Repertorium

aller die

Kriegslaſten, Kriegsſchäden und Kriegseinquartierungen

betreffenden neueren

Geſetze und Verordnungen,

nebſt vollſtändiger

Litteratur.

Ein Handbuch

für

Juriſten, Kameraliſten, Einquartierungs- Munizipal- Servis- und Polizeibeamte.

Von

Karl Wilhelm Friedrich Grattenauer,

Doktor der Rechte, Redakteur des königlich-preußiſch-ſchleſiſchen Intelligenzblattes, Ehrenmitglied der naturforſchenden Geſellſchaft des Königreichs Weſtphalen.

Erſter Theil.

Breslau 1810,
bei Johann Friedrich Korn dem Aeltern

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Excellenz,

dem Königlich Preußiſchen Staatskanzler und Ritter der großen Orden,

Freiherrn von Hardenberg,

und

Seiner Excellenz,

dem Königlich Preußiſchen wirklichen Geheimen Staats- und Juſtizminiſter,
auch Ritter des rothen Adlerordens,

Herrn von Kircheiſen,

ehrerbietigſt und unterthänigſt überreicht
vom
Verfaſſer.

Breslau, den 15. Januar 1811.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Als in den Jahren 1806 und 1807 in der Provinz Schleſien die Materien von den Kriegslaſten, Kriegsſchäden und Kriegseinquartierungen, ein allgemeines, aus dem täglichen Drange der Umſtände hervorgehendes Intereſſe erhielten, glaubte ich vielen meiner Mitbürger, die, indem ſie duldeten, gehorchten, und was gefordert ward, leiſteten und bezahlten, auch denken, prüfen und beurtheilen wollten, dadurch einen nützlichen Dienſt zu leiſten, daß ich im Juliusſtük des ſchleſiſchen Provinzialblattes vom Jahre 1807 eine vorläufige litterariſch-kritiſche Notiz von den vorzüglichſten, dieſe Gegenſtände betreffenden Schriften, drucken ließ, die ich zugleich in einer Anzahl beſonderer Abdrücke an mehrere deutſche Zeitſchriftsredaktoren überſchickte, und die ſpäterhin in das 6te Stück des IV. Bandes der preußiſchen juriſtiſchen Monatsſchrift aufgenommen wurde. Wiederholte Nachfrage nach den vergriffenen Blättern, einige über meine Erwartung günſtige Beurtheilungen, *) und eigene Luſt und Liebe zur Sache, haben mich beſtimmt, dieſen Aufſatz zu vervollſtändigen, zu verbeſſern, und dadurch in die gegenwärtige Schrift ganz umzuarbeiten.

Aller Krieg entwickelt ein doppeltes Kunſtſyſtem, das, zu ver-

*) „Kein Geſchäftsmann, der mit Vertheilung der Kriegslaſten und Einquartie„rungen zu thun hat, darf dieſe Schrift vermiſſen, wenn ihm an ſeiner Ehre „und an dem Wohlſtande der Nation auch nur noch etwas gelegen iſt. —" Harls Kammeralkorreſpondent. Septb. 1807. No. 107. S. 133.

nichten und zu zerſtören, und das, zu erhalten und wiederherzuſtellen; mit andern Worten: das, zu beſchädigen, und das, den Schaden zu verhindern und zu erſetzen. Eine nichts weniger als oberflächliche Bemerkung iſt aber die: daß beide Syſteme, ſo ſcheinbar ſie ſich auch widerſprechen, doch keinesweges gegenſeitig aufheben, weil ſie theils kein durchaus gleichzeitiges, ſondern ein mehr ſucceſſives Verhältnis haben, theils auch in ihren Extremen nie zur Wirklichkeit gebracht werden können, ohne den Krieg ſelbſt in beſtimmten Zeit- und Ortsverhältniſſen unmöglich zu machen; woraus ſich denn ein neuer Beweis für die Richtigkeit meiner an einem andern Orte *) dargeſtellten Grundidee ergiebt, nach welcher jeder Nationalkrieg in einen Verwüſtungskrieg ausarten, und in ſich ſelbſt zum Undinge werden muß.

Von der Ausbildung des Vernichtungsſyſtems hängt die Ausbildung des Erhaltungs- und Erſetzungsſyſtems dergeſtalt ab, daß letztere überhaupt nur in ſo fern möglich iſt, als eine gleichzeitige Ausbildung beider Syſteme Statt findet, und eine zwiſchen beiden beſtändig fortlaufende Kulturparallele vorhanden iſt, daher denn eigentlich niemals eins dieſer Syſteme als vollendet und geſchloſſen betrachtet werden kann. Unkunde und Nichtbeachtung dieſes oberſten Prinzips aller Kriegswiſſenſchaft im weiteſten Sinne des Worts, hat faſt eben ſo viel, wo nicht mehr Unglück und Elend verbreitet, als der Krieg ſelbſt. So wenig das norddeutſche Militär vor den Schlachten von Auſterlitz und Jena von der Ausbildung des neuen ſiegbringenden Kriegsſyſtems einen anſchaulichen Begrif gehabt hat; ſo wenig ſcheinet auch die

*) Ueber Neutralität der Bäder und Heilquellen in Kriegszeiten. Breslau 1807. S. 26 — 40.

Mehrzahl norddeutſcher Civilbeamten irgend nur hiſtoriſche Kenntnis dieſes Syſtems gehabt, oder irgend eine derjenigen Beſtimmungen vollkommen begriffen zu haben, durch deren rechtzeitige Anwendung die nach dieſem Syſteme nothwendig erfolgende Zerſtörungen und Beſchädigungen am ſicherſten abgewendet, am leichteſten vermindert, und am glücklichſten erſetzt werden können. Eben hierin liegt der Grund, warum jenes Kriegsſyſtem, beſonders im preußiſchen Staate, Beſchädigungen veranlaßt hat, die ſeiner Natur an ſich ganz fremd ſind, und alſo nur jener ganz unverzeihlichen Unkunde, nicht aber den Erfindern und Vollſtreckern des Syſtems, zur Laſt fallen. *)

Die Aufgabe beſteht demnach darin: beide Syſteme in allen ihren coexiſtirenden und ſucceſſiven gegenſeitigen Beziehungen zur Anſchauung zu bringen, und eben dadurch die daraus reſultirende Maximen mit völliger Klarheit einzuſehen. Um ſie zu löſen, wird vor allen Dingen eine vollkommene hiſtoriſche Kenntnis beider Syſteme erfordert, und nur auf dieſe Vorausſetzung kann ſich die Hoffnung gründen, daß es der ſchaffenden Kraft — die in jedem höheren Staatsbeamten präſumirt werden muß, auch überall wirklich vorhanden ſeyn wird, wo Nipotis'm und Bürokratis'm nicht die wahre Offizialität verdrängen, und nebſt brauchbarer Mittelmäßigkeit nur geiſtloſe Inſtrumentalität an die Stelle des Verdienſtes und der Virtuoſität ſetzen — wahrſcheinlich

*) In einer Sr. Maj. des Königs Allerhöchſten Perſon überreichten, und demnächſt zum Druck beſtimmten Abhandlung habe ich dies vollſtändig erwieſen, und zugleich dargethan, daß jenes viel verfluchte Requiſitionsſyſtem nicht blos das in militäriſcher Hinſicht allein vernünftige, ſondern auch das für den okkupirten Staat, in nationalökonomiſtiſcher Beziehung wahrhaft ſeegensreiche iſt. Bis dieſe Abhandlung im Publiko erſcheint, verweiſe ich auf v. Leipzigers Ideal einer ſtehenden Armee, Leipz. 1809 S. 135. ff.

gelingen wird, in unvorhergeſehenen Kriegsfällen künftighin verderbliche Mißgriffe zu vermeiden.

Die gegenwärtige Schrift iſt mehr dazu beſtimmt, die Nothwendigkeit der anſchaulichen Darſtellung eines mit dem Beſchädigungsſyſteme parallel laufenden, gleich ausgebildeten Erhaltungs- und Wiederherſtellungsſyſtems, als eine wichtige Aufgabe und ein dringendes Zeitbedürfnis, in Anregung zu bringen, als auch dazu, die Aufgabe ſelbſt zu löſen und das Bedürfnis zu befriedigen. Dies bleibt für jetzt noch einer andern Zeit und einem beſſern Meiſter vorbehalten. Wenn ſich ein ſolcher, wie zu erwarten ſteht, gewiß bald findet, ſo iſt dieſe Arbeit zunächſt dazu beſtimmt, ihm bei Realiſirung der hier aufgeſtellten Idee als ein vollſtändiges Repertorium, als ein räſonirendes Realregiſter, nützlich zu ſeyn. Bis aber dieſer Wunſch erfüllt, und dieſe Schrift, als brauchbares Hülfsmittel zur Erfüllung mitgewirkt, dadurch aber ihren eigentlichen Zweck erreicht hat, mögen auch alle diejenigen Behörden und Beamte, denen die Bearbeitung der mannigfaltigen, das Requiſitions- Kontributions- Indemniſations- und Peräquationsweſen betreffenden Geſchäfte, Pflicht und Beruf iſt, daraus erſehen, daß die große Schwierigkeiten, welche allerdings damit verbunden bleiben, doch vorzüglich nur in der heilloſen Verworrenheit und Willkührlichkeit des Verfahrens ihren Grund haben. Sie mögen ferner daraus entnehmen, daß zur Entfernung und Beſiegung dieſer Schwierigkeiten, von den beſten Schriftſtellern die vielſeitigſte Erörterungen vorhanden, und die glücklichſte Verſuche einer mit ſtrenger Kritik verbundenen ſyſtematiſchen Behandlung der Lehre von den Kriegsſchäden, bereits wirklich gemacht ſind. Sie mögen endlich ſich daraus überzeugen: daß, wenn eine auf dieſe Gegenſtände ſich beziehende Verordnung durch den Gemeinplatz: „abſolut

„vollkommen ſey keine menſchliche Einrichtung —“ jede weitere Beurtheilung zu Boden ſchlagen will, *) man auch zur Rechtfertigung der Behauptung: „daß man unter den verſchiedenen Inſtitutionen und Le„giſlationen, diejenigen, welche die wenigſten Mängel hätten, als „die beſten ausgewählt und realiſirt habe, —“ vor allen Dingen unerläßlich beweiſen muß, daß man die litterariſchen Quellen fleißig ſtudirt, das daraus fließende Wahre, Gute und Zweckmäßige gewiſſenhaft auffaßt, und auf dieſe Weiſe eine vollſtändige hiſtoriſch-kritiſche Kenntnis alles Vorhandenen erlangt habe. Es leuchtet daraus von ſelbſt ein, daß nur der allein ſein Urtheil über die Auswahl des Beſten in dieſem Sinne gegen ſich ſelbſt und das Publikum verantworten kann, der durch dieſe Kenntnis im Stande iſt, alle Einwendungen zu beantworten, und alle Einwürfe zu widerlegen, welche ihm das hiſtoriſche Wiſſen aus der Erfahrung, und der kritiſche Verſtand aus den unleugbarſten Grundſätzen entgegenſtellt Niemand darf aber wollen, daß durch die Sanktion ſeines Urtheils in Kraft eines infalliblen Ausſpruchs, jede fernere Unterſuchung, Prüfung und Beurtheilung deſſelben gehindert, und folglich die Möglichkeit, das Beſſere zum Vollkommnen, und das Vollkommne zum bedingt Vollkommenſten auszubilden, auf irgend eine Art geleugnet, oder beſchränkt werde.

Meinen Vorſatz, dieſem Werke in einem beſondern Abſchnitte eine hiſtoriſch-kritiſche Reviſion aller von Geſetzgebern und Schriftſtellern

*) So hieß es unter andern in dem Publikando vom 2. Juni 1807 in der Breslauer Zeitung No. 63. — „Die von uns befolgten Grundſätze ſind vor ihrer Feſtſtel„lung reiflich geprüft und erwogen worden; ſie haben die Genehmigung der kö„nigl. Krieges- und Domainenkammer erhalten, ſie ſind endlich in den weſent„lichſten Punkten nur das Reſultat der uns höheren Orts ausdrücklich zuge„kommenen Vorſchriften. Abſolut vollkommen iſt bei einem ſo ſchwierigen Ge„ſchäfte, wie die Repartition einer Kontribution auf eine große Volksmenge iſt, „vielleicht kein Plan in der Welt; nur der iſt unter mehreren der beſte, der die „wenigſten Mängel hat. Breslau den 2ten Juni 1807.

über Repartion und Peräquation der Kriegsſchäden und Kriegseinquartierungen angenommenen Hauptgrundſätze beizufügen, habe ich für jetzt darum nicht ausführen können, weil dieſe Abhandlung einen eigenen ſtarken Band ausfüllt. Von der Aufnahme dieſer, mit unendlicher Mühe, unter tauſend höchſt unglücklichen Störungen und traurigen Verhältniſſen, nicht ohne die größte Anſtrengung vollendeten Arbeit, wird es abhängen, wie bald die Herausgabe jener Abhandlung erfolgen kann. Der zweite Theil dieſes Werks, der das Kriegseinquartierungsweſen enthält, wird dem erſten, der jetzt erſcheint, unverzüglich folgen, und zur Erleichterung des Gebrauchs mit einem beide Theile umfaſſenden vollſtändigen Nahmen- und Sachregiſter verſehen werden.

Nichts wünſche ich mehr, als daß meine Arbeit, indem ſie es erleichtern wird, eine allgemeine Ueberſicht aller bisherigen, die Krigsſchäden betreffenden Vorarbeiten zu faſſen, und ſich künftig in dieſem Gebiete ſchneller und ſicherer, als ſonſt, zu orientiren, auch dazu beitragen möge, die Theorie mit der Praxis geſchickt zu vereinigen, und den Reſultaten gereifter Beurtheilung dadurch im bürgerlichen Leben wohlthätigen Einflus und heilſame Wirkſamkeit zu verſchaffen. Jeder Bürger ſoll über die Geſetze denken als Menſch, und ſoll reden, was er über ſie gedacht hat, als Denker: thun aber ſoll er und handeln, als wäre außer dem Geſetz kein höheres vorhanden. Als Menſch, als philoſophiſcher Denker, iſt jedermann Richter über das Geſetz; als Bürger ſind alle ſeine Sklaven. Damit aber in dem Bürger der Menſch, in dem Sklaven der Richter nicht untergehe, verwandelt die wahre Wiſſenſchaftslehre beide in eine Perſon, und Wehe jeder Regierung, die dieſe Verwandlung hindert, durch Nichtachtung auf die Entwickelung der progreſſiven Intelligenz.

Den 10. May 1810. Der Verfaſſer.

Erſtes Buch.

Von den Kriegslaſten und Kriegsſchäden.

Erſte Abtheilung.

Geſetze und Verordnungen neuerer Zeit, beſonders in den deutſchen Staaten.

1. Hochfürſtlich Fuldaiſche Verordnung, betreffend die Aufbringung einer Steuer zur Tilgung der Kriegsſchuldenlaſt d. d. Fulda den 3. Januar 1798. (Siehe die Beil. A.)

2. Kriegsſteuer=Verordnung für die Baieriſchen und Pfalz=Neuburgſchen Lande, de dat. München den 30. Dezbr. 1800. Siehe die Beilage B. (In Häberlins Staatsarchiv Heft XXII. S. 170—178.)

3. Herzoglich=Wirtenbergſche Kriegsſteuer=Verordnung de dat. Stuttgard den 6. Oktober 1800. Siehe die Beilage C. (In Häberlins Staatsarch. Heft XXII. S. 179—193.) Die ſich auf dies Geſetz beziehende Verhandlungen mit dem wirtenbergſchen landſchaftlichen Ausſchuſſe, betreffend die Erhebung und Vertheilung der franzöſiſchen Kriegskontribution, ſind Heft XXIII. Seit. 225—307. und Heft XXIV. S. 308—448. abgedruckt.

4. Fürſtlich Leiningſches Publikandum, betreffend die Bezahlung der Kriegs- und Landſchaftsſchulden, d. dat. Amorsbach den 30. Januar 1805. Koburg bei Ahl, verfaßt von Kretſchmann. Anmerkungen über dies Geſetz ſind in Häberlins Staatsarchiv Heft LI. S. 259. nachzuleſen.

5. Herzoglich Heſſen-Darmſtädtſche Vermögensſteuer-Verordnung für das Herzogthum Weſtphalen. Darmſtadt den 16. April 1804, nebſt Zuſätzen vom 5. May 1804. (Dies Geſetz betrift nicht hauptſächlich die Kriegsſteuren, und iſt in Häberlins Staatsarch. Heft LXI. S. 81—108. abgedruckt. Die ſich darauf beziehende lehrreiche Betrachtungen eines Weſtphälingers ſind ebdaſ. Heft LXII. S. 114—138. nachzuleſen.

6. Reglement zur Entſchädigung der Kriegslaſten für die Sachſen-Koburg-Saalfeldſchen Lande. Koburg den 16. Novbr. 1806. Abgedruckt im allgemeinen Anzeiger der Deutſchen, Aprilſtück 1807. No. 93. S. 954. ff. Sieh. die Beilag. D. Ueber dieſe vollſtändigſte, durchaus vortrefliche Verordnung, ſind im allgem. Anzeiger der Deutſchen 1807. No. 116 und 268. S. 2777—2785. und in Hartlebens Juſtiz- und Polizeifama 1807. No. 76. 77. und No. 141. 142. vom Geheimen Finanzrath von Köpken in Berlin lehrreiche Bemerkungen bekannt gemacht.

7. Königreich Sachſen. a) Königl. ſächſiſches Generale, betreffend die Niederſetzung einer Landeskommiſſion zur Beſorgung aller auf den vor Kurzem beendigten Krieg und deſſen Folgen ſich beziehenden Angelegenheiten, de dat. Dresden den 6. Novemb. 1807. (Siehe die Beil. E.) b) Königlich ſächſiſches Ausſchreiben über die von den ſteuerpflichtigen Unterthanen zur Peräquationskaſſe zu leiſtenden Beiträge, d. d. Dresden d. 9. Novbr. 1807. (S. die Beil. F.) c) Regulativ der königl. ſächſiſchen Landeskommiſſion, wie es mit der Liquidirung und Vergütigung des von ganzen Kreiſen und Diſtrikten, imgleichen von Kommünen und Individuen, zu militäriſchen Bedürfniſſen der kayſerlich-königlichen-franzöſiſchen und der mit ihnen verbündeten Truppen, ſeit dem 1. Junius dieſes Jahres gemachten, und etwa noch ferner zu machenden Aufwandes gehalten werden ſoll. de dato Dresden, den 14. Dezember 1807. (S. die Beilage G. Abgedruckt im Dresdner Anzeiger Jan. 1808 No. 5—6. Seite 33—35. 41—42.) d) Königlich-ſächſiſches Ausſchreiben, betreffend die zur Peräquationskaſſe zu leiſtenden Beiträge de dato Dresden d. 29. Febr. 1808. (Siehe d. Beil. H; auch abgedruckt im allgem. Anzeiger der Deutſchen 1808. No. 90. S. 945—955. e) Anderweites königlich ſächſiſches Ausſchreiben, die von den Unterthanen zur Peräquationskaſſe zu leiſtenden Beiträge betreffend, de dato Dresden, d. 12. May 1808. (Siehe d. Beil. I.) f) Anderweites königl. ſächſiſches Ausſchreiben, betreffend die fernere Beitragsleiſtungen zur Ausgleichung der Kriegsſchäden, d. dato Dresden, d. 26. Sept. 1808. (Siehe d. Beil. K.) g) Neueſtes Publikandum, betreffend die von den Beſitzern ſteuerbarer Grundſtücke zur Peräquationskaſſe anderweit zu leiſtende Beiträge, d. dat. Dresden d. 1. Nov. 1808. (S.

die Beil. L.) h) Publikandum der königl. ſächſiſchen Erzgebirgſchen Kreisdeputation, die Ausgleichung der Verpflegungskoſten, Spannungen und anderer Kriegsſchäden durch den ganzen Kreis betreffend, de dato Freiberg d. 28. Junius 1807, mit Tabellen. (S. d. Beil. M. Freiberg 1808 bei Kratz und Gerlach.) i) Publikanda der deputirten Stände des Meißniſchen Kreiſes von Ritterſchaft und Städten, v. 6. Dez. 1806. 10. Januar, 28. Auguſt und 7. Sept. 1807. (S. die Beil. N. a. b. c. d.)

8. Publikandum der Realiſirungs-Comité der Kriegskontribution de dato Magdeburg d. 3. März 1808, welches feſtſetzt:

„daß die zur Erleichterung der Anſchaffung aller zur Berichtigung der außerordentli„chen Kriegsſteuer erforderliche Kapitalien, welche ſeit dem 1. Januar 1808 zur „Berichtigung der Kontributionsbeiträge von In- und Ausländern in der Provinz „Magdeburg belegt worden, von allem Beitrage zur Kriegsſteuer oder zu Zwangs„anleihen befreiet bleiben ſollen, ſo fern durch Quittung der Steuerkaſſen nachge„wieſen werden kann, daß die Gläubiger die vorgeliehenen Kapitalien für die „Steuerpflichtigen wirklich bezahlt haben.“

(Abgedruckt im allgem. Anzeiger der Deutſchen 1808. No. 74. S. 761.)

9. a) Kriegskontributionsverordnung für die Hannöverſchen Lande, de dato Hannover den 21. Octob. 1807. Vom kayſerlich-königlichen Intendanten Belleville, abgedruckt im Kameralkorreſpondenten, Novemberſtück 1807. S. 243. ff. (Siehe die Beil. O). b) Inſtruktion für die Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten, in Anſehung der Verwaltung des Kriegerfuhrweſens während der itzigen Zeitverhältniſſe, de dato Hannover d. 22. Dez. 1807. (Siehe d. Beil. P.) Eine mit großer Einſicht ſehr zweckmäßig abgefaßte Verordnung. c) Für die Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen iſt noch eine Defenſionalſteuerverordnung v. 25. May 1798, und ein Ausſchreiben wegen einer anzulegenden allgemeinen extraordinairen Kriegsſteuer, d. d. Hannover den 16. Jul. 1803, ergangen.

10. Königreich Weſtphalen. Grundſätze, betreffend die rektifizirte Repartition auf dem platten Lande in der ehemaligen Provinz Altmark; feſtgeſetzt von einer Kommiſſion ſachkundiger Deputirten aller Stände, für exekutoriſch erklärt vom Präfekten des Elbdepartements, Grafen von der Schulenburg-Emden, und realiſirt von einer Spezialkommiſſion. (S. die Beil. Q. Abgedr. im allgem. Anzeiger der Deutſchen, Oktobr. 1809. No. 289—290. S. 3201—3213. 3217—3223.)

II. Preußiſche Staaten.

α) Patent an alle Gerichtsobrigkeiten, Magiſtrāte und Schulzen, wegen der vom Feinde weggenommenen Sachen, de dato Berlin, d. 20. Oktbr. 1760. (Mylius Ediktenſamml. v. J. 1760. No. 31.)

β) Erneuertes Patent wegen der vom Feinde weggenommenen Sachen d. dat. Berlin, den 27. Oktbr. 1760. (ebendaſ. No. 32.)

γ) Patent, wie den königlichen, adelichen und andern Unterthanen, welche durch feindliche Einfälle an Pferden, Vieh, Getreide, Futter u. ſ. w. Verluſt gehabt haben, zu helfen iſt, und dagegen die Dienſte von ihnen geleiſtet werden ſollen. de dato Berlin, den 14. Nov. 1760. (ebendaſ. No. 34.)

δ) Reglement, nach welchem die zwiſchen den Gutsherren und den Pächtern der adelichen und anderer zur Gerichtsbarkeit des Juſtizkollegii gehöriger Güter und Ländereien in Pommern, wegen der Kriegsſchäden entſtehenden Irrungen zu reguliren ſind; de dato Stettin, den 24. Oktbr. 1763. (Ediktenſamml. v. 1763. No. 76. S. 298. ff.) Anmerkungen zu dieſem Reglement liefert der Kammerpräſident von Benneckendorf in ſeiner Oecon. forens. Bd. III. §. 313 — 336. 433 — 434. S. 221. 254. 324 — 326. Ein vollſtändiger Auszug nebſt einem Entwurfe zu einer Kriegsſchädenrechnung zwiſchen Pächter und Verpächter, findet ſich in Krünitz Enzyklop. Th. 51. S. 824 — 857.

ε) Repartitionsgrundſätze, welche bei Aufbringung der im Jahre 1757. von der Stadt Berlin verlangten Kontribution befolgt ſind; aus den Kommiſſionsakten extrahirt vom Juſtizkommiſſär Cosmar, in Matthis juriſtiſcher Monatsſchrift für die preuß. Staaten, Februarſtück 1807. S. 121. ff. Die Grundſätze ſelbſt ſind nicht nur äußerſt mangelhaft und unrichtig, ſondern auch auf die itzigen Kriegs- und Bürgerverhältniſſe ganz unanwendbar. Die Vertheilung der diesmaligen Kriegskontribution wurde durch einen Beſchluß des kayſerlich königl. franzöſiſchen Kronſchatzmeiſters und Generaladminiſtrators der Domainen und Finanzen, Herrn Esteve, vom 25. März 1807. feſtgeſetzt. (S. d. Beil. B.)

ζ) Entſcheidung der Jurisdiktionskommiſſion vom 15. Dezember 1780., nach welcher der Streit über Beiträge zur Berichtigung der durch den ſiebenjährigen Krieg verurſachten Kriegsſchäden zur Kognition der Kammer verwieſen wird. (Kleins Annalen Bd. IV. S. 270.)

η) Praejudicium über die Erſtattungsverbindlichkeit eines Vorſchußes zur Kriegskontribution, in den Hymmenſchen Beiträgen, Bd. VI. No. IX. S. 46—51.

9) Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. XI. §. 180. Tit. XXI. §. 553—596. Siehe die Beil. S. Hiebei iſt noch zu bemerken:

aa) die Verordnung, betreffend den erleichterten Beſitz und die Aufhebung aller Erbunterthänigkeit de dato Memel den 9. Oktbr. 1807, welche §. 8. feſtſetzt: „jeder Lehns- und Fideikommißbeſitzer iſt befugt, die zum Retabliſſement der „Kriegsſchäden erforderlichen Summen auf die Subſtanz der Güter ſelbſt, und „nicht blos auf die Revenüen derſelben hypothekariſch aufzunehmen, wenn nur „die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreiſes, oder der Departe- „ments-Landſchafts-Direktion, atteſtiret wird. Nach Ablauf dreier Jahre ſeit der „kontrahirten Schuld iſt der Beſitzer und ſein Nachfolger ſchuldig, von dem „Kapital ſelbſt wenigſtens den 15ten Theil abzutragen.

bb) Das Hofreſkript de dato Königsberg, den 22. Januar 1808, worin beſtimmt wird: „daß die im §. 8. vorbenannter Verordnung den Lehns- und Fideikom- „mißbeſitzern gegebene Befugniß, Darlehne auf die Lehne und Fideikommiße „aufzunehmen, auf alle gehabte Kriegslaſten, und die zu deren Abführung auf- „genommenen und noch aufzunehmenden Schulden, anzuwenden ſey, und ſelbſt „ſolchen Lehns- und Fideikommißbeſitzern zu Statten kommen ſoll, welche dieſe „Laſten aus eigenen Mitteln beſtritten haben; in ſo fern nur ihre Verwendung „vom Landrathe des Kreiſes, oder von der Departements-Landſchaftsdirektion „atteſtiret wird. (Matthis juriſt. Monatsſchr. Bd. VI. Heft I. S. 8.)

cc) Königliche Kabinetsordre d. dat. Königsberg, den 10. Junius 1809, welche feſtſetzt: „daß den mit Wiedemuthen und Zehnten dotirten Pfarrherren, Kir- „chenbedienten und Schullehrern des Breslauſchen Regierungsdepartements „geſtattet ſey, den Geſamtbetrag deſſen, was ſie an extraordinärer Kriegskon- „tribution, an Forſt- und Reluitionsſteuer, und an andern, während der ganzen „Zeit der feindlichen Praedomination auf ſie ausgeſchriebenen Naturallieferun- „gen und Geldbeiträgen geliefert haben, jedoch mit Ausſchluß der Naturalein- „quartierungskoſten, auf die ihnen zum Nießbrauch eingeräumten Realitäten „hypothekariſch aufzunehmen, ſobald nur der Betrag, nach dem §. 8. des „Edikts vom 9. Oktbr. 1807 durch ein von dem Landrathe des Kreiſes und von „der Departementslandſchaftsdirektion ausgeſtelltes Atteſt, jedoch mit Zuzie- „hung des Patrons und der Kirchenvorſteher, feſtgeſtellt und nachgewieſen wor- „den. Die Abzahlung dieſer Schuld ſoll nach §. 9. des Edikts vom 9. Oktbr. „1808 dahin regulirt werden, daß der jetzige Pfarrer, Kirchen- und Schulbe-

„diente, und deſſen Nachfolger im Amte, nicht nur die Zinſen gehörig berichti=
„gen, ſondern auch nach Verlauf dreier Jahre ſeit der erfolgten Eintragung
„der Schuld, auf das Kapital ſelbſt jährlich wenigſtens den 15ten Theil deſſel=
„ben abtragen muß; ſo wie ſich von ſelbſt verſteht, daß diejenige Vergütigungs=
„ſumme, welche etwa bei der etwanigen künftigen allgemeinen Ausgleichung
„der Kriegsſchulden, dieſen Pfarrherren, Kirchen= und Schullehrern zu Theil
„werden dürfte, lediglich zur Verminderung der eingetragenen Kapitalſchuld
„zu verwenden iſt.“ Dieſe Verordnung iſt ſämmtlichen Oberlandesgerichten
mittelſt Reſkripts vom 7. Julius 1809 als allgemeine Norm kommunizirt wor=
den. (Matthis juriſt. Monatsſchrift Bd. VIII. S. 307—309. No. 18.)

dd) Königliche Kabinetsordre d. dato Königsberg, den 3. May 1808. und Hofre=
ſkript v. 9. ebd. M. worin verordnet wird: „daß die Wiederbezahlung der An=
„leihe nicht in jährlichen Terminen zu Einfunfzehntheil beſtimmt, ſondern die
„Sorge dafür den nächſten Lehns=Fideikommiß= oder Majorats=Succeſſoren des
„belaſteten Lehns= Fideikommiß= oder Majoratsgutes lediglich überlaſſen, und
„dieſen dem gemäß von der geſchehenen Eintragung blos Nachricht ertheilt
„werden ſoll. (Matthis juriſt. Monatsſchr. Bd. VI. Heft II. S. 165—167.)

ι) Grundſätze, welche bei der Ausſchreibung der Kriegsſteuer im Breslauiſchen
Kammerdepartement angenommen ſind; vom Kammerkalkulator H. Zimmer=
mann. Im ſchleſiſchen Provinzialblatte Bd. 45. Aprilſtück 1807. S. 227—232.
(Siehe die Beil. T.)

κ) Publikandum der königlich preußiſchen Neumärkiſchen Kriegs= und Domainen=
kammer, betreffend die Beſteurung der Eigenthümer zinsbar ausſtehender Kapita=
lien zu der Kriegskontribution, de dato Cüſtrin, den 25. April 1808. (S. Beil. U.)

λ) Reglement, das Kriegsſchuldenweſen der Provinz Oſtpreußen und Lit=
thauen, und der Stadt Königsberg insbeſondere betreffend, de dato Kö=
nigsberg d. 23. Febr. 1808. (S. die Beil. V.) Abgedruckt in Matthis juriſt.
Monatsſchr. Bd. V. Heft VI. Seite 467—507.) Zum vollſtändigen Verſtehen die=
ſes Geſetzes gehört:

aaa) die nähere Anweiſung der königlichen Oſtpreußiſchen Kriegs= und Domainen=
Kammer, in welcher Art die in den beiliegenden Faſſionen erforderlichen Anga=
ben des Einkommens zum Gebrauche für die von den Städten und auf dem
platten Lande zu erhebende Kriegsſteuer einzurichten ſind. de dato Königs=

berg, den 31. Dezember 1807. nebſt Formularen. (S. die Beilage W.) und

bbb) das Erläuterungspublikandum der oſtpreußiſchen und litthauiſchen Landesdeputation vom 10. März 1808. (S. d. Beil. X.) abgedruckt in Matthis juriſt. Monatsſchr. Bd. VI. Heft II. S. 134—163.

μ) Acht Publikanda des Magiſtrats in Königsberg, betreffend die Aufbringung der Kriegskontribution durch ein Zwangsdarlehn, vom 26. und 29. Juny. vom 13. 15. 25. July, vom 31. Aug. 4. Sept. und 12. Oktob. 1807. Abgedruckt in den neuen Feuerbränden (Leipzig, bei Heinrich Gräff) Heft XIII. S. 78—101. Das Publikandum vom 15. Jul. 1807 allein iſt wegen der darin rückſichtlich der über die qualitative und quantitative Beitragspflichtigkeit zur Zwangsanleihe angenommene Grundſätze, merkwürdig (S. die Beil. Y.)

ν) Königl. Kabinetsordre vom 21. Oktober 1807, betreffend die Befreiung der Stadt Colberg von allen Beiträgen zur Kriegskontribution. (In der Haude und Spenerſchen Berliner Zeitung 1808. No. 14. und in der Eurynome und Nemeſis. Stettin, Novemberſt. 1807. S. 471.)

ξ) Ueber die Remiſſionen der königlichen Domainenpächter, enthält a) für das Herzogthum Cleve das Remiſſionsreglement vom 10. April 1771. (Ediktſamml. T. V. I. S. 89) und b) für Schleſien der Anhang zum Remiſſionsreglement d. d. Berlin, d. 14. Febr. 1787. (S. die Beil. Z.) einige unvollſtändige Vorſchriften. Uebrigens iſt zu vergleichen: v. Borgſtädes ökonom. juriſtiſche Grundſätze von Generalverpachtungen der Domainen in den preußiſch. Staaten. Berlin, 1785. S. 157—162.

12. Königl. Baieriſches Regulativ, betr. die Konkurrenz zu den Kriegslaſten, de dat. München d. 23. Febr. 1809. (S. d. Beil. AA.)

Zweite Abtheilung.

Schriften, Abhandlungen, Entwürfe und Aufſätze, nach der Zeitfolge geordnet, mit kritiſchen Bemerkungen.

David Mevius. Rechtliches Bedenken über die Fragen, ſo da pflegen zu entſtehen zwiſchen den Gutsherren und Penſionarien. Stralſund 1640. 4., Greifswald 1651. 4, Stade 1675 4, Nürnberg 1685. Ins lateiniſche überſetzt von Balth. Spek-

Kuhn, Halle 1675 1696. Anderweit herausgegeben von J. C. Herold, Stettin, 1722. und Frankf. und Leipzig, 1716. Ueber dieſe ältere, vortreflich bearbeitete, noch immer ſehr brauchbare Schrift, iſt zu vergleichen: D. Lichtenſteins Auſſatz in den Braunſchweigſchen Anzeigen v. J. 1758. St. 22. und in Jugl. Biograph. Bd. IV. St. II. S. 248.)

Anonym. (Hofrath Unger in Braunſchweig.) Wer bei verpachteten Gärten, Aeckern und Wieſen den durch den Krieg verurſachten Schaden tragen müße? (Eine kurze, aber ſehr bündige Schrift in den Hannöverſchen nützlichen Sammlungen vom J. 1758. S. 481.)

Phil. Jac. Heislers Gedanken über einige in dem Geſchäfte der Gleichmachung der durch eine feindliche Invaſion erlittenen Schäden feſtzuſetzende Grundſätze. (In Schotts juriſt. Wochenblatte Th. II. S. 105. und in deſſen juriſt. Abhandlungen, Sammlung II. No. 1.) In dieſer Abhandlung hat der Verfaſſer die ehemals herrſchenden, juriſtiſchen Meinungen über Kriegsſchadenerſatz deutlich und beſtimmt vorgetragen. Das Hauptprinzip iſt folgendes: „So oft jemand das Sei„nige hingegeben, oder ſonſt erweißlichen Schaden, wenn ſolcher anders zu Gelde „angeſchlagen und erſetzt werden kann, erlitten hat, und zwar dieſes um des ge„meinſchaftlichen Beſtens willen, und zur Abwendung eines ſonſt wahrſcheinlich „größern Uebels; ſo oft iſt der erlittene Schaden, wenn derſelbe zu dieſer Abwen„dung wirklich etwas beigetragen hat, für gemeinſchaftlich zu achten, und alle die„diejenigen, welchen dadurch Nutzen geſchaft worden, ſind pflichtig, zur Erſtat„tung eines ſolchen, zum gemeinen Wohl erlittenen Schadens, ihre proportionir„lichen Antheile beizutragen. So oft aber der Schade nicht von dieſer Art iſt, ſo „oft hört die Verbindlichkeit zum gemeinſchaftlichen Erſatz auf, und derjenige, „welchen ſolcher Schaden betroffen, muß denſelben entweder allein tragen, oder „wenn ſolcher durch jemandes andern Verſchulden ihm zugefügt iſt, die Erſetzung „von dieſem fordern. Ein Rechtsgrund, für ſolchen Schaden einen gemeinſamen „Beitrag zu fordern, iſt überall nicht vorhanden.“ Faſt alle ältere Rechtslehrer, „beſonders Surland, Grundſätze des europ. Seerechts, Hannover 1750. §. 322 „—327. Lauterbach, Dissert. de aequitate et extens. Leg. Rhod. §. 13. Huber, Praelect. ad Pand. h. tit. §. 3. Duarenus ad h. lit. c. 3. Voetius ad hoc lit. §. 9. 10, und Struben, Rechtl. Bed. Bd. III. No. XXI. S. 103. ff. No. LXXXVII. S. 315. ff., ja ſogar einige neuere Juriſten, ſind dieſer an ſich durchaus falſchen Doktrin beigetreten.

Karl Gottfr. v. Winklers rechtliche Abhandlung von den Kriegsſchäden der Pächter und Miethsleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütigung verbunden ſey? Leipzig, 1762. 8. Mit beigefügten Rechtsſprüchen und andern Beilagen erläutert, und von neuen herausgegeben von Gf. L. Winkler. Leipzig 1796. 731. S. 8. 1 Thl. 16 gr. Dieſe Schrift ſteht in einem weit größern Anſehen, als ſie verdient. Mühſam, aber ſyſtemlos kompilirt, ohne alle kritiſche Einheit, voll von wahren, falſchen, halb wahren und ſchief geſtellten Grundſätzen, beſchränkt ſie ſich größtentheils auf die Kriegsſchäden der Miether und Pächter, indem ſie viele grobe Inkonſequenzen auf veralterte Autoritäten ſtützt. (Man vergleiche die Rezenſion in der allg. Literaturzeit. 1797. III. 825—828, der allgem. deutſchen Bibliothek, Bd. 31. II. 429, den Göttingſchen gelehrten Anzeigen 1797. II. 130. und in Schönemanns juriſt. Bibliothek I. 208. II. 228.) Noch in den neueſten Zeiten hat der Hauptirrthum dieſes Schriftſtellers, daß Kriegslaſten Reallaſten, und Kriegsſteuern Grundſteuern ſind, in der Unwiſſenheit, Unfähigkeit und Bequemlichkeit drei kräftige Vertheidiger gehabt. Es ſchien ſogar, daß man ihn im Königreiche Sachſen noch nicht einſehen und vermeiden wollte, da durch das Ausſchreiben vom 9. Nov. 1807. die Beiträge zu den Kriegsſteuern nach den Hufen, Schocken und Quatembern eingefordert, dabei aber die Kammergüter, die geiſtlichen Güter, die Rittergüter, und viele andere durch Verjährung in den Beſitz der Steuerfreiheit geſetzte Privatgüter, gar nicht zur Kontribution gezogen wurden. Ueber dieſe ſehr drückende, durchaus widerrechtliche Repartition erklärte ſich ein wohlgeſinnter freimüthiger Patriot im allgemeinen Anzeiger der Deutſchen, Dez. 1807. No. 335. S. 3937. ſehr nachdrücklich, und bald darauf wurde durch das Generale vom 6. Nov. 1807. eine allgemeine Kriegsſchadensperäquationsdeputation errichtet, demnächſt aber nicht nur in den Publikandis vom 14. Dezember 1807 und 29. Februar 1808 eine ſehr gerecht und zweckmäßig repartirte allgemeine Vermögensſteuer ausgeſchrieben, ſondern auch das Peräquationsgeſchäft von einer beſonders dazu organiſirten Kommiſſion mit rühmlichſter Einſicht und Sorgfalt, auf die muſterhafteſte Weiſe, und mit dem glücklichſten Erfolge vollendet.

Der Grund, weßhalb eine Kriegsſchadensrepartition nach dem Steuerfuße noch gegenwärtig die allerungerechteſte iſt, verdient hier einer kurzen Erwähnung. Wären die Kameraltheoretiker und Kameralpraktiker, wie ſie es freilich ſchon längſt hätten ſeyn ſollen, über die wahre Idee einer allgemeinen Beſteurung, oder über

die Univerſalrektifikation aller, ſowohl ordentlicher als außerordentlicher Beſteurung, einig, hätten ſie darüber reif und hinreichend nachgedacht; ſo müßte jede Repartition der Kriegsſchäden, jede Vertheilung der Einquartierung, nur als Folgeſatz daraus abgeleitet werden können. Ein auf rechtliche und nationaloekonomiſtiſche Grundſätze fundirtes Steuerſyſtem gehört aber noch in allen europäiſchen Staaten zu den frommen Wünſchen, und eben darum kann auf Kompilationen der ſich überall widerſprechenden, höchſt rechtswidrigen, alle Gleichheit des Anſpruchs, des Rechts und der Laſt unter den Staatsbürgern vernichtenden Normen, Privilegien und Immunitäten, welche man eben ſo gewöhnlich als ungeſchickt Steuerſyſteme, Steuerkataſtra, Steuerrollen nennt, keine gerechte Kriegsſchadensrepartition gegründet werden. Da indeſſen doch die das Steuerweſen betreffende Schriften, theils wegen der darin enthaltenen allgemeinen Beſteurungsgrundſätze, theils wegen der darin entwickelten beſondern Steuerverfaſſungen der einzelnen Staaten, Länder, Provinzen und Städte, bei dem Studio der Lehre von den Kriegsſchäden von mannigfaltigem dogmatiſchen und hiſtoriſchen Nutzen ſind; ſo glaube ich den Leſern einen Dienſt zu erweiſen, wenn ich die vorzüglichſten in der Anmerkung anführe. *)

---

*) Johann Wilh. v. der Lieth, politiſche Betrachtungen über die verſchiedene Arten der Steuren. Breslau 1751.

K. Arch. Lang, Hiſtoriſche Entwickelung der deutſchen Steuerverfaſſungen ſeit der Karolinger bis auf neuere Zeiten. Berlin und Stettin 1793. 8. (Höcks Magazin der Staatswirthſchaft und Statiſtik. Bd. 1. St. 4. März 1797. S. 265. ff.)

Strelins Vorſchlag zu einer Univerſalauflage. Nördlingen 1790.

And. Studecks hiſtoriſch=juriſtiſche Abhandlung über die Steuerverfaſſung in den deutſchen Reichslanden, mit beſonderer Rückſicht auf die Steuerfreiheit der Kleriſei und des Ritterſtandes. Duisburg 1794 8. 156 Seit. 10 gr. (bei Helwig)

Fr. Wilh. Freih. von Ulmenſteins Verſuch einer kurzen ſyſtematiſchen Einleitung in die Lehre des deutſchen Staatsrechts von den Steuren und Abgaben reichsſtändiſcher Unterthanen, und dem Steuerrechte der Reichsſtände, zum gemeinnützigen Verbande der gebildeten Stände im Vaterlande. Erlangen 1794. 8. 249 Seit. 16 gr. (bei Palm)

K. Chr. Eigenbrodts analytiſch=ſtaatswirthſchaftlicher Verſuch über die Steuerkapitalien und die Fruchtbarkeit der Grundſtücke mit Anwendung auf die Heſſen=Darmſtädtiſche Grundſteuerverfaſſung. Gießen 1795. (Höcks Magazin. Bd. 1. Stück 6. Jan. 1797. S. 547—559)

J. Bl. Mayer's Verſuch einer Abhandlung über Steuern und Abgaben im Allgemeinen und im Hochſtifte Bamberg. Bamberg 1795. 8. 264 Seit. 12 gr. (Göbhardts Wittwe).

C. Heuchelin, über die Behandluug des Steuerſatzes im Wirtenbergſchen. Stuttgard 1797. 36 Seit. (Löfflund)

Chrſt. Jac. Kapf, Bemerkungen über die Entſtehung und Bildung des Wirtenbergſchen Steuerſyſtems. Stuttgard 1797. 87 Seit. (Metzler)

Aug. v. Balthaſars rechtliches Bedenken, wie die Liquidation und Erſtattung der Kriegsſchäden zwiſchen Grundherren und Pfandträgern zu beſchaffen und zu

---

W. Ant. Klewitz, die Steuerverfaſſung des Herzogthums Magdeburg, aus öffentlichen Quellen dargeſtellt. 2 Bände, Berlin 1797. 8. (1 Thl. 16 gr.)

Phil. Jac. Späth Beitrag zu einer Abhandlung vom Steuerweſen im Wirtenbergſchen. Tübingen, 1799. 128 Seit.

J. E. v. S. Zur Geſchichte Baieriſcher Landſchaft und Steuren bearbeitete Urkunden und Beilagen. München 1800. 8. 240 Seit.

Ueber die Kurſächſiſche Steuerverfaſſung. Aus Archivalnachrichten. Ein Seitenſtück zu Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeſchichte von Sachſen. Leipzig 1800. 8. 17 Bogen. 18 gr.

Verſuch zur Beurtheilung des neueſten Syſtems einer Steuerrektifikation nach rechtlichen Grundſätzen. Pappenheim 1805.

K. Kronke. Das Steuerſyſtem nach ſeiner Natur und ſeinen Wirkungen. Gießen 1804 (Rezenſ. im Kameralkorreſp. 1806. No. 67—68. Jenaiſche Litteraturzeit. 1806. No. 266.)

D. H. Eſchenmayer. Ueber Staatsaufwand und die Bedeckung deſſelben. Heidelberg bei Mohr und Zimmer) 1806. 159 Seit. Ebendeſſelben Vorſchlag zu einem einfachen Steuerſyſteme. Ebendaſ. 1807.

A. Koch. Welche Einrichtung ſoll mit der Grundſteuer nach rechtlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Prinzipien bei einer vorzunehmenden Steuerberichtigung in Baiern getroffen werden? München 1808. 8. 51 Seit.

Georg. Albr. Iherings kurze Ueberſicht der ſämtlichen im Königreiche Holland beſtehenden Abgaben. 1808. 271 S. 8. (Aurich b. Tapper und Bremen b. Müller)

J. B. Hofers Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäquation in einem Staate, wie das Großherzogthum Baden. Heidelberg 1808.

Ein ganz beſonderes Verdienſt hat ſich der Herr Profeſſor Harl durch ſeine höchſtwichtige Abhandlungen über die Univerſalſteuer-Rektifikation im allgemeinen Kameralkorreſpondenten 1806 No. 55—56. 67—68. 91—92. 119—124. 133—134. 149—152—1807. No. 3—5. 8—12. 21—24. 28. 50. 55—57. 77—78. 84—86. 97—99. 106. 114—115. 117—118. 121. 127—128. 133. 144. 149. 240—1808. No. 1. 3. 9. 21. 24. 37—39. 41. 54—57. 63—66. 70—71. 90—91. 118. 120—121. erworben.

Die neueſten und merkwürdigſten deutſchen Steuergeſetze ſind: a) die königlich baieriſche Verordnung, betreffend die Gleichheit der Abgaben, Steuerrektifikationen und Aufhebungen der beſondern landſchaftlichen Steuerkaſſen, de dato München den 8. Jun. 1807. und b) Erwerbs- und Vermögens-Steuer-Patent, nebſt angehängten Ideal-Faſſionen und einem Formular zu gleichförmiger tabellar. Eintragung der Faſſionen. Karlsruhe 1809. Maklots Hofbuchhandl.

Für die preußiſchen Staaten iſt zu bemerken:

a) C. G. v. Thieles Nachricht von der kurmärkiſchen Schoß- und Kontributionseinrichtung. Berlin 1739 und Halle und Leipzig 1768.

b) P. G. Wöhner die Steuerverfaſſung des platten Landes in der Kurmark. 2 Theile, Berlin 1804.

c) J. F. Zimmermann. Ueber die Steuerverfaſſung Schleſiens. Breslau 1799. 8. 194 Seit.

d) Friedr. v. Raumer, das brittiſche Beſteurungsſyſtem, insbeſondere die Einkom-

entſcheiden ſey, aus den gemeinen Rechten, beſondern Landesordnungen und ergangenen Rechtsſprüchen der hohen Landesgerichte entworfen, 1759. 4. Neueſte Aufl., Götting. 1786. 190 Seit. 8. Die Beilagen enthalten einige ältere Kriegsſteuerverordnungen für Pommern, deren Beſtimmungen aber, vorzüglich was Lieferungen, Kontributionen u. ſ. w. betrift, durch das neuere Kriegs- und Requiſitionsſyſtem ganz unanwendbar geworden ſind. Ausführlich und ziemlich vortheilhaft iſt die Schrift rezenſirt in der allg. Litteraturzeit. 1787. V. 41. der allgem. deut. Bibl. Bd. 74. 388, in Hartlebens Bibliothek der neueſten Litteratur. Bd. II. St. I. 137. und in Schotts juriſt. Bibliothek Bd. II. S. 348.

Guil. Herm. Riedesel ab Eisenbach Comment. de eo quod justum est circa remissionem mercedis in locatione conductione ab calamitates bellicas, cum praefatione Joh. Steph. Pütter. Götting. 1760. 4to.

---

mensſteuer, dargeſtellt mit Hinſicht auf die in der preußiſchen Monarchie zu treffenden Einrichtungen. Berlin 1810. 8. 276 Seit.

Die neue Grundſteuerverfaſſung Frankreichs beruht auf drei verſchiedenen Regiſtern, nähmlich:

aa) dem Sektions- oder Lagerbuche, worin die Güter nach ihrer Lage ſektions- und nummerweiſe eingetragen ſind;

bb) der Mutterrolle, worin ſie nach den Eigenthümern zuſammengeſtellt ſind; und

cc) der Erhebungsrolle, welche nur die Hauptſumme des reinen Ertrags von den ſämtlichen Grundſtücken jedes Eigenthümers, nebſt der Hauptſumme ſeiner Anlage enthält.

In dem Sektionsbuche und der Mutterrolle iſt der reine Ertrag jedes Grundſtücks im einzelnen abgeſchätzt und ausgeworfen; in der Erhebungsrolle iſt daſſelbe von allen Grundſtücken des Beſitzers zuſammengetragen. Auf dieſen reinen Ertrag wird nun die Grundſteuer unter die Eigenthümer vertheilt, und das Verhältnis der Anlage eines jeden auf dem Titelbogen der Erhebungsrolle angegeben. Wenn demnach in einer Gemeinde, wo z. B. der Frank reinen Ertrags zu zwanzig Centimen Grundſteuer angelegt iſt, ein Gut zwanzig Franken abgiebt, ſo beträgt der reine Ertrag deſſelben hundert Franken. Nach Art. 2165. des Code Napoleon wird auch bei gerichtlichen Beſtimmungen des Werths eines Immobels, rückſichtlich der hypothekariſchen Sicherheit, die zehn- oder funfzehnfache Summe des reinen Ertrags zum Grunde gelegt, je nachdem das Immobel ſucceſſiven Deteriorationen ausgeſetzt iſt oder nicht. (Vergl. Spielmanns Ueberſ. des Code Napoleon, Strasburg und Paris 1808 S. 616 *, ausführlicher aber in der Collection des lois, arretés, instructions, circulaires et decisions, relatif à l'arpentage et à l'expertise des communes, pour parvenir à une meilleure repartition de la contribution foncière, formée avec l'autorisation du ministre des finances p. I. B. Oyon, chef du bureau du commissariat pour la repartition de la contribution foncière. Paris, Rondonneau An XII. und XIII. III Vol. 8. 9 fr., von welchem Werke die Jenaiſche Litteraturzeit. 1807. No. 9. und 10. einen zweckmäßigen Auszug enthält.)

Plattner. Exercitatio super usu legis Rhodiae de jactu in bello terrestri. Lips. 1762. (Verglichen mit Lauterbachs Dissert. de aequitate et extensione Legis Rhodiae. im Volum. Dissert. Imo. dissert. IIIa.)

Dan. Gottfr. Schrebers Nachrichten und Urkunden, gewiße Unglücksfälle, ſonderlich zu Kriegszeiten, bei verpachteten Landgütern und die Erſetzung der daher rührenden Schäden betreffend. In deſſen neuen Sammlung verſchiedener in die Kameralwiſſenſchaft einſchlagender Abhandlungen und Urkunden. Bützow und Wismar 1763. 8. S. 155—168.

Von Kriegsſchäden und Kriegslaſten. In Krünitz Encyklopädie Th. 51. Berlin 1790. Seit. 645—857. (Auch Brandſchatzung Th. 8. S. 365—372. und Ausfouragirung Th. 15. S. 484—489.) Eine ausführliche, aus den Winklerſchen, Schreberſchen und Benkendorffſchen Schriften kompilirte Abhandlung, deren Grundſätze auf die gegenwärtigen Kriegsverhältniſſe größtentheils unanwendbar ſind.

(Joh. Burk. Wichmannshauſen) Das vertheidigte Landleben, unter dem Bilde eines rechtſchaffenen Landmanns. Nebſt beigefügten ökonomiſchen Gutachten von billigmäßiger Ausgleichung der Verpächter und Pächter wegen der von letztern erlittenen Kriegsſchäden. Leipzig 1760 8. Das Gutachten (Seite 169—188) iſt der weiter unten angeführten Bodmannſchen Schrift im Anhange S. 548—564 beigedruckt, und war früher in die Leipziger ökonomiſche Sammlung Bd. 14. S. 103—119 eingerückt.

Von der Kriegswirthſchafts- oder Haushaltungskunſt. S. Krünitz Encyklopädie Theil 53. (Berlin 1791) S. 1—259. Eine ſehr ausführliche, in Bezug auf die itzigen Kriegs- Lieferungs- Requiſitions- und Verpflegungsverhältniße wenig brauchbare Abhandlung, bei welcher vorzüglich folgende ältere Schriften benutzt ſind:

a) Der gute Wirth im Kriege, oder zufällige Gedanken von der Klugheit eines Wirthſchafters im Kriege, und zwar bei Landgütern insgemein: in den Leipziger ökonom. Sammlungen (Leipzig 1758. 8.) St. 152. Seite 675—691. St. 154. S. 852—874. St. 155. Seit. 1006—1024. St. 156. Seit. 1027—1031. St. 157. S. 68—86. St. 158 S. 89—123. St. 162. Seit. 481—485. St. 163. Seite 583—586 und St. 165 Seite 779—797.

b) Joh. Ad. Amelang (Praes. Carl Gottl. Fürstenau) Meditationes quaedam oeconomicae occasione belli institutae, Rinteln. 1759. 4.

c) Das Verhalten des Landmanns im Kriege. In der ſchleſiſchen ökonomiſchen Sammlung (Breslau 1761. 8) 1ſte Abtheilung von den Drangſalen des Kriegs

und ihren Folgen für den Landmann, St. 23. S. 535—562. II. Abtheil. Von den Pflichten gegen Gott und ſich ſelbſt, ebd. S. 563—609. III. Abtheilung von den Pflichten gegen andere. St. 24. S. 629—667.

d) Vom Verhalten in Gefahren, beſonders in Kriegszeiten, in Hr. v. Münchhauſens Hausvater, Theil 4. (Hamburg 1769. 8) S. 473—540.

e) Die Haushaltungskunſt im Kriege und in der Theurung, nebſt den dazu gehörigen Polizeianſtalten. Stuttgard 1771, 4.

f) (Präſid. v. Benkendorff) Der Landwirth in und nach dem Kriege. Vom Verfaſſer der Berliner Beiträge zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft und der Oecon. forens. Berlin 1779. gr. 8.

Ueber die Streitigkeiten der Anhalt-Cöthenſchen Ritterſchaft mit ihrem Landesfürſten, betreffend die von der preußiſchen Armee im ſiebenjährige Kriege geforderten Lieferungen, Kontributionen und Präſtationen. In J. Steph. Pütters auserleſenen Rechtsfällen. Göttingen 1767. Bd. I. Th. III. S. 639—732.

Anonym. Tabellariſche Darſtellung der Vergütigung der Kriegsſchäden zwiſchen Pächtern und Verpächtern, nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts, in Hymmens Beiträgen zur juriſtiſchen Litteratur in den preußiſchen Staaten. Berlin 1780. Bd. 4. S. 96—104.

A. von Benkendorff. a) In der Oeconomia forensi Band III. (Berlin 1777) §. 313—336. S. 221—254. b) In deſſen Grab der Chikane (Berlin 1781) Bd. 1. S. 625. ff. Das wohlgegründete Anſehen der Oecon. forens., als eines klaſſiſchen Werks, das in den preußiſchen Gerichtshöfen eine anerkannte Autorität hat, verdient allerdings berückſichtiget zu werden. Die Anwendung der in Beziehung auf die Lehre von den Kriegsſchäden feſtgeſtellten Grundſätze erfordert aber in den itzigen Verhältnißen doch die größte Vorſicht und Behutſamkeit, da es zu einer Zeit abgefaßt wurde, wo ein von dem heutigen durchaus verſchiedenes Kriegseinquartierungs- und Verpflegungsſyſtem exiſtirte. Alle, ſelbſt die bewährteſte Autoritäten, können nichts beweiſen und begründen, wenn ſich die Sachverhältniße geändert haben.

Anonym. Der Kauf und Verkauf, die Pacht- und Verpachtung der Landgüter. Dresden 1789 4. Th. 2. S. 293—314. Enthält richtig beſtimmte, und meiſtens gut geordnete Grundſätze.

Memoire presenté à la convention nationale avec les pieces juſtificatives par les Deputés de la ville libre d'Empire de Frankfort ſur le Main, concernant la con-

tribution de deux Millions de Florins imposée à dite ville au nom de la republique française. Frankf. a. M. 1792.

J. J. Reichsgr. von Sodens Gutachten, die Forderungen der Stände des fränkiſchen Kreiſes an die Krone Frankreich, wegen der während der letzten Reichskriege an die franzöſiſche Armee gelieferten Fourage und anderer Naturallieferungen. Mit Beilagen, 28 Seit. Fol. 1792. (Allg. Litteraturz. Intelligenzbl. 1792. S. 868.)

Vorläufige und kurze Darſtellung der unerhörten Drangſale und Schäden, welche die Reichsſtadt Speier während des gegenwärtigen Krieges erlitten hat. Manheim d. 24. Jun. 1793. (Allg. Littzt. Intelligenzbl. 1793. S. 610. v. Bergs neue deutſche Staatslitteratur. II. 311—313.)

Copia inclyti Circuli Franconici, de dat. 20. Mart. 1794, betreffend die Anträge Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, wegen Verpflegung der Armee am Rhein 1794. (Allg. Littzt. Intelligenzbl. 1794 S. 914.)

Gedanken eines Franken über die den ſechs vordern Reichskreiſen zugemuthete Verpflegung des königl. preußiſchen Kriegsheeres und hierüber bekannt gewordene Erklärungen 1794.

Antwort eines unpartheiiſchen Franken auf die Gedanken eines Franken über die den ſechs vordern Reichskreiſen zugemuthete proviſoriſche Verpflegung des königl. preußiſchen Kriegsheeres 1794. (Erlanger Litteraturzt. 1794. S. 360.)

(Erichſon Heel) Beleuchtung des ſogenannten Gedanken eines Franken über ꝛc., und hierüber bekannt geworden offiziellen Erklärungen, von einem der deutſchen Reichsverfaſſung kundigen Geſchäftsmanne. 1794. (All. Littzt. 1794. IV. S. 5—7. Allgem. deutſch. Biblioth. Bd. 18 II. 326 Erlang. Littzt. 1794 S. 334—336 und Götting. gel. Anzeig. 1794 III. 1079—1101.)

(Erichſon Heel) Unpartheiiſche Prüfung des königlich-preußiſchen Verpflegungsantrags an die ſechs vordern Reichskreiſe nach den Reichsgeſetzen, nach dem Herkommen und nach ältern Beiſpielen. Kiel und Greifswald. 1794. (All. Littzt. 1794. Intelligenzblatt. 1121.)

K. J. v. Kolbs ſtaatsrechtlicher Beweis, daß der unterm 1ten Hornung 1793 zu Stande gekommene allgemeine Reichsſchluß, den einzelnen Ständen des deutſchen Reichs die Befugniß einräume, nicht blos ihre Perſonal- ſondern auch alle Realunterthanen ihres Territoriums, oder die in ihren reichsſtändiſchen Gebieten belegene Güter und daraus gezogen werdende Renten und Gefälle ſowohl der in ſolchen Gebieten wohnenden, als auch außer denſelben ſich befindenden, ordentlicher Weiſe eremten Perſonen

und Stellen, während des mit der franzöſiſchen Nation noch daurenden Kriegs, zur Erleichterung ihrer Landſchafts- und Kontributionskaſſen in das gemeine Mitleiden zu ziehen. 1794.

Anonym. Eine Frage: Wäre folgender Gedanke auf eine freiwillige Kriegsbeſteurung anwendbar? Könnte er Beifall finden? Würde er ausgiebig oder ausgiebiger als andere Kontributionsvorſchläge ſeyn? 1794. 1 Foliobogen. (Allgem. Littzt. 1794. I. S. 938.

Aktenmäßige Darſtellung der von den königl. großbrittanniſchen und kurbraunſchweigiſchen Truppen im März und April 1795 der kaiſerlichen freien Reichsſtadt Bremen zugefügten Beſchwerden. Mit Beilagen 1795. 133 Seit. (All. Littzt. Intellgbl. 1796. S. 1249.)

Grundlinien der Volksrechte bei Reichs- inſonderheit Reichskriegsſteuern. Bayreuth b. Lübecks Erben, jetzt Gießen b. Heyer. 1796. 8. 219 Seit. Eine mit gelehrtem Fleiße ausgearbeitete Darſtellung des Reichskriegsſteuerrechts, die nur als ein Beitrag zur Geſchichte der Doktrin wichtig, ſonſt aber, nach erfolgter Auflöſung der ehemals ſo genannten deutſchen Reichsverfaſſung, ohne Nutzen iſt.

Eine eigene Klaſſe von Schriftſtellern bilden die wirtembergiſche, welche in den Jahren 1796 — 97 eine große Anzahl Schriften und Abhandlungen über die Vertheilung der Kriegsſchäden und die Aufbringung der franzöſiſchen Kriegskontribution herausgegeben haben. Folgende zwei und vierzig ſind die vorzüglichſten.

1) (J. Cp. Majer) Ueber das Prinzip der franzöſiſchen Brandſchatzungsrepartition im Auguſt 1796. Tübingen bei Fues. (Allg. Littzt. 1799. IV. 708. Allg. deutſche Bibl. 34. I. 85—87.)

2. (W. A. Danz) Gedanken über das Prinzip der franzöſiſchen Brandſchatzungsrepartition am 1. Sept. 1796. 16 Seit. 8 (Stuttgard b. Löfflund) Allg. Littzeit. 1799. IV. 708. Allgem. juriſt. Biblioth. IV. 22. 29. 30.

3. (Sixt. Jac. Kapf) Materialien zur Erörterung der Frage: wie kann die franzöſiſche Kontribution umgelegt werden? 1796. 16 Seit. 8. (Stuttgard b. Metzler)

4. (J. H. Steeb) Vorſchlag, wie der durch den bisherigen Krieg verurſachte Landesſchaden Wirtenbergs am leichteſten und am wenigſten drückend getilgt werden könnte? 1796. 16 Seit. 8. (Tübingen b. Schramm)

5. (St. Aaron Spittler) Von der Vertheilung des Beitrags zu der franzöſiſchen Kriegskontribution im Herzogthume Wirtenberg. 1796. (Stuttgard b. Metzler) (Allg. Littzt. a. a. O. allg. juriſt. Bibl. a. a. O. 229—233—234.)

6. (J. F. Zeller) Ueber die Umlegung feindlicher Kriegsſchatzung, Entſchädigung deſ Geplünderten und derer, die durch Heereszüge an Häuſern und Gütern Schaden erlitten haben, auch über die Anlage geflüchteter Güter. 1796. 32 Seit. zwei Aufl. (Stuttgardt bei Löfflund)

7. Zufällige Gedanken über die franzöſiſche Brandſchatzungsrepartition. Stuttgardt 1796. 16 Seit. (a. a. O.)

8. (G. Ch. H. Bunz) Auch ein Wort über die Repartition der an Frankreich zu entrichtenden Kriegskontribution im Sept. 1796. 16 Seit. Stuttgardt b. Steinkopf. (a. a. O.)

9. (W. Gf. Plouquet) Reflexionen über die Art der Entrichtung der von Wirtenberg an die Franzoſen zu bezahlenden Kontribution. 1796. 32 Seit. Tübingen bei Heerbrandt (a. a. O.)

10. (K. Ch. Moſer) Noch ein Beitrag zur Erörterung der Frage: Wie kann die franzöſiſche Brandſchatzung umgelegt werden? 1796. 16 Seit. Stuttgardt, bei Ehrhard.

11. (K. Bj. Treffz) Staatswirthſchaftliche Betrachtungen über die Bezahlung feindlicher Kontributionen. Von einem Wirtenberger, in Rückſicht auf ſein Vaterland. Stuttgardt in der Ehrhardiſchen Buchhandl. 1—6tes Stück. 6 Bog. 1796. (Allg. Littzt. 1799. IV. 709. All. jur. Bibl. IV. 23. Greifswalder gelehrt. Nachrichten, 1797. S. 86—87.)

12. (J. W. Kammerer) Ueber die Beiziehung der Beſoldungen und Penſionen zu der franzöſiſchen Kriegskontribution; den 12. Sept. 1796. 24 Seit. Tübingen, bei Schramm.

13. (Th. A. H. Weckherlien) Der patriotiſche Wirtenberger von Umlegung der franzöſiſchen Kriegsſteuer. Billig und willig! 1796. 28 Seit. Stuttgardt, bei Metzler.

14. Mein Beitrag zur Erörterung der Frage, wie iſt dem durch die franzöſiſche Kriegskontribution ausgeſogenen Wirtenberg wieder aufzuhelfen? 1796. 16 Seit. Stuttgardt bei Metzler.

15. (Ch. Gl. Gmelin) Was iſt bei Vertheilung der franzöſiſchen Brandſchatzung und anderer Kriegsſchäden den Rechten und der Klugheit gemäß? 1796. 48 Seit. Tübing. Cotta.

16. (K. F. Diezinger)-Deduktion des Beſteurungsrechts der deutſchen Fürſten, und Beantwortung der Frage: Wenn, wie und auf welche Glieder der einzelnen

deutſchen Staaten ſind die denſelben von der franzöſiſchen Nation auferlegten Kontributionen rechtmäßig anzulegen? Nebſt einem Anhange über einige wichtige ſtaatswirthſchaftliche Gegenſtände. 1796. 56 Seit. Stuttgardt bei Ehrhard. (Allg. Littzt. 1799. IV. 709. Greifsw. Nachricht. 1797. S. 214—215. Allg. jur. Bibl. IV. 23. 52—54.)

17. Zuſätze und Prüfung eines der wichtigſten Vorſchläge über die Art der Entrichtung der franzöſiſchen Kriegskontribution, nach Grundſätzen des Rechts und der Politik. 1796. 14 Seit. Tübingen bei Heerbrandt.

18. (K. L. Kapff) Aufſtellung und Anwendung der franzöſiſchen Brandſchatzungs-Repartitionsgrundſätze im Sept. 1796. Tübingen bei Schramm. (Greifswald. Nachr. 1797. S. 86—87.)

19. (J. F. Gr. Weiſſer) Votum eines Kanzeleiverwandten über die Kontributionsumlage 1796. 64 Seit. Stuttgardt b. Metzler (Allg. Littzt. 1799. IV. 709—711. Greifsw. Nachricht. 1797. S. 86—87.

20) An meine Mitbürger über die Repartition der fránzöſiſchen Kontribution, 1796. 16 Seit. Stuttgardt Metzler.

21. J. Ch. Majer, Vertheilungsprinzipien von Brandſchatzungen und Kriegsſchäden, aus zwanzig Flugſchriften vorgelegt und geprüft. 1796. 14 Seit. Tübing. bei Fues.

22. Joh. Chr. Majer Rezenſion der ſámtlichen Schriften über das Prinzip der franzöſiſchen Brandſchatzungsrepartition im Sept. 1796. 200 Seit. Tübingen, b. Fues.

23. Entwickelung der Grundſätze, nach welchen ein dem Geiſte der Zeit und rechtlichen Prinzipien angemeſſener Steuerfuß in Bezug auf die Wirtenbergſche Kriegskontribution zu entwerfen wáre, nebſt Abhandlung der beſondern hierher gehörigen Gegenſtánde. Von L. M. Am 25. Sept. 1796. 32 Seit. Stuttgard b. Löfflund.

24. (J. F. Müller) Unvorgreifliche Gedanken eines patriotiſchen Wirtenbergers, nach kameraliſtiſchen Grundſätzen und Berechnungen. 1) Was der an Frankreich zu entrichtenden Kontribution zu unterwerfen? 2) Wie und nach welchem Verháltniße ſolche zu repartiren ſeyn mögte? 3) Wie viel es einem jeden nach einer ſelbſt anſtellen könnenden Berechnung ſeines Vermögens hiervon ohngefähr betreffen könnte? 4) Wenn ſolche zum Einzug gebracht werden mögte? — Stuttgardt b. Löfflund, 1796, 87 S.

25. Stimme eines Wirtenbergers über das Prinzip der franzöſiſchen Brandſchatzungs-repartition im Sept. 1796. 32 Seit.

26. (J. Fd. Viſcher, Amtspfleger zu Altenſtaig) Gedanken über die Repartitur der franzöſiſchen Brandſchatzung in Wirtenberg, aufgeſetzt in der Mitte des Sept. 1796. Tübing. b. Schram, 2 Bogen.

27. (Jac. F. Märklin) Unterſuchungen und Vorſchläge über die Umlegung der franzöſiſchen Kontribution in Wirtenberg. Vom Verfaſſer der Gedanken über die Wahl der Abgeordneten zum Wirtenbergſchen Landtage. 1796. 56 Seit. (Eine vortrefliche Schrift. Allg. Littzt. 1799. IV. 710—711. Allg. jur. Bibl. IV. 25. 76—80.)

28. Der Eremit Kaphta an die Bürger Wirtenbergs und Schwabens. Oder: Wie iſt der Schaden, den die Neufranken in dieſen Gauen verurſachten, wieder etwas gut zu machen? Germanien 1796. 32 Seit.

29. Bemerkungen über Umlegung der franzöſiſchen Kontribution in Wirtenberg, 1796, 42 Seit.

30. Verſuch eines rechtlichen Vertheilungsfußes bei der an Frankreich zu bezahlenden Kontribution, nebſt Anhang einer ſtaatsrechtlichen Beleuchtung der beiden Sätze: I) daß zu der von jeder Gemeine zu entrichtenden Kontributions-Rate auch die Forenſer ihre verhältnismäßige Beiträge zu leiſten ſchuldig ſeyen; und II) gegen dieſe Kontribution keine Steuerbefreiung und Exemtion Statt finde. Stuttgardt 1796. 60 Seit.

31. Etwas für und wider die außerordentliche Beſteurung der piorum corporum unſerer wirtenbergſchen Kommünen. Im Dezbr. 1796. 40 Seit. Stuttg. b. Löfflund.

32. (Gf. Knapp) Hiſtoriſche Ueberſicht von allen dem Herzogth. Wirtenberg zu Ende des vorigen und zu Anfang dieſes Jahrhunderts von Frankreich ausgeſetzten Kontributionen, von den wegen derſelben ausgeſchriebenen außerordentlichen Steuren, und von damaligen außerordentlichen Kreis- und andern Umlagen überhaupt. Tübingen bei Schram 1797. 216 Seit. (Eine lehrreiche Schrift. Greifswald. Nachricht. 1797. S. 286—287. Tübing. gel. Anz. 1797. S. 137—140.)

33. Verſuch einer allgemeinen Ueberſicht über die Umlage der franzöſiſchen Kontribution in Wirtenberg im Jun. 1797. 20 Seit.

34. Journal der neuern Staatsangelegenheiten Wirtenbergs. Abhandlung über die ſämtlichen Meinungen, welche über die durch die franzöſiſchen Kriegesheere in

Wirtenberg verurſachte Kriegesſchäden im Druck erſchienen ſind. Frankf. u. Leipz. 1797. 104 Seit.

35. Theoretiſche und praktiſche Abhandlung über die Art, wie die franzöſiſche Kriegskontribution umgelegt, und über die Mittel, wie einige Zweige der Staatswirthſchaft im Herzogthum Wirtenberg zu größerer Vollkommenheit gebracht werden könnten? Stuttgardt 1797. 6 Bog. b. Metzler. (Allg. juriſt. Biblioth. IV. 26. 108. 110.)

36. Einzig mögliche Art, die franzöſiſche Brandſchatzungsſumme mit Jedermanns Zufriedenheit ohne Koſten und auf dem kürzeſten Wege beizutreiben. Den wirtenbergſchen Landſtänden gewidmet. Im März 1797. 32 Seit.

37. Verſuch eines Entwurfs, kurz und ſchlicht, wie die franzöſiſche Kontributionsumlage einfach und leicht zu behandeln wäre? 1797. 14 Seit.

38. Drei Gutachten, die Kriegsſchadensumlage betreffend, auf Verlangen der verſammelten Landſtände in Wirtenberg verfaßt von J. G. Hartmann, F. Bch. Pfaff und J. F. Ch. Weiſſer. Auch unter 3 beſondern Titeln. Tübingen und Stuttgardt bei Cotta und Metzler 1797. 68, 45, 128 Seit. (Allg. Littzeit. 1799. IV. 711. Allg. jur. Bibl. IV. 27. 113—130.)

39. Praktiſche Darſtellung, auf was Art die Kriegsſchulden in Wirtenberg zu tilgen, und die Kriegsſteuer umzulegen ſeyn möchte? Stuttgardt, b. Macklot 1797. 32 Seit.

40. Ueber die Vergütigungsanſprüche der von den Franzoſen nach geſchloſſenem Waffenſtillſtande Geplünderten, und ihrem vollkommenen Rechtsgrunde. 1797. 1½ Bogen.

41. Ueber die Konkurrenz des Kirchenguts im Herz. Wirtenberg zu den Kriegslaſten, insbeſondere zur Tilgung des durch den neueſten franzöſiſchen Krieg entſtandenen Schadens. Ein Auszug aus den über dieſen Gegenſtand erſtatteten Kirchenraths-Gutachten, Stuttgardt b. Metzler 1797. 136. (Eine ſehr lehrreiche, treflich ausgearbeitete, überall vortheilhaft rezenſirte Schrift. Allgem. Littzt. 1799. IV. 273—276. Erlanger Littzeit. 1799. I. 261—262. Tübingſche gelehrte Anzeig. 1799. S. 353—357. 420—424.)

42. (J. F. Reuß) Gutachten des herzoglichen Regierungsraths-Kollegiums über das Anbringen der allgemeinen Landesverſammlung vom 31. Jul. 1797. die Umlegung einer allgemeinen Vermögens- und Beſoldungsſteuer im Herzogthum Wirtenberg zur Tilgung des franzöſiſchen Kriegsſchadens. Tübingen bei Cotta 1798.

328 Seit. (Vortheilhaft rezenſ. in der allg. deutſchen Bibl. Bd. 46. II, S. 538 — 540 und der Erlang. Littzeit. 1799. I. 228—230.)

In dem Weberſchen Werke ſind §. 128—157. S. 358—468 die No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 15. 17. 18. 19. 20. 23. 24. 26. und 31. angeführte Schriften mehr oder weniger ausführlich angezeigt, und nach ihrem Hauptinhalte beurtheilt. Eine Beurtheilung der Schriften No. 1. 2. 7. 11. 15. 18. 19. 23. 24. und 26. liefert Hatzfeldt in ſeiner unten angeführten Abhandlung.

Ko. Dalwigks kleine Abhandlungen, 2tes Stück, Leipz. 1796.

Anonym. Freimüthige Betrachtungen über die im ſchwäbiſchen Kreiſe vorhabende Peräquation des franzöſiſchen Kriegsſchadens. Nürnberg bei Grattenauer 1797 8.

Heinr. Molitor. Staatswirthſchaftliche Beantwortung der Frage: wie können Schulden, welche Städte und Dörfer während des franzöſiſchen Kriegs gemacht haben, aufs geſchwindeſte und unſchädlichſte getilgt werden. Gieſſen 1797. 6 Bog. bei Heyer. Eine ausführliche Rezenſion liefert Weber in ſeiner unten angeführten Schrift §. 158—160. S. 467—479.

K. Nfrh. von Senkenberg. Ob und in wie fern die von einzelnen Gemeinen oder Perſonen erlittene Kriegsſchäden vom ganzen Lande zu erſetzen? Gießen 1797. 32 Seit. 8. (Vortheilhaft rezenſ. in den Götting. gel. Anzeig. 1798. II. 823—824. und in der allg. deutſch. Bibl. 42. I. 296—298.

Franz Joſeph Bodmanns theoretiſch-praktiſche Erörterung der Grundſätze, wornach die Kriegsſchäden jeder Art feſtzuſtellen, zu erſtatten und zu peräquiren ſind, nebſt deren Anwendung auf den gegenwärtigen Krieg. Frankf. a. Mayn b. Andreä 1798. 564 Seit. 8. 2 Rthl. Ausführliche und lehrreiche Rezenſionen ſind in der allg. Littzeit. 1799. IV. S. 641, der allg. deut. Bibl. 37. II. 426—435, in Schönemanns Bibliothek I. 208—228 und in den ſtaatswiſſenſchaftlichen und juriſtiſchen Nachrichten 1799. I. 265—278. 281—286 nachzuleſen. Herr Bodmann ſchließt mit dieſem ſehr reichhaltigen, brauchbaren, und im beſten Anſehen ſtehenden erſten Hauptwerke, gleichzeitig mit Herrn Hatzfeldt, die Reihe derjenigen ältern Schriftſteller, welche außer ihm und Herrn Hatzfeldt, alle, mehr oder weniger von dem durchaus unrichtigen Grundſatze ausgiengen, die Kriegsſteuer ſey Grundſteuer. Man nennt dieſe Schriftſteller Realiſten, und der Hauptirrthum ihrer Anſicht iſt bereits allgemein anerkannt. Uebrigens fehlt es dieſer Schrift, ſo ſchätzbar auch die darin enthaltene Materialien ſind, und ſo gelungen auch einzelne Materien ausgeführt werden, doch an aller Klarheit, Einheit und Konſequenz, in Rückſicht der höchſten Prinzipien. Ganz unrichtig iſt die

Behauptung, der Krieg gehöre, rückſichtlich der deutſchen Länder, unter die abſoluten Zufälle (S. 89. §. 2.) Unter Kriegsſchaden wird jeder nach volkrechtlichem Kriegsgebrauche, auf Ordre freundlicher oder feindlicher Oberbefehlshaber zugefügte Schaden, verſtanden. (S. 128. §. 5.) Das allein richtige Prinzip: Kriegsſteuer iſt Totalvermögensſteuer, wird ſehr gründlich erwieſen, und zugleich vollſtändig dargethan, worin der Unterſchied zwiſchen Entſchädigung und Peräquation beſteht. Unter letzterer verſteht der Verfaſſer diejenige Operation, welche die im Kriege von militäriſcher und bürgerlicher Gewalt eingeführte Ungleichheit korrigirt, in ihr Ebenmaaß zurückführt, und jedem das Seinige zutheilt.

G. M. Weber (itzt Hofgerichtsdirektor in Bamberg) über die Repartition der Kriegsſchäden, in juriſtiſcher und kameraliſtiſcher Hinſicht, nebſt einer kritiſchen Darſtellung aller bisher gemachten Vorſchläge. Würzburg bei Köl 1798 (itzt Hannover, bei den Gebr. Hahn.) 626 Seit. 1 Rthl. 22 gr. Vortrefliche und belehrende Rezenſionen dieſes mit kritiſchem Geiſte und ausgebreiteten Kenntnißen bearbeiteten zweiten Hauptwerks ſind in der allg. Littzeit. 1799. I. 633—639., der allg. deutſch. Bibliothek 46. II. 101—105., der oberdeutſch. Littzeit. 1798 II. 897—928, der Erlang. Litteratzeit. 1799. I. 9—10., und den ſtaatswiſſenſchaftlichen und juriſt. Nachricht. 1799 I. 286—288. 313—324 enthalten. Webers und Bodmanns Scharfſinn, Kenntniß und Kritik, verdankt die Lehre von den Kriegsſchäden ihre erſte wiſſenſchaftliche Behandlung. Iſt gleich der Weberſche Hauptgrundſatz, daß, weil der Krieg eine Handlung des Staats ſey, er allen daraus entſtehenden Schaden unbedingt vergütigen müſſe, weder überhaupt ein höchſtes, noch ein ganz richtiges Prinzip; ſo enthält doch die Schrift eine ſo vielſeitige, gründliche, umfaſſende und tief durchdachte Prüfung und Beurtheilung aller einzelnen Materien, daß ihr fleißiges Studium nicht genug empfohlen werden kann. Kriegsſteeur iſt Vermögensſteuer. Kein einſichtiger Menſch hat ſeit der Epoche der Weberſchen und Bodmannſchen Schriften dieſen Satz mehr leugnen dürfen. Die Anhänger dieſes auf dieſen Grundſatz gebauten, allein richtigen Repartitions- und Peräquationsſyſtems, kann man ſchicklich Kapitaliſten nennen, in ſo fern man mit dem Ausdrucke Kapital die Sodenſchen und Schlözerſchen Begriffe verbindet.

Frdr. Heinrich Hatzfeldt, Praktiſche Anleitung, wie die Kriegsſchäden zu peräquiren, die Schulden zu tilgen, und die dadurch erſchöpfte deutſche Reichsländer wieder in Aufnahme zu bringen ſind. Gießen 1798. 192 Seit. 8 (bei Steger.) Der Verfaſſer geht von dem richtigen Grundſatze aus, daß Kriegsſchäden als allgemeine Landes-

ſchäden betrachtet, und deßhalb nach dem Grundſatze der Gleichheit vertheilt, das heißt, peräquirt werden müßten. Die Peräquation ſoll durch eine allgemeine außerordentliche Beſteurung realiſirt, dieſe aber nach den Kräften des Staats, nähmlich nach dem Nahrungsſtande der Einwohner, ihrem Handel und Gewerbe, und der Maſſe des zirkulirenden Geldes, dergeſtalt beſtimmt werden, daß der Nahrungsſtand des Staats nicht geſchwächt, ſeinem Kredit nicht geſchadet, und in Handel, Gewerbe und Geldzirkulazion keine nachtheilige Stockung gebracht werde. (§. 6—8) Keine Steuerexemtionen, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, können von der Beitragspflicht zur Kriegsſchadensperäquationsſteuer befreien; der Landesfürſt wie der Tagelöhner iſt dazu gleich gültig verbunden. (§. 12. 19.) Ob die Kriegsſchäden vom Feinde oder Freunde verurſacht ſind, iſt in Rückſicht der Landesperäquation einerlei, in ſo fern ſie nur durch kriegsrechtlichen Gebrauch veranlaßt ſind. (§.21.)

Nach dieſen Grundprinzipien beurtheilt der Verfaſſer die Peräquation der einzelnen Arten der Kriegsſchäden, welche durch Einquartierungen, Holz- Fourage- Vieh- und Naturalienlieferungen, durch Kriegsfuhren, durch Brandſchatzungen und Bezahlungen anderer Redemtionsgelder, durch Erbauung und Demolirung der Feſtungswerke, durch Bezahlung der Sauvegarden, durch Emigration und Flüchten, und durch Plünderungen entſtanden ſind. (§. 21—90) Hierauf führt er gegen Bodmann aus, daß weder der Viehſtand, noch Schiff und Geſchirr, noch Früchte und Produkte, noch Hausgeräth und (?) Kapitalien, noch Zinſen und liegende Gelder, (??) noch ungemünztes Gold und Silber (???) mit Kriegsſteuer belegt, ſolche vielmehr nur allein durch Grund- und Gewerbſteuer aufgebracht werden müſſe; welche Ausführung (§. 146 — 170) aber durchaus grundlos, und der ſchlechteſte Theil der Schrift iſt. In den §. 216—223 wird ein Plan mitgetheilt, wie Kriegsſchulden durch eine Art von Zettelbank oder Staatskreditſcheine getilgt werden können. Die Schrift gehört, mancher Irrthümer und Unrichtigkeiten ohngeachtet, zu den vorzüglichern, deren Studium zu empfehlen iſt.

V. Gf. Strelin rechtliche und kameraliſtiſche Abhandlung über Kriegslaſten und Kriegsſchäden, wie ſolche zwiſchen Verpächtern und Pächtern zu vertheilen ſind. Frankf. a. Mayn 1799. 80 Seit. 8. (Rezenſ. in den Ergänzungsblättern der Litterzeit. VI. 1. 495—496.)

J. Tob. Werner. Der Pächter und Verpächter, wer von beiden ſoll den während des jüngſten franzöſiſchen Kriegs erlittenen Schaden tragen? Eine rechtlich-wiſſenſchaftliche Belehrung. Gießen 1799. 8 Bog. 8. (Rezenſ. in der allg. Littzt. 1799. IV. 648.)

M. J. Neuber. Dissert. de usufructuario ad tributa belli modica tantum obligato. Jen. 1799. (Rez. in der juriſt. Littzt. 1801. S. 71.)

Anonym. Wie kann dem katholiſchen Schwaben das Kriegsungemach, zum größten Vortheile für die Religion vergütet werden. Eine Frage, die dem ſchwäbiſchen Kreiſe zur Beherzigung vorgelegt wird. 1800 46 Seit. (Sehr vortheilhaft rezenſ. in der oberdeutſch. Littzt. 1800 II. 1105—1116, der Erlang. Littzt. 1801. I. 149 — 151. und den Tübinger gel. Anz. 1801. 199—200.)

Anonym. Ueber Kriegslaſten und Kriegsſchäden, mit Hinſicht auf den itzigen franzöſiſchen Krieg; nebſt Gedanken über die Steuerumlage, mit dem Motto: concede pacem! Ulm, in der Stettinſchen Buchhandlung 1800. 148 Seit. 8. Eine ſehr brauchbare, nach richtigen Grundprinzipien bearbeitete Schrift, welche beſonders den Praktikern, wegen der darin enthaltenen zweckmäßigen Geſchäftsanleitung vorzüglich zu empfehlen iſt. (Rezenſ. in den Leipz. Jahrbüchern 1800 II. 547—548, in der juriſt. Littzt. 1800—700—704., und in den ſtaatswiſſenſchaftl. und juriſt. Nachrichten, 1800. II. 429—435.)

Nach der Meinung des Verfaſſers gelten folgende Grundſätze. 1) Alles, was zur Erhaltung eines Staats oder deſſen Theilen nothwendig iſt, muß gemeinſam von allen getragen werden. 2) Alles, was vom ganzen Staate, als ſolchem, oder deſſen Theilen, weil ſie Theile deſſelben ſind, gefordert wird, und geleiſtet werden muß muß gemeinſam von allen geleiſtet werden (§. 6. S. 14.) Den letzten aus dem allgemeinen Sozialrechte entnommenen, und in dieſer Schrift mit wiſſenſchaftlichem Geiſte aufgefaßten Grundſatz, analyſirt er, in Bezug auf Kriegslaſten und Kriegsſchäden, in folgende untergeordnete Sätze. A) So oft von feindlichen Befehlshabern, Kommandanten, Agenten, Kommiſſären, etwas an einem Theil des Staats, an einen Ort, an eine Gemeinde ꝛc. gefordert wird —; oder ſo oft etwas von jemand geleiſtet und gegeben werden muß, weil er ein Theil des mit dem Feinde im Kriege ſtehenden Staats iſt; ſo oft geht die Laſt den ganzen Staat an, und gehört in die gemeinſame Vertheilung und Ausgleichung. B) Wo dagegen etwas genommen, erpreßt oder gethan wird, das nicht auf Befehl oder Forderung der feindlichen Befehlshaber, Kommandanten oder Agenten geſchieht, (es geſchehe von einzelnen Corps oder Individuen) und wo folglich der leidende Theil nicht als Theil des Staats angelegt und betrachtet wird; da iſt auch keine Verbindlichkeit von Seiten des ganzen Staats vorhanden, den erfolgten Schaden zu tragen. C) Eben ſo wenig exiſtirt eine

ſolche Verbindlichkeit, wo bloßer Zufall einen Theil in Schaden bringt. (§. 11. S. 24.) Aus dieſen allgemeinen Sätzen werden noch zwei beſondere Regeln gefolgert. 1) Alles, aber auch nur dasjenige, was an eine Stadt, Gemeinde ꝛc. von den Truppen oder den Befehlshabern, oder den Agenten der Armee gefordert, und von Einzelnen Statt ihrer gegeben und geleiſtet worden, iſt als allgemeine Kriegslaſt zu betrachten, und den Einzelnen zu erſetzen. 2) Was zwar von einer Stadt, Gemeinde ꝛc. nicht wirklich gefordert iſt, von derſelben aber der Natur der Sache nach zu leiſten oder zu geben war, wenn es von ihr wirklich gefordert, und nicht dem Einzelnen weggenommen wäre, iſt ebenfalls als allgemeine Kriegslaſt zu betrachten und zu erſetzen. (§. 21—77). Der übrige Inhalt der Schrift iſt für die Beſteurungslehre und deren praktiſche Manipulationen von größerer Wichtigkeit, als für die Rechtswiſſenſchaft.

Ernſt August Haus:

a) Abhandlung über die Frage: Iſt der Staat verbunden, alle Kriegsſchäden zu erſetzen? In den ſtaatswiſſenſchaftlichen und juriſtiſchen Nachrichten, April 1799. I. 336 — 350. Der Aufſatz enthält eine Prüfung des Weberſchen Syſtems. Auf die darin zur Sprache gebrachten Einwürfe hat Herr Weber ebendaſ. im Mayſtück S. 495—506 geantwortet.

b) Beiträge zur Berichtigung der Grundſätze über den Erſatz und die Vertheilung der Kriegsſchäden. Nürnberg b. Stein 1801. 192 Seit. 8.

Die Schrift iſt mehr kritiſchen und polemiſchen, als dogmatiſchen Inhalts. Die Frage: ob der Staat alle und welche Schäden er zu tragen habe? muß folgendergeſtalt entſchieden werden. I) Der ganze Staat (das heißt, ſämtliche Glieder des Staats) muß a) alle durch die Bedürfniße oder nothwendige militäriſche Operationen ſeiner eigenen, oder der mit ihm verbündeten Kriegstruppen verurſachten Koſten und Schäden tragen, es ſey denn, daß die Beſchädigungen durch Ausſchweifungen Einzelner entſtanden wären, in welchem Fall der Staat nur in subsidium haftet. b) Unter den vom Feinde verurſachten Schäden hat der Staat nur diejenigen zu tragen, aa) welche Folgen einer vom Feinde ausdrücklich oder ſtillſchweigend gemachten Forderung ſind; bb) welche eine phyſiſche oder moraliſche Perſon im Staate erlitten hat, durch deren Uebernahme und Erleiden aber der Staat von einer Verbindlichkeit oder Gefahr befreit worden; und cc) welche vom Staate durch beſondere Verträge übernommen ſind. II. Alle andere Kriegsſchäden, bei denen die erwähnten Bedingniſſe nicht eintreten, ſind als Zufälle von denjenigen Individuen oder moraliſchen Perſonen, ohne Anſpruch auf Erſatz zu tragen, welche ſie entweder gewaltſamer Weiſe, oder mittelſt vorausgegange-

ner Requiſitionen erlitten haben. (§. 23. S. 49. ff.) Dies Syſtem wird gegen die Grundſätze Webers, Bodmanns und des anonymen Verfaſſers der eben angeführten Schrift über Kriegslaſten u. ſ. w. vertheidiget, (§. 26—58.) dann aber (§. 59—65) gezeigt, welche Reſultate ſich daraus in Rückſicht der Vertheilung der Kriegsſchäden ergeben. Hier nimmt der Verfaſſer folgende Grundſätze an:

Bei der Repartition der Kriegsſchäden, die I) vom Staate und deſſen Bundsgenoſſen herrühren, ſollen a) alle diejenigen Prinzipien eintreten, welche bei Erhebung der Abgaben zur Beſtreitung der gewöhnlichen Staatslaſten rechtlich und politiſch gut ſind; b) jedoch ſollen auch ſolche Individuen und Körperſchaften, welche ſich Immunitäten für gewöhnliche Fälle erworben haben, nach Maaßgabe einer verhältnismäßigen Gleichheit, zu dieſer außerordentlichen Staatslaſt beitragen. (S. 150.) Für die Vertheilung der II) vom Feinde herrührenden Kriegsſchäden, werden zwei andere Prinzipien aufgeſtellt. aa) Förmliche Forderungen des Feindes an eine moraliſche Perſon, (den Staat oder eine andere Körperſchaft) müſſen nach eben den Prinzipien vertheilt werden, die ſonſt bei Vertheilung anderer Gemeindelaſten rechtlich ſind. bb) Solche feindliche Schäden, die auf keiner förmlichen Requiſition beruhen, durch deren Erleiden und Uebernehmen aber doch einer für andere eine Laſt getragen, oder andere von einem Verluſte gerettet hat, müſſen von denjenigen, deren Beſtes dadurch befördert worden, ohne Rückſicht auf geſellſchaftliche Verhältniße, nach dem Maaße des ihnen zugekommenen Vortheils, vergütiget werden. cc) Bei Vergütigung dieſer Kriegsſchäden läßt ſich noch weniger, als bei außerordentlichen Staatslaſten, die Zuläßigkeit irgend einer Exemtion denken. Zuletzt zeigt der Verfaſſer die Anwendung dieſer Prinzipien auf die einzelnen Arten von Kriegsſchäden, als: Requiſitionen und Kontributionen, Einquartierungen, Vorſpann, Fuhren und Dienſte, Plünderungen, Folgeſchäden, negative Schäden, Beſchädigungen der Staatsdiener, und Kriegsſchäden der Pächter.

Friedr. Heinr. Hatzfeldt. Prüfung der Grundſätze, welche über die Peräquation der Kriegslaſten bisher aufgeſtellt worden. Frankf. a. M. b. Andreä 1801. 182 Seit. 8. Eine reichhaltige, kritiſche Schrift. Zuförderſt wird der Unterſchied zwiſchen Kriegsſchäden und Kriegslaſten feſtgeſtellt. (S. 54. ff.) Unter Kriegsſchäden verſteht der Verfaſſer jeden Verluſt und jede Verringerung des Eigenthums, wozu der Krieg die mittelbare oder unmittelbare Veranlaſſung gab; wohin alſo jedes damnum emergens und jedes lucrum cessans gerechnet werden muß, da Kriegsſchaden im Sinne des Verfaſſers der Inbegriff, die summa totalis desjenigen Verluſts iſt, welcher durch den Krieg entſtand. Kriegslaſten ſind aber diejenige Praestanda, welche entweder der

Staat zur Führung des Kriegs ſelbſt fordert, oder die bei einer feindlichen Invaſion von ihm gefordert werden können, und die er alsdann von den einzelnen Bürgern erhebt; denn Kriegslaſt iſt nur derjenige Theil des allgemeinen Schadens, der als eine unmittelbar nothwendige Folge des Kriegs entſtand. Kriegslaſt iſt daher nothwendiger Kriegsſchaden, und begreift alle Koſten, Schäden und Ausgaben, welche die Stellung des eigenen Heeres erfordert, oder die vom Feinde nach Kriegsraiſon und Kriegsgebrauch gefordert und zugefügt werden können. (S. 54. §. 43. 44.) Die erſte Frage: ſind rechtliche Gründe vorhanden, welche für die Peräquation der Kriegsſchäden entſcheiden, beantwortet der Verfaſſer bejahend dahin, daß alle Kriegslaſten durch Peräquation von allen Staatsmitgliedern nach dem Maaßſtabe der Gleichheit getragen werden müßen, weil der Krieg eine gemeinſchaftliche Handlung des Staats iſt, der bei ihrer Unternehmung die gemeinſchaftliche Tragung der daraus entſpringenden, nothwendigen Laſten garantirt habe. (S. 24. 32. 51. 57.) Die Gründe für dieſe Behauptung ſind die nähmliche, welche Weber anführt, und der Verfaſſer weicht nur darin von ihm ab, daß er die zufälligen Kriegsſchäden für peräquationsunfähig erklärt, unter zufälligen Beſchädigungen aber vorzüglich diejenigen verſteht, welche gegen Kriegsgebrauch und Kriegsraiſon zugefügt werden. (S. 36—39) Das oberſte Prinzip der Peräquation findet der Verfaſſer in der Garantie des Staats, (Seit. 40.) die ſich aber nur auf die nothwendigen Laſten des Kriegs erſtreckt, welche deshalb für allgemeine Staatslaſten und Staatsſchulden erklärt werden müſſen. Dahin gehören Brandſchatzungen, Fouragelieferungen, Armirungs- und Montirungskoſten, Einquartierungskoſten, Transportkoſten, Hospitalkoſten, Ausgaben für gegebene oder genommene Geiſeln, Holzlieferungen, Lieferungen an Pferden oder Schlachtvieh, Redemtionsgelder, Schäden, welche durch die Stellung der Armeen und einzelnen Corps, oder durch Anlegung der Befeſtigungswerke erfolgt ſind, ſo wie auch alle Surrogate der Kriegslaſten, welche als eine versio in rem zu betrachten ſind. (S. 78.) Plünderungen erklärt er nur dann für peräquationsfähig, wenn ſie a) entweder in einer mit ſtürmender Hand eroberten Feſtung erlaubt; b) oder zu Verproviantirungen anbefohlen; c) oder dergeſtalt vollzogen werden, daß dadurch eine ſonſt nothwendige Requiſition an den bekriegten Staat unterbleibt, und ſie alſo deren Surrogat ſind; d) oder wenn ſie endlich auch an einem Staatsbeamten um ſeines Amtes willen Statt gefunden haben. (S. 49. 90.) Man könnte dahin noch den Fall rechnen, e) wenn die Plünderung zur Strafe einer Stadt, eines Diſtrikts, oder einer Provinz anbefohlen, und militäriſch exekutirt wird.

Der übrige Inhalt der Schriſt iſt der Unterſuchung und Beantwortung der zweiten Frage gewidmet: wie der zur Peräquation erforderliche Fond durch eine Steuer aufzubringen ſey? Der Verfaſſer findet die unbedingte oder Totalvermögensſteuer nach Bodmanns, und die modifizirte Vermögensſteuer, nach Webers Vorſchlägen, zwar rechtlich, (gerecht) aber nicht räthlich (politiſch gut,) beurtheilt demnächſt die zum Theil ſonderbaren Vorſchläge der wirtenbergſchen No. 1. 2. 7. 11. 15. 18. 19. 23. 24. und 26. angeführten Schriftſteller, vertheidigt die Grund- und Gewerbſteuer, und geſteht am Ende ein, daß die Ertragsſteuer, das heißt die Steuer vom reinen Einkommen, die rechtlichſte und räthlichſte zugleich ſey. (S. 105. 134. 142. 152. 157. 166.) Was (Seit. 148) wider die Kapitalienſteuer angeführt wird, iſt eben ſo grundlos, als der Vorſchlag ins Lächerliche fällt, die Kapitaliſten mit keiner Kriegsſteuer zu belegen, ſondern ſie blos aufzufordern, doch aus menſchlicher Güte und chriſtlicher Barmherzigkeit zur Rettung des gemeinſchaftlichen Vaterlands milde Beiträge zu bezahlen!? Es bleibt durchaus unbegreiflich, wie der ſonſt ſcharfſinnige und verdienſtvolle Verfaſſer auf eine ſo grobe Abſurdität hat verfallen können! Niemand muß ſtrenger und ſchärfer mit Kriegsſteuern belegt werden, als die unproduktive Geldkapitaliſten; ſie ſind, mit wenigen Ausnahmen, wahre Schmarozerpflanzen des gemeinen Weſens, und bereichern ſich in jedem Kriege neuerer Zeit auf Koſten aller ihrer Mitbürger, weil das Geldkapital in Kriegszeiten ſeinen Werth in Friedenszeiten oft drei- und fünffach überſteigt, im Kriege auch mit baarem Gelde, was dann die ſeltenſte Waare wird, mehr als mit irgend einem Beſitze, irgend einer Kunſt, oder irgend einer Beſchäftigung, zu gewinnen iſt. In der echten Nationalökonomie hat das Kapital einen hohen, der unproduktive Metallmünzkapitaliſt aber gar keinen Werth. Das Grundprinzip der Auflage iſt Schonung und Erhaltung des Kapitals, auf Unkoſten des unproduktiven Beſitzers.

Günther Heinrich von Berg:

a) Ueber Kriegsſchäden und deren Erſtattung, vorzüglich in Rückſicht auf Deutſchland. Im deutſchen Staatsmagazine Bd. 1. Heft 1. Aprilſtück 1796. Seit. 177—211. u. Bd. 2. Heft 2. S. 297—315.

b) Ueber die Steuerfreiheit der Kammergüter, inſonderheit nach deren Veräußerung und in Beziehung auf Reichskriegsſteuern. In den juriſtiſchen Beobachtungen und Rechtsfällen. Hannover 1802. Th. 1. No. 1. S. 1—54.

c) Von dem Rechte, die Schutzjuden mit Kriegsſteuern zu belegen. Ebendaſ. Th. 1. No. 14. S. 231—238.

Der erſte Aufſatz iſt unvollendet. So weit die Entwickelung der Ideen darin erfolgt iſt, ſieht man, daß der Verfaſſer die Nichtverbindlichkeit des Staats zum Erſatz aller Kriegsſchäden, und die Unzuläßigkeit einer allgemeinen Peräquation deshalb behaupten will, weil der Staat keine Geſellſchaft bilde, die auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verluſt berechnet ſey. Weber hat (§. 34—37—38. 41. 53—54) die eben ſo irrigen, als durchaus gefährlichen, höchſt vernunft- und rechtswidrigen Behauptungen des Verfaſſers ſo gründlich widerlegt, daß er gewiß längſt ſeine Irrthümer eingeſehen und bereuet hat, woran auch nicht zu zweifeln iſt, da er in einer neueren, in ſeinen Beobachtungen und Rechtsfällen Band 3. S. 42. enthaltenen Abhandlung, die Einquartierung betreffend, die Weberſchen Prinzipien als die allein richtigen anerkennt.

In der zweiten Abhandlung wird mit vieler Gelehrſamkeit ausgeführt, daß die Steuerfreiheit der reichsſtändiſchen Kammergüter, Haus- und Familiengüter, Hausdomainen u. ſ. w. ein Realrecht ſey, was auf jeden Beſitzer übergehe, und eine Befreiung von allen Kriegsſteuern begründe. — Es iſt ſehr erfreulich und heilſam, daß mit der deutſchen Reichsunverfaſſung die unverantwortliche Ungebühr ſolcher ſchädlichen und ſchändlichen Immunität zu Grabe getragen worden, von welcher der Verfaſſer ſelbſt nicht leugnen kann, (§. 15.) daß ſie dem natürlichen Staatsrechte, und alſo der Vernunft ſelbſt widerſpricht. Weg mit allen Privilegien, die Interdikte der Vernunft ſind! Ein ſolches Interdikt iſt aber, ſtrenge genommen, jedes Realrecht, und Herr von Berg hat itzt tauſendfache Gelegenheit, ſeine gründliche Gelehrſamkeit beſſer zu benutzen, als dazu, Deduktionen für den Obſkurantismus einer gottlob zertrümmerten Unverfaſſung zu ſchreiben.

Im dritten Aufſatze wird erwieſen, daß die Schutzjuden ſowohl zu den Römermonaten, als zu den Kontingentlaſten beitragen, und in Rückſicht dieſer Beiträge, von welchen ſie die Bezahlung des Schutzgeldes nicht befreiet, gleich den übrigen ſteuerbaren Unterthanen behandelt werden müſſen.

Anonym. Ueber die Verbindlichkeit der Steuerfreien zur Bezahlung der Kriegsſchäden zu kontribuiren. In Häberlins Staatsarchiv, Heft 15. S. 309—334. und über die Steuerfreiheit des Adels in Deutſchland in der deutſchen Monatsſchrift 1793. IV. 257—269. ebend. VIII. 295—303. Dahin gehört auch: Die für nöthig gefundene Aufhebung der Steuerfreiheit der Rittergüter und Unterthanenfrohnen unpartheiiſch geprüft. Stockholm 1808. 172 Seit. 8. und ein lehrreicher Auszug dieſer Schrift in Harls Kameralkorreſpondenten, Auguſtſtück 1808. No. 96—97.

Anonym. Ueber den neueſten Standpunkt und das Prinzip der juridiſchen Lehre vom Erſatz der Kriegsſchäden, zugleich als Verſuch über die Grundrechte der öffentlichen Geſellſchaft. Koblenz 1806. 112 Seit. 8. bei Laſſaulx. Eine ſehr ſcharfſinnige, nach Prinzipien der kritiſchen Rechtsphiloſophie, mit wiſſenſchaftlichem Geiſte abgefaßte, vortrefliche Deduktion der oberſten, allein richtigen Grundſätze über Staatsverbindung, Krieg und Kriegsſchäden, deren Studium, wenn es gleich einige Anſtrengung fordert, doch in jedem Selbſtdenker die Klarheit der Einſicht befördern, und ſeinen Kenntniſſen die Form der Einheit und des wiſſenſchaftlichen Wiſſens geben wird.

Ueber Schadenerſatz, beſonders in Kriegszeiten. Altenburg 1807.

C. F. Kannengießer. Unterſuchung der Frage: wer bei verpachteten Landgütern den an Gärten, Aeckern, Wieſen, Feld- und Viehinventarien durch Krieg verurſachten Schaden tragen muß? Hannover 1807. 8. 32 Seit. — Ohne Rückſicht auf Doktrinalmeinung, wird die Frage nach den in den Hannöverſchen Gerichten gültigen, römiſchen Geſetzen, unterſucht und entſchieden.

Anonym. Erörterung der Frage: Wie können die gegenwärtige Kriegskontributions- Militair- und andere Laſten für ganz Sachſen unmerklich werden? Leipzig 1807. kl. 8. 59 S. Eine kleine ziemlich gut ſtyliſirte, aber inhaltleere Piece, deren Verfaſſer in dem alten Irrthume befangen iſt, Kriegsſteuern als bloße Grundſteuern zu betrachten. Den Maasſtab zur Kontributions-Repartition findet er theils in dem Schock- und Quatemberſteuerfuße, theils in der Eintheilung der ſteuerbaren Ländereien nach Hufen, theils in den kataſtrirten Aſſekuranzquoten bei der im Jahre 1786 retablirten Immobiliar-Brandkaſſe, welche in den Churſächſiſchen Landen 58,219,650 Rthlr. betragen ſollen. Die ſteuerfreien Rittergutsbeſitzer ſollen nach Luſt und Belieben (ad libitum) einen freiwilligen Beitrag bezahlen, und ihren Patriotismus bereits durch ein Angebot eines Achtels deſſen, was die ſteuerbaren Gründe bezahlen, mehr als hinreichend (??) dokumentirt haben. Alles ſehr einſeitig und verkehrt. Merkwürdiger ſind die Notizen über die Beitragserhebung zu den Kriegskoſten im Königreiche Sachſen, im allgemeinen Anzeiger der Deutſchen, Auguſtſtück 1808. No. 229. und beſonders im Septemberſtück ebd. J. No. 243. S. 2061. ff. No. 258. S. 2793—2795.

D. Karl Murhard. (Oberrentkammer-Archivar in Heſſen-Caſſel) Staatswirthſchaftliche Ideen über die Wahl der Mittel zur Deckung einer Kriegsſteuer. Im Mayſtück des allg. Anz. der Deutſchen 1807. No. 138—140. S. 1425—1455., demnächſt aber in ſeiner Schrift: Ideen über wichtige Gegenſtände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthſchaft. Göttingen b. Dietrich 1808. Eine vortrefliche, mit

tiefer Kenntniſs der Staatswirthſchafts-Wiſſenſchaft abgefaßte, mit der ausgewählteſten Litteratur reichlich ausgeſtattete Abhandlung, welche in dieſen kritiſchen Zeitläuften die gründlichſte Erwägung und Beherzigung verdient. Eine Kriegsſteuer kann aus dem reinen Nationaleinkommen — aus dem rohen Einkommen, und dem Nationalkapitalvermögen ſoll es nie geſchehen — gedeckt werden: 1) durch augenblickliche Erhebung der Individualbeiträge der Nationalglieder, wenn ein richtiges auf das Prinzip der Gleichheit gegründetes Steuerſyſtem vorhanden iſt, (giebt es ein ſolches, und wo?) und 2) durch Staatsanleihen. Das letzte Mittel iſt dem erſten vorzuziehen wenn a) die Zinſen, und die zum allmähligen Abtrag des Anlehnkapitals erforderliche Summen, durch die nach einem richtigen Steuerſyſteme repartirten Steuerbeiträge ſo lange erhoben werden, bis die Nationalſchuld getilgt iſt; wenn b) zu dem bei der Eröfnung der Anleihe erforderlichen Kapitale von dem Vermögen der Staatsbürger nur diejenigen Geldkapitale hergeſchoſſen werden, welche auf keine produktive Art angelegt worden, und außerdem mehr oder weniger unbenutzt geblieben wären; und wenn c) der an der Anlehnsſumme etwa fehlende Betrag, durch im Auslande negozirte Anlehne ſupplirt wird. Immer nur muß das reine, nie darf das rohe Einkommen beſteuert, und auf erſteres muß auch der Amortiſationsfond der kriegsſteuerlichen Nationalſchuld fundirt werden. Gezwungene Anleihen und Papiergeld ſind gleich ſchädlich. — Nicht gelöſt iſt die Aufgabe, wie die unproduktive Kapitaliſten zu Anlehnszuſchüßen zu bewegen ſind, was wenigſtens ohne mittelbaren Zwang nicht wohl möglich ſeyn dürfte.

Nur dasjenige Papiergeld iſt ſchädlich, dem keine Realvaluta zum Grunde liegt, und das mithin, als bloßer Schein-Treſor, nicht Geld und Aktivum zugleich repräſentirt. Der Mangel an baarer Metallmünze hat I) mehrere Entwürfe und Vorſchläge zur Anſchaffung einer zweckmäßigen Papiermünze veranlaßt, und II) in Schleſien im Jahre 1807 einen freiwilligen Verein mehrerer Stände zuſammengebracht, um durch ein bankähnliches Inſtitut eine ſolche Papiermünze in Kurs zu bringen. Ueber jene Vorſchläge und über dies Inſtitut iſt hier folgendes anzumerken.

I) Unter den Vorſchlägen zur Erſchaffung einer zweckmäßigen Papiermünze, behauptet a) das Projekt zur Errichtung einer Nationalhypothekenbank, vom Reichsgrafen v. Soden in deſſen Nationalökonomie Th. II. §. 438. Seit. 457—472 unſtreitig den erſten Platz. Es iſt eine unerlaßliche Forderung, daß jeder Beamte und Privatmann, den ſein amtlicher oder gelehrter Beruf mit ſtaatswirthſchaftlichen und nationalökonomiſtiſchen Gegenſtänden in Verbindung bringt, dies Meiſterwerk

beſitzt und gründlich ſtudirt, weßhalb es denn hier auch keiner Darſtellung die-ſes Projekts bedarf.

b) Zunächſt an daſſelbe ſchließt ſich der Plan des D. K. Murhard an, welchen er ſeiner Schrift: über Geld und Münze überhaupt, und in beſonderer Beziehung auf das Königreich Weſtphalen, Caſſel und Marburg b. Krieger 1809. Seit. 93—96. beige-fügt hat, und auf folgenden Grundſätzen beruht. 1) Es wird ein allgemeines Natio-nalgrundbuch errichtet, in welches das geſammte Grundeigenthum der Nation, mit Ein-ſchluß der Gebäude und dem zu ergründenden Werthe des Ertrags der Rente bei einer gewöhnlichen Kultur, und nach dem mittlern Grade des verglichenen Werths des Gel-des, (als Vermögensmeſſers) eingetragen wird. 2) Jeder Grundeigenthümer erhält auf Verlangen für den vollen Betrag dieſes Werths Bankzettel, die an den Inhaber zahlbar ſind, und in kleinen Summen, nach den Lokalverhältniſſen, z. B. bis auf 10 Thaler, abgetheilt werden. 3) Dieſe Zettel tragen den gewöhnlichen Zins hypotheka-riſcher Anlehen, z. B. 5 vom Hundert. 4) Die Bank kann dieſe Banknoten, wenn ſie ihr angeboten werden, und wenigſtens 6 Monate im Umlauf geweſen ſind, mit Metall-münze einlöſen. Nur dann kauft ſie; nur diejenigen verkauft ſie, die ſie eingelöſt hat. 5) Um der Bank das zur Realiſirung ihrer Noten erforderliche Münzmetall auf jeden Fall zu verſchaffen, müſſen alle gerichtlich deponirte, alle vormundſchaftliche Vor-räthe, ſo wie alle Kapitale milder Stiftungen in Banknoten umgewechſelt werden. Alle andere gerichtliche Hypothekenverſchreibungen müſſen aufhören, alle außergerichtliche ohne rechtliche Wirkung ſeyn. 6) Die Bank verkauft keine Noten, als die ſie den Grundeigenthümern ausgeſtellt hat, und kauft keine, als die ihr wieder zur Zahlung präſentirt werden. Jeder Grundeigenthümer kann alſo ſeine eigenen Banknoten im Kommerz zu jeder Zeit wieder einkaufen, oder auch andere kaufen, und dieſe der Bank zurückbringen, welche ſie dann vernichtet, und ihm eine gleiche Summe gut ſchreibt. 7) Die Banknoten werden auf beſtimmte Zeit, z. B. 3 oder 6 Jahre gültig, ausgeſtellt. Nach deren Ablauf müſſen ſie gegen neue ausgetauſcht werden. 8) Die Zinſen ſind von 6 zu 6 Monaten zahlbar. Im Kommerz vergütigen ſie ſich die Umtau-ſchende; wer die Banknoten nach 6 Monaten im Beſitz hat, hebt von dem Grundeigen-thümer die Zinſen ein, und dieſer notirt die Zahlung auf die Rückſeite der Note. 9) Um den Kredit der Noten zu erhöhen, zahlt die Nationalhypothekenbank vier Wochen nach der Verfallzeit die Zinſen für den Grundeigenthümer, indem ſie für ihn auf deren Betrag neue Banknoten ausſtellt, wenn die Zahlung nicht auf die Note bemerkt iſt. Um dieſe Zinszahlungen zu ſichern, erhält jeder Grundeigenthümer den Betrag

dreijähriger Zinſe weniger an Banknoten, als er nach dem geſchätzten Werthe ſeines Grundeigenthums zu gut hätte. Hat die Bank dreijährige Zinſen auf dieſe Weiſe für ihn bezahlt, ſo werden zwar die Banknoten erneuert, aber das Grundeigenthum wird dagegen von der Gerichtsſtelle in Beſchlag genommen und für Rechnung der Bank verpachtet, welcher Beſchlag jedoch wieder aufhört, wenn der Betrag der dreijährigen Zinſen entrichtet und gedeckt iſt. Er wird alſo nie auf den Hauptſtock erſtreckt. 10) Die mit dem Grundeigenthum vorgehende Veränderungen durch Erbfälle und Veräußerungen intereſſiren die Bank gar nicht. Im Fall der Veräußerung, ſie geſchehe im Ganzen oder theilweiſe, iſt es die Sache jedes neuen Erwerbers, ſich bei ihr zu unterrichten, wie viel Banknoten auf das Grundeigenthum ausgegeben ſind, und den Betrag entweder einzulöſen oder ſtehen zu laſſen, eben ſo viel aber auch an ſeinem Kaufgelde zurückzubehalten. 11) Um den Banknoten den Charakter eines lebendigen Kapitalſtoffs, ja ſelbſt eines Ausgleichungsvehikels, zu geben, und ſie für den Verkehr brauchbar zu machen, müſſen ſie Billets au porteur ſeyn. Um indeſſen das Nachtheilige, das in dem Verluſte deſſelben läge, zu mindern, kann man die Ausſtellung einer neuen Banknote Statt finden laſſen, wenn das Eigenthumsrecht des letzten Beſitzers und der Verluſt bewieſen, die alte Banknote aber öffentlich für vernichtet erklärt iſt. 12) Alle Operationen der Bank tragen den Charakter der größten Publizität. Ihre Bücher müſſen jedem, der ein Intereſſe beweiſet, alſo jedem Grundeigenthümer und jedem Banknoteninhaber, ſtets zur Einſicht offen ſtehen.

Gegen dieſen Plan iſt Folgendes zu erinnern. 1) Auf den vollen Betrag des Werths des Grundſtücks — der vielen natürlichen und bürgerlichen Veränderungen unterworfen bleibt — Bankzettel auszugeben, iſt unmöglich, und würde das Inſtitut um allen Kredit bringen. Höchſtens auf zwei Drittel des Werths können Bankzettel ausgegeben werden. 2) Das Verbot aller ſonſtigen gerichtlichen und außergerichtlichen Verſchreibungen iſt nicht nur abſolut ungerecht, ſondern auch unausführbar, weil es allen öffentlichen Verkehr ins Stocken, und alle Geſchäfte in Verwirrung bringen würde. 3) Ueberdies würde dadurch den Banknoten indirekter Weiſe ein Kurs erzwungen werden, der ihren Werth und ihre Annehmlichkeit vernichten müßte. 4) Die vom Eigenthümer des Guts zu leiſtende Zinszahlung iſt mit den größten Weitläuftigkeiten und mit unvermeidlichen Vexationen und Schwierigkeiten beim Verſenden und Präſentiren verbunden, gewährt auch dem Gläubiger nie gehörige Garantie für prompte, ſichere und richtige Erhebung ſeiner Zinſen. Sollen dergleichen gezahlt werden, ſo muß das Bankinſtitut ſolche in beſtimmten Terminen ſelbſt zahlen. 5) Wenn aber die Bank-

noten baares Cirkulationsmittel, Ausgleichungsvehikel und Münze ſeyn ſollen, ſo findet gar keine Verzinſung Statt! Man kann und darf nicht Kapital und Zinſen zugleich benutzen; die Banknoten ſind aber in der Brieftaſche des Beſitzers Kapital; er kann ſie verzehren, anderweit gegen Zinſen verleihen, verpfänden, rentenbringende Güter damit kaufen, ſie als Fabrikenfond benutzen rc. Ihm gebühren keine Zinſen. Die Berechnung und Ausgleichung der Zinſen unter den Umtauſchenden führt Weiterungen, Verdrießlichkeiten, Rechnungsdifferenzen, Zeitverluſt u. ſ. w. herbei, ſchadet der Einfachheit, Schnelligkeit, Richtigkeit und Solidität des Geſchäfts, und hat Widerwillen und Mißkredit gegen die Banknoten zur unausbleiblichen Folge. 7) Die Amortiſation verlorner und vernichteter Banknoten iſt durchaus unſtatthaft, und das ganze Inſtitut kann unter dieſer Bedingung nie zu Stande kommen. Das Rechtsgeſetz nöthigt nie zum Erſatz einer verlornen oder vernichteten Münzſumme, und es iſt einerlei, ob eine Börſe mit Goldſtücken, oder eine Brieftaſche mit Papiermünze abhanden kommt; in beiden Fällen leidet der Verlierende durch Schuld oder Zufall ganz von Rechtswegen. Unmöglich kann es aber noch eine Sicherheit für irgend eine Banknote geben, wenn amortiſirte exiſtiren, und keine juridiſche Macht vermag es, die Begriffe von Amortiſation und Unmöglichkeit der Exiſtenz, als ganz und abſolut gleichbedeutende, im großen Welt- Geſchäfts- und Handlungspubliko allgemein in den Gang zu bringen. Wer irgend eine Banknote kaufen will, wird erſt ein Repertorium und Tableau aller amortiſirten ſehen wollen, dergleichen an allen öffentlichen Orten, in allen Wechſelläden rc. angeſchlagen ſeyn müßte, und es iſt ganz widerſinnig, zu glauben, daß unter dieſer Bedingung jemals ein Geldpapier Kurs und Kredit erhalten könnte. Ein Aktivum, ein Hypothekenſchuldinſtrument, das auf einen beſtimmten Inhaber lautet, deſſen Exiſtenz oder Nichtexiſtenz durch Verfolgung der Eigenthümer konſtitutirt werden kann, darf — nicht nach Grundſätzen des ſtrengen Rechts, wohl aber nach der Billigkeit — amortiſirt werden; bei Papiermünze findet zwar eine Exemplifikation verdorbener, beſchmutzter und zerrißener Originale, nie aber eine Amortiſation Statt. 8) Auf welche Weiſe die Adminiſtrationskoſten, die das Bankinſtitut erfordert, aufgebracht und beſtritten werden ſollen, muß angegeben werden. 9) Endlich muß ein Tilgungs- und Amortiſationsfond aus den Zinſen der Grundbeſitzer, welche dieſe dem Inſtitut zahlen, gebildet, und daraus das ganze Quantum der Banknoten ſo viel als möglich nach und nach eingelöſt werden. Ohne einen ſolchen Fond hat jedes Inſtitut dieſer Art die unausbleibliche Folge, daß es alles Nationalgrundeigenthum über die Gebühr mobiliariſirt, die Nation in eine unendliche Schuldenlaſt ſtürzt, um

allen reinen Fond, und zuletzt dahin bringt, daß, gleich einer herumziehenden Horde, ſie nicht hat, wohin ſie ihr Haupt legen oder ihren Fuß ſetzen kann. —

Einige dieſer Einwendungen hat der Verfaſſer ſelbſt berükſichtiget, und deshalb glaubt er, daß für das Königreich Weſtphalen ein ſolches Inſtitut am leichteſten auf Aktien, und zwar dergeſtalt realiſirt werden könnte, daß man die Münzkapitaliſten aufforderte, aus ihren Vorräthen den Fond zu bilden, und daß man ihnen außer ihren Zinſen eine Dividende von dem Gewinnſte einräumen ſollte, welcher aus der Benutzung derjenigen Metallmünze hervorgehen würde, die in der Bankkaſſe unbenutzt liegen bliebe, da ihr, wäre nur einmal ihr Kredit gegründet, immer nur ein kleiner Theil ihrer ausgegebenen Noten zur baaren Realiſirung präſentirt werden könnte. Zu dieſem Inſtitut hat er für's Königreich Weſtphalen folgenden, mit wenigen Abänderungen überall ausführbaren Plan mitgetheilt.

1) Die Bank wird von den Reichsſtänden garantirt, und vom Könige auf eine gewiſſe Reihe von Jahren mit einem Privilegio verſehen. 2) Der Bankfond wird vorläufig auf vier Millionen Franks beſtimmt; er kann aber, wenn die Umſtände dazu rathen, mit Genehmigung der Reichsſtände allmählig vergrößert werden. 3) Um dieſen vorläufig beſtimmten Fond zuſammenzubringen, werden 4000 Aktien ausgefertiget, wovon jede auf 1000 Franks lautet. Die Bankeigenthümer (Aktionärs) ziehen von ihren Aktien vier Prozent Zinſen, und eine nach dem jedesmaligen Gewinnſte jährlich zu beſtimmende Dividende. 4) Die Direktoren der Bank werden von den Aktionärs, und zwar aus ihrer Mitte gewählt; jeder Direktor muß wenigſtens 40 Aktien beſitzen. 5) Die Bank kann ihre Operationen anfangen, ſobald ein Viertel der Fonds zuſammengebracht iſt. 6) Die Bank iſt berechtiget, Papiermünze (Banknoten) in Umlauf zu ſetzen; die Quantität derſelben darf aber die Summe der durch die Aktien zuſammengebrachten baaren Fonds nicht überſchreiten. 7) Die Noten werden nur dadurch von der Bank zum erſtenmale in Umlauf gebracht, daß ſie weſtphäliſchen Grundeigenthümern gegen Verhypothezirung von unverpfändetem Grundeigenthum, und gegen fünfprozentige halbjährig an die Bank zu zahlende Zinſen, dargeliehen werden. 8) Der Werth der von den Grundeigenthümern der Bank auszuſtellenden Hypothek, muß den Nominalwerth der Note, wenigſtens um ein Drittel übertreffen. Wenn alſo z. B. das Grundſtück 3000 Franks werth iſt, ſo darf die Bank nur 2000 Franks darauf in Noten leihen. Dieſen Betrag darzuleihen, darf ſie ſich nicht weigern, ſo lange ſie noch Noten vorräthig hat. 9) Die Größe der Banknoten wird auf 200, 100 und 50 Franks feſtgeſetzt. 10) Die Banknoten tragen ein Prozent Zinſen ein, welche Zinſen alle ſechs

Monat dem Vorzeiger der Note von der Bank ausgezahlt werden. Die Zinszahlung wird auf der Rückſeite der Note quittirt. 11) Nach Ablauf dreier Jahre werden die Noten gegen neue umgetauſcht. 12) Wenn die Banknoten ſechs Monate lang im Umlauf geweſen ſind, können ſie bei der Bank gegen Metallmünze umgewechſelt werden. Die Bank darf ſich nicht weigern, die ihr präſentirten Noten ſofort zu realiſiren. 13) Die auf ſolche Art durch Realiſation wieder in ihre Hände gekommene Noten kann die Bank zum zweitenmal in Umlauf bringen, indem ſie dieſelben entweder gegen Metallmünze verkauft, oder die an die Noteninhaber zu zahlenden Zinſen damit berichtiget. 14) Die Grundeigenthümer können zu jeder Zeit, wenn es ihnen beliebt, in Banknoten oder in Metallmünze das bei der Bank gemachte Anlehn abtragen, oder Rückzahlung darauf leiſten. Die Rückzahlung in Metallmünze darf aber nicht anders, als in runden Summen geſchehen, worauf die einzelnen Banknoten ſprechen, und müſſen alſo 50, 100, 200 u. ſ. w. Franks betragen. 15) Ueber den Betrag der geſchehenen Rückzahlungen kann die Bank neue Noten gegen hypothekariſche Sicherheit in Umlauf bringen. 16) Die Bank hält für jeden einzelnen Kanton des Königreichs ein beſonderes Buch. In dieſem nach alphabetiſcher Ordnung eingerichteten Buche bekommt jeder hypothekariſche Bankſchuldner ein eignes Folium, welches nicht allein die genaue Beſchreibung und die Taxation des verpfändeten Grundſtücks enthält, ſondern auch von der Entrichtung oder Nichtentrichtung der Zinſen, ſo wie von der Abtragung oder Rückzahlung des Darlehns genaue Rechenſchaft giebt. 17) Die bei der Bank verpfändete Grundſtücke, deren Eigenthümer, nach Ausweis der Bankbücher drei Jahre lang mit der Zinszahlung in Rückſtand geblieben ſind, werden im Nahmen der Bank in gerichtlichen Beſchlag genommen, und für die Bank adminiſtrirt; der Eigenthümer kann ſie aber von dieſem Beſchlage durch Bezahlung der rückſtändigen dreijährigen Zinſen ſogleich wieder befreien. 18) Iſt das verpfändete Grundeigenthum auf ſolche Art drei Jahre lang in Beſchlag geweſen, ſo wird es im Nahmen der Bank öffentlich verkauft, das Kapital nebſt den Zinſen aus dem Kaufgelde berichtiget, und der Ueberſchus dem Grundeigenthümer zugeſtellt. 19) Die Bank muß ſtets wenigſtens den zehnten Theil des Bankfonds in Metallmünze vorräthig haben, um damit die ihr präſentirten Noten ſogleich honoriren zu können. 20) Die übrigen neun Zehntel des durch die Aktionärs zuſammengebrachten Fonds können zu andern vortheilhaften Geſchäften benutzt werden, jedoch müſſen dieſe Geſchäfte immer von der Art ſeyn, daß ſie nicht nur der Bank vollkommene Sicherheit gewähren, ſondern auch die Rükkehr von vier Zehntel in ganz kurzen Terminen von höchſtens einem Monat, die Rükkehr der übrigen fünf Zehntel ohngefähr

binnen Jahresfriſt möglich machen. 21) Die Bankbücher ſtehen einem jeden, der ein Intereſſe an dem Inſtitute beweiſen kann, alſo jedem Bankſchuldner, jedem Banknoten-inhaber und jedem Aktionär zur Einſicht offen.

c) Hierauf folgt die Schrift: Ideen eines Geſchäftsmannes über Staatsbedürfniße und Geldmangel. Weimar im Landes-Induſtrie-Komtoir 1809. 8. 91 Seiten; auch franzöſiſch unter dem Titel: Reflexions d'un Negociant sur les besoins publics et la penurie d'argent. Ebendaſ. Mit dem Motto: „Les impôts „d'aujourdhui ne sauroient suffire aux besoins, il faut donc par d'autres moyens ras-„sembler les capitaux nécessaires. Mais l'argent n'apartient à aucun lieu, et n'est „d'aucune patrie; il fuit devant la contrainte et se cache devant les soldats armés. Il „faut donc l'attirer par la confiance —" aus der Introduction à l'Administration des Finances, par Mr. Necker. Der Verfaſſer iſt ein Kaufmann, was auch ohne ſeine Verſicherung, ſchon aus ſeiner breiten, üppigen, unzeitigen Geſchwätzigkeit, die Schriftſtellerkaufleute allgemein charakteriſirt, zu entnehmen geweſen wäre. Der Hauptzweck der Schrift iſt die Unausführbarkeit und Schädlichkeit der Murhardſchen und Krausſchen (ſ. deſſen weiterhin angeführte Abhandlung) Behauptung zu zeigen, nach welcher eine auswärtige Staats-Anleihe das ſicherſte und unſchädlichſte Mittel ſey, eine außerordentliche Kriegsſteuer aufzubringen und abzutragen, (S.98.) und die Gründe, welche er deshalb anführt, verdienen allerdings Rückſicht.

Murhard und Kraus reden einer Staatsanleihe im Auslande vorzüglich darum das Wort, weil ſie den Kapitalſtoff der kriegsbeſteuerten Nation am wenigſten angreiſe, und ihre Produktivkräfte am meiſten in ungeſtörter Thätigkeit erhalte, da die Rückzahlung unmerklicher, in kleinen Summen erfolgen, zur Deckung der Zinſen und allmähligen Abtragung aber ein Tilgungsfond errichtet, zu dieſem auch das unbenutzte und unproduktive Metallmünzkapital gezogen werden könne; wogegen, wenn man die außerordentliche Steuerſumme ſofort von den Steuerpflichtigen einziehen wollte, dieſe bei dem Mangel an Fonds, entweder den Wucherern in die Hände fallen, oder in ihrer Produktion und Induſtrie unerſetzlichen Schaden leiden müßten. — So richtig das iſt, ſo haben doch weder Murhard noch Kraus, den ſucceſſiven Zinsverluſt, und daß die Nation ans Ausland eigentlich Zins auf Zins verliert, in gehörigen Anſchlag gebracht. „Die Zinſen, deren Betrag mit der Größe des Anlehns im gleichen Verhält-„niße ſteht, müſſen doch zuletzt der Cirkulation entriſſen werden, vermindern das Na-„tionalproduktivvermögen weſentlich, und können dem Lande keine weitern Früchte tra-„gen. Es iſt dabei mathematiſch gewiß, daß wenn man nur zu gewöhnlichen Zinſen,

„Intereſſen auf Intereſſen rechnet, dieſe das Kapital während eines Zeitraums von „14 Jahren verdoppeln, und daß beſonders wenn man **höhere** Zinſen nicht achten „ſollte, der Staat, welcher dieſe Maasregel als ein unfehlbares Rettungsmittel er„greift, binnen noch kürzerer Zeit, gerade um die ganze Anleihe ärmer wäre, als er es „geweſen ſeyn würde, wenn die Intereſſen, und die endlich doch unausbleibliche Rück„zahlung des Kapitals gar nicht Statt gefunden hätten. Wenn aber mit aktivem Ka„pitale wieder aktives Vermögen hervorgebracht werden kann, und man progreſſiv be„rechnet, was binnen 100 Jahren, gewöhnliche Intereſſen auf Intereſſen gerechnet, „dem Staate an wirklichem Wohlſtande entzogen wird; ſo überſteigt der Verluſt das „Kapital mehr als hundertfach, und nimmt man bei der Produktivkraft, wie billig, die „Zinſen doppelt, viel tauſendmal ſo viel, als das erſte Anlehn ausmachte. Eine Mil„lion zu 5 Prozent jährlichen Zinſen wird in 100 Jahren 131 Millionen, und wenn die „Produktivkraft wenigſtens 10 Prozent dem Lande eintragen muß, in einem Jahrhun„dert 13,700 Millionen betragen."

Demnächſt behauptet der Verfaſſer, die **Wiederherſtellung des allgemeinen Vertrauens** ſey das ſicherſte Mittel gegen den Geldmangel. Der Nationalreichthum beruhe, wie man an Englands Beiſpiel ſehe, mehr auf dem **Kredit**, als auf dem **Beſitze des Metallgelds**, und beſtehe entweder a) in einem Objekte, das fortdauernde Nutzung gewähre; oder b) in einem Vorrathe von verbrauchbaren Gütern der Natur und Induſtrie; oder c) in der Maſſe edler Metalle. — Eine gut fundirte **National-Giro-** oder **Zettelbank** habe alle erforderliche Eigenſchaften, den Kredit zu begründen und den Geldmangel aufzuheben. (S. 27. 47.) Dies Nationalkredit-Inſtitut müſſe 1) ein von der Regierung des Staats ganz unabhängiges Unternehmen, und 2) auf einen unwandelbaren, nicht zu verrückenden Fond gegründet ſeyn; im Fall aber 3) dieſer Fond nicht in Metallwerth erzwungen werden könne, ſo müſſe irgend ein Subſtitut aus dem **mittelbaren Kapital** *) der Nation ausfindig gemacht

*) Die Definition des **ſtehenden** und **umlaufenden** Kapitals hat der Verfaſſer zwar S. 49. aus der **Hufelandſchen** Staatswirthſchaftskunſt Th. 1. S. 217. abgeſchrieben, was er aber unter **mittelbarem** Kapital verſteht, darüber hat er ſich nicht erklärt. Er ſcheint auch über dieſen Begriff weder gründlich nachgedacht, noch mit ſich ſelbſt einig geweſen zu ſeyn. Seite 50. rechnet er dazu Häuſer und Gebäude zu Wohnungen, zum Vergnügen und zur Zierde, (nicht Oekonomie- und Fabrikgebäude, welche nach Seite 49. **ſtehendes** Kapital ſind;) imgleichen Hausgeräthe, Silberzeug und Kleinodien; weiterhin S. 55. werden aber auch Ländereien, Stadt- und Landgebäude, und S. 56. ſogar hypothekariſche Kapitalien dazu gerechnet. Wenn

werden, um ſolchen vollgültig zu repräſentiren, wozu hypothekariſche Schuldverſchreibungen am beſten qualifizirt wären. Die Regierung habe ein Recht, das Hervortreten eines Theils des Grundeigenthums zu fordern, weil der Staat überhaupt auf dem ſicherſten und permanenteſten Beſitze des Grundeigenthums, als abſoluteſter Bedingung der Möglichkeit ſeiner Exiſtenz beruhe, mithin der Staatsverein gleich einer Hypothek auf allen Grundſtücken hafte, welche gleichſam die Pfeiler wären, die das Staatsgebäude, worunter alle Individuen Schutz und Sicherheit gefunden, im Sturm der Zeit unterſtützen müßten. Dem Rechte des Staats zu fordern, entſpreche deshalb die Verbindlichkeit der Bürger, ihren Grundbeſitz als objektive Garantie für einen zu begründenden Nationalkredit hinzugeben, und es ſey daher zuvörderſt ein Geſetz zu geben, Kraft deſſen mit einem gewißen Theile, z. B. mit 20 Prozent des unbelaſteten Grundeigenthums, objektive Garantie für das Kreditinſtitut beſtellt werde. Hierauf müſſe ein Verein aller Bürger dahin erfolgen: 1) den Betrag dieſer Garantie als eine fundamentale, unverrückbare Valuta zum Fond der Bank zu machen; und 2) jeden Bürger unbedingt zu verpflichten, den Theil der ihn betreffenden Kriegsſteuer, entweder der Regierung ſelbſt, gegen Staatsobligationen, oder in die Nationalbank baar zahlen zu müſſen. Im letzten Fall erhalte er mittelbar durch die Nationalbank eine Anforderung an den Staat, überdies aber ein verhältnismäßiges hypothekariſches Recht auf das verpfändete Nationalgrundeigenthum. In einem großen Buche werde jedem ein Konto eröfnet, das Bankgeld aber auf einen beſtimmten Münzfus feſtgeſetzt. Die Hauptſache ſey die richtige und ſichere Verzinſung der Bankſcheine. Für jede Million, welche die Bankkaſſe der Regierung leihe, müſſe dieſe nicht blos eine Anerkenntnis gewähren, ſondern überhaupt auch einen ſichern Fond zur Bezahlung aller Zinſen, und zur Tilgung der Schuld ſelbſt anweiſen. Zu jenem Fond müßten alle Staatsrevenuen aſſignirt, und in dem kaum denkbaren Fall ihrer Unzuläſſigkeit, müſſe ſolcher durch eine Einkommenſteuer aufgebracht werden. Wäre der beſtimmte Fond zuſammengebracht, ſo ſey die Nationalbank nicht nur peremtoriſch zu ſchließen, ſondern auch ein Tilgungsfond (wie und woher? wird nicht geſagt) auszumitteln, der auf jede

---

der Bankfond unveränderlich ſeyn ſoll, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß gar kein Mobiliarvermögen dazu gekommen, mithin nur Grundſtücke und Gebäude, und bei einer vollkommenſten Hypothekenverfaſſung höchſten Falls auch hypothekariſche Kapitalien als Garantie-Objekte betrachtet werden können.

Million jährlich zu 40,000 angenommenen, in 16½ Jahre die ganze Schuld amortiſiren könne.

d) Joh. Dan. Merbachs (Rathsaktuar in Leipzig) Abhandlung über die unter den jetzigen Zeitumſtänden zu wählenden Mittel, um Kriegslaſten aufzubringen, und denen Landen, welche durch Krieg gelitten haben, wiederum zum Wohlſtande zu verhelfen. Leipzig 1809. 8. 123 Seit. bei Fleiſcher dem jüngern. (Rezenſ. in Harls Kammeralkorreſpondenten, Dezemberſt. 1809. Beil. zu No. 154. S. 677—678. Seit. 689—690.)

Die Schrift zerfällt in zwei Abtheilungen; in der erſten widerlegt Herr Merbach den Verfaſſer der Ideen ꝛc. in der zweiten prüft und beurtheilt er andere Vorſchläge.

I) Folgender Auszug aus der erſten Abtheilung wird beweiſen, wie der Verfaſſer der Ideen dergeſtalt widerlegt worden, daß ſein Projekt einer Nationalgirobank, als die unreife Ausgeburt eines beſchränkten Kaufmannsgeiſtes zu betrachten iſt, und als unausführbar, unzweckmäßig und ſchädlich gar keine weitere Rückſicht verdient.

A. Unausführbar und unzuläßig iſt der Vorſchlag, weil

a) eine ſolche Nationalkreditbank unmöglich in dem Momente errichtet und zu Stande gebracht werden kann, wo der Feind dem okkupirten Lande Kontributionen, Lieferungen und Leiſtungen aller Art auferlegt, die ſchleunig, ohne Zeitverluſt, und bei Vermeidung militäriſcher Exekution, aufgebracht und bezahlt werden müſſen. Hierzu müſſen daher immer freiwillige oder gezwungene Anleihen gemacht, oder Steuern ausgeſchrieben werden.

b) Auch als ein Mittel, nach wiederhergeſtelltem Frieden, das Kriegsſchuldenweſen einer Nation zu reguliren, und diejenigen Staatsgläubiger zu befriedigen, welche zur Beſtreitung augenblicklicher und dringender Kriegsausgaben Kapitalien vorgeſchoſſen, Kontribution bezahlt und Lieferungen geleiſtet haben, kann die Nationalbank nicht betrachtet werden. Denn aa) wird dadurch das allgemeine Vertrauen nicht wiederhergeſtellt und kein Kredit begründet werden. Aller Kredit ſetzt die Ueberzeugung des Gläubigers voraus, der Schuldner werde bezahlen können und wollen. Für das Wollen bürgt ſtrenge und ſchleunige Juſtiz; für das Können gewährt aber die Grundhypothek bei Staatsſchulden darum keine Garantie, weil ſie nicht, wie bei Privatſchulden, durch Beſitzergreifung und Veräußerung des Unterpfands realiſirt und alſo das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden kann, was bei verpfändetem

Nationaleigenthume unmöglich iſt. bb) Die Gründe des allgemeinen Mißtrauens ſind die Unſicherheit der politiſchen Exiſtenz und Integrität der Staaten und Regierungen, da man ſeit 15 Jahren alle Friedensſchlüße nur als Waffenſtillſtände betrachtet und die Regentenentſetzungen und Länderzerſtückelungen ganz zur Tagesordnung gehören —; das immer drückender werdende Mißverhältnis zwiſchen den ſich täglich mehrenden Staatsbedürfnißen und den Mitteln zu ihrer Aufbringung, zwiſchen der Vermehrung der Abgaben und der bei weitem nicht in gleichem Maaſſe ſteigenden Produktivkraft der Staaten —; die Mißgriffe, zu denen die Regierungen hin und wieder durch dieſe Verlegenheit verleitet werden, und welche zwar durch die Angſt zu entſchuldigen ſind, aber welche das Schwankende und Widerſprechende ihrer Maximen in ſtaatswirthſchaftlichen Operationen nur zu deutlich beweiſen —; die Schuldenlaſten, welche mehrere Staaten bereits tragen, verbunden mit dem Unwerth ihrer überall in vielfacher Form und Geſtalt ſchon exiſtirenden Staatsobligationen —; die innern Staatsgebrechen, welche jene Uebel zum Theil herbeigeführt haben oder herbeizuführen drohen —; und endlich die drückende allgemeine Stockung des Handels. In einer Zeit, wo das Feuer der Unruhen überall unter der Aſche fortglimmt, wo ein verheerender Krieg nach dem andern das feſte Land von Europa geiſſelt, und die Kraft der Völker verſchwenderiſch aufzehrt —; wo das Auge keinen Ruhepunkt findet, und noch immer ärgern aus der fortdauernden Gährung auf dem Kontinent hervorgehenden Uebeln entgegenſieht —; in einer ſolchen Zeit kann kein Vertrauen zu öffentlichen Kreditanſtalten Statt finden, und kein Glaube an die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten möglich ſeyn. So lange das politiſche Syſtem Europas keine Konſiſtenz erhält, ſo lange nicht Ruhe in unſern Welttheil wiederkehrt, ſo lange nicht Freiheit des Handels die Kräfte der Nationen befreundet, neu belebt, und mit den Staatsbedürfnißen in gleiches Verhältnis ſetzt —; oder wenn nicht eine veränderte Geſtalt der Dinge einen neuen Weg der Cirkulation der Produkte der Natur und des Fleißes öfnet und den Völkern verjüngte Kraft giebt —; ſo lange der Krieg die Kräfte der Nationen aufzehrt, die Sicherheit alles Eigenthums aufhebt, und die Quellen verſtopft, aus welchen Erſatz des Verlornen geſchöpft werden könnte —; ſo lange giebt es auch nirgends eine hinreichende Garantie für Staats- und andere öffentliche Anleihen, und am wenigſten ſind Nationalhypotheken geeignet, dieſe Garantie zu erſetzen.

B) Als unzweckmäßig und ſchädlich muß der Vorſchlag betrachtet werden a) weil die Garantie des Inſtituts vorzüglich aus dem Grundeigenthume genommen werden ſoll, was doppelt ungerecht iſt, theils weil alles ſtaatsbürgerliche Eigen-

thum ohne Unterſchied auf gleiche Weiſe für die Kriegslaſten haftet; theils, weil eine vorzügliche Belaſtung des Grundeigenthums nicht blos allen Prinzipien des Staatsrechts, ſondern auch allen Fundamentalgeſetzen der Nationalökonomie widerſpricht. Nach letztern hat keine Klaſſe von Gütern einen abſolut höhern Werth, als eine andere, und am allerwenigſten kann unbeweglichen Grundſtücken in Kriegszeiten ein eminenter Werth beigelegt werden. Durch die Befolgung des neueren Kriegsſyſtems leiden die Gutsbeſitzer unverhältnismäßig mehr, als alle andere Staatsbürgerklaſſen. Immerwährende Kriegsfuhren rauben dem landwirthſchaftlichen Gewerbe die Zeit zur Arbeit, richten Vieh und Geſchirr zu Grunde, und zwingen den Grundbeſitzer, von ſeinen Produkten alle Lieferungen an Getreide, Fourage und allen Naturalbedürfnißen unmittelbar, wenigſtens als Vorſchuß, und faſt immer zu erzwungenen niedrigen Preiſen hingeben zu müſſen. Er wird überdies den baaren Geldkontributionen nicht minder, oft mehr als ſeine Mitbürger unterworfen, leidet durch den hohen, dabei unvermeidlichen Zinsfuß, und wird dem Wucher Preis gegeben. Unvermeidlich iſt eine Verminderung des Werths der Grundſtücke in Kriegszeiten. Die Sicherheit des Eigenthums verſchwindet im Momente der Eröfnung des Kriegs, und der Grundbeſitz gewährt nichts, als die Ausſicht auf Unruhe, Beläſtigung und Kriegsungemach aller Art. Niemand iſt geneigt es zu erwerben, jeder bereit, es unter leidlichen Bedingungen zu veräußern. Die Furcht, die geärndteten Früchte dem Feinde umſonſt hingeben zu müſſen, und damit alles zu verlieren, zwingt den Landmann zum wohlfeilen Verkauf ſeiner Produkte, wodurch die Geldnutzung der Grundſtücke, und damit zugleich ihr Werth ebenfalls vermindert wird.

b) Eine Unabhängigkeit der Bank von der Regierung iſt weder rechtlich noch rathſam, da ſolche die Ohnmacht der letztern proklamiren würde, und auch damit in Widerſpruch ſteht, daß der Zinſen- und Kapitaltilgungsfond von der Regierung aufgebracht werden ſoll, was nicht anders, als durch neue der Nation aufzuerlegende Laſten, Steuern und Abgaben möglich iſt.

c) Wo Staatskredit vorhanden iſt, bedarfs des Bankinſtituts nicht, wo er aber fehlt, können die Bankobligationen keinen Kredit finden und keinen Kurs erlangen; durch die Belegung der Grundſtücke, Gebäude und Konſenskapitalien mit der vorgeſchlagenen allgemeinen Hypothek iſt daher nichts anders zu bewirken, als daß ein groſſer Theil des tauſchbaren, folglich zur Produktion geeigneten Nationalvermögens, auf eine Zeitlang außer Verkehr geſetzt, mithin der Produktionskraft beraubt und zu todtem Kapital gemacht wird.

II) Zweite Abtheilung. Die Sorge des Staatsmanns bezieht ſich rückſichtlich der Kriegslaſten einerſeits auf Abhelfung des augenblicklichen Bedürfnißes und der dringenden Verlegenheit, andererſeits auf Wiederherſtellung und Beförderung des durch den Krieg beſchädigten und geſtörten Nationalwohlſtandes. Die Idee der Gerechtigkeit iſt es, welche er dabei in allen ſeinen Veranſtaltungen und Vorkehrungen realiſiren muß, und der höchſte Grundſatz für Aufbringung aller Kriegslaſten iſt Vermeidung aller gewaltſamen und ungleichen Maaßregeln. Ihm untergeordnet iſt die Maxime: „das cirkulirende Kapital, als den zur Produktion „nöthigen Fond, nicht anzugreifen", und zwar dergeſtalt, daß ſie nie zur ungleichen Bedrückung einzelner Individuen und Staatsbürgerklaſſen angewandt werden darf. Alle Mittel des Staatsmannes beziehen ſich aber vorzüglich auf A) Anleihen, B) Abgaben und C) Domainenverkauf.

A) Anleihen ſind entweder freiwillige oder gezwungene. Bei jenen tritt die Regierung mit dem Darleiher in ein freies Kontraktverhältnis; ſie beurkunden das Vertrauen, welches der In- und Ausländer in die noch vorhandenen Nationalkräfte, und in die unerſchütterlich rechtlichen Grundſätze der Regierung ſetzt; ſie taſten niemandes Eigenthum willkührlich an, und rufen, was auf jeden Fall ein poſitiver Nutzen iſt, manches ungebraucht da liegende Kapital in die Cirkulation hervor. Sie ſind aber auch für die Nation eine Laſt, und richten durch den fortdauernden Zinſenverluſt einen Theil ihres Vermögens ganz zu Grunde; deshalb ſoll der Staatswirth nie borgen, wenn die Nation noch baare Fonds beſitzt, und wenn er nicht gleich anfangs einen ſichern Tilgungsfond zu gründen vermag. Zwangsanleihen — deren Benennung ſchon einen Widerſpruch enthält, da die Willensfreiheit der Kontrahenten durch den Zwang vernichtet wird, und alſo von keinem Vertrage die Rede ſeyn kann — ſind eine verdeckte Beſteurung, und zwar die willkührlichſte, widerrechtlichſte und ſchädlichſte von allen, weil es dafür keinen anderen Maasſtab und kein anderes Vertheilungsprinzip giebt und geben kann, als unbeſtimmte Gerüchte und Einflüſterungen über den muthmaßlichen Vermögenszuſtand derer, von welchen Darlehne erzwungen werden.

B) Abgaben können immer nur in einer außerordentlichen Steuer beſtehen, und der Staatswirth, welcher dieſe Maaßregel wählt, geht offen und ehrlich den geraden von der Natur vorgeſchriebenen Weg, wobei es möglich iſt, das Prinzip der Gerechtigkeit am ſicherſten zu erreichen, und das geſammte Nationalvermögen am wenigſten zu bedrücken. Das Total des Nationalvermögens iſt das Ob-

jekt der Abgabe, und das Vermögen jedes Einzelnen der Maaſsſtab, nach welchem er belaſtet werden muß, die Summe ſeines jährlichen baaren Einkommens aber das Reſultat aller ſeiner verſchiedenartigen und ſich kreutzenden Verhältniſſe. Letzteres beruht aber auf ſo vielen veränderlichen, unbeſtimmten, und wechſelnden Umſtänden, Verhältniſſen und Zufälligkeiten, daß es unmöglich nur mit einiger Sicherheit ausgemittelt werden, und alſo kein Beſteurungsmaaſsſtab ſeyn kann. Univerſalvermögensſteuer iſt daher die einfachſte, rechtlichſte Kriegsſteuer.

Die Erhebung einer ſolchen Steuer geſchieht am zweckmäßigſten auf folgende Weiſe. 1) Zuerſt wird durch einen von der Nation zu wählenden Ausſchuß rechtſchaffener, ſachkundiger Männer aller Staatsbürgerklaſſen, das Vermögen aller Beſteurungspflichtigen in den einzelnen Kreiſen, Städten, Dörfern, Diſtrikten und Ortſchaften aufgenommen, und für jedes Individuum auf ein Höchſtes (Maximum) und ein Niedrigſtes (Minimum) abgeſchätzt. 2) Die Totalſumme des Vermögens aller Einzelnen iſt gleich der Totalſumme des Nationalvermögens, welche auf dieſe Weiſe in ihrem Maximo und Minimo zur Kenntnis der Regierung gelangt. 3) Die Vergleichung dieſer Nationalvermögensſumme, auf die Mittelſumme (im Medio) angenommen, mit der Kriegsſteuerſumme, ergiebt die Quota, welche von jener zu entrichten iſt, um dieſe aufzubringen, und die Steuer wird daher nach Prozenten vom Hundert oder Tauſend durch die Regierung feſtgeſetzt. 4) Jedem Steuerpflichtigen wird dabei dennoch geſtattet, ſich auf Eid und Pflicht ſelbſt zu ſchätzen, und nach dieſer Selbſtſchätzung ſeinen Steuerbeitrag zu berichtigen. 5) Die Regierung iſt durch die Totalſchätzung von dem Vermögen jedes Einzelnen unterrichtet; was er nach ſeiner Selbſtſchätzung mehr, als die ihn betreffende Quota, bezahlt, wird als ein freiwilliges patriotiſches Opfer betrachtet; wenn er bedeutend weniger zahlt, wird er zum Beweis des mindern Vermögens, durch Beläge, Zeugen und Eid angehalten. Dies wird bei der Steuerausſchreibung bekannt gemacht. 6) Wird durch die freiwilligen Steuerbeiträge die Steuerſumme gedeckt, ſo iſt das Geſchäft ohne alle Unterſuchung abgethan; wird ſie nicht gedeckt, ſo werden diejenigen, welche nach einer Selbſtſchätzung unredlicher Weiſe weniger, als die betreffende Quota gezahlt haben, zur Unterſuchung gezogen, zur Nachzahlung kondemniret, und in die Strafe des Betrugs verurtheilt. —

C) Domainen haben aufgehört, ein weſentliches Stück einer guten Finanzverwaltung zu ſeyn. Die Zeit, wo reiche Domainen deshalb faſt die einzige Stütze der fürſtlichen Macht waren, weil eines Theils alle Macht überhaupt auf dem Eigenthume an Grund und Boden beruhte, und weil es andern Theils den Fürſten an Mitteln fehlte,

die zu den Staatsausgaben erforderliche Einkünfte von den Unterthanen zu beziehen, iſt vorüber; es bedarf eines ſolchen vom Nationalvermögen abgeſonderten eigenthümlichen Fonds jetzt gar nicht, weil er weder zur fürſtlichen Hofhaltung erforderlich, noch als eine Quelle politiſcher Macht des Fürſten zu betrachten iſt. Der Fürſt, als produzirender Grundeigenthümer der Domainen, ſieht daher blos auf ihren Geldertrag, und ſein Intereſſe an dieſem Separateigenthume und deſſen Ertrage kollidirt mit ſeinen Pflichten als Regent auf mehr als eine ganz unvermeidliche Art und Weiſe. — Die Veräußerung und Vertheilung der Domainen in kleine Landesſtücke von verſchiedener Größe, verbunden mit der Aufhebung aller Einſchränkungen, welche den Erwerb, die Veräußerung und die Theilung adelicher Güter, ſo wie die beliebige Vereinzelung der Bauergüter hindern, gewährt folgende Vortheile. a) Die einkommende Kaufſumme iſt ein großer, oft hinreichender Beitrag zur Kriegsſteuer. b) Die Anzahl der Landeigenthümer, welche ihre Grundſtücke ſelbſt bewirthſchaften, und ihr Auskommen unmittelbar von der Natur erwerben, wird dadurch vermehrt. c) Die Agrikultur wird auf dieſe Weiſe durch die Vermehrung der Selbſtwirthe vergrößert und veredelt; einer Anzahl ſonſt unthätiger Landleute und Arbeiter wird dadurch vortheilhafte Gelegenheit zum Betriebe des landwirthſchaftlichen Gewerbes gegeben. Viel bisher wüſt und unbebauet liegende oder doch ſchlecht benutzte Aecker werden dadurch in Kultur geſetzt werden; überhaupt benutzt der neue Eigenthümer Grund und Boden mit mehr Liebe, Schonung und Fleis, als der Domainenzeitpächter. d) Es wird eine beträchtliche, bisher nicht umlaufende Kapitalſumme im landwirthſchaftlichen Gewerbe angelegt und dadurch in Cirkulation geſetzt, e) auf dieſe Weiſe aber ohne direkte Zwangsmittel ein ſolcher Preis des Getreides und aller Lebensbedürfniße erſter Nothwendigkeit erhalten werden, bei dem alle Staatsbürgerklaſſen ihr rechtliches Auskommen haben, und ihre ſichere Exiſtenz ohne Bedrückung behaupten können. Nicht der kleine, nur der große, und vorzüglich der Domainenlandwirth, iſt Kornwucherer und kann es ſeyn; er allein ſpekulirt auf die Getreideausfuhr und bedrückt das ſtädtiſche bürgerliche Gewerbe vorzüglich durch Bier- und Branntweinbrennerei, indem er zugleich durch übertriebene Schaafzucht, bei welcher nicht auf den Abſatz der Wolle an inländiſche, ſondern vorzüglich an ausländiſche Fabriken gerechnet wird, den Grund und Boden der Getreidekultur auf eine ſehr nachtheilige Weiſe entzieht. —

Bekanntlich hat die preußiſche Regierung in dem Edikte vom 9. Okt. 1807 alle Beſchränkungen des Grundeigenthumsbeſitzers aufgehoben, und ſpäterhin auch den Domainenverkauf dekretirt. Gegen dieſe Verordnung, und

C) wider den Verkauf der Domainen, als eines Mittels, Kriegsſchulden zu tilgen, hat der Freiherr D. A. v. Eggers neuerlich in einer kleinen Schrift: Ueber den vortheilhaften Verkauf der Domainen, als Finanzreſource. Kiel in der akadem. Buchhandlung 1809. 8. 30 Seit. — verſchiedenes erinnert. — „Wenn der Staat Grund „und Boden für Geld verkauft, ſo giebt er einen feſten Werth für einen ſchwanken„den hin. Sind die Domainen einmal verkauft, ſo hat die Regierung eine ihrer wich„tigſten Quellen des öffentlichen Einkommens aus den Händen gegeben. Der Werth „des Geldes wird durch tauſend zufällige Umſtände vergrößert und vermindert, Grund „und Boden behauptet aber immer ihren Werth im Verhältnis zu den Erzeugnißen, „die ſie hervorbringen, und die Erfahrung lehrt, daß der Werth der Produkte im Ver„hältnis zum Gelde immer ſteige. Darum iſt es dem Staate ſo überaus wichtig, ein „Einkommen in Naturalprodukten, das er einmal hat, zu erhalten. So viel iſt wenig„ſtens unleugbar, daß der Staat ſich in der glücklichſten Lage befindet, wenn er die Wahl „hat, zwiſchen Naturalprodukten und Geld nach dem Marktpreiſe. Er iſt dann immer „mit ſeiner Bilanz im Reinen: die Mittel ſteigen mit den Bedürfniſſen. Dieſen Vor„theil gewähren dem Staat ſeine Domainen, die in Landeigenthum beſtehen; ihre Ver„äußerung muß daher ſo geſchehen, daß dieſer Vortheil nicht verloren geht. Dies ge„ſchieht dadurch, wenn ſie mit der Auflage eines beſtändigen, unablöslichen Kanons „in Naturalprodukten, ſonſt aber als freies Eigenthum an den Meiſtbieten„den verkauft werden. Dieſer Kanon wird nach dem Areal, und nach einem auf den „Durchſchnitt der letzten fünf Friedensjahre zu gründenden Mittelpreiſe beſtimmt, und „kann in allen ſelbſt gewonnenen Produkten, nach der Wahl des Verpflichteten, gelie„fert werden. Dagegen hat die Regierung die Wahl zwiſchen dem Naturalprodukte, „oder dem Gelde, nach dem Marktpreiſe. Anfangs jedes Wirthſchaftsjahres zeigt der „Verpflichtete an, welches Produkt er geben kann; gegen die Erndtezeit beſtimmt die „Regierung, ob ſie es annehmen, oder Geld haben will. Das Kaufgeld der Domainen „und das Einkommen des jährlichen Kanons iſt nun der reine Gewinn für den Staat, „dem auf dieſe Weiſe nicht blos ſeine bisherige Einnahme, ſondern auch deren be„ſtändiges Verhältnis zu den erſten Bedürfnißen ſicher geſtellt wird.“

„Ein ſolcher Domainenverkauf ſetzt aber einen einigermaßen dauerhaften Frieden „und vollkommene innere Ruhe voraus, nicht weniger auch ein ſicheres Kreditſyſtem, „und ein richtiges vollſtändiges Hypothekenweſen. Er kann nie zweckmäßig realiſirt „werden als ein Behelf in der Zeit der Noth, um mit der Kaufſumme Krieg zu führen, „oder rückſtändige Kontributionen zu bezahlen, oder um irgend eine andere dringende

„Ausgabe zu beſtreiten. In allen dieſen Fällen fehlt es an Zeit und Gelegenheit, einen „dazu angemeſſenen Plan mit Vorſicht und Vortheil ausführen zu können, und das „Staatseigenthum wird verſchleudert —“ Mit dieſen Grundſätzen ſtimmt das weit frühere Urtheil des Prof. Büſch in der Schrift vom Geldumlauf. Th. 2. Buch 6. §. 37. 38. Seit. 379—408 überein.

f) Der Freiherr von Lüttwitz hat in einer Schrift: Ueber Kreditſyſteme, mit beſonderer Hinſicht auf Schleſien, Breslau 1809 b. Korn dem ält. in Komm. 8. 54 S. ebenfalls die Errichtung einer Nationalbank vorgeſchlagen „in welcher die geſammte „Kreditmaſſe mit der ganzen Debetmaſſe der Nation zuſammenflöſſe, die zu ihrem Ver„kehr ſo viel Provinzial-Büreaus, als erforderlich wären, etabliren ſolle, wo es dann, „wenn nur dieſe Bank mit Rechtsvortheil leihen, und nur ihr geliehen werden „dürfte, jedes andere Darlehn aber künftig exlex wäre, es ſehr leicht ſeyn würde, mit „einem Federſtrich einen permanent gleichen Normalzinsfuß einzuführen, wodurch aller „Zinswucher im Staate ein Ende hätte, und des Judenthums jüngſter Tag ganz von „ſelbſt einträte!“ (S. 24. ff.) Dieſe Bank ſoll ſo viel zinsloſe Bankzettel in Kurs ſetzen, als ſie baare Fonds erhält; ſie iſt der einzig gültige Banquier, Kaſſirer, und Generalzahlmeiſter für die ganze Nation, ſtellt ihre Zettel in Hamburger Bankbarren, und zahlt und diskontirt ausſchließlich und unaufhörlich zu ¼ Prozent monatlich, dergeſtalt, daß in kurzer Zeit alle Metallmünze im Bankfond liegt, und kein Staatsbürger etwas anderes hat, als Bankzettel, und ſo Gott will, noch Brod und Eiſen —! Dafür iſt aber die geſammte Staatsbürgerſchaft in eine Familie verwandelt; alles Prozeſſiren hört auf, all' Fehd hat nun ein Ende, denn alle haben gleiches Eigenthum, das heißt — gar nichts —! Die Verſicherung des Verfaſſers, daß dies ein neues, ja unerhörtes Finanzprinzip ſey, iſt ganz richtig; auch läßt ſich bei ſeiner deutlich genug geäußerten Anmaaßung daran nicht zweifeln: „daß ſein Herz ſich erhebe bei der „Ausſicht auf die mögliche, ja nothwendige Ausführung ſeiner Bankanſtalt!“ Hier iſt ſie aber blos als eine giganteske Kurioſität erwähnt.

Es bleibt noch übrig

II) den freiwilligen Verein der ſchleſiſchen Stände anzuführen, welcher im Jahre 1807 zu Stande kam, um durch ein errichtetes bankähnliches Inſtitut unter dem Nahmen Pfandbriefsantheile eine Papiermünze als baares Cirkulationsmittel auszugeben und in Kurs zu ſetzen. Das vom Grafen Bethuſy angegebene, und von mir ausgearbeitete Publikandum des ſtändiſchen freiwilligen Vereins und der Breslau-Briegſchen Fürſtenthums-Landſchaft,

betreffend die gegen deponirte Pfandbriefe ausgegebene und in Kurs geſetzte Pfandbriefsantheile d. d. Breslau d. 30. Jun. 1807. — abgedruckt in Mathis juriſt. Monatsſchr. Bd. 5. S. 60—77 — enthält eine vollſtändige, allgemeine-faßliche Darſtellung der Einrichtung und der Zwecke des Inſtituts. Gegen bei der Breslau-Briegſchen Central-Landſchaftskaſſe deponirte ſchleſiſche Pfandbriefe, gab das Inſtitut, unter Garantie des Depoſitärs, und mit Genehmigung der kompetenten Behörden, eine Papiermünze von 5—10—20 Thalern preuß. 1764ger Kourant aus, die Pfandbriefsantheile genannt wurde. Dieſe Papiermünze hatte ganz dieſelbe erſte hypothekariſche Realſicherheit, welche die zum Fond derſelben deponirte Pfandbriefe hatten; das geſammte land- und ritterſchaftliche Nationalgrundeigenthum der Provinz Schleſien war ihre Garantie, ſowohl für Kapital als für Zinſen, und deshalb ſollte und konnte ſie als baares Cirkulationsmittel im Privatverkehr und in allen öffentlichen Fonds in voller Kurantvaluta angenommen werden. Man glaubte, die Annehmlichkeit dieſer Papiermünze noch dadurch zu vergrößern, daß man ſie zugleich als ein zinſenbringendes Aktivum introduzirte, was meiner dringendſten Proteſtationen ohngeachtet geſchehen iſt, und allen auf Theorie und Erfahrung gegründeten richtigen Prinzipien vom Gelde und von der Münze durchaus widerſpricht.

Viele kompetente Richter haben dies Inſtitut aufs günſtigſte beurtheilt, und durch wohlgemeinte Anzeigen große Erwartungen erregt. Der Erfolg hat dem nicht entſprochen. Nie ſind über 100,000 Rthlr. Pfandbriefsantheile im Kurſe geweſen, und auch dieſe ſind längſt wieder eingewechſelt. An dieſem widrigen Ausgange einer eben ſo patriotiſchen, als wohlberechneten und ſoliden Unternehmung, iſt das Zuſammentreffen mehrerer zum Theil unvermeidlichen Unfälle Schuld.

Der Wuchergeiſt eines engherzigen, in ſich verſtockten Judäismus und Merkantilismus, der bei den Agiotioren, Diskontiren, Hand- und Kleinwechſeln aller Arten von Papier- und Metallmünze, beſonders der Pfandbriefe, Treſorſcheine, Bank- und Seehandlungsobligationen ꝛc. auf die ſchamloſeſte und ſchmutzigſte Weiſe ſeine Rechnung fand und noch findet —; dieſer böſe Dämon, der in Kaufmanns-richtiger zu reden, in vom Welt- und Seehandel ausgeſchloſſenen Krämerſtädten, ſein finſteres, verruchtes Weſen treibt, ruhete und raſtete nicht eher, bis er das Inſtitut bei der Einſichtloſigkeit und Blödſichtigkeit der beſchnittenen und unbeſchnittenen Wechsler- und Krämermaſſe verdächtig machte. Mit blinder, tückiſcher Wuth erhob er ſich gegen das Unternehmen, als gegen einen Eingriff in die alten wohlhergebrachten Handels- und Kaufmannsrechte, indem er ſich nicht entblödete, die ſchnödeſten und unſinnigſten Schmähungen

gegen die Urheber und Anhänger derſelben zu verbreiten. Man wetteiferte, ſich in giftigen Malediktionen und unvernünftigen Tadel über das Inſtitut zu erſchöpfen; nichts blieb verſchont, was damit in naher und entfernter Verbindung ſtand. Einige ſuperkluge Juriſten ſprachen mit feurigen Zungen von einem landſtändiſchen Eingriffe in das allerhöchſt-landesherrliche Münzregal, von Majeſtätsverbrechen und von Staupenſchlag; Andere deraiſonirten von dieſem Adelsgelde, als von einer verfluchten Erfindung, um nur recht mit Gütern und mit Korn wuchern zu können!

Schon dies Benehmen des Judäo-Merkantilismus — das man in den Annalen des unverſchämteſten Unſinns als nonplusultra zum ewigen Gedächtniſſe ausführlich beſchreiben ſollte — würde in einer Stadt und Provinz, wo im Verhältniſſe zu Süddeutſchland überhaupt eine große Beſchränktheit der Einſicht herrſcht, und wo deshalb ſchon alles Neue Mistrauen und Misfallen erregt, hinreichend geweſen ſeyn, die gute Sache zu unterdrücken, obgleich auch bei dem Plane des Inſtituts weſentliche Fehler begangen wurden. Dahin rechne ich beſonders die Beſtimmung des Publikandi, (§. 8.) daß die Papiermünze im Komtoire des Inſtituts nicht mit baarer Metallmünze, ſondern nur in Pfandbriefen realiſirt werden konnte; daß nach §. 5. u. 7. dieſe Münze ein zinſentragendes Geldpapier ſeyn ſollte, und daß die Pfandbriefe, als der Fond des Inſtituts, ſelbſt ſchon unter Pari ſtanden, als die Unternehmung zu Stande kam. Ein baarer Realiſationsfond, wenigſtens zu kleinen Summen bis zu 200 Rthl., mußte ſchlechterdings vorhanden ſeyn; keine Papiermünze ſoll aber Zinſen tragen, durch deren Berechnung, beſonders bei kleinen Summen von 5. 10. 20 Thalern im Geſchäftsverkehr die läſtigſte Berechnungen, Weiterungen und Schwierigkeiten entſtehen müſſen. Papiermünze in der Brieftaſche des Inhabers iſt eben ſo gut Kapital, als Metallmünze in ſeiner Börſe; von jener ſo wenig, als von dieſer darf er Zinſen verlangen. Aus den Zinſen der zum Fond der Papiermünze deponirten Pfandbriefe mußte nach Abzug der Adminiſtrationskoſten des Inſtituts, ein Amortiſationsfond gebildet werden; wurde die Papiermünze nur ſonſt gehörig in Kurs geſetzt, wurde die Realiſirung mit baarem Metallgelde nur in der erſten Zeit möglich gemacht, ſo dachte niemand mehr daran, Zinſen zu fordern oder baares Geld einzuwechſeln, wie denn das wirklich bei den Treſorſcheinen, Bankzetteln, Steuerſcheinen u. ſ. w. noch niemand eingefallen iſt.

Unmöglich wurde es, das Inſtitut aufrecht zu erhalten, als die Pfandbriefe durch ein ungeheures Wucherſpiel ein immer größerer Damno traf, ſo, daß im April 1808 100 Rthlr. Pfandbriefe mehr nicht, als 63 Rthl. Kurant galten, wodurch der Fond

des Inſtituts faſt vierzig Prozent an ſeinem Werthe verlor. Noch immer ſtehen die Pfandbriefe 10 — 12. bis 15 Prozent unter Pari, und es würde alſo der Fond des Inſtituts zur Maſſe der auszugebenden Papiermünze um den Betrag der Damnoſumme von den Pfandbriefen, und alſo wohl um zwanzig Prozent vermehrt werden müſſen, wenn man ihn als hinreichend ſicher betrachten ſollte. Allein ſelbſt unter dieſer Bedingung läßt ſich kaum ein entſprechendes Reſultat erwarten. Die ſchleſiſche Pfandbriefſumme beträgt zwiſchen 24 und 25 Millionen, dazu kommen in den preußiſchen Staaten die pommerſchen, neumärkiſchen, oſt- und weſtpreußiſchen Pfandbriefe; die Treſorſcheine, die Bank- und Seehandlungsobligationen, die Berliner- Breslauer- und Königsberger-Stadtobligationen, die bei der Silberſtempelung ausgegebene, auf den Domainenverkauf aſſignirte Staatsobligationen, und noch verſchiedene andere weniger bekannte Aktien und Geldpapiere, von denen viele gar nicht realiſirbar ſind, von einigen nicht einmal die Zinſen richtig bezahlt werden. Schwer wird es ſeyn, für irgend eine Papiermünze noch Vertrauen und Kredit zu erlangen. Unter allen genannten Geldpapieren ſind indeſſen die ſchleſiſche Pfandbriefe, von denen auch in der größten Kriegskalamität richtige Zinszahlung erfolgt iſt, noch immer die ſicherſte und beliebteſte; ſie ſtehen im Kurſe faſt am höchſten, und das ſchleſiſche Pfandbriefſyſtem hat überhaupt wohl nur zwei Feinde, ſeinen eigenen Kleinmuth und eine Unzahl unnützer Unglückspropheten und Projektanten. Wäre die Provinz nach dem Tilſiter Frieden zur beſtimmten Zeit geräumt, wäre die Nation durch die Münzreduktion nicht um ein Drittel des Nominalwerthes ihres in Metallmünze umlaufenden Nationalvermögens ärmer gemacht, wären nicht ſo große Kriegskontributionen auferlegt, von denen Schleſien den größten Theil baar aufbringen muß; wäre nicht der unglückliche Krieg zwiſchen Frankreich und Oeſterreich ausgebrochen; wäre endlich nicht die Sperrung aller Küſten und die Störung alles Handels permanent geworden—; ſo würde es dem Wucher nie gelungen ſeyn, die ſchleſiſche Pfandbriefe auch nur 5 Prozent unter Pari zu bringen. Soll indeſſen für Schleſien jemals eine Nationalhypotheken- oder überhaupt eine Zettelbank errichtet werden; ſo iſt das ſchlechterdings nur einzig und allein durch ein ſolches Inſtitut, und durch eine auf die Pfandbriefe fundirte Papiermünze möglich. Ein anderer Fond exiſtirt nicht; ein ſolches Inſtitut könnte und würde aber unter beſonderer Garantie der Regierung allerdings die baare Cirkulation auf eine wunderthätige Weiſe befördern, den Wucher vernichten, den Kredit des Pfandbriefſyſtems erhöhen und befeſtigen, und dennoch die Nationalſchuldenlaſt nicht vergrößern.

Man hat viel darüber geſprochen, die ſchleſiſche Kaufmannſchaft dadurch für ein ſolches Inſtitut zu intereſſiren, daß man ihr dabei eine lukrative Konkurrenz einräumte. Meines Erachtens beruht dieſer Vorſchlag auf einer völligen Unkunde der Orts- und Zeitverhältniſſe; ich habe ihm von Anfang an widerſprochen, und widerſpreche ihm itzt mehr als je. Zuvörderſt ſind unter der ſchleſiſchen Kaufmannſchaft wenige Individuen, welche richtige, wiſſenſchaftliche Begriffe vom Gelde, vom Kredit, vom Münz- und vom Bankweſen haben. Sivekinge, Benekes und Engelbrechte giebts hier nicht; unſere Kaufleute ſind faſt alle auf Komtoiriſmus beſchränkt. Demnächſt kann der Merkantilismus durch keine Konkurrenz bei dem Inſtitute nur den zehnten Theil desjenigen gewinnen, was er durch deſſen Unterdrückung und Zerſtörung in ſeinem Handel und Wucher zu profitiren, gewiſſe Ausſicht hat, und darum iſt und bleibt er entſchieden wider daſſelbe eingenommen. Der Zweck eines ſolchen Inſtituts kann immer nur der ſeyn, dem Mangel des cirkulirenden Metallgeldes auf die wohlfeilſte Art abzuhelfen, und deshalb muß der Betrag der Adminiſtrationskoſten möglichſt geringe ſeyn, und das Diskontgeſchäft für ½, höchſtens für 1 Prozent betrieben werden. Eine Abgabe an den Merkantilism iſt hievon nicht wohl möglich; auch kann er ſein Geſchäft nicht für einen ſo niedrigen Gewinn betreiben, und die Exiſtenz des Inſtituts wird ihm alſo verhaßt ſeyn müſſen. Da der Fond des Inſtituts vier Prozent Zinſen trägt, ſo könnte der Diskont zwar bis auf zwei Prozent erhöhet, daraus allenfalls eine Abgabe an den Merkantilism aufgebracht, und die Freundſchaft der Banquiers damit erkauft werden, daß man ihnen auf eine ſchickliche Art eine Quota vom Ueberſchuße gewährte —; immer aber würde doch der Amortiſationsfond auf dieſe Weiſe beträchtlich verringert, und dem Hauptzweck des Inſtituts — Wohlfeilheit ſeines Geſchäfts — geſchadet, ſchwerlich aber ſelbſt für dieſen Preis und mit dieſem Tribut ein reeller Nutzen gewonnen, und eine thätige kaufmänniſche Beförderung erlangt werden.

Daß übrigens eine auf den Grund deponirter Realſicherheiten fundirte Papiermünze ſehr zweckmäßig realiſirt werden kann, zeigt eine gleichzeitige, nach gleichen Prinzipien eingeleitete, und ganz glücklich geendete Unternehmung im Königreiche Sachſen. Auf den Grund einer Verordnung vom 9. Sept. 1807. wurden von den ſächſiſchen Ständen 4 Millionen neue landſchaftliche Obligationen kreirt, die aber erſt nach Bezahlung der im Jahe 1763 zur Entrichtung der ſiebenjährigen Kriegsſchuld ausgegebenen Steuerſcheine bezahlt werden ſollen. Von dieſen neuen landſchaftiichen Obligationen ſind anderthalb Millionen nebſt den dazu gehörigen Zinscoupons, bei dem Magiſtrate in

Leipzig als Fond deponirt, und dergeſtalt realiſirt, daß von dem dortigen Handlungshauſe Frege u. Komp., mit Bezug auf den deponirten Deckungsfond, das Kapital der anderthalb Millionen auf 500 kleine Obligationen zu 1000 Rthlr., und auf 2000 Obligationen zu 5000 Rthl. baar negotiirt iſt. Den Inhabern der kleinen Obligationen ſind ſehr zweckmäßig beſondere Zinscoupons auf 5 Jahre extradirt worden, die als beſondere Papiermünze Kurs uud Zirkulation haben. Nach 5 Jahren wird jährlich der 5te Theil der Kapitalſchuld, nach der Beſtimmung durchs Loos, an die Inhaber der kleinen Obligationen zurückbezahlt. Die Obligationen haben vollen Kurs, und ihre Kreirung iſt ein Gewinn für die Nation. (Vergl. allgem. Anzeig. der Deutſchen, Dez. 1807. No. 337. S. 2525.)

Anonym. Unmaaßgebliche Winke über die Vertheilung der durch den Krieg veranlaßten Staatsausgaben. Im allgem. Anzeiger der Deutſchen. Septemberſtück 1307. No. 252. S. 2617—2623. Der Verfaſſer will die Kontributionsbeiträge blos nach arithmetiſcher Progreſſion und folgender Tabelle erheben laſſen.

Progreſſionstabelle.

Kapital	Progreſſionen Ite	IIte	IIIte	Thut nach des Iten	IIten	IIIten
100	1	1	1	1	1	1
200	2	1½	1¼	4	3	2½
300	3	2	1¾	9	6	4½
400	4	2½	1¾	16	10	7
500	5	3	2	25	15	10
1000	10	5½	3¾	100	55	32½

Ueber Tauſend ſoll die Progreſſion von jedem Hundert ¾tel und von 2000 ⅓tel u. ſ. w. betragen.

Anonym. Vorſchläge zur Komplettirung einer Anleihe unter uns, wodurch ein Theil der Kontribution abgetragen werden könnte. Auf obrigkeitliche Veranlaſſung gedruckt. Danzig b. Müller 1807. 8. 34 Seit. Rezenſ. in der Hall. Littzt. 1808. No. 8. S. 62. Der Vorſchlag des Verfaſſers geht dahin, die Kontribution der Stadt Danzig durch eine Anleihe unter den Bürgern aufzubringen. In eine zu errichtende Bürgerkaſſe ſoll jeder Bürger ſeinen Antheil als Anlehn einzahlen; die Kaſſe ſoll von 12 reichen Kaufleuten adminiſtrirt werden, welche über die Anlehne jedes Einzelnen in Form der Bank-Kontos Buch zu halten und Rechnung zu führen verpflichtet ſind. Die Darlehne ſollen als Staatsſchuld betrachtet, auf ſämmtliche ſtädtiſche Grundſtücke ein-

getragen, mit fünf Prozent verzinſet, und aus einem durch außerordentliche Auflage zu formirenden Tilgungsfond erſtattet, wiederbezahlt und amortiſirt werden.

Anonym. Wie hätte die Kriegskontribution von dritthalb Millionen am leichteſten bewirkt werden können? In der Schrift: die preußiſche Monarchie nach dem Tilſiter Frieden, Heft 3. Abſchn. 2. No. 2. S. 60. Berlin b. Oehmigke 1808.

Der Plan des einſichtsvollen Verfaſſers iſt kürzlich folgender. Die Kriegskontribution von 2½ Million Thalern ſoll durch eine prozentweiſe beſtimmte Steuer auf das Kapitalvermögen und das Einkommen aufgebracht werden. Zwei Komitéen, die eine aus zwölf, die andere aus drei Männern, welche den Eid der Verſchwiegenheit ſchwören müſſen, ſoll das ganze Geſchäft unentgeldlich dirigiren. Jeder Kontributionspflichtige ſoll ſein Vermögen und ſein Einkommen nach drei bis ſechsjährigem Durchſchnitte, an Eides Statt, und bei Strafe künftiger Konfiskation des verſchwiegenen Betrags und der öffentlichen Bokanntmachung ſeiner ehrloſen Handlung, ad protocollum taxiren. Nach dieſer Taxe wird

a) vom Kapitalvermögen

von	500 Thlr.	bis	100,000 Thlr.	1 Proz.	1000 Thlr.
von	100,000 Thlr.	bis	150,000 Thlr.	2 Proz.	2000 Thlr.
von	150,000 Thlr.	bis	200,000 Thlr.	3 Proz.	3000 Thlr.
von	200,000 Thlr.	bis	250,000 Thlr.	4 Proz.	5000 Thlr.
von	250,000 Thlr.	bis	300,000 Thlr.	5 Proz.	7500 Thlr.

und ſo weiter bis zehn Prozent, als dem höchſten Satze, bezahlt werden.

Was aber

b) das Einkommen betrifft, ſo iſt derjenige, welcher kein Kapitalvermögen beſitzt, und nur 500 Rthlr. jährlich einnimmt, beitragsfrei. Vom Ueberſchuße, von 500 Rthlr. an gerechnet, wird

bis zu	5000 Thlr.	1 Prozent	50 Thlr.
bis zu	6000 Thlr.	1 Prozent	70 Thlr.
bis zu	7000 Thlr.	3 Prozent	100 Thlr.
bis zu	8000 Thlr.	4 Prozent	140 Thlr.
bis zu	9000 Thlr.	5 Prozent	190 Thlr.
bis zu	10,000 Thlr.	6 Prozent	240 Thlr.

bezahlt. Bei Fideikommiſſen werden nur die Zinſen zu 5 Prozent gerechnet; 1000 Thlr Zinſen geben 50 Thlr. Beitrag, 10,000 geben 500. Zur Vermeidung der eidlichen Taxe

kann der Beitragspflichtige ein Aversinalquantum anbieten, über deſſen Annahme oder Verweigerung die Komité zu entſcheiden hat.

Die Duodezemvirn ſind die erſte Behörde, die Triumvirn bilden die Rekursinſtanz. Die Entſcheidungen erfolgen in der Form der Dekrete, ohne weitläuftige Gründe; der Ausſpruch der Triumvirn iſt durchaus definitiv. Aus keiner zwiſchen den Kontributionskomitéen mit den beitragspflichtigen Individuen geſchloſſenen Verhandlung kann je ein Prozeß formirt werden. Bei dem ganzen Verfahren muß die größte Unpartheilichkeit, verbunden mit der möglichſten Billigkeit und unbedingteſten Verſchwiegenheit Statt finden; gegen die Renitenten iſt aber mit allem Nachdruck zu verfahren, damit ſich jeder überzeugt, daß ihm nicht zu viel geſchieht, daß Gleichheit beobachtet, und ſein Beitrag nur die unvermeidliche Folge des Kriegsunglücks ſey.

Dieſen Plan, deſſen Grundzügen kein Sachkundiger ſeinen Beifall verſagen kann reichte der Verfaſſer gleich nach Ausſchreibung der Kontribution der Komitée adminiſtrativ in Berlin ein, die ihn aber durch eine, wie es ſcheint, eben ſo grundloſe als unſchickliche Reſolution vom 10. Febr. 1807. damit zur Ruhe verwies, und nicht einmal den Druck geſtatten wollte. — Es iſt wohl ſehr zu bedauern, daß Statt dieſen Plan zu befolgen, bei der Erhebung der Kontribution das höchſt verkehrte widerrechtliche Prinzip: „Kriegslaſt iſt Reallaſt", berückſichtiget, für die Eigenthümer der Grundſtücke deren kataſtrirte Werth, für die Nichteigenthümer aber der Miethsbetrag von 60 Thalern an gerechnet, als Maasſtab der Beiträge angenommen, und dadurch ſchädliche Weiterungen, Inkonvenienzen und Beſchwerden veranlaßt worden.

Anonym. Ueber die Vertheilung der von der Stadt Berlin zu tragenden Kriegskontribution auf ihre Bürger, in den neuen Feuerbränden. Leipzig bei Gräff 1808. Heft 13. S. 41–57. Im Freimüthigen 1810. No. 9. S. 35–36 iſt ein Vorſchlag zur Tilgung der Kriegsſchuld von 3,000,000 Thlr. bekannt gemacht, welche die Reſidenz Berlin auf ihre Stadtobligationen kontrahirt hat.

Chriſtian Jakob Kraus. Ueber die Mittel, das zur Bezahlung der franzöſiſchen Kriegsſchuld erforderliche Geld aufzubringen. (Geſchrieben im Monat July 1807) In Kraus vermiſchten Schriften über ſtaatswirthſchaftliche Gegenſtände, herausgegeben von Auerswald. Königsberg 1808. Th. 2. No. 11. S. 51 – 48.

Die beſcheidene Theorie macht nicht Pläne; ſie iſt zufrieden, wenn es ihr gelingt, der mit allen Datis verſehenen und mit dem Detail aller Umſtände vertrauten Praxis durch Aufzählung der verſchiedenen Anſichten, deren eine vorliegende Sache empfänglich

iſt, und der Folgen von einer jeden bei ſolchen Anſichten ſich darbietenden Maasregel, die Wahl des beſten Plans zu erleichtern.

Frågt man, welcher von den verſchiedenen Wegen zur Bezahlung der Kriegsſchuld vorzuziehen ſey? ſo iſt es ohne Zweifel derjenige, bei welchem die Wiederherſtellung der in ihren Grundfeſten erſchütterten und zum Theil zertrümmerten Nationalwirthſchaft am wenigſten verzögert und erſchwert wird. Bezahlen und verlieren muß freilich die Nation immer jenes Geld, aber zu welchen Zeiten und in wie großen Poſten jedesmal, und aus was für Quellen ſie es bezahle, das macht für ſie in Hinſicht auf jenen großen Gegenſtand der Wiederherſtellung ihrer Wirthſchaft einen unendlich wichtigen Unterſchied.

Hierauf werden die Mittel zur Erreichung dieſes Zwecks einzeln angegeben und beurtheilt. Sie ſind nach des Verfaſſers Meinung: I) eine auswärtige Anleihe, II) eine inländiſche Anleihe, III) eine Beſchatzung des Einkommens, und IV) eine Beſchatzung des Vermögens.

I. Die auswärtige Anleihe hält der Verfaſſer für das vorzüglichſte Mittel, weil

a) die Nation dabei Zeit gewinne, ſich durch ihre Anſtrengungen nach und nach wieder aufzuhelfen, ihre verwüſteten Aecker wieder in Kultur zu ſetzen, ihren Vieh- und Wirthſchaftsbeſtand zu retabliren; weil

b) die Rückzahlung der Anleihe ſucceſſive in kleinen Summen in 6, 7 und 10jährigen Terminen ſtipulirt werden könne, wodurch die Nation den Reſt ihrer Kraft, den ſie noch beſitzt, ſammlen, ſolchen auf die Wiederherſtellung ihrer Wirthſchaft wenden, und von künftig eintretenden glücklichen Erndten, beſſern Handelskonjunkturen, und andern vortheilhaften Ereigniſſen, einen guten Erfolg hoffen könne; weil

c) bei einer ſolchen Terminalrückzahlung der dazu erforderliche Geldbetrag in kleinern Poſten auf manche die Nationalwirthſchaft minder ſtörende Weiſe aufzubringen möglich ſey, als in großen Poſten, wie z. B.

aa) aus einigen neuen auf Gegenſtände des höhern Wohllebens gelegten, zumal direkten Abgaben;

bb) aus einem gewißen Theil des öffentlichen Einkommens, der bisher entweder zu Synekuren, wie die Landshauptmannſchaften, oder zu überflüßigen Penſionen an Perſonen von genugſamen eigenem Vermögen und nach reichlich gezogenen Dienſtgehalten, oder zu andern entbehrlichen oder minder nöthigen Ausgaben urſprünglich beſtimmt war, oder zur Zeit verwendet worden;

cc) aus einer Beſchatzung, bei welcher unter dieſer Vorausſetzung mehr als unter andern dringenden Umſtänden, das Unrechtmäßige, Drückende und Ungleichmäßige leicht vermieden werden könnte.

Dieſe Vortheile einer auswärtigen Anleihe ſollen mit den Zinſen, welche dafür von der Nation an ihre auswärtige Gläubiger entrichtet werden müſſen, nicht zu theuer erkauft ſeyn. So wie jeder Privatmann gern Zinſen zahle, wenn er mit dem geborgten Kapital mehr verdient, und vollends gern, wenn er mittelſt der gemachten Anleihe ſich einer ihm plötzlich zugeſtoßenen Zahlung überhebt, die ihn ſonſt nöthigen würde, ſeine Wirthſchaftsfonds anzugreifen, zumal wenn dieſe Zahlung ihm in einem Zeitpunkt zuſtieße, wo er mancherlei Unfälle in ſeiner Wirthſchaft erlitten hätte; ſo ſey es auch mit einer ganzen Nation, und in dieſem Fall befinde ſich die preußiſche. Sie brauche zur Wiederherſtellung ihrer durch den Krieg vernichteten und geſtörten Gewerbe, alles, was ſich an Geldfonds noch irgend unter ihr vorfinden möge, nothwendig; zumal da der Staat, weit gefehlt, ſie unterſtützen zu können, vielmehr ſelbſt von allen Seiten Ausfälle in ſeinen Finanzen erfahre. Ueberdies komme es dabei nicht blos auf die Summen des Geldes, ſondern auch auf den Werth des Geldes an, welchen ſie dermalen beim Ankauf von Lebensbedürfniſſen hätten. In dieſem Betracht erfordere bei der jetzigen Theuerung, die, da ſie vom wahren Mangel herrühre, ſo bald nicht aufhören werde, ein gleicher Kaufwerth eine viel größere Summe. Bei dieſer Lage der Sache einen ſo großen beträchtlichen Theil, als an Gelde zur Tilgung der Kriegsſchuld nöthig wäre, auf einmal wegzugeben, hieße nicht blos die Wiederherſtellung der Nationalwirthſchaft verzögern und erſchweren, ſondern neue Noth und neues Elend über das Land verbreiten. Denn nicht genug, daß dann der Umlauf der Baarſchaft aus den minder wichtigen zu den nothwendigen Anwendungen nach Verhältniß jenes Theils wegfalle, ſondern mit dem fortgeſchickten Kapitale höre zugleich auch die ganze Maſſe des dadurch beſchäftigten Gewerbfleißes auf. Mangel an Erwerb nehme dann überhand, und mit ihm Armuth, Noth, Sterblichkeit und Auswanderung. Gegen ſolche Uebel ſey die Zahlung von Zinſen an das Ausland ein geringes Ungemach. Es ſey, was man wohl beherzigen müſſe, gar nicht die Frage, „ob ein Kapital zur Unter„ſtützung ins Land zu ziehen ſey, oder ob ſich die Nation lieber ſelbſt durch den Reſt eige„ner Kraft aufhelfen ſolle?“ ſondern „ob es beſſer gethan ſey, das Kapital, das „die Nation auf jeden Fall verlieren müſſe, gleich auf einmal aus ihrem gerade itzt ſo „ſehr geſchwächten und gerade itzt ſo unentbehrlichen Mitteln wegzugeben, oder lieber

auswärts zu verzinſen. Uebrigens glaubt der Verfaſſer, daß eine auswärtige Anleihe in Holland möglich ſey, weil dort viele Kapitalien müſſig lägen, weil die preußiſche Nation Kredit habe, da ſie frei von aller Nationalſchuld ſey, (?) ihre holländiſche und frankfurter Anleihe richtig bezahlt habe, und wohl zu merken, die Anleihe nicht ſuche, um ſie, wie es ſonſt immer mit Anleihen der Fall ſey, im Kriege zu verſchwenden, ſondern um im Frieden dadurch einen großen Verluſt von ſich abzuwenden und ſodann deſto leichter und ſchneller ſich zu ihrem vorigen Wohlſtande empor zu arbeiten.

Dieſe Gründe für eine auswärtige Anleihe ſind zwar wichtig und beherzigungswerth, deſſen ohngeachtet iſt die Meinung des Verfaſſers weder richtig noch der Vorſchlag ausführbar.

Zuvörderſt iſt die Zerrüttung der preußiſchen Nationalwirthſchaft durch den Kriegsſchaden, vom Verfaſſer ganz übertrieben geſchildert; einzelne zerſtörte Dörfer, einige verwüſtete Schlachtfelder von Eylau und Friedland, und einige eingeäſcherte Veſtungsvorſtädte, ſo traurig auch ihr Anblick iſt, dürfen doch, als im Ganzen höchſt unbedeutend, den Nationalökonomen nie zu dergleichen Uebertreibungen verleiten. Es iſt hiſtoriſch gewis, daß noch nie ein Krieg mit mehr Menſchlichkeit und Schonung geführt, noch in keinem Kriege der Nationalwohlſtand weniger zerſtört wurde, als in dem Kriege von 1806 — 1807. Der Grund davon iſt außer der guten Mannszucht der fränkiſchen ſiegreichen Armeen, vorzüglich die Einführung des Requiſitionsſyſtems, das als eine wahre Wohlthat des bekriegten und eroberten Staats betrachtet werden muß, ſo paradox dies auch klingt. Die Nation, welche dadurch Tauſende an Pferden und Arbeitskräften erſpart, gewinnt auch an den Fabrikations- und Arbeitslöhnen alles dasjenige, was ſonſt der Feind wegnimmt, wenn er nach dem Magazinſyſtem nur die rohen Produkte fordert, der Nation die Koſten der Zubereitung größtentheils noch obenein aufbürdet, und nicht nur nichts bezahlt, ſondern auch noch die ſpitzbübiſche Legion Magazin- Kriegskommiſſariats- Proviant-Lazareth- Train- und Fourageoffizianten, imgleichen das ganze corps polytechnique von Feldbäkkern, Schlächtern, Sattlern, Schmieden, Fleiſchern, Marquetendern, Zimmerleuten, Stellmachern ꝛc. ꝛc. auf Unkoſten der Nation erhält, und ſie durch dieſe (sentinam militarem) rein ausplündern läßt. Es iſt erwieſen, daß mehr als die Hälfte der preußiſchen Kriegskontribution von der Nation an Fabrikationskoſten der Requiſiten verdient und im Lande geblieben iſt; *) einzelne

*) Ueber die Vortheile des Requiſitionsſyſtems in ſtaatswirthſchaftlicher und nationalökonomiſtiſcher

Exzeſſe und Bedrückungen kommen dagegen in gar keinen Betracht. Hiemit ſoll indeſſen gar nicht geleugnet werden, daß die preußiſche Nation einen großen Vermögens- und Geldverluſt erlitten hat; aber dennoch hat die Erfahrung gezeigt, daß ſie ohne alle Anleihe im Auslande die Kriegskontribution aufzubringen vermogte, und nicht in den Abgrund des Elends ſtürzte, der ſich dem Verfaſſer darſtellte. Eine ausländiſche Anleihe iſt in ſolchen Fällen ein gefährliches Palliativmittel. Der Kredit, die *ökonomiſche Kraft eines Staats*, das *Nationalwort* eines Volks, ſein *eigentliches Gelten*, wird durch jede wahre Kriegskalamität allemal verringert, und wie im Privatverkehr jedes *geſunkene* Handelshaus nur ſchwer und zu ſehr harten und läſtigen Bedingungen noch Gläubiger findet, ſo geht's auch einer geſunkenen Nation, und Herr *Kraus* irrt, wenn er auf billige Modalitäten einer ſolchen Anleihe rechnet. Wenn er aber glaubt, durch Hingebung des Kapitalreſts ſterbe die Nation gleichſam am *Schlagfluſſe*, ſo muß ihm erwiedert werden: „*durch ausländiſche Anleihen ſtirbt* „*ſie an der Auszehrung*." Iſt alſo vom unvermeidlichen Sterben die Rede, ſo würde jene Todesart in der That wünſchenswerther, ſchmerzloſer und erfreulicher ſeyn, als ein ekelhaftes, langſames, qualvolles Verſchmachten und Hinſinken an einer unheilbaren Krankheit. Die Zinſen ſind's allerdings, auf die alles ankommt. Diejenigen, welche im Lande bleiben, *kapitaliſiren* ſich, die ins Ausland gehen, ſind auf ewig verloren, zumal, wenn das Kapital wofür ſie gegeben werden, nicht im Lande genutzt, ſondern für eine Kriegsſchuld hingegeben wird. Aller Muth, alle Luſt, alle Kraft der Nation verſiecht und verſchwindet, wenn ſie Dezennien hindurch arbeiten muß, um dem Ausländer Kriegsſchuldenzinſen abzutragen; das Unglück bleibt im ewigen Andenken, der Mismuth bemächtiget ſich aller Gemüther und Kräfte, das Volk verſinkt immer tiefer in Schwäche und Unthätigkeit. — Preußen iſt nicht frei von Nationalſchuld; Siebenzig Millionen Pfandbriefe ſind wahre Nationalſchuld, deren zehnter Theil in den Händen auswärtiger Gläubiger iſt. Die Nation kann für kein Anlehn beſſere und über-

---

Rückſicht iſt nachzuleſen v. *Leipzigers* Ideal einer ſtehenden Armee. Leipz. 1800 Seit. 135 ff.

Allerdings iſt der Gewinn der Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute, welcher von den Franzoſen herkam, immer ein Theil des Schadens, den andere Nationale erlitten haben; *wir ſind allerdings* mit *unſerm* eigenen Gelde bezahlt, und der Gewinn iſt alſo in ſo fern relativ als dem plus einer Bürgerklaſſe das minus einer andern entgegenſteht. Indeſſen iſt's doch ein großer Nationalgewinn, daß *wir*, und nicht *fremde*, mit unſerm Gelde bezahlt ſind, was geſchehen wäre, wenn die fränkiſche Armee ein verheerendes Corps polytechnique in Gefolge gehabt hätte.

ſchwänglichere Sicherheit und Gewähr leiſten, als ſie für die Pfandbriefe geleiſtet hat, und wenn dieſe Nationalaktien 25 bis 30 Prozent verlieren, wie hat der Verfaſſer auf billige Bedingungen bei einer auswärtigen Anleihe rechnen können?

II. Das zweite Mittel iſt eine inländiſche Anleihe, die allerdings um ſo ſicherer zu Stande kommen könnte, als bei der eingetretenen Stockung des Wechſelhandels und des überſeeiſchen Verkehrs mehrere Kaufmannskapitalien keine Anwendung in jenem Gewerbe finden, und als mehrere Perſonen, die bei der Annäherung des feindlichen Heeres, was ſie nur vermogten an Baarſchaft einkaſſirten und zuſammenhielten, Gelegenheit wünſchten, bei dem noch beſtehenden Moratorio, bei dem Verluſt der Pfandbriefe, und bei dem Schwanken des Perſonalkredits, ihr Kapital anderweit ſicher unter zu bringen. Die Anleihe ſoll nicht gezwungen ſeyn, auch ſoll ein etwas höherer, als der landübliche Zinsfus gegeben werden, um ſie leichter zu realiſiren. Indeſſen fürchtet der Verfaſſer doch, daß ſie einen doppelten Nachtheil haben werde: 1) einmal, weil ſie der Nation gerade zu einer Zeit, wo ſie alle noch vorhandene Kapitalien dringend bedürfe, einen Theil davon entziehe; und 2) dann, weil der Zinsfus, welcher zum Gelingen der Anleihe etwas höher geſtellt ſeyn müſſe, durch Wegſendung der ſo aufgebrachten Summe noch höher ſteigen werde, und zwar zu nicht geringer Verlegenheit ſowohl der Landſchaft, die dann mit Aufkündigungen beſtürmmt werden würde, als auch anderer Debitoren; imgleichen auch zu nicht geringer Beſchwernis des geſammten Nationalwirthſchaftsweſens, für welches ein mäßiger Zinsfus ſo wohlthätig ſey.

III. Das dritte Mittel, die Beſchatzung des Einkommens will der Verfaſſer nur bei kreditloſen Staaten im Kriege angewandt wiſſen, und führt deshalb an, daß es nur ſo 1795 in Holland, 1799 bei dem Wanken des Fundirungsſyſtems in England, u. 1800 in Oeſterreich, bei der Unmöglichkeit aus- und innländiſcher Anleihen, angewand ſey.

Die Realiſirung einer Einkommenſteuer ſetzt voraus: 1) die Ausmittelung des Einkommens eines jeden Steuerpflichtigen. Sie kann nicht wohl anders, als durch Faſſion, das heißt durch eigenes Geſtändnis des Verpflichteten, realiſirt werden. Eine Kommiſſion kontrollirt die Richtigkeit der Faſſionen, ſie ſelbſt beſtehet aber theils aus Einwohnern deſſelben Orts und Bezirks, von gleichem Stande und Berufe mit demjenigen, der die Angabe macht, theils aus andern Ständen und Gewerben; damit jene durch ihre Wiſſenſchaft, dieſe durch ihre Unpartheilichkeit der Unrichtigkeit der Angaben abhelfen. Eine Tabelle mit den Hauptrubriken: 1) Einkommen von Realitäten, Ländereien, Häuſern, Kapitalien. 2) Gewerbeinkommen; 3) Beſoldungen öffent-

licher und privater Dienſte; 4) Penſionen aller Art, wird jedem Steuerpflichtigen zur Einzeichnung in die gehörige Rubrik vorgelegt. — Die Hauptſchwierigkeit dabei ſey, daß die Klaſſe der Beſoldeten abgerechnet, das Einkommen für die verſchiedene Klaſſen der Nation ungewis, und einem großen Theile noch ganz unbeſtimmbar bleibe. Selbſt der redlichſte Landmann ſey außer Stande, ſein Einkommen zu ſchätzen, wenn er durch den Krieg mehr oder weniger von ſeinen Wirthſchaftserforderniſſen eingebüßt habe, und nicht wiſſe, wie viel ihm die Wiederanſchaffung der fehlenden Dinge koſten werde.

2. Das zweite Erfordernis ſey die Beſtimmung der verſchiedenen Sätze, nach welchen die Einkommenſteuer entrichtet werden ſolle. Hiebei komme es auf folgende Fragen an.

a. Soll das Einkommen, ſo fern es eine gewiſſe Summe nicht erreicht, ganz ſteuerfrei bleiben, wie in England, oder ſoll auch das geringere, und zwar dies nach andern Regeln beſchatzt werden, wie in Oeſterreich?

b. Sollen die Sätze in ſteigender Proportion blos bis an eine beſtimmte Summe des Einkommens gehen, ſo, daß über dieſe hinaus der Steuerſatz unverändert bleibt, wie in England, wo jedes Einkommen über 200 Pfd. Sterl. nur zu 10 Proz. angeſetzt wird; oder ſoll die ſteigende Proportion der Sätze unbegränzt mit dem zunehmenden Einkommen fortgehen, wie in Oeſterreich? — Wo, wie es in England der Fall iſt, die reichen Klaſſen theils Abgaben tragen, die ihnen allein zugedacht ſind, theils Abgaben, die auch den Mittelſtand treffen, in ſteigender Proportion entrichten müſſen, da ſcheint jenes von Pitt angenommene Prinzip billig zu ſeyn; wo dagegen, wie in Oeſterreich, die vornehmen Klaſſen weder ihnen eigends zugedachte Steuern tragen, noch irgend welche Abgaben in ſteigender Proportion entrichten, ſondern Kraft des alten feudal-ariſtokratiſchen Herkommens wohl gar einer Erleichterung oder Befreiung in Abſicht mancher gemeinen Steuern genießen, da ſcheint das öſterreichiſche Prinzip beſſer zu paſſen.

c. Sollen die zwei Hauptgattungen des Einkommens, je nachdem es entweder aus Vermögen beſtehet, das nach des Eigners Tode ſeiner Familie verbleibt, wie Ländereien, Häuſer, Kapitalien u. dergl., oder blos an der Perſon haftet und mit ihr abſtirbt, wie z. B. Beſoldungen, und der Verdienſt durch Talent, Kunſt u. Geſchicklichkeit, unterſchieden, und jede nach eigenen Sätzen beſchätzt, oder ſollen ſie ohne Unterſchied einem gleichen Satze unterworfen werden? So ſehr die Billigkeit für das erſtere ſpricht, thut man gleichwohl das letztere nicht nur in Oeſterreich, ſondern auch, ſo viel ſich urtheilen läßt, in England; vielleicht, weil man es zu ſchwer fand, die dritte Hauptgattung, nähmlich das Einkommen von Gewerben, welches mehr oder

weniger aus jenen beiden zuſammengemiſcht iſt, in dieſe aufzulöſen. Eines Schneiders Einkommen von 1000 Floren iſt einem eben ſo großen Dienſtgehalt ſehr ähnlich; das Einkommen eines Beckers enthält ſchon einem größern Theil nach neben ſeinem Arbeitslohne zugleich Profit von ſeinem Verlage oder dinglichen Vermögen; noch mehr iſt dies der Fall bei einem Gärber, Müller, Pächter. Beſoldungen nach einem niedrigen Satze beſchatzen, und dieſen niedrigen Satz gleichwohl auf den Theil des Gewerbeeinkommens, der, ganz ähnlich den Beſoldungen, aus Lohn für Arbeit beſteht, anwenden, ſcheint unbillig; man müßte denn voraus ſetzen, daß die Gewerbsleute ſich wegen deſſen, was ihnen ſonach von ihrem Lohn mehr entzogen wird, durch den Preis ihrer Waaren und Arbeiten werden entſchädigen können: eine Vorausſetzung, die eben nicht immer zutrift, und ſo weit ſie zutrift, nicht ohne mancherlei Nachtheil iſt.

d. Soll, da eine gleiche Summe Geldes nicht aller Orten eine gleiche Quantität von Unterhalt gewährt, ſondern minder weit in großen Städten als in kleinen, und in dieſen minder weit als auf dem Lande reicht, auch nach dieſem Unterſchiede der Steuerſatz modifizirt werden? In beiden oft erwähnten Ländern thut man es nicht.

e. Soll, zumal bei dem geringen Einkommen, etwas für jedes Kind, nach Verhältnis des Vermögens, an der Steuer nachgelaſſen werden? In England geſchah es, in Oeſterreich nicht.

Ueber manche dieſer Punkte darf man ſich wegſetzen, wenn der Steuerſatz im Ganzen niedrig zu ſtehen kommt, wenn aber derſelbe bei vielen u. ſtarken Auflagen beträchtlich hoch geſtellt werden muß, iſt darauf mit der größten Umſicht zu achten, wenn nicht Bedrückungen, Verarmungen und Elend, zumal unter den für die Nationalwirthſchaft ſo wichtigen Klaſſen der Gewerbleute und Arbeiter, eintreten ſollen. Wie hoch aber die Steuerſätze im Ganzen geſtellt werden müſſen, um die beſtimmte Summe zu erheben, das wird ſich, ſelbſt wenn man alle Data vor ſich hat, wegen der unberechenbaren Ausfälle, die bei unſern jetzigen Umſtänden eintreten können, nicht leicht zum Voraus beſtimmen laſſen. Pitt ſelbſt irrte ſich im Jahre 1799 um die volle Hälfte; die Fabrik- Gewerb- und Handelsſteuer ſollte nach ſeiner Rechnung im Jahre 1800, 7,000,000 gewis eintragen, ertrug aber nur 5,590,000 Pfd. St.

IV. Eine Beſchatzung des Vermögens und eine Einkommensbeſchatzung laufen beide auf eins hinaus, wenn blos von ſolchem Vermögen die Rede iſt, das Frucht bringt, oder ein Einkommen gewährt. Die Abgabe z. B. die ein Hamburger Kaufmann mit ¼ Prozent des Vermögens zu entrichten pflegt, kann in ſo fern er ſie blos von ſeinem fruchtbringenden Vermögen entrichtet, wenn er

dies zu 6 Prozent reiner Nutzung anſchlägt, eben ſo gut eine Abgabe von 4⅘ Prozent ſeines Einkommens heißen.

Aber es giebt auch ein uneinträgliches oder todtes Vermögen, wohin alles gehört, was einen Kaufwerth hat, ohne zu irgend einem Einkommen, ſelbſt wenn es dergleichen ſonſt wohl bringen könnte, benutzt zu werden; wie Equipage, Meubel, Geräthe, Schmuck.

Fände bei jedem Vermögen, zwiſchen dem Theile, der ein Einkommen bringt, und dem, der nichts einträgt, eine immer gleiche Proportion Statt; ſo brauchte man nur den Steuerſatz für jenen erſten Theil höher zu ſtellen, um eben dahin zu gelangen, wohin man durch beſondere Beſteurungen dieſes letztern zu kommen wünſcht. Aber eine ſolche durchaus gleiche Proportion giebts nicht, und es müßte daher dieſer letzte Theil, wenn man ihn nicht ſteuerfrei laſſen wollte, einer beſondern Schätzung unterworfen werden. Auch müßte der Steuerſatz für ihn wohl niedriger ſeyn, als für jenen erſten, wenn man bei Schätzung des Kaufwerths von beiden nach einerlei Regel verführe.

Unter dem Druck der Kriegskalamitäten iſt der Kaufwerth jener zum todten Vermögen gehörigen Sachen ſehr ungewis und zum Theil unbeſtimbar. Durch eine Beſchatzung des Sachvermögens allein den Betrag der Kriegsſchuld aufzubringen, wäre unbillig, in ſo fern dann das zeitige Einkommen, welches nicht aus Sachvermögen fließt, keinesweges verhältnismäſſig beſteuert werden würde. Solches Einkommens giebts eine große Menge, und manches darunter ſteigt zu einem überaus hohen Bedarf. Es gehören dahin nicht nur die Beſoldungen öffentlicher ſowohl als privater Dienſte, ſonders auch die Einkünfte von den ſo genannten liberalen Profeſſionen, wie der Aerzte, Sachwalter, Künſtler und anderer von ihren Talenten und Geſchicklichkeiten lebender Perſonen. Man irrt ſehr, wenn man meint, das Einkommen dieſer Perſonen ſtehe mit ihrem Sachvermögen in Proportion, ſo daß durch Beſchatzung dieſes letztern auch jenes verhältnismäßig getroffen werde. Jene alte gute Sitte unſerer Vorfahren, nach welcher es als ein Ehrenpunkt galt, beim Ableben geſammeltes Vermögen zu hinterlaſſen, wird je länger je mehr durch Genußſucht verdrängt. Die Beſitzer ſolcher Arten von Einkünften alſo blos von Seiten ihres Sachvermögens zur Steuer zu ziehen, und ſie nach Maasgabe deſſelben auf eben den Fuß zu beſchatzen, wie jeden andern Menſchen, der ein gleich großes Vermögen als die einzige Quelle ſeines Einkommens beſitzt, würde, ſo fern dann eben ſo viel an Laſt, als auf jene weniger käme, auf dieſe mehr gewälzt

werden müßte, ganz dem erſten Grundſatze aller Beſteurung zuwider ſeyn, nach welcher die Laſt proportional der Kraft, ſie zu tragen, vertheilt werden ſoll.

Auf jeden Fall verdient eine Steuer vom Einkommen, wenn auch dabei das nichts einbringende Sachvermögen übergangen würde, den Vorzug vor einer Beſchatzung des Sachvermögens, wenn bei dieſem das Einkommen, welches nicht aus ſolchem Vermögen fließt, übergangen werden ſollte; und zwar verdient ſie den Vorzug in eben dem Maaſſe mehr, als die aufzubringende Summe größer wäre. Dieſem Aufſatz, deſſen lehrreicher Hauptinhalt hier mitgetheilt iſt, ſind noch einige Anmerkungen beigefügt. 1) Zu den direkten Auflagen zählt der Verfaſſer die Auflagen auf weibliche und männliche Bediente, auf Luxuspferde, Luxushunde, Luxusfuhrwerke, auf die Fenſter, auf die Wappen an den Kutſchen ꝛc. 2) Von den indirekten Abgaben nimmt er an, daß die Konſumtion einiger damit belegten Luxusſachen: als feine Weine, Rum, Arrak, Orangefrüchte und andere feine Getränke dadurch nicht vermindert, deren kontrebande Importation auch nicht vermehrt werden würde, welches bei andern leichter verſteckbaren Dingen, wie z. B. Uhren, Mouſſelinen ꝛc. zu beſorgen ſey. 3) Was die Einkommenſteuer von Häuſern betreffe, ſo müßten dazu, mit Ausſchus aller unbewohnten, nicht nur alle ſtädtiſche, ſondern auch alle ländliche, Ritterſitze, Schlöſſer, Wohnhäuſer ꝛc. gerechnet werden. Nicht die Erbauungskoſten, ſondern der Miethsertrag, nach dem Urtheile billiger Arbitratoren, müſſe der Maasſtab des Steuerſatzes ſeyn; Fabrik- und Handelsgebäude, Mühlen, Gerbhäuſer, Speicher könnten aber, wenn eine Beſchatzung des Gewerbeinkommens Statt finde, nicht noch beſonders beſchatzt werden. 4) Eine Beſteurung der landſchaftlichen Zinscoupons vorzuſchlagen, um auf dieſe Weiſe allen auf Pfandbriefe belegten Kapitalien beizukommen, ſey höchſt zwecklos; erſtens, weil ſolche Beſteurung zuerſt den Gläubiger angreife, gewaltige Aufkündigungen von Kapitalien bei der Landſchaft zur Folge haben, und ſonach par contre coup den Zinsfuß ſteigern würde; zweitens, weil ſie ſehr ungleichmäſſig und ſonach unbillig wäre, ſo fern ſie den Armen (vielleicht eine arme Wittwe oder einen armen Dienſtboten) der einen Pfandbrief von 100 Thaler beſitzt, eben dem Steuerſatz unterwirft, den ein reicher Eigenthümer von vielleicht 10,000 Thalern in Pfandbriefen auch trüge.

Sterben und Kriegsſteuren bezahlen muß man itzt überall, aber an Kriegsſteuren ſterben ſoll man niemals und nirgends! Vergleicht man die Meinungen der neuern Schriftſteller und Geſetzgeber, ſo ſind ſie nur noch zwiſchen einer Kriegsſteuer vom Totalvermögen und vom reinen Einkommen getheilt, obgleich die Anzahl, welche für die erſtere ſtimmt, ſchon die bei weitem größere iſt. Der

geſunde Menſchenverſtand hat ganz Recht, wenn er nach ſeinem natürlichen Gefühl lieber ein härteres und bald vorübergehendes, als ein in ſeinen Aeußerungen gelinderes aber länger dauerndes Uebel ertragen will, und aus der Aeußerung des gemeinen Mannes: „wenn wir denn einmal Kriegsſteuer geben müſſen, ſo wollen wir ſie doch nur lie„ber bald hintereinander geben, damit das Geben einmal ein Ende hat — ! mögen die ſublime Kriegsſteuertheoretiker immer lernen, daß der natürliche Weg doch der beſte iſt. „Das Meiſte" ſagt Büſch*) „empfängt der Staat, wenn er die meiſten Geber hat, „und aus allen ſeinen Volksklaſſen Niemanden unbeſchatzt läßt, der einen kleinen Ue„berſchuß über ſein nothwendiges Auskommen hat." Zuverläßig iſt diejenige Steuererhebung die rechtlichſte und rathſamſte, welche den möglichſt ſichern Ertrag mit den mindeſten Erhebungskoſten, am ſchnellſten, und dergeſtalt einbringt, daß weder die Art der Abgabe noch die Erhebungsmethode dem Nationalſinn und dem Volkscharakter empfindlich widerſpricht, die Umgehung des Steuergeſetzes aber unmöglich wird. Wer ein Einkommen hat, beſitzt immer ein Vermögen, immer einen Vorrath von nutzenbringenden Gütern und Genusmitteln, einen Verlag von Kraftprodukten oder Fähigkeiten und Fertigkeiten, ein Real- oder Perſonal-, überhaupt aber irgend eine Art von Kapital, es möge nun ein geiſtiges oder phyſiſches ſeyn, und in Ideen, Kenntniſſen, Wiſſenſchaften und Kunſtfertigkeiten, oder in Erfahrungen, in Kredit und Gelde beſtehen. Wenn alſo ein Vermögensbeſitzer kein Einkommen hat, ſo liegt, unendlich ſeltene Fälle ausgenommen, die Schuld immer an ihm; er könnte es haben, wenn er nur ernſtlich und vernünftig wollte, denn es beſitzt dazu die Kraft, und es liegt alſo in der Anwendung, im Willen. Wird daher nur das Einkommen, und nicht das Vermögen beſteuert, ſo zahlt offenbar das produzirende Vermögen für das unproduzirende, der thätige Staatsbürger für den Faullenzer, der betriebſame, einſichtige Kapitaliſt, für den unvernünftigen oder boshaften Reichen, der ſeine Vorräthe, Schätze, Metalle und Kleinodien, und ſich ſelbſt zuletzt mit ihnen verſchließet und vergräbt. Nichts iſt widerſinniger, als unproduktives Kapital, dergleichen es überhaupt im Oekonomieſtaate gar nicht geben ſoll, mit Steuern zu verſchonen, und nichts gewiſſer, als daß der Staat es zur Zeit der Noth dem unwürdigen Beſitzer wegnehmen, und gegen ein ihm zu ſicherndes Einkommen, in Zirkulation ſetzen und verwenden darf. Jedes Gut iſt erſt Staats- und dann Privateigenthum; der geſellige, ſtaatsbürgerliche Charakter aller Güter

*) Deſſen ſämmtl. Schriften Bd. I. S. 19.

und dem untergeordnet bleibt, der perſönliche, individuelle Privatcharakter. Die Anſprüche, welche der Staat an jedes Eigenthum hat, müſſen erſt befriediget ſeyn, bevor das Individuum über Subſtanz und Gebrauch zu disponiren befugt iſt. Je mehr unproduktives Kapital zur Steuer genommen wird, je weniger produktives darf angegriffen werden, und nur dies, nicht jenes, hat ſtaatswirthſchaftlichen und ſtaatsbürgerlichen Werth.

Dennoch hat im Preußiſchen die Einkommenſteuer, als außerordentliche Kriegsſteuer den Platz behauptet, wie nicht nur das mit ſeinen Erläuterungen in den Beilagen S. 185 — — abgedruckte Kriegsſchuldenreglement vom 23. Febr. 1808, ſondern auch eine Deklaration des §. 44 der Städteordnung vom 11. Dezemb. 1809 beweißt, wo es heißt: „im Betreff der Angelegenheit, wegen Bezahlung der außerordentlichen „Kriegsſteuer und ſonſtigen Kriegsſchulden, zu deren Tilgung die Einkommen-„ſteuer allgemein eingeführt iſt und noch eingeführt werden wird, behält es „bei der emanirten oder noch zu emanirenden Kriegsſchulden- und Einkommenſteuerre-„glements ſein Bewenden.“ Die oben S. 11 Anmerk. litt. d. angeführte v. Raumerſche Schrift, welche der Einkommenſteuer mehr als billig iſt, das Wort redet, findet den allgemeinſten Beifall, und die von Schuckmannſche Gegenbemerkungen *) ſind zwar treffend, aber doch nichts weniger, als umfaſſend und gründlich. Weit wichtiger iſt dasjenige, was der vortrefliche Harl über die Totalvermögensſteuer im Kameralkorreſpondenten an vielen Orten, und neuerlich in ſeinem Finanzideal. Erlang. 1809. angeführt hat. Gleichzeitig wie im Preußiſchen, iſt auch im herzoglich Badenſchen durch das oben Seite 11 angeführte Erwerbs- und Vermögensſteuerpatent, eine Einkommenſteuer eingeführt. Wird irgendwo dieſe Beſteuerungsart introduzirt, ſo können die Grundſätze, welche dies Publikandum enthält, mit den ſich aus jeder Landesverfaſſung von ſelbſt ergebenden nothwendigen Abänderungen, dabei zum Grunde gelegt werden. Sie bieten zugleich eine intereſſante Vergleichung mit dem Inhalte des angeführten preußiſchen Kriegsſchuldenreglements dar, und ich theile ſie daher in dieſer doppelten Rückſicht mit.

§. 1. Jährliches Einkommen oder Verdienſt, die 300 Fl. nicht überſteigen, als z. B. der Taglöhner oder geringer Handwerker beiderlei Geſchlechts, zahlt jährlich 45 Kr.

*) Des Präſidenten von Schuckmann's Bemerkungen über des H. R. R. von Raumer Schrift: das brittiſche ꝛc. in der berliner Monatsſchrift und bei Fr. Nikolai 1810. 42 S.

Ein jährliches Einkommen oder Verdienſt					zahlt jährlich Prozent
von	301	bis	500	— —	½
—	501	—	800	— —	¾
—	801	—	1200	— —	1
—	1201	—	1600	— —	1¼
—	1601	—	2000	— —	1½
—	2001	—	3000	— —	1¾
—	3001	—	5000	— —	2
—	5001	—	6500	— —	2¼
—	6501	—	8000	— —	2½
—	8001	—	10,000	— —	2¾
—	10,001	—	12,000	— —	3
—	12,001	—	16,000	— —	3¼
—	16,001	—	20,000	— —	3½
—	20,001	—	25,000	— —	3¾
—	25,001	—	30,000	— —	4
—	30,001	—	37,000	— —	4¼
—	37,001	—	45,000	— —	4½
—	45,001	—	60,000	— —	4¾
—	60,001	—	80,000	— —	5
—	80,001	—	100,000	— —	5¼
—	100,001	—	150,000	— —	5½
—	150,001	und darüber		— —	6

§. 2. Die hier ausgeſetzte Prozente hat jede Körperſchaft, Stiftung und Gemeine des Landes, jeder Unterthan, Staatsangehöriger und Landeseinwohner, wes Standes und Würde derſelbe ſey, ſelbſt die Glieder der Regentenfamilie nicht ausgenommen, von ſeinem aus inländiſchen Fonds und Gerechtſamen fallenden Einkommen und Verdienſte zu entrichten.

§. 3. Jedoch ſollen Appanagen, Deputate, Leibrenten, Penſionen und Beſoldungen, welche im Lande ſowohl von Ein- als Ausländern bezogen werden, bei der Berechnung des jährlichen mit dieſer Steuer zu belegenden Einkommens nur mit der Hälfte ihres Betrags angeſetzt werden, weil ſolche eines Theils mit dem Tode des Be-

ziehers erlöſchen, und andern Theils nicht wie anderes Einkommen, von demſelben nach Willkühr in ihrem Ertrag erhöht werden können.

§. 4. Von dieſer Einkommensſteuer ſollen frei ſeyn:

1. die Militärperſonen, bis auf den Unterlieutenant ausſchlieslich, jedoch nur rückſichtlich ihres aus der Kriegskaſſe zu beziehenden Soldes;

2. alle Perſonen, die von Allmoſen leben, oder in Spitälern auf öffentliche Koſten unterhalten werden, und überhaupt alle notoriſch Arme, oder ſolche, welche wegen Alters, Krankheit, Leibesgebrechen, auch etwa wegen allzugroßen Kinderlaſtes ſich und die Ihrige ohne ihre Schuld nicht ernähren können. Dagegen ſollen Dienſtboten, deren Dienſteinkommen an Koſt, Quartier und Lohn die Summe von 300 Fl. jährlich nicht überſteigt, und die ſonſt kein rentbares Vermögen beſitzen, und zwar in der Stadt ein männlicher 40 Kr., ein weiblicher 20 Kr.; und auf dem Lande ein männlicher 20 Kr., und ein weiblicher 10 Kr. jährlich von ihrem Dienſtlohn Statt dieſer Steuer entrichten.

§. 5. Unter jährlichem reinem Einkommen wird aller Nutzen verſtanden, welchen Deputate, Appanagen, Leibrenten, Beſoldungen, Penſionen, Grundſtücke, Gerechtſame, Schäfereien, Künſte, Arbeitslohn, Gewerbe, Handlungen, Gebäude und Kapitalien, nach Abzug aller unwillkührlichen Laſten, an Staats- Gemeinde- Feuer- Wittwenfiſci-Sozietätsabgaben, Paſſivkapitalzinſen, Zehenden, Grund- und Lehenzinſen, Leibgedingen, Appanagen, Deputaten, Wittwengehalte, Beſoldungen, Penſionen und Unterhaltungskoſten jährlich übrig laſſen; dagegen kann davon dasjenige, was zum Unterhalt und Wohnung für ſich und die Familie, oder die Dienſtboten, und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich verwendet wird, nicht abgezogen werden.

§. 6. Für die Bau- und Unterhaltungskoſten eines Grundſtücks darf der vierte Theil deſſen Ertrags abgezogen werden, der Eigenthümer deſſelben mag ſolches ſelbſt bauen oder bauen laſſen; von Beſtandgütern giebt der jährliche Pachtſchilling den Ertrag derſelben für den Eigenthümer; der Beſtänder zieht nebſt dem Pachtſchilling den 4ten Theil des Ertrags des Beſtandguts für die Baukoſten ab, und das übrige macht den reinen Ertrag des Beſtandguts für ihn aus; Häuſer und Gebäude werden, wie ſolche vom Eigenthümer in Beſtand gegeben ſind, im Ertrag nach dem Beſtandzins angeſchlagen; werden aber ſolche von dem Eigenthümer ſelbſt benutzt, nach dem Beſtandzins, der nach dem Verhältnis des Orts, wo ſolche ſich befinden, daraus jährlich gezogen werden könnte. Für ihre Unterhaltung wird je nach ihrer Beſchaffenheit und Größe ein billiges in Abzug gebracht. Was aber

§. 7. die auf einem Gute oder Zehenden haftende Baulaſt betrift, worunter nicht nur Unterhaltung, ſondern auch ſeiner Zeit eintretende Erbauung ſelbſt begriffen iſt; ſo wird

a. für eine Kirche von den Gutsrevenüen oder Zehendertrag abgezogen, jährlich 50 fl.

b. für ein anderes Gebäude . . . . 20 fl.

Für die auf einem Gute oder Zehenden liegende Unterhaltung des Faſelviehes wird von dem Ertrag des Guts oder Zehendens folgender Abzug gemacht:

1. für einen großen Rindsfaſel jährlich 60 fl.
2. für einen kleinen dergleichen . 40 fl.
3. für einen Eber . . . . . 20 fl.
4. für einen Widder . . . . . 10 fl.

§. 8. Die Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Beſoldungen und Penſionen, welche von einem Eigenthümer aus ſeinem Einkommen jährlich geleiſtet werden müſſen, dürfen mit ihrem ganzen Betrag abgezogen werden.

§. 9. Sporteln und rechtmäßige Dienſtemolumente in Wohnung, Benutzungsgütern, und Akzidenzien werden zu der Beſoldung gerechnet; Amtsgehülfen, weltliche und geiſtliche, die einen Diener halten müſſen, dürfen mit ihren jährlichen Koſten von dem Beſoldungsertrag abgezogen werden; Penſionen, die im Auslande wohnende Perſonen vom Staate beziehen, ohne in beſondern Dienſt- oder Unterthanenverhältniſſen mit ſolchen zu ſtehen, werden zwar ebenmäſſig nach ihrem Ertrag mit der Hälfte beigezogen, die ſolche Beziehende jedoch übrigens in der Art als Fremde betrachtet, daß ſie mit ihren etwa im Lande habenden Kapitalien zu dieſer Steuer nicht angezogen werden, ſondern nur ſo, wie alle andere Ausländer von ihren im Lande beſitzenden Gütern und Grundgefällen dieſe Steuer zu entrichten haben.

§. 10. Der Handelsmann wird

a. von dem in ſeiner Handlung Nutzen bringenden eigenen Kapital mit 6 Prozent;

b. von dem darin zirkulirenden fremden Kapital aber, nach Abzug der davon ſelbſt zu entrichten habenden Zinſen, nur noch mit zwei Prozent; und

c. von ſeinen ſonſt noch angelegten innländiſchen Kapitalien wie von anderem Einkommen berechnet. — ;

der Handwerker und Gewerbsmann aber nach dem Umfang ſeines treibenden Gewerbs und Handwerks.

§. 11. Jeder iſt ſchuldig, binnen 14 Tagen nach der Publikation dieſer Verordnung, welche ſowohl durch das Regierungsblatt mit beſondern Erläuterungen über die

Art der Einkommensfaſſionen, als auch ausgegeben werdende Impreſſen geſchehen wird, die Faſſion ſeines und ſeiner Familie und Dienerſchaft jährlichen Einkommens, mit Bemerkung der Anzahl ſeiner Familienglieder und ſeiner Dienerſchaft, und des Geſchlechts derſelben, auf Unterthanenpflicht dem Vorſtand ſeines Wohnorts zu übergeben, widrigenfalls er ſich gefallen laſſen muß, daß von dem Ortsvorſtande ſelbſt ſein jährliches reines Einkommen aufgenommen werde, gegen welche Aufnahme alsdann keine Erinnerungen mehr Statt finden. Die an die Ortsvorſtände abgegebene, oder von denſelben aufgenommene einzelne Einkommensberechnungen müſſen von ſolchen unter Beiziehung zweier dazu geeigneter Gemeindsdeputirten durchgeſehen, und wenn ſie bei den erſteren nichts zu erinnern finden, ohne weiteres, im entgegengeſetzten Fall aber mit den von ihnen darüber zu machenden Bemerkungen in doppelte Verzeichniſſe gebracht, und ein Exemplar davon bei der Gemeinde behalten, das andere aber an ihr vorgeſetztes Amt und Gefällverwaltung eingeſendet werden. Die Landvoigteien, Oberämter, und die Gefällverwaltungen haben ſodann die bei ihnen eingekommene Verzeichniſſe der einzelnen Orte ihres Diſtrikts, nach deren vorherigen Durchſicht und etwa nöthigen näheren Berichtigung, in ein doppeltes Diſtriktsverzeichniß zu faſſen, das eine Exemplar bei ihrer Regiſtratur zu verwahren, und das andere an ihre Provinzkammer einzubefördern, welche letztere aus ſämmtlichen Diſtriktsverzeichniſſen gleichfalls ein doppeltes Hauptverzeichnis fertigen zu laſſen, und ein Exemplar davon bei ſich zu behalten, das andere aber an das Finanzminiſterium einzuſchicken haben, damit von ſolchem aus den allen Provinzverzeichniſſen ein Generalverzeichnis der ſämmtlichen Lande erhoben werden kann. Alles dieſes iſt unfehlbar ſo einzurichten und zu bewirken, daß längſtens acht Wochen nach Publikation dieſes Reſkripts die Hauptverzeichniſſe aller Provinzkammern bei dem Finanzminiſterio einkommen, und von demſelben der Befehl zum Einzug erlaſſen werden kann, widrigenfalls mit Strafe gegen die Saumſeligen verfahren werden ſoll.

§. 12. Als Ausnahme von der Regel, daß die Einreichung der einzelnen Einkommensfaſſionen bei den betreffenden Vorſtänden der Wohnorte der zu Beſteurenden erfolgen muß, wird jedoch geſtattet, daß

1) die Familienglieder des Regenten unmittelbar an das Finanzminiſterium, und die Standesherren an die betreffenden Provinzkammern,
2) die Grundherren unmittelbar an die betreffenden Landvoigteien oder Oberämter und Hoheitsrezepturen, und
3) die Miniſterialdepartements von ſämmtlichen Unterbehörden und den zu ihnen ge-

hörigen Behörden und Kommiſſionen, die Einkommensfaſſionen an das Finanzminiſterium und an die Provinzkammern abgeben können.

§. 13. Ein jedes Familienglied hat die Einkommensſteuer für ſich und ſeine Familie und Dienerſchaft mit Vorbehalt der Erſatzforderung an letztere, in vier Quartalraten, längſtens 14 Tage nach erfolgter Ausſchreibung des Einzugs dieſer Steuer an den Ortsvorſtand ſeines Hauptwohnorts bei Vermeidung der Exekution zu entrichten, welcher nach Abzug eines halben Prozents für den Einzug den Betrag der eingezogenen Steuer ſeines Orts an ſeine betreffende Diſtriktseinnehmerei oder Gefällverwaltung unverweilt einzuſenden hat, welche letztere ſolche an ihre Provinzkammer ausliefert.

§. 14. Denjenigen, welche Beſoldungen oder Penſionen, Appanage, Deputate und dergl. aus der Staatskaſſe jährlich beziehen, wird der Betrag ihrer Steuer ſogleich an ihrer Beſoldung, Penſion, Appanage oder Deputat von der Kaſſenberechnung, die ſolche zu bezahlen hat, abgezogen, und von ſolcher an die betreffende Provinzkaſſe abgeliefert. Die Standes- und Grundherren aber können ihre Gebühr an die betreffende Hoheits- oder Diſtriktsrezeptur abliefern, welche an ihre Provinzkammer den ganzen Betrag übermacht.

§. 15. Die von den Steurenden gemachte — unter ihrem wahren Betrag ſtehende unrichtige Faſſion wird bei ſich desfalls von ihrer Seite zeigenden Nachläßigkeit, mit dem zweifachen, bei desfalls erwieſener Vorſetzlichkeit, aber mit dem zehnfachen Betrag der zu wenig abgegebenen Steuer beſtraft.

Die beiliegende Vermögensſteuertabelle ergiebt, auf welche Weiſe der Anſatz jedes Steuerpflichtigen geſchehen, und was von ſeinem ſteuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden ſoll.

Göttingſche Preisſchriften.

Die königliche Sozietät der Wiſſenſchaften in Göttingen hat im Jahre 1807. die Preisfrage aufgegeben:

Welches ſind die beſten Mittel, einem durch Krieg ruinirtem Lande, deſſen Wohlſtand am meiſten auf Landwirthſchaft gegründet war, wieder aufzuhelfen?

Der Preis iſt einer Schrift des Freiherrn von Eggers, das Acceſſit aber zwei andern Abhandlungen mit dem Motto: 1) Fleis und Arbeitſamkeit, und 2) omnium certe rerum nil est agricultura melius, zuerkannt. Die Preisſchrift des Freiherrn von Eggers iſt im hannöverſchen Magazine vom Jahre 1808. Stück 68, demnächſt aber in den göttingſchen gelehrten Anzeigen 1808. Stück 137, 138 und 172, ingleichen im allgemeinen Anzeiger der Deutſchen Septemberſt. 1808. No. 239. Seite 2592 — 2600 und Novemberſtück No. 303. S. 3281 – 3283, theils im Auszuge abgedruckt, theils mit den beiden Acceſſitſchriften, die noch ungedruckt ſind, angezeigt und beurtheilt; auch iſt ein vollſtändiger Abdruck jener Preisſchrift in Lüneburg bei Herold und Wahlſtab 1809. 47 Seiten klein 8. erſchienen.

I. Inhalt der Preisſchrift des Freiherrn von Eggers.

Was man auch mit ſo gutem Grunde gegen das phyſiokratiſche Syſtem, in ſeinem ganzen Umfange genommen, einwenden mag, ſo iſt es nicht zu läugnen, daß es manche, für die Staatswirthſchaft ſehr wichtige Wahrheiten enthält. Unter dieſen ſteht der Satz beinahe oben an, daß das Einkommen von Grund und Boden nicht allein das ſicherſte ſey, ſondern ſogar bis auf einen gewiſſen Punkt unfehlbar. Selbſt in den Anlagen der Natur gegründet, beſteht es, wie ihre Geſetze, trotz anſcheinender Abweichungen,

Seitdem wir größere Fortſchritte in der Wirthſchaftskunde gemacht haben, wiſſen wir den Boden ſelbſt gegen Naturereigniſſe zu ſchützen. Wir können der Gewalt der andringenden Wellen durch Deiche wehren, das abſpülende Ufer durch Uferbaue feſt halten, den Sandflug durch Pflanzungen hemmen, Moräſte austrocknen, Berge abtragen, Steine ausroden. Auch hängt, was wir dem Boden abgewinnen, ſeinem Werth nach, nicht ab von Zufall oder Laune. Mögen die Preiſe ſo mancher Bedürfniſſe des Wohllebens, oder der Bequemlichkeit, oder der Verfeinerung jeder Art ſich immerhin ändern: die Produkte des Landmannes, ſtets geſucht, ſtets allen nothwendig, bleiben unabänderlich in ihrem Ebenmaas. Anſtatt die Beſtimmung ihres Werthes von andern anzunehmen, ſind ſie vielmehr ſelbſt die Richtung der meiſten Preiſe. Nur der Veränderung unterworfen, welche eine nothwendige Folge von großer Verſchiedenheit der Quantität der Erzeugniſſe iſt, ſtehen ihre Preiſe im geringeren Grade, als die irgend einer andern Sache, unter dem Einflus der Anhäufung oder der Seltenheit des baaren Geldes. Daher gilt die Einführung des Ackerbaues mit Recht für die Hauptepoche der Civiliſation, für die Axe, um welche beſtändige bürgerliche Einrichtungen ſich regelmäßig drehen können. Staaten, die vorzüglich durch Ackerbau blüheten, wurden ſtets als die dauerhafteſten angeſehen. Ihr Wohlſtand erholte ſich am leichteſten, wenn er durch außerordentliche Unglücksfälle gehemmt, oder mehr oder weniger zerſtört ward.

So iſt es auch im Kriege. Die tiefen Wunden, welche der Krieg allem und jedem Erwerbe ſchlägt, treffen freilich auch den Landwirth. Wie Andere, verliert er die Frucht vieljähriger Arbeit bald durch anhaltenden Druck der Umſtände; wie Andere wird er in ſeinem Wege geſtört, der Mittel beraubt, ſeine Arbeiten fortzuſetzen, oft bis zur Unmöglichkeit ſeinen Unterhalt zu gewinnen. Kein Winkel iſt ſo entfernt, kein Fleck ſo verborgen, wohin nicht die Wirkungen dieſer größten aller Landplagen dringen. Dennoch iſt der Landmann minder zu beklagen, als andere Erwerber. Alles, was zunächſt vom Handel lebt, der Fabrikant, der Künſtler — ſind verloren durch einen irgend anhaltenden Stillſtand ihres Gewerbes, und dieſer muß bei einiger Fortdauer des Kriegs nothwendig eintreten. Wäre er auch nicht die Folge der äußeren Gewalt, ſo wird er herbeigeführt durch allerſeitige Entbehrungen und Einſchränkungen, die der Krieg nach ſich zieht. Was denn einmal verloren iſt, wird ſchwerlich wieder gewonnen. Man gewöhnt ſich an Entbehrungen; der Handel behält den veränderten Gang. Aber der Ackerbau kann allgemein nie lange ſtille ſtehen, nach der Natur des Bedürfniſſes. Die Soldaten, die ein Land als Sieger beſetzen, würden genöthiget ſeyn, Anſiedler zu werden, wenn nicht der Reiz des Eigenthums und des heimiſchen Heerdes die flüchtenden

Einwohner zurückholte. Können ſie gleich ihr Gewerbe nicht mit dem vorigen Erfolg treiben, ſo kommen ſie doch eher wieder hinein, als in andern, die größerer Vorſchüſſe, mehrerer Vorbereitungen, äußerer glücklicher Umſtände bedürfen.

Dieſe Wahrnehmungen beſtättigt die Erfahrung auch in den Staaten vollkommen. Allenthalben wird der Wohlſtand auf dem Lande früher wieder hergeſtellt, das Elend geringer. Die Elemente der Wohlhabenheit des Landmannes, werden bei weitem nicht in dem Maaſſe zerſtört oder geſchwächt, als bei andern Gewerben. Leidet er gleich durch die Verminderung ihrer Wirkſamkeit, ſo iſt das Uebel doch nur vorübergehend. Man hebe die Hinderniſſe, und die Kraft ſelbſt wird ſich wieder wohlthätig äußern. Freilich giebt es auch hier ſehr verſchiedene Grade, beides in Anſehung des Maaſſes und der Zeit. Die Anlagen des Bodens, die Lage, die Einwohner befördern in dem einen Lande die Wiederherſtellung weit ſchneller als in dem andern. Hier wirkt die Regierung durch weiſe Aufmerkſamkeit, durch größere Anſtrengung Erfolge, die man vergebens nur aus dem Gange der Dinge ſelbſt erklären würde. Der Lohn iſt ſo herrlich, daß er wohl auſſerordentliche Beſtrebungen erwecken mag. Die Regierung muß das Uebel in ſeinem ganzen Umfange erforſchen. Aus dieſer Kenntnis ergeben ſich die Heilmittel. Sie ſind einfach; ſie liegen jedem nahe, der mit der Staatswirthſchaft vertraut iſt, und den Ackerbau auch nur im Allgemeinen kennt. Alles beruhet auf richtige Auswahl, auf zweckmäßige Anwendung, auf ſtandhafte ſchleunige Ausführung.

Meiſtens ſind die Uebel, welche der Krieg dem Ackerbau zufügt, allgemeine Folgen des Kriegs; Nachtheile, die ſich, wenn gleich unter verſchiedenen Aeußerungen, auf alle gewerbtreibende Bürger erſtrecken. Dem Ackerbau werden durch den Krieg Hände entzogen, gerade die, von denen der Erfolg am meiſten abhängt. Die Bevölkerung leidet beträchtlich auch in die Folgezeit hinaus; die jungen Männer ſind von ihrer Heimath abweſend. Viele fallen im Kriege; ganze Familien gehen unter mit ihrem Verſorger. Viele **Gebäude** werden zerſtört oder verdorben, noch mehrere verfallen, weil es an Mitteln und an Arbeitern fehlt, für ihre Unterhaltung, für die jährlichen Ausbeſſerungen zu ſorgen. In dem Augenblick der größten Leiden empfindet man dieſe Nachtheile weniger; ſie werden erſt recht fühlbar, wenn man nach Beendigung des Krieg, anfängt, ſich zu beſinnen. Eben ſo iſt es mit der Verſchlimmerung des Bodens, durch unterbliebenen wirthſchaftlichen Betrieb mehr, als durch eigentliche Verheerung; mit der **Verminderung des Viehbeſtandes**; mit der Zerſtörung oder dem Verfall der Geräthſchaften, welche für den Erfolg der Arbeit ſo wichtig ſind. Einen ſehr erheblichen, oft unerkannten und erſt ſpät gefühlten Schaden leidet der Landmann

durch Verſchlimmerung des Saatkorns, beſonders wenn nach dem Frieden nicht ſchleunig genug auf Hülfe gedacht wird. Den Mangel an Geld, dem allgemeinen Belebungsmittel alles Verkehrs, empfindet der Ackerbau mit den übrigen Gewerben; nur in ſo weit wird er dem Landwirth fühlbarer, als er minder Gelegenheit hat, ſich die nöthigen Vorſchüſſe zu verſchaffen, wenn die Quellen vertrocknen, zu denen er ſonſt greift, nähmlich eigenes oder der Nachbaren Erſparnis.

Die Vernachläſſigung der Polizei, eine faſt unvermeidliche Folge des Krieges, drückt den Landmann ſchwerer, je mangelhafter die Polizei auf dem Lande ohnehin zu ſeyn pflegt. Iſt auch dieſer Damm noch durchlöchert, ſo brechen die wilden Wellen unaufhaltſam hervor. Daher jener Schwarm von Bettlern und Landſtreichern, die den fleißigen Landwirth wie Heuſchrecken plagen; jene unzählbaren Unordnungen faſt in allen Einrichtungen, welche ſonſt die Regierung ſchützen ſollte; der Verfall der Armenanſtalten; die gänzliche Vernachläßigung des Unterrichts, die nur zu bald auf die Sitten überhaupt nachtheiligen Einflus hat. Die Veranſtaltungen zur Volksvermehrung, durch Wegräumung der Hinderniſſe, durch Erleichterung des Erwerbes überhaupt, durch Belebung des Geldumlaufs, durch Sorge für möglichſte Wohlfeilheit und gute Polizei — dürfen hier nicht nicht erwähnt werden. Sie gehören zu den allgemeinen Pflichten einer guten, aufmerkſamen Regierung, und ſtehen nicht in beſonderer Beziehung zu dem Ackerbau.

Aber eine Maaßregel, die vorzüglich dem Ackerbau arbeitende Hände ſchenkt, iſt die Anſiedelung neuer Familien. Natürlich iſt hier nicht die Rede von Koloniſten. Ihre Anſetzung iſt zu prekär, beruht zu ſehr auf zufälligen, vorübergehenden Umſtänden; bei einem durch Krieg verheerten Lande würde ſie am wenigſten rathſam ſeyn. Weit ſicherer iſt jene Vermehrung der Familien durch Vergrößerung der Zahl der Wohnſtellen mit Landbeſitz. Das Eigenthum hat einen unwiderſtehlichen Reitz. Wo nur ein Flecken Landes zu haben iſt, da wird es ſelten an Liebhabern fehlen, die ihn erwerben wollen, und dieſe neuen Anwohner ſind allen Fremden unter gleichen Umſtänden vorzuziehen. Sie kennen die Landesweiſe, den Boden; ſie ſind gewohnt, ihre Bedürfniſſe darnach abzumeſſen. Auch iſt die Vervielfältigung der Landſtellen der Kultur an ſich unſtreitig zuträglich. Ich möchte damit nicht behaupten, daß die großen Höfe oder Pachtungen ſchlechterdings verwerflich wären. Der Gegenſtand iſt in England von beiden Seiten vollkommen aufgeklärt. Das Reſultat dürfte für den Unpartheiiſchen dahin ausfallen, daß einige große Landbeſitzungen für die Landwirthſchaft im Ganzen eben ſo nützlich ſind, als eine zu große Anzahl der Staatswirthſchaft und der

Bevölkerung ſchädlich iſt. Man laſſe die Sache ihren eigenen Gang gehen; man befördere die Austheilung großer Höfe, ohne es zu gebieten, oder die Errichtung großer Höfe zu unterſagen. Alsdann wird von ſelbſt das Ebenmaas unter den Landbeſitzungen entſtehen, was der Wohlfahrt des Ganzen am zuträglichſten iſt. Nach einem verheerenden Kriege leiden die großen Wirthſchaften immer am meiſten. Die Folgen des vernachläſſigten Ackerbaues ſind hier am drückendſten: die Mittel zur Wiederherſtellung ſchwieriger. Eben in dieſer Lage iſt die angemeſſene Vertheilung der großen Höfe dem Staat doppelt wichtig, dem Beſitzer oft die größte Wohlthat, alſo dieſe Veranſtaltung eine der wichtigſten, um den Wohlſtand wieder herzuſtellen. Wie groß ungefähr der Landesantheil jeder neuen Familie ſeyn ſolle, iſt kaum im Allgemeinen zu beſtimmen. Die Erfahrung lehrt, daß in einigen Gegenden größere, in andern kleinere Höfe am beliebteſten ſind. Indeſſen möchten nach einem Kriege, durch den das Land beträchtlich gelitten hat, in der Regel die letzteren den Vorzug verdienen. Iſt der Landbeſitz ſo groß, daß ein Paar Pferde darauf gehalten werden können und gehalten werden müſſen, ſo kann eine arbeitſame Familie ſicher darauf fortkommen. Darum iſt es hier am meiſten zu thun. Sammelt der Beſitzer mehr Kräfte, ſo giebt es Gelegenheit genug, zu größeren Stellen zu gelangen. Ueberſteigt hingegen der Betrieb gleich anfangs, oder doch ſehr bald ſein Vermögen und ſeinen geringen Kredit, ſo gehen mit der unvermeidlichen Verarmung alle gute Folgen verloren, die man von der Anſiedelung erwartete.

Schon bei einem völlig ungeſtörten Betriebe der Landwirthſchaft ſind Frohndienſte ein mächtiges Hindernis des Beſſerwerdens; bei einer bedrängten Lage des Landmannes werden ſie höchſt verderblich. Es iſt längſt außer allen Zweifel geſetzt, daß der Ertrag dieſer Arbeit mit den angewandten Kräften in keinem Verhältnis ſteht, daß ſie dem Leiſtenden ungleich mehr koſtet, als ſie dem Empfangenden einbringt. Je unvermögender der Frohnende iſt, je weniger er ſich gutes Zugvieh, gute Geräthſchaften zu halten vermag, deſto weniger iſt er zu leiſten im Stande, und deſto mehr verſäumt er in ſeiner eigenen Wirthſchaft. Wer mag es verkennen, daß dies nach allen Landplagen eintritt, beſonders auch nach einem verheerenden Kriege? Gleichwohl wäre es dem Gutsbeſitzer oder Pächter nie wichtiger, als eben dann, auf den vollen, gewöhnlichen Ertrag der Frohnen mit Sicherheit rechnen zu können: er leidet alſo gerade dann am meiſten durch den Abbruch. Die Aufhebung oder Verwandlung der Frohnen in einem ſolchen Augenblick allgemein befehlen wollen, wäre unzweckmäßig — ſo nützlich und gewiſſermaßen nothwendig ſie auch an ſich iſt. Dergleichen Veranſtaltungen erfordern Zeit, Ruhe, Vorbereitungen, wenn man den Erfolg nicht ganz oder zum Theil verfehlen ſoll. Die

Geſchichte der Aufhebung der Robotdienſte unter dem gewiß wohlwollenden Joſeph II. giebt davon ein lehrreiches Beiſpiel.

Dennoch glaube ich, die Regierung müſſe unter den gegebenen Umſtänden etwas thun, und gleich thun, wenn ſie den Ackerbau wieder aufhelfen will. Alle Mittel der Verbeſſerung ſind fruchtlos, ſo lange noch die weſentlichſten Hinderniſſe beſtehen. Es iſt ein Fall unbezweifelter Kolliſion; jeder Einzelne muß ſich eine Aufopferung gefallen laſſen. Wer dieſe Nothwendigkeit verkennt, für den muß die Regierung ſehen und handeln. Die Klagen dieſes oder jenes Pächters dürfen nicht in Betracht kommen — wären ſie auch noch ſo gerecht — wo ſie nur vermieden werden können auf Koſten der Wohlfahrt von Hunderttauſenden. Denn es ſind nicht blos die Frohnbauern, die durch den Frohndienſt leiden: es iſt die Maſſe des Volks, die in der bedrängten Zeit auf den möglichſten Ertrag des Bodens, als auf ihr Rettungsmittel hinſchauet. Wo die Dienſte noch ungemeſſen ſind, müſſen ſie unverzüglich beſtimmt werden. Wie? — das hängt von dem vernünftigen Ermeſſen der Regierung ab, nach der Beſchaffenheit, der Lage, den Sitten jenes Landes. Allgemeine Vorſchläge darüber zu thun, wäre eben ſo anmaßend als fruchtlos. Auch ſolche Fälle können eintreten und werden eintreten, daß ſelbſt die beſtimmten Dienſte die Kräfte des Leiſtenden überſteigen. In dem gewöhnlichen Gange der Dinge dürfen dergleichen Ausnahmen nicht in Betracht kommen. Es iſt beſſer, daß ein einzelner Unvermögender das Opfer eines rechtmäßigen Zwanges werde, als daß man eine allgemeine Gleichgültigkeit gegen die Erfüllung der Zwangspflichten durch unzeitige Schonung begünſtige. Aber anders verhält es ſich, wenn der Ausnahmen ſo viele werden, daß man kaum ein allgemeines Verhältnis feſtſetzen kann. Alsdann ſcheint es zweckmäßig, von der Regel abzuweichen, indem man die häufigen Ausnahmen unter eine gemeinſchaftliche Kathegorie bringt.

Nach einem Kriege, der das Land verwüſtete, ſind viele Frohnbauern in der phyſiſchen Unmöglichkeit, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Sie gleichwohl ſo viel wie möglich zwingen wollen, hieße die Auſter verzehren und die Schaale erhalten. Der Bauer würde völlig verarmen, ohne dem Gutsbeſitzer Ausſicht auf einen beſſern Erfolg übrig zu laſſen. Es iſt beſſer, daß dieſer einen Theil des Verluſtes für den Augenblick trage, damit er nicht auch die Anlage zu dem Erſatz für die Zukunft zerſtöre. Darum möchte die Nothwendigkeit es gebieten, den Frohnbauer von der Leiſtung der Spanndienſte zu befreien, wenn er kein Zugvieh anſchaffen kann, oder es nicht von dem Gutsbeſitzer oder dem Staat erhält. Auch müßte, ſelbſt von beſtimmten Dienſten jeder Art, auf eine Zeitlang ſo viel nachgelaſſen werden, als nach den Umſtänden unumgänglich er-

forderlich wäre, um dem Bauer und ſeiner Familie den täglichen Unterhalt zu verſchaffen. Dieſer Nachlaß dürfte auf keine Weiſe nachher von dem Berechtigten wiedergefordert werden: ſonſt ginge die Wirkung verloren. Die Familien, die man dem Staat erhalten wollte, würden gleichwohl verarmen, nur ſpäter, und zu noch größerem Nachtheile für das Ganze.

Von vorzüglichem Nutzen würde die Errichtung einer Kreditkaſſe ſeyn, die den Landbeſitzern, vorzüglich den bedürftigen, auf billige Bedingungen Vorſchüſſe machte, um ihren Betrieb mit Erfolg fortſetzen zu können. Gerade dadurch kann man dem gefährlichen Uebel wehren, der Zerſtörung der Anlagen künftiger Produktion. Gemeinnütziger Zweck der Anleihe, Sicherheit der Rückzahlung, Genauigkeit der Kontrolle, Leichtigkeit des Abtrags der Schuld, ſind die Haupterforderniſſe bei einer ſolchen Anſtalt. Vor allen wäre die Aufmerkſamkeit auf die Bedürfniſſe zu richten, die nach dem Kriege die dringendſten ſind zur Wiederherſtellung des landwirthſchaftlichen Betriebs. Aufbauung oder Verbeſſerung zerſtörter Gebäude, Erneuerung oder Ergänzung des Viehſtapels, bleibende Verbeſſerung von Grund und Boden, beſonders durch Wegräumung der Hinderniſſe und Nachtheile, die der Krieg mit ſich führte — gehören vorzüglich dahin. Inzwiſchen wird in jedem einzelnen Falle eine gewiſſe Erheblichkeit des Gegenſtandes vorausgeſetzt. Eine ſolche Kaſſe, die ihre Anleihen ſich zurückzahlen läßt, kann nicht in ein kleinliches Detail gehen. Sie verfehlt ihren Zweck, wenn man Almoſen daraus ſpendirt. Im Gegentheil — ſie bezeigt ſich beſonders dadurch nützlich, daß ſie große Verluſte erſetzt, großen Bedürfniſſen abhilft.

In dieſem Sinne kann man mit Recht vollkommene Sicherſtellung einer jeden Anleihe fordern. Wer nicht ſo viel freies Grundeigenthum beſitzt, daß er den Vorſchus, unter allen wahrſcheinlichen Umſtänden, daraus zu erſtatten vermag, hat keinen Anſpruch auf dieſe Hülfe. Nur unter dieſer Bedingung kann die Kaſſe beſtehen, mit einer gewiſſen Kraft wirken. Wer ſie übertreten will, wird den Vortheil des Ganzen den Bitten einiger Bedürftigen aufopfern. Theils um dieſe Sicherheit zu bewirken, theils um über die zweckmäßige Anwendung der Vorſchüſſe zu wachen, bedarf es einer genauen, unpartheiiſchen Kontrolle. Die Zwecke müſſen in jedem Geſuch um eine Anleihe möglichſt beſtimmt angegeben werden. Es liegt der Direktion ob, nach gehöriger Unterſuchung feſtzuſetzen, wie viel zu jedem Gegenſtande zu beſtimmen ſey. Sie ſetzt eine Zeit feſt, nach Uebereinkunft mit dem Bittenden, wenn die Arbeit vollendet ſeyn ſoll. Die Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung wird geahndet durch frühere Rückzahlung des Kapitals, und durch eine vorher beſtimmte konventionelle Strafe. Eine ge-

wiſſe Strenge iſt hier wahrhaft wohlthätig, beides für das Ganze und für jeden Leihenden.

Dagegen müſſen die Bedingungen der Rückzahlung die Anleihen auf alle Weiſe erleichtern und empfehlen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Kaſſe nur die gewöhnlichen Zinſen bei hypothekariſchen Anleihen nimmt. Das Kapital ſelbſt iſt auf Seiten der Kaſſe unaufkündbar: aber der Schuldner kann es kündigen, wenn er will. Bleibt es ſtehen, ſo wird es auf eine unmerkliche Weiſe zurückgezahlt, durch gewiſſe Prozente, nach den bekannten Grundſätzen eines Tilgungsfonds (tinking found.) Man kann 4, 3, 2, ja 1 Prozent beſtimmen, wie man will. Der Kaſſe gilt es ungefähr gleich, wenn ihre Geſchäfte einigermaßen in das Große gehen; für den Schuldner iſt der Unterſchied oft von Bedeutung. Auch wird bei dem Darlehn nicht auf die Perſon geſehen. Iſt einmal die verabredete Anwendung nachgewieſen, ſo geht die Schuld unter gleich günſtigen Bedingungen auf einen andern Beſitzer über. Mag immerhin der urſprüngliche Schuldner bei dem Verkauf einen anſehnlichen Vortheil ſeiner Bemühungen einerndten: der Forderung der Kaſſe hat er ein Genüge gethan, wenn er das Geld zweckmäßig anwandte, und die Sicherheit unverändert bleibt.

Unter dieſen Beſtimmungen kann eine ſolche Kaſſe ungemein viel Gutes wirken, und zwar mit einem unbedeutenden Riſiko. Durch eine Kaſſe, deren Adminiſtration Herr v. Eggers ſeit 20 Jahren vorgeſtanden hatte, wurden in 10 Jahren ohngefähr anderthalb Millionen Thaler auf dieſe Weiſe ausgeliehen, ohne daß in den gedachten 20 Jahren auf alle Anleihungen zu Landverbeſſerungen 1000 Thaler verloren wären. Die Kaſſe hatte vielmehr einen beträchtlichen Ueberſchus, weil ſie ihre Gelder ſtets fruchtbringend machte. Wenn ihre eigenen Mittel nicht zureichten, ſo nahm ſie unter Garantie des Staats Gelder zu landüblichen Zinſen auf, um zu jenen Zwecke wieder auszuleihen. Dieſe Operation hatte ſogar mehr als eine günſtige Folge für den Geldumlauf überhaupt. Freilich wird dabei vorausgeſetzt, daß man bei Bewilligung der Anleihen mit möglichſter Vorſicht verfahre, und bei Einkaſſirung der jährlichen Zinſen und Abträge mit einer weiſen Strenge. Allein wenn man nicht auf pflichtmäßiges Verhalten der Staatsbeamten rechnen darf, wer kann dann erſprießliche Vorſchläge thun?

In einigen Fällen muß die Regierung dem Landmannn in der dringendſten Noth unmittelbar beiſtehen, ohne ihm auch nur eine Erſtattung in dem Augenblicke der Hülfe aufzulegen. Nur kurzſichtige und unverſtändige Finanziers werden das Verſchwendung nennen. Man muß ſäen, wenn man erndten will. Der Staat kann nicht und muß nicht die Arbeit der fleißigen Landbauer verlieren, die er ſich erhalten kann, indem er ih-

nen die Mittel dazu ſchafft. Auch wird es ihm dazu nie an Geld fehlen. Er nehme es her, woher er wolle, durch Anleihen, durch freiwillige Beiträge, durch außerordentliche Steuern, durch Beſchlag — wenn es nicht anders ſeyn kann — auf Silber und Gold: zu einer nützlichen, ſo gebieteriſchen Ausgabe muß immer Rath geſchafft werden. Nur glaube man nicht, daß eine ſolche Anſtrengung unmöglich ſey in dem Augenblick des allgemeinen Bedrucks, wenigſtens der unmittelbaren Folgen davon. Nur laſſe man ſich nicht abſchrecken durch das Geſchrei derer, die bei gerechten, bei nothwendigen Forderungen des Staats immer noch mehr an ihren eigenen Vortheil denken, als an den des Ganzen. Die Gegenſtände, die ſich vorzüglich zu einer ſolchen Unterſtützung eignen, ſind die Anſchaffung von gutem Saatkorn, von Ackergeräth, von Zugvieh, von Kühen, Schaafen und Schweinen, ſo viel zum Betrieb eines Hofes unumgänglich erfordert werde. Fehlt es dem Landmann daran, ſo iſt es ihm unmöglich, den verwüſteten Boden wieder zu bebauen. Er muß verarmen: der Staat verliert zugleich den Ertrag des Bodens und der Arbeit ſeiner Hände. Die Art, wie ihm die Unterſtützung angedeihet, mag verſchieden ſeyn nach den Umſtänden. Bald iſt es beſſer, daß die Regierung das fehlende Produkt ſelbſt anſchaffe, und es ihm dann unentgeldlich oder zu herabgeſetzten Preiſen überlaſſe: bald giebt man ihm nur eine Beihülfe zum Ankauf, weil er ſelbſt ihn räthlicher beſorgen kann. Das erſte möchte beſonders bei dem Saatkorn der Fall ſeyn. Nach den Verheerungen eines Krieges findet man nicht leicht im Lande es ſo gut, als auswärts, wo der Ankauf im Großen vortheilhafter geſchieht.

Dabei iſt es nicht geſagt, daß die Unterſtützung immer geſchenkt werde. Oft ſoll ſie freilich Geſchenk ſeyn: ich möchte ſagen, in allen Fällen, wo ſie in ein Detail geht, das nur die kleinen Leute umfaßt, die ſich nicht helfen können, wenn ſie in ihrer gewohnten Wirthſchaft einen unerwarteten Stoß erleiden. Ueberhaupt möchte der Staat hinreichenden Grund haben, zu Abhelfung ſolcher Bedürfniſſe lieber zu ſchenken als zu leihen. Indeß, wem nun einmal die Grundſätze nicht einleuchten, wer nicht einſehen will, daß der Staat immer zur Zeit der Noth nehmen kann, wenn nur etwas vorhanden iſt — der kann ſich ja immer wiedergeben laſſen, was er in dem Augenblick des dringendſten Bedürfniſſes vorſchoß. Man leihe dem Pächter, der nicht mit gutem Saatkorn verſehen iſt, die ganze Saat aus dem angeſchafften Vorrath, unter dem Beding der Wiedererſtattung, wenn die Erndte ausgedroſchen iſt; aber man ſchenke dem Köthner die Tonne Roggen, die er von ſeiner ſparſamen Erndte zur künftigen Saat nicht entbehren kann. Auch wünſchte ich eine gewiſſe Publizität bei dieſen Unterſtützungen. So wenig ich ihr auch in Finanzſachen unbedingt das Wort rede, ſo wichtig ſcheint ſie mir zur Beruhi-

gung des Volks, und als höchſt angemeſſene Kontrolle, ſo oft die Regierung von den Unterthanen Gelder zu einem beſtimmten Zweck fordert. Das iſt hier ganz der Fall, und keine verſchämte Noth oder zarte Rückſicht auf den Kredit, ſtehen, wie bei Handelsſpekulationen, im Wege.

Mit thätlicher Unterſtützung des Landmanns verbindet eine aufmerkſame Regierung zugleich eine angemeſſene Belehrung. Sie wählt dazu alle gewöhnlichen Wege: populäre Bekanntmachung unter öffentlicher Autorität, faßliche Volksſchriften, Aufſätze in öffentlichen Blättern — warum nicht auch Kanzelvorträge? Wenn die Lehrer der Religion anders verſtändige Männer ſind, ſo laſſen ſich auch von der Kanzel aus manche für das bürgerliche Leben höchſt wichtige Wahrheiten mit Erfolg verbreiten. Nur verſteht es ſich, daß ſie bei dieſer Belehrung ein Detail vermeiden, das, als zu kleinlich der Würde der Religionsvorträge nachtheilig iſt, und den Lehrer ſelbſt einer unpaſſenden Kritik ausſetzt. Nicht blos über die Mittel, ſeinem verfallenen Gewerbe wieder aufzuhelfen, ſollte der Landmann belehrt werden: auch über die Veranſtaltungen der Regierung zu ſeinem Wohl. Man tadelt ſo oft das Vorurtheil des Landmanns gegen ökonomiſche Schriften; aber man bedenkt nicht, daß ſie faſt alle übertreiben, daß man mistrauiſch werden muß, wenn Verſuche, nach Schriften angeſtellt, beträchtliche Summen gekoſtet haben. *) Bei dem gemeinen Manne bringt dieſe Wortbrüchigkeit, wenn ich ſo ſagen darf — die ſchlimmſten Wirkungen hervor. Einmal getäuſcht, glaubt er ſich zu leicht immer betrogen. Ohnehin, nach ſeiner ganzen Lage, nur der eigenen Hoffnung zu glauben geneigt, verwirft er alle Schriftſprache als trügeriſche Lockſpeiſe, wenn ihm eine Unwahrheit einleuchtend wird. Darum hüte man ſich in Schriften, die dem gemeinen Mann beſtimmt ſind, ſorgfältig für glänzende Verſprechungen, für künſtliche Berechnungen. Einfache, deutliche Darſtellung, unterſtützt wo möglich durch nahmhafte Beiſpiele aus ſeiner Nachbarſchaft, führt allein zum Zweck.

---

*) Wie ſchlecht ſind z. B. die prahleriſchen Verheiſſungen der Runkelrübenzuckerfabrikation zur Zeit erfüllt. Es iſt nicht blos lächerlich und läppiſch, zehn Jahre auszupoſaunen, daß die Runkelrüben Englands Seedespotie ſtürzen, allen Kolonialhandel entbehrlich machen, nicht nur Zucker und Kaffee, ſondern ſo Gott will, auch Taback, Syrup, Arrack und — Rehbraten als treflichſtes Surrogat erſetzen würden — — ; ſolche überſchwängliche Dummheiten ſind im Ernſt höchſt gefährlich. Bewahre doch Deutſchland ſein guter Genius, der es nicht gegen die Kartoffeln geſchützt hat, wenigſtens vor den Runkelrüben — als Univerſalſpeiſemittel. Käme es wirklich dahin, die Germanen nächſter Generation würden wie Nebukadnezar — Gras freſſen.

Eben ſo iſt es mit den Bemühungen der Regierung, den geſunkenen Muth zu beleben, die Thätigkeit wieder anzuſpornen, das Zutrauen auf ſich ſelbſt wieder zu erwekken. So wichtig dieſe Zwecke ſind, ſo wohlthätig, ſo nothwendig, möchte ich ſagen — ſo viel Klugheit gehört dazu, ſie zu verfolgen. Ja nicht zu viel Worte: keine beſtimmte Verheißungen, keine anſcheinende Gebote. Wenn die Regierung durch öffentliche Bekanntmachungen auf das Volk wirken will, ſo müſſen ſie einfach, deutlich und erzählend geſchrieben ſeyn. Der gemeine Mann muß ſelbſt fühlen können, daß er verſtehe, was man ihm ſage: muß ſchon aus dem Ton Luſt bekommen, zu leſen oder ſich leſen zu laſſen. Aber eben weil dieſer Ton ſo ſchwer iſt, muß die Regierung ſehr ſelten unmittelbar darin ſprechen. Eine mißlungene Proklamation vereitelt den Erfolg von mehreren guten. Es iſt immer noch beſſer, ſich der Volksſchriften zu bedienen. Sie werden minder ſtrenge beurtheilt: ihre Verſtöße ſind minder ſchädlich. Auch getraue ich mir eher, hier gute Muſter zu finden. So ſind zum Beiſpiel in Salzmanns Boten mehrere Geſpräche, die man wohl allgemein zur Nachahmung empfehlen kann.

Um den Landmann in ſeinen Beſtrebungen, den verfallenen Wohlſtand wieder herzuſtellen, vor Stöhrungen zu ſichern, muß auch die Polizei, in dem ganzen Umfange ihres Wirkungskreiſes, mit aller möglichen Kraft, mit verdoppelter Sorgfalt arbeiten. Es würde überflüßig ſeyn, hier der Wegebeſſerung, der Unterhaltung der Brücken, des Strohmbaues, und ſo mancher andern Veranſtaltungen zu erwähnen, die nach dem Kriege nothwendiger ſind als je, und dennoch nur zu oft vernachläßigt werden. Aber dies ſoll eine verſtändige Regierung nicht thun. Sie ſoll nicht den Bogen nachlaſſen, ſonſt wird er nur zu bald ſo ſchlaff, daß er ſich nicht wieder anziehen läßt. Es iſt ein höchſt ungegründetes Vorurtheil, man müſſe nach einem Kriege der Ruhe pflegen. Keinesweges: es iſt die Zeit außerordentlicher Anſtrengung in jeder Rückſicht, nur nach einer andern Richtung, als während des Nothſtandes, während des Krieges. Auch überſteigen dieſe Maasregeln nicht die Kräfte des Staats. Sie unterhalten vielmehr eine rege Thätigkeit, die der Gewerbſamkeit überhaupt, und ſelbſt dem Geldumlauf in gleichem Grade vortheilhaft iſt. Warum ſollte man nicht einen Theil der verabſchiedeten Soldaten unmittelbar gebrauchen zur unumgänglich nothwendigen Verbeſſerung? Man wird doch nicht ſagen, der Staat habe kein Geld dazu? Schon im nächſten Herbſt iſt ein großer Theil von dem, was man den Unterthanen dazu abnimmt, erſetzt durch den verminderten Verſchleis an Pferden und Wagen, und durch die Zeiterſparnis auf der Reiſe.

Eben ſo iſt es mit dem noch in allen Ländern ohnehin nothdürftigen Schulunterricht. Seine Wiederherſtellung muß eine der erſten Sorgen der Regierung ſeyn, die dem Verfall des Landbaues entgegen arbeitet. Wer die Landwirthſchaft praktiſch kennt, weiß ſicher auch den Einflus der Schulzucht auf Sitten und Betriebſamkeit zu beherzigen. Sachſen hätte ſich nach dem ſiebenjährigen Kriege nimmermehr ſo ſchnell erholt, troß mancher Gebrechen, womit die landwirthſchaftliche Verfaſſung zu kämpfen hatte und zum Theil noch kämpft —, wären nicht die Schulen immer noch vorzüglich geweſen, ungeachtet Friedrich II. ganze Kolonien von Lehrern wegführte.

Eine der dringendſten Forderungen für den Landmann, zumal nach einem Kriege, iſt die zweckmäßige Armenverſorgung. Zu einer Zeit, wo das Nationaleinkommen beträchtlich vermindert iſt, muß man doppelt mit der Arbeit und dem Ertrag des Fleißes geizen. Dann iſt mehr als jemals das Beiſpiel gefährlich und anſteckend, was der aus der Hand gefütterte Müſſiggänger dem muthloſen Arbeiter giebt, der nun größere Schwierigkeiten als je beſiegen muß, um ſich einen, oft nur wenig ergiebigeren Unterhalt zu verſchaffen. Darum muß die Regierung mit verdoppelter Strenge darüber halten, daß, wer arbeiten kann, arbeiten müſſe, um zu eſſen. Sie wird durch zweckmäßige Polizeianſtalten in den Dörfern und Diſtrikten dafür ſorgen, daß jedem arbeitsfähigen Armen Gelegenheit verſchafft werde, durch Arbeit auf dem Lande ſein Brod zu erwerben. Freilich iſt das in der Anwendung ſchwer, aber doch nicht unmöglich, nicht ſo ſchwer, als diejenigen es vorſtellen, die jene anhaltende Aufmerkſamkeit ſcheuen, die erfordert wird, um ſolche Anſtalten durchzuſetzen. Nur muß die Regierung auch alle nöthigen Mittel gebrauchen. Sie muß, bei einer angemeſſenen Oberaufſicht, eine hinlängliche Anzahl Perſonen bei der Ausführung der Vorſchriften gebrauchen, und vor allen Dingen dafür ſorgen, daß wohleingerichtete Zwangsarbeitshäuſer jeden aufnehmen können, der arbeitsfähig iſt, und dennoch lieber betteln und müßig umherſtreifen, als arbeiten will. Auch würde man, ſo viel möglich, zweckmäßige Veranſtaltungen treffen, diejenigen Armen, die als wirklich hülflos, allerdings ein Gegenſtand des öffentlichen Mitleides ſind, zu verſorgen, ohne daß ſie den Einzelnen zur Laſt fallen, und mit muthwilligen Bettlern vermiſcht werden können.

Bei der Ausführung der Veranſtaltungen zur Wiederherſtellung des Wohlſtandes, muß man die Aufſicht des Ganzen verbinden mit der Sorgfalt für das Detail. Eine Behörde erlaſſe alle allgemeine Verfügungen; ſie halte den Endpunkt, in den alle Fäden zuſammenlaufen Nur dann entſteht jene Einheit, jenes Zuſammenwirken zu einem Zweck, auf dem der Erfolg aller Maasregeln vorzüglich beruhet. Aber die Anwendnng

in den verſchiedenen Diſtrikten überlaſſe man ſo viel möglich den einzelnen Gemeinen. Sie kennen am beſten die Bedürfniſſe eines jeden, und die Mittel, ihnen abzuhelfen. Sie können faſt allein über die Ausführung wachen, und werden es thun, wenn man ihnen Zutrauen zeigt. Man wende nicht ihre Partheilichkeit ein. Allen einzelnen Misbräuchen vorzubeugen, vermag nicht die menſchliche Weisheit: nur von den überwiegenden Vortheilen kann die Rede ſeyn. Und dieſe ſind nicht zweifelhaft, wenn die oberſte Behörde ihre Pflichten erfüllt.

Dieſe Vertheilung der Mitwirkung zu den wohlthätigen Abſichten der Regierung hat noch einen andern weſentlichen Vortheil. Sie macht ſie populär. Man laſſe ſich doch ja nicht verleiten, durch Miniſterſtolz oder blinden Haß gegen ſogenannte Demokratism, dieſe Rückſicht für unerheblich zu halten. Wer Erfahrung in der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten hat, weiß es nur zu wohl, wie viel dieſe Stimmung des Volks für die Befolgung aller Vorſchriften entſcheidet, wie viel ſie zum Wohl des Ganzen, zur Zufriedenheit jedes Einzelnen beiträgt. Und zumal iſt ſie entſcheidend in dem Fall, wovon hier die Rede iſt. Wenn die Regierung beträchtliche Summen verwenden will zu dem populärſten Zweck, der ſich denken läßt, kann es ihr dann gleichgültig ſeyn, bei jedem Einzelnen die Ueberzeugung zu bewirken, ſie habe gerade an ihn gedacht, habe gethan, was irgend in ihren Kräften ſtand, um eben ſeine Bedürniſſe zu erforſchen und ihnen abzuhelfen? So ſteht natürlicher Weiſe die Verwaltung der Kreditkaſſe und jene Veranſtaltung zur Unterſtützung einzelner, beſonders Bedürftigen, unter der unmittelbaren Aufſicht der Regierung. Sie wird ſie einer Behörde auftragen, an dem Orte, den das Lokal vorzüglich in ſo weit empfiehlt, als man von dort aus am beſten nach allen Gegenden des Landes wirken kann. Allein dieſe Behörde ernennt in den verſchiedenen Provinzen und Diſtrikten Kommiſſionen, welche ihre Vorſchläge nach den beſondern Bedürfniſſen einrichten, die Sicherheit für die zurückzuzahlenden Anleihen unterſuchen, die Vertheilung der Gelder oder Sachen und das Zahlweſen beſorgen, über die zweckmäßige Anwendung wachen. Ueber die Organiſirung dieſer Kommiſſionen allgemeine Vorſchriften zu geben, iſt nicht möglich. Alles beruhet auf Lokalitäten, die in jeder Provinz andere Modifikationen anrathen.

Nur zwei Bemerkungen dürften ziemlich allgemeine Anwendung finden. Die eine iſt, daß man das Syſtem nicht zu künſtlich mache, nicht eine zu vielfache Stufenfolge annehme. Wenn die unterſten Abtheilungen nicht eine gewiſſe Eigenmächtigkeit haben, verſteht ſich immer unter genauer Aufſicht und Leitung der oberſten Behörde, ſo wird der Gang der Geſchäfte zu ſehr verzögert, und man ſchwächt die Meinung von

eigener Verantwortlichkeit, welche für den Erfolg ſolcher Maasregeln ſo viel entſcheidet. Die zweite iſt, daß man nicht blos öffentliche Beamte darin ſetze, ſondern verſtändige Männer der Gegend aus allen Ständen, welche die öffentliche Meinung für ſich haben. Durch eine ſolche Wahl wird die Popularität eben ſo ſehr befördert, als ſie der zweckmäßigen Anwendung der von der Regierung gegebenen Mittel zuträglich iſt. Gleiche Grundſätze gelten in Anſehung aller übrigen Maasregeln; die Verſchiedenheit des Gegenſtandes kann Modifikationen heiſchen, aber nie den Geſichtspunkt an ſich ändern. Es bleibt immer ausgemacht, daß eben unter ſolchen Verhältniſſen, als nach einem beendigten Kriege entſtehen, mehr als je Lokalumſtände in Betracht kommen müſſen: und für Bedürfniſſe, die ſich darauf beziehen, ſie ſeyen von welcher Art ſie wollen, dürfte kaum auf eine angemeſſenere Weiſe geſorgt werden.

Die Regierung muß es der Mühe werth achten, ſich mehr mit den Anſichten der Verſtändigen im Volke zu umgeben. Ob dies durch Berathſchlagung der Stände auf Landtagen geſchehe, oder durch Verſammlungen von Deputirten oder angeſehenen Männern, unter Leitung der öffentlichen Autorität, oder auf welche andere Art — das iſt gleichgültig. Aber die Sache iſt es nicht. Gewöhnlich ſieht die Regierung immer nur durch ihre Beamten. Dieſe Anſicht bleibt einſeitig und mangelhaft, auch bei dem beſten Willen und glücklichen Talenten. Denn, welche Bemühung auch der Beamte anwende, ſich zu unterrichten, das iſt nicht daſſelbe, als wenn eine ſolche Verſammlung die Gegenſtände erwägt. Wie viele Fehlgriffe in der Verwaltung aller Länder rühren blos aus Mangel an Kenntnis des Lokalen her; ſie würden größtentheils vermieden, wenn die Regierung die Stimme der Unterrichteten vernehmen könnte. Und wie ſollte ſie es nicht wollen? Es giebt des unvermeidlichen Uebels in der bürgerlichrn Geſellſchaft immer noch genug, um nicht das mögliche anzuwenden, es zu vermindern. (So weit der Freiherr v. Eggers in dieſer kurzen vortreflichen Schrift.)

II. Inhalt der Acceſſitſchriften.

Die erſte Acceſſitſchrift geht von dem Geſichtspunkte aus, ein ruinirter Staat müſſe als eine zerrüttete Haushaltung betrachtet werden. Zur Tilgung der Kriegsſchulden ſey Sparſamkeit und Fleis das erſte Erfordernis; dann komme es darauf an, jede Hülfsquelle, und auch den geringſten Vortheil, aufzuſuchen, und mit Klugheit zu benutzen. Daher werde erfordert: 1) Sparſamkeit am Hoflager des Landesherrn und in allen Kammerausgaben, um einen Nachlaß der Steuren der Unvermögenden möglich zu machen; 2) die Aufhebung der Wildbahn; 3) die Verzehrung aller Landeseinkünfte im Lande; 4) ſachverſtändige Unterſuchung der möglichen, und dann anszuführenden

Verbeſſerungen des Feld- und Wieſenbaues in ſämmtlichen Kreiſen, Diſtrikten und Gemeinden, zu welchen Verbeſſerungen der Verfaſſer, gewiß ſehr mit Recht, verſtändige Einſchränkung des Kartoffel- und Flachsbaues rechnet; und 5) Benutzung der Gemeindewaldungen und des Gemeinheitseigenthums überhaupt zum Beſten der Gemeindekaſſen. Erſt nach einigen Jahren, wenn dieſe Quellen aufgefunden und benutzt ſind, ſoll von einer Landeskommiſſion ein Ueberſchlag der zur Tilgung der Landesſchulden erforderlichen Summen gemacht, und der gegenwärtige Vermögenszuſtand jedes beitragspflichtigen Einwohners bei der Beſtimmung der Summe ſeines Beitrags zum Grunde gelegt werden. — Der Verfaſſer, ein herzogl. Naſſauiſcher Beamter, verſichert, daß die Anwendung dieſer Mittel in dem ſeit 1792 durch Kriegsſchäden ſehr bedrückten Naſſauſchen Lande, von erwünſchtem Erfolge geweſen ſey.

Die zweite Akzeſſitſchrift nimmt als oberſten Grundſatz an: Erleichterung und Verbeſſerung aller ökonomiſcher Kultur ſey das allgemeinſte und ſicherſte Mittel, einen kriegsbeſchädigten Agrikulturſtaat zu retabliren. Wegräumung der Hinderniſſe, welche der Beförderung der Kultur entgegen ſtehen, und deren ſelbſtthätige zweckmäßige Unterſtützung und Beförderung ſey gleich nothwendig. I. Die Wegräumung jener Hinderniſſe beſtehe: 1) in der Aufhebung aller Beſchränkungen der freien Eigenthumsdiſpoſition, als des Lehnnexus, der Meierverfaſſung, der Leibeigenſchaft der Gutsleute, der Eigenbehörigkeit und des Dienſtzwangs; 2) in der Abſchaffung der Naturalzehnten, in der Aufhebung der Gemeinheiten, und der Hut- und Weidegerechtigkeiten auf Aeckern, Wieſen und Forſten; 3) in der Einſchränkung des unter den Landbewohnern verderblichen Luxus, und 4) in der Aufhebung der Fruchtſperren und der Exportationsverbote aller Art. II. Als thätiges Beförderungsmittel wird empfohlen: 1. zweckmäſſige Regulirung des Verhältniſſes zwiſchen dem Landmann zum Geſinde und zu den Tagelöhnern; 2. Erleichterung der In- und Exportation, imgleichen die Beförderung aller innländiſchen Landesproduktionen; und 3. die Befreiung von allen drückenden Abgaben.

C. W. Färbers nähere Erläuterung des Seite 71 — 101 der Beilagen abgedruckten Publikandi des erzgebirgiſchen Kreiſes im allgem. Anzeiger der Deutſchen 1807 No. 11. S. 97 — 105.

Ueber die Belegung der Landpfarrer mit Kriegsſteuern. No. 37 des all. Anz. der Deutſchen 1807 S. 737 — 745. No. 57 S. 577. No. 85 S. 873. No. 334 S. 3483 und No. 344 S. 3585. Ueber die Spannfuhren der Geiſtlichen Febr. 1808 No. 49 S. 498. In die Klaſſe der Grundſtücksbeſitzer können Landpfarrer nicht

geſetzt werden, weil ſie kein freies Eigenthum, kein Erbe, ſondern nur einen lebens=wierigen Nießbrauch haben, und weil ihnen auf die ihrem Advitalitätsgenuſſe über=laſſene Grundſtücke niemand etwas borgt. Sie ſind daher

a. nicht als Grundſtücksbeſitzer, ſondern nur als Staatsdiener und Bürger kontri=buabel, und

b. der Maasſtab ihrer Kontribution iſt nicht nicht die auf ihre Grundſtücke fallende Ausſaat, ſondern der Betrag ihres Gehalts.

K. F. v. Richthofen. Ueber Kriegskontributions= und Kriegslaſtenverthei=lung. Im Kameralkorreſpondenten Auguſtſt. 1807. No. 97. 98. 99.

Der Aufſatz enthält gute Ideen, wird aber durch den ſchwerfälligen, nachläßi=gen, ſchleppenden und inkorrekten Styl ſehr entſtellt, und zum Theil unverſtändlich. Es giebt, in Rückſicht auf den Zuſtand der Kontributionspflichtigen, drei verſchiedene Arten Kriegsſchäden zu vertheilen und zu peräquiren, nähmlich:

a. nach ihrem ausgemittelten reinen Einkommen, ohne Bezug auf Reichthum und Armuth;

b. nach ihrem geſammten, wirklichen Vermögens= und Beſitzthume, ohne das Einkommen zu berückſichtigen; und

c. blos nach ihrem Grundbeſitzthume allein, theils nach herkömmlicher (Steuer=) Verfaſſung, theils nach phyſiokratiſchen Grundſätzen.

Der Verfaſſer zeigt die Unzuläſſigkeit der beiden letzten Prinzipe, und führt die Richtigkeit des erſten Grundſatzes in ſeinem Sinne überzeugend aus. Alle Kriegs=kontribution iſt nach ſeiner Meinung Abgabe vom reinen Einkommen, und ſoll auf den Grund eines nicht nach überſpannten Ideen und Begriffen, wohl aber ſtaats=wirthsſchaftlich=gerecht und zweckmäſſig angelegten Einkommenkataſters, prozentweiſe auf jedes Individuum repartirt und erhoben werden. Hiemit ſoll man indeſſen noch eine Vergütigungs= und Uebertragungskaſſe verbinden, um daraus alle gemeinſchaftlich zu tragende Naturallieferungen, Kriegspräſtanda und Re=quiſitionen überhaupt, imgleichen auch Transportfuhren, Requiſitionen an die Kommu=nität, Verpflegungslaſten u. ſ. w. vorzuſchießen und zu boniſiziren.

Anonym. Ueber Erſatz und Repartition der Kriegsſchäden. Eine Abhandlung in rechtlicher Rückſicht. Im Kameralkorreſpondenten. Januar 1807. No. 8. 9. 10. 11. 12.

Der Verfaſſer dieſer mit großem Scharfſinn gedachten, und mit Klarheit und Präziſion abgefaßten Abhandlung, ſtellt nach einigen kritiſchen Bemerkungen über ſeine

Vorgänger, für die Lehre vom Kriegsſchadenserſatz einen doppelten Geſichtspunkt feſt, nähmlich: I. den rechtlichen, und II. den ſtaatswiſſenſchaftlichen, worauf er folgende drei Fragen: 1. ſind rechtliche Gründe vorhanden, für den Erſatz der Kriegsſchäden zu entſcheiden —? 2. ſind alle und jede durch den Krieg veranlaßte Schäden zur Vergütigung qualifizirt —? 3. wer hat Vergütigung zu leiſten, und nach welchen Grundſätzen —? und zwar nach Verſchiedenheit der beiden Fälle: A. wenn entweder eigene und aliirte Truppen, oder B. wenn feindliche Heere den Kriegsſchaden verurſachen — ſehr gründlich unterſucht und befriedigend beantwortet.

„Kriegsſchäden, ſagt der Verfaſſer: ſind alle durch den Krieg vom Feinde oder „vom Freunde zugefügte Verminderungen des wirklich beſeſſenen Vermögens. (dam„num positivum.) Dahin gehören Schäden, welche entſtanden ſind durch Einquartie„rungen, Vorſpannleiſtungen, Hoſpitäler und Lazarethe, ausgeſchriebene Lieferun„gen, Verwüſtungen durch Läger, Bywacks, Verſchanzungen, Belagerungen und Ver„theidigungen feſter Plätze; ferner auch durch die Wahl der Schlachtfelder, durch Fou„ragirungen und Plünderungen, durch Raub und Brand, durch Zernichtung der Feld„früchte, durch Aufzehrung und Verderbung des eingeſammelten Vorraths, und durch „Brandſchatzungen, welche dem Feinde entrichtet werden müſſen —“

A. Was den Kriegsſchaden betrift, der durch eigene und alliirte Truppen entſteht, ſo beruht die rechtliche Entſchädigungsverbindlichkeit des Staats auf folgender Deduktion.

a. „Alle Staaten leben in ihren äußern Verhältniſſen im Zuſtande geſetzloſer „Willkühr; nur die Waffen entſcheiden. Krieg bleibt das einzige, wenn gleich heil„loſe Mittel, die Rechte der Freiheit und Selbſtändigkeit zu ſchützen, und den Haupt„zweck des Staats zu erreichen. Ohne Beſchädigung kann kein Krieg geführt werden. „Wenn alſo der Krieg ein Mittel zum Staatszweck iſt, ſo muß es auch die Beſchädi„gung ſeyn; was aber Mittel zum Staatszweck iſt, gehört in die Kathegorie der „Staatslaſten, und deshalb iſt Kriegslaſt eine Staatslaſt, wozu jedes Individuum „welches zum Staate gehört, einen Theil ſeiner Kräfte beitragen muß. Wenn demnach „der Landesbewohner, den die Natur in die Umgebungen der kämpfenden Macht geſetzt „hat, ſein Haus und ſeine Speicher den Soldaten zu öffen, und mit ſeinem Vorſpann „den Lägern und Stellungen der Armeen zu folgen gezwungen iſt —; wem ſeine Hütte „zum Zweck der Operationsplahe auflodert, wem ſeine Felder vom Gewichte der Roſſe „und Wagen zerſtört, ſein geſpartes Eigenthum aufgezehrt ſind, indem er durch die Laſt „der Lieferungen niedergedrückt wird —; ſo iſt es nicht blos Gnade, ſondern Pflicht

„des Staats, die zu *ſeinem* Zweck von einzelnen Gliedern und Gegenden dargebrachte
„Opfer unter die übrigen Staatsbürger auszugleichen, oder gleichmäßig zu vertheilen,
„den Betrag davon zu erheben, und damit den betheiligten Individuen und Gegenden
„Erſatz zu leiſten.

b. „Die Staatsbürger ſind nur diejenigen Laſten gemeinſchaftlich zu tragen ver-
„bunden, welche der Staatschef, als Inhaber der Staatsgewalt, zur Wirklichmachung
„des Staatszwecks, entweder ſelbſt, oder durch bevollmächtigte Beamte als nützlich
„und erſprieslich anerkennt. Krieglaſten können daher eben ſo, als Staatslaſten, *nur*
„*dann* gemeinſchaftlich getragen werden, wenn ſie von der höchſten *rechtmäßigen*
„Behörde, und ihren gehörig authoriſirten Individuen als zur Sicherſtellung und Ver-
„theidigung des Staats nothwendig und zweckdienlich erachtet und befohlen werden.
„Der *Materie* nach ſind Nothwendigkeit und Nützlichkeit zum Staatszwecke, der
„*Form* nach Auflegung und Zufügung von der rechtmäßigen Staatsgewalt, die Krite-
„ria der erſatzfähigen Kriegsſchäden. Mangel des einen oder des andern, verweiſet ſie
„in das Chaos des *Zufalls*, wo jeder den Schaden tragen muß, der ihn trift. Als
„ſolche zufällige, erſatzunfähige Schäden, ſind alle zu betrachten, die aus Disziplinar-
„exzeſſen, Diebſtählen, Beraubungen und Plünderungen eigener und alliirter Truppen
„entſtehen.“ 1)

c. Die Beitragspflichtigkeit beruht nach des Verfaſſers Meinung nur auf den *wirklichen Staatsbürgern*, und daher ſollen nur diejenige, welche durch Realitätenbeſitz, oder durch Betreibung irgend eines Gewerbes ſelbſtſtändige und ſelbſtthätige Staatsmitglieder ſind, zu Beiträgen angehalten, dagegen alle andere, die der Verfaſſer *Handlanger* des gemeinen Weſens nennt, und den Befehlen und dem Schutze an-

---

1) Dies iſt unrichtig. Der Staat hat die Verbindlichkeit, für das rechtliche Betragen ſeiner eigenen und ſeiner alliirten Truppen einzuſtehen, und ihre Handlungen durchaus zu vertreten. Seine Kriegsdisziplin *muß* hinreichend ſeyn, jedermann gegen Frevel und Beſchädigung zu ſchützen, und wo ſie es *nicht* iſt, muß er völligen Erſatz gewähren, und ſich deßhalb an die Schuldigen halten; nie darf er die Beſchädigten an dieſe verweiſen, und ſich nur für *ſubſidiariſch* verpflichtet erklären wollen. Dadurch verliert er alle Ehre und Achtung, macht das Uebel ärger, und empört Völker und Nationen. Sich auf die Lehre vom Zufall berufen, heißt nichts ſagen. Eine ſolche Lehre giebts überall gar nicht, und der Satz: „wen der „Zufall trift, muß den Schaden tragen“ enthält keinen Entſcheidungs- und Erkenntnisgrund, *ſondern nur die Proklamation eines grundloſen Ausſpruchs*. Man vergleiche die vortrefliche Schrift: *Ueber den neueſten Standpunkt* ꝛc. S. 83.

derer Staatsbürger unterworfen ſind — davon befreit bleiben. 2) Von den Staatsbürgern hat aber jeder gleichen Antheil am Staatszwecke, mithin auch an den Kriegsſchäden, als einer Staatslaſt. Ohne Rückſicht auf Freibriefe und Diplome, ſchwingt der Krieg ſeine Fackel über die Köpfe der Privilegirten und Unprivilegirten, und alſo können Privilegien und Diplome auch von der Beitragspflicht zum Schadenerſatz nicht befreien.

Das Verhältnis des Beitrags der Einzelnen zum Zwecke des Staats iſt nach rein formellen Anſichten das Geſetz der unbedingten Gleichheit, denn der Staat in der Idee muß als ein Bund betrachtet werden, an deſſen letztem Zwecke und dem dadurch beſtimmten Eigenthume alle gleichen Antheil haben, alſo auch alle gleich beizutragen verbunden ſind. Dem Staat in der Erſcheinung muß, rückſichtlich der Beiträge zu ſeinem Zwecke, eben das Geſetz der unbedingten Gleichheit zur Grundlage und Norm gegeben, und in der Wirklichkeit dadurch realiſirt werden, daß der Beitrag nach der Gütermaſſe jedes Einzelnen geleiſtet wird. „Wenn daher „eine Nation ſich aus lauter Landbeſitzern konſtruirt hat, und alſo der Boden die Baſis „aller Güter iſt, ſo muß von jedem Theile deſſelben, ein mit ſeiner Fruchtbarkeit im „Verhältniſſe ſtehender Beitrag gefordert werden; wo aber ein Volk vorzüglich aus „Manufakturiſten und Handelsleuten beſteht, muß die Ausübung der Geſchicklichkeit „zur Baſis der Abgaben angenommen werden. Wo Landbeſitz und Handel zugleich exi„ſtiren, da müſſen die Beiträge auf beide Theile zugleich, und zwar nach einem freilich „ſchwer zu regulirenden, nicht durch mathematiſche, ſondern durch ökonomiſche Gleich„heit beſtimmten Verhältniſſe vertheilt werden.“

B. Betreffend die vom Feinde verurſachte Schäden, ſo findet der Verfaſſer

a. den Rechtsgrund zum Erſatz nicht im Staats- ſondern im Völkerrechte. „Alle Gewalt eines Volks im Kriege gegen das andere, darf nur gegen den Staat oder „das Volk, als ein Ganzes, nie aber gegen die einzelnen Perſonen, in ſo fern ſie bloße „Privatperſonen ſind, gerichtet werden. Geſchieht dies dennoch, indem der Feind ge„gen einzelne Privatperſonen Zwangsmittel ausübt und Forderungen von ihnen er„preßt, ſo muß dies doch rechtlich ſo betrachtet werden, als ſey die Gewalt gegen den „ganzen Staat ausgeübt, und dieſer kann ſich alſo nicht entziehen, die den Ein„zelnen zugefügte Verluſte als ſeine eigenen anzuſehen, und die leidenden Individuen „zu entſchädigen.

2) Auch dies iſt, wie der Profeſſor Harl ſchon in einer Anmerkung bemerkt hat, unrichtig.

b. Nur diejenigen Schäden, welche der Feind aufzulegen und zuzufügen berechtiget war, ſind zur Entſchädigung qualifizirt. Schäden, wozu auch dem Feinde der Rechtstitel mangelt, geben keinen Anſpruch auf Erſatz, denn wo kein Recht zu fordern iſt, da iſt auch keine Verbindlichkeit zu leiſten. Berechtiget iſt der Feind zu allen Zwangsmitteln, wodurch er die Kraft eines Staats beſiegt, ohne die Rechte der Privatperſonen zu verletzen. „Alle Kraft eines Staats „beſteht aber in der höchſten Gewalt, und alſo muß aller Zwang im Kriege auf die Ma„terie derjenigen Rechte gerichtet werden, deren Inbegriff die höchſte Gewalt ausmacht. „Die höchſte Gewalt im Staate wird aber nur dadurch erzeugt, daß jedes Staatsmit„glied Kraft des Staatsvertrags mehrere ſeiner Rechte dem Staate abtritt, jedoch „auch mehrere ausſchlieslich für ſich behält, auf welche der Staat keinen Anſpruch hat. „Der Zwang im Kriege darf ſich daher in Rückſicht aller Einzelnen nur auf die dem „Staate abgetretenen, niemals aber auf die ſich vorbehaltenen Rechte erſtre„cken, und die Gewalt des Feindes gegen die Unterthanen des bekriegten Staats darf „nur eben ſo groß ſeyn, als die rechtmäßige Gewalt des kriegführenden Souveräns „gegen ſie ſeyn kann. Darum ſchränkt ſich die rechtliche Gewalt des Feindes darauf „ein, 1. in dem eroberten Lande die gewöhnlichen Abgaben Statt des Souveräns zu er„heben, und 2. die Unterthanen mit allen den außerordentlichen Laſten, Abgaben und „Kontributionen zu belegen, wozu der Souverän berechtiget geweſen ſeyn würde.“

Wider dieſe höchſt ſcharfſinnige Deduktion ſind ſehr erhebliche Argumente vorhanden, welche einer darauf zu gründenden, für Kriegsſchadensrepartitions- und Peräquations-Geſetze brauchbaren Theorie entgegen ſtehen. Der Feind iſt zu allen Beſchädigungen der Privatperſonen berechtiget, welche zur Vernichtung der bewafneten Macht nothwendig und in irgend einer Art zweckdienlich ſind, denn dieſe Vernichtung iſt Endzweck jedes Kriegs. Erſt wenn die bewafnete militäriſche Macht vernichtet worden, aber nicht früher, tritt der ſiegreiche Souverän an die Stelle des beſiegten; erſt dann ſind die wehrloſen Bürger ihm unterworfen, und er iſt verbunden, ſie als ſeine Unterthanen zu betrachten. An Verträge, Verheiſſungen und Zuſagen des Beſiegten iſt der Sieger rechtlich gar nicht gebunden; die vorige Verfaſſung iſt vernichtet; er ſelbſt darf eine neue ſchaffen, ganz nach Willkühr. Bei aller Entſchädigung kommt es überdies weit weniger auf den Grund, als auf das Faktum des Schadens an, und genauer erwogen, giebts eine blos zufällige Kriegsbeſchädigung eigentlich gar nicht. Der Krieg, als die den Schaden bewirkende Urſache, enthält immer die Bedingung der Wirklichkeit und Möglichkeit (das principium essendi et fiendi) des Schadens über-

haupt, und iſt niemals eine zufällige Begebenheit oder ein kaſuelles Ereigniß, ſondern allemal eine abſichtliche Handlung des bekriegten Staats, welche der Einzelne, der dadurch beſchädiget wird, weder veranlaßt noch verſchuldet hat. Ohne den Krieg exiſtirte weder Möglichkeit noch Wirklichkeit dieſes Schadens, und der Staat muß für jede Beſchädigung Erſatz gewähren, welche als ein Mittel zur Vernichtung der bewafneten Macht ausgeübt iſt. Nur in Rückſicht ſolcher Beſchädigungen, welche die ſiegreiche Souveraine und Kriegsbefehlshaber ihren Truppen ausdrücklich verbieten, als gewaltſame Plünderungen, Requiſitionen, Erpreſſungen und Devaſtionen, läßt ſich behaupten, daß ſie von dem, welchen ſolche Unglücksfälle treffen, ohne Erſatz fordern zu können, in ſo fern getragen werden müſſen, als der Beſchädigte nicht zu erweiſen vermag, daß dadurch ganze Provinzen, Diſtrikte, Städte und Gemeinheiten verſchont geblieben ſind, und Vortheile und Erleichterungen gehabt haben, in welchem Fall dieſe zur Erſatzleiſtung verpflichtet ſind. Was nach der durch die Vernichtung der bewafneten Macht vollendeten Eroberung als Kontribution, Lieferung u. ſ. w. vom Sieger ausgeſchrieben wird, iſt eine rechtmäſſige, durchaus vollkommen zu peräquirende Staatslaſt, bei der keine Prägravation der Individuen geduldet, und die nach dem Geſetze der unbedingteſten Gleichheit getragen werden muß. Eben ſo unzweifelhaft iſt im Fall der Rückgabe der Eroberung die Verbindlichkeit des Staats, alle vom Eroberer dabei etwa begangene Prägravationen aufzuheben, und deshalb Peräquationskommiſſionen anzuordnen. — Die Bürger eines Staats, einer Provinz oder einer Stadt, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, dennoch aber am Kriege, welchen nur allein die bewaffnete Macht rechtlich führen darf, ſelbſtthätigen, widerrechtlichen Antheil nehmen, haben gar keine Rechte, weder rückſichtlich des Feindes, noch unter ſich ſelbſt. Sie können von jenem ganz von Rechtswegen bis auf den letzten Mann vom Erdboden vertilgt werden; es iſt vollkommen erlaubt, einen ſolchen Staat in eine Wüſtenei, eine ſolche Stadt in einen Schutthaufen, ein ſolches Land in den Aufenthalt wilder Thiere zu verwandeln. Landſturm, Volksaufgebot, Inſurrektion und wie dergleichen rechtloſer Frevel, durch den der Armeenkrieg in Völkerkrieg verwandelt, und allgemeine Barbarei über die Welt verbreitet wird, ſonſt mit ſchönen Nahmen belegt werden mag, iſt ein doppeltes Verbrechen gegen die bewaffnete Macht des ſiegreichen Feindes, und gegen die unbewaffnete Maſſe der friedlichen, daran nicht theilnehmenden Mitbürger, welche jene Verbrecher, als ihre ärgſten Feinde todt zu ſchlagen ſo berechtiget, als wegen ihrer Selbſterhaltung verpflichtet ſind. Nie können durch ein ſolches Verbrechen Entſchädigungsrechte unter den Theilnehmern, oder gegen ihre nicht theilnehmende Mitbürger begründet werden;

in Kalabrien, Spanien und Tyrol kann von einer rechtlichen Kriegsſchadens-peräquation nie die Rede ſeyn.

Eine andere Frage iſt's, ob, ſo lange noch irgend ein Staats- oder Regierungs-eigenthum exiſtirt, das Eigenthum eines Privaten als ein Mittel zur Erreichung des Zwecks des Krieges in Anſpruch genommen werden kann — ? Nach der Strenge des Rechts muß ſie verneint, und allerdings behauptet werden: daß, ſo lange noch irgend ein Staatsgrundeigenthum, eine Domaine, ein Kammergut ꝛc. vorhanden iſt, dies anzugreifen, zu verkaufen und zu veräußern ſey, bevor irgend ein ſtaatsbürgerliches Individuum zu Kriegskontributionen und Beiträgen zu den Kriegslaſten aufgefordert und angehalten werden darf. Der eroberte Staat muß indeſſen doch künftig immer eine Regierung erhalten, welche ohne Eigenthum und Einkünfte nicht beſtehen, und ohne Beſoldung der Staatsdienerſchaft nicht exiſtiren und wirken kann. Würde daher im Kriege alles Staats- und Regierungseigenthum vernichtet, ſo entſtände für das Volk die Nothwendigkeit, nach geendigtem Kriege ein ſolches Eigenthum aus gemeinſchaftlichen Beiträgen wieder herzuſtellen, und die zu den Regierungsabgaben erforderliche Fonds zuſammen zu ſchießen, wodurch es dann, und zwar auf einem ſehr gefährlichen Umwege, am Ende doch dahin käme, das Vermögen aller Privaten in Anſpruch zu nehmen. Darum wird denn das Staatseigenthum, der Schatz, die Kriegsbedürfniſſe und die baaren Geldbeſtände ausgenommen, welche unſtreitiges Eigenthum des Eroberers ſind, in der Regel nur verhältnismäſſig als Mittel zur Erreichung des Kriegszwecks aufgeopfert; daß man aber das Privatvermögen des Regenten und ſeiner Familie zu ſchonen pflegt, iſt mehr eine Ceremonie des Despotismus, als eine Sitte der Humanität. Ein beſiegter, enttrohnter Fürſt, der das Ende ſeiner Regierung überlebt, mag ein ganz rechtlicher Privatmann ſeyn; zum Regenten war er nie geboren. Verächtlicher erſcheint auch nichts, als wenn er ſein armſeliges Privatvermögen rettet und ſichert, indem ſein Reich zu Grunde geht und ſeine Herrſchaft in Trümmer zerfällt. Das Leben des Regenten heißt Politik; er iſt tod, wie dies Leben aufhört —

c. „Kriegsſchäden müſſen nach dem Geſetze der vollkommenſten Gleichheit getra-„gen und peräquirt werden. Kriegseinquartierungen, welche nach dem jetzigen Kriegs-„ſyſteme Wohnung, Verpflegung und Verköſtigung der Armeen in ſich begreifen, gehö-„ren nach dieſem Syſteme zu den für die Erreichung des Kriegszwecks nothwendigſten „Mitteln. Sie müſſen alſo von allen im Staatsterritorio befindlichen grundbeſitz-„zenden und gewerbtreibenden Staatsbürgern, und zwar nach Verhältnis ihrer Ver-„mögens- und Gütermaſſe gleichmäſſig getragen werden. Auf eine faktiſche

„Weiſe läßt ſich dieſer Grundſatz im Kriege ſelbſt ſelten oder nie wirklich machen, weil „Lokalitäten, Gebäulichkeiten, Terrain, Kriegsoperationen und tauſend andere Zeit- „Orts- und Raumverhältniſſe es hindern; die Realiſirung muß daher auf eine ratio- „nale Art, nähmlich durch Geldberechnung und Geldentſchädigung erfolgen, welche al- „le faktiſche Ungleichheiten aufhebt. Der faktiſch Bequartierte leiſtet daher für den „nichtbequartierten Quartierpflichtigen nur den Vorſchus, und damit es hierzu nicht „an Mitteln fehlt, muß eine Kaſſe zu mäſſigen, zinsfreien Darlehnen für faktiſch bela- „ſtete Quartierträger errichtet werden —

Es wäre zu wünſchen, daß dieſer vortreffliche Aufſatz beſonders abgedruckt, und dadurch noch allgemeiner gemacht würde. Ueberall muß der rechtliche vom ſtaatswiſſenſchaftlichen Geſichtspunkt getrennt werden. Die Frage: daß, warum, und nach welchem juridiſchen Prinzipe der Staat zum Kriegsſchadenserſatze verbunden ſey — ? gehört lediglich der Rechtswiſſenſchaft — ; die Aufgabe: auf welche Art und Weiſe der zur Erſatzleiſtung erforderliche Fond aufzubringen ſey — ? lediglich der Finanzwiſſenſchaft an. Bei jedem Kriege, gleichviel, ob er offenſiv oder defenſiv geführt wird, liegt der Zweck zum Grunde, den Rechtsbezirk des kriegführenden Staats zu vertheidigen, innerhalb deſſen die Rechte aller Bürger garantirt ſind. Kraft des Grundvertrags des bürgerlichen Vereins iſt die Vertheidigungsverbindlichkeit dieſes Rechtsbezirks allen Bürgern gleichmäßig gemeinſam; auſſer ihrer Erfüllung kann aber nichts weiter gefordert werden, und was der Einzelne durch Kriegsſchäden verliert, iſt ein Opfer, was er zur Erhaltung des Staats bringen mußte, und ihm zu erſetzen iſt. Ganz, aber auch nur in dem Verhältniſſe, in welchem er den Staatsſchutz genießt, muß jeder Staatsbürger zum Erſatz der Kriegsſchäden beitragen. Allerdings haftet das geſammte ſtaatsbürgerliche Vermögen für den Erſatzanſpruch jedes Einzelnen, allein nicht unmittelbar ſondern nur mittelbar. Zunächſt geht der Erſatzanſpruch des Einzelnen gegen die moraliſche Perſon des Staats ſelbſt, und für die zu deſſen Berichtigung nöthigen Summen haftet daher zuerſt alles Staatsvermögen, in demjenigen eigentlichen und engern Sinne, in welchem man darunter den Theil des Nationalvermögens verſteht, welcher für die Regierung zur Erreichung ihrer Zwecke beſtimmt iſt; erſt wenn dies Objekt ganz unzureichend befunden wird, kann das ſtaatsbürgerliche Geſammtvermögen ſubſidiariſch in Anſpruch genommen werden. — Die Erklärung des Staats, daß er nicht im Stande ſey, ſeine Bürger zu vertheidigen, iſt gleichlautend mit der gänzlichen Auflöſung des Staatsverbandes. Sie begründet nicht blos ein Recht zur Losſagung vom Staatsvereine, ſondern auch ſelbſt wenn ein Individuum davon Gebrauch macht,

einen rechtsgegründeten Anſpruch auf Erſatz alles durch die Nichtleiſtung des Schutzes erlittenen Schadens, und ſelbſt der Einwand der Unmöglichkeit dieſer Schutzleiſtung, wenn er faktiſch gegründet iſt, relevirt doch gar nichts, ſo lange es noch die Möglichkeit einer Entſchädigung giebt.

Die erſte Bedingung der Zweckmäſſigkeit jeder Finanzoperation, durch welche der Entſchädigungsfond aufgebracht werden ſoll, iſt ihre Uebereinſtimmung mit den Forderungen des ſtrengen Rechts, und keine läßt ſich rechtfertigen, wenn dabei nicht der von dieſem diktirte höchſte Grundſatz beobachtet wird: „daß keinem Staatsbürger zur „Beſtreitung der Staatsunkoſten mehr abgefordert und abgenommen werden darf, als „er nach dem Umfange des Schutzes, den ihm der Staat gewährt, dazu beizutragen „verbunden iſt.“ Der Betrag des gewährten Schutzes iſt gleich der Summe ſeines zu leiſtenden Beitrags, und dieſe Maxime muß der Finanzier auch dann zum Grunde legen, wenn er den Fond zur Deckung ſolcher außerordentlichen Staatslaſten ausmitteln ſoll, wie die Kriegsſchäden ſind. Ihre genaue Befolgung führt auf die Ausmittelung eines doppelten Verhältniſſes, nähmlich: 1. auf Ausmittelung des Verhältniſſes des Totalbetrags des Kriegsſchadens zum Geſammtbetrage des Nationalvermögens; und 2. auf Ausmittelung des Verhältniſſes, in welchem das Vermögen jedes Einzelnen beitragspflichtigen Kontribuenten zum Betrage des Kriegsſchadens und des Nationalvermögens ſteht. Dieſen Proportionalkalkül, der als das eigentliche wahre Centrum der ganzen Operation in die Augen fällt, mit arithmetiſcher Evidenz feſtzuſtellen, iſt beſonders in großen Staaten wohl unbedingt unmöglich, und dann können bei Aufbringung des Kriegsſchadenserſatzfonds keine andere Grundſätze befolgt werden, als diejenigen, nach welchen die zur Beſtreitung der Staatslaſten überhaupt erforderliche Summen aufgebracht werden. Dieſe Grundſätze ſind aber, indem ſie zur Anwendung kommen, ſo zu modifiziren, daß jenes abſolute Rechtsgeſetz: „die Summe des „zu leiſtenden Beitrags ſoll gleich ſeyn dem Betrage des genoſſenen Schutzes —“ unverrückt im Auge behalten, und nach deſſen möglichſt vollkommener Realiſirung in Bezug auf beide angegebene Verhältniſſe geſtrebt wird.

Der Grund, warum faſt in keinem Staate die Beiträge zum Erſatzfond nach den Steueranſchlägen und Steuermatrikeln erhoben werden dürfen, liegt gar nicht darin, daß die Vertheilung der Kriegsſchäden im Foro des Rechts verhandelt werden muß, ſondern nur allein darin, daß dieſe Steueranſchläge und Steuermatrikeln den Forderungen der Gerechtigkeit gar nicht entſprechen, daß bei den Finanz- und Abgabenſyſtemen überhaupt die größte Willkührlichkeit herrſcht, und alſo keine gleichmäßige und

gerechte, ſondern eine höchſt-ungleichmäßige und ungerechte Vertheilung der Staatslaſten dabei zum Grunde liegt. Mit einem falſchen rechtswidrigen Maasſtabe kann man nichts, gar nichts richtig und rechtlich meſſen, und wenn die Drangſale des letzten unglücklichen Kriegs nur die vollendete Ueberzeugung von der Rechtswidrigkeit des Steuermaasſtabes, und den ernſten feſten Willen zu deſſen unverzüglichſter Berichtigung begründen —, ſo kann dies ſchon als ein ſehr glückliches Ereigniß, und als ein mächtiger Fortſchritt zur Begründung einer rechtlichen Sozialverfaſſung für ſo manches erduldete Elend hinreichenden Troſt und Erſatz gewähren. Da, — freilich zur Zeit noch nirgends — wo das Abgabenſyſtem nicht an ſolchen Gebrechen leidet, kann und muß daſſelbe auch bei Vertheilung der Kriegsſchäden, als einer Staatslaſt, zum Grunde gelegt werden; auf keinen Fall darf man aber die demſelben anklebende Gebrechen zum Vorwande nehmen, den Finanzier von der ganzen Operation auszuſchließen, die zunächſt einzig und allein in ſeinen Geſchäftskreis gehört. Selbſt die traurige Wahrheit, daß die Operationen des Finanziers den Forderungen der Gerechtigkeit gewöhnlich nicht entſprechen, kann dagegen nicht angeführt werden; denn dies Nichtentſprechen ſoll durchaus nicht ſeyn, und iſt als etwas Faktiſches und Zufälliges darum nicht zu berückſichtigen, weil der Finanzier die Forderungen des ſtrengen Rechts bei ſeinen Operationen nicht weniger berückſichtigen muß, als der Rechtsgelehrte bei ſeinen Vorſchlägen und ihrer Ausführung thut. (Vergl. d. Hall. Littzeit. Septbr. 1808 No. 208. S. 201 — 208.)

Anonym. Etwas über die Verhältniſſe zwiſchen den Gutsherrn und den Pächtern bei den neueſten Kriegslieferungen Leipzig 1808. 76 Seit. 8. (bei Schmidt.)

Zur Vorbereitung auf einen im Jahre 1805 beſorgten, und im Herbſte 1806 wirklich ausgebrochenen Krieg, forderte der preußiſche Hof von Sachſen, ſeinem neutralen Nachbarſtaate, Naturallieferungen an Getreide, Fourage und Fuhren, ohne ein beſtimmtes Verſprechen der Vergütigung, und mit Androhung militäriſcher Exekution.*) Dieſe Forderung eines übermächtigen an einen ſchwachen Staat, war eine Handlung der Gewalt, die zu den unvermeidlichen Unglücksfällen gerechnet werden muß. Der Gegenſtand der Forderung war ein Anſpruch an einen Theil des Eigenthums derjenigen, welche Getreide und Fourage geerndtet hatten, und zugleich Fuhrwerk hielten. Sie traf alſo die Eigenthümer der Lieferungsartikel, die

---

*) Ob dieſe Angabe des Verfaſſers hiſtoriſch gewiß und vollkommen richtig iſt, wird weder behauptet noch geleugnet.

Der Herausgeber.

Gutspächter, und auf der eingebrachten Erndte, auf dem Eigenthume der fructuum perceptorum, ruhte der Grund der Beitragspflicht, das wahre Fundament der Kontribuabilität. Die neutrale ſächſiſche Regierung konnte nichts weiter thun, als die gewaltſame Requiſition nach dem Maasſtabe der Gleichheit repartiren. Dies hätte zwar eigentlich nach der wirklich eingeerndteten Schockzahl, und nach dem Körnerertrage geſchehen müſſen; dieſe Ausmittelung war aber für die dringenden Verhältniſſe damaliger Zeit zu langſam und zu weitläuftig; deshalb mußte ein gleich bekannter, ſchon vorhandener Maasſtab, nähmlich die Morgen- und Hufenzahl der geerndteten Aecker, genommen werden, und das Maas der Aecker ward daher Beſtimmungsprinzip der Ernte. Die ganze erzwungene Naturallieferung betrug übrigens den zwanzigſten Theil der Erndten der beiden Jahre 1805 und 1806, oder von jedem Morgen 4 Metzen und 1 Viertel. Die Pächter verloren alſo den 20ten Theil zweier Ernten; die Gutsbeſitzer verloren aber nicht nur gar nichts, ſondern gewannen durch das Steigen der Getreidepreiſe noch beträchtlich. —

Dies vorausgeſetzt, unterſucht der Verfaſſer die Frage: ob die Verpächter rechtlicher oder doch billiger Weiſe ſchuldig ſind, ihre Pächter für die preußiſche Naturallieferungen zu entſchädigen?

Was den Rechtspunkt betrift, ſo entſcheidet der Verfaſſer die Frage verneinend. Die Pächter ſind rückſichtlich dieſer Lieferungen nicht als negotiorum gestores der Verpächter zu betrachten, denn nicht auf das kahle Grundſtück, auf die Erndte allein, iſt die Forderung radizirt worden; alle eingeerndtete Früchte waren aber unbedingtes Eigenthum der Pächter (arg. §. 35. Inst. de rer. divis. L. 78. N. 1. D. de rei vindicat. Hellefeld jurisprud. forens. §. 1056.) und von dieſen ihren eigenthümlichen Naturalien mußte geliefert werden. Der Lieferungsgegenſtand war alſo eine eigene Sache der Pächter, keine fremde. Eben ſo wenig enthält die rechtliche und geſetzliche Natur des Pachtverhältniſſes einen Grund für die Pächter. Wenn nicht Kontraktsbeſtimmungen oder Partikulargeſetze das Nähere angeben, ſo muß in Ermangelung klarer römiſcher Geſetze, und bei der unendlichen Verſchiedenheit ſich widerſprechender doktrineller Meinungen, die Entſcheidung auf allgemeine Rechtsprinzipien gegründet werden. Nach dieſen iſt Getreide- Magazin- und Fouragelieferung keine eigentliche Kriegskontribution, die in einer Grundbeſchwerde, ſondern in einer Geldabgabe vom geſammten Vermögen der Staatsbürger beſteht. Jede Naturallieferung trift daher, mit Vorbehalt der allgemeinen Peräquation im Staate, zunächſt denjenigen, der die verlangten Gegenſtände eigenthümlich beſitzt und alſo in dieſem Fall den Pächter allein. Die Ge-

währleiſtung der Verpächter in Rückſicht der verpachteten Grundſtücke erſtreckt ſich, was Unglücksfälle betrift, auch niemals weiter, als auf diejenigen fructus percipiendos, die noch als ein accessorium fundi betrachtet werden. (arg. L. 13. §. 10. XIX. 1. D. de act. emt. vend. und L. 44. VI. 1. D. de rei vindic.) Mit der Perzeption hört aber die Garantie des Verpächters gänzlich auf, und allen an den eingeerndteten Früchten (den fructibus perceptis) entſtehenden Schaden muß der Pächter als Eigenthümer tragen. (L. 23. VI. 1. D. de reg. jur. L. 18. XIII. 6. D. Comodat. §. 3. Inst. de emt. vend.) Er muß daher auch nach der L. 2. X. 16. Cod. de anon. et tribut. wo es heißt: „annonnes autem is solvere debet, qui possessiones tenet et fructus percipit —“ die Naturallieferungen leiſten, ohne wie ſich aus L. 32. §. 6. XXVI. 7. D. de admin. et pericul. tutor. ergiebt, eine Remiſſionsforderung machen zu können, welcher Behauptung die L. 15. XIX. 2. D. locat. conduct. nicht entgegen ſteht, da ſie nur von fructibus percipiendis, beſonders von Früchten auf dem Halme redet.

Der Hauptgrund, weshalb die ſächſiſche Pächter mit ihren Remiſſionsforderungen abgewieſen werden müſſen, beruht aber darauf, daß der durch die Naturallieferungen erlittene Verluſt weder übermäßig noch unerträglich iſt, da er mehr nicht, als den zwanzigſten Theil zweijähriger Erndten betrift. In den ſächſiſchen Pachtkontrakten pflegt gewöhnlich nur der Fall, wo die Hälfte der Erndte und mehr verloren geht, als remiſſionsfähig angenommen zu werden. Nach der L. 23. §. 6. XIX. 2. D. loc. cond. und deren doktrinellen und uſuellen Erklärung (Cannengiesser Collect. decis. super appellat. Hasso-Cassel Tom. II. decis. 182. p. 51.) tritt nur dann ein damnum intolerabile ein, wenn der Pächter nach Abzug deſſen, was er für ſämmtliche Kriegesraktionen, Lieferungen, Requiſitionen, Einquartierungen u. ſ. w. hat hingeben müſſen, nicht ſo viel übrig behalten und genoſſen hat, oder genieſſen hat können, als das Pachtgeld ganz oder zum Theil austrägt. — Uebrigens muß bei den Pachtremiſſionen nach dem in der Leg. 15. §. 4. XIX. 2. D. locat. cond. enthaltenen Grundſatze: „quod in locatione ad plures annos facta, ubertas unius anni compensanda sit cum „sterilitate alterius —“ verfahren, (Hellefeld jurisprud. for. §. 1056) die Vergütigung der Unglücksfälle auch nie höher, als auf den Erlaß der ganzen Pachtſumme beſtimmt werden. (L. 23. L. 15. §. 7. XIX. 2. D. locat. cond.)

Auch nach der natürlichen Billigkeit können die Pächter ſo wenig auf Remiſſion, als auf eine allgemeine Peräquation des Betrags ihrer Naturallieferungen antragen. Seit 15 bis 20 Jahren haben ſich die Produzenten, beſonders die Agrikultoren, auf Unkoſten der Nichtproduzenten bereichert, und durch die preußiſchen Lieferungen ſtiegen

die Preiſe des Getreides und der Lebensmittel erſter Nothwendigkeit dergeſtalt hoch, daß die Pächter, indem ſie ein Zwanzigtheil der Erndten hingaben, durch den enorm theuren Verkauf der übrigen Neunzehn Theile noch anſehnlich gewannen. Es iſt alſo eigentlich von gar keinem erlittenen Schaden, ſondern nur von einem entgangenen Gewinn die Rede, und es würde höchſt ungerecht und unbillig ſeyn, die ſchon durch die Theurung bedrückten Nichtproduzenten durch Beitragszahlungen zu zwingen, den Pächtern den entgangenen Gewinn, der überhaupt niemals peräquationsfähig iſt, erſetzen zu müſſen.

In Erwägung der ſpeziellen Umſtände, welche der Verfaſſer als hiſtoriſch gewiß ſupponirt, kann man dem Reſultate ſeiner Unterſuchung beitreten; im Allgemeinen ſind aber ſeine Grundſätze irrig. In ſo fern der mehr-mächtige den minder-mächtigen Nachbarſtaat ohne beſtimmtes Entſchädigungsverſprechen zu Kriegslieferungen zwingt, behandelt er ihn niemals neutral, ſondern immer rechtlos und feindlich. Dieſe Behandlung trifft aber immer den Staat, als ſolchen, und der erzwungene Ausſpruch iſt allemal an das Ganze, oder an die Geſammtheit gerichtet, und dieſe muß den Schaden tragen. Der Beſitzer des erzwungenen Lieferungsobjekts leiſtet nur den Vorſchuß, denn nicht gegen ſein Privateigenthum, ſondern gegen das Nationaleigenthum überhaupt iſt der Zwang gerichtet. Nicht auf den fructibus perceptis der Pächter, auf dem Vermögen ſämmtlicher ſächſiſchen Unterthanen ruhte die Leiſtungsverbindlichkeit zu den erzwungenen Naturallieferungen, und ihre Präſtation war ein Kriegsſchaden, der alle traf, mithin von allen mit gleichen Schultern getragen werden mußte.

Von W. Seid gerecht! Flehentliche Bitte des Publikums an die Landesbehörden und Landſtände, welche die Kriegsſteuer vertheilen. Magdeburg (Creutz) 1808. 8. 92 Seit.

Der Inhalt dieſer lehrreichen, menſchenfreundlichen Schrift beſteht in der Beantwortung folgender Fragen. 1. Iſt Behufs der zu entrichtenden Kriegskontribution ein Vermögenskataſter anzulegen? 2. Wie wären Behufs eines Vermögens- und Einkommenskataſters alle Gegenſtände auf Acker erſter Klaſſe zu reduziren. 3. Iſt die Vertheilung der Kriegskontribution nach dem Steuer- und Hufenfuße gerecht, oder 4. iſt ſie es nach Ritterpferden? 5. Kann von einer Pfarrhufe ſo viel Kriegskontribution gegeben werden als von einer Bauerhufe? 6. Iſt es billig, die Kontribution von den Grundſtücken der Geiſtlichen nach der dreijährigen Ausſaat zu beſtimmen? 7. Sollen auch Schullehrer an den Kriegslaſten mit tragen helfen? 8. Dürfen gleichbeſoldete

Staatsdiener unter allen Umſtänden gleich ſtark mit Kriegskontribution belegt werden? 9) Darf man, um im Vertheilen der Kriegslaſten gerecht zu ſeyn, ſelbſt Obſervanzen und Verträge umſtoßen? 10. Auf welche Art kann man die Kriegskontributionen ſo vertheilen, daß jeder Staatsbürger in gleichem Verhältniſſe daran Theil nimmt? 11. Sollte man bei Vertheilung der Kriegskontributionen nicht billig den Reichen mit höhern Prozenten belaſten, als den Armen? 12. Darf man die Parifikationsſumme der Kriegskontribution, zu Gunſten der Naturallieferanten hoch anwachſen laſſen? 13. Iſt es billig, daß einzelne an der militäriſchen Heerſtraße belegene Dörfer und Städte gänzlich zu Grunde gerichtet werden, während die übrigen Oerter des Kreiſes oder der Provinz nur wenig leiden? 14. Kann im Kriege auch der geiſtliche Stand mit Recht, und ungeachtet ſeiner ſonſtigen Immanität, beſteuert werden? 15) Darf der Klerus, Behufs der Kriegsſteuern von Behörden taxirt werden, an die er in der Regel nicht gewieſen iſt? 16. Müſſen alle Unterthanen zum Kriegsvorſpanne beitragen?

Die Beantwortung dieſer Fragen iſt nicht gleich vollſtändig, aber doch immer nach richtigen Prinzipien abgefaßt. Wichtig ſind die Bemerkungen über die zweite Frage zur Errichtung eines Einkommens- und Vermögenskataſters; (S. 4 — 23) vorzüglich gelungen iſt aber die mit Bezug auf einen Aufſatz im Allgem. Anz. der Deutſchen 1807. No. 53 mitgetheilte Abhandlung (eilfte Frage) über die Art, wie eine Kriegskontribution im richtigen Verhältnis unter die Staatsbürger zu vertheilen ſey, aus der folgender Auszug intereſſant und nützlich ſeyn wird.

„Die zweckmäßigſte und den Grundſätzen der Gerechtigkeit angemeſſenſte Art, „Kriegskontributionen aufzubringen, wäre die, den Betrag der Kontribution aus der „Staatskaſſe zu nehmen, oder wenn dies die Umſtände unmöglich machten, die von den „Unterthanen eingetriebenen Beiträge, als einen dieſer Kaſſe geleiſteten Vorſchus zu „betrachten, und ſolchen entweder baar, oder durch Abrechnung auf die gewöhnlichen „Beiträge, Abgaben und Landesſteuern, zu erſtatten.“ Leider iſt dieſe Erhebungs- Repartitions- und Erſtattungsart ſelten oder nie anwendbar, und deshalb werden folgende Grundſätze in Vorſchlag gebracht.

I. Alles, wodurch der Menſch Bedürfniſſe, Bequemlichkeiten, Vergnügen und Reichthum erhält, oder ſich verſchafft und erwirbt, ſey Gegenſtand bei Vertheilung der Kontribution.

II. Ein jeder, der als Einwohner und Unterthan des Staats betrachtet werden kann, er ſey wes Standes, Alters und Geſchlechts er wolle, welcher Gegenſtände beſitzt, oder in deſſen Willen, Kräften und Fähigkeiten Mittel liegen, wodurch ſich Be-

dürfniſſe irgend einer Art, Bequemlichkeiten und Vermögen erwerben laſſen, ſey ſchuldig, zu den Kontributionen beizutragen; ſelbſt der Landesherr ſey nicht ausgeſchloſſen.

III. Es werde, um dieſe Beiträge auszumitteln, eine Reduktion aller dergleichen Gegenſtände und Mittel nach Geldeswerthe veranſtaltet, und dieſer durch eine allgemeine individuelle Selbſtſchätzung feſtgeſtellt, dergeſtalt, daß bei denjenigen Gegenſtänden und Mitteln, die ſchon an und für ſich Kaufpreis und Werth haben, dieſer beibehalten, bei allen übrigen hingegen ein Kapitalwerth, als von gewiſſen Zinſen, angenommen werde.

IV. Die durch dieſe Schätzung erlangte Hauptſchätzungsſumme des ganzen Landes oder einer Provinz, werde gegen die Kontributionsſumme gehalten und berechnet, wie viel auf jedes Hundert und Tauſend Schatzung kommt, um die Kontribution zu vertheilen; die Schätzungsſumme eines jeden ſey alſo der Maasſtab, wornach er kontribuiren ſoll.

V. Ueber die Art und Weiſe dieſer Schätzung werde ein Regulativ entworfen, worin hauptſächlich folgendes enthalten ſey.

A. Die Gegenſtände der Schätzung werden eingetheilt:

a. in liegende Gründe und andere Realitäten; dazu gehören:

aa. Felder, Wieſen, Hölzer, Gärten, Teiche, Fiſchwaſſer, Weinberge, Huthweiden, Lehden, Steinbrüche, Torfgruben ꝛc.

bb. Gebäude aller und jeder Art, mit ihren unmittelbaren Umgebungen;

cc. Fabriken, Mühlen und andere Kunſtwerke mit ihren Gebäuden und Geräthſchaften;

dd. Gerechtigkeiten und Befugniſſe, als: Jagden, Triften, Hüthungen, Patronatsrecht, Gerichtsbarkeit, Dorfhandel, Brauerei, Brandtweinbrennerei, Gaſtirungs- Schenk- Apotheker- Barbier- Back- Schlacht- und dergleichen Gerechtigkeiten;

ee. jährliche Zinſen, Renten, Schoß, Lehngelder, Zehnten, Dienſte und dergleichen, beſtimmte und unbeſtimmte, feſtſtehende ſowohl als ſteigende und fallende; auch Bergwerkskuxe u. ſ. w.

b. in fahrende Haabe, als: Vieh, aller und jeder Art, Haus- und Wirthſchafts- Handwerks- und alles andere Geräth, Schiff und Geſchirr, Kleider, Wäſche, Betten, Hausrath, Silberzeug, Koſtbarkeiten, Uhren, Bücher, Inſtrumente, Gemählde, Statuen;

c. in Vorräthe aller und jeder Art, als: an Gelde, Getreide und andern Produkten, Handelswaaren, Fabrikaten u. ſ. w. ihre Beſtimmung ſey welche ſie wolle;

d. in ausſtehendes Geld- und Geldeswerth, es trage Zinſen oder nicht;

e. in den Geldwerth und Betrag deſſen, was jeder Schätzungspflichtige zu ſeinen Bedürfniſſen aller und jeder Art, zu ſeinen Vergnügungen und Bequemlichkeiten alljährlich gewöhnlich braucht und verwendet, und alſo entweder von ſeinem Vermögen, oder an fixen Beſoldungen, Deputaten, Gnadengehalten und Penſionen, oder aber durch erlernte Künſte und Wiſſenſchaften, durch Handel, Gewerbe, Handwerk, Handarbeit erwirbt, verdient und einnimmt. Um der Gewiſſenhaftigkeit der Schätzungspflichtigen zu Hülfe zu kommen, mögte ein Tarif, vermittelſt deſſen alle Kontribuenten in mehrere Klaſſen eingetheilt, und für jede Klaſſe nach Unterſchied, ob ſie auf dem Lande oder in kleinen, mittlern und großen Städten wohnen, ein Minimum und nach Befinden ein Medium vorgeſchrieben würde, vielleicht ſehr zweckdienlich ſeyn.

B. Bei denjenigen Gegenſtänden, welche unter a b c und d gehören, wird derjenige Preis, als Schätzungsſumme angeſetzt, für welchen der Beſitzer den Gegenſtand an einem Fremden ablaſſen und verkaufen würde, wenn er ſich im Fall einer Veräußerung befände.

C. Bei lit. e. hingegen wird der jährliche Betrag der Bedürfniſſe des Erwerbs oder der Einnahme, als Zins angeſehen, von Einem Kapital, das zehn Prozent trägt; und darnach wird das Kapital gerechnet und als Schatzungsſumme angeſetzt, ſo, daß alſo 100 Rthl. Einnahme 1000 Rthl. Schatzung ausmachen.

D. Bei den liegenden Gründen und übrigen Realitäten (lit. a) werden alle unbezahlte Kaufgelder und andere mit gerichtlichem Konſenſe darauf haftende Schulden von der Schatzungsſumme abgezogen; eben ſo kann auch

E. bei lit. e der Betrag derjenigen Bedürfniſſe abgezogen werden, welche Perſonen, z. B. die Kinder und Eltern, brauchen, die jemand aus Pflicht zu erhalten ſchuldig iſt; in ſo fern nähmlich dergleichen Perſonen nach dem oben No. II. aufgeſtellten Grundſatze unter die Schätzungspflichtigen nicht gerechnet werden können.

F. Bei lit. b und d. wird wirklichen Kauf- und Handelsleuten frei geſtellt, ob ſie ihre Wechſel- und Waaren- Paſſiv-Schulden in Abzug bringen wollen oder nicht; dasjenige hingegen, was ſie bei andern zu fordern haben, müſſen ſie, wie alle andere Perſonen, bei lit. d. in Anſatz bringen.

G. Die Ausführung der Schätzung werde folgendergeſtalt bewerkſtelliget. Man laſſe ein oder etliche Exemplare des Regulativs, und die dazu nach dem Schema A. *) eingerichtete gedruckte Tabelle an jedem Orte abgeben, mit der Weiſung an die Obrigkeiten, Ortsvorſteher und Prediger, den Einwohnern die Sache aufs beſte mündlich zu erklären, und ſie zur Gewiſſenhaftigkeit zu ermahnen. Dieſe Tabelle wird hierauf an einem öffentlichen Orte, z. B. auf dem Rathhauſe, in der Amts- und Gerichtsſtube, bei dem Ortsvorſteher oder Prediger ausgelegt, und jeder Schatzungspflichtige muß da, in Gegenwart der dazu geordneten obrigkeitlichen Perſonen, des Ortsvorſtehers oder Predigers, *ſeine Schätzung ſelbſt* einſchreiben, oder in ſeiner Gegenwart einſchreiben laſſen. Der Einnehmer trägt dabei ſogleich Nummer, Nahmen und Schatzungsſumme

---

*) A. Schatzungsregiſter der Stadt (des Dorfs) N. N.

Nummer.	Nahme, Stand, Gewerbe der Schatzungspflichtigen.	Werth der Schatzungsgegenſtände.					
		1. der liegenden Gründe u. ſonſtigen Realitäten.	2. der fahrenden Habe u. ſ. w.	3. der Vorräthe aller Art u. ſ. w.	4. des ausſtehenden Geldes u. Geldeswerths.	5. des Geldeswerthes aller jährlichen Bedürfniſſe, als Zins à 10 Proz. zu Kapital gerechnet.	Summe.
1.	J. G. Weiſe, Ackermann	4000 Rthl.	500 Rthl.	250 Rthl.	150 Rthl.	1500 Rthl.	6400 Rthl.
2.	deſſen Ehefrau	—	50 Rthl.	—	—	1000	1050 —
3.	deſſen Sohn Gottlob	—	50	—	—	1000	1050 —
4.	deſſen Tochter Sophie, erſt vierjährig	—	—	—	—	—	—
5.	deſſen Knecht, Chriſt. Müller.	—	60	10	—	800	870
6.	deſſen Magd, Chriſtiane Roth u. ſ. w.	—	40 —	—	—	600	640

der Kontribuenten in eine zweite Tabelle nach dem Schema B. *) über, und wenn er nach vollkommen vollzogener Schätzung aus dieſen das ganze Schatzungsquantum des Orts gezogen hat, zeigt er ſolches mit Einreichung des Regiſters A. bei der geordneten Behörde an. Bei dieſer Behörde wird hierauf, wenn die Hauptſumme aller Orte zuſammen getragen iſt, die Totalſchätzungsſumme der Provinz oder des Kreiſes gezogen, und berechnet, wie viel jedes Hundert oder Tauſend Schatzung beitragen muß, um die erforderliche Kontributionsſumme herauszubringen. Die Behörde macht dieſen Beitrag jedem Orte bekannt, und der Vorſteher u. ſ. w. fordert nach der Tabelle B das Geld ein. Iſt das Geldbedürfnis dringend, ſo kann gleich bei der Schätzung die Erlegung einer gewiſſen Summe von jedem Hundert und Tauſend Schatzung als abſchläglich angeordnet, und das Geld bei der Uebergabe der Schätzungsregiſter mit eingezahlt werden.

Der Verfaſſer ſtimmt, wie hieraus hervorgeht, für eine unbedingte Vermögensſteuer, und dieſe hat allerdings vor der Einkommenſteuer entſchiedene Vorzüge, wenn von einer außerordentlichen Steuererhebung die Rede iſt. Im Königreiche Sachſen iſt der Kriegsſchadenerſatzfond durch eine ſolche Vermögensſteuer mit dem glücklichſten Erfolg zuſammengebracht und das Peräquationsgeſchäft auf eine muſterhafte Weiſe in kurzer Zeit geendiget. In Preußen ſoll dieſer Fond durch eine Einkommenſteuer aufgebracht werden, und die Regulirung des Peräquationsgeſchäfts kann leicht noch ein Dezennium dauern. Bei Einkommens- und Vermögensſteuer-Erhebungen bleibt aber

---

*) B. Einnahmeregiſter der Kontribution bei der Stadt (dem Dorfe) N. N.

Nummer des Schatzungsregiſters.	Nahme, Stand, und Gewerbe der Kontribuent.	Schatzungs-Summe.	Beitrag zur Kontribution von jedem Hundert der Schatzung zu — Ggr. — Pf. gerechnet.			Tag der Bezahlung.
		Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf.	
1.	J. G. Weiſe, Ackermann	6400	—	—	—	
2.	deſſen Ehefrau u. ſ. w.	1050	—	—	—	

Selbſtſchätzung immer unvermeidlich, und in allen neueren Geſetzgebungen iſt ſie als das einzige Mittel anerkannt, zu hinreichenden Beſtimmungen gelangen zu können. Was von Beförderung der Immoralität u. ſ. w. dagegen geſagt wird, verdient keine Rückſicht. Zuletzt iſt der Eid doch das Ende alles Haders, und daß man an einen Gott glaube, die Bedingung der Möglichkeit aller juridiſchen Weltordnung. Erniedrigend für unſer Zeitalter iſt freilich die hiſtoriſche Bemerkung: daß die höheren Stände der Römer eine Ehre darin ſetzten, zu den Staatslaſten und Abgaben ſo viel als möglich beizutragen, wogegen ſie eben dieſe Stände bei den Deutſchen darin ſuchen und finden, nichts, oder ſo wenig als möglich zu kontribuiren. (Hegewiſch hiſtor. Verſuch über die römiſchen Finanzen, Altona 1804. S. 46–52. ff.) Wenn aber auch der norddeutſche Feudaladel kaum eine andere Ehre gekannt hat und noch kennt, als das ausſchließliche Vorrecht des Ackermonopols, der Abgabenfreiheit und der unbezahlten Dienſtforderung, und wenn dieſe drei Feudalprärogative jederzeit und überall die eigentliche Quellen der innern Kriege und Empörungen der Adelsgewalt, gegen alle wahre Souveränität waren und noch ſind — ; ſo hat uns doch die Geſchichte des reichsſtädtiſchen Steuerweſens, beſonders in Bremen ein für deutſche Rechtlichkeit ehrwürdiges Beiſpiel echt ſtaatsbürgerlicher Denk- und Handlungsweiſe aufbewahrt, in welchem ſich der Gegenſatz ſtaatsbürgerlicher Geſinnungen und ſeparatiſtiſcher Feudalmaximen ſehr pronunzirt darſtellt. „Er wolle recht zinſen und ſchoſſen —“ ſchwor der Bremiſche Bürger in ſeinem Bürgereide, ſchätzte ſich ſelbſt, brachte ſeinen Beitrag zu der prozentweiſe ausgeſchriebenen Vermögensſteuer verſiegelt auf die Schoßkammer, wo er, wenn kein dringender Verdacht des Betruges vorhanden war, ungezählt in die Schatzkiſte geworfen werden mußte. Seit Jahrhunderten hat dieſe ganz dem Gewiſſen der Beſteuerten überlaſſene Steuererhebung allen Forderungen der Staatsbedürfniſſe Genüge geleiſtet. (A. G. Deneken's Vorleſungen über die Vermögensſteuer in Bremen. daſ. 1795.)

Mit großer Kraft empört ſich das Gefühl des Verfaſſers über die Ungerechtigkeit, einzelne Etapenplätze und Ortſchaften, die an der Militärſtraße liegen, ohne Entſchädigung zu Grunde richten zu laſſen. Niederträchtiger kann nichts ſeyn, als die Geſinnung derer, welche meinen: „es giebt ein Kriegsglück und ein Kriegsunglück. Zum „letztern gehört es, an einer militäriſchen feindlichen Heerſtraße zu liegen. In dieſem „Fall muß man mit Anſtand und Reſignation Haus und Hof, das die tägliche Einquartierung verſchlang, verlaſſen, und kläglich wenigſtens einen Wanderſtab von ſei„ner ehemaligen Habe zu retten ſuchen, um damit vor die Thüren derer zu gehen, wel-

„che das Kriegsglück hatten, in einer günſtigern Gegend zu hauſen.“ So gieng es im Magdeburgſchen den unglücklichen Bewohnern von Alten = Platho, ſo gieng es in Preußen den unglücklichen Bürgern in Friedland.

In der Königsberger Zeitung v. 18. April 1808 und im Hamburgſchen unparth. Korreſpondenten ſteht folgendes Aktenſtück: „Bis jetzt haben wir zwar Anſtand ge„nommen, unſere guten Mitbürger in andern Städten und ſonſtige Menſchenfreunde „um die Beihülfe für die hieſigen Stadtbewohner anzutreten, und damit zu beſchweren, „obſchon ſelbige ſo manche ausgezeichnet harte Schickſale erlitten, die dieſen Schritt „wohl erlaubt haben würden. Selbſt da noch, wo ſie bei der am 14. Juny 1807. hier „geweſenen bekannten unglücklichen Bataille, und darauf erfolgten dreitägigen „Plünderung, verbunden mit der gräßlichen Feuersbrunſt, welche leider alles „menſchliche Gefühl empört hat, um alles gekommen, was zum Unterhalt und „Gewerbe erforderlich iſt, ſo daß ſehr viele Familien jetzt gänzlich ruinirt, den „Verluſt desjenigen beweinen, was ſie durch Mühe und vieljährigen Fleis erwor„ben hatten, ja ohne Obdach und ohne Brod der bangen Zukunft entgegen ſehen „müſſen; haben wir uns des öffentlichen Aufrufs zur menſchenfreundlichen Theilnahme „dennoch enthalten, und alles angewandt, um nicht andern zur Laſt zu fallen. Nun „aber, da unſere unglückliche Bürger, ohngeachtet unſerer höheren Orts „gemachten Verwendung und Schilderung dieſer erlittenen Kriegs„kalamitäten, und daß ſie weder Geld noch Brod, weder Vieh noch „Saat haben, und daher auch ihren einzigen Erwerbzweig, den Ak„kerbau, unbenutzt laſſen müſſen, dennoch die Kriegskontribution „tragen, und ſchon ſogleich eine für dieſen Ort jetzt bedeutende „Summe aufbringen ſollen und müſſen —! finden wir keinen andern Aus„weg, als das hier beginnende öffentliche Hülfsgeſuch zu machen. Wir getrauen uns „daher, edle Menſchenfreunde, welche Menſchenelend empfinden und lindern können, „um ein baares Anlehn von 500 Thalern, zur Berichtigung der aufzubrin„genden vorläufigen Kontribution, gegen billige Intereſſen und gegen Ver„pfändung des Bürgereigenthums hieſiger Stadt, ganz ergebenſt zu bitten. Die bei „uns eingehende Beiträge werden wir ſo zweckmäſſig anzuwenden als öffentlich anzuzei„gen unvergeſſen ſeyn.“

Der Magiſtrat in Friedland.

Iſt es gerecht, iſt es billig, iſt es menſchlich, iſt es erhört, Staatsbürger, die weder Geld noch Brod, weder Haus noch Obdach, weder Vieh noch Saatgetreide haben,

mit einer Kontribution zu belegen, die ſie aller Gegenvorſtellungen ohngeachtet bezahlen ſollen und müſſen, und nicht anders, als durch Bettelbriefe in allen Zeitungen aufzubringen im Stande ſind! Wer kann dieſen erſchütternden Aufruf ohne Grauſen und Entſetzen leſen, und nicht fragen: Iſt das wahr? iſt das wirklich geſchehen? Wie war's möglich, wie konnte, wie durfte es? — Wen das nicht empört, wer noch länger an der rechtlichen Nothwendigkeit einer allgemeinen Kriegsſchadensperäquation zweifelt, der Lehre vom Zufall das Wort redet, und die Steuerimmunitäten vertheidiget, der mag allerdings ein Juriſt, ein elender Knecht, ein Pakenträger der Geſetzballen und Aktenbündel ſeyn! Schafft, daß er die Bürde fleiſſig ſchleppe, und die Vorhallen ſauber fege, täglich im Schweiße ſeines Angeſichts. Aber in den Tempel ſelbſt, in der Gerechtigkeit Heiligthum laßt den Unreinen nie dringen. Odi profanum vulgus et arceo! Dem Altare zu dienen, gebührt nur dem Prieſter. Wer dem Regenten nahe iſt, wer Einfluß auf die Geſetzgebung hat und auf die Adminiſtration —; wem ſein obrigkeitliches Amt irgendwo einen Wirkungskreis giebt, der dieſe Gegenſtände berührt —; er wiederhole dem Könige, den höheren Behörden, den Vorgeſetzten, und ſich ſelbſt täglich die weiſe Verordnung des Kaiſers Anaſtaſius, welche alſo lautet: „So oft in Fällen der Noth den Provinzen unſeres Reichs Lieferungen an Getreide, „Oehl und andern Kontributionen auferlegt werden, kann ſich kein Grundeigenthümer „der Mitleidenheit entziehen, kein Privilegium ſchützt ihn. Alle herkömmliche „Begünſtigungen ſind ohne Unterſchied, wenn und auf was für Art „ſie entſtanden ſeyn mögen, ungültig, ſelbſt alsdann, wenn ſie auf „Verträgen, landesherrlichen Reſkripten oder richterlichen Sentenzen beruhen, indem Wir ausdrücklich ordnen und befehlen, daß ein jeder die ihm „verhältnismäſſig auferlegte Laſt um ſo mehr unweigerlich tragen ſoll, als wir weder „unſere geheiligte Perſon, noch unſere durchlauchtigſte Gemahlin von dergleichen Lieferungen befreit wiſſen wollen. Gegeben Konſtantinopel den 29. Julius 494. Anaſtaſius der Kaiſer. (Lex 1. Cod. X. 7. ut nem. liceat in emt.)

Auf welche Art kann den durch Krieg oder andere Unglücksfälle zerrütteten bürgerlichen Stadt- und Marktskammern wiederum aufgeholfen werden? Beantwortet von einem Bürgerfreunde in Baiern. (Zuerſt in Deutſchland Wochenbl. 1808.) Stadt am Hof (bei Daiſenberger). 1808.

Die alte Hülfe der Böhmen und Mähren, wodurch ſie ſich gewöhnlich die Leiden und die Schäden eines Krieges zu erſetzen wußten. Aus den beſten Handſchriften und älteſten Chroniken bearbeitet. Prag 1808. b. v. Schönfeldt. Die Schrift iſt bis jetzt

nicht zu erhalten geweſen, und wahrſcheinlich gar nicht erſchienen, wiewohl ſie wiederholt angezeigt worden.

J. v. Fabers ſtaatswiſſenſchaftliche Abhandlung über Vergütigung der Kriegsbrandſchäden durch Brandverſicherungsgeſellſchaften. Erfurt 1808 b. Bayer u. Maring. Eine ſehr lehrreiche Schrift, in welcher der Verfaſſer ſich gegen die Verbindlichkeit der Brandverſicherungsgeſellſchaften, Kriegsbrandſchäden erſetzen zu müſſen, erklärt. Rezenſ. in der Leipz. Littz. 1808 No. 53. S. 833 — 36 und Mathis juriſt. Monatſchr. B. VII. S. 66—73.

Meine — Karl Wilh. Fr. Grattenauer — Schrift: Ueber die Vergütung der Kriegsbrandſchäden durch Brandverſicherungsgeſellſchaften. Eine juriſtiſche und ſtaatswiſſchaftliche Abhandlung mit dem Motto: certant, et adhuc sub judice lis est. Aus dem von mir redegirten ſchleſiſchen Intelligenzblatte beſonders abgedruckt. Breslau 1809. 4. 71 Seit. b. Korn d. ält. Meine Anſicht weicht von der meines Vorgängers in vielen weſentlichen Punkten ab; von der Abhandlung ſind aber nur 200 Exemplare, und zwar leider in der ſchlechten Kreuzerſchen Druckerei höchſt inkorrekt abgedruckt und vergriffen. Um ſo mehr wird ſich hier folgender Auszug rechtfertigen.

Die Frage: ſind Brandverſicherungsgeſellſchaften zum Erſatz der Kriegsbrandſchäden verbunden — ? wird in zwei ganz verſchiedenen Rückſichten aufgeworfen, nähmlich: I. zuerſt in legislatoriſcher Beziehung dahin: ſoll für Kriegsbrandſchäden in den Geſetzen und Statuten für Feuerſozietäten Gewähr und Erſatz zugeſichert werden — ? und II. dann als juridiſche Aufgabe dahin: was iſt Rechtens, wenn jene Statuten und Geſetze über Kriegsbrandſchäden keine Beſtimmung enthalten und von den Societätsmitgliedern dafür Gewähr und Erſatz von der Sozietät verlangt wird? In der erſten Bedeutung muß die Frage nach ſtaats- und völkerrechtlichen, imgleichen nach ſtaatswiſſenſchaftlichen, in der letztern nach privatrechtlichen Gründen entſchieden werden.

I. Nach ſtaats- und völkerrechtlichen Grundſätzen kann keine Aſſekuranz der Kriegsbrandſchäden Statt finden. Das Schutzverſprechen, durch welches ſich die Mitglieder einer Feuerverſicherungsgeſellſchaft gegenſeitig verbindlich machen, geſchieht allemal und überall unter dem Schutze des Staatsrechts, mithin jederzeit unter der Bedingung, daß ſie ſelbſt vom Staate, das heißt, von der Geſammtheit der Bürger und ihrer Regierung, wie durch Juſtiz- und Polizeigewalt gegen alle innere, ſo durch bewaffnete Kriegsmacht gegen alle äußere Beſchädigungen des widerrechtlichen Willens geſchützt werden. Nur unter dieſer Garantie kann und will der Menſch Bürger ſeyn, und eben ſo kann und will nur unter dieſer Gewähr der Bürger nach dem äußern Rech-

te ſich gültig zu etwas verpflichten. Von dieſer Garantie und Gewähr hängt daher auch der Beſtand und Untergang aller Rechtspflichten ab; kein Bürger kann vom Mitbürger etwas fordern, als allein unter dieſer Bedingung.

Dem Staatsrecht entgegen ſteht nun das Völkerrecht. Es reſpektirt die Schutzgarantie des fremden Staats nur ſo lange, als es den Staat ſelbſt als ſolchen anerkennt, das heißt: ſo lange, als es ihm überhaupt Rechte zugeſteht. Der Zweck jedes Kriegs iſt aber die Vernichtung des bekriegten Staats durch Zerſtörung ſeiner Schutzgarantie, und hierauf iſt jeder feindliche Angriff gerichtet. Der Angriff ſelbſt giebt dem Angegriffenen dagegen das Recht, gegen den Angreifenden den Zweck der Vernichtung ebenfalls zu verfolgen, und darum iſt es völlig klar, daß unter den kriegführenden Mächten und ihren Alliirten vom gegenſeitigen Zugeſtehen eines Rechts gar nicht die Rede ſeyn kann. Welche Macht ihren Zweck erreicht, entſcheidet die Willkühr des Waffenglücks; das heilige Recht iſt dem Zufall überlaſſen. Daß nun auf den Fall der Vernichtung des Staats und ſeiner ſtaatsrechtlichen Schutzgarantie keine Rechtsverbindlichkeit gültig übernommen und keine Gewährleiſtung ſtipulirt werden kann, leuchtet von ſelbſt ein; da es aber ferner ohne ſtaatsrechtlichen Schutz keinen rechtlichen Zwang, und ohne dieſen auch keine bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten giebt, ſo verbindet ſich eine Geſellſchaft von Bürgern, welche gegen Kriegsbrandſchäden Gewähr und Erſatz übernimmt, zu einem Schutze des Eigenthums, den der Staat ſelbſt weder unbedingt verſprechen noch garantiren kann. Alle Sozietätsmitglieder können ſich nur als Staatsbürger, und nur ſo weit ſie der Staatsſchutz erreicht, gültig verpflichten; ſie ſtipuliren mithin durch Kriegsbrandſchaden-Aſſekuranz etwas durchaus Ungültiges. Nicht ſie, als einzelne Mitglieder, der Staat ſelbſt, die ganze bürgerliche Gemeinheit, kann und ſoll Erſatz und Gewähr unter der Bedingung verſprechen und leiſten, wenn die Exiſtenz des Staats im Kriege behauptet, und der Vernichtung widerſtanden wird.*) Tritt dieſer Fall ein, ſo iſt das fernere rechtliche Daſeyn des Staats von der Erfüllung ſeiner unerläßlichen Verbindlichkeit abhängig, allen aus der Nichtleiſtung des verſprochenen Schutzes durch feindlichen Willen entſtandenen Schaden vollſtändig zu erſetzen —. In ſtaatswiſſenſchaftlicher Rückſicht ſtimme ich der Gängſchen **) und von Faberſchen Meinung unbedingt bei, welche dahin geht: „daß die Sozietätsmitglieder,

---

*) Dieſer Grundſatz beruht auf der Weberſchen und Schmidſchen Deduktion, beſonders auch auf derjenigen, welche die Schrift: Ueber den neueſten Standpunkt ꝛc. enthält.

**) Phil. Gäng (fürſtl. Salzburg. Hofrath) Von Verſicherungsanſtalten wider Feuerſchäden und ihrem Nutzen im Allgem. Salzburg 1792. 8. S. 129 ff.

„wegen des allgemeinen Kriegselends und der großen Landeskalamität, die alle betrift, „theils nicht im Stande wären, den verſprochenen Erſatz zu leiſten, theils als Mitbür„ger ſchon ihren Antheil zu dem allgemeinen Kriegsſchadensperäquationsfond, aus wel„chem der Kriegsbrandſchadensersatz erfolgen müſſe, bezahlt hätten, mithin durch die „eigene Noth und die unerträgliche Laſt doppelter ſchwerer Beiträge völlig zu Grunde „gehen würden; wobei noch zu erwägen ſey, daß oft ganze Städte, Dörfer und Diſtrikte „als Kriegsbrandopfer in Flammen untergiengen, und daher wegen der Größe des „Schadensersatzes die ganze Sozietät in Zahlungsunvermögen verſinken, und das Inſti„tut aufhören müßte.“

II. Bei Löſung der juridiſchen Aufgabe kommt es A) auf den Inhalt der Sozietätsgeſetze und Statuten an, die in drei Klaſſen zerfallen, nähmlich in die, welche a) die Kriegsbrandſchadensaſſekuranz geſtatten, b) oder verbieten, c) oder gar nichts davon erwähnen. Iſte Klaſſe. Geſtattet iſt die Kriegsbrandſchadensaſſekuranz 1) in der markgräfl. Baden-Durlachſchen Brandverſicherungsordn. v. 25. Apr. 1758. §. 7. 8. 9; 2) in der Markgrf. Badenſchen Bdverſ. O. vom 20. Oktober 1766. 3) in den Verfaſſungsartikeln der Aſſoziation Hamburgſcher Einwohner zur Verſicherung gegen Feuersgefahr v. 24. Sept. 1795. Abſch. 1. §. 1. 4) im Reglement der Landfeuerſozietät der Neumark v. 30. Nov. 1777. §. 24. und 5) im Feuerſozietätsreglem. für die ehemalige Provinz Südpreußen v. 9. Jan. 1804. IIte Klaſſe. Verboten iſt die Aſſekuranz 1) im königl. preuß. Feuerkaſſenregl. v. 17. Jun. 1706. §. 13. 2) in den Grundgeſetzen der herzogl. wirtenberg. Feuerkaſſe v. 1756. 3) im kurmärkiſchen Feuerſozietätsregl. auf dem platten Lande v. 7. Sept. und 11. April 1771 §. 17. 4) im Feuerſoziet. Regl. der Soeſter Börde v. 19. Nov. 1766. §. 18. 5) im Feuerſoz. Regl. fürs platte Land des Herzogth. Cleve v. 13. März 1767 §. 19. 6) in der Brandaſſekuranzordn. für Heſſenkaſſel vom 27. April 1767 §. 18. 7) im Feuerſoz. Regl. für das Fürſtenth. Meurs v. 8. Jul. 1768. §. 17. 8) im Feuerſoz. Regl. für Oſtpreußen v. 14. May 1769. Plan 1. §. 18. Plan 2. §. 21. Plan 3. §. 10. 9) im Feuerſoz. Regl. für die Domainendörfer im Königr. Preußen v. 13. Nov. 1770. §. 17. 10) im F. Soz. Regl. für den Altenaſchen Kreis, vom 17. Nov. 1772. §. 19. 11) im F. Soz. Regl. für den Wetterſchen Kreis v. 25. Nov. 1773. §. 19. 12) in der Heſſen-Darmſtädtſchen Brandaſſekuranzordn. v. 1. Aug. 1777. §. 16. 13) in der fürſtl. Maynziſchen Feuer-Aſſek. Ordn. v. 15. Jul. 1770. Art. 1. 14) in der fürſtl. Trierſchen Brandverſ. Ordn. v. 17. Dez. 1783. §. 23. 15) im Feuerſoz. Regl. für Weſtpreuſſen v. 23. Dez. 1785. §. 18. 16) in den Statuten der geſellſchaftl. Brandverſicher-

Anſtalt einiger Reichsabteien in Schwaben vom J. 1787. §. 18. No. 3. 17) in dem Vorſchlage zu einer allgem. reichsritterſchaftl. Brandverſicherungsgeſellſchaft v. J. 1798 §. 36. 18) im Plane der im Salzburgſchen einzuführenden Brandverſicherungsanſtalt v. 14. May 1792. §. 10. 19) im Regulative für die fürſtl. Oettingſche und Hohenloh'eſche Brandverſicherungsanſtalt v. 1792. und 20) in der fürſtl. Reichserzkanzleriſchen Feueraſſekur. Ordn. v. 24. Jan. 1804. Art. 1. IIIte Klaſſe. Ganz übergangen ſind die Kriegsbrandſchäden 1) im Berlinſchen Feuerſocietätsreglement vom 29. Dec. 1718. 2) im Kur- und Neumärkiſchen Städte-Feuer-Societätsreglement vom 4. December 1719. 3) im Cleve und Märkiſchen Feuer-Societätsreglement vom 1. May 1722. vom 26. May 1801. 4) im Brandaſſekuranzſocietäts-Reglement für Magdeburg und Mannsfeld vom 25. Auguſt 1755., 26. Sept. 1789. und 28. May 1804. 5) im Schleſiſchen Feuerſocietätsreglement fürs platte Land vom 24. Nov. 1742 und in der Deklaration für die ſchleſiſchen Städte vom 19. Febr. 1743. 6) in der Kur-Braunſchweigiſchen Verordnung für die Brandverſicherungsgeſellſchaft der Fürſtenthümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen vom 16. und 27. März 1750, erneuert den 20. May 1803. 7) in den Kurſächſiſchen, die Brandkaſſen- und Brandverſicherungsgeſellſchaften betreffenden Mandaten vom 5. April 1729., 28. December 1733., 16. Novemb. 1784. und 4. November 1786. 8) in der herzogl. Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Verordnung, die Errichtung einer Brandverſicherungsgeſellſcheft betrffend vom 18. July 1753. 9) im Feuerſozietätsreglement für die Grafſchaft Hohenſtein vom 12. Auguſt 1756. 10) in der fürſtbiſchöflich Hildesheimiſchen Verordnung, die Errichtung einer Brandverſicherungsgeſellſchaft betreffend vom 12. Dec. 1765. 11) im fürſtl. Sachſen-Weimar- und Eiſenachſchen Patent, die im Fürſtenthum Weimar und in der Jenaſchen Landesportion zu errichtende Brandaſſekuranz-Sozietät betreffend vom 23. Auguſt 1768. 12) im Reglement der Brandaſſekuranz-Sozietät des Herzogthums Gotha vom 11ten Dec. 1769. und in deſſen Erläuterungen vom 23. July 1772., 21. Januar 1786. und 20. Jan. 1791. 13) im Entwurf zur Errichtung einer Brandſchadensgeſellſchaft unter einigen Reichsſtädten im Schwäbiſchen Kreiſe v. J. 1787. 14) in den konfirmirten Statuten der freiwilligen Brandverſicherungsgeſellſchaft im Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt vom 4. December 1797. 15) in der Brandverſicherungs-Ordnung für die fürſtl. gräflich Löwenſteinſchen Lande, d. d. Wertheim den 1. Okt. 1803. und 16) im Reglement, wie es mit Errichtung der Feuerſozietät auf dem platten Lande in Neuſchleſien oder in den beiden Kreiſen Pelica und Schwiers zu halten. d. d. Potsdam den 13ten November 1804. — Dies vorausgeſetzt, gelte folgende Grundſätze.

I. Jeder Kriegsbrandbeſchädigte hat als ſolcher ein unbeſtrittenes Recht auf vollſtändigen Erſatz aus demjenigen Fond, der zum Erſatz aller Kriegsſchäden von der Geſammtheit der Staatsbürger zuſammen gebracht werden muß, und wenn er dieſe Entſchädigung ohne Weiterung erhält, ſo kann von einem andern Schadensanſpruch gar nicht die Rede ſeyn. Die Kriegsbrandbeſchädigung giebt ihm kein Recht, ſich aus der Feuerſozietätskaſſe und aus dem Vermögen aller Aſſekurirten Mitglieder zu bereichern, was offenbar geſchehen würde, wenn er den Betrag ſeines Brandſchadens einmal aus dem allgemeinen Kriegsſchadenserſatzfond und dann auch aus dem Sozietätsvermögen erheben, mithin doppelt fordern und empfangen dürfte.

II. Aller Kriegsbrandſchaden iſt ein Theil des Kriegsſchadens überhaupt, den die Totalität der Bürger erſetzen muß. Vorausgeſetzt, daß die Mitglieder der Feuerſozietät Bürger ſind, und alſo zur erſatzpflichtigen Totalität gehören, — was auch in der Regel, und meines Wiſſens allenthalben der Fall iſt, — ergiebt es ſich von ſelbſt, daß, wenn der allgemeine Kriegsſchadenserſatzfond dem Kriegsbrandbeſchädigten ſeinen Indemniſationsanſpruch bezahlt, dieſe Zahlung auch mit aus denjenigen Beiträgen geleiſtet wird, welche die Sozietätsmitglieder als Staatsbürger in dieſen Fond gegeben haben. Sie würden alſo doppelt zahlen müſſen, wenn ſie als Staatsbürger zu dem allgemeinen Fond Beiträge geben, und als Sozietätsmitglieder den Kriegsbrandſchaden beſonders erſetzen ſollten, was, als höchſt widerrechtlich, eben ſo wenig geſchehen darf.

III. Hieraus geht nun die Nothwendigkeit hervor, die Maſſe der Kriegsbrandſchäden von der Maſſe der Kriegsſchäden überhaupt aufs genaueſte ſepariren, und ihre Verität und ihren Betrag beſonders erörtern und feſtſtellen zu laſſen. Die faſt in allen Reglements zur Ausmittlung der Brandſchäden überhaupt vorgeſchriebene Prozedur iſt hinreichend, ein zuverläßiges Liquidum des geſammten Kriegsbrandſchadensbetrages zu konſtituiren, und ſobald dies feſtſteht, ergiebt ein ſehr einfacher Kalkül das arithmetiſche Verhältnis dieſes Betrages zum Betrage aller Kriegsſchäden.

IV. An ſich iſt es offenbar widerrechtlich, daß die Sozietätsmitglieder den Betrag des Brandſchadens allein erſetzen ſollen, da er doch als Kriegsſchaden von der Totalität aller erſatzpflichtigen Bürger getragen und vergütet werden muß. Dieſe Vergütigung erfolgt indeſſen leider oft entweder gar nicht, oder doch für den Brandbeſchädigten nicht ſchnell genug, und nicht zur rechten Zeit. Der erſte Fall darf rechtlich niemals eintreten, und wenn er faktiſch eintritt, kann von keinem Rechte, von keinem Rechtsſtreite, von keiner Rechtsfrage mehr die Rede ſeyn. Ein Staat, der den

Kriegsſchadenserſatz nach rechtlichen Peräquationsgrundſätzen verweigert; der, was er jedem Einzelnen zu ſchützen und zu vertheidigen verſprochen hat, und doch nicht ſchützen und vertheidigen konnte und wollte, jedem Einzelnen nicht aus der Geſammtheit erſetzt, hat gar keine rechtliche Exiſtenz; er kann ein Gewaltſtaat ſeyn, aber kein Rechtsſtaat. Der einzelne Beſchädigte darf, ſo lange er nicht vollkommenen Erſatz erlangt, den treuloſen Staat als Feind verfolgen; er iſt zu jedem Mittel berechtiget, den Bund- und Vertragsbrüchigen zu zwingen, ihm vollſtändig zu bezahlen, was er durch Nichtleiſtung des verſprochenen Schutzes verloren hat. Der zweite eben ſo traurige Fall tritt beſonders dann ein, wenn eroberte und okkupirte Provinzen, höherer politiſcher Urſachen wegen, nicht zu der in den Friedenskonventionen beſtimmten Zeit geräumt werden können, und hier zeigen ſich nun die Schwierigkeiten bei der Löſchung der juridiſchen Aufgabe am deutlichſten.

V. Vor allen Dingen verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Sozietätsmitglieder zur Erſatzzahlung an den Kriegsbrandbeſchädigten verurtheilt werden, ſie die Summe ihres zu dieſer Entſchädigung gezahlten Beitrags von demjenigen Quanto in Abrechnung bringen, und wirklich abziehen dürfen, was ſie als Staatsbürger, der Repartition gemäß, zu dem allgemeinen Kriegsſchadenserſatzfond zahlen müſſen. Durch dieſen Abzug wird aller Kriegsbrandſchaden auf die Totalität der erſatzpflichtigen Bürger repartirt, mithin dergeſtalt peräquirt, daß ſich nun die Sozietätsmitglieder durchaus über keine Prägravation mehr beſchweren können; das Unrechtmäßige ihrer Verurtheilung ſcheint auf dieſe Weiſe ganz gehoben zu ſeyn.

VI. Offenbar wäre hiemit auch die Sache völlig abgemacht, wenn ſich dabei nicht die höchſtwichtige Frage von ſelbſt aufdränge: „muß die Feuerverſicherungsſozietät dem „Kriegsbrandbeſchädigten diejenige Erſatzſumme, welche er von dem allgemeinen Ent„ſchädigungsfond zu fordern hat, vorſchießen, wenn er ohne ſeine Schuld gehindert „wird, ſie aus dieſem Fond ſchnell und rechtzeitig erheben zu können?“ — Nach meiner Meinung iſt ſie unbedenklich zum Vortheil des Kriegsbrandbeſchädigten zu entſcheiden, und zwar aus folgenden Rechtsgründen.

a. Der Zweck jeder Feuerſozietät iſt ganz unſtreitig auf eine ſpezielle Sicherſtellung des Eigenthums gegen Brandgefahr gerichtet, und die Garantie dieſer Sozietät muß im Allgemeinen alſo immer und allemal eintreten, wo der generelle Staatsſchutz nicht eintreten kann. Dieſer Fall iſt vorhanden, wenn der Beſchädigte ſeine Erſatzforderung aus dem allgemeinen Kriegsſchadenserſatzfond nicht ſchnell und rechtzeitig zu erheben vermag.

b. Alles verſicherte Eigenthum iſt, rückſichtlich der Verſicherung, Geſammteigenthum der Sozietät. *) Die Beſchädigung jedes Aſſekurirten trift wegen der ſozietätsmäßigen Erſatzpflicht alle Sozietätsmitglieder, und Alle haben ein hieraus entſpringendes eigenes Intereſſe, die Wiederherſtellung des beſchädigten Geſammteigenthums zu bewirken. Dies iſt aber nur dadurch möglich, daß alles kriegsbrandbeſchädigte Eigenthum jedes Einzelnen durch die Hülfe Aller wieder in den vorigen Stand geſetzt werde, denn allein unter dieſer Bedingung kann das Geſammteigenthum unbeſchädigt erhalten bleiben. Wird aber dieſe Hülfe verweigert, und kann der Brandbeſchädigte deshalb theils ſeine eingeäſcherte Gebäude nicht ſchnell, rechtzeitig und tüchtig wiederaufbauen, theils auch ſein Gewerbe nicht betreiben, und theils endlich vielleicht gar ſein Leben nicht erhalten; ſo geht ſein Vermögen auch größtentheils oder wohl ganz zu Grunde, und das Sozietätsgeſammteigenthnm iſt dadurch um den Betrag des aſſekurirten Vermögens verringert. Die Geſtattung dieſer Verringerung widerſpricht aber der Sozialgarantie Aller gegen Alle; das Vermögen jedes Einzelnen iſt Objekt und Unterpfand dieſer Garantie, und darum darf die Sozietät nicht zugeben, daß es vernichtet werde. Wird es dagegen

---

*) Das wahre Weſen der Sozietät zu ergründen und die Ahndungen der römiſchen Juriſten mit ſzientifiſcher Präziſion zu erklären, iſt das Werk der kritiſchen Rechtsphiloſophie. Das Prinzip: contributione omnium sarciatur, quod pro omnibus datum est: ſagt aus: „was im Rahmen und als juridiſche Folge des Auftrags Aller geleiſtet oder gelitten „wird, muß von Allen getragen oder erſetzt werden,“ und iſt zugleich ein Ausdruck der Gerechtſame des Mandatars gegen den Mandanten, oder der Grund der actionis mandati contrariae. Nur allein aus der Verbindung des Begriffs des Mandats mit der Bedingung der Reziprozität oder Wechſelſeitigkeit, kann das Sozietätsverhältnis in ſeiner reinen Rechtsnatur mit eben der Schärfe konſtruirt werden, als der mathematiſche Kegel durch Umdrehung des Dreiecks um ſeine Seite. Wie aber der Mandatsvertrag nichts weiter ausdrückt, als ein unter dem Rechtsgeſetze denkbares Kauſalverhältnis, worin der äußere Zweck des Einen zu dem äußern Zwecke des Andern ſteht; ſo iſt allemal die Sozietät vorhanden, wenn dies Kauſalverhältnis wechſelſeitig iſt, und alſo der Zweck des Einen zu dem Zweck des Andern in reziproke Unterordnung geſtellt wird. Am beſtimmteſten drückt man ſich daher aus, wenn man ſagt: Reziprozität des Mandats iſt Sozietät, und da die Erhebung ihres äußern freien Zwecks zur Einheit durch die Form der Verbindung geſchieht, ſo konſtruirt die Sozietät auch allemal ein Miteigenthum in dem Objekte dieſes freien Zwecks, indem durch die Verbindung in der Form des freien Zwecks, auch die in dem Objekte deſſelben nothwendig gegeben iſt. Der freie Zweck jeder Feuerverſicherungsſozietät iſt Sicherſtellung des Eigenthums gegen Brandgefahr durch Erſatzgewähr; das Objekt dieſes freien Zwecks iſt die Geſammtheit des verſicherten verbrennlichen Vermögens, und folglich muß ſolches rückſichtlich der Erſatzgewähr als ein Geſammteigenthum und Gemeingut betrachtet werden.

durch die Hülfe Aller erhalten, wird der Beſchädigte wieder in den Stand geſetzt, ſeine Beiträge als Sozietätsmitglied zu bezahlen, ſo bleibt der Vermögenszuſtand der Sozietät unvermindert derſelbe, wie er vor der Beſchädigung war, und die Sozietätsmitglieder haben durch ihre Hülfleiſtung nichts gethan, als ihre Sozietätsverbindlichkeit, das gegenſeitig garantirte Eigenthum gegen Verringerung durch Feuerbeſchädigung ſicher zu ſtellen, erfüllt. Dieſe Verbindlichkeit haben aber alle Unbeſchädigte nicht etwa blos gegen den einzelnen Beſchädigten, ſondern auch dergeſtalt unter einander und gegen ſich ſelbſt zu erfüllen, daß ſie jeder Unbeſchädigte von allen ſeinen unbeſchädigten Soziis fordern kann, weil jeder das Ganze und das Ganze wiederum jedes Einzelne garantirt hat, mithin jeder unbeſchädigte Einzelne einen Theil dieſer Garantie verlieren würde, wenn das Eigenthum des beſchädigten Sozii vernichtet wird, worauf, als auf einen Theil des Ganzen, ſich dieſe Garantie ebenfalls gründet.

c. Dadurch, daß der Beſchädigte ein Recht hat, vom Staate Erſatz zu fordern, verliert er ſeinen Anſpruch an die Sozietät keinesweges; es liegt vielmehr in ihrer ganzen Anlage, in ihrem Geiſte und in ihrem Plane, ihm ſchleunige Unterſtützung zu gewähren. Sie leidet auch durch dieſe Unterſtützung keinen Schaden, da, wie ſchon oben erwähnt worden, jedes Mitglied die Summe ſeines Beitrags von dem Kontributionsquanto zum allgemeinen Kriegsſchadenserſatzfond abrechnen darf, und da ihr bis zu dieſem Zeitpunkte der Abrechnung eine privilegirte Hypothek auf das Grundſtück des Beſchädigten zuſteht. Nach römiſchen Rechte ſteht dieſe privilegirte und prioritätiſche Sicherſtellung desjenigen, qui ob refectionem aedium crediderit, vollkommen und unbezweifelt feſt. „Interdum posterior potior „est priori: utpota, si in rem istam conservandam impensum est, quod sequens „credidit; hujus enim pecunia salvam fecit totius pignoris causam;" L. 5, 6, 15, D. (XVII. 4) qui potiores in pignore, verglichen mit L. 7 Cod. (VIII 18) qui pot. in pig., mit Leg. 17 D. (XIII. 7) de pignorat. act. und Leg. 5 pr. D. (X. 4) ad exhibend. *) und eine gleiche Beſtimmung iſt in dem als gemeines Recht Europas zu be-

*) Thibauts Pandektenrecht. Th. II. §. 542. No. 2. S. 77. In Frankreich galt dieſer Grundſatz ſchon in den früheſten Zeiten. Cujat ad. Leg. 7 qui pot. in pig. Arrêtes de Lamoignon libr. 21 Art. 56. D'Herincourt de la vente des immeubles Ch. II. Sect. I. No. 9.

trachtenden Code Napoleon Liv. III. Tit. XVIII. Cap. II. Sec. II. Art. 2103 No. 4 — 5 enthalten. „Les créanciers privilégiès sur les immeubles sont. — 4. Les ar-„chitectes, entrepeneurs, maçons, et autres ouvriers employés pour èdifier, „reconstruire ou réparer des bâtiments, canaux au autres ouvrages quel-„qonques etc. 5. Ceux qui out prêté les deniers pour payer ou rembourser les ou-„vriers jouissent du même privilege, pourvu que cet emploi soit authentiquement „constaté par l'acte d'emprunt et par la quittance des ouvriers, ainsi qu'il à été dit „ci-dessus pour ceux qui ont prête les denier pour l'acquisition d'un immeuble.“ Das preußiſche Landrecht hat Th. I. Tit. XI. §. 972 den Baumeiſtern zwar auch einen geſetzlichen Titel zum Realrechte gegeben; zur Exiſtenz deſſelben iſt indeſſen doch die Eintragung ins Hypothekenbuch erforderlich, ohne welche ſolches überhaupt niemals vorhanden iſt, und da die zum Aufbau der Kriegsbrandſtätten gegebene Feuerſozietäts-vorſchüſſe nirgends mit einem ſolchen legalen Privilegio und geſetzlichem Titel zum Realrechte verſehen ſind, ſo wird es dringend nothwendig ſeyn, zu beſtimmen: „daß „ſolche Vorſchuskapitale ſo lange, bis ſie durch Abrechnung bei der erfolgten allgemei-„nen Kriegsſchadensersatzrepartition der Sozietät und ihren Mitgliedern erſtattet und „abgegolten ſind, zur erſten Hypothek, jedoch unzinsbar und mit dem Vorrechte vor „allen eingetragenen Gläubigern, auf das wieder aufgebauete Grundſtück intabulirt „werden ſollen.“

Ueber dieſe Verordnung werden ſich die eingetragene Gläubiger auch weder be-ſchweren können noch wollen; ihnen wird durch den mit jenem Vorſchuskapitale be-wirkten Aufbau der Grundſtücke nicht blos das durch den Kriegsbrand verlorne Objekt ihrer Sicherheit wieder hergeſtellt, ſondern ihr Schuldner wird auch in die Lage verſetzt, ihnen die laufenden Zinſen zahlen zu können. Die prioritätiſche Eintragung des Vor-ſchuskapitals geſchieht überdies nur interimiſtiſch und proviſoriſch, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Staat das Vorſchuskapital durch Abrechnung auf die Beiträge zum allgemeinen Kriegsſchadenerſatzfond erſtattet hat. So wenig daher die eingetragene Gläubiger durch dieſe Maasregel verlieren, ſo groß iſt dagegen der Gewinn für die So-zietät, denn ſie wird eben durch Beſtellung dieſer erſten und ſicherſten Hypothek die höch-ſte Solidität erhalten, das größte öffentliche Zutrauen erlangen, und denjenigen Kre-dit am leichteſten finden, welchen ſie zur Bezahlung der Vorſchüſſe bedarf, ſonſt aber, bei dem Mangel an kourſirendem baarem Gelde, entweder gar nicht bekommen würde, oder mit wucherlichen Zinſen bezahlen müßte.

d) Wider die Verurtheilung des zinſenfreien Vorſchuſſes kann ſich die Feuer-

verſicherungsſozietät meines Erachtens aber auch mit keinem juriſtiſchen Einwande ſchützen. denn ob ich gleich aa) ſelbſt behaupte, daß die ausdrückliche, und um ſo mehr alſo die ſtillſchweigende Garantie der Kriegsſchäden, aus ſtaats- und völkerrechtlichen Gründen darum als eine ungültige, ganz unmögliche Verbindlichkeit zu betrachten ſey, weil die höhere Garantie des Staatsſchutzes, unter welcher allein ſie beſtehen könne, durch feindliche Gewalt vernichtet worden; ſo darf doch auf dies Argument nicht reflektirt werden, ſobald von der Beſtimmung eines verbindlichen Ausſpruchs des Civilrichters für ſtreitende Partheien die Rede iſt, die, indem ſie ihre Streitſache im bürgerlichen Gerichtshofe zur Entſcheidung vorlegen, anerkennen, daß ſie in Privatrechtsſachen noch einer beſtehenden juridiſchen Weltordnung unterworfen ſeyn wollen. Durch dies Anerkenntnis entſagen ſie jenem an ſich ſonſt allerdings unwiderſprechlichen Einwande freiwillig, und wenn es gleich nach reinen Prinzipien des Staats- und Völkerrechts keinen rechtlichen Zwang geben kann, ſie zu einer an ſich durch die Aufhebung des Staatsſchutzes ungültig gewordenen Verbindlichkeit anzuhalten; ſo liegt doch in der Agnition der Kompetenz der Civiljuſtiz das Zugeſtändnis der Legalität ihrer koerzitiven Macht, welcher ſie ſich auch ohne alle ſtaatsbürgerliche Verpflichtung auf dieſe Weiſe ungefähr eben ſo unterwerfen, als dies die ſtreitende Theile unter den Ausſpruch ſelbſt gewählter Schiedsrichter thun, wenn ſie ihnen zugleich auch die Befugnis zur Exekutionsvollſtreckung ihres kompromiſſariſchen Urtels zugeſtehen.

bb) Eben ſo wenig ſind die übrigen Vorwände von Gewicht, welche die Gegner meiner Meinung vorbringen. Kriegsbrandſchäden ſind an ſich weder eigentlich zufällige Schäden, noch ganz unvorherzuſehende. Allerdings erſtreckt ſich die Feuerаſſekuration auf alle und jede Brandſchäden, deren Erſatz kein Dritter zu leiſten verbunden iſt, und nur diejenigen Schäden ſind davon ausgenommen, welche ausdrücklich von der Verſicherung ausgeſchloſſen ſind. Nun iſt zwar ein Dritter, nähmlich der Staat, oder die Totalität der Bürger, zum Erſatz der Kriegsbrandſchäden verbunden, allein ſeine Verbindlichkeit nicht ſo ſchnell zu erfüllen im Stande, als es die Konſervation des Beſchädigten und die Erhaltung des Gemeingutes der Sozietät fordert, welche eben deshalb auch nicht bezahlen, ſondern nur gegen möglichſt größte Sicherſtellung zinſenfrei vorſchieſſen ſoll. Hätte ſich die Sozietät auch wegen der Vorſchusverbindlichkeit befreien wollen, ſo mußte ſie ausdrücklich alle Kriegsbrandſchäden für erſatzunfähig erklären. Daß bei Errichtung einer Feuerаſſekuration nicht an dieſe Art Schäden gedacht, daß es nicht die Intention der Aſſekurirten geweſen ſey, ſich

deshalb ſo viel als möglich ſicher zu ſtellen, bleibt unverweislich. Man muß vielmehr annehmen, daß die Abſicht eines Jeden, der dem Verſicherungsinſtitute beigetreten iſt, keine andere, als die vollkommenſte Sicherſtellung ſeines Eigenthums gegen jede Art von Brandſchäden, geweſen ſey. Einen außerordentlichen Vortheil und beſondern Gewinn erhält der Brandbeſchädigte durch den zinſenfreien Vorſchus gar nicht; er verliert in der Regel immer noch bedeutend, und empfängt höchſtens Erſatz ſeines poſitiven Schadens. *) Deshalb kann man ihn auch nicht als denjenigen Kontrahenten betrachten, qui clarius loqui debuisset, und überhaupt artet ein ſophiſtiſcher Rekurs auf dieſe an ſich noch ſtreitige Interpretationsregel allemal in einen ſchädlichen und gehäſſigen Misbrauch aus, wenn ein einzelner Privatmann *mit privilegirten Staatsinſtituten auf Treu und Glauben Verbindungen abgeſchloſſen*, und dabei auch wirklich nicht alle, nur gegen die Chikane rathſame Rechtskautelen, beobachtet hat. In ſolchen Fällen muß vielmehr die lojalſte Erklärung zum Vortheil des Privat-

---

*) J. H. *Böhmer* de interpretatione facienda adversus eum, qui clarius loqui debuisset in Exercit. ad Pand. Exer. XXX. Tom. II. §. 20. 25. und G. J. *Kapf* in ſeiner Diſſert. sistens quaestion. quis sit, qui in conv. ambig. clar. loqui debuisset? Tüb. 1792 behaupten: daß diejenige Erklärung, welche dem Verlierenden am wenigſten nachtheilig ſey, angenommen werden müſſe. Andere z. B. *Cujatius* Observ. L. 1. c. 1. und *Puffendorf* Tom. I. Abſchn. 132. §. 8. beſtreiten auch dies noch. Wenn man aber auch jener Meinung beitritt, ſo iſt doch immer der *Brandbeſchädigte* der *Verlierende*, und ihm zu Gunſten muß alſo die Erklärung gemacht werden.

Nach meiner Meinung iſt aber die Interpretationsregel überhaupt grundlos. Auf die *Intention* der Kontrahenten, mithin bei wechſelſeitigen Verträgen auf die Tendenz ihres Willens nach den entgegengeſetzten Richtungen, welche der Vertrag und das Geſchäft andeutet, *darauf allein*, nicht auf den mehr oder weniger klaren Ausdruck, kommt es an. Bei allen *läſtigen* Verträgen iſt die Willenstendenz des einen Kontrahenten der des andern allemal diametral entgegengeſetzt. Was der eine erhalten ſoll, muß der andere geben; was der eine gewinnt, muß der andere verlieren; was der eine empfangen will, muß der andere leiſten. Die ganze Auslegungskunſt eines dunklen Vertrags muß alſo nur darauf gerichtet ſeyn, den Punkt zu finden, wo dieſe, gleich den Enden eines Hebels, entgegengeſetzt ausſtrebende Willen im ruhigen Gleichgewichte befindlich geweſen ſind, als der Vertrag abgeſchloſſen wurde; kürzer geſagt: *das Auffinden des Indifferenzpunktes der differenzirenden Willenspotenzen* iſt Zweck und Aufgabe der juridiſchen Hermenevtik. Durch dieſe Anſicht, die ein ſehr ſcharfſinniger Kopf: H. D. *Zirkler* in *Grolmanns* Magazin für die Philoſophie und Geſchichte des Rechts Bd. II. St. 3. S. 299. ff. ganz in meinem Sinne weiter entwickelt hat, wird ein neues, allein ſicheres Auslegungsſyſtem begründet, zugleich aber ein läſtiges Pak hermenevtiſchen Plunders überflüßig gemacht. In dem hier eintretenden Fall iſt nun die möglichſte Sicherſtellung für *alle* Feuersgefahr der Indifferenzpunkt der differenzirenden Willenpotenzen aller Intereſſenten, und ſchon deshalb rechtfertiget ſich meine Entſcheidung um ſo mehr, als ſie den Verpflichteten zugleich die möglichſt geringſte Leiſtung auferlegt.

mannes eintreten, ſobald nur die wahre Abſicht der Verbindung überhaupt ausgemittelt iſt, in welcher er, voll vom reinſten Vertrauen auf Integrität, ſie geſchloſſen hat.

e) Ganz ſo vergeblich berufen ſich die Gegner auf ein rechtsanaloges Argument, wenn ſie anführen: „daß, weil nach aller Rechtslehrer Meinung, ein Pächter, „der alle Unglücksfälle übernommen hat, doch nicht die allerungewöhnlichſten Zufälle, „beſonders nicht die Kriegsſchäden, tragen dürfe, *) auch die Feuerſozietät, wenn ſie „gleich alle Brandſchäden garantirt habe, dennoch vom Erſatz der Kriegsbrandſchäden „freigeſprochen werden müſſe" —. Einestheils iſt jener Satz in Rückſicht des Pächters, ſelbſt nach gemeinem Recht noch nicht über allen Zweifel erhoben, und wenn er gleich im preußiſchen Staate auf einem klaren Geſetze (§. 594. Tit. XXI. Th. I. des allg. Landrecht) beruht, ſo iſt doch anderntheils und vorzüglich ſeine analoge Anwendung auf die Feuerſozietäten, in ſo fern es auf juridiſche Deduktion ihrer Vorſchusverbindlichkeit ankennt, ganz unzuläßig, da ſich nur höchſtens eine Nichtzahlungsverbindlichkeit daraus folgern ließe. Die Verbindlichkeit zum Vorſchus iſt aber gerade aus dieſer Analogie ſehr in die Augen fallend, wenn man erwägt, daß der Pächter alles, was an Naturalien, Lebensmitteln, Requiſitionen, Fuhren, Einquartierungskoſten u. ſ. w. gefordert wird, bis zum Schluſſe des Wirthſchaftsjahres ebenfalls vorſchießen, und erſt, wenn dann keine Vergütigung vom Staate erfolgt, den erſatzfähigen Betrag vom Pachtgelde abziehen, (ebend. §. 570. 585. 592 — 593.) und mit deſſen Terminzahlungen kompenſiren kann. (ebd. § 595.)

f) Endlich iſt die Verurtheilung der Verſicherungsgeſellſchaft in die Leiſtung des zinſenfreien Vorſchuſſes auch dem Gemeinwohl des Staates ganz angemeſſen, und mit den richtigſten nationalökonomiſtiſchen Grundſätzen völlig übereinſtimmend. Je ſchneller der Aufbau der Brandſtätten bewirkt, je unverzüglicher den Abgebrannten Wohnung und Obdach zurückgegeben wird, je früher blüht Leben und Thätigkeit, Fleis und Erwerb aus den Gräbern der Verwüſtung hervor —; je leichter wird das erduldete Elend vergeſſen, je feuriger der Bürger von neuer Liebe zur Heimath, zum Vaterlande er-

*) Winkler von Kriegsſchäden der Pächter und Miethsleute. Abſchn. 2. No. 27. 28. 31. 33. 51—53. Strubens rechtliche Bedenken Th. 3. Bd. 46. Wernher Part. II. Observ. 420. Tom. V. 5. Observ. 98. Bodmann über Repartition und Peräquation der Kriegsſchäden Abſchn. III. §. 47. S. 220. lit. a. „Eine im Pachtkontrakte allgemein geſchehene Uebernehmung aller Unglücksfälle kann auf die Kriegsſchäden, und eine ebenfalls nur in allge- „meinen Ausdrücken geſchehene Uebernehmung der Kriegsſchäden, kann auf diejenigen, welche die „Subſtanz treffen, nicht ausgedehnt werden." §. 594. Th. I. Tit. XXI. des alt. preuß. Land- „rechts.

griffen. Nicht immer kann, ſelbſt bei dem beſten Willen, der Staat dieſe Wiederherſtellung der abgebrannten Wohnungen ſo ſchnell bewirken, als es die allgemeine Wohlfahrt fordert, und als es für den Beſchädigten nothwendig iſt, wenn er nicht zu Grunde gehen, und für die bürgerliche Geſellſchaft auf immer verloren ſeyn ſoll. Es muß alſo eine Mittelsperſon vorhanden ſeyn, welche den Vorſchus macht, wofür aber nicht nur der Staat Selbſtſchuldner wird, ſondern auch zur Erleichterung des Kredits dieſer Mittelsperſon noch eine möglichſt große beſondere Sicherheit beſtellt werden muß. Es kann unter dieſen Umſtänden aber keine ſchicklichere Mittelsperſon geben, als die Verſicherungsſozietät; ſie iſt mit dem Geſchäft, auf deſſen Berichtigung es ankommt, ganz vertraut, ſie hat dabei ein ein eigenes dringendes Intereſſe, ja ihre Exiſtenz hängt davon ab. Sie kann bei dem Vorſchuſſe nichts verlieren; und nur die Zinſen ſind das einzige Opfer, was von ihr gefordert wird. Ihr auch dieſe anzuweiſen, fehlt es theils an einem Objekte, theils würde die Berechnung ganz ins Unendliche gehen. Der Brandbeſchädigte, als Erſatzberechtigte, kann ſie unmöglich zahlen; auch hat er in der Regel dazu keine Mittel, beſonders, wenn er bedeutende Realſchulden verzinſen muß. Die Realgläubiger können zu dieſer Verzinſung etwas beizutragen, ebenfalls nicht angehalten werden, und nur allein vom Staate, als dem eigentlichen Erſatzpflichtigen, könnte die Verſicherungsſozietät allerdings auch die Vergütigung der Zinſen fordern. Da aber die Berichtigung des Kapitalvorſchuſſes dadurch erfolgt, daß ſich der Staat von dem Quanto des Beitrags zum allgemeinen Kriegsſchadenserſatzfond die Abrechnung derjenigen Summe gefallen läßt, welche die Sozietätsmitglieder zum Erſatz der Kriegsbrandſchäden vorgeſchoſſen haben, und da für eine ſolche Abrechnung kein beſtimmter terminus a quo und ad quem angegeben werden kann; ſo führt nothwendig jeder Uſural- und Interuſuralkalkül auf unüberſehbare Weiterungen, die in allen Kriegsſchadensperäquations- und Repartitionsgeſchäften, welche ſo einfach als möglich zu behandeln ſind, vermieden werden müſſen.

Aus dieſen Gründen haben auch einige Sozietätsreglements, z. B. das in der IIten Klaſſe No. 5. angeführte, die Vorſchusverbindlichkeit ausdrücklich anerkannt, und ſelbſt Weber, *) der ſonſt mein Gegner iſt, hat ſolche doch ebenfalls zugeſtehen müſſen. Uebrigens wird jede einſichtsvolle und thätige Regierung dafür ſorgen, daß die Vorſchüſſe der Feuerſozietät auch zweckmäſſig verwendet werden. Darum

*) M. G. Weber, über die Repartition der Kriegsſchäden in juriſtiſcher und kameraliſtiſcher Rückſicht. Würzburg 1798.

muß ſie, wie Weber ſehr richtig anführt: „verhindern, daß das Geld nicht in die Hände der „Verunglückten zur eigenen Disposition gegeben wird. Sie wird vielmehr eine eigene Kriegsbrandretabliſſements-Kommiſſion niederſetzen, welche das ganze Geſchäft leitet und dirigirt. Dieſe Kommiſſion wird dafür einſtehen, daß die Gelder wirklich „zum Anfbau der Gebäulichkeiten verwendet, die neue Baue aber ohne Ueberſetzung von Seiten des Ouvriers, und beſonders ohne alle Konkurrenz jüdiſcher Kalkſtein-Ziegel- und „Holzlieferanten, ſchnell und tüchtig vollendet werden. Bauverſtändige werden mit „Rückſicht auf Vorhöcks, Gillys und Eikemeyers Preisſchriften, und auf Triests, „beſonders Catels Vorſchläge *), den Plan entwerfen, dabei aber das Wohlfeile mit „dem Tüchtigen, das Schöne mit dem Nützlichen, das Bequeme mit dem Dauerhaften zu verbinden wiſſen."

Ueber Faſſionen und direkte Auflagen. Von einem baieriſchen Edelmann. Regensburg 1808. 8. 48 Seit. (b. Montag und Weiß in Kommiſſ.) Der Verfaſſer zeigt, welche Schwierigkeiten, Weiterungen und Unvollkommenheiten das mit der Einkommensſteuer verbundene Faſſionsweſen habe und veranlaſſe; imgleichen, daß Faſſionen nie irgend ein gleiches, richtiges und gewiſſenhaftes Reſultat über das Individualvermögen des Steuerpflichtigen gewähren könnten. Was er darüber bemerkt, iſt nicht nur richtig, ſondern allerdings noch weit mehr Nachtheiliges über das Faſſionsweſen zu ſagen, als dieſe kleine Schrift faſſen konnte, indeſſen bleibt es wohl unmöglich, irgend eine gerechte Kriegsſteuerrepartition ohne Faſſionen zu realiſiren. — Faſt alle Praktiker reden zwar der ſogenannten Klaſſenſteuer, das heißt, einer Beſchatzung der Bürger nach ihren verſchiedenen Klaſſen, das Wort, und es hält ſchwer, ſie zu überzeugen, daß dieſe Steuer, gründlich erwogen, nichts iſt, als eine aller Ausmittelung und prinzipienmäſſigen Beſtimmung des Vermögens und Einkommens der ſteuerbaren Individuen willkührlich vorgreifende Schätzung. Jede

*) Louis Catels guter Rath für denjenigen Landmann, welcher durch die Folgen des Kriegs ſein Wohnhaus, ſeine Ställe und Scheunen eingebüßt hat. Mit zwei Kupfertafeln, Berlin (b. Braunes) 1808. 8. 70 Seit. In dieſer bauwiſſenſchaftlichen Schrift wird ein Entwurf geliefert, 1) mit den wohlfeilſten Baumaterialien die wohlfeilſte Bauart zu verbinden, 2) Baumaterialien zu erſparen, beſonders Holz, als dasjenige Material, welches verhältnismäſſig am meiſten koſtet, und mit dem vermehrten Gebrauch immer theurer wird; 3) ſolche Bauarten einzuführen, welche der Landmann allein, oder mit Hülfe ſeiner Nachbarn, in Anwendung bringen kann; und 4) bei der möglichſten Erſparung dennoch den Zweck nicht zu verfehlen, den Gebäuden Bequemlichkeit, Dauer, und vor allen Dingen Feuerſicherheit zu verſchaffen.

wahrhaft gerechte Abgabe kann nur auf individuelle Schätzung baſirt ſeyn; jede Schätzungsklaſſifikation, nach Amt, Rang, Stand, Gewerbe, Kommune ꝛc. iſt ſchon deshalb ungerecht, weil ſie generell iſt. Statt daß bei der Regulirung einer Vermögens- und Einkommensſteuer, in Ermangelung anderer hinreichender Schätzungsprinzipien, zuletzt immer die eidliche Faſſion das ſteuerbare Objekt des Pflichtigen beſtimmt, ſoll bei der Klaſſenſteuer dieſe Beſtimmung nach einem Probabilitätskalkül der Regierung proviſoriſch erfolgen, und dem ſteuerbaren Individuo überlaſſen bleiben, ſich entweder dieſer reglementsmäſſigen Normalſchätzung zu unterwerfen, oder die Ausmittelung des Minderbetrags an Vermögen und Einkommen nach Steuer- und Faſſionsprinzipien zu fordern. Man glaubt durch die proviſoriſche Steuerſchätzung das Geheimniß des Privatvermögens gegen alle regiminelle Zudringlichkeit und gehäſſige Fiskalität ſicher zu ſtellen, indem man ſupponirt, daß der größte Theil der Klaſſifizirten lieber die proviſoriſch feſtgeſetzte Klaſſenſteuer bezahlen, als auf Eröfnung einer förmlichen Faſſionsprozedur antragen werde. Dieſe Vorausſetzung iſt allerdings richtig, wenn ſie aber erfüllt wird, der Grund einer doppelten Ungerechtigkeit. Die Unmöglichkeit, den Betrag einer Klaſſenſteuer ſo feſt zu ſetzen, daß er in Bezug auf Vermögen und Einkommen der klaſſifizirten Individuen proportionirt, und alſo wirklich gerecht iſt, begreift jeder, der von Schätzungsgeſchäften irgend einen Begriff hat. Mehr als den Betrag der Klaſſenſteuer, zahlt der Klaſſifizirte niemals, er mag noch ſo reich, und dieſer Betrag ſeinem Vermögen und Einkommen noch ſo wenig angemeſſen ſeyn; daß alſo eine Anzahl Staatsbürger auf dieſe Weiſe zu wenig zahlt, iſt die erſte Ungerechtigkeit. Die zweite iſt aber der Zwang derjenigen Individuen, welche durch Entrichtung des Klaſſenſteuerbeitrags nach ihrem Einkommen und Vermögen in der That zu viel zahlen, um dem gehäſſigen Faſſioniren zu entgehen. Wenn man die letzte Ungerechtigkeit durch niedrige, möglichſt billige Klaſſenſteuerſätze vermeidet, ſo wird eben dadurch die erſte Ungerechtigkeit vergrößert, und überhaupt widerſpricht das Willkührliche einer Klaſſenſteuer allen Prinzipien wahrer Gerechtigkeit.

Schlupper. Ein Wort an die mit Kriegsſchulden beladene Gemeinden. Im Kameralkorreſpondenten Auguſtſtück 1808. No. 94. S. 69. 70. Der Verfaſſer erzählt das Beiſpiel einer Stadt, (wahrſcheinlich Windsheim,) wo zum Behuf der Tilgung beträchtlicher Kriegslaſten die Theilung von 50 Morgen entbehrlicher Huthwaaſen realiſirt wurde, jeder Bürger aber für ſein erworbenes Areal auf 6 Jahre lang 2 bis 3 Floren Grundſteuer bezahlte, wodurch ſich die Kriegslaſt um 6000 Floren verminderte. Er ſchlägt dergleichen Gemeindegutstheilungen allgemein als zweckmäſſige Mittel zu Kriegs-

ſchuldentilgungen vor, da ſie die Kultur des Erdbodens befördern, die Produktion beleben und den ſichern Nationalerwerb vergrößern, und äuſſert den Wunſch, daß beſonders die im Schutte liegende Wälle aller geſprengten und geſchleiften Feſtungen, unverzüglich planirt, in Garten- oder Ackerland verwandelt, und gegen eine mäſſige, aber unablösliche Grundabgabe an die Stadtkämmereien, verkauft oder vererbpachtet werden möchten. In Schleſien gewährt der Anblick der blühenden Umgebungen der Stadt Liegnitz die Ueberzeugung, daß dergleichen planirte Wälle in herrliches, üppig fruchtbares Gartenland umgeſchaffen werden können, und jeder Patriot freut ſich im Voraus, die traurigen Schutthaufen der Wälle von Breslau, Brieg, Schweidnitz, Neiſſe u. ſ. w. deren Anblick ſchon ein Triennium Auge und Herz verwundet, recht bald in Kornfelder und Fruchtgärten verwandelt zu ſehen. —

Karl Ernſt Schmid (Regier. R. in Hildburghauſen) Ueber die Vertheilung der Kriegsſchäden und die Einquartierung insbeſondere. Ein Verſuch. Hildburghauſen (b. Haniſch Erben) 1808 8. 276 Seit. 4 Tabellen. 1 Thlr. Rezenſ. in der Hall. Litterat. Zeit. Sept. Stück 1808. No. 208. S. 201 — 208. und in Mathis juriſt. Monatsſchr. Bd. VI. S. 58—69.

Als die franzöſiſchen Heere im Oktober 1806 von allen preußiſchen Provinzen zuerſt Bayreuth beſetzten, wurde dem, damals bei zweien dortigen Gerichtshöfen angeſtellten Verfaſſer, die Direktion des Einquartierungsweſens aufgetragen. Nur zwei Tage hatte er Zeit, ſich zu dieſem Geſchäfte vorzubereiten, aber dennoch das Glück, die Stadt Bayreuth vor eigenmächtiger Einquartierung der ſchnelldurchmarſchirenden Truppen zu bewahren. Er gieng bei der Verwaltung ſeines Geſchäfts von dem allein richtigen Grundſatze aus, daß Einquartierung und Verpflegung der Truppen nicht an den Beſitz eines Hauſes geknüpft ſey, ſondern von allen Einwohnern, im Verhältnis ihres Vermögens und der Geräumigkeit ihrer Gebräulichkeiten getragen werden müſſe. Leider ergieng bald darauf, am 23. Oktober 1806, von der Bayreutſchen Kriegs- und Domainenkammer eine in Hartlebens Juſtiz- und Polizeifama 1806. No. 135. gehörig abgefertigte Verordnung, worin die Einquartierungslaſt als Reallaſt blos den Hauseigenthümern auferlegt wurde! Mit Recht hierüber aufgebracht, beſtand der Verfaſſer auf ſeinen Abſchied, aber das einſtimmige Zutrauen aller ſeiner Mitbürger führte ihn ins kaiſerlich-königliche Hauptquartier, wo er in Angelegenheiten der Provinz vier Monate blieb. Das rechtswidrige und widerſinnige Kammerreglement erregte die gegründetſte und allgemeinſte Unzufriedenheit; Bayreuths Einwohner ſuchten bei dem franzöſiſchen Gouverneur, General Legrand, Hülfe, und dieſer einſichtsvolle Mi-

litär emanirte nun ſelbſt am 1ſten Januar 1807 eine ſehr heilſame und zweckmäßige Einquartierungsordnung, die ihm zur größten Ehre gereicht. Beide Verordnungen, die eine zur Warnung, die andere zum Muſter und Beiſpiel, ſind in den Beilagen abgedruckt. Der Verfaſſer gab im Allg. Anz. der Deutſchen 1806. No. 327. das Verſprechen, ſein Verfahren öffentlich zu rechtfertigen, und hat es durch dieſe Schrift auf eine ſehr ehrenvolle Weiſe erfüllt. Sie iſt in zwei Bücher abgetheilt, I. vom Erſatz der Kriegsſchäden überhaupt, und II. von der Einquartierung. Das Iſte Buch hat ſechs Kapitel: 1) der Staat, 2) der Krieg, 3) das Recht der Kriegsſchäden, 4) Was? 5) von Wem? und 6) Wie iſt zu erſetzen? Das IIte Buch hat acht Kapitel: 1) Litteratur und Geſchichte des Einquartierungsweſens, 2) Ordentliche Einquartierung, 3) Kriegseinquartierung, 4) Quartieramt, 5) Vorbereitung und 6) Geſchäft der Einquartierung, 7) Kontrolle, 8) Etapen.

Folgende Darſtellung der vom Verfaſſer über Kriegsſchäden und Einquartierungen aufgeſtellten Theorie, wird das günſtigſte Urtheil über dieſe inhaltreiche Schrift rechtfertigen.

Erſtes Buch. Von Kriegsſchäden überhaupt. — — Der Staat iſt ein Streben vernünftiger, auf einem Boden neben einander ſich befindender Weſen, die rechtliche Ordnung in der Wirklichkeit darzuſtellen, welche eine Forderung ihrer Vernunft, und die Bedingung ihres freien Wohnens und Wirkens neben einander iſt. Die Errichtung des Staats iſt daher von Rechtswegen nothwendig, wo mehrere Menſchen mit einander in Berührung kommen; die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks, die organiſchen Geſetze, ſind der Willkühr überlaſſen. Die Grundverfaſſung muß auf Repräſentation des geſammten Volks durch die oberſte Gewalt, und auf der Unverletzbarkeit aller Bürger beruhen. Der Staat erſtreckt ſich über die ganze Erde, ſo weit der Menſch kommen, und ſich den Boden unterwerfen kann, aber nicht als ein Ganzes, beſtehend aus mehreren Staaten als Gliedern, ſondern als Wiederholungen eines und eben deſſelben Organismus, nur individualiſirt durch Eigenthümlichkeiten jedes Landes und Völkerſtammes. Sprache, Sitten und Charakter beſtimmen mit — der geographiſchen Lage, die natürlichen Gränzen; alle andere Forderungen, zumal militäriſche Gränzen, ſind gefährliche Sophiſtereien. Zwiſchen Staaten, als ſolchen, giebts keine Rechtsverhältniſſe; es können keine Streitigkeiten zwiſchen ihnen entſtehen, und der Krieg kann nie ein Mittel ſeyn, ſie auszumachen, ſondern immer nur Gegenwehr gegen einen Ueberfall. Jedes Volk iſt auf ſeine Gränzen beſchränkt, und die darüber hinausgehende Handlungen ſind nicht mehr Handlungen des Staats, ſondern einzelner Menſchen, wel-

che zu dem auswärtigen Staate im Verhältniſſe der Fremden ſtehen. Ein Völkerrecht exiſtirt ſo wenig, als ein Kriegsrecht. Unter letzterem verſteht man eigentlich eine Sammlung der Gebote der Ehre, deren Uebertretung zwar mit öffentlicher allgemeiner Misbilligung beſtraft wird, die man indeſſen doch faſt in jedem Kriege immer nur durch Anklagen der Uebertretung kennen lernt. Zu den anerkannteſten Grundſätzen des Kriegsrechts gehört jedoch die gänzliche Trennung der bewafneten und handelnden Macht, von dem unbewafneten, blos leidenden Theile der bekriegten Nation, deſſen Privateigenthum, gegen gänzliche Unthätigkeit nnd Unterlaſſung aller Gegenwehr, geſchont, reſpektirt, und vom Sieger garantirt wird.

Auch die vollkommenſte Geſetzgebung iſt nur ein proviſoriſcher Verſuch, die Lehren der ewigen und unwandelbaren Gerechtigkeit auszuſprechen, und ſie dem äußern Richter erkennbar und gewiß zu machen. Die vollkommenſte Uebereinſtimmung deſſen was Rechtens iſt, mit dem, was Recht iſt, gelingt dem Geſetzgeber niemals; ſo oft aber die Rede von den erſten Verhältniſſen der Beſtandtheile des Staats iſt, darf die Antwort nie aus dem Gebiete der blos hiſtoriſchen Kenntnis der poſitiven Geſetzgebung entnommen werden. Eine Entſcheidung der Frage: wie das allgemeine Elend des Krieges zu tragen ſey? muß daher ohne Rückſicht auf irgend eine poſitive Legislation nach allgemeinen Rechtsprinzipien des innern Staatsrechts erfolgen.

Der weſentliche Zweck des Staats iſt die Realiſirung einer rechtlichen Ordnung, oder die Sicherung des Rechts, und das Streben zu dieſem Ziele, alſo die Bedingung, unter welcher allein eine beſtimmte politiſche Organiſation als rechtmäßig erſcheinen kann. Dies Streben hat aber eine doppelte Richtung, nach innen und nach auſſen. In jener Beziehung geht es nicht auf die Sicherung oder Gewährleiſtung der materiellen Rechte der Bürger, ſondern nur auf die Erhaltung der Rechtsform überhaupt, wozu die Rechtspflege durch Gerichtshöfe das Mittel iſt; in dieſer aber begreift es den gemeinſamen Schutz aller zur Erhaltung der Rechte und des Schutzes aller, gegen jede äußere Gewalt. Das Eigenthum jedes Bürgers ſteht unter dieſem Schutz. Wenn es daher vom feindlichen Krieger angegriffen und zerſtört wird, ſo kann der Angegriffene von Rechtswegen fordern, daß die Vertheidigung gegen den Angriff von allen ſo lange fortgeſetzt werde, bis die Beſchädigung aufgehoben iſt, und niemand als er, der Beſchädigte ſelbſt, iſt berechtiget, von ſeinem Anſpruche auf Erſatz das Geringſte nachzulaſſen. Darum darf er darauf beſtehen, daß alle ſeine Mitbürger die Waffen durchaus nicht eher niederlegen, als bis er zu ſeinem Rechte gelangt und entſchädiget iſt.

Hiernach müſſen nun ſelbſt dann, wenn die bewaffnete Macht vom Sieger vertrieben oder vernichtet wäre, nach einem allgemeinen Aufrufe alle ſtreitbare Bürger die Waffen ergreifen, und dem Beſchädigten Erſatz vom Beſchädiger erzwingen. Findet es indeſſen das Volk oder die Regierung rathſamer, dies nicht zu thun, und dieſen Schadenerſatz vom Feinde nicht zu erzwingen, theils, weil ſie dadurch ſich immer größern Gefahren auszuſetzen fürchtet, theils, weil ſie höhere Güter, als die, welche beſchädiget ſind, dabei aufs Spiel ſetzen muß; ſo giebt es nur einen Weg, die rechtliche Exiſtenz des Staats zu retten, nähmlich den, daß der Staat dem Beſchädigten den Erſatz ſelbſt leiſtet, den er vom Feinde erzwingen mußte. Hiedurch wird das Recht des Beſchädigten, Erſatz des Kriegsſchadens, den ihm der Feind zugefügt hat, zu fordern, aufs vollkommenſte begründet.

Erſetzt muß alles werden, was hätte vertheidigt werden ſollen und nicht vertheidigt worden iſt. Die Erſatzverbindlichkeit des Staats ſetzt aber voraus: 1) daß der Schade als eine unmittelbare Folge des feindlichen Ueberfalls, ohne eigene Schuld des Beſchädigten, entſtanden iſt, und 2) daß der Schade Rechte und Gegenſtände betrift, zu deren Vertheidigung der Staat verbunden war. Deshalb werden nur diejenigen Schäden von Erſatzanſprüchen ausgeſchloſſen, die a) auſſerhalb des Staatsgebiets entſtanden ſind; b) die mittelbaren Verluſt, oder entgangenen Gewinn betreffen; und c) die ihrer Natur nach weder einer Schätzung noch eines Erſatzes fähig ſind. Alle übrigen müſſen ohne Ausnahme erſetzt werden.

Da die Pflicht der Vertheidigung zur Erhaltung des Eigenthums des Beſchädigten allgemein war, ſo iſt die Verbindlichkeit, wegen Nichterfüllung derſelben dem Beſchädigten Erſatz zu gewähren, ebenfalls allgemein. Sie ruht auf der Geſammtheit der Bürger, und iſt Folge der wechſelſeitigen Garantie. Nicht die Perſönlichkeit des Bürgers, nur ſein ſtaatsbürgerliches Vermögen, dies aber ohne Ausnahme, iſt Gegenſtand und Maasſtab der Beiträge; wer Nichts hat, als was er iſt, iſt beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit genießt ferner: 1) alles außer den Staatsgränzen befindliche Vermögen der Bürger, jedoch mit Ausſchlus der reinen, davon wirklich eingegangenen Einkünfte; und 2) alles noch nicht wirklich vorhandene Vermögen. Dagegen iſt a) alles Grundeigenthum, auch Domainen, Kirchengüter u. ſ. w. unbedingt beitragspflichtig. b) Gewerbe ſind der Steuer nur in ſo fern unterworfen, als der Künſtler und Profeſſioniſt zur Betreibung deſſelben vom Staate eine Erlaubnis, ein Meiſterrecht, Patent, Privilegium, Konzeſſion, Monopolium ꝛc. erhalten hat.

Dieſe Erlaubnis iſt das Einzige, was der Staat dem Individuo geben kann, und hat als ein Vermögensbeſtandtheil deſſen, dem ſie ertheilt worden, einen Preis; ſie iſt alſo auch der einzige Gegenſtand, von dem der Staat eine Steuer zu fordern berechtiget wird, denn die übrigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Geſchicklichkeiten kann er dem Künſtler nicht geben, da ſie zu dem gehören, was er iſt, nicht zu dem, was er hat. Das wahre Objekt der Kriegsbeiſteuer beſteht daher in dem Sürplus, was der Kunſtproduzent dadurch gewinnt, daß ſeine Kunſtproduktion auf die Konzeſſionirten eingeſchränkt, und nicht für ganz frei erklärt iſt. c) Die Beſoldungen zerfallen in zwei Klaſſen, in Dienſt- und Standesgehalte. Was zu den nothwendigen Bedürfniſſen des Beamten und ſeiner Familie erfordert wird, iſt als zu ſeiner Perſönlichkeit gehörig, nähmlich als Ertrag deſſen, was er iſt und weiß, was der Staat nicht nehmen und nicht geben kann, zu betrachten und ganz beitragsfrei. Das Sürplus, und was der Staat dem Diener nicht als Lohn giebt, möchte einem konzeſſionirten Gewerbe gleich zu achten, und nach einem ähnlichen Maaßſtabe, jedoch mit Berückſichtigung des Umſtandes, daß Beſoldungen mit dem Tode aufhören, Gewerbsberechtigungen aber wenigſtens auf die nächſten Erben übergehen, als Vermögenskapital zu betrachten, und der Beiſteuer zu unterwerfen ſeyn. Ausländern gehörige, im Lande auf bloßen Perſonalkredit geliehene Kapitalien ſind beitragsfrei; alle im Lande ſtehende inländiſche, beſonders auch alle auf inländiſche Realitäten verſicherte ausländiſche Kapitalien aber der Beiſteuer unterworfen. Alles Kapitalvermögen der Gläubiger iſt aber kein unabhängiges für ſich beſtehendes Gut, ſondern im Werthe des eigentlichen materiellen Beſitzthums ſämmtlicher Staatsbürger enthalten, auch nur in ſo fern exiſtent, als es durch das Vermögen der Schuldner gedeckt wird. Unmittelbare Beſteurung der Kapitaliſten iſt weder gut möglich noch rathſam, die mittelbare Beſteurung, durch die Berechtigung der Schuldner, ihren Gläubigern einen Antheil zur Kriegsſchadenſteuer von den Zinſen abzuziehen, bleibt daher höchſt rechtmäßig, und verdient, als dem Zwecke völlig entſprechend, allgemein empfohlen zu werden.

Die Ausgleichung der Kriegsſchäden iſt keine Finanzoperation, ſondern eine Handlung der ſtrengen Gerechtigkeit, bei welcher die Summe des geſammten Kriegsſchadens mit dem Totalbetrage des im Schutze des Staats befindlichen Vermögens verglichen, jene aber unter dieſen im ganz gleichen Maaßſtabe repartirt werden muß. Das Peräquationsgeſchäft er-

folgt während der Kriegsunruhen nur proviſoriſch, und erſt nach wiederhergeſtelltem Frieden definitiv.

So viel Scharfſinn der Verfaſſer auch in der Auffaſſung der Grundideen dieſes Syſtems gezeigt, und ſo viel lichtvolle Konſequenz er bei deſſen Darſtellung überall bewieſen hat, ſo wenig kann man jenes doch für richtig, und dieſe für etwas mehr halten, als eine formell intereſſante philoſophiſche Deduktion. Ueber den Begriff und die Exiſtenz eines Völkerrechts halte ich mich an die Fichteſchen (Naturrecht II. Theil S. 248. f.) und von Martenſchen (Einleitnng in das europ. Völkerrecht §. 1 — 9.) Grundſätze, und muß deshalb die entgegengeſetzte Meinung des Verfaſſers für irrig erklären. Er ſelbſt kann auch nicht umhin, die Trennuug der militäriſchen bewaffneten Macht von der bürgerlichen und wehrloſen, als Hauptgrundſatz einzugeſtehen. Hieraus allein folgt aber ſchon unwiderſprechlich, daß allem im Staate befindlichen Eigenthum des Einzelnen nur in ſo fern von der Geſammtheit (dem Volk, der Regierung) Schutz garantirt iſt, als die bewaffnete Macht ihn gewähren kann. Iſt dieſe vertrieben oder vernichtet, ſo findet weder faktiſcher Schutz, noch eine Rechtsforderung, geſchützt zu werden, weiter Statt. Nirgends und niemals iſt ein Vertrag geſchloſſen, oder auch nur als Rechtsfiktion durch richtige Deduktion erwieſen worden, Kraft deſſen, nach Vertreibung der militäriſchen Macht, alle friedliche Bürger die Waffen ergreifen, und ſiegen oder ſterben müßten, um für ihren beſchädigten Mitbürger vom Feinde Erſatz zu erzwingen. Es iſt ſogar noch ſehr die Frage: ob bei der allgemein beſtehenden Trennung der bewaffneten und unbewaffneten Macht, ein ſolcher Vertrag rechtlich geſchloſſen werden darf, und ob ein Volk, welches ihn ſchließt, nicht ſofort von allen übrigen Völkern vernichtet werden muß, weil es ſie alle mit der Verwandlung des Soldatenkriegs in einen Völkerkrieg bedroht, und eine allgemeine Bewaffnung aller Bürger aller Staaten gleichſam erzwingt. Ohne dieſen Vertrag zerfällt aber die ganze Theorie in ſich ſelbſt.

Aus dem innern Staatsrechte und dem bürgerlichen Vertrage ein Rechtsprinzip der Peräquation der Kriegsſchäden zu deduziren, wird immer vergeblich bleiben. Nur im Völkerrechte kann es geſucht und gefunden werden, denn nur dies enthält eine Rechtsgeſetzgebung, die für beide Theile, den Beſchädiger und den Beſchädigten, als Individuen und Geſammtheiten betrachtet, verbindliche Kraft hat. Ohne Erörterung ihres nach dieſen Normen zu beurtheilenden Verhältniſſes, und ohne davon auszugehen, daß alles Privateigenthum in einem Staate, in Bezug auf das Privateigenthum in einem andern Staate in Kriegs- und Friedenszeiten nur einzig und

allein unter dem Schutze des Völkerrechts ſteht, wird die Feſtſtellung eines Entſchädigungsgrundſatzes in der Lehre von der Peräquation der Kriegsſchäden nie gelingen. Eine ſolche gelungene und erſchöpfende Erörterung iſt in der oben angeführten Schrift: Ueber den neueſten Standpunkt und die juridiſche Lehre vom Erſatz der Kriegsſchäden ꝛc. wirklich enthalten.

IItes Buch. Von der Einquartierung. Die Unterbringung der eigenen Soldaten gehört zu den ordentlichen und gewöhnlichen Laſten des Staats, und ruht ihrer Natur nach als Reallaſt auf den Häuſern. Da indeſſen der Preis der Miethe nach dem Werthe der Häuſer, dieſer aber wieder nach ihrem Ertrage beſtimmt wird, ſo wird auch die Reallaſt der Einquartierung dabei ſchon in Anſchlag gebracht, und der zum Logis der Soldaten beſtimmte Theil des Hauſes vom Käufer theils nicht mit bezahlt, theils aber bei Beſtimmung der Miethsſummen mit in Rechnung geſtellt, wodurch denn der Miethsmann ſchon mittelbar, ſeinen Beitrag zu zahlen genöthiget iſt. Kriegseinquartierung, oder Beherbergung und Verpflegung feindlicher Soldaten, iſt für die Bequartierte keine Pflicht, ſondern ein Akt der Nothwendigkeit, ein Fügen in die Gewalt, und gehört nicht zu den Staatslaſten, ſondern zu den Kriegsſchäden. Aller durch ſie verurſachte Aufwand muß von der Geſammtheit der Bürger, alſo von allen, im Verhältnis zu ihrem Vermögen, getragen werden. Die Repartition dieſer Art Kriegsſchäden geſchieht aber auf eine doppelte Weiſe: 1) dadurch, daß die Naturaleinquartierung ſelbſt ſo viel als möglich immer gleich vertheilt wird, und 2) durch Vergütigungen aus der allgemeinen Marſchmoleſtien- und Kriegsperäquationskaſſe. Der Raum und die Vermögensumſtände des Quartierträgers beſtimmen die Verhältniſſe der Bequartierung.

Mit dieſen Prinzipien wird jeder einverſtanden ſeyn, der über Einquartierung und Einquartierungslaſt gründlich nachgedacht hat. Die drei letzten Abſchnitte des Buchs enthalten eine ſehr zweckmäßige praktiſche Anweiſung, das Einquartierungsgeſchäft vorzubereiten, zu führen und zu kontrolliren. Der Verfaſſer ſelbſt kennt das Zweckmäſſige ſeiner Vorſchläge, Prozeduren und Einrichtungen aus eigener Erfahrung; er hat mit ſeiner Methode die Probe gemacht, und ſie iſt bewährt gefunden. Um ſo mehr verdient ſeine Anweiſung allen Quartier-Stations- und Etapenbeamten empfohlen, und von ihnen beherzigt und befolgt zu werden. Die beigefügte Tabellen ſind ſehr zweckmäßig eingerichtet, auch iſt die Methode des Verfaſſers unſtreitig weit einfacher und leichter, als die, welche Feyerlein in Vorſchlag gebracht hat, ſobald nur die Vorbereitung vor dem Einrücken der zu bequartierenden Truppen hat er-

folgen können. Dieſe beſteht aber in nichts geringern, als in der Einrichtung eines vollſtändigen Einquartierungskataſters, wozu die Anfertigung 1) des genaueſten Regiſters aller Wohnungen, Zimmer, Kammern, Gebäulichkeiten und Stallungen, nebſt der genauen Bemerkung der Zahl und der Verhältniſſe der Eigenthümer und Miethsleute, und 2) der Portionliſte, in welcher beſtimmt wird, wie viel von einer gegebenen Anzahl Truppen jeder Quartierträger, nach dem Verhältniſſe ſeines Raums und Vermögens, als einfache Einquartierung übernehmen muß, wobei die unvermeidlichen Brüche in Siebentel zu theilen ſind, ſo, daß alle Woche ein Mann auf einen Tag kommt. Man kann dreiſt behaupten, daß in keiner preußiſchen Stadt ein aus dergleichen Regiſter und Portionenliſte beſtehendes Einquartierungskataſter vor dem Ausbruche des unglücklichen Kriegs exiſtirt hat, und es iſt auch gewiß nicht leicht, es ſchnell und vollſtändig auszuarbeiten. Iſt es aber einmal vorhanden, ſo gewährt es auf dem Wege der Publizität nicht nur den für die Erhaltung der Zufriedenheit und Beruhigung aller Beläſtigten ganz unſchätzbaren Beweis einer beſtändig unverrückten Gleichheit der Vertheilung einer drückenden Laſt, ſondern reduzirt auch das Geſchäft der faktiſchen Repartition auf ganz einfache arithmetiſche Operationen. Wie es leider! um den Krieg zu vermeiden, noch kein anderes Mittel giebt, als immer zum Kriege gerüſtet zu ſeyn, ſo wird man auch, um nicht durch die Laſten und Schäden des Kriegs in den Abgrund des Elends geſtürzt zu werden, künftighin immer die Anſtalten in Bereitſchaft halten müſſen, ſich durch gleichmäßige Vertheilung zu retten. Darum iſt ein allgemeines Landesgeſetz, wodurch die Anfertigung eines Einquartierungskataſters nach den Entwürfen des Verfaſſers, jeder Stadt und jeder Ortſchaft anbefohlen wird, gerecht und nothwendig.

Karl Sibeth (Hofrath und Bürgermeiſter der Vorderſtadt Güſtrow,) Grundſätze zu einer gerechten und billigen Vertheilung der durch den Krieg vermehrten Staatsbedürfniſſe an ſich, und in Kolliſion mit beſondern Verfaſſungen und poſitiven Beſtimmungen; mit Anwendung auf Meklenburg, in einem anverlangten Erachten. Roſtock bei Adlers Erben 1808. 8. 213 Seit. Rezenſ. in der All. Littzeit. May 1809. No. 122. und Mathis jur. Monatsſchr. Bd. VIII. S. 237—249.

Dies Werk einer aus frühern litterariſchen Arbeiten rühmlichſt bekannten, gründlichen, ſcharfſinnigen und denkenden Schriftſtellers, zerfällt in zwei Hauptabtheilungen. Die erſte enthält allgemeine theoretiſche Erörterungtn über den Krieg, ſeinen Charakter, und ſein Weſen nach den Grundſätzen des europäiſchen Völkerrechts, über die verſchiedene Zuſtände deſſelben, über die Entſtehung der Kriegslaſten und Peräquationen,

über die Verbindlichkeit, ſie zu tragen, über das Prinzip ihrer Vertheilung, über die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieſes Prinzips im Allgemeinen und in Kolliſion mit beſtehenden Verfaſſungen und poſitiven Beſtimmungen, und endlich über die Art und Weiſe, wie man daſſelbe am zweckmäßigſten realiſiren kann. In der zweiten zeigt der Verfaſſer, 1) daß und mit welchen Modifikationen das aufgeſtellte Prinzip für Meklenburg anwendbar ſey; 2) wie das Verhältnis ausgemittelt werden müſſe, worin ſowohl das Staats- als das Privatvermögen zu den Kriegslaſten ſtehe, und 3) wie man bei Ausmittelung des Betrags der erlittenen Kriegslaſten und ihrer Vertheilung zu verfahren habe.

„Nur dem Staate gilt der Krieg, nicht den einzelnen Individuen im Staate, „und nur mittelbar und folgenweiſe in ihrer Beziehung auf den Staat kann er dieſe „treffen“: — dies iſt die richtige Grundidee, welche den allgemeinen theoretiſchen Erörterungen des Verfaſſers zur Baſis dient. „Der Feind kann von den Individuen al„les, was er von ihnen fordert, nur fordern, mittelbar, Nahmens des Staats, für ſol„chen, und für ſein eigenes Bedürfnis, und dieſe Abſicht, ſie mag beſtimmt ausgedrückt „ſeyn oder nicht, muß immer bei jeder Anforderung an den Einzelnen, oder an die eine „Einzelnheit darſtellende Gemeinheit, grundleglich vorausgeſetzt werden. —“ Auf die Frage: was ſoll vertheilt werden? antwortet der Verfaſſer: alle eigentliche Kriegslaſten, das heißt ſolche Leiſtungen des bekriegten Staats und ſeiner Bürger, welche nach völkerrechtlichen Grundſätzen als rechtliche Wirkungen des Krieges, oder eines dem Kriegsſtande analogen Zuſtandes anzuſehen ſind, imgleichen auch ſolche Beſchädigungen des Feindes, welche auf Geheiß und mit Genehmigung des Staatschefs, oder des Oberſten, und überhaupt ſolcher Kriegsanführer unternommen werden, denen im Allgemeinen, wie den Obergeneralen und oberen Verpflegungsbeamten, oder insbeſondere, wie den temporären Vorgeſetzten und Platzkommandanten, nach ihren Qualitäten, oder zu Folge ſpezieller Vollmachten, eine öffentliche Autorität, und in ihr ein gewiſſer Repräſentativ-Charakter zugerechnet werden muß —; mit Ausſchlus aller regelloſen Exaktionen, Plünderungen und Exzeſſe der einzelnen Nachzügler und Vaganten, welche, in den Geſichtspunkt des Völkerrechts geſtellt, blos für individuelle Verbrechen angeſehen werden können. Auf die Frage: Wie ſoll vertheilt werden? giebt er zur Antwort: nach dem Verhältniſſe, in dem das beſondere Vermögen eines individuellen Staatsmitgliedes zu dem Geſammtvermögen ſteht, und zu der Summe der von allen, welche belaſtet ſind, getragenen Laſten; die Maſſe des Geſammtvermögens ſoll aber nach dem Betrage des Geldwerths des Grundes und Bodens, der be-

weglichen Haabe, und der phyſiſchen und intellektuellen Kräfte der Individuen berechnet werden.

Leider trift der Krieg das Privatvermögen der Staatsbürger immer am meiſten, aber er trift es blos um deswillen, weil das Nationalvermögen die Quelle iſt, aus der das Staatsvermögen geſchöpft werden muß. Nur in dieſer Beziehung affizirt der Krieg mit ſeinen Folgen das Nationalvermögen, (den Inbegriff des Privatvermögens der Bürger,) auſſerdem ſteht es, an ſich betrachtet, mit ihm in gar keiner Beziehung, weder in einer mittelbaren noch unmittelbaren. Der Grund, warum die Bürger des okkupirten Landes den Forderungen des Feindes Genüge leiſten müſſen, liegt, was das Recht des Feindes zu ſolchen Forderungen anbetrift, in der feindlichen Uebermacht, und in der völkerrechtlichen Zuläſſigkeit, das Privatvermögen als Mittel, den Krieg zu führen, angreifen zu dürfen; was aber die Verbindlichkeit der Individuen anbelangt, ſo beruht ſie lediglich auf ihren ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen zu dem beſiegten Staate. Dem Feinde ſind ſie zu nichts verpflichtet; aber Schuldner ſind ſie des bekriegten Staats, und dieſer hat das Recht, von ihnen Beiträge zu erheben, um den Forderungen des Feindes Genüge zu leiſten. Eben um deswillen, weil alles, was ſie dem Feinde leiſten, nicht als Folge privatrechtlicher Verhältniſſe, ſondern blos auf den Grund öffentlicher Beziehungen geleiſtet wird, können ſie aber auch vom Staate verlangen, daß ſie für die ihm gemachten Aufopferungen von ihm entſchädiget werden.

Aus dieſen Gründen ſtimmt der Verfaſſer für eine rechtliche allgemeine Vertheilung und Peräquation der Kriegsſchäden. Die große Schwierigkeiten, welche man zu bekämpfen hat, wenn die vom Rechte unbedingt gebotene gleichmäßige Vertheilung wirklich realiſirt werden ſoll, und die durch eine faſt überall herrſchende, eben ſo große als traurige Anhänglichkeit an veraltete, auf die jetzige Lage der Dinge unpaſſende Formen, noch ſehr vergrößert werden, hindert ſo manche Regierung, nicht alles zu thun, was geſchehen muß, wenn die Gerechtigkeit herrſchend bleiben, und der Staat durch Kriegsſchäden nicht in den Abgrund geſtürzt werden ſoll. Freilich laſſen ſich die Summen, welche der Staat zur Realiſirung der Peräquation bedarf, in der Regel nie anders, als durch Beiträge und Steuren vom Vermögen der Bürger, aufbringen, und ſo führt ihn ſeine Entſchädigungspflicht zur gleichmäßigen Vertheilung der Kriegslaſten auf alle Individuen. Für dieſe Vertheilung können diejenigen Normen, nach welchen die Anlage und Hebung der Staatslaſten in Friedenszeiten erfolgt, nur dann zur Grundlage genommen werden, wenn ſie den Grundſätzen des öffentlichen Rechts ganz vollkommen

entſprechen, keineswegs aber auch dann, wenn, wie leider faſt überall, die Staatslaſten und Abgaben nicht gleichmäßig auf die Staatsbürger vertheilt ſind, und eine Bürgerklaſſe die andere in dieſem oder jenem Punkte übertragen muß. Jene Normen ſind überdies nur für den regelmäßigen Gang der Staatsmaſchine, für den Friedenszuſtand, geſchaffen, und finden nur ſo lange Anwendung, als dieſer Zuſtand dauert, keineswegs aber für den regelloſen Zuſtand des Kriegs; auch enthalten ſie Beſtimmungen, die nur unter gewiſſen Vorausſetzungen gegeben ſind, und ſich nicht auf Fälle anwenden laſſen, wo dieſe Vorausſetzungen nicht vorhanden ſind. Wo es nicht mehr dem regelmäſſigen Gange und Fortgange der Staatsmaſchine gilt, ſondern der Erhaltung des Ganzen, da müſſen Alle gleichmäſſig mitwirken. Es iſt ſchon Unrechts genug, daß in Friedenszeiten ein Theil der Staatsbürger die Staatslaſten allein tragen muß, und ein anderer frei ausgeht; aber doppelt unrecht würde es ſeyn, dieſe auf poſitiven Normen beruhende, blos für gewöhnliche Fälle angenommene Maxime, auch auf den Kriegszuſtand übertragen zu wollen, und auf ſolche außerordentliche Fälle anzuwenden, wo das Ganze auf dem Spiele ſteht. Durch Annahme und Befolgung einer ſolchen an ſich rechtswidrigen Maxime, würde der Staat aus einer Verbindung auf gleiches Recht und gleiche Pflichten in eine Löwengeſellſchaft umgeſchaffen, mithin vernichtet werden. Der Zweck der Staatsverbindung iſt das Wohl des Einzelnen in dem Wohl des Ganzen zu ſichern, und nur im Gleichgewichte des Rechts kann er realiſirt werden. Darum iſt dies Gleichgewicht nothwendiges und weſentliches Bedingnis des bürgerlichen Vereins; es kann nicht aus ihm hinweggenommen werden, ohne den Staat zu gefährden und durch Vernichtung der Vertragsrechte das Band des Staatsvereins ſelbſt aufzulöſen. Wenn die Ueberlaſtung eines Theils der Staatsbürger ſchon in Friedenszeiten für die Ueberlaſteten immer ein Giftmittel iſt; ſo giebt es doch die Regierung gleich einem Arzte nur in beſtimmten Doſen, und berechnet, weil ſie es kennt, und den Erfolg genau beobachtet, deſſen Wirkungen, die ſie wieder mildern und heben kann, falls die beſſere Natur derer, die es empfingen, es nicht zu überwinden vermag; deshalb geht denn die in dem einzelnen Theile erzeugte Krankheit auch nur langſam und folgenweiſe auf den ganzen Staatskörper über. Dagegen iſt die Ueberlaſtung im Kriegeszuſtande ein an ſich abſolut tödtendes Gift, das wie aqua toffana keine Medizinalordnung zuläßt. Die Ueberlaſtung in Friedenszeiten ſtört nur die freie Bewegung der ſtaatsbürgerlichen Kräfte; und bei ihr iſt doch noch Leben möglich. Aber die Ueberlaſtung in Ertragung der Kriegslaſten hat den Tod des Belaſteten zur unvermeidlichen Folge; der Bedrückte kann ſeiner Vernichtung nicht entgehen. So wird der

Staat theilweiſe geopfert, bis die Reihe auch das letzte Glied trift, und um dieſe Erſcheinung deſto früher herbeizuführen, darf man nur bei demjenigen Theile anfangen, der bereits in Friedenszeiten überlaſtet war, der alſo das Gift ſchon im aſtheniſchen Zuſtande empfängt, wo ſeine Wirkungen weit gefährlicher ſind, als im normalen. Wenn der Begünſtigte dem Ueberlaſteten die Verbindlichkeit, ihn auch im Kriegszuſtande zu übertragen, diktirt, ſo lautet ſeine Meinung eigentlich ſo. „Du opferſt, wenn der „Krieg unſere ſtaatsbürgerliche Verbindung trift, zuerſt dein Leben und dein Glück für „meinen Wohlſtand auf. Du mußt erſt bis auf die letzte Hefe erſchöpft ſeyn, ehe du „auf meinen Beiſtand Anſpruch machen darfſt, der auch dann noch immer nur eine frei„willige gütige Hülfleiſtung bleibt." Ein ſolches Diktat läßt ſich ohne Schauder nicht denken; es entwürdigt in dem überlaſteten Staatsbürger die Menſchheit, und läßt ihm nichts übrig, als die thieriſche Beſtimmung, zum Mittel zu dienen und alſo verbraucht zu werden für fremde Zwecke. Es vernichtet den Staat; der, welcher es genehmigt oder duldet, hat ſchon ſeinen Untergang dekretirt und ſtürzt ſich ihm muthwillig entgegen.

Ueber öffentliche Schulden aus dem Kriege und den allgemeinen Landesindult in Meklenburg-Schwerin. Zwei Abhandlungen, allen Freunden des Vaterlands gewidmet. Schwerin und Roſtock. 8. 56 und 44 Seiten. Die Schrift enthält nur Fragmente und Rhapſodien, nebſt dem Vorſchlage zu Errichtung eines Kreditinſtituts.

Den Tag nach der Schlacht von Jena, am 15. Okt. 1806, dekretirte der Sieger Napoleon: „les états du Roi de Prusse en deça de la vistule payeront une contribution de cent millions." Umſtände, über welche die Geſchichte noch keinen hinreichenden Aufſchlus zu geben weiß, veranlaßten es, daß die vier Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern und Magdeburg, dieſe 100 Millionen Franken allein aufbringen mußten, ob ſie gleich, wie aus den klaren Worten des kaiſerlichen Dekrets: — „considerant, que le Resultat de la bataille d'hier étant la conquête de tout les pays, „appartenants au Roi de Prusse, en deça de la vistule — " unbezweifelt hervorgeht, auf alle zwiſchen dem Rhein und der Weichſel belegene preußiſche Provinzen, die mit dieſem Siege für erobert erklärt wurden, repartirt werden ſollten. Die größte Prägravation der genannten Provinzen war hiervon die unvermeidliche Folge; in der Altmark betrug die Kriegskontribution auf den Kopf 80 Franken, im Herzogthum Magdeburg 104—122 Franken, und in den preußiſch-weſtphäliſchen Provinzen nur 3—17 Franken. Durch den Frieden von Tilſit wurden die abgetretene preuſſiſche Provinzen dem Königreiche Weſtphalen inkorporirt, wobei man als Friedensbe-

dingung annahm, daß wegen der Kriegsſchadensperäquation zwiſchen den von Preußen abgetretenen und ihm verbliebenen Provinzialantheilen kein weiterer Zuſammenhang Statt finde. Nachdem alle Provinzen des Königreichs Weſtphalen ihre Berechnungen eingereicht und verifizirt hatten, wurde der Betrag ſämmtlicher, die rückſtändigen Kriegskontributionen betreffenden Provinzialſchulden, durch die Konvention vom 22. April 1808 auf 25, 794, 884 Franken 83 Centimen feſtgeſtellt, und zugleich beſtimmt: daß das Königreich Weſtphalen dieſe Summe als eine geſammte Reichsſchuld dem Kaiſer von Frankreich zu entrichten habe. Ueber dieſe merkwürdige Konſolidirung der weſtphäliſchen Provinzialkriegsſchulden ſind folgende Schriften erſchienen. a) Ueber die Vereinigung aller Provinzialkriegsſchulden in eine geſammte Reichsſchuld. Göttingen bei Dietrich 1808. b) Unpartheiiſche Gedanken über das Projekt einer Vereinigung aller Landesſchulden, welche auf den einzelnen Provinzen des Königreichs Weſtphalen haften; und über die obige Flugſchrift. Göttingen b. Dietrich 1808. 8. 48 Seiten. c) G. S. Rötger. Billigkeitsgründe für die Vereinigung der Schulden aller weſtphäliſchen Departements zu einer geſammten Reichsſchuld. Magdeburg b. Heinrichshofen 1808. 8. 68 Seiten.

(Chriſtoph Gosler, königl. preuß. geh. Juſtizrath) Ueber Kriegsſchäden und deren Vertheilung im preußiſchen Staate. Berlin b. Nauck 1807. 8. 48 Seiten. Der ungebührlich lobpreiſenden Rezenſion dieſer Schrift in Mathis juriſt. Monatsſchrift Bd. V. S. 297. ff. kann ich nicht beitreten, da faſt auf allen Blättern dieſer gehaltloſen Broſchüre Halbheiten, Irrthümer, Widerſprüche und Inkonſequenzen, nicht weniger auch unzählige Sprach= Schreib= und Setzfehler vorkommen. Von einer Verbindlichkeit des Staats, die Kriegsſchäden repartiren und peräquiren zu müſſen, will H. Gosler nichts wiſſen, und ſtellt dagegen wider Weber das oben Seit. 8. gewürdigte, veralterte, längſt widerlegte Prinzip auf, nach welchem nur diejenigen Kriegsſchäden peräquationsfähig ſind, bei denen eine Aufopferung oder Verwendung zum Beſten des Ganzen zum Grunde liegt. Wenn er ſich dabei auf den von Bergſchen Aufſatz im deutſchen Staatsmagazine Bd. 1. S. 192. ff. bezieht, ſo iſt dieſe Bezugnahme eine Unwiſſenheitsſünde, da H. v. Berg ſeine im Jahre 1796 geäußerte grundloſe Meinung in ſeinen Beobachtungen und Rechtsfällen Band III. Seite 42 ff. und Bd. IV. Seite 62. 63. wiederrufen hat, und der Weberſchen Theorie beigetreten iſt. — Kriegseinquartierungslaſt hält H. Gosler für eine Reallaſt, wenn ſie nicht durch eine obrigkeitliche Verordnung als perſönliche Laſt auferlegt worden. Daß die hierauf bezogene §. 288—300 Th. I. Tit. XXI. des Allg. Landrechts ganz falſch erklärt ſind, und über Kriegseinquar=

tiſierungen keine Diſpoſition enthalten, habe ich in Mathis juriſt. Monatsſchr. Bd. VII. Seit. 507. erwieſen, und meine Meinung iſt durch die authentiſche Deklaration in den Reſkripten des Juſtizdepartements vom 21. April und 2. Julius 1808 (in Mathis juriſt. Monatsſchr. Bd. IV. S. 589. Bd. VII. S. 93—95.) anerkannt und beſtättiget. Eben ſo iſt dasjenige größtentheils falſch, was rückſichtlich der Lehns- und Fideikommißbeſitzer §. 4. u. 6. geſagt wird; die oben Seite 5. lit. aa bb und dd angeführte Verordnungen vom 9. Okt. 1807. 22ten Jan. und 3. May 1808 haben das Gegentheil feſtgeſetzt.

Es iſt nicht wahr, wenn H. Gosler ſagt, die Rechtslehre von der allgemeinen Kriegſchadensperäquation ſey im Landrechte enthalten, und der Beweis, den er aus der 46—49 und 72. der Einleitung z. Allg. Landr. führt, iſt um nichts weniger abgeſchmackt, als der theologiſche vom Daſeyn Gottes aus der Bibel. Im Landrechte ſteht über die von der Regierung zu dekretirende allgemeine Kriegsſchadensperäquation gar nichts, und die Lehre für dieſe regiminelle Operation gehört zum Regierungs- und innern Staatsrechte, aber nicht in den Kodex des bürgerlichen Privatrechts. Ein bürgerliches Geſetzbuch kann und ſoll über dieſen Regierungsakt keine bindende Normen enthalten. Es iſt höchſt unſchicklich, und wie der Würde der Regierung, ſo dem Vertrauen der Regierten höchſt nachtheilig, den unglücklichen Fall, wenn der Staat ſeinen Bürgern gegen auswärtige Feinde nicht mehr Schutz und Sicherheit gewähren kann, im Civilkodex ausdrücklich zu erwähnen, und die Art und Weiſe einer allgemeinen Entſchädigung zu beſtimmen. Eine ſolche Beſtimmung überſchreitet überdies die Grenzen der legislatoriſchen Gewalt geradezu, denn kein Geſetz kann anders, als unter der Bedingung gegeben werden, daß der Staat noch rechtlich exiſtirt, wenn es auf die Anwendung ankommt. Die rechtliche Exiſtenz des Staats, und mithin die Bedingung der Gültigkeit des Geſetzes iſt aufgehoben, wenn das Land vom Sieger okkupirt, die ſchützende militäriſche Macht vertrieben, und die friedliche Volksmaſſe wenigſtens temporärer Unterthan des Ueberwinders geworden iſt. Wenn nach Abſchlus des Friedens das beſiegte Volk unter die alte Regierung zurückkommt, ſo giebt dieſe alsdann ein Geſetz, nach welchem der durch die Kriegsſchäden entſtandene unglückliche und rechtloſe Zuſtand aufgehoben, oder doch erleichtert und vermindert wird. Eben dies thut der Sieger als neuer Souverain, wenn ihm die Eroberung verbleibt, und die Sache iſt ſo in beiden Fällen ganz in der rechtlichen Ordnung. So lange aber die feindliche Okkupation dauert, gelten die Geſetze des vertriebenen Regenten gar nichts, da die erſte Bedingung aller Staatsverbindung, unbedingter Schutz gegen Läſion, nicht erfüllt wird. Wenn endlich die Großmuth oder das Intereſſe des Siegers dieſen Geſetzen Gültigkeit zu-

ſpricht, um das eroberte Land deſto ſicherer und bequemer adminiſtriren zu können; ſo iſt nur dieſe kriegspolitiſche Beſtättigung des Ueberwinders, nicht aber die in ihren Rechtsfolgen durchaus vernichtete Proklamation des vertriebenen Regenten, der Grund ihrer Gültigkeit. Darum iſt die Publikation eines Kriegsſchadensregulativs, wenn ſolche in einem allgemeinen Landrechte erfolgt, immer eine dreifache Abſurdität. Denn 1) weiß der Geſetzgeber gar nicht, ob der Fall der Möglichkeit ihrer Anwendung eintreten wird, weil ihm niemand die Rückgabe ſeines eroberten Landes, oder die Beſtättigung ſeiner Verordnung von Seiten des Siegers garantiren kann, mit der Eroberung ſeines Staats aber jede Rechts- und Geſetzverfaſſung ipso jure vernichtet wird. Ferner 2) wird etwas für einen Zuſtand im voraus verfügt, für den der Regent nichts verfügen kann, da, ſo lange die Eroberung dauert, er nicht das mindeſte Recht hat, Gehorſam für irgend eine ſeiner Anordnungen zu fordern; und endlich 3) wird auch jede Geſetzgebung dieſer Art immer unvollſtändig, unpaſſend und unzureichend ausfallen, weil ſeit Wallenſteins Zeiten faſt jeder große Krieg und jeder wahrhafte Feldherr ſein eigenes Eroberungs- und Kriegsbeſchädigungsſyſtem entwickelt hat, dies aber die Ausbildung eines demſelben genau entſprechenden Erhaltungs- und Entſchädigungsſyſtems nothwendig macht. Verkehrteres kann es daher nichts geben, als den Verſuch, die Beſtimmung der Rechte und Pflichten der Regierung in Bezug auf Kriegsſchadensperäquation aus dem preußiſchen Landrechte zu deduziren, und im ſprachunrichtigſten Style zu behaupten: „daß alles, was in gedruckten Schriften, die darüber erſchienen ſind, (ſind etwa „auch ungedruckte erſchienen, und wo?) enthalten ſey, von der rechtlichen Sei„te, alſo doch vielleicht von den unrechtlichen?) im Preußiſchen von wenigem „Nutzen ſeyn könne.“

Karl Fr. Wieſinger (königl. pr. Regierungsrath, Mitglied der Comitee der kurmärkiſchen Stände zur Tilgung der Landesſchulden, und Mitglied der Generallandarmen- und Invaliden-Verpflegungsdirektion) Ueber die zweckmäßigſte Art der Tilgung der preußiſchen Landesſchulden, und über die beſchränkte Anwendbarkeit der brittiſchen Staatswirthſchaft auf den preußiſchen Staat, ſowohl im Allgemeinen, als auch in beſonderer Rückſicht auf die Schuldentilgung. Berlin b. Maurer 1810. 8. 81 Seiten. Eine unnütze Brochüre, welche die ſeltſamſten, verkehrteſten und widerſinnigſten Dinge enthält, z. B. Korollarien und Gloſſen über die Städteordnung und die ſtadtwirthſchaftliche Freiheit; imgleichen von einigen bei dem Buchhändler Füchſel in Zerbſt ehemals herausgekommenen, aber unbekannt gebliebenen Wieſingerſchen Schriften; nicht weniger von den zu amalgamirenden Nationalerziehungsgrundſätzen der Athenienſer und

Sparkaner; endlich aber von den Bordellen, von der Judentoleranz und der Feuerassekuranz!! Ohe jam satis! Daß ſich minorenne Autoren für Kinder erklären, iſt ſehr naiv und ehrlich, und darum ſchreibt der Verfaſſer aus voller Ueberzeugung: „weil die Unterthanen aller Provinzen Kinder eines Landesvaters ſind, „ſo ſcheint es mir in dieſer Rückſicht der Billigkeit (vom Rechte begreift er nichts) „völlig gemäß zu ſeyn, die im Kriege durch Kontributionen und Requiſitionen entſtandene Landesſchulden ſämmtlicher Provinzen zuſammen zu werfen und gemeinſchaftlich „zu tilgen." Hierauf erklärt er ſich wider die Einkommenſteuer, und findet das Mittel zur preußiſchen Kriegsſchuldentilgung in einer aus direkten und indirekten Abgaben beſtehenden gemiſchten Steuer, verbunden mit dem Einkommen aus milden Beiträgen, Strafen und Erſparniſſen. Es gränzt ans Unſinnige, wenn jemand anräth, Brod, Bier, Holz und Fleiſch mit erhöheten Konſumtionsabgaben zu belegen, Salz und Kartoffeln aber nicht zu beſteuren, weil man die unentbehrlichen Lebensbedürfniſſe nicht mit indirekter Steuer belaſten dürfe. Bis zur Verächtung elend wäre der Staat, deſſen Bürgern keine andere Lebensbedürfniſſe unentbehrlich ſeyn ſollten, als die edlen Kartoffeln — das eigentliche Viehfutter — und das köſtliche Salz — das Ziegenkonfekt! Die Schreckensmänner der Revolution ließen doch wenigſtens noch Brod und Wein zu, der Verfaſſer ſcheint aber den Staat am glücklichſten zu halten, der aus lauter Kartoffelmenſchen beſteht!

Als direkte Steuren werden 1) die Bedientenſteuer, 2) die Steuer auf Wagen und Pferde, 3) die Hundeſteuer, 4) die Zinsſteuer, 5) die Stempel- 6) die Gewerbserlaubniß- oder Konzeſſionsſtener, 7) die Grundſteuer, 8) die Reſourcen- Wein- Punſch- Chokolate- Bier- und Brantweinhäuſer-Steuer, 9) die Wohnungsmiethenſteuer, 10) die Steuer für engliſche Gärten, 11) die Steuer für wüſte Feldmarken und Gärten, und 12) die Steuer für ſchlechte Wege, in Vorſchlag gebracht. Daß die Steuren No. 4. 6. 7. und 8. wirklich Einkommenſteuern ſind, hat der Verfaſſer gar nicht eingeſehen; beſonders unverantwortlich iſt aber der Vorſchlag zur Erhöhung der ſchon enormen Stempelſteuer, die das Publikum ſehr bedrückt, wogegen die Einführung eines Zeitungsſtempels allerdings rathſam und rechtlich iſt. Wie und von wem ſoll wohl die Steuer für wüſte Feldmarken aufgebracht werden? Vielleicht von den verarmten, bettelnden Beſitzern, die dafür, daß ſie der Krieg zu Grunde gerichtet hat, Strafe zu zahlen ſchuldig ſind? Wer ſoll die ſchlechten Wege verſteuren? Wahrſcheinlich die Reiſende, um das erlittene Ungemach zu bezahlen, oder vielleicht auch die ruinirte Gemeinden, um für ihr Unvermögen einen Zoll zu entrichten — ? Der Ver-

faſſer muß ſchlechterdings erſt lernen, wie und warum der Staatsbürger möglicher Weiſe nur auf eine vierfache Art beſteuert werden kann, nähmlich: 1) für ſein ſtaatsbürgerliches Leben, (Kopf⸗) 2) für ſein ſtaatsbürgerliches Beſitzthum, (Vermögens⸗) 3) für ſeinen ſtaatsbürgerlichen Erwerb, (Einkommens⸗) und 4) für ſeinen menſchlichen Genuß, (Konſumtionsſteuer,) bevor er noch irgend etwas über Beſteurung drucken läßt. Dann wird er hoffentlich zu meiner Ueberzeugung gelangen, daß bei ordentlichen Steuren nur das Einkommen, bei außerordentlichen, z. B. bei Kriegsſteuren aber nur das Totalvermögen wahres und alleiniges Objekt ſeyn kann. Sollte übrigens, was die Strafſteuren betrift, eine ſehr heilſame Auflage auf unreife Schriftſtellerprodukte beſchloſſen werden, ſo iſt von der Beſcheidenheit und vom Patriotismus des Verfaſſers, der einige bereits erkannte Autorſünden in der Berliner Zeitung mit ſelbſt diktirten Steckbriefen verfolgt hat, gewiß zu erwarten, er werde zur Tilgungskaſſe der Landesſchulden einen freiwilligen Beitrag von 4 Groſchen Metallmünzkurant für jedes Exemplar dieſer Schrift bezahlen. Eine Aſſignation auf Honorar und Buchhändlergewinn muß jene Kaſſe aber ſchlechterdings nicht annehmen.

Alphabetiſches Inhaltsverzeichnis der Beilagen zum erſten Theil.

1) Altmark. Grundſätze, betreffend die rektifizirte Kriegsſteuer-Repartition auf dem platten Lande . . . . S. 156 — 169.

2) Baiern. a) Kurpfalz-Baieriſche und Neuburgſche Kriegsſteuer-Verordnung vom 30. Dez. 1800. . . . . 6 — 11.

b) Königlich Baieriſche Verordnung, betreffend die Konkurrenz zu den Kriegslaſten, vom 23. Febr. 1809. . . . . . 266 — 272.

3) Coburg-Saalfeld. Reglement zur Entſchädigung der Kriegslaſten für die Koburg-Saalfeldiſchen Lande, v. 16. Nov. 1806. . . . 18 — 36.

4) Erzgebirgſche Kreis. Publikandum an ſämmtliche Bewohner des erzgebirgſchen Kreiſes, v. 27. Januar 1807. . . . . . 71 — 90.

5) Fulda. Hochfürſtlich-Fuldaiſche Verordnung, betreffend die Steuer zu Tilgung der Landſchuldenlaſt v. 3. Jan. 1798. . . . . 1 — 5.

6) Hannover. a) Kriegskontributionsverordnung v. 21. Okt. 1807. . . 112 — 120.

b) Inſtruktion für die Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten, in Anſehung der Verwaltung des Kriegsfuhrweſens, v. 22. Dez. 1807. . . 121 — 146.

7) Preußiſche Staaten. a) Beſchluß des kaiſerlich-königlich franzöſiſchen Kronſchatzmeiſters und Generaladminiſtrators Eſteve, betreffend die Vertheilung der Kriegskontribution der Stadt Berlin, vom 25. März 1807. . . . . 170 — 191.

b) Vorſchriften des allgemeinen preußiſchen Landrechts Th. I. Tit. XXI. §. 553—596. betreffend die Kriegsſchadens-Remiſſions-Forderungen der Pächter. . . . . 172 — 179.

c) Publikandum der neumärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer, betreffend die Beſteurung der zinsbar ausſtehenden Kapitalien zur Kriegskontribution v. 25. April 1808. . . . . . 183 — 184.

d) Reglement, das Kriegsſchuldenweſen der Provinz Oſtpreuſſen und Litthauen und der Stadt Königsberg betreffend, v. 23. Febr. 1808 . 185 — 210.

e) Nähere Anweiſung der oſtpreuſſiſchen Kriegs- und Domainenkammer, in welcher Art die in den Faſſionen erforderten Angaben des Einkommens Behufs der zu erhebenden Kriegsſteuer einzurichten ſind, v. 31. Dez. 1807. . . . . 214 — 230.

f) Erläuterungspublikandum der oſtpreußiſchen und litthauiſchen Landesdeputation, v. 10. März 1808. . . . . 239 — 259.

g) Publikandum des Magiſtrats in Königsberg, betreffend die Zwangsanleihe zur Berichtigung der Kriegskontribution . . . . 260 — 262.

h) Grundſätze, welche bei Aufbringung der Kriegsſteuer im Breslauſchen Kammerdepartement angenommen ſind. . . . . . . 180 — 182.

i) Anhang zum ſchleſiſchen Remiſſionsreglement vom 14. Febr. 1787. betreffend die Kriegsſchäden. . . . . 263 — 265.

8) Sachſen. a) Generale vom 6ten und b) Ausſchreiben vom 9. Novbr. 1807, betreffend die Niederſetzung einer Landeskommiſſion zur Peräquation der Kriegsſchäden. . . . . 37 — 41.

c) Regulativ der königl. ſächſiſchen Landeskommiſſion, wie es mit Liquidirung und Vergütung der Kriegslaſten gehalten werden ſoll, v. 14. Nov. 1807. . . . . 42 — 48.

d) Ausſchreiben, wie es mit den zur Peräquationskaſſe zu leiſtenden Beiträgen gehalten werden ſoll, v. 29. Febr. 12. May, 26. Spt. und 11. Nov. 1808. . . . . 49 — 70.

e) Publikanda der deputirten Stände des meißniſchen Kreiſes von Ritterſchaft und Städten, die Peräquation der Kriegsſchäden betreffend, v. 6. Dez. 1806. 10. Jan. 28. Aug. und 7. Sept. 1807. . . 102 — 112.

9) Wirtenberg. Herzoglich wirtenbergſche Kriegsſteuerverordnung, v. 6. Oktober 1800. . . . . 11 — 18.

Beilagen zum erſten Buch.

Geſetze und Verordnungen,

betreffend die Kriegslaſten und Kriegsſchäden überhaupt,

beſonders deren Ausgleichung und Vertheilung.

A.

Hochfürſtlich-Fuldaſche Verordnung

vom 3ten Januar 1798,

betreffend die Aufbringung einer Steuer zur Tilgung der Landeskriegsſchuldenlaſt.

Wenn auch der gegenwärtig ſo nahe Friede mit allen ſeinen wohlthätigen Einflüſſen und Folgen die dieſſeitigen Hochſtiftslande ſegnen wird, ſo bleibt doch eine durch unbezwingbare Nothwendigkeit erwachſene Kriegsſchuldenmaſſe, furchtbar und warnend für die Zukunft, zurück.

Natürliche und poſitive Geſetze verbieten es, die Kräfte der ſteuerbaren Landesunterthanen zur Tilgung dieſer Schuldenlaſt allein anzuſtrengen; denn waren die ſonſt ſteuerfreien Staatsbewohner bei den ſo dringenden Geſetzen des gegenwärtigen Kriegs, wohl nicht auf gleiche Weiſe bedroht? Oder hatten ſie nicht vielmehr noch ein näheres Intereſſe die Gefahren dieſes Kriegs von ſich zu entfernen? Und was würde endlich das Loos der Befreiten ſein, wenn der ſteuerbare Unterthan erſchöpft der Laſt erliegen müßte?

Sr. hochfürſtliche Gnaden, unſer gnädiger Fürſt und Herr, hegen auf die Vaterlandsliebe und Bürgertugend ſämmtlicher Befreiten des Hochſtifts ein ſo zuverläßiges Vertrauen, daß Hochdieſelben für dieſes Jahr und für die künftigen Jahre nur freiwillige Beiträge fordern, jedoch ſolche Beiträge wieder in die Natur der Zwangspflichten mit den gewiſſen Folgen der ſtrengſten Maaßregeln umſchaffen werden, wenn ſich die Befreiten nicht als wahre Staatsverwandte erkennen, und den unedeln Gedanken zeigen ſollten, den ſteuerbaren Mitbürgern und ihren Nachkommen die Schuldenlaſt allein aufzuwälzen.

Von den glänzendſten Beiſpielen unſeres geliebten Landesvaters, und des hohen Domkapitels, wodurch die Landeskaſſe zugleich reelle Beiträge empfangen hat, geleitet, darf man gewiß nun auch ſchon für dies Jahr die verhältnißmäßigen Opfer von ſämmtlichen Befreiten erwarten, wobei im Monat März mit Einſammlung der freiwilligen Beiträge angefangen werden, und im Mai die Einſendung der bewirkten Beiträge an hochfürſtliche Landesobereinnahme geſchehen wird.

Bei dieſer, durch die Laſten der Zeit und andere Verhältniſſe des Hochſtifts nothwendig gewordene Aufforderung, wollen Wir noch zur vollen Beruhigung der Befreiten und Hebung der vielleicht entſtehenden Anſtände, wie auch zur Beſtimmung des Falles, wenn für die Zukunft Zwangsmittel eintreten werden, zum Voraus verſchiedene Grundlagen angeben, wodurch ſie vor jeder Verantwortung gegen ihr Vaterland geſichert ſind, welche Richtungen jedoch ſich die mit Glücksgütern reichlich verſehenen Befreiten zur Unterſtützung des allgemeinen Bedürfniſſes nicht als beſtimmte Grenzen ſetzen, ſondern vielmehr von dem edeln Gefühle beſeelt ſein werden, ſich noch nach Jahrhunderten bei den ſpäten Nachkommen ein Denkmal der Dankbarkeit zu ſtiften.

1. Die geſammte niedere Geiſtlichkeit und weltliche Dienerſchaft im Hochſtifte, wenn erſtere an Subſtantial- und Accidental-Beſoldungen nur 400, und letztere an dergleichen Einkünften nur 600 Flor. zu genießen haben, können ſich der freiwilligen Beiträge entziehen: würden aber ihre Beſoldungen, ohne Ausnahme, dieſe Summen überſteigen, ſo werden dieſe Befreiten ſich um ſo mehr entſchließen, nach Anleitung der im J. 1793 errichteten Landesnothdurftskaſſe, von 50 Flor. Ueberſchuß 1 Floren, und von 100 Floren 2 Floren, und ſo weiter zu entrichten, als zu jener Zeit die Kriegsſchuldenlaſt noch nicht ſo drückend war. Eben dieſer Zeitpunkt wird den Befreiten die Erklärung geben, wie ſie Naturalien, freies Quartier, Koſt, Verdienſt und dergl. in einen billigen Geldanſchlag zu bringen haben.

2. Die Eigenthümer real- und perſonalſteuerfreier Häuſer, Gärten und Gerechtigkeiten, werden es ſich zur angenehmen Pflicht machen, von dieſen Gegenſtänden eben ſo viel Extra-Anlagen zur Unterſtützung des allgemeinen Bedürfniſſes zu bethätigen, als zu eben dieſem Zwecke von ſteuerbaren Gütern beſondere Anlagen erhoben werden. Aus der Natur dieſes ganzen Planes erhellt ſchon, daß die Eigenthümer hiedurch für ihre bei gewöhnlichen Fällen anwendbare Steuerfreiheit nichts zu fürchten haben.

3. Inländiſche Kapitaliſten, die Kapitalien mögen in oder außer dem Hochſtifte ſtehen, es ſeien gerichtlich verbriefte oder auf bloße Handſchrift hingeliehene Kapitalien, werden noch beſonders zu einem freiwilligen Beitrage, welcher 1793 von 100 Gulden

Kapital in 24 Xrn beſtand, aufgefordert. Von dieſer Klaſſe der Befreiten, welche die Früchte der Kapitalien auf eine ſo leichte Art genießen, darf man die edelſten Beweiſe des Patriotismus erwarten. Endlich finden wir bei dieſem Punkte zur Erleichterung des Geſchäfts für diejenigen Stellen, welche die freiwilligen Beiträge einſammeln, und zur hochfürſtlichen Landesobereinnahme liefern werden, noch die Bemerkung nöthig, daß von den Kapitalien der Hoſpitäler, ſämmtlicher beſtehenden Wittwenkaſſen, Armenſtiftungen, Zucht- und Arbeitshauskaſſen, noch zur Zeit kein freiwilliger Beitrag erwartet werde. Den Verwaltern der Kirchen und anderer dahin gehöriger Stiftungen bleibt es jedoch überlaſſen, nach bezahlten jährlich nöthigen Ausgaben, von dem Aktiv-Rezeſſe noch ein verhältnißmäßiges Opfer darzubringen.

4. In gleicher Hinſicht iſt bei den Vormündern derjenigen Pupillen, bei Wittwen und andern Perſonen, welche außer ihren Kapitalien entweder Beſoldung, Wittwengehalt, oder Auszug genießen, oder ein Gewerbe treiben, oder von andern ernährt oder erhalten werden, oder noch anderes unbewegliches Vermögen an Häuſern und Gütern beſitzen, die Folgerung eines freiwilligen Beitrags zu bewirken.

5. Mit dieſer Forderung ſind aber Perſonen höheren Standes, und einſchlieſſig des wirklichen Rathsſtandes, welche von Kapitalzinſen allein leben, und auf ſolche Art nur 600 Floren zu verzehren haben, wie auch Perſonen des mittleren Standes, als Beamte und andere, welche unter dem wirklichen Rathscharakter ſtehen, und nur 400 Floren jährliche Zinſen beziehen, ferner bürgerliche Perſonen in hieſiger Reſidenzſtadt mit jährlichen Zinſen von 200 Floren, und die auf dem Lande wohnenden Bürger und Unterthanen, welchen nur ein jährlicher Zinsgenuß von 100 Floren zu Theil wird, gänzlich ausgeſchloſſen.

Sollte man nun bei dieſer mit allen ſchonenden Rückſichten begleiteten Aufforderung der ſämmtlichen Befreiten nicht erwarten dürfen, daß ſie von der geweihten Kraft der Vaterlandsliebe geſtärkt, zur Unterſtützung des gemeinen Wohls mit freiwilligen Beiträgen herbei eilen. Schon der Gedanke von dem Edelmuthe der Befreiten, in der großen Staatsfamilie keine Fremdlinge zu ſeyn, und mit dem höchſten Vertrauen unſeres theuerſten Landesvaters in keinen Widerſpruch gerathen zu wollen, hebt uns über jede Bedenklichkeit, und wird ſtrenge Maaßregeln auf immer als unmöglich entfernen.

Fulda den 3ten Jänner 1798.

Aus biſchöflich-geiſtlicher und hochfürſtlich-weltlicher Landesregierung.

B.

Kurpfalz-Baieriſche und Neuburgſche Kriegsſteuer-Verordnung,

de dato München den 30ten Dezember 1800.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph ꝛc. entbieten Jedermann unſern Gruß und Gnade zuvor.

Wenn wir die fortwährenden und zunehmenden Laſten des Kriegs, mit allen andern damit verbundenen Uebeln, welche dermal den größten Theil unſerer Lande und Unterthanen drücken, in ihrem ganzen Umfange erwägen: ſo iſt es nur die in ſolchen allgemeinen Nothfällen allezeit bewieſene Anhänglichkeit und Bereitwilligkeit unſerer Unterthanen, auf welche wir unſer ganzes Vertrauen ſetzen können.

Nur allein dadurch kann noch ſo viel Kraft vereiniget werden, als nöthig iſt, um die unausſprechlichen Forderungen der franzöſiſchen Armee zu befriedigen, und die fortlaufenden Kontributionen und Requiſitionen zu entrichten, welche dem Lande unter Bedrohung der gewaltſamſten Zwangsmittel überbürdet werden.

Wir glauben hiebei nicht darlegen zu dürfen, wie lange wir den Entſchluß, zu den allgemeinen Landeskräften zu rekurriren, zurückgehalten haben; welche Anſtrengungen und Aufopferungen wir angewendet haben, um den noch von vielen beſondern Bürden gedrückten Unterthan die Beſchwerde verſchiedener allgemeiner Kriegskoſten nicht fühlen zu laſſen —, durch welche Mittel wir es dahin gebracht haben, die ganze erſte franzöſiſche Kontribution von mehr als drittehalb Millionen Gulden, und mehrere andere Requiſitionen von ſehr großem Betrage ohne Beläſtigung unſerer Unterthanen abzuführen.

Durch dieſe Verwendung wurden aber die uns zu Gebot geſtandenen Kräfte um ſo früher erſchöpft, als die zur Entrichtung der erſten franzöſiſchen Kontribution aufgeforderten freiwilligen Beiträge in dem ganzen Lande und okkupirten Landesdiſtrikte, mit Ausnahme deſſen, was die Stadt München beigetragen hat, nicht mehr als 226,428 Fl. worunter vom Herzogthum Neuburg 99,943 Fl. begriffen ſind, betragen haben.

Mit wahrer Betrübniß ſehen wir uns daher zur Aufbringung der nöthigen Sum-

men, um die von dem franzöſiſchen Armee-Kommando dem Lande neuerdings aufgelegte monatliche Kontribution und andern Requiſitionen zu entrichten, gedrungen, nach vorgängiger Berathung der Baieriſch- und Neuburgiſchen Landſchaft, von dem okkupirten Theil unſerer Bairiſch- und Neuburgiſchen Lande, bis wir eine vollkommene Peräquation aller Kriegskoſten in unſern herrobern Staaten treffen können, nach dem Beiſpiel anderer Länder, einen allgemeinen Kriegskoſten-Vorſchuß zu erheben.

Wir haben bei dieſer durch den Drang der Umſtände abgenöthigten Maasregel, den vorzüglichſten Bedacht auf Schonung der ärmeren Klaſſe unſerer Unterthanen genommen, und zum Grundſatz feſtgeſtellt, daß alles in dem okkupirten Landes-Diſtrikt liegende und zu ſelben gehörige unbewegliche und bewegliche, rentirende und nicht rentirende Vermögen, Forderung und Habe, ohne alle Ausnahme und Befreiung, dem Kriegskoſten-Vorſchuße unter nachfolgenden Beſtimmungen unterliegen ſolle.

§. 1. Unter dieſem geſammten Vermögen ſind daher begriffen:

a. alle Häuſer und liegenden Gründe,

b. alles Vieh und Fahrniſſe,

c. alle Vorräthe und Waarenlager,

d. alles baare Geld, Silbergeſchirr, Prätioſen und andere Mobilien,

e. alle Kapitalien und Aktiv-Schulden in oder außer dem okkupirten Landes-Diſtrikt, im In- oder Auslande,

f. alle ewige Gelder, Zehnten, grund- und lehenherrliche Renten, welche in dem okkupirten Landes-Diſtrikte von In- und Ausländern bezogen werden, im Kapital-Anſchlage,

§. 2. Da das blos geflüchtete Gut nicht aufgehört hat, einen integrirenden Theil des dieſſeitigen Landesvermögens auszumachen: ſo iſt auch dieſes zu dem geſammten mit dem Kriegskoſten-Vorſchuße belegten Vermögen zu rechnen.

§. 3. Nur allein die Getreide- Heu- Stroh- und Holz-Vorräthe, womit der Produzent die Natural-Lieferungen in die franzöſiſchen Magazine beſtreitet, und welche nicht zum Handel und zum Kauf geſammelt ſind, ſo wie auch die Pferde, für welche bereits eine beſondere Requiſitions-Anlage entrichtet worden iſt, ſind von dem geſammten Vermögens-Anſchlage des Einzelnen auszunehmen.

§. 4. Jeder Kontribuent darf bei dem Anſchlage ſeines ganzen Vermögens ſeine Schulden in Abzug ſetzen.

§. 5. Die auf den Gütern haftenden Realbürden, und die nothwendigen Verwaltungs- und Perzeptions-Koſten vermindern ſchon den Werth der Güter, welchen

ſie außerdem haben würden; — ſie dürfen daher von dem wahren Werthe des Vermögens nicht nochmal in Abzug kommen.

§. 6. Zu dieſen Kriegskoſten-Vorſchüßen ſind außer den armen und unvermöglichen Perſonen, welche ſelbſt der öffentlichen und milden Unterſtützung bedürfen, ohne einige Exemtion, alle Einwohner und Unterthanen des okkupirten Landes-Diſtrikts, geiſtlichen und weltlichen Standes, Gemeinheiten, Korpora, Kirchen, Klöſter, Pfarrer, geiſtliche und milde Stiftungen verbunden.

§. 7. Wir ſelbſt werden uns in Rückſicht Unſerer Privat- und Kammer-Güter von dieſem Kriegskoſten-Vorſchuße verhältnißmäßig nicht ausnehmen.

§. 8. Auch die beſoldeten Staatsdiener haben ſolchen Vorſchuß von ihrem Vermögen zu entrichten. Weil aber dieſelben ihre beziehende Beſoldungen in keinen Kapital-Anſchlag bringen, und nicht zu ihrem Vermögen rechnen können, doch aber billig iſt, daß ſie auch rückſichtlich ihrer Beſoldungen zu den dermaligen Kriegskoſten beitragen, ſo werden Wir ſolchen Beſoldungs-Beitrag durch eine beſondere Verfügung beſtimmen.

§. 9. Zu den Kontribuenten gehören auch Abweſende, mit ihrem, in dem okkupirten Landes-Diſtrikte zurückgelaſſenen oder blos geflüchteten Vermögen.

§. 10. Ferner alle Auswärtige, das iſt, alle aus dem okkupirten Landes-Diſtrikte ſich befindende In- und Ausländer, ſo ferne ſie in demſelben liegende Gründe, ewige Gelder, Zehenten, Grund- oder lehnsherrliche Einkünfte beſitzen, oder zu beziehen haben.

§. 11. Wenn die Nutznießung eines Gutes von dem Eigenthume getrennt iſt, ſo wird der Kriegskoſten-Vorſchuß von dem Genuß-Inhaber entrichtet.

§. 12. Hierbei iſt unſere Meinung nicht, unter öffentlichem Anſehen eine Beſchreibung und Schätzung aller Vermögensſtücke vornehmen zu laſſen, und darnach den Beitrag zu beſtimmen, welcher zum Vorſchuß der Kriegskoſten zu entrichten ſei, ſondern wir vertrauen auf die Gewiſſenhaftigkeit und Ehrlichkeit eines Jeden, den wahren Betrag ſeines Vermögens ſelbſt zu ſchätzen.

§. 13. Er erreicht dieſes, wenn er den wahren Werth der oben beſchriebenen Beſtandtheile ſeines Vermögens redlich berechnet, und die Schulden davon abzieht.

§. 14. Damit aber auch niemand den ſelbſt geſchätzten genauen Werth ſeines Vermögens angeben darf, haben wir nach beiliegender Tabelle Klaſſen beſtimmt, in welche ſich ein jeder nach dem wahren Belauf ſeines Vermögens ſelbſt eintragen ſoll. Jeder Haus- oder Pflegevater hat die Obliegenheit, nicht nur ſich, ſondern auch ſeine Frau, Kinder, Dienſtbothen, Geſellen und andere in ſeiner Familie lebende Perſonen,

in die von ihnen beſtimmte und ihrem Vermögen entſprechende Klaſſe einzutragen, den treffenden Kriegskoſten-Vorſchuß darnach einzubringen, und mit dem ſeinigen einzuliefern.

§. 15. Es wird den Kontribuenten freigeſtellt, ſich in eine höhere, nicht aber in eine niedrige Klaſſe zu ſetzen, als welche dem Werthe ſeines Vermögens zur Zeit dieſer Verordnung entſpricht.

§. 16. Der Vermögens-Anſchlag, nach welchen der Kontribuent ſeine Klaſſe beſtimmt, ſoll in keinem andern Falle zur Richtſchnur einer Beſtimmung dienen, oder ihm zum Nachtheil gereichen können.

§. 17. Sollte aber jemand eine offenbar zu geringe Vermögensklaſſe angeben, und dadurch einen gegründeten Verdacht der Verheimlichung und der Gefährde veranlaſſen; ſo iſt die Obrigkeit, welche den Kriegskoſten-Vorſchuß einzuziehen hat, befugt, nach vorheriger Anzeige bei der zur Leitung des ganzen Geſchäfts angeordneten Kommiſſion, eine nähere Unterſuchung über den wahren Vermögensſtand vorzunehmen.

§. 18. Wer boshafter Weiſe ſich in eine zu niedrige Klaſſe einſetzen würde, ſoll zur Entrichtung des zehnfachen Betrages des Beitrages vom verſchwiegenen Vermögen angehalten, und ſein Nahme öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 19. Würde die Angabe einer zu geringen Vermögensklaſſe aus Fahrläſſigkeit geſchehen, ſo ſoll der doppelte Betrag des Kriegskoſten-Vorſchußes von dem nicht angegebenen Vermögen erholet werden.

§. 20. Der Kriegskoſten-Vorſchuß ſelbſt beſteht in einer beſtimmten Abgabe vom Hundert, welche nach der Gradation des Vermögens progreſſiv ſteigen ſoll, doch ſo, daß das geringſte kontribuable Vermögen nicht weniger, als ein Viertel vom Hundert, und das Meiſte nicht mehr, als ein und ein Halbes vom Hundert, zu entrichten hat.

§. 21. Die beigefügte Klaſſifikation zeigt an, was ein jeder nach dieſer progreſſiven Beſtimmung von ſeinem Vermögen für einen Kriegskoſten-Vorſchuß zu entrichten hat.

§. 22. Der Kriegskoſten-Vorſchuß kann in zwei gleichen Friſten, bis Ende Dezembers und bis Ende Jänners, abgeführt werden. — Wir erwarten jedoch, daß jene, welche die Bezahlung ohne Beſchwerde mit einemmale leiſten können, ſelbe auch im erſten Termine ganz leiſten werden.

§. 23. Von dieſem Kriegskoſten-Vorſchuße darf dasjenige abgezogen werden was von den Kontribuenten, rückſichtlich ihrer baieriſchen oder neuburgiſchen Beſitzungen,

entweder zur franzöſiſchen Kontribution des ſchwäbiſchen Kreiſes, oder als freiwilliger Beitrag zur franzöſiſchen Kontribution des baieriſchen Kreiſes, in Gefolge der erlaſſenen Verordnung vom 30ten Juli, in die Kontributionskaſſe zu München ſchon bezahlet worden iſt.

§. 24. Doch ſoll dieſer Abzug bei einer jeden Friſt nicht die Hälfte ihres Betrages überſteigen dürfen, und jederzeit mit legaler Quittung beleget ſein. Diejenigen Behörden, welche den freiwilligen Beitrag zur Kontribution perzipirt haben, ſind daher verbunden, auf Verlangen Partial-Quittungen gegen Einziehung der Hauptquittungen unentgeldlich auszuſtellen.

§. 25. Zur Vollführung dieſes ganzen Geſchäfts haben Wir eine beſondere, mit der Landſchaft gemeinſchaftliche Kriegskoſten-Vorſchuß-Kommiſſion hier in München mit der Vollmacht niedergeſetzt, alle darauf Bezug habende Gegenſtände unter Leitung Unſers General-Hofkommiſſariats zu erledigen, die Vorſchüße zu perzipiren, und ſie an die dortſelbſt beſtehende Requiſitionskaſſe abzuliefern.

§. 26. Mit der Einbringung der Kriegskoſten-Vorſchüße iſt auf folgende Art zu verfahren:

Unſere Landesgerichte, die gefreite Herrſchaftsgerichte, — dann die inkorporirte Herrſchafts- und Hofmarktsgerichte und Magiſtrat, haben alle ihrer Jurisdiktion untergebene Individuen, Korpora und Gemeinheiten über die Angabe der Vermögens-Klaſſe, zu welcher ſie nach ihrem Vermögen geeignet ſind, zu vernehmen, ihnen hierzu, erforderlichen Falls, die nöthige Anleitung zu geben, dann den Kriegskoſten-Vorſchuß nach der protokollirten Angabe gegen Quittung einzuziehen, und beides an die Kommiſſion einzuſenden.

§. 27. Diejenigen, welche einen beſondern oder höhern Gerichtsſtand haben, gleichwohl aber in einem Landgerichte domizilirt ſind, überſenden die Angabe ihrer Vermögensklaſſe nebſt dem Kriegskoſten-Vorſchuſſe an das Landgericht, in welchem ſie ſich aufhalten.

§. 28. In Unſern Haupt- und Regierungsſtädten wollen Wir beſondere Kommiſſarien ernennen, welche, gemeinſchaftlich mit den Kommiſſarien des jeden Orts beſtehenden Magiſtrats, die Aufnahme der Angaben und die Einziehung der Vorſchüſſe von allen Einwohnern, ohne Unterſchied des Gerichtsſtandes, zu beſorgen haben.

§. 29. Alle jene Behörden, welche mit Einziehung der Vermögens-Vorſchüſſe beſchäftiget ſind, haben in ihren Protokollen auch alle Auswärtige, welche nähmlich in ihrem Gerichtsbezirk oder Burgfrieden nicht wohnen, gleichwohl aber in demſelben lie-

gende Gründe, ewige Gelder, Zehenten, grund= und lehenherrliche Einkünfte beſitzen oder beziehen, nahmentlich vorzutragen, ſie mögen den Kriegskoſten=Vorſchuß entrichtet haben, oder nicht.

§. 30. Uebrigens weiſet das Geſchäft ſelbſt einer jeden Behörde die Obliegenheiten an, welche ſie hiebei zu erfüllen hat; unter allen aber iſt keine ſo wichtig, als die Geheimhaltung der Angaben der Vermögensklaſſen, und der Kriegskaſſen=Vorſchüſſe, welche Wir hiermit vorzüglich ſtrenge allen und jeden der damit beauftragten Individuen, und unter Erinnerung ihrer ſchon tragenden Pflichten, einzuprägen für nöthig finden.

Da es von dem Erfolge dieſer Maaßregeln allein abhängt, wie ferne Wir im Stande ſein werden, Unſere okkupirten Lande von noch größern Uebeln befreit zu halten, und einem jeden daran gelegen ſein muß, daß nicht Land und Unterthanen einer willkührlichen Behandlung preis gegeben werden: ſo zweifeln Wir nicht, daß jedermann den mächtigſten Antrieb in ſich ſelbſten fühlen werde, den hier verordneten Kriegskoſten=Vorſchuß nach dem Maaſſe ſeines Vermögens willig zu leiſten.

Unſere Unterthanen und deren vorgeſetzte Obrigkeiten werden die Liebe für ihr Land, die Treue gegen ihren Landesfürſten, und den Werth, welchen ſie in die Erfüllung ihrer Pflichten ſetzen, nur durch den Antheil, welchen ſie bei dieſer Gelegenheit an den Mitteln zur Erhaltung des ganzen nehmen, am untrüglichſten beweiſen.

München, den 3ten Dezember 1800.

C.

Herzoglich=Wirtembergiſche Kriegsſteuer=Verordnung.

de dato Stuttgard den 6ten Oktober 1800.

Friedrich der Zweite von Gottes Gnaden, Herzog von Wirtemberg ꝛc. Unſern Gruß zuvor, liebe Getreue.

Wir haben Euch bereits in unſerem Herzogl. General=Reſkript vom 31ten Juli d. J. die Eröffnung gethan, welche ſchwere Geldkontribution von dem Ober=Ge=

neral der franzöſiſchen Rhein-Armee angefordert worden iſt, und zu gleichbaldiger Herbeiſchaffung einer baaren Geldſumme, Euch die Einſendung einer verhältnißmäßigen Quote mittelſt eines Anlehens, oder Anſchlagszahlungen von einzelnen Kontribuenten auf künftige Abrechnung bei der Hauptumlage ſelbſt proviſoriſch aufzugeben, uns veranlaßt geſehen.

Zugleich haben wir auch wegen Ergreifung der Maaßregeln zu Aufbringung der weiter benöthigten Summen an den landſchaftlichen größern Ausſchuß das gnädigſte Anſinnen ergehen laſſen; und nachdem die unterthänigſte Erklärung deſſelben bei uns eingekommen iſt, auch weitere Verhandlungen desfalls gepflogen worden ſind: ſo iſt zwiſchen uns und unſerer treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft größerem Ausſchuſſe, nach reifer Erwägung aller hiebei eintretenden Umſtände und Verhältniſſe, die gnädigſte und unterthänigſte Verabſchiedung getroffen worden, daß zu obigem Behuf eine allgemeine Vermögensſteuer auf alle Unterthanen und Einwohner unſers Herzogthums umgelegt, und in das Land ausgeſchrieben werden ſolle.

Wir fühlen zwar mit wahrer Bekümmernis, wie ſchwer dieſe neuen Kriegskoſten, neben den gewöhnlichen und den vom vorigen Kriegsſchaden noch herrührenden Umlagen, unſern lieben und getreuen Unterthanen fallen müſſen, und wir werden daher kein von uns abhängendes Mittel unverſucht laſſen, unſeren herzoglichen Ländern dieſe Laſten, ſo viel es ſeyn kann, zu erleichtern.

In dieſer Abſicht haben wir auch, den außerordentlichen Weg einer allgemeinen Vermögensſteuer einzuſchlagen, uns gnädigſt bewogen gefunden, um nicht nur, durch ſolch eine direkte Vertheilung dieſer neuen Kriegslaſt, ſogleich alle ohne Unterſchied zur Mitleidenheit zu ziehen, ſondern auch, um vorzüglich diejenigen unſerer herzoglichen Unterthanen zu erleichtern, welche die bisherigen Kriegsbeſchwerden nach dem gewöhnlichen Steuerfuß zum großen Theil unmittelbar zu tragen hatten.

Eben daher verſprechen wir uns aber auch von unſern lieben und getreuen Unterthanen, daß dieſelben dieſe unſere wohlthätige Abſicht erkennen, und durch willige Zahlung des ſie treffenden Antheils an der gegenwärtigen allgemeinen Umlage dem Vaterlande auch dieſes Opfer zu bringen, ihre letzten Kräfte anſtrengen werden.

Es iſt nähmlich unſer gnädigſter Befehl, daß

§. 1.

I. Dieſer allgemeinen Vermögensumlage, ohne irgend eine Exemtion, alle Landeseinwohner und Unterthanen, wie ſie auch heißen mögen, ingleichen durchaus alle Gemeinheiten, Komünen, pia und andere Corpora, Inſtitute, Stiftungen und dergl. in

allen Theilen unſerer herzogl. Lande mit ihrem geſammten Vermögen — Wirtemberger aber, die ſich im Auslande aufhalten, und das Landesunterthanen-Recht ſich vorbehalten haben, mit ihrem im Lande ſtehenden Vermögen — unterworfen ſeyn ſollen.

§. 2.

II. Es bezieht ſich aber auch dieſe Umlage nicht blos auf einzelne Vermögenstheile, ſondern durchaus auf das geſammte Vermögen der Kontribuenten, unbewegliches und bewegliches, rentirendes und nicht rentirendes, Forderungen oder wirkliche Haabe, als z. B. nahmentlich:

1. auf alle in unſern herzoglichen Landen liegende Güter, als Häuſer, Scheuren, Gärten, Aecker, Wieſen, Weinberge, Waldungen ꝛc., ſie mögen ſteuerfrei ſeyn oder nicht;
2. auf allen Vorrath an Früchten, Wein, Heu, wie auch das Zug- Rind- und Maſt-Vieh, Schweine, Gaiſen, Schaafe ꝛc.;
3. auf baar Geld, Silbergeſchirr und Kleinodien, auch überhaupt alle und jede Artikel, die zu der Fahrniß-Rubrik gehören ꝛc.;
4. auf angelegte Kapitalien und Aktiv-Schulden, in oder außer Landes, auch die Gülten im Lande ꝛc.;
5. auf der Kauf- und Handelsleute, Wirthe, Apotheker und Materialiſten ꝛc. wirkliche Effekten, nebſt den hin und wieder rückſtändigen Aktiv-Schulden derſelben.

§. 3.

III. Von der Summe des geſammten Vermögens des Einzelnen dürfen jedoch die Paſſiv-Schulden deſſelben, verzinsliche ſowohl als unverzinsliche, in Abzug gebracht werden; hingegen darf wegen der jedem Corpori obliegenden Präſtationen, wie auch der bei demſelben Statt habenden Perzeptions- und Verwaltungskoſten, nichts abgezogen werden.

§. 4.

IV. Es iſt aber hierbei nicht unſere Meinung, daß von der Obrigkeit eine genaue Unterſuchung des Aktiv- und Paſſiv-Vermögens-Zuſtandes jedes Einzelnen vorgenommen, und hiernach der Antheil, welchen er an der Kontribution zu entrichten hat, beſtimmt werden ſolle; ſondern wir überlaſſen es der eigenen Gewiſſenhaftigkeit eines jeden, ſein Vermögen unter den nachfolgenden Beſtimmungen ſelbſt zu ſchätzen; wobei zugleich eine ſolche Einrichtung getroffen worden iſt, daß ſchon vermittelſt einer gemachten Klaſſifikation, ſo wie durch die übrige Anordnung des Ganzen, die Bekanntwerdung

ſolcher Selbſtſchätzungen, und alſo die Entdeckung des Vermögens-Zuſtandes der Einzelnen vermieden werde.

§. 5.

Dieſe von uns gnädigſt beſtimmte Klaſſifikation haben wir zur leichteren Ueberſicht der Sache gegenwärtigem General-Reſkripte ſogleich beifügen laſſen, und werdet Ihr daraus erſehen, daß von einem Vermögen

von 1 Fl. bis 50,000 Fl. ½ Prozent oder 30 Xr. von 100 Fl.
von 50,000 bis 75,000 Fl. ⅔ Prozent oder 40 Xr. von 100 Fl.
von 75,000 bis 100,000 Fl. 1 Prozent oder 1 Fl. von 100 Fl.
endlich in den höheren Klaſſen über 100,000 Fl. 1½ Prozent oder 1 Fl. 30 Xr. von 100 Fl.
zu entrichten iſt.

Der Belauf der Umlage-Betreffnis in jeder einzelnen Klaſſe iſt weder nach der höchſten noch nach der niedrigſten Summe, ſondern nach der Mittelzahl, z. E. in der erſten Klaſſe von 1 Fl. 50 Fl. nach 25 Fl. berechnet, gilt aber für die ganze Klaſſe. Es iſt daher ein jeder verbunden, den Umlagebetrag derjenigen Klaſſe zu bezahlen, in die er ſich zu Folge der Schätzung ſeines Vermögens ſetzt.

Wir zweifeln nicht, daß die minder Bemittelten unſerer herzoglichen Unterthanen die Anordnung einer nach Maasgabe des Vermögens progreſſiv ſteigenden Umlage eben ſowohl als einen Beweis der landesväterlichen Sorge für ihre möglichſte Schonung erkennen, als die mehr Bemittelten dieſe Veranlaſſung gerne ergreifen werden, zu Erleichterung ihrer Mitbürger nach ihren mehreren Kräften beizutragen.

§. 6.

Jeder der gegenwärtigen Umlage unterworfenen Perſon iſt es freigeſtellt, ſich in eine beliebige Klaſſe ohne Angabe ihres Vermögens ſelbſt einzuſetzen.

Nur darf die höchſte Summe der Klaſſe nicht niedriger ſeyn, als der wahre Belauf des zu verſteurenden Vermögens, wie ſolcher am Tage der Erlaſſung dieſes General-Reſkripts war.

Jeder berechnet demnach für ſich ſein ganzes Vermögen nach gewiſſenhafter eigener Schätzung des wahren, zur Zeit des gegenwärtigen Reſkripts laufenden Werths der einzelnen Beſtandtheile dieſes Vermögens, zieht in ſeiner eigenen Berechnung die Paſſiv-Schulden von dem Aktiv-Vermögen ab, und weiß mithin, in welche Klaſſe er ſich nach ſeinem Vermögen einzuſetzen hat. Es iſt ihm jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nicht benommen, ſich auch in eine höhere Klaſſe ſelbſt einzuſetzen.

§. 7.

Hiebei wird in Abſicht auf die eigene Vermögens-Schätzung noch insbeſondere feſtgeſetzt, daß, wenn die Nutznießung eines Vermögens oder Vermögens-Theils vom Eigenthumsrecht abgeſondert iſt, derjenige, welcher die Nutznießung hat, das in der Nutznießung ſtehende Vermögen zu verſteuern habe. Eben ſo werden Fideikommiſſe und Lehen von dem zur Zeit der Erlaſſung des General-Reſkripts gegenwärtigen Beſitzer und Nutznießer, und ein in Leibgeding gegebenes Vermögen von demjenigen, welcher die jährliche Leibrente bezieht, verſteuert.

§. 8.

V. Was nun aber die Art und Weiſe der Erhebung dieſer Umlage betrifft: ſo ertheilen wir Euch, den Beamten, hiemit den gnädigſten Befehl, gleich nach Empfang dieſes euren Stadt- und Amts-Untergebenen, ſo wie auch vi commissionis denjenigen Einwohnern, welche einen privilegirten Gerichtsſtand haben, dieſe Verordnung bekannt zu machen, und denſelben von Obrigkeits wegen die erforderliche Anleitung zu geben oder geben zu laſſen, wie ſie ihr Vermögen für ſich ſelbſt gewiſſenhaft zu berechnen haben, um ſo dann auf weiteres Vorfordern ſich ſogleich in eine demſelben angemeſſene Klaſſe einſetzen zu können. Ihr habt denſelben hiebei noch insbeſondere ernſtlich zu Gemüthe zu führen, wie ſie bei ihrer bürgerlichen Ehre aufgefordert werden, bei dieſer Selbſtſchätzung ihres Vermögens und der darauf erfolgten Einſetzung in eine Klaſſe, mit Verläugnung alles Eigennutzes, redlich zu Werke zu gehen, ſo, daß ſie erforderlichen Falls ihre Vermögens-Klaſſifikation eidlich zu erhärten im Stande ſeyn können.

Sodann habt Ihr

§. 9.

mit Abſchneidung aller unnöthigen Koſten, die Anordnung zu treffen, daß eine magiſtratiſche Stelle, und zwar in der Amtsſtadt unter eurer, und in den Amtsorten unter der Amtleute oder der Schultheißen Leitung, niedergeſetzt werde, vor welcher die einzelnen Einwohner zu erſcheinen, und jeder derſelben unter obrigkeitlicher Mitwirkung, und allenfalls erforderlicher Zurechtweiſung, ſich und die Seinigen in eine Klaſſe einzuſetzen, und dieſe Vermögens-Klaſſifikation zu unterzeichnen hat.

Es wird nähmlich

§. 10.

zu Erleichterung des Geſchäfts hiemit die Anordnung getroffen, daß nur die Hausväter, Wittwen und für ſich lebende unverheirathete Perſonen, dann die Pfleger, Vormünder und Adminiſtratoren vorzufordern ſind, und dieſelben ſofort nicht nur ſich, ſondern auch

ihre reſp. Ehefrauen, Kinder und andere ihrer Familie lebende Perſonen, auch ihre Dienſtboten, ebenmäßig in eine dem eigenen Vermögen derſelben entſprechende Klaſſe einzuſetzen haben.

§. 11.

Wenn ſolchergeſtalt die Vermögens-Klaſſifikation von den Einzelnen geſchehen, ſo iſt ſofort das Einzugsregiſter für jeden Ort zu verfertigen, und von derjenigen Behörde, von welcher die Klaſſifikation vorgenommen worden, zu unterſchreiben.

Auch hat erſt bemeldte Behörde, ſobald die Klaſſifikation beendigt iſt, die Total-Summe des zu verſteuernden Vermögens und der darnach zu entrichtenden Beiträge ſogleich an die Behörde in der Amtsſtadt zu berichten, welche letztere ſodann alle eingegangene Berichte dieſer Art, in einer Tabelle zuſammengeſtellt, an die gemeinſame herr- und landſchaftliche Kriegsſchadensumlage-Deputation einzuſenden hat. Auch

§. 12.

habt Ihr euren Amtsuntergebenen und übrigen Einwohnern unter Berufung auf dieſen unſern gnädigſten Befehl zu eröffnen oder eröffnen zu laſſen, daß ſie, zur Vermeidung der von dem franzöſiſchen Obergeneral angedrohten militäriſchen Exekutionen, ſich beeilen ſollen, ihre ganze Schuldigkeit an dieſe neue Umlage ſo ſchnell als möglich, und zwar in baarem Gelde, zu entrichten, und nur in Anſehung der minder Vermöglichen wollen wir geſchehen laſſen, daß dieſelben ein Drittheil der Umlage ſpäſtens 8 Tage nach der Bekanntmachung, das zweite Drittheil nach weiteren zehn Tagen, von dem Verfluß des 1ten Termins angerechnet, und ſofort auch das dritte Dritttheil in den weiter darauf folgenden zwölf Tagen abführen, verſehen uns aber gnädigſt zu ihnen, daß ſie die äußerſten Kräfte anſtrengen werden, dieſe unaufſchiebliche Abgabe wo möglich noch früher zu entrichten; wie wir dann

§. 13.

Euch zum voraus gemeſſenſt aufgeben, gegen alle diejenigen, welche nach Verfluß von 30 Tagen a dato der Bekanntmachung dieſes Reſkripts, ihre ganze Betreffnis noch nicht berichtiget, und von unſerer Kriegsſchadenumlage-Deputation desfalls keinen Zahlungs-Aufſchub erhalten, mit der Exekution in landrechtlicher Ordnung unnachſichtlich vorzugehen.

§. 14.

Für die geleiſteten Kontributions-Zahlungen wird von der den Einzug beſorgenden obrigkeitlichen Behörde den Einzelnen quittirt.

§. 15.

So oft bei der betreffenden Behörde einer Stadt und Amts ein paar Tauſend Gulden beiſammen ſind, hat dieſelbe dieſe Gelder von den unſerm Herzogthume inkorporirten Orten hierher an die Landſchaft=Einnehmerei, was aber in unſern Kammer= und Kammerſchreibereiorten an Vermögensſteuer nach gegenwärtiger Vorſchrift erhoben wird, an unſere Herzogl. General= und reſp. Kammerſchreibereikaſſe einzuſenden.

§. 16.

Iſt endlich das Einzugs=Geſchäft beſorgt, un d von Seiten der betreffenden im vorigen §. bemeldeten Kaſſen für das ganze quittirt, ſo werden die Einzugsregiſter und Klaſſifikations=Protokolle verſiegelt auf dem Rathhauſe jeglichen Ortes aufbewahrt, und dürfen ohne beſondere, von der hierzu angeordneten gemeinſchaftlichen Behörde zu ertheilende Erlaubnis, von Niemand geöffnet werden.

17.

VI. So wie aber die gegenwärtige Umlage eine für ſich beſtehende, blos auf die dermalige franzöſiſche Kontribution ſich beziehende außerordentliche Abgabe iſt: alſo geben wir euch noch insbeſondere zu erkennen, daß ſolche mit keiner andern, und nahmentlich nicht mit derjenigen Kriegsſchadenumlage, welche wir mittelſt unſers Reſkripts vom 27. July vorigen Jahres angeordnet haben, und die ihren ungehinderten Fortgang, wie bisher, zu nehmen hat, vermengt werden darf, und eben daher auch an den gegenwärtigen Kontributionszahlungen ſchlechterdings keine Auf= und Abrechnung, ohne vorgängige ausdrückliche Legitimation unſerer Kriegsſchadenumlage=Deputation, Statt finden kann oder zugelaſſen werden darf.

§. 19.

VII. Da wir übrigens bei der ganzen Anordnung dieſer Umlage auch die möglichſte Gemeinhaltung des Privatvermögens der Einzelnen zu unſerem Augenmerke gemacht haben: ſo ſehen wir uns veranlaßt, dieſelbe den obrigkeitlichen Perſonen, vor welchen die Vermögens=Klaſſifikation vorgenommen wird, bei ihren Bürgerpflichten und zu befahrender ernſtlicher Ahndung aufzugeben. Sollten ſich jedoch bei der Klaſſifikation Anſtandsfälle ergeben, ſo iſt desfalls der höheren Behörde die Anzeige zu machen.

§. 20.

Wir hegen übrigens zu der Rechtſchaffenheit und Vaterlandsliebe unſerer getreuen Unterthanen das gnädigſte Vertrauen, daß die Fälle einer wirklich zu niedrigen Vermögensklaſſifikation, welche bei den Einzelnen eine Vermögensunterſuchung zu Fol=

ge haben müßte, nicht, oder doch nur äußerſt ſelten, eintreten werden, ſehen uns aber auf dieſe unverhofften Fälle doch veranlaßt, Folgendes zu verordnen: daß

1. wenn jemand boshafter Weiſe ſich in eine zu niedrige Klaſſe einſetzen würde, deſſen Vermögen, ſo weit es ſich über die Klaſſe beläuft, in die er ſich eingeſetzt hat, konfiszirt, und

2. wenn die zu niedrige Klaſſifikation aus Nachläßigkeit geſchehen, neben der aus dem zu gering taxirten Vermögen zurückgebliebenen Umlage, annoch der zehnfache Betrag derſelben als Strafe eingezogen werden ſoll.

Indem wir euch nun dieſe unſere Willensmeinung ausführlich zu erkennen gegeben haben, auch uns gnädigſt vorbehalten, eine verhältnismäßige Beſoldungs- und Penſionsſteuer anzuordnen, und wegen deren Einzug hienächſtens das Erforderliche zu verfügen; verſehen wir uns gnädigſt zu euerm Dienſteifer, daß ihr nichts unterlaſſen werdet, ſolche Einleitungen und obrigkeitliche Verfügungen zu treffen, daß dieſes dringende und nothwendige Geſchäft zu einem baldigen wirkſamen Vollzug gebracht werden möge, und werden wir übrigens das Regulativ wegen Belohnung der mit Einziehung dieſer Vermögensſteuergelder bemüheten Perſonen inbälde gnädigſt feſtſetzen und bekannt machen laſſen.

Daran geſchiehet unſer gnädigſter Wille und Meinung, und wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt, den 6ten Oktbr. 1800.

Ex speciali Mandato Sereniſsimi Domini Ducis.

D.

Reglement zur Entſchädigung der Kriegslaſten für die Sachſen Coburg-Saalfeldiſchen Lande, de dato Coburg den 16ten November 1806.

Mit dem Anfange des gegenwärtigen Kriegs haben ſich deſſen außerordentliche traurige Folgen auch über die hieſigen Lande verbreitet. Es iſt die erſte Pflicht aller Unterthanen nicht nur die Leiden des Kriegs gemeinſchaftlich zu theilen, ſondern auch die Minderung derſelben, oder die Entfernung größerer Unfälle ſtets nach Möglichkeit zu be-

wirken. Daß einzelne Gemeinden und Familien gröſſere Opfer bringen mußten, iſt eine nothwendige Folge des augenblicklich ſchnellen Gangs der Kriegsereigniſſe, die ſich eben ſo wenig bemeſſen, als in Hinſicht der ungleichen nachtheiligen Wirkungen auf einzelne Bezirke oder Gemeinden eines Landes abwenden laſſen. Jeder billig denkende Unterthan wird aber auch vollkommen überzeugt ſeyn, daß die Nachtheile eines Kriegs, welche nur Zufälle über ein Land verhängen, nicht einzelne Gemeinen oder Familien vor andern drücken, oder zerſtöhren dürfen, ſondern an ſolchen gemeinſchaftlichen Laſten und Unfällen Alle ohne Ausnahme gemeinſchaftlichen verhältnismäßigen Antheil nehmen müſſen. In Gemäsheit der an die unterzeichnete Behörde erlaſſenen gemeſſenen Befehle der Intendantur der 1ten Abtheilung von Sachſen vom 14ten November dieſes Jahres wird als Grundſatz unabänderlich feſtgeſetzt:

„daß alle Kriegslaſten ohne Ausnahme ſtets als eine allgemeine Staatslaſt an„zuſehen ſind, zu welcher alle Staatsglieder verhältnismäßig beitragen müſſen, um „jede unbillige Beſchwerung Einzelner vor Andern möglichſt zu beſeitigen.“

Die Pflicht eines jeden Unterthans, ſich dieſer allgemeinen Laſt nicht zu entziehen, liegt in der Natur der Staatsverbindung. Bei Anwendung deſſelben wird die Entfernung jedes Privatintereſſe, und patriotiſche Bereitwilligkeit zu Leiſtung der verhältnismäßigen Beiträge erwartet. Es kann hier nicht von neuen Steuern die Rede ſeyn, es gilt blos die gleichheitige Vertheilung ſchon vorhandener Laſten. Es kann hier nicht die Finanzverwaltung, nur die Polizeigewalt muß eintreten.

Um aber eine gleiche verhältnismäßige Austheilung aller ſchon getragenen Kriegslaſten bewirken zu können, müſſen dieſelben ohne Verzug vollſtändig und unpartheilich aufgenommen werden.

Es werden daher folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt.

I.

Gegenſtände, welche bei allgemeiner Repartition der Kriegsſchäden zur Aufnahme und Entſchädigung geeignet ſind.

§. 1.

Nur wirklicher Verluſt, welcher durch den Krieg an dem beſeſſenen Eigenthum erlitten wird, iſt als Kriegsſchaden und Gegenſtand der allgemeinen Repartition anzuſehen. Der entgehende Gewinnſt eignet ſich nicht zum Anſpruch auf Entſchädigung.

§. 2.

Insbeſondere ſind folgende Objekte zur Repartition und Entſchädigung geeigenſchaftet:

1. alle Gattungen, Fourage, Getreide, Mehl, Brod, Vorſpann, Zug- und Schlachtvieh, ſo wie auch Getränke, in ſo ferne dieſe Gegenſtände entweder von der Obrigkeit ſelbſt, oder auf ihren Befehl, von Einzelnen geliefert worden;
2. Verpflegung der einquartirten Mannſchaft mit Einſchluß des Aufwandes für Holz und Licht ohne Unterſchied, ob die Einquartierung regelmäßig von der Behörde, oder eigenmächtig geſchehen iſt. Die Einquartierung ohne Beköſtigung iſt nicht zum Erſatz geeignet;
3. Plünderungen, ſie mögen theilweiſe, oder im Ganzen geſchehen ſeyn;
4. Geldkontributionen, welche einer ganzen Gemeinde auferlegt worden;
5. Kriegsbrandſchäden, ſo daß nicht nur der Werth der Gebäude, ſondern auch desjenigen, was überhaupt die Flamme verzehret, vergütet wird.

§. 3.

Alle Schäden, welche hier nicht ausdrücklich benannt ſind, fallen entweder den einzelnen Gemeinen, oder den Individuen derſelben zur Laſt.

II.

Bedingniſſe zum Anſpruch auf Repartition und Entſchädigung.

§. 4.

Wer Anſpruch auf Theilnahme an der Repartition der erlittenen Kriegsſchäden machen will, darf nicht Haus und Hof ohne Zurücklaſſung einer hinreichenden Aufſicht verlaſſen haben.

§. 5.

An der Repartition können auch nur diejenigen Antheil nehmen, welche ſich den Kriegsſchaden, weder durch wirkliche Reizung des Militairs und der dazu gehörigen Individuen, noch durch grobe Fahrläßigkeit zugezogen haben.

§. 6.

Der erlittene Schaden muß, wenn er unter die Entſchädigungsobjekte aufgenommen werden ſoll, in derjenigen Art bewieſen ſeyn, welche nach Verſchiedenheit der Gegenſtände vorgeſchrieben wird.

III.

Beweis der Kriegsſchäden.

§. 7.

In Hinſicht der Art des Beweiſes unterſcheiden ſich die Kriegsſchäden, welche Gemeinheiten, und welche Einzelne betroffen haben. Erſtere bedürfen, da die Leiſtungen von den verpflichteten Vorgeſetzten der Gemeine geſchehen ſind, nur einer Beſchei-

nigung, letztere eines ſtrengen Beweiſes, in ſo ferne er nach den Umſtänden möglich iſt.

§. 8.

Requiſitionen, die unmittelbar von militairiſchen Behörden, oder einzelnen Militairperſonen, an ganze Gemeinen erlaſſen wurden, ſind mittelſt Vorlegung der Requiſitionsſchreiben, oder der Bons, ſo wie der Empfangsſcheine zu beweiſen. Sollten dieſe nicht mehr vorhanden, die Requiſitionen nur mündlich geſchehen, oder die Beſcheinigungen des Empfangs verweigert worden ſeyn; ſo vertreten Zeugniſſe, wenigſtens eines Mitglieds der vorgeſetzten Ortsbehörde, unter Beziehung auf den Amtseid über die Forderung, nebſt eidlicher Beſtättigung derjenigen, welche das Requirirte abgegeben haben, die Stelle des Beweiſes.

§. 9.

Die Beſcheinigung ausgeſchriebener Lieferungen von den vorgeſetzten höhern Behörden, muß mittelſt Vorlegung der diesfallſigen ſchriftlichen Befehle geſchehen. Die wirkliche Leiſtung der Lieferung wird durch die Empfangsſcheine bewieſen. Sind dieſe allenfalls unter dem Drang der Umſtände nicht ausgeſtellt worden; ſo müſſen ſie durch Zeugniſſe derjenigen, welche die Lieferung ausgeſchrieben und ſie in Empfang genommen haben, erſetzt werden.

§. 10.

Ueber Zerſtörungen und Plünderungen des Gemeine-Eigenthums, falls die Obrigkeit die Aufſicht über daſſelbe nicht vernachläßiget hat, gelten die nähmlichen Arten des Beweiſes, welche in Hinſicht der Zerſtörungen des Privateigenthums beſtimmt ſind.

§. 11.

Sollten ſich Ortsvorgeſetzte ſo ſehr entehren, daß ſie einer falſchen Angabe der Kriegsſchäden ihres Privatvortheils wegen überzeugt würden; ſo ſollen ſie von der peinlichen Gerichtsſtelle als Betrüger beſtraft werden, und den ſechsfachen Erſatz der empfangenen Summe aus ihrem Vermögen leiſten.

§. 12.

Die Kriegsſchäden der Individuen werden durch Urkunden oder Zeugenausſagen bewieſen, und nur dann, wenn kein anderer Beweis beizubringen iſt, ſoll die Leiſtung eines körperlichen Eides Statt haben.

§. 13.

Einquartierungen mit Verpflegung ſind durch Einquartierungsbillete, Requiſi-

tionen durch Scheine, Fuhren durch Requiſitionsurkunden oder Vorſpannsquittungen zu beweiſen.

§. 14.

Der Beweis mit Zeugen darf bei dieſen Gattungen der Kriegsſchäden zuerſt dann eintreten, wenn die in dem vorhergehenden Paragraphen beſtimmte Beweisart gänzlich mangelt.

§. 15.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß jeder ſich nicht nur über den Befehl zu Leiſtungen, ſondern auch über den Vollzug derſelben ausweiſen müſſe.

§. 16.

In Hinſicht der Plünderungen und Kriegsbrandſchäden, bei welchen der Zeugenbeweis oft unmöglich iſt, kann zur Herſtellung des Schadens der Erfüllungs- und Beſtimmungseid ſogleich Statt haben.

§. 17.

Wer eines Betrugs bei Aufnahme und dem Beweiſe der Kriegsſchäden überführt wird, iſt nach Vorſchrift der peinlichen Geſetze, nicht nur als Betrüger zur Strafe zu ziehen, ſondern ſoll auch den ſechsfachen Werth desjenigen, was er durch ſeinen Meineid erhielt, erſetzen. Bürger, welche ſich ſolcher betrügeriſchen Handlungen ſchuldig machen, verlieren überdies alle bürgerlichen Rechte.

IV.

Aufnahme der Kriegsſchäden.

§. 18.

Die Aufnahme der Schäden wird nach den Diſtrikten von den Juſtizämtern, Magiſträten und Stadträthen bewirket. Für Perſonen, die privilegirten Gerichtsſtand haben, haben die Juſtizämter Vollmacht zu dieſer Aufnahme.

§. 19.

Die Schadensaufnahme geſchieht mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Bürgerſchaft, oder aus der treffenden Kommüne. In Städten muß einer dieſer Deputirten ein Haus- oder Güterbeſitzer und der andere ein Mitglied des Gewerbſtandes ſeyn.

§. 20.

Das Verfahren bei der Schadensaufnahme muß zwar nach allen weſentlichen Rechtsvorſchriften, aber immer ſummariſch und ſo geſchehen, daß alle formelle Weitläuftigkeiten entfernt bleiben. Die Vertretung durch Sachwalter kann nicht geſtattet werden, vielmehr ſollen alle Beſchädigte perſönlich erſcheinen und den Verhandlungen

über die Aufnahme ihres Schadens bis zum Ende beiwohnen. Nur diejenigen, welche durch erhebliche Hinderniſſe an dem perſönlichen Vorſtande gehindert ſind, können einen Bevollmächtigten, der jedoch mit unbedingter Vollmacht zu verſehen iſt, hierzu beſtimmen, es ſey denn, daß es auf Leiſtung eines körperlichen Eides ankommt, welche jedesmal in Perſon geſchehen muß.

§. 21.

Die Kriegsſchäden werden nach einer zweifachen Abtheilung aufgenommen. Die erſte begreift die Schäden einer jeden Gemeine im Ganzen: die zweite alle Schäden der einzelnen Einwohner.

V.

Maaßſtab zur Würderung und Ausgleichung der Kriegsſchäden.

§. 22.

Die Schätzung der einzelnen Gemeineſchäden, ſoll nicht durch Handwerks- oder Kunſtverſtändige des nähmlichen, ſondern eines benachbarten Ortes, nach Anleitung des Inventariums und dem Mittelwerthe des verlorenen Objektes geſchehen.

§. 23.

Der Werth der abgelieferten Naturalien wird entweder mittelſt Vorlegung der diesfalls abgeſchloſſenen Kontrakte, oder nach dem letzten mittlern Marktpreiſe vor Abgabe derſelben beſtimmt.

§. 24.

In ſo fern die gelieferte Gegenſtände keiner Taxe unterliegen, oder nicht auf die Märkte gebracht zu werden pflegen, bleibt die Schätzung derſelben den anweſenden Deputirten aus der Bürgerſchaft oder den Gemeinden mit Zuziehung von Sachverſtändigen, überlaſſen.

§. 25.

Was die Verpflegung der einquartirten Mannſchaft betrifft; ſo ſoll nicht nur dafür geſorgt werden, daß die geſammten Unterthanen mit dem treffendem Militairreglement und mit den Forderungen, die vermöge deſſelben der Einquartierte machen kann, bekannt ſind, ſondern es werden auch überhaupt alle Vorkehrungen getroffen werden, die eine Milderung der Quartier- und Verpflegungslaſt möglich machen. Da es aber der Umfang möglicher Ereigniſſe zuläßt, daß ſich einquartierte Truppen in Rückſicht der Verpflegung an das Militairreglement nicht binden; ſo iſt für dieſe Fälle ein Tarif zur Anrechnung der Verpflegung feſtgeſetzt worden. Dieſer iſt folgender:

für einen Gemeinen kann bis zu 1 Fl. rhnl.,
für einen Unteroffizier " 1 Fl. 15 Xr.,
und
für einen Offizier " " 3 Fl. rhnl.
verrechnet werden.

§. 26.

Nur über die Verköſtigung der Generale und Ortskommandanten haben ſich die Behörden die detaillirten Berechnungen mit den nöthigen Beweiſen vorlegen zu laſſen, und den geſammten Geldbetrag hiervon aufzunehmen.

§. 27.

Die zur Aufnahme kommittirte Behörden haben beſonders darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Zeit, wie lange die Mannſchaft bei jedem Einwohner einquartiert war, von dem Quartierträger genau beſtimmt und nach Möglichkeit bewieſen werde.

§. 28.

Da gewöhnlich über Vieh und Geſchirr keine unpartheiiſche Taxationen vorhanden ſind, ſo muß in Ermangelung anderer Beweiſe, wenn dieſelbe verloren ſind, die Schätzung ihres Werthes von ſachverſtändigen Ortseinwohnern, welche die Vorſpann und das Geſchirr kannten, nach dem wahren reellen Werthe geſchehen. Wenn über den Werth der verlornen Gegenſtände keine beweiskräftige Auskunft zu erlangen iſt; ſo werden ſie, in Vorausſetzung, daß ſie mittelmäſſiger Qualität geweſen ſeyen, nach dem lokalen Mittelpreiß angeſetzt. Trift dieſer Fall aber einen Dürftigen, und wird von dieſem der Werth höher angegeben; ſo wird wird dieſer darüber zum Eide zugelaſſen.

§. 29.

Um die Vorſpanndienſte auszugleichen und unter die Kriegslaſten ordnungsmäßig in Anſatz zu bringen, hat die Diſtriktsbehörde einen Vorſpanntarif nach der Lokalität auszumitteln. Dieſer muß nach der Gattung und Anzahl des Viehes und nach der Weite des Weges eingerichtet ſeyn. Wo die Lokalität einen andern Tarif erfordert, da iſt er wieder beſonders zu entwerfen.

§. 30.

Wenn die Forderungen der Entſchädigung nach dem Ermeſſen der der Kommiſſion beiwohnenden Ortsvorſtände und Bürgerdeputirten unverhältnismäſſig ſind; ſo liegt ihnen nach ihren Einſichten die Ermäſſigung derſelben ob.

§. 31.

In allen Fällen, wo der Beweis durch Eid geſchieht, haben die Kommiſſäre ſehr

auf Wahrſcheinlichkeit der Umſtände Rückſicht zu nehmen, und die Eidesleiſtungen nicht ohne abſolute Nothwendigkeit zu häufen.

§. 32.

Wenn die Aufnahme der Schäden in einem Diſtrikte beendigt iſt; ſo muß aus den Aufnahmeprotokollen eine Generaltabelle für dieſen Diſtrikt entworfen, und an die Landesregierung zur Genehmigung und Juſtifikatur eingeſendet werden. Dieſe wird die Form noch beſonders vorſchreiben.

VI.

Beitragspflichtige zur Beſtreitung und Repartition der Kriegskoſten.

§. 33.

Jeder, der im hieſigen Lande wohnet oder Eigenthum beſitzet, iſt ſchuldig, nach den Kräften ſeines Vermögens und Erwerbes, zur Beſtreitung der Kriegslaſten ſowohl, als zur Ausgleichung der Schäden, welche andere über die Gebühr erlitten haben, nach dem Inhalte dieſes Grundgeſetzes verhältnismäſſig beizutragen.

§. 34.

Unter den Beitragspflichtigen nehmen die Grundeigenthümer in hieſigen Landen die erſte Stelle ein. Es werden hierzu die Beſitzer aller Immobilien ſowohl in den Städten als auf dem Lande gezählt.

§. 35.

So wie die Gattung des unbeweglichen Beſitzes in Hinſicht der Pflicht zu Beiträgen keine Ausnahme begründet; ſo können auch bisherige auf dem Grunde haftende Freiheiten, unter welchem Titel ſie erworben ſeyn mögen, in Hinſicht des Beitrages zu der Kriegsſchadensrepartition nie geltend gemacht werden.

§. 36.

Noch weniger verdienen Privilegien, ſie ſeyen Einzelnen oder Korporationen ertheilet, eine befreiende Rückſicht. Sie beſchränken ſich nur auf ordentliche Laſten des Staates, können aber auf ſolche auſſerordentliche Fälle nicht ausgedehnt werden.

§. 37.

Es wird zugleich verordnet, daß in Hinſicht der Kriegsſchäden keine Verträge, wodurch man ſich von der allgemeinen Pflicht zu dieſen Beiträgen loskauft, keine Reluitionsſummen, keine Averſionalquanten jetzt ſowohl, als künftig gelten dürfen. Partielle Befreiungen von gemeinſchaftlichen Laſten ſind höchſt ungerechte und drük-

kende Prärogativen für die übrigen Mitglieder des Staates, die nie zugegeben werden können.

§. 38.

Pächter, als Nutznießer des Grundeigenthums, ſind gleichfalls zu verhältnismäſſigen Beiträgen verbunden. In Hinſicht der Kriegsſchäden treten ſie aus dem gewöhnlichen Verhältniſſe zu dem Verpächter heraus. Sie genieſſen gleiche Rechte mit allen durch den Krieg Beſchädigten, müſſen alſo auf gleiche Weiſe an den allgemeinen Laſten des Kriegs Theil nehmen.

§. 39.

Alle Gewerbsleute ohne Ausnahme ſind zu proportionirten Kriegsbeiträgen verbunden. Die Gröſſe und die Verhältniſſe des Gewerbs machen nur unter ihnen ſelbſt, in Hinſicht der Gröſſe des Beitrags, einen Unterſchied.

§. 40.

Die Klaſſifikation der Gewerbe wird auf folgende Weiſe beſtimmt:

A. Fabrikanten,

B. Kaufleute, und zwar ſolche:

a. die im Groſſen handeln,

b. Krämer,

c. Konzeſſioniſten,

d. Höker,

C. Künſtler,

D. Handwerker, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In ſo ferne ſich ein Gewerbe nicht beſtimmt in eine dieſer Gattungen einreihen läßt, muß diejenige Klaſſe erwählt werden, an welche es in Hinſicht ſeiner Eigenſchaften zunächſt gränzet.

§. 41.

Beſoldungen, als Erwerbe der Staatsdiener, können zwar keine Gegenſtände der ordentlichen Beſteuerung ſeyn; allein in auſſerordentlichen Fällen, wie die Kriegslaſten ſind, werden die geſammten Civil- und Militairdiener, mit Einſchluß der Geiſtlichkeit, ſelbſt gerne zur gleichen Austheilung, durch die vorgeſchriebenen Beiträge, mitwirken.

Es ſoll kein Unterſchied unter den Dienern gemacht werden, daher den Hofdienern, ſo wie denen der Städte und Märkte, gleich den eigentlichen Staatsdienern die nähmliche Verbindlichkeit obliegt.

Auch gehören in dieſe Klaſſe Advokaten und Aerzte, da ſie unter dem Schutze und der Begünſtigung des Staates mit ihren wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen Verdienſt erhalten.

§. 42.

Kapitaliſten haben größtentheils ihr Vermögen in dem Staate erworben, oder genießen wenigſtens alle Vortheile, welche die Regierung ſolchen Eigenthümern gewähren kann. Es iſt daher ihr Kapital ohne Rückſicht, wie ſie es benutzen, billig ein Gegenſtand der Beſteuerung bei Repartition der Kriegsſchäden.

§. 43.

Bei dem Genuſſe von Renten treten die nähmlichen Gründe ein. Rentenirer gehören daher auf gleiche Weiſe in die Zahl der Beitragspflichtigen.

§. 44.

Gerechtſame, welche einen Nutzen abwerfen, als z. B. Gülten, Zehnten ꝛc. wenn ſie von dem Auslande erhoben werden, unterliegen dem vorgeſchriebenen Maasſtabe der Beitragspflicht, ſo wie alle andere nutzbare Renten.

§. 45.

So gerne auch bei jeder Gelegenheit Penſionen begünſtiget werden, ſo fordert doch das Geſetz der Gleichheit, in einem ſolchen ausserordentlichen Falle alle Penſionen, Gnadengehalte und Appanagen den Leibrenten gleich zu behandeln. Nur allein Gnadengehalte, welche ganz unbemittelte Perſonen genieſſen, ſind von der Verbindlichkeit des Beitrags befreiet.

§. 46.

Gleiche Befreiung wird für jetzt allen männ- und weiblichen Dienſtboten zugeſtanden, ſo wie allen Arbeitern in Fabriken und Gewerken, den Gehülfen der Künſtler und Handwerker, jedoch nur in Anſehung des Lohns, welchen ſie vom Herrn oder Meiſter beziehen. Sollten ſie ſich aber durch den Beſitz eines Grundeigenthums, Kapitalien ꝛc. zu einer oder mehrern der beſtimmten beitragspflichtigen Klaſſen eignen, ſo müſſen ſie in der Hinſicht gleich andern Vermögenseigenthümern oder Erwerben behandelt werden.

§. 47.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ein Einzelner in mehrfacher Eigenſchaft beitragspflichtig ſeyn kann, wenn er z. B. beſoldeter Diener, Kapitaliſt, Grundeigenthümer ꝛc. zu gleicher Zeit iſt. In ſolchen Fällen muß der Beitrag einer jeden Klaſſe geleiſtet werden.

VII.

Eintheilung der Beiträge.

Die Beiträge werden in zwei Klaſſen abgetheilt. Es werden nähmlich die Beiträge der erſten Klaſſe jetzt gleich geleiſtet. Die Beiträge der zweiten Klaſſe finden Statt, wenn die Aufnahme der Kriegsſchäden und die Repartition derſelben vollbracht iſt.

§. 48.

Die Entrichtung der erſtern Beiträge iſt deswegen erforderlich, weil ſchon bei Anfang der Kriegsunruhen und während der Dauer derſelben, beträchtlich baare Geldſummen zur Dispoſition vorhanden ſeyn müſſen. Denn

1. manche Entſchädigungen ſind von der Art, daß ihre Wohlthätigkeit für den Einzelnen gänzlich verloren geht, wenn ſie nicht zur rechten Zeit erfolgen.
2. Durch ſchickliche Operationen werden viele Kriegsſchäden theils vermieden, theils erleichtert. Durch Verſendungen und Negotiationen werden zuweilen die auferlegten Laſten gemindert oder abgewendet, durch Aufſtellung von Lieferanten wird es möglich, die Naturalien in der Nähe des Lieferungsortes aufzukaufen, nicht nur der äuſſerſt drückende Transport wird dem Lande erſpart, ſondern es wird auch das inländiſche Publikum vor derjenigen Theuerung geſichert, die erfolgen muß, wenn alle Naturallieferungen aus dem Inlande beſtritten werden. Zu dieſen und unendlich vielen ähnlichen Operationen iſt aber die Dispoſition über einen baaren Geldvorrath nöthig.

§. 49.

Da die Einnahmen der Staatskaſſen ſchon zu den ordentlichen Bedürfniſſen des Staates erforderlich ſind, folglich zu dieſen auſſerordentlichen Verwendungen nicht zureichen können; ſo erhellt, daß zu dieſen Operationen ein baarer Geldvorrath vorhanden ſeyn müſſe.

§. 50.

Die Beiträge der erſten Art, werden von allen Beitragspflichtigen, nach einem beſtimmten Maasſtabe geleiſtet, denn da ihre Beſtimmung Operationen bezweckt, durch welche Kriegsſchäden überhaupt entweder abgewendet, oder gemindert werden ſollen, folglich die Verwendung derſelben dem ganzen Staate zum Vortheil gereicht; ſo iſt deren Aufbringung von allen Beitragspflichtigen in der Natur ihrer Beſtimmung gegründet.

§. 51.

Die Beiträge der zweiten Art, das iſt diejenigen, welche erſt nach Beendigung der

Kriegsunruhen, oder in Momenten der Ruhe geleiſtet werden, ſind beſtimmt, diejenigen Ungleichheiten und Prägravationen zu beſeitigen, die der Drang der Begebenheiten herbei geführt hat. Sie werden daher auch nur von denjenigen geleiſtet, die bei den Unruhen ſelbſt weniger gelitten haben, als nach gleicher Vertheilung der Laſten und Schäden ſie getroffen hätte. Die zur Entſchädigung beſtimmten Beiträge ſind deswegen in dieſer Maaße regulirt, damit das ungerechte Mißverhältnis, daß die Beſchwerten durch ihre eigene Beiträge entſchädigt werden, ausgeſchloſſen bleibe.

VIII.

Maasſtab der Beiträge.

§. 52.

Der Maasſtab für die Beiträge überhaupt, wird nach Prozenten des wirklichen oder möglichen jährlichen Einkommens jedes Beitragspflichtigen beſtimmt.

§. 53.

Je größer der baare Geldvorrath iſt, über den man zu Anfang der Unruhen und während ihrer Dauer verfügen kann, deſto mehr Mittel hat der Staat in Händen, Gefahren abzuwenden, Laſten zu erleichtern, Prägravationen zu verhüten, das Eigenthum der Einzelnen zu ſichern, und deſto weniger ſind Beiträge der zweiten Art erforderlich.

§. 54.

Von dem jährlichen Nettobetrage derjenigen Gefälle, welche von denjenigen herzogl. Beſitzungen abfallen, die aus der Reihe der Rittergüter getreten ſind, und ſonſt zu dem Privat-Grundeigenthume des herzogl. Hauſes gehören, werden 5 Prozente als Beitrag zur Ausgleichung und Vergütung der Kriegsſchäden geleiſtet.

§. 55.

In Rückſicht der ſteuerbaren Grundſtücksbeſitzer wird hiermit verordnet, daß im

Amte Coburg, 12 Steuertermine,
Amte Themar, 14 —
Amte Gräfenthal, 3 —
Amte Saalfeld, 4 —

als 5 Prozent des Ertrags, oder jährlichen Einkommens von dieſen Grundſtücken erlegt werden ſollen. Dieſe Beſtimmungen ſind aus den Vergleichungen des neuſten Kaufpreiſes mit den Steueranſätzen abgeleitet.

Die Gemeine, Stiftungs- und Kirchenhölzer werden jedoch, wenn ſie über 100

Acker betragen, nicht nach dem Maaßſtab der Steuer, ſondern nach ihrem jährlichen Ertrag, von welchem 5 Prozent zu entrichten ſind, zur Mitleidenheit gezogen.

§. 56.

Die jährlichen Erträge der Rittergüter, Freihöfe und anderer nicht beſteuerter Grundſtücke, werden auf folgende Weiſe ausgemittelt.

1. Wenn ein gerichtlich beurkundeter Kaufpreis aus den letzten 10 Jahren vorliegt; ſo wird der jährliche Ertrag nach 4 Prozenten berechnet.

2. Wenn eine gerichtliche Einſchätzung aus den letzten 10 Jahren aufgewieſen werden kann; ſo iſt der jährliche Ertrag, wie er ſich aus derſelben ergiebt, der Maasſtab zur Entrichtung der Beiträge.

3. Läßt ſich die jährliche Nutzung des Beſitzers durch eine Pachturkunde nachweiſen; ſo wird dieſe zu Grunde gelegt.

4. Wo keines dieſer Hülfsmittel vorhanden iſt, wird zur Einſchätzung geſchritten. In jedem dieſer 4 Fälle beträgt der Kriegsbeitrag 5 Prozent des jährlichen Ertrags.

§. 57.

Pächter zahlen 1 Prozent des jährlichen Pachtgeldes als Beitrag, da ſie im Durchſchnitt wenigſtens 20 Prozent vom Pachtgeld als Gewinn erwerben können.

§. 58.

In Rückſicht der Gewerbsleute wird auf die §. 40 befindliche Eintheilung verwieſen, als Höchſtes des jährlichen Verdienſtes bei Kaufleuten im Großen 1200 Fl. rhnl. als Mittleres 1000, und als Geringſtes 800 Fl. rhnl. für jede Klaſſe angenommen. In welche Ordnung ſie nach dem Lokale geſetzt werden, d. i. ihr jährliches Einkommen für 1200, 1000 oder 800 Fl. rhnl. angeſprochen wird, hängt von dem pflichtmäſſigen Ermeſſen der §. 19 näher beſtimmten Ortskommiſſaire ab.

§. 59.

Die Beſitzer von Fabriken, Hammer- und andern Gewerken, haben ihren jährlichen Fabrikertrag an die hiezu ernannten Kommiſſarien einzuſenden, welche nach vorgängiger Kommunikation mit dem Oberbergamt zu Saalfeld, 5 Prozent davon als Kriegsbeitrag für dieſelben aufzuzeichnen haben.

§. 60.

Konzeſſioniſten und Höker haben den doppelten jährlichen Kanon als Beitrag zu leiſten. Die Grundſätze, wornach bei der Landesregierung die jährlichen Kanons regulirt werden, ſind zur Grundlage dieſer Beſtimmung genommen.

§. 61.

Die Handwerker werden in 3 Klaſſen getheilt, um ſie nach einem gerechten und möglichſt gleichheitigen Maasſtabe zum Mitleiden zu ziehen.

Die erſte Klaſſe begreift diejenigen, denen die Natur ihres Handwerks die Mittel einer ausgebreiteten Indûſtrie an die Hand giebt, weil entweder der Stoff, oder das Fabrikat der Gegenſtand iſt.

In der zweiten Klaſſe ſtehen diejenigen Handwerker, deren Fabrikate zu den unentbehrlichſten Bedürfniſſen, oder zu ſolchen Gegenſtänden des Luxus gehören, die eine beſtändige Nachfrage mit ſich führen.

Die dritte Klaſſe betrifft die übrigen Handwerker.

§. 62.

Für jede dieſer iſt das jährliche Einkommen nach Schätzung und Lokalkenntnis folgendergeſtalt beſtimmt worden.

Klaſſen	Jährliches Einkommen,		
	höchſtens,	im Mittel,	wenigſtens.
I.	1000	700	400
II.	800	550	300
III.	500	350	200

Die Angabe, ob ein Handwerker nach dem höchſten, mittlern oder geringſten Anſatz gerechnet wird, hängt von dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Kommiſſäre ab, die zur Aufnahme der Gewerbe ernennt werden.

§. 63.

Die Künſtler werden nach der erſten, und die Krämer nach der zweiten Klaſſe der Handwerker angeſetzt.

§. 64.

Von allen Rechnungsſtellen, ohne Ausnahme, werden vollſtändige Beſoldungstabellen über die geſammte geiſt- und weltliche Dienerſchaft an die Landesregierung eingereicht, auf deren Grund die Beiträge geleiſtet werden. Da, wo die Beſoldeten nicht durchgängig fixirt ſind, müſſen auch die Akzidenzien, als Beſoldungsſtücke, Beſoldungsnaturalien und Dienſtemolumente, mit in Anſatz kommen.

§. 65.

Für Appanagen, Penſionen und Gnadengehalte findet daſſelbe Verfahren Statt, wobei auf die §. 45. beſtimmte Ausnahme Rückſicht zu nehmen iſt.

§. 66.

Advokaten, Aerzte, und überhaupt alle Staatsbürger aus dem gelehrten Stande, die ſich durch eine ihrem Stande angemeſſene Beſchäftigung ihren Unterhalt verſchaffen, haben ihren jährlichen Erwerb gewiſſenhaft anzugeben.

§. 67.

Die §. 58 bis 66 angeführte Klaſſen geben nur 2 Prozent Kriegsbeitrag; denn ihr jährlicher Erwerb kann nicht als der Ertrag eines bleibenden Kapitals, ſondern nur als Leibrente angeſehen werden.

§. 68.

Bei Rentenirern bedarf die Beſtimmung des Beitrages nach dem im §. 56 aufgeſtellten Grundmaasſtab keiner weitern Erörterung, er beſteht aus 5 Prozenten des Werths der jährlichen Rente. Nur Leibrenten gehören in die Kathegorie des vorhergehenden §.

§. 69.

Kapitaliſten entrichten 3½ Prozent ihrer wirklichen oder möglichen jährlichen Zinseneinnahme. Das Verhältnis, in welchem der Werth des Grundeigenthums mit dem der Kapitalien ſteht, begründet dieſe Beſtimmung.

§. 70.

Die Ausmittlung der Kapitalbeiträge des jährlichen Ertrags von Realgerechtſamen, als Zehnten, Gülten u. ſ. w. geſchieht auf dem Wege der freiwilligen Angabe. Daß die Paſſivkapitalien hiebei in Abzug kommen, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 71.

Für alle Fälle, in denen die Beitragspflichtigen die Angaben ſelbſt zu ſtellen haben, wird beſtimmt, wenn ſie ſolche fälſchlich mindern,

1. die Konfiskation des Kapitalſtoks, wenn die Entdeckung nach dem Tode erfolgt;
2. die ſechsfache Nachzahlung nebſt der Strafe des Betrugs, wenn dieſer bei Lebzeiten des Eigenthümers zur Kenntnis kommt.

§. 72.

Es werden Kommiſſarien beſonders ernennt, in deren Hände alle Eingaben derjenigen verſchloſſen zu übergeben ſind, welche ſich ſelbſt zu ſchätzen haben. Wir befehlen

dieſen und allen Dienern, durch deren Hände ſie gehen, bei Strafe der Dienſtkaſſation, ewiges Stillſchweigen hierüber.

IX.

Marſch- und Moleſtien-Kaſſe.

§. 73.

Zur regelmäſſigen Verwaltung der Beiträge wird eine

allgemeine Marſch- und Moleſtienkaſſe

angeordnet, die unter der Leitung der Landesregierung ſtehet. Ihre Organiſation wird durch folgende Geſetze beſtimmt.

X.

Organiſation derſelben.

§. 74.

Das Hauptkaſſenweſen wird auf folgende Weiſe geleitet.

Die Hauptkaſſe wird konſtituirt,

a. durch einen Rendanten,

b. durch einen Kontrolleur,

welche mit dem am Ende beigefügten Eide belegt werden.

Die Hauptkaſſe hat ihren Sitz zu Coburg. Sie hat folgende Einnahme zu beſorgen:

1. die Einnahme des §. 54 beſtimmten Beitrags;
2. die Einnahme der Dienerbeiträge, von allen den Dienern, deren Beſoldung auf dem Hauptdomainen- ingleichen auf dem Kriegskaſſeetat fundirt ſind;
3. die Lieferungen der Spezial- Marſch- und Moleſtienkaſſen
   a. der ſämmtlichen Aemter,
   b. der ſämmtlichen Magiſtrāte.

§. 75.

Es beſtehen Spezialkaſſen,

a. in den Aemtern Coburg, Gräfenthal, Saalfeld und Themar;

b. bei den Magiſtrāten der Städte Coburg und Saalfeld, ingleichen der Gewerbſtadt Poesneck.

Das Perſonal dieſer Kaſſen beſteht:

a. bei den Aemtern, aus den Sportelkaſſenrendanten,

b. bei den Magiſtrāten und Stadträthen, aus den Offizianten der Stadtkaſſen.

Die Einnahme dieſer Kaſſen beſtehen

a. bei den Aemtern:

1. aus den Beiträgen der Diener, deren Beſoldung auf den treffenden Kammeramtsetat fundirt iſt;

2. aus den Ablieferungen der Subkollektanten, und dieſe ſind:

α. die Kämmerer der inklavirten Provinzial-Stadträthe,

β. die Schultheiſſen, und

γ. die Vorſteher von Gotteskäſten, Gemeinen und die Verwalter von Stiftungen;

b. bei den Magiſtråten aus den einzelnen geſammelten Beiträgen der Bürger und Einwohner.

An die Haupt- und Spezialkaſſen wird von der Landesregierung verfügt.

§. 76.

Damit das Kaſſenweſen ſelbſt ordnungsmäßig geleitet werde; ſo gelten zuvörderſt alle Vorſchriften der hieſigen allgemeinen Kaſſen- und Rechnungsinſtruktion. Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß alle Kaſſengeſchäfte, nach der Norm eines zu entwerfenden, von der Landesregierung geprüften und genehmigten Etats, verwaltet werden müſſen.

§. 77.

Jede Kaſſe hat ihren Etat zu fertigen. Die Begründung des Einnahmeetats geſchieht durch die ſpeziellen Kataſter, die nach den Klaſſen der Beitragspflichtigen ſich richten. Die Ausgaberubriken ergeben ſich aus dem erſten Abſchnitte dieſes Patents. Die Gröſſe der Ausgaben ſelbſt hängt aber von den Umſtänden ſelbſt ab.

§. 78.

Die Kataſter der Spezialkaſſen ſind folgende:

1. Steuerkataſter, im Betreff der Grundſtücke mit vollſtändigen Individualverzeichniſſen: letztere ſind zur Kontrolle der Subkollektors erforderlich;
2. Kataſters über ſämmtliche Kapitaliſten und Rentenirer des Diſtrikts;
3. die Beſoldungstabelle des Diſtrikts;
4. ein Verzeichnis der Advokaten, Aerzte, Kaufleute, Konzeſſioniſten, Künſtler und Handwerker des Diſtrikts. Letzteres muß von den Ortskommiſſarien und von den treffenden Kaſſebeamten gemeinſchaftlich gefertigt werden.

§. 79.

Zur Aufnahme der Beitragspflichtigen nach ihren Klaſſen werden beſondere Kommiſſarien ernannt, und zwar

1. einer für die Klaſſe der Kapitaliſten,
2. einer für die Kataſtrirung der Grundſtücke,
3. einer zur Aufnahme des Gewerbſtandes,
4. einer zur Verzeichnung und Klaſſifizirung der Rentenierer.

§. 80.

Den Kommiſſarien liegt ob, die Beſtimmungen auszumitteln, durch welche die Anwendung der §. §. 52 — 69 möglich wird.

§. 81.

Da bei der Kataſtrirung der Beitragspflichtigen aus dem Gewerbſtande beſonders Lokalrückſichten zu nehmen ſind; ſo hat der zu dieſem Geſchäfte beſtimmte Kommiſſarius in jedem Orte einen einſichtsvollen und unpartheiſchen Bürger zuzuziehen.

§. 82.

Sämmtliche Kataſter und Regiſter müſſen, ehe ſie gültige Etatsbelege ausmachen, von der Landesregierung geprüft und genehmigt worden ſeyn.

§. 83.

Die Kataſter der Hauptkaſſe beſtehen:

1. in einem Beſoldungstableau der auf die Hauptdomainenkaſſe, ingleichen auf die Kriegskaſſe fundirten Diener,
2. in einem Penſionstableau, mit Rückſicht auf §. 45.
3. in dem Verzeichniſſe der Appanagen.

Dieſe Einnahmerubriken, nebſt den Lieferungen der Spezialkaſſen, konſtituiren den Etat bei der Haupt- Marſch- und Moleſtienkaſſe.

§. 84.

Alle Ausgaben werden auf die Hauptkaſſe dekretirt. Die Erlangung und Erhaltung der Totalüberſicht macht dieſes erforderlich. Hierdurch wird aber nicht ausgeſchloſſen, daß zur Vermeidung des Transport und zur Erleichterung für die Empfänger Aſſignationen auf die Spezialkaſſen geſtellt werden. Es bleibt dieſes aber nur eine Kaſſenmanipulation und ändert nichts in der Verrechnung.

§. 85.

Damit die Landesregierung die ihr übertragene Aufſicht gehörig handhaben könne; ſo müſſen

1. die Duplikate der Lieferſcheine an ſie ergehen,
2. monatliche Kaſſenabſchlüſſe und
3. monatliche Kaſſenſturzprotokolle an ſie eingereicht werden.

§. 86.

Ausgaben können nie anders als unter Verfügung der Landesregierung geleiſtet werden. Dieſe wird theils in Einzelnen verfügen, theils geſchieht es durch Hinausgabe der juſtifizirten Schadenstabelle, welche §. 32 erwähnt worden iſt.

§. 87.

Die Form des Manuals beſtimmt rückſichtlich der Einnahme den Etat ſelbſt. Was die Ausgabe betrift; ſo erhellt die Rubrizirung der Gegenſtände, folglich die Einrichtung des Manuals aus §. 2.

§. 88.

Die Rechnung wird alle Jahre, an dem Schluſſe des gewöhnlichen Rechnungsjahrs, gelegt, wenn die Kriegsmoleſtien fortdauernd ſind. Endigen ſich dieſe eher; ſo wird die Rechnung ſofort gelegt, wenn die ſämmtlichen Kriegsſchäden aufgenommen, ausgeglichen und die Verlierenden entſchädigt ſind.

§. 89.

Sämmtliche Rechnungen werden bei der Landesregierung geprüft, monirt, und wenn die Monita hinlänglich erledigt ſind, dechargirt.

§. 90.

Damit ſich jedermann vollſtändig von dem Zuſtande der Kaſſe und der Verwendung der Eingänge überzeugen könne, ſo ſoll die Rechnung der Hauptkaſſe im Druck erſcheinen, und die Rechnungen der Spezialkaſſen ſollen den Ortsvorſtänden jedesmal auf Verlangen zur Einſicht vorgelegt werden. Coburg, am 16. November 1806.

Präſidium der Landesregierung.

von Kretſchmann.

Eid der Kaſſenoffizianten bei der Marſch- und Moleſtienkaſſe.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen theuern Eid, daß nachdem ich von der Landesregierung zum Rendanten (Kontrolleur) der Haupt-Marſch- und Moleſtienkaſſe, (der Spezial-Marſch- und Moleſtienkaſſe des Amtes N. der Stadt N.) beſtellt worden bin, ich die mir anvertrauten Kaſſengeſchäfte mit Ehrlichkeit und Treue verwalten, keine Beiträge, die nicht von der Behörde legal ausgeſchrieben ſind, weder annehmen noch einkaſſiren, ohne Befehl keine Ausgaben leiſten, die Bücher mit unverbrüchlicher Pünktlichkeit führen, die Gelder ſorgfältig verwahren, dafür mit meinem Vermögen haften, alle im Patent vom 16ten November mir vorgeſchriebenen Pflichten und die Vorſchriften der allgemeinen Kaſſen- und Rechnungsinſtruktion gewiſſenhaft erfüllen und mich überhaupt ſo betragen will, wie es einem rechtſchaffenen Rendanten (Kontrolleur) eignet und gebühret, ſo wahr mir Gott helfe.

(Zu Seite 36 der Beilagen.)

Nr. des Hau-ſes.	Nahmen der Einwohn in Hinſicht auf Entſchädig	te nn	Verluſt durch Vorſpann.			Hoſpital-Aufwand.		Aufwand an Holz und Licht.		Durch Plünderung verloren und ſonſt verdorben.	Geldbetrag.	
		Wie viel Meilen.	Pferde.	Ochſen.	Wagen.	Fl.	Xr.	Klaf	Pf.		Rhnl. Fl.	X.

E.

Königl. ſächſiſches Generale,

betreffend die Niederſetzung einer Landeskommiſſion

zur Beſorgung aller auf den vor Kurzem beendigten Krieg und deſſen Folgen ſich beziehenden Angelegenheiten.

De dato Dresden den 6ten November 1807.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König von Sachſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Veranlaſſung und allgemeiner Zweck der vom geheimen Konſilio unmittelbar dependirenden Landeskommiſſion. Direktorium und Mitglieder derſelben.)

Liebe getreue. Wir haben, in Verfolg der von den getreuen Ausſchußſtänden von Ritterſchaft und Städten jüngſthin, auf unſer Erfordern, gethanen Vorſchläge, zur Beſorgung aller auf den vor Kurzem beendigten Krieg und deſſen Folgen ſich beziehenden Angelegenheiten, eine eigne, unſrem geheimen Konſilio unmittelbar untergeordnete Oberbehörde, unter dem Namen einer Landeskommiſſion, allhier niedergeſetzt, welche, unter Direktion eines unſerer Konferenzminiſter und wirklichen, im geheimen Konſilio Sitz und Stimme habenden geheimen Rathes, aus den von uns aus dem Mittel unſerer Kollegiorum ernannten ſechs Kommiſſarien, und den von den Ausſchußſtänden dazu beauftragten drei ritterſchaftlichen und drei ſtädtiſchen Deputirten beſtehet.

Wie wir nun ſolches, zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung, hiermit bekannt machen; alſo finden wir auch für nöthig, dieſerhalb Folgendes zu verordnen und zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen.

1.

(Nähere Beſtimmung des der Landeskommiſſion angewieſenen Geſchäftskreiſes. — Ausgleichung der ſeit dem 1ten Juni dieſes Jahres vorgefallenen Kriegslaſten.)

Der Geſchäftskreis dieſer Landeskommiſſion erſtreckt ſich gedachtermaßen über ſämmtliche den nunmehro beendigten Krieg und deſſen noch fortwährende Folgen betreffende Ange-

legenheiten und alle von den Kreisdeputationen und mit deren Konkurrenz zeitherbeſorgte Geſchäfte. Insbeſondere gehöret dazu die thunlichſt zu bewirkende Ausgleichung der durch dieſen Krieg unſeren Unterthanen in den ſieben Kreiſen unſerer alten Erblande, mit Inbegriff der Grafſchaft Mannsfeld unſrer Hoheit, in den Stiftern Merſeburg und Naumburg und in dem Fürſtenthume Querfurt, ſeit dem erſten Junius des jetzigen Jahres zugezogenen und von ihnen etwa noch ferner zu tragenden Kriegslaſten, durch verhältnismäßige Vertheilung derſelben auf ſämmtliche unſere Unterthanen in den benannten Provinzen: indem wir, ſo viel die etwa vorzunehmende Ausgleichung der vor dem 1ten Junius dieſes Jahres eingetretenen Kriegslaſten und der im vorigen Jahre erforderten Kriegskontribution betrifft, deshalb überhaupt weitere Entſchlieſſung zu faſſen, uns annoch vorbehalten.

2.

(Ausſchreibung der zur Ausgleichung erforderlichen Anlagen, Einbringung derſelben und der Kontributionsreſte. — Veranſtaltungen wegen der noch fortwährenden Kriegspräſtationen. — Rechnungsweſen der Kreisdeputationen und Kommunen. — Einbringung der Kreisanlagen, ihre Verwendung und Berechnung.)

Desgleichen hat die Landeskommiſſion ſich mit Ausſchreibung der zur Ausgleichung der Kriegslaſten erforderlichen Anlagen und mit deren Einbringung, ingleichen mit Beitreibung der auf die beiden erſteren Drittheile der erwähnten Kriegskontribution in den ſieben Kreiſen annoch auſſenſtehenden Reſte, und mit allen, wegen der noch fortwährenden Kriegspräſtationen, im Lande erforderlichen Veranſtaltungen, auch mit dem Rechnungsweſen der Kreisdeputationen und, nach Befinden, der Kommunen, zu beſchäftigen; zugleich aber darauf Bedacht zu nehmen, daß von den Kreisdeputationen die in jedem Kreiſe zu Abführung der Kriegskontribution und zu Uebertragung anderer Kriegslaſten, gemachten Anlagen vollends eingebracht, der Beſtimmung gemäs verwendet und gehörig berechnet werden.

3.

(Direktion und Verwaltung der Peräquationskaſſe.)

Die Peräquationskaſſe, in welche die von der Landeskommiſſion auszuſchreibenden Anlagen flieſſen, ſtehet einzig und allein unter der Direktion und Verwaltung der Landeskommiſſion.

4.

(Andere, die Vergütungsgelder und das Ausgleichungswerk betreffende Beſtimmungen und Verfügungen.)

Die Landeskommiſſion wird den Betrag der aus der Peräquationskaſſe abzureichenden Vergütungsgelder beſtimmen und die, wegen Auszahlung dieſer Gelder, nach

Befinden der Umſtände, nöthigen Einrichtungen treffen. Sie wird darüber, welche Kriegslaſten zur allgemeinen Vertheilung zu bringen und welche Grundſätze hierbei zu befolgen, ingleichen wegen gehöriger Liquidirung und Verifizirung der einzelnen Anſätze und wegen deſſen, was von den Behörden diesfalls allenthalben zu beobachten iſt, das Erforderliche verfügen.

5.

(Verwaltung der Hülfskaſſe.)

Wir haben auch der Landeskommiſſion die Verwaltung der Hülfskaſſe übertragen, welche für die durch die vergangenen Kriegsſchäden in einen vorzüglichen Nothſtand verſetzten Kommünen und Individuen beſtimmt, und wozu von denen getreuen Ausſchusſtänden eine, innerhalb der nächſten vier Jahre, nach und nach zahlbar werdende Summe von Zweihundert und Zwanzig Tauſend Thalern ausgemittelt worden iſt.

6.

(Dependenz der Unterbehörden und insbeſondere der Kreisdeputationen von der Landeskommiſſion.)

Alle in den ſieben Kreiſen, mit Inbegriff der Grafſchaft Mansfeld unſrer Hoheit, befindliche Unterbehörden, Kreis- und Amtshauptleute, Kreis- und Marſchkommiſſarien, Beamte, Stadträthe und andere Obrigkeiten, Kreis- Stifts- und Amtsſteuereinnehmer, auch insbeſondere die annoch beſtehenden und für jetzt ferner beizubehaltenden Kreisdeputationen, haben, von Publikation des gegenwärtigen Generalis an, in allen und jeden, zu dem Geſchäftskreiſe der Landeskommiſſion gehörenden Angelegenheiten ihre Berichte, Anzeigen und Anfragen lediglich an die Landeskommiſſion zu bringen, auch alle an ſie über ſolche Gegenſtände ergehende Anordnungen der Landeskommiſſion, welcher wir, dergleichen in unſrem Nahmen zu erlaſſen, geſtatten wollen, auf das genaueſte und unverzüglich zu befolgen.

7.

(Verfahren bei eingewendeten Appellationen.)

Diejenigen Appellationen, welche gegen die von der Landeskommiſſion ergehenden, die Bewerkſtelligung von Kriegspräſtationen oder die Aufbringung der zu deren Vergütung und Ausgleichung erforderlichen Gelder betreffenden Verfügungen von unſeren Unterthanen etwa eingewendet werden möchten, ſollen keine Suſpenſivkraft haben; es haben jedoch die Unterbehörden auf dergleichen Appellationen unverzüglich zur Landeskommiſſion Bericht zu erſtatten. Dieſe wird, daferne von ihr den Beſchwerden nicht alſofort abzuhelfen iſt, der Rejektion halber, mit unſrer Landesregierung kommunizirен

und von derſelben Entſchließung gefaßt, auch ſelbiger gemäs das Nöthige von der Landeskommiſſion verfüget werden.

An Vorſtehenden geſchiehet unſre Meinung.

Datum Dresden, am 6. Novembrr 1807.

Heinrich August von Hünerbein.

F.

Königl. ſächſiſches Ausſchreiben

über die von den ſteuerpflichtigen Unterthanen zur Peräquationskaſſe zu leiſtenden Beiträge,

de dato Dresden den 9. November 1807.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit, unter Beziehung auf das am 6ten dieſes Monats erlaſſene, die Errichtung der Landeskommiſſion betreffende Generale, allen und jeden in unſern Landen befindlichen Einwohnern und Unterthanen zu wiſſen, was maaſſen wir es der Nothdurft und Billigkeit gemäs erachten, daß die durch den nunmehro beendigten Krieg unſern Unterthanen ſeit dem 1ten Juni dieſes Jahres zugezogene und von ihnen etwa noch ferner zu tragende Kriegslaſten weiter nicht, wie bisher, nur einzelnen Diſtrikten und Orten, ganz oder hauptſächlich zur Laſt fallen, ſondern von beſagter Zeit an, auf alle Kreiſe hieſiger Lande, mit Beobachtung möglichſter Gleichheit, unter den zur Mitleidenheit zu ziehenden Unterthanen vertheilt werden.

Nachdem nun bei letzterem Ausſchußtage die getreuen Ausſchußſtände von Ritterſchaft und Städten, zu der ſolchemnach beabſichtigten und mit dem mindeſten Zeitverluſte ins Werk zu ſetzenden Ausgleichung, ihre treu devoteſte Zuſtimmung bereitwilligſt erklärt, und die von ihnen beſchehenen ohnmaasgeblichen Vorſchläge, wegen der hierunter in Rückſicht der auszuſchreibenden Anlagen und ſonſt zu beobachtenden Modalität, unſerer Entſchließung anheim geſtellt haben; ſo finden wir, nach Erwägung ſothaner Vorſchläge, für gut, hierdurch zu verordnen, daß zur Aufbringung der zu gedachtem Behufe erforderlichen beträchtlichen Geldſummen, außer dem bereits von der Ritter-

ſchaft freiwillig anerbotenen Beitrage, verhältnismäſſige Beiträge von den ſteuerpflichtigen Unterthanen nach den Hufen, Schocken und Quatembern geleiſtet, und für jetzt, zur möglichſt ſchleunigen Herbeiſchaffung des gleich Anfangs nöthigen Geldquanti ſofort

Drei Thaler von jeder Magazinhufe,

Sechs Pfennige von jedem Schocke, und

Sechs Quatember

eingebracht werden ſollen.

Es haben daher ſämmtliche Vaſallen, Beamte, Stadträthe und übrige Obrigkeiten, Kreis- und Marſchkommiſſarien, Kreis- Stifts- und Amts- Steuereinnehmen, auch Unterthanen in den ſieben Kreiſen ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und nahmentlich die ſteuerpflichtigen Unterthanen, neben behöriger Abentrichtung der ordinairen und kurrenten Abgaben, vorermeldete außerordentliche Anlagen ungeſäumt, und zwar im Meißniſchen, Erzgebirgiſchen und Leipziger Kreiſe ſpäteſtens

den 22ten Dezember a. c.

und in den übrigen Kreiſen längſtens

den 29ten Dezember a. c.

zu den reſp. Einnahmen, halb in mandatmäßigen Münzſorten und halb in Kaſſenbillets abzuführen.

Urkundlich haben wir gegenwärtiges Ausſchreiben von unſerer Landeskommiſſion ausfertigen laſſen.

Gegeben Dresden, am 9ten November 1807.

Peter Karl Wilhelm Graf von Hohenthal.

G.

Regulativ der königl. ſächſiſchen Landeskommiſſion,

wie es mit der Liquidirung und Vergütung des von ganzen Kreiſen und Diſtrikten, imgleichen von Kommünen und Individuen, zu militairiſchen Bedürfniſſen der kaiſerl. königl. franzöſiſchen und der mit ihnen verbündeten fremden Truppen ſeit dem 1ten Junius dieſes Jahres gemachten und etwa noch ferner zu machenden Aufwandes gehalten werden ſoll.

de dato Dresden den 14ten Dezember 1807.

Nach Maasgabe des 4ten §. des wegen Niederſetzung der Landeskommiſſion am 6ten vorigen Monats erlaſſenen Generalis, hat nur gedachte Kommiſſion darüber Verfügung zu treffen: welche Kriegslaſten zur allgemeinen Vergütung zu bringen, wie dieſelben zu liquidiren und zu verifiziren ſind, was die Behörden deshalb zu beſorgen haben, und nach welchen Preiſen die Vergütungen geſchehen ſollen.

I.

Folgende Kriegslaſten ſind zu einer Vergütung geeignet:

1. alle auf förmliche Requiſition geſchehene Naturallieferungen an Viktualien jeder Art, an Tuch, Leinewand, Schuhen und andern Kleidungsſtücken, ferner an Vieh, Wagen und Geſchirr, ingleichen an Bauholz, an zu Wachtfeuern, Wachtſtuben, Lazarethen und ähnlichem Behuf abgegebenen Brennholz und dergleichen mehr;
2. alle, auf die Anſchaffung der requirirten Naturallieferungen und den Transport derſelben verwendete Koſten;
3. alle Spannfuhren zur Fortſchaffung des fremden Militairs, der Kranken, der Artillerie, der Munition und anderer Armeebedürfniſſe oder die an deren Stelle aufgewendeten Koſten;
4. die in vorſtehenden Angelegenheiten verwendete Botenlöhne;
5. die auf die Einrichtung und Unterhaltung der militairiſchen Lazarethe auch Ver-

pflegung der an den Etapenorten oder ſonſt auf dem Marſche zurückbleibenden einzelnen Kranken verwendete Ausgaben, inkluſive des wegen Unterbringung der Lazarethe nöthigen Koſtenaufwandes;

6. der Verpflegungsaufwand für die durchmarſchierenden fremden Truppen, und bei Durchführung der Kriegsgefangenen;

7. die Einquartierungskoſten, unter welchen aber das lucrum cessans des Grundeigenthümers, der durch die erlittene Einquartierung ſeine Grundſtücke zu benutzen gehindert worden, nicht mit zu verſtehen iſt;

8. die auf Ausfütterung der einquartierten Pferde verwendete Koſten, nach Rationen gerechnet;

9. der Aufwand, welchen die Unterhaltung der Kommendanten und Kriegskommiſſairs, ihrer Büreaus, und anderer gehörig autoriſirter Employés der franzöſiſchen und mit ihr verbündeten Armee verurſacht; ingleichen derjenige Aufwand, welchen die Obrigkeiten, wegen Unterbringung der Gefangenen, wegen des zu den Wachtſtuben nöthigen Gelaſſes, und wegen Regulirung der Einquartierung zu beſtreiten haben.

II.

Bei der Liquidation und Verifizirung der zur Vergütung ſich eignenden Kriegspräſtationen wird in Anſehung des **Verfahrens** und der **Beweisform** folgendes beſtimmt:

A. Bei dem **Verfahren** iſt

1. im **Allgemeinen** der Grundſatz anzunehmen: es darf durchaus bei den kognoſzirenden Behörden kein prozeſſualiſches Verfahren, keine Einholung rechtlicher Entſcheidung, keine Ertheilung eines förmlichen Beſcheides Statt finden, ſondern das Verfahren muß nur allein in einem, in Rechnungsſachen üblichen **Juſtifikationsverfahren** beſtehen.

2. Alle diejenigen, ſo zu liquidiren haben, ſind gehalten, ihre Forderungen für die von ihnen in jedem Monate aufgebrachten, sub No. I. angegebenen, Kriegspräſtationen, von und mit dem 1ten Junius 1807 bis zum Schluſſe des Monats Dezembers d. J., nach den verſchiedenen Monaten, längſtens den 31ten Januar 1808 bei der obrigkeitlichen Behörde des Orts, ohne Rückſicht auf Schriftſäſſigkeit und ein forum privilegiatum oder exemtum, mittelſt Spezifikation, und zwar, bei **Verluſt ihrer Forderungen**, anzuzeigen.

In den folgenden Monaten, und zwar vom 1ten Jan. 1808 an, werden mit Ablauf jeden Monats, und zwar längſtens acht Tage darauf, eben daſelbſt, gleichmäßige Liquidationen, und zwar bei Verluſt der Forderungen eingereicht.

3. Dieſe Anzeigen ſollen

a. von jedem Einzelnen in den Städten, dieſe mögen ſchrift- oder amtſäſſig ſeyn, und zwar in den Vaſallen- oder unmittelbaren Amtsſtädten, reſp. bei den Gerichten oder dem Amte, in den übrigen Städten bei dem Stadtrathe, in den Patrimonialgerichts-Dorfſchaften bei den Patrimonialgerichten, und in den Amtsdorfſchaften bei dem Amte;

b. von den Kommünen, wegen der von ihnen aus dem Kommün-Vermögen aufgebrachten Kriegspräſtationen, und zwar von den Dorfkommünen, wenn ſie Patrimonialgerichten oder einem Amte unmittelbar unterworfen ſind, reſp. bei den Gerichten oder dem Amte, von den ſtädtiſchen Kommünen aber, nach dem vorhergedachten Unterſchiede, entweder bei den Vaſallengerichten, oder dem Amte oder Stadtrathe;

und endlich

c. von den Stadträthen ſelbſt, wegen der von ihnen inſonderheit geleiſteten Kriegslaſten, nach Unterſchied der Schrift- oder Amtsſäſſigkeit, nähmlich:

von den ſchriftſäſſigen Stadträthen unmittelbar bei der Kreisdeputation, und

von den amtsſäſſigen Stadträthen bei demjenigen Amte, wohin die Stadt einbezirkt iſt,

eingereicht werden.

4. Diejenige obrigkeitliche Behörde, bei welcher, wie gedacht, die Liquidation eingereicht wird, hat ſolche durchzugehen, und nach den weiter unten angegebenen Grundſätzen gewiſſenhaft zu prüfen, dasjenige, was als illiquid anzuſehen oder überhaupt als nicht paſſirlich zu achten iſt, auszuwerfen, und ein anderes Liquidum einzurichten.

5. Dieſe berichtigten Liquida, und zwar die von und mit dem 1ten Junius bis mit dem 31ten Dezember d. J., werden von den Lokalbehörden längſtens vor Ablauf des Monats Februar 1808, die Liquida vom 1ten Januar an aber allezeit längſtens den 15ten des folgenden Monats nach der, dieſem Regulative sub A. B. und C.

beigefügten tabellariſchen Form, an die Kreisdeputationen bei 20 Thaler Strafe eingeſendet.

6. Jede Lokalbehörde hat dasjenige, was ſie zum Beſten der ganzen Kommün, wegen Abwendung oder leichtern Uebertragung der Kriegslaſten aufgewendet hat, ebenfalls ordnungsmäßig, und bei Verluſt der Forderung, beſonders zu ſpezifiziren;

7. Den Kreisdeputationen liegt ob, die Liquida der Lokalbehörden durchzugehen, mit den Etapen- und Spannliſten, und reſp. mit denen der angeſtellten Lazarethreviſoren zu vergleichen, das zur Ungebühr Angeſetzte ohne weiteres zu ſtreichen, und nur wichtige zweifelhafte Fälle, oder Vorſtellungen gegen ihre proviſoriſchen Entſcheidungen, der Landeskommiſſion zur Deziſion anzuzeigen;

8. Nach ſolchergeſtalt geſchehener Reviſion und Berichtigung ſothaner Liquidorum, beſorgen aus ſelbigen die Kreisdeputationen ein Hauptliquidum des ganzen Kreiſes nach derſelben tabellariſchen Vorſchrift, und ſenden, mittelſt unterthänigſten Berichts dieſe Tabelle nebſt Beilagen, und zwar die auf den Zeitraum vom 1ten Junius bis 31ten Dezember d. J. noch vor dem Ablauf des Monat März, die vom 1ten Januar 1808 an aber jedesmal am Schluſſe des folgenden Monats, an die Landeskommiſſion ein, tragen zugleich auf Verabfolgung des benöthigten Vergütungsquanti an, laſſen ſodann die Auszahlung der Gelder an diejenigen, welche Vergütung erhalten, durch die obrigkeitlichen Behörden, beſorgen, und reichen die über dieſe Auszahlung geführten Rechnungen nebſt Belägen zur Juſtifikation an die Landeskommiſſion ein.

9. Jedwede Kreisdeputation hat den von ihr ſelbſt für den ganzen Kreis überhaupt gemachten Aufwand aller Art, inſonderheit auch denjenigen, welcher durch die in einem Kreiſe etablirte fortwährende Militäranſtalten, als Lazarethe, Feldbäckereien u. ſ. w. entſtanden iſt, in einer abſonderlichen Spezifikation bei der Landeskommiſſion beſonders anzuzeigen.

10. Es verſtehet ſich hierbei allenthalben von ſelbſt, daß dasjenige, was auf dieſe Liquida von fremden Behörden oder ſonſt bereits bezahlt worden iſt, behörig angemerkt und in Abzug gebracht werde.

B. Wegen Verifizirung oder Beglaubigung der mehrgedachten Liquidationen ſollen folgende Grundſätze beobachtet werden.

1. Alles, was auf förmliche Requiſition geliefert, bezahlet und geleiſtet worden, muß durch die von den requirirenden Behörden erlaſſene Ausſchreiben und durch die den Kontribuenten darüber ausgeſtellten Empfangſcheine, oder, in ſofern

dieſe Urkunden verloren gegangen, und die Beſcheinigung nicht durch obrigkeitliche Atteſtate bewerkſtelliget werden kann, durch einen oder zwei, nach Befinden eidlich abzuhörende Zeugen, oder in deren Ermangelung, nach dem Ermeſſen der Obrigkeit, durch eidliche Beſtärkung dargethan werden.

2. Daferne, ohne vorher gegangenes förmliches Ausſchreiben, jedoch auf Requiſition kompetenter Behörden, Lieferungen und Präſtationen erfolgt ſind; ſo können ſolche durch die darüber ausgeſtellten Bons oder Scheine, wenn dieſe, nach ihrer äuſſern Beſchaffenheit, eine Beweiskraft verdienen, oder, wenn dergleichen nicht gegeben worden, bei den Individuen, durch die von den Ortsbehörden ausgeſtellte, auf ihre davon erlangte eigene Kenntnis und Wiſſenſchaft gegründete Zeugniſſe, und in dem Falle, da dergleichen Lieferungen nicht aus den Beiträgen der Individuen, ſondern aus dem Kommün-Vermögen geleiſtet worden, nach Befinden, durch eidliche Beſtärkung der Kommünvorſteher und Repräſentanten erwieſen werden.

3. Der bei den Lieferungen und Präſtationen vorgefallene sub I. No. 2 und 9 erwähnte Nebenaufwand mag, daferne nicht Quittungen vorhanden ſind, durch Zeugniſſe verpflichteter Perſonen, oder auf andere thunliche Art dargethan werden.

4. Der sub No. 6 7 und 8 benannte Einquartierungs- und Verpflegungsaufwand, ſoll in Abſicht der Qualität und der Zahl der zu verpflegenden Perſonen, ingleichen der Pferde, durch die Einquartierungsbillets beſcheiniget, oder wenn dieſe verloren gegangen ſeyn ſollten, von den Ortsobrigkeiten atteſtiret, oder, beſonders auf den eigentlichen Militairſtraſſen, durch Kontrollirung mit den, an den zunächſt vor- oder rückwärts gelegenen Etapenorten über die Bequartierung geſammelten Nachrichten, in Gewisheit geſetzt werden.

III.

In Anſehung der Beſtimmung der für die bei der Vergütung der mehr gedachten Kriegspräſtationen anzunehmenden Preiſe wird hiermit folgendes verordnet.

1. Bei Naturallieferungen an Getreide und Viktualien muß der Marktpreis, wie ſolcher in der nächſten Marktſtadt zur Zeit der Ablieferung geſtanden, angenommen, und dieſer Marktpreis von der Obrigkeit des Orts atteſtiret werden.

2. In Anſehung des abgelieferten Viehes, Holzes, Kleidungsſtücke und anderer Effekten, iſt das zu liquidirende Vergütungsquantum, und wo es die Sache mit ſich bringt, mit Beſtimmung der Zahl, des Maaſſes und Gewichtes, ſo, wie es auf

Erfordern eidlich beſtärkt werden kann, anzugeben, dieſe Angabe, daferne eine gerichtliche Taxation vor der Ablieferung nicht erfolgt iſt, von ein oder zwei Sachverſtändigen zu prüfen, und der Werth, nach deren Gutachten auszuwerfen.

3. Wegen der für das fremde Militair von den Unterthanen geleiſteten Spannfuhren, werden für jedes Pferd auf eine Meile 15 Groſchen, und wenn Chaiſen zu dieſen Fuhren nöthig geweſen ſind, für dieſe noch überdies 3 Groſchen auf eine Meile vergütet.

Wenn über die Fuhren beſtimmte Kontrakte von den Kreisdeputationen oder Kommünen abgeſchloſſen worden ſind, ſo hat es bei ſolchen ſein Bewenden.

4. In Anſehung der Einquartierungskoſten wird allenthalben eine etapenmäßige Verpflegung, nach folgenden Sätzen, wovon dem zu Entſchädigenden nichts, als was er bereits darauf an Geld und Naturalien erhalten hat, abgezogen werden darf, zum Grunde gelegt; nähmlich:

a. für die Beköſtigung und Bequartierung:			
eines Generals täglich	8 Thl.	—	— —
daferne aber der General von der Kommün verpflegt wird, ſo hat dieſe den erforderlich geweſenen Aufwand beſonders zu liquidiren;			
eines Staabsoffiziers	4 —	12 Ggr.	— —
eines jeden andern Oberoffiziers, und der ihnen gleich zu achtenden Militairperſonen	2 —	20	— —
eines Unteroffiziers, Gemeinen, Gefangenen, Offiziersbedienten und Knechts	— —	16	— —
b. für das Rafraichiſſement			
eines Oberoffiziers	1 —	10	— —
eines Unteroffiziers, Gemeinen, Gefangenen, Offiziersbedienten und Knechts	— —	5 —	4 Pf.
c. für eine Ration, wenn der Bequartierte ſelbſt die Ausfütterung mit Hafer, Heu und Stroh beſorgt hat	— —	10	— —

als ſechs Groſchen für Hafer, drei Groſchen für Heu, und ein Groſchen für Stroh.

5. An Botenlohn mögen für jede Meile hin- und zurück, höchſtens fünf Groſchen in Anſatz gebracht werden.

6. Der mit Unterhaltung der militairiſchen Lazarethe und anderer militairiſchen Anſtalten verbundene Aufwand muß einzeln ſpezifizirt, ordnungsmäßig berechnet und allenthalben durch gültige Rechnungsbälege gedeckt werden.

Dresden, am 14ten Dezember 1807.

Königl. ſächſiſche Landeskommiſſion.

in

vom bis

einquartierten kaiſerl. königl. fr

der Verpflegungskoſten, der Fourage, des Spann

I. Amt / Ort.	II. Einrückungstag.	III. Dauer des Aufenthalts.	IV. Benennung der Truppen.	V. Anzahl der Einquartirten.				VI. Verpflegungskoſten nach den angenommenen Sätzen.			VI Geldbetra was der Liqui		
				Generals.	Staabsoffiziers.	Subalternoffiziers und Perſonen, ſo ihnen in der Verpflegung gleich zu achten.	Unteroffiziers, Gemeine, Gefangene, Bediente und Knechte.				ſchon erhalten.		
		Tage						Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.

H.

Königlich ſächſiſches Ausſchreiben,

betreffend die zur Peräquationskaſſe zu leiſtenden Beiträge, de dato Dresden den 29. Februar 1808.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue. Wir haben zwar, um die Vergütung der, durch den nunmehro beendigten Krieg, unſern Unterthanen ſeit dem 1. Juny v. J. zugezogenen und von ihnen etwan noch ferner zu tragenden Kriegslaſten zu bewirken, die Einbringung verhältnißmäßiger Beiträge von den ſteuerpflichtigen Unterthanen nach den Hufen, Schocken und Quatembern, und zwar Drey Thaler von jeder Magazinhufe, Sechs Pfennige von jedem Schocke und Sechs Quatember, mittelſt eines, unter dem 9. Nov. v. J. erlaſſenen Ausſchreibens, anbefohlen.

Nachdem jedoch die durch dieſe Beiträge zu erlangende Geldſumme, zu obgedachtem Behuf, inſonderheit bei den fortwährenden Durchmärſchen fremder Truppen, bei weitem nicht hinreichend, ſolchemnach aber erforderlich iſt, daß nunmehro noch eine beträchtliche Geldſumme, hauptſächlich von andern als den ſteuerpflichtigen Unterthanen, in den Städten und auf dem Lande aufgebracht und zu der, in unſerm, wegen Errichtung der Landeskommiſſion, unter dem 6. Nov. vor. J. erlaſſenen Generali erwähnten Peräquationskaſſe eingeliefert werde; ſo haben Wir, zu Erreichung dieſes Endzwecks, für nöthig befunden, Folgendes anzuordnen.

I.

Zu dieſer Peräquationskaſſe werden dermalen folgende Beiträge beſtimmt.

1. a) Alle in unſern Civildienſten, alle bei unſrem eignen Hofſtaate oder bei einem andern Hofſtaate unſres königlichen Hauſes in Dienſten ſtehende Perſonen, beiderlei Geſchlechts, alle Beiſitzer der Dikaſterien, Bürgermeiſter und andre Rathsverwandte, Syndici, Stadtſchreiber, Rathsofficianten und überhaupt alle und jede ein öffentliches

Civilamt bekleidende Perſonen, welche aus einer unſrer Kaſſen, oder aus irgend einer andern öffentlichen Kaſſe einen Gehalt beziehen, entrichten von dem jährlichen Betrage deſſelben Ein Prozent.

b) Diejenigen unter den vorgedachten Perſonen, deren Dienſteinkommen zum Theil, oder auch wohl gan zin Accidentien, Quoten von Kaſſengeldern, Sporteln, Gebühren, Quartiergeld, Naturaldeputaten oder andern angewieſenen oder geſtatteten Dienſtemolumenten, beſtehet, auch ſolche Gerichtshalter oder Schöſſer, welche nicht zugleich praktiziren, ſollen, reſp. außer dem von dem fixen Gehalte zu entrichtenden Beitrage, auch von dem jährlichen Betrage dieſer ihrer geſamten Dienſtemolumente ein dem Satze von Einem Prozent gleichkommendes und von ihnen gewiſſenhaft zu beſtimmendes Quantum erlegen, bei dieſer Beſtimmung aber alſo zu Werke gehen, damit es der Erforderung einer ſpeziellen Angabe dieſer Dienſtemolumente und weiterer Erörterung nicht bedürfen möge.

c) Es ſollen jedoch diejenigen unter den sub a. und b. erwähnten Perſonen, deren Gehalt oder mehrere Beſoldungen zuſammen, auch mit Inbegriff ihrer übrigen Dienſtemolumente, oder, in gänzlicher Ermangelung eines fixen Gehalts, letztere allein nicht über 300 Thaler jährlich betragen, eine Befreiung und reſp. Ermäßigung in der Maaſſe genießen, daß ſie

von 50 Thlr. und darunter			Nichts		
= 51 = bis mit 100 Thlr.	— =	12 gr.	— =
= 101 = = = 150 =	— =	18 =	— =
= 151 = = = 200 =	1 Thlr.	— =	— =
= 201 = = = 250 =	1 =	6 =	— =
= 251 = = = 300 =	1 =	12 =	— =

kontribuiren.

d) Bei denen, die nach a. und b. Ein Prozent zu entrichten haben, ſoll, um die Erhebung und Einrechnung zu erleichtern, der Anſatz des Beitrags nur nach ganzen und halben Thalern geſchehen, und eine weitere Theilung nicht Statt finden. Es ſind demnach

von 301 bis mit 350 Thlr.	3 Thlr.	12 gr.	— =
= 351 = = 400 =	4 =	— =	— =
= 401 = = 450 =	4 =	12 =	— =
= 451 = = 500 =	5 =	— =	— =

und ſo weiter abzuführen.

2) Alle in unſern Militärdienſten ſtehende Generals, Generallieutenants, Generalmajors, Oberſten und Oberſtlieutenants, ferner die Gouverneurs, Kommandanten, Generalinſpekteurs und Generaladjutanten zahlen von ihrem fixirten Gehalte Ein Prozent und zwar in der vorſtehenden sub n. 1. d. beſtimmten Maaſſe.

3) In eben dieſer Maaſſe entrichtet jede Perſon vom Civil- oder Militärſtande, ohne Unterſchied des Geſchlechts, welche von uns und aus einer unſrer Kaſſen eine über Zweihundert Thaler jährlich betragende Penſion erhält, hiervon Ein Prozent; hingegen

von	50 Thlr. und darunter			Nichts	
=	51 =	bis mit 100 Thlr.	— =	12 gr.	— =
=	101 =	= = 150 =	— =	18 =	— =
=	151 =	= = 200 =	1 Thlr. —	=	— =

4) Geiſtliche und Kirchendiener, auch Schullehrer, ſowohl Evangeliſch-Lutheriſche, als Katholiſche und Reformirte, erlegen Ein Prozent von ihrem ganzen, nach Gelde zu rechnenden Dienſteinkommen, und zwar, was die Evangeliſch-Lutheriſchen anlangt, nach der von ihnen bei dem Kirchenrathe geſchehenen letzten Angabe ihres Dienſtgenuſſes. Jedoch ſoll bei dieſen ſämtlichen Perſonen die sub n. 1. c. beſtimmte Befreiung und Ermäßigung, wie auch die sub 1. d. enthaltene Vorſchrift ebenfalls eintreten.

5) Diejenigen Perſonen, welche Kapitalien beſitzen, dieſe mögen nun baar vorhanden oder zinsbar angelegt ſeyn, ſind ebenfalls verpflichtet, davon einen Beitrag zu geben. Wir verordnen demnach, daß denſelben, jedoch mit Ausſchluß der auswärtigen Geſandten, auch derer Fremden, welche ſich in unſern Landen nur als Reiſende oder Studirens halber aufhalten und in ſelbigen keinen sedem fixam haben, übrigens aber, ohne Unterſchied des Standes, Alters und Geſchlechts, oder, bei minderjährigen, abweſenden oder andern unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen, ihren Vormündern, wegen ihrer Kapitalien, ein Beitrag von der die Beiträge überhaupt einbringenden Obrigkeit abgefordert werde. Zu Vermeidung weitläuftiger, ſchwieriger und in die Vermögensumſtände eines Kontribuenten zu weit eindringender Unterſuchungen, ſetzen wir im Allgemeinen feſt:

a) daß derjenige, welcher 2000 Thlr. oder weniger an Kapitalien beſitzt, von einem Beitrage gänzlich befreit ſeyn ſoll; ſodann

b) daß einem Jeden überlaſſen bleibe, ſeinen Beitrag nach einer der folgenden Klaſſen zu beſtimmen: immaaſſen von einem in Kapitalien beſtehenden Vermögen

von 2000	Thlr.	bis	mit 5000	Thlr.	überhaupt	5	Thlr.
= 5000	=	=	= 10000	=	=	10	=
= 10000	=	=	= 20000	=	=	20	=
= 20000	=	=	= 30000	=	=	30	=
= 30000	=	=	= 40000	=	=	40	=
= 40000	=	=	= 50000	=	=	50	=

und von einem größern dergleichen Vermögen, in derſelben Maaſſe und nach demſelben Verhältniſſe, der Beitrag entrichtet werden ſoll.

Es mögen aber von ſolchen Kapitalien ſowohl die Paſſivſchulden des Eigenthümers ſelbſt, als auch bei Ehegatten die Paſſivſchulden des einen von den Kapitalien des andern abgezogen werden.

Bei der Schonung, mit welcher ſonach dieſe Gattung des Eigenthums zur Mitleidenheit gezogen wird, erwarten wir um deſto gewiſſer, daß ein Jeder, der Kapitalien beſitzt, ſeinen Beitrag alſo, damit es einer näheren Erkundigung nicht bedürfe, einrichten, auch Niemand, deſſen Kapitalien in Berg- Salz- oder Blaufarbenwerken angelegt ſind und jährliche Einkünfte gewähren, ſich entbrechen werde, ebenfalls dergleichen Beihülfe zu Unterſtützung ſeiner von den Kriegslaſten betroffenen Mitbürger zu leiſten. Zugleich ertheilen wir hiermit die Zuſicherung, daß derjenige Beitrag, welchen Jemand, in Rückſicht ſeiner Kapitalien, zur Peräquationskaſſe zu erlegen, ſich erbieten wird, er ſey auch noch ſo ergiebig, doch niemals als ein Maasſtab ſeines Vermögens, wornach daſſelbe in andern Fällen beurtheilt werden könnte, ſondern nur als ein Beweis ſeiner Vaterlandsliebe und des Anerkenntniſſes ſeiner Verbindlichkeit, die allgemeinen Laſten des Landes tragen zu helfen, angeſehen werden ſoll.

Es ſoll auch Jedem freiſtehen, ſich, wegen ſeines Beitrags von Kapitalien, bei der Kreisdeputation, oder bei der Landeskommiſſion oder dem Direktorio derſelben unmittelbar zu erklären und ſelbigen dahin, ohne Dazwiſchenkunft der ordentlichen Obrigkeit, abzuführen. In jedem Falle aber ſollen alle, der Kapitalien halber, entrichtete Beitragsquanta möglichſt geheim gehalten, und in dem erwähnten Falle der unmittelbaren Abentrichtung, auf des Kontribuenten Anſuchen, der Obrigkeit von der Kreisdeputation oder der Landeskommiſſion nur im Allgemeinen, daß derſelbe wegen dieſes Beitrags bereits Richtigkeit getroffen habe, ohne Benennung des erlegten Quanti, zu ihrer Nachachtung, eröfnet werden.

6) Pächter von Kammer- Ritter- und andern Gütern zahlen Einen Thaler

von jedem 100 Thaler ihres jährlichen Pachtquanti, ſo zur Zeit der Erlaſſung dieſes Ausſchreibens im Pachtkontrakte beſtimmt iſt.

7) Pächter von Waſſermühlen, Gaſthöfen und Schenken ſollen ebenfalls Einen Thaler, die Pächter von Windmühlen aber Zwölf Groſchen von jedem 100 Thaler ihres jährlichen, zur Zeit der Erlaſſung dieſes Ausſchreibens in dem Pachtkontrakte beſtimmten Pachtquanti entrichten. Was von den sub n. 6. und 7. erwähnten Pachtgeldern in 50 Thlr. nicht aufgehet, wird für volle 50 Thaler gerechnet.

8) Alle andere Zeitpächter, wie ſie nur Nahmen haben, entrichten von jedem 25 Thaler ihres jährlichen, dermalen beſtehenden Pachtquanti Sechs Groſchen und von jedem Thaler, der nicht in der Summe von 25 Thalern aufgeht, Drey Pfennige.

Es ſind aber alle dieſe Beiträge von den sub n. 6. 7. und 8. angegebenen Pächtern als perſönliche ihnen obliegende Abgaben, anzuſehen, weshalb keine Regreßnehmung an die Verpächter Statt findet.

9) Eigenthumsmüller, ingleichen Erbpachtsmüller, welche ihre Mühlen ſelbſt benutzen, geben von jedem Mahlgange 5 Thaler, von jedem andern Gange die Hälfte.

10) Schiffer oder Kahnführer, ſo auf ihren eigenen Kähnen auf der Elbe und andern Flüſſen, Frachten transportiren, zahlen

5 Thaler von jedem großen Kahne,

2 Thaler von jedem kleinen Kahne.

11) Beſitzer von Fähren, auf welchen Wagen übergeſetzt werden, tragen von jeder Fähre 5 Thlr. bei.

12) Schäfer geben 16 gr. von jedem Hundert des ſämtlichen Schaafviehes, ſo ſie unter ſich haben, wobei jedoch die Lämmer und das Knechtvieh in Abrechnung kommen.

13) Die Verwalter auf Kammer- und Rittergütern ſollen nach Beſchaffenheit ihres Einkommens Zwei bis Fünf Thaler und die Buchhalter und Faktors in Handlungen und Fabriken, ingleichen die Proviſores in den Apotheken ſollen, in der sub n. 1. d) beſtimmten Maaſſe, Ein Prozent von ihrem jährlichen Gehalte, und zwar, in ſo fern ſie zugleich die freie Koſt genießen, ohne Unterſchied, ob ſolcher über oder unter 300 Thaler betrage, im entgegenſetzten Falle aber mit der sub n. 1. c) angegebenen Ermäßigung contribuiren.

14) Banquiers, Kaufleute, welche Handlung en gros treiben, ingleichen Fabrikverleger, ferner die Kaufleute und Kramer in Leipzig ohne Unterſchied haben den Betrag des in dem Perſonenſteuerausſchreiben vom Jahr 1767. wegen der Kaufleute, beſtimmten Satzes des jährlichen Perſonenſteuerquanti, wie ſolcher von ihnen auf den

Termin Bartholomäi 1807 abzuführen geweſen, nach dem Ermeſſen der Ortsobrigkeit, vierfach, fünffach oder auch ſechsfach zu entrichten; wobei auf das Verhältniß und die Beſchaffenheit des Handels und des Gewerbes des Kontribuenten Rückſicht zu nehmen iſt.

15) Alle andere Kaufleute, die nicht Groſſohändler oder Fabrikbeſitzer ſind, imgleichen die Apotheker und alle und jede mit Materialwaaren auf dem Lande ſowohl, als in der Stadt handelnde ſogenannte Kramer, ſollen den doppelten Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti entrichten.

Es können und ſollen aber die Obrigkeiten von den sub n. 15. benannten Perſonen, auch nach Befinden, den drey- und vierfachen Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti, nach Beſchaffenheit der Vermögensumſtände und des Gewerbes ſolcher Perſonen, erlegen laſſen.

Uebrigens wird auch bei dieſen, ſo wie bei allen denjenigen, welche ihre Beiträge nach dem Perſonenſteuerfuße zu entrichten haben, dasjenige Perſonenſteuer-Quantum zur Richtſchnur angenommen, nach welchen dieſelben ihre Perſonenſteuer in dem Termine Bartholomäi 1807 abgeführet haben, oder hätten abführen ſollen.

16) Folgende Profeßioniſten, mit deren Profeßion hauptſächlich ein Handel verbunden iſt und deren Metier beſonders nahrhaft zu ſeyn pflegt, nähmlich die Bäcker, Beutler, Drechsler, Fleiſcher, Klempner, Lohgerber, Riemer, Schön- Schwarz- und Kunſtfärber, Seifenſieder, Seiler, ſollen den doppelten Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti erlegen.

Es bleibt jedoch dem gewiſſenhaften Ermeſſen der Obrigkeiten nachgelaßen, diejenigen, welche ihre Profeßion nicht ſchwunghaft betreiben, nur mit dem einfachen Perſonenſteuerquanto in Anſatz zu bringen.

17) Weinſchenken und Brandweinbrenner haben den dreifachen Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti abzuführen.

18) Alle übrige Profeßioniſten, außer den vorbenannten, ingleichen

19) alle und jede, ein Gewerbe treibende, und in dem Vorſtehenden nicht bereits aufgeführte, oder darunter begriffene Perſonen haben den einfachen Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti zu geben.

20) Advokaten, Aerzte, Bader, Chirurgen, Mahler und andere Künſtler zahlen ebenfalls den einfachen Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuer-Kontingents.

Diejenigen praktizirenden Aerzte und Advokaten, welche in andrer Qualität, nach n. 1. zu kontribuiren haben, erlegen den Beitrag wegen ihrer Praxis noch beſonders.

21) Alle und jede Unangeſeſſene beiderlei Geſchlechts, welche unter den vorſtehenden Rubriken sub n. 1. bis mit 20. nicht bereits begriffen ſind, mit Inſchluß der Kaufmannsdiener, der Geſellen bei Künſtlern und Handwerkern, der Fabrikarbeiter, der Auszügler auf dem Lande, der Domeſtiken und Dienſtboten, auch wenn ſie bei Militärperſonen dienen, und wenn dieſe ihre Dienſtherrſchaften gleich für ihre Perſon beitragsfrei ſind, entrichten den einfachen Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti.

Es ſoll aber kein Diener, Geſelle, Domeſtik oder Dienſtbote ſich unterfangen, die Erlegung oder Wiedererſtattung dieſer Abgabe ſeinem Herrn, Meiſter oder Dienſtherrſchaft anzuſinnen.

22) Diejenigen Perſonen beiderlei Geſchlechts, welche nach den obſtehenden Vorſchriften sub n. 1. bis mit 4. n. 6. bis mit 20. zu kontribuiren haben, werden dadurch ſo wie die sub n. 21. nahmentlich aufgeführten Perſonen durch den daſelbſt beſtimmten Beitrag von Erlegung des sub n. 5. wegen der Kapitalien, geordneten Kontingents nicht befreit, noch wird durch Entrichtung des letztern die in einem jener Punkte sub n. 1. bis 4. n. 6. bis 20. gegründete Beitragspflichtigkeit aufgehoben. Es mögen jedoch bei den sub n. 14. bis mit 19. benannten Perſonen diejenigen Kapitalien, welche ſie in ihrem Handel oder Gewerbe angelegt, und nicht außerdem auf Hypothek oder ſonſt ausgeliehen haben, bei Beſtimmung des sub n. 5. erwähnten Kontingents außer Anſatz bleiben.

23) Niemand kann ſich des, nach Vorſchrift irgend eines der obigen Punkte sub n. 1. bis mit 20. ihm obliegenden Beitrags zur Peräquationskaſſe aus dem Grunde entbrechen, weil er ſchon, wegen ſeiner Anſäßigkeit mit Ritter- oder Landgütern, Häuſern oder andern Grundſtücken, zu dieſer Kaſſe kontribuirt hat.

Nur allein diejenigen, welche ein ihnen, oder ihrer Ehefrau, oder ihren in väterlicher Gewalt ſich befindenden Kindern zugehöriges Haus ſelbſt bewohnen und von ſelbigem keine, oder doch nicht über Zehen Thaler jährlich an Miethzinſen zu erheben haben, mögen dasjenige, was ſie von dieſem Hauſe, in Gemäsheit des Ausſchreibens vom 9ten Nov. 1807. nach dem Schock- und Quatemberfuße zur Peräquationskaſſe erweislich abgeführt haben, bei Erlegung ihres durch das gegenwärtige Ausſchreiben beſtimmten Beitrags in Abrechnung bringen.

24) Desgleichen ſoll auch denjenigen, welche, wegen ihrer Nahrung und Gewerbes, mithin ohne Rückſicht auf den Beſitz von Grundſtücken, in Verfolg des gedachten Ausſchreibens vom 9. Nov. v. J. bereits nach dem Quatemberfuße zur Mitleidenheit

bei der Peräquationskaſſe gezogen worden ſind, das dieſerhalb erlegte Quantum auf den nach dem gegenwärtigen Ausſchreiben zu entrichtenden Beitrag in Zurechnung paßiren.

25) Diejenigen, welche wegen ihrer Handlung oder wegen eines andern Gewerbes, in Anſatz kommen, zugleich aber in einem Rathsſtuhle ſitzen, haben jeden der ihnen in beiderlei Eigenſchaft obliegenden Beiträge beſonders abzuführen.

II.

Von dem, dermalen zur Peräquationskaſſe zu entrichtenden Beitrage bleiben, wie zu Vermeidung aller Mißverſtändniſſe, noch beſonders verordnet wird, befreiet:

1) Alle diejenigen, welche in dem vorſtehenden Iſten Abſchnitte zu einem Beitrage nicht ausdrücklich angeſetzt oder darunter begriffen ſind;

2) alle Hausgenoſſen auf dem Lande, in ſo fern nicht einer oder der andre als Kramer, Profeſſioniſt oder ſonſt unter einem der im Iſten Abſchnitte enthaltenen Anſätze begriffen iſt, mithin aus dieſem Grunde beizutragen hat;

3) das Zwanggeſinde;

4) gemeine Bergleute;

5) alle und jede in wirklichen Kriegsdienſten ſtehende Militärperſonen, außer den im Iſten Abſchnitte sub n. 2. ausdrücklich benannten und denen, bei welchen die ebendaſelbſt sub n. 5. wegen der Kapitalien enthaltene Anordnung in Anwendung zu bringen iſt. Hiernächſt

6) ſollen auch diejenigen Perſonen, welche in unſern Civildienſten oder in einem andern öffentlichen Civilamte zwar ſtehen, jedoch, als Supernumerarii, Acceſſiſten und dergleichen entweder ganz keine Beſoldung, Interims- oder Gnadengehalt, Penſion oder andere Dienſtemolumente, oder doch ſolchergeſtalt nicht mehr, als überhaupt Funfzig Thaler jährlich zu genießen haben, auch nicht etwa ſonſt in andrer Rückſicht, einem oder dem andern der 20 erſtern Punkte des Iſten Abſchnitts zufolge, beitragspflichtig ſind, mit der gegenwärtigen Anlage verſchont bleiben. Desgleichen ſollen

7) diejenigen verabſchiedete Unteroffiziers und Gemeine, welche, vermöge der Mandate vom 21. April 1792. §. 49. und vom 25. May 1782. §. 1. wegen neunjähriger Kriegsdienſte, von der Perſonenſteuerabgabe freigelaſſen werden, auch die Befreiung von der gegenwärtigen Anlage, jedoch nur in ſo fern genießen, als ſie dazu, in Anſehung der Profeſſion, Kunſt oder Gewerbes, welches ſie treiben, oder als Geſellen, Fabrikarbeiter, Auszügler, Domeſtiken oder Dienſtboten, vermöge des 16. 18. 19. 20.

oder 21ten Punkts im 1ten Abſchnitte, nach dem einfachen Betrage des jährlichen Perſonenſteuerquanti zu ziehen wären.

III.

Sämmtliche im 1ten Abſchnitte sub. No. 1 bis mit 21 erwähnten Beiträge ſollen durch die Obrigkeit des Orts, unter deren Gerichtsbarkeit jeder Beitragspflichtige wohnhaft iſt, ohne Rückſicht auf Schriftſäſſigkeit und ein forum privilegiatum oder exemtum, erhoben werden.

In Anſehung derer Kontribuenten, welche an irgend einem Orte in ſchriftſäſſigen Gebäuden wohnen, ſoll die Erhebung der Beiträge durch unſre Juſtizbeamten, und, daferne dieſe nicht ſelbſt an einem ſolchen Orte wohnhaft ſind, durch des Orts ordentliche Obrigkeit geſchehen.

So viel jedoch die sub. No. 4 benannten Geiſtlichen und Kirchendiener, auch Schullehrer betrift, wird die Erhebung der Beiträge, in Anſehung der Evangeliſchlutheriſchen, durch die Superintendenten, und wegen der Katholiſchen, durch ihre vorgeſetzte Behörde veranſtaltet werden. Die Reformirten aber anlangend, iſt ſelbige von der Ortsobrigkeit zu bewerkſtelligen.

IV.

Die Ortsobrigkeiten haben, nach der ihnen beſchehenen Zufertigung dieſes Ausſchreibens, ſofort den Beitragspflichtigen die Abführung der Beiträge, welche auch zur Hälfte in Kaſſenbillets geſchehen kann, aufzugeben und anzuſinnen, und ſolche ungeſäumt und längſtens binnen Vier Wochen beizutreiben. Die eingeſammelten Summen ſind ſodann, mittelſt Lieferſcheines und unter Beifügung einer Spezifikation der Kontribuenten und der Beitragsquantorum an die ſtändiſche Deputation jeden Kreiſes zur Kreiskaſſe, gegen Quittung einzuliefern.

Uebrigens wird den Ortsobrigkeiten Ein Prozent Einnehmergebühren, nebſt dem baaren Aufwande an Schreibematerialien und Botenlöhnen, zu verſchreiben, und bei der Einſendung der Gelder, gegen beizulegende Quittung, zu kürzen, nachgelaſſen.

Die Kreisdeputationen werden hiermit zugleich angewieſen, ſobald ſämmtliche in jedem Kreiſe zu erhebende Beitragsſummen bei ihnen eingegangen ſind, hiervon unverzüglich an unſre Landeskommiſſion Anzeige zu erſtatten, und ohne deren ausdrückliche Genehmigung, einer Diſpoſition über dieſe Gelder ſich nicht zu ermächtigen.

V.

Die Obrigkeiten aber, welchen die Erhebung der mehr gedachten Beiträge obliegt, haben dabei die pünktlichſte Genauigkeit zu beobachten, keinen der Beitragspflich-

tigen von der Entrichtung frei zu laſſen, die zu der Beſtimmung der Beitragsquantorum erforderlichen Nachrichten ſich zu verſchaffen und ſolches alles gewiſſenhaft zu vollziehen.

Daran geſchiehet unſer Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, am 29. Februar 1808.

Peter Karl Wilhelm Graf von Hohenthal.

I.

Anderweites königl. ſächſiſches Ausſchreiben

die von den ſteuerpflichtigen Unterthanen zur Peräquationskaſſe zu leiſtenden Beiträge betreffend,

de dato Dresden den 12. Mai 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Aus dem von uns am 9ten November 1807 erlaſſenen Ausſchreiben iſt bereits bekannt, daß die durch den nunmehro beendigten Krieg, unſern Unterthanen, ſeit dem 1ten Juni 1807 zugezogenen, und von ihnen etwa ferner noch zu tragenden Kriegslaſten, weiter nicht wie vorher, nur einzelnen Diſtrikten und Orten, ganz oder hauptſächlich zur Laſt fallen, ſondern von beſagter Zeit an, mit Beobachtung möglichſter Gleichheit unter den zur Mitleidenheit zu ziehenden Unterthanen vertheilt werden ſollen.

Auch iſt in deſſen Verfolg, und nachdem bei letzterem Ausſchuſſtage die getreuen Ausſchuſſtände von Ritterſchaft und Städten zu der ſolchemnach beabſichtigten und mit dem mindeſten Zeitverluſte ins Werk zu ſetzenden Ausgleichung ihre treu devoteſte Zuſtimmung bereitwilligſt erklärt, und die von ihnen geſchehenen ohnmaasgeblichen Vorſchläge wegen der hierunter in Rückſicht der auszuſchreibenden Anlagen und ſonſt zu beobachtenden Modalität unſerer Entſchließung anheimgeſtellt hatten, zu Aufbringung der zu gedachtem Behufe erforderlichen beträchtlichen Geldſummen, außer dem bereits von der Ritterſchaft freiwillig anerbotenen Beitrage, die Einbringung verhältniſſmäſſiger Beiträge von den ſteuerpflichtigen Unterthanen, und zwar mit drei Thalern von jeder

Magazinhufe, Sechs Pfennigen von jedem Schocke, und Sechs Quatembern, in obgedachtem Ausſchreiben angeordnet worden. Nicht minder ſind von andern Unterthanen, ohne Rückſicht auf ihre Beſitzungen, durch das Ausſchreiben vom 29ten Februar dieſes Jahres ebenmäſſige Beiträge erfordert worden.

Nun ſind zwar die zuerſt ausgeſchriebenen Anlagen zum gröſſten Theil eingegangen. Nachdem aber dieſe Gelder bei weitem nicht zureichen, die immer noch fortdauernden Ausgaben zu beſtreiten, und unſern Unterthanen die verſchiedenen Kriegslaſten nach Maasgabe des am 14ten Dezember 1807 bekannt gemachten Regulativs zu vergüten; ſo finden wir der Nothdurft, hierdurch zu verordnen: daß, auſſer dem von der Ritterſchaft freiwillig anerbotenen Beitrage, von den ſteuerpflichtigen Unterthanen anderweit Drei Thaler von jeder Magazinhufe, Sechs Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und Sechs Quatember eingebracht werden ſollen.

Wir erachten jedoch für billig, daß die ohne Rückſicht auf den Beſitz von Grundſtücken bequatemberten Unterthanen von Leiſtung eines Beitrags nach Nahrungsquatembern zur Peräquationskaſſe diesmal ausdrücklich freigelaſſen werden.

Es haben daher ſämmtliche Vaſallen, Beamte, Stadträthe und übrige Obrigkeiten, Kreis- und Marſchkommiſſarien, Kreis- Stifts- und Amts-Steuereinnahmen, auch Unterthanen ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und nahmentlich die ſteuerpflichtigen Unterthanen, neben behöriger Abentrichtung der ordinären und kurrenten Abgaben, vorermeldete auſſerordentliche Anlagen, ungeſäumt, und zwar im Meißniſchen und Leipziger Kreiſe ſpäteſtens den 1ten Juli und in den übrigen Kreiſen längſtens den 1ten Auguſt dieſes Jahres zu den reſp. Einnahmen, halb in mandatmäſſigen Münzſorten und halb in Kaſſenbillets abzuführen.

Daran geſchiehet unſer Wille und Meinung. Gegeben Dresden am 12. May 1808.

Peter Karl Wilhelm Graf von Hohenthal.

K.

Anderweites königl. ſächſiſches Ausſchreiben,

betreffend die ferneren Beitragsleiſtungen zur Ausgleichungskaſſe der Kriegsſchäden.

De dato Dresden den 26ten September 1808.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König von Sachſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir haben mittelſt Ausſchreibens vom 12ten Mai d. J., um unſern Unterthanen die Wohlthat, daß die noch fortdauernden Laſten des beendigten Krieges, durch gleichförmige Vertheilung, ſo wenig drückend als möglich ſeyn möchten, noch länger angedeihen zu laſſen, von den ſteuerpflichtigen Grundſtücksbeſitzern zur Ausgleichungskaſſe einen abermaligen Beitrag von Drei Thalern von jeder Magazinhufe, Sechs Pfennige von jedem gangbaren Schocke und Sechs Quatember gefordert.

Da aber die hierdurch erlangte Summe bei weitem nicht zureicht, um, neben den kurrenten Ausgaben, die liquidirten regulativmäſſigen Vergütungen zu bezahlen, gleichwohl nach unſern landesväterlichen Geſinnnungen die ſo eben erſt betroffenen Beſitzer ſteuerbarer Grundſtücke zu ſchonen ſind; ſo haben wir für gut befunden, die erforderlichen neuen Beiträge zur Ausgleichungskaſſe diesmal, ſo wie vermöge des Ausſchreibens vom 29ten Februar d. J. geſchehen iſt, hauptſächlich von andern Unterthanen in Städten und auf dem Lande erlegen zu laſſen, und deshalb Folgendes anzuordnen:

I.

Zu dieſer Ausgleichungskaſſe werden dermalen folgende Beiträge beſtimmt:

1. a. Alle in unſern Civildienſten, alle bei unſrem eignen Hofſtaate oder bei einem andern Hofſtaate unſers königlichen Hauſes in Dienſten ſtehende Perſonen, beiderlei Geſchlechts, ingleichen alle Kapitulares und Kanonici, ferner alle Beiſitzer der Dikaſterien, Bürgermeiſter und andere Rathsverwandte, Syndici, Stadtſchreiber, Rathsofſizianten und überhaupt alle und jede ein öffentliches Civilamt bekleidende Perſonen, welche aus einer unſrer Kaſſen, oder aus irgend einer andern öffentlichen Kaſſe einen

Gehalt beziehen, entrichten von einem über Eintauſend Thaler jährlich betragenden Gehalt und Dienſteinkommen Ein Prozent, von einem mindern, jedoch über 50 Thaler anſteigenden Betrage aber nur Ein halb Prozent.

b. Diejenigen unter den vorgedachten Perſonen, deren Dienſteinkommen zum Theil, oder auch wohl ganz in Akzidenzien, Quoten und Kaſſengeldern, Sporteln, Gebühren, Quartiergeld, Naturaldeputaten oder andern angewieſenen oder geſtatteten Dienſtemolumenten beſtehet, auch Gerichtshalter oder Schöſſer ſie mögen praktiziren, oder nicht, ſollen, auſſer dem von dem fixen Gehalte zu entrichtenden Beitrage, auch von dem jährlichen Betrage dieſer ihrer geſammten Dienſtemolumente ein dem Satze von Einem, oder reſp. in Gemäsheit des Vorſtehenden, Ein halb Prozent gleichkommendes und von ihnen gewiſſenhaft zu beſtimmendes Quantum erlegen, bei dieſer Beſtimmung aber alſo zu Werke gehen, damit es der Erforderung einer ſpeziellen Angabe dieſer Dienſtemolumente und weiterer Erörterung nicht bedürfen möge.

c. Es ſollen jedoch diejenigen unter den sub a und b erwähnten Perſonen, deren Gehalt oder mehrere Beſoldungen zuſammen, auch mit Inbegriff ihrer übrigen Dienſtemolumente, oder, in gänzlicher Ermangelung eines fixen Gehalts, letztere allein nicht über 50 Thaler jährlich betragen, von einem Beitrag gänzlich befreiet ſeyn.

d. Bei denen, die nach a und b Ein und reſp. Ein halb Prozent zu entrichten haben, ſoll, um die Erhebung und Einrechnung zu erleichtern, der Anſatz des Beitrags nur nach ganzen, halben, drei Viertel und Viertelthalern geſchehen, und eine weitere Theilung nicht Statt finden. Es ſind demnach

von	51	bis	mit	100	Thl.	—	12	Gr.	—
=	101	=	=	150	=	—	18	=	—
=	151	=	=	200	=	1 Thl.	—	=	—
=	201	=	=	250	=	1	6	=	—
=	251	=	=	300	=	1	12	=	—
=	301	=	=	350	=	1	18	=	—
=	351	=	=	400	=	2	—	=	—
=	401	=	=	450	=	2	6	=	—
=	451	=	=	500	=	2	12	=	—
=	501	=	=	550	=	12	18	=	—
=	551	=	=	600	=	3	—	=	—
=	601	=	=	650	=	3	6	=	—
=	651	=	=	700	=	3	12	=	—

von	701	bis mit	750	Thl.	3	Thl.	18	Gr.	—
=	751	= =	800	=	4	—	—	=	—
=	801	= =	850	=	4	—	6	=	—
=	851	= =	900	=	4	—	12	=	—
=	901	= =	950	=	4	—	18	=	—
=	951	= =	1000	=	5	—	—	=	—
=	1001	= =	1050	=	10	—	12	=	—
=	1051	= =	1100	=	11	—	—	=	—
=	1101	= =	1150	=	11	—	12	=	—
=	1151	= =	1200	=	12	—	—	=	—

und ſo weiter abzuführen.

2. Alle in unſern Militärdienſten ſtehende Generals, Generallieutenants, Generalmajors, Oberſten und Oberſtlieutenants, ferner die Gouverneurs, Kommandanten, Generalinſpekteurs und Generaladjutanten zahlen von ihrem fixirten Gehalte Ein und reſp. Ein halb Prozent, und zwar in der vorſtehenden ſub No. 1 a und d beſtimmten Maaſſe.

3. Jede Perſon vom Civil= oder Militärſtande, ohne Unterſchied des Geſchlechts, welche von uns und aus einer unſerer Kaſſen eine Penſion erhält, entrichtet Ein Prozent von einer über Eintauſend Thaler jährlich betragenden Penſion, von einem mindern, jedoch über 50 Thaler anſteigenden Betrage aber nur Ein halb Prozent, und wird damit eben ſo verfahren, wie in dem Vorſtehenden wegen der Dienſtgehalte vorgeſchrieben worden iſt.

4. Geiſtliche und Kirchendiener, auch Schullehrer, ſowohl evangeliſchlutheriſche, als katholiſche und reformirte, erlegen von ihrem ganzen, nach Gelde zu rechnenden Dienſteinkommen, und zwar von einem über Eintauſend Thaler jährlich betragenden, Ein Prozent von einem mindern, jedoch über 50 Thaler anſteigenden Betrage aber nur Einhalb Prozent, und zwar, was die evangeliſchlutheriſchen anlang, nach der von ihnen bei dem Kirchenrathe geſchehenen letzten Angabe ihres Dienſtgenuſſes. Es ſoll aber bei dieſen ſämmtlichen Perſonen, die ſub 1 c beſtimmte Befreiung, wie auch die ſub 1 d enthaltene Vorſchrift ebenfalls eintreten.

5. Diejenigen Perſonen, welche Kapitalien beſitzen, dieſe mögen nun baar vorhanden oder zinsbar angelegt ſeyn, ſind ebenfalls verpflichtet, davon einen Beitrag zu geben. Wir verordnen demnach, daß denſelben, jedoch mit Ausſchluß der auswärtigen Geſandten, auch derer Fremden, welche ſich in unſren Landen nur als Reiſende oder

Studierens halber aufhalten, und in ſelbigen keine sedem fixam haben, übrigens aber, ohne Unterſchied des Standes, Alters und Geſchlechts, oder, bei minderjährigen, abweſenden oder andern unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen, ihren Vormündern, wegen ihrer Kapitalien, ein Beitrag von der die Beiträge überhaupt einbringenden Obrigkeit abgefordert werde. Um das Erhebungs= und Rechnungsweſen dabei zu vereinfachen, ſetzen wir im Allgemeinen feſt:

a. daß derjenige, welcher 2000 Thaler oder weniger an Kapitalien beſitzt, von einem Beitrage gänzlich befreit ſeyn ſoll; ſodann

b. daß einem jeden überlaſſen bleibe, ſeinen Beitrag nach einer der folgenden Klaſſe zu beſtimmen: immaſſen von einem in Kapitalien beſtehenden Vermögen

von	2000 Thl.	bis	mit		5000 Thl.	überhaupt			5 Thl.		
=	5001	=	=	=	10000	=	=	=	10	=	
=	10001	=	=	=	15000	=	=	=	20	=	
=	15001	=	=	=	20000	=	=	=	25	=	
=	20001	=	=	=	25000	=	=	=	30	=	
=	25001	=	=	=	30000	=	=	=	35	=	
=	30001	=	=	=	35000	=	=	=	40	=	
=	35001	=	=	=	40000	=	=	=	50	=	
=	40001	=	=	=	50000	=	=	=	70	=	
=	50001	=	=	=	60000	=	=	=	100	=	
=	60001	=	=	=	80000	=	=	=	150	=	
=	80001	=	=	=	100000	=	=	=	200	=	

und von einem gröſſern dergleichen Vermögen, in derſelben Maaſſe und nach demſelben Verhältniſſe, der Beitrag entrichtet werden ſoll. Es mögen aber von ſolchen Kapitalien ſowohl die Paſſivſchulden des Eigenthümers ſelbſt, als auch bei Ehegatten die Paſſivſchulden des einen, von den Kapitalien des andern abgezogen werden.

Bei der Schonung, mit welcher ſonach dieſe Gattung des Eigenthums zur Mitleidenheit gezogen wird, erwarten wir um deſto gewiſſer, daß ein Jeder, der Kapitalien beſitzt, ſeinen Beitrag alſo, damit es einer nähern Erkundigung, als zu welcher die Obrigkeit außerdem zu verſchreiten, und, nach Befinden, an uns Bericht zu erſtatten hat, nicht bedürfe, einrichten, auch Niemand, deſſen Kapitalien in Berg= Salz= oder Blaufarbenwerken angelegt ſind, und jährliche Einkünfte gewähren, ſich entbrechen werde, ebenfalls dergleichen Beihülfe zu Unterſtützung ſeiner von den Kriegslaſten betroffenen Mitbürger zu leiſten. Zugleich ertheilen wir hiermit die Zuſicherung, daß der=

jenige Beitrag, welchen Jemand, in Rückſicht ſeiner Kapitalien, zur Ausgleichungs-kaſſe zu erlegen, ſich erbieten wird, er ſey auch noch ſo ergiebig, doch niemals als ein Maasſtab ſeines Vermögens, wornach daſſelbe in andern Fällen beurtheilt werden könnte, ſondern nur als ein Beweis ſeiner Vaterlandsliebe und des Anerkenntniſſes ſeiner Verbindlichkeit, die allgemeinen Laſten des Landes tragen zu helfen, angeſehen werden ſoll.

Es ſoll auch jedem freiſtehen, ſich wegen ſeines Beitrags von Kapitalien, bei der Kreisdeputation, oder bei der Landeskommiſſion, oder dem Direktorio derſelben unmittelbar zu erklären, und ſelbigen dahin, ohne Dazwiſchenkunft der ordentlichen Obrigkeit, abzuführen. In jedem Falle aber ſollen alle, der Kapitalien, halber entrichtete Beitragsquanta möglichſt geheim gehalten, und in dem erwähnten Falle der unmittelbaren Abentrichtung, auf des Kontribuenten Anſuchen, der Obrigkeit von der Kreisdeputation oder der Landeskommiſſion nur im Allgemeinen, daß derſelbe wegen dieſes Beitrags bereits Richtigkeit getroffen habe, ohne Benennung des erlegten Quanti, zu ihrer Nachachtung eröffnet werden.

6) Pächter von Kammer- Ritter- und andern Gütern zahlen Einen Thaler von jedem 100 Thaler ihres jährlichen Pachtquanti, ſo zur Zeit der Erlaſſung dieſes Ausſchreibens im Pachtkontrakte beſtimmt iſt.

7) Pächter von Waſſermühlen, Gaſthöfen und Schenken, ſollen ebenfalls Einen Thaler, die Pächter von Windmühlen aber Zwölf Groſchen von jedem 100 Thaler ihres jährlichen, zur Zeit der Erlaſſung dieſes Ausſchreibens in dem Pachtkontrakte beſtimmten Pachtquanti entrichten. Was von den sub n. 6. u. 7. erwähnten Pachtgeldern in 50 Thlr. nicht aufgehet, wird für volle 50 Thaler gerechnet.

8) Alle andere Zeitpächter, wie ſie nur Nahmen haben, entrichten von jedem 25 Thalern ihres jährlichen, dermalen beſtehenden Pachtquanti Sechs Groſchen, und von jedem Thaler, der nicht in der Summe von 25 Thaler aufgeht, Drei Pfennige.

Es ſind aber alle dieſe Beiträge von den sub n. 6. 7. und 8. angegebenen Pächtern als perſönliche ihnen obliegende Abgaben anzuſehen, weshalb keine Regreßnehmung an die Verpächter Statt findet.

9) Eigenthumsmüller, ingleichen Erbpachtsmüller, welche ihre Mühlen ſelbſt benutzen, geben von jedem Mahlgange Vier Thaler, ſobald aber die Mühle Zwanggerechtigkeit hat, Fünf Thaler, und von jedem andern Gange die Hälfte; von einer Papiermühle aber wird überhaupt Zehn Thaler entrichtet.

10) Schiffer oder Kahnführer, ſo auf ihren eigenen Kähnen auf der Elbe und andern Flüſſen Frachten transportiren, zahlen

Fünf Thaler von jedem großen Kahne,
Zwei Thaler von jedem kleinen Kahne.

11) Beſitzer von Fähren, auf welchen Wagen übergeſetzt werden, tragen von jeder Fähre Fünf Thaler bei.

12) Schäfer geben Einen Thaler von jedem Hundert des ſämtlichen Schaafviehes, ſo ſie unter ſich haben, wobei jedoch die Lämmer und das Knechtvieh in Abrechnung kommen.

13) Die Verwalter auf Kammer- und Rittergütern ſollen, nach Beſchaffenheit ihres Einkommens, Zwei bis Fünf Thaler, und die Buchhalter und Faktors in Handlungen und Fabriken; ingleichen die Proviſores in den Apotheken ſollen von einem über Ein Tauſend Thaler jährlich betragenden Gehalt Ein Prozent, von einem mindern, jedoch über 50 Thaler anſteigenden Betrage aber Ein halb Prozent in derſelben Maaſſe, wie oben ad 1. d., feſtgeſetzt worden iſt, kontribuiren.

14) Kaufleute zu Leipzig, welche Handlung en gros treiben, dortige Bankiers und Fabrikverleger entrichten den im Perſonenſteuer-Ausſchreiben vom Jahre 1767. für die Kaufleute beſtimmten höchſten Satz von Vierzig Thalern, wenn ſie gleich bei der Perſonenſteuer nach einem mindern Satze vernommen werden, nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Orts-Obrigkeit, einfach, zweifach, dreifach, vierfach, fünffach oder auch ſechsfach; wobei auf das Verhältnis und die Beſchaffenheit des Handels und des Gewerbes, welches von dem Kontribuenten getrieben wird, gehörige und unpartheiiſche Rückſicht zu nehmen iſt.

Nach ſolchem obrigkeitlichen Ermeſſen geben andere Kaufleute und Kramer in Leipzig, welche nicht unter die Groſſohändler, Bankiers oder Fabrikverleger zu rechnen ſind, ingleichen die außerhalb Leipzig ſich befindende Bankiers, en gros handelnde Kaufleute und Fabrikverleger den Betrag des einem jeden von ihnen bei der Perſonenſteuer obliegenden jährlichen Kontingents vierfach, fünffach oder auch ſechsfach.

Wenn aber bei einer Waaren- oder Wechſelhandlung oder Fabrik mehrere Kompagnons befindlich ſind; ſo iſt jeder derſelben einzeln zu vernehmen.

15) Alle andere Kaufleute, die nicht Groſſohändler oder Fabrikbeſitzer ſind, ingleichen Apotheker und alle und jede mit Materialwaaren auf dem Lande ſowohl, als in der Stadt handelnde ſogenannte Kramer, ſollen den doppelten Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti entrichten.

Es können und ſollen aber die Obrigkeiten von den sub n. 15. benannten Perſonen, auch nach Befinden, den drei- und vierfachen Betrag ihres jährlichen Perſonen-

ſteuerquanti, nach Beſchaffenheit der Vermögensumſtände und des Gewerbes ſolcher Perſonen, erlegen laſſen.

Uebrigens wird auch bei dieſen, ſo wie bei allen denjenigen, welche ihre Beiträge nach dem Perſonenſteuerfuße zu entrichten haben, dasjenige Perſonenſteuerquantum zur Richtſchnur angenommen, nach welchem dieſelben ihre Perſonenſteuer in dem Termine Bartholomäi 1808. abgeführet haben, oder hätten abführen ſollen.

16) Folgende Profeſſioniſten, mit deren Profeſſion hauptſächlich ein Handel verbunden iſt, und deren Metier beſonders nahrhaft zu ſeyn pflegt, nämlich die Bäcker, Beutler, Drechsler, Fleiſcher, Klempner, Lohgerber, Riemer, Schön- Schwarz- und Kunſtfärber, Seifenſieder, Seiler, ſollen den doppelten Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti erlegen.

Es bleibt jedoch dem gewiſſenhaften Ermeſſen der Obrigkeiten nachgelaſſen, diejenigen, welche ihre Profeſſion nicht ſchwunghaft betreiben, nur mit dem einfachen Perſonenſteuerquanto in Anſatz zu bringen.

Nadler, welche ein offenes Gewölbe oder Kramladen haben, kontribuiren, wie die bei n. 15. erwähnten Kaufleute, nach dem doppelten, dreifachen oder vierfachen Betrage ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti.

17) Wein- und Brandweinſchenken, auch Brandweinbrenner, Brauer und Gaſtwirthe haben den dreifachen Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti abzuführen.

18) Alle übrige Profeſſioniſten, außer den vorbenannten, imgleichen

19) alle und jede, ein Gewerbe treibende, und in dem Vorſtehenden nicht bereits aufgeführte, oder darunter begriffene Perſonen, haben den einfachen Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti zu geben.

20) Advokaten, Aerzte, Bader, Chirurgen, Mahler und andere Künſtler zahlen ebenfalls den einfachen Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuer-Kontingents.

Diejenigen praktizirenden Aerzte und Advokaten, welche in anderer Qualität, nach n. 1. zu kontribuiren haben, erlegen den Beitrag wegen ihrer Praxis noch beſonders.

21) Alle und jede Unangeſeſſene beiderlei Geſchlechts, welche unter den vorſtehenden Rubriken sub n. 1. bis mit 20. nicht bereits begriffen ſind, mit Inſchluß der Kaufmannsdiener, der Geſellen bei Künſtlern und Handwerkern, der Fabrikarbeiter, der Auszügler auf dem Lande, der Domeſtiken und Dienſtboten u. ſ. w., auch wenn ſie bei Militairperſonen dienen, und wenn dieſe ihre Dienſtherrſchaften gleich für ihre Perſon beitragsfrei ſind, entrichten den einfachen Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti.

Es ſoll aber kein Diener, Geſelle, Domeſtik oder Dienſtbote ſich unterfangen, die Erlegung oder Wiedererſtattung dieſer Abgabe ſeinem Herrn, Meiſter oder Dienſtherrſchaft anzuſinnen.

22) Diejenigen Perſonen beiderlei Geſchlechts, welche nach den obſtehenden Vorſchriften sub n. 1. bis mit 4., n. 6. bis 20. zu kontribuiren haben, werden dadurch, ſo wie die sub n. 21. nahmentlich aufgeführte Perſonen durch den daſelbſt beſtimmten Beitrag von Erlegung des sub n. 5. wegen der Kapitalien geordneten Kontingents nicht befreiet, noch wird durch Entrichtung des letztern die in einem jener Punkte sub n. 1. bis 4., n. 6. bis 20. gegründete Beitragspflichtigkeit aufgehoben. Es mögen jedoch bei den sub n. 14. bis mit 19. benannten Perſonen diejenigen Kapitalien, welche ſie in ihrem Handel oder Gewerbe angelegt und nicht außerdem auf Hypothek oder ſonſt ausgeliehen haben, bei Beſtimmung des sub n. 5. erwähnten Kontingents außer Anſatz bleiben.

23) Niemand kann ſich des, nach Vorſchrift irgend eines der obigen Punkte sub n. 1. bis mit 20. ihm obliegenden Beitrags zur Ausgleichungskaſſe aus dem Grunde entbrechen, weil er ſchon, wegen ſeiner Anſäßigkeit mit Ritter- oder Landgütern, Häuſern oder andern Grundſtücken, zu dieſer Kaſſe kontribuirt hat.

Nur allein diejenigen, welche ein ihnen, oder ihrer Ehefrau, oder ihnen in väterlicher Gewalt ſich befindenden Kindern zugehöriges Haus ſelbſt bewohnen und von ſelbigem keine, oder doch nicht über Zehen Thaler jährlich an Miethzinſen zu erheben haben, mögen dasjenige, was ſie von dieſem Hauſe, in Gemäßheit des Ausſchreibens vom 12. May 1808. nach dem Schock- und Quatemberfuße zur Peräquationskaſſe erweislich abgeführt haben, bei Erlegung ihres durch das gegenwärtige Ausſchreiben beſtimmten Beitrags in Abrechnung bringen.

24) Diejenigen, welche wegen ihrer Handlung oder wegen eines andern Gewerbes, in Anſatz kommen, zugleich aber in einem Rathsſtuhle ſitzen, haben jeden der ihnen in beiderlei Eigenſchaft obliegenden Beiträge beſonders abzuführen.

II.

Von dem, dermalen zur Ausgleichungskaſſe zu entrichtenden Beitrage bleiben, wie zu Vermeidung aller Mißverſtändniſſe, noch beſonders verordnet wird, befreiet:

1) alle diejenigen, welche in dem vorſtehenden Iſten Abſchnitte zu einem Beitrage nicht ausdrücklich angeſetzt oder darunter begriffen ſind;

2) alle Hausgenoſſen auf dem Lande, in ſo fern nicht einer oder der andre als

Kramer, Profeſſioniſt oder ſonſt unter einem der im Iten Abſchnitte enthaltenen Anſätze begriffen iſt, mithin aus dieſem Grunde beizutragen hat;

3) das Zwanggeſinde;

4) gemeine Bergleute;

5) alle und jede in wirklichen Kriegsdienſten ſtehende Militärperſonen, außer den im Iſten Abſchnitte sub n. 2. ausdrücklich benannten und denen, bei welchen die ebendaſelbſt sub n. 5. wegen der Kapitalien enthaltene Anordnung in Anwendung zu bringen iſt. Hiernächſt

6) ſollen auch diejenigen Perſonen, welche in unſern Civildienſten oder in einem andern öffentlichen Civilamte zwar ſtehen, jedoch, als Supernumerarii, Acceſſiſten und dergleichen entweder ganz keine Beſoldung, Interims- oder Gnadengehalt, Penſion oder andere Dienſtemolumente, oder doch ſolchergeſtalt nicht mehr, als überhaupt Funfzig Thaler jährlich zu genießen haben, auch nicht etwa ſonſt in andrer Rückſicht, einem oder dem andern der 20 erſtern Punkte des Iſten Abſchnitts zufolge, beitragspflichtig ſind, mit der gegenwärtigen Anlage verſchont bleiben. Desgleichen ſollen

7) diejenigen verabſchiedete Unteroffiziers und Gemeine, welche, vermöge der Mandate vom 21. April 1792. §. 49. und vom 25. May 1782. §. 1. wegen neunjähriger Kriegsdienſte, von der Perſonenſteuerabgabe freigelaſſen werden, auch die Befreiung von der gegenwärtigen Anlage, jedoch nur in ſo fern genießen, als ſie dazu, in Anſehung der Profeſſion, Kunſt oder Gewerbes, welches ſie treiben, oder als Geſellen, Fabrikarbeiter, Auszügler, Domeſtiken oder Dienſtboten, vermöge des 16. 18. 19. 20. oder 21ten Punkts im 1ten Abſchnitte, nach dem einfachen Betrage des jährlichen Perſonenſteuerquanti zu ziehen wären.

III.

Sämmtliche im 1ten Abſchnitte ſub. No. 1 bis mit 21 erwähnten Beiträge ſollen durch die Obrigkeit des Orts, unter deren Gerichtsbarkeit jeder Beitragspflichtige wohnhaft iſt, ohne Rückſicht auf Schriftſäſſigkeit und ein forum privilegiatum oder exemtum, erhoben werden.

In Anſehung derer Kontribuenten, welche an irgend einem Orte in ſchriftſäſſigen Gebäuden wohnen, ſoll die Erhebung der Beiträge durch unſre Juſtizbeamten, und, daferne dieſe nicht ſelbſt an einem ſolchen Orte wohnhaft ſind, durch des Orts ordentliche Obrigkeit geſchehen.

So viel jedoch die ſub. No. 4 benannten Geiſtlichen und Kirchendiener, auch Schullehrer betrift, wird die Erhebung der Beiträge, in Anſehung der Evangeliſchlu-

theriſchen, durch die Superintendenten, und wegen der Katholiſchen, durch ihre vorge- ſetzte Behörde veranſtaltet werden. Von reformirten Geiſtlichen ſind die Beiträge durch die Ortsobrigkeit zu erheben.

IV.

Die Ortsobrigkeiten haben, nach der ihnen geſchehenen Zufertigung dieſes Aus- ſchreibens, ſofort den Beitragspflichtigen die Abführung der Beiträge, welche auch zur Hälfte in Kaſſenbillets geſchehen kann, aufzugeben und anzuſinnen, und ſolche unge- ſäumt und längſtens binnen Vier Wochen beizutreiben. Die eingeſammelten Summen ſind ſodann, mittelſt Lieferſcheines und unter Beifügung einer Spezifikation der Kon- tribuenten und der Beitragsquantorum, an die ſtändiſche Deputation jeden Kreiſes zur Kreiskaſſe, gegen Quittung einzuliefern.

Uebrigens wird den Ortsobrigkeiten Ein Prozent Einnehmergebühren, nebſt dem baaren Aufwande an Schreibematerialien und Botenlöhnen, zu verſchreiben, und bei der Einſendung der Gelder, gegen beizulegende Quittung, zu kürzen, nachgelaſſen.

Die Kreisdeputationen werden hiermit zugleich angewieſen, ſobald ſämmtliche in jedem Kreiſe zu erhebende Beitragsſummen bei ihnen eingegangen ſind, hiervon un- verzüglich an unſre Landeskommiſſion Anzeige zu erſtatten, und ohne deren ausdrückliche Genehmigung, einer Diſpoſition über dieſe Gelder ſich nicht zu ermächtigen.

V.

Die Obrigkeiten aber, welchen die Erhebung der mehr gedachten Beiträge oblie- get, haben dabei die pünktlichſte Genauigkeit zu beobachten, keinen der Beitragspflich- tigen von der Entrichtung frei zu laſſen, die zu der Beſtimmung der Beitragsquantorum erforderlichen Nachrichten ſich zu verſchaffen und ſolches alles gewiſſenhaft zu vollziehen.

Daran geſchiehet unſer Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, am 26ten September 1808.

Peter Karl Wilhelm Graf von Hohenthal.

L.

Neueſtes königlich ſächſiſches Ausſchreiben,

betreffend die von den Beſitzern ſteuerbarer Grundſtücke zur Peräquationskaſſe anderweit zu leiſtenden Beiträge,

de dato Dresden den 1ten November 1808.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König von Sachſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir finden wegen der, unſern Unterthanen nach Maasgabe des Regulativs vom 14ten Dezember 1807 annoch zu vergütenden Kriegslaſten, und zu Aufbringung der zu ſolchem Behuf anderweit erforderlichen Geldſummen, für nöthig, hierdurch zu verordnen, daß, auſſer dem von der Ritterſchaft freiwillig anerbotenen Beitrage, anjetzo Sechs Thaler von jeder Magazinhufe, Funfzehen Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und Dreizehen Quatember, von den Beſitzern ſteuerbarer Grundſtücke eingebracht werden ſollen.

Es ſind demnach dabei die ohne Rückſicht auf den Beſitz von Grundſtücken bequatemberten Unterthanen von Leiſtung eines Beitrags nach Nahrungsquatembern gänzlich frei zu laſſen.

Sämmtliche Vaſallen, Beamte, Stadträthe und übrige Obrigkeiten, Kreis- und Marſchkommiſſarien, Kreis- Stifts- und Amts-Steuereinnehmer, auch Unterthanen haben daher ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und nahmentlich die Beſitzer ſteuerbarer Grundſtücke, neben behöriger Abentrichtung der ordinären und kurrenten Abgaben, vorermeldete auſſerordentliche Anlagen, ungeſäumt, und zwar zur Hälfte den 15. Dezember dieſes Jahres, zur andern Hälfte aber den 1. Februar künftigen Jahres zu den reſp. Einnahmen, halb in mandatmäſſigen Münzſorten und halb in Kaſſenbillets, abzuführen.

Daran geſchiehet unſer Wille und Meinung. Gegeben Dresden am 1. November 1808.

Peter Karl Wilhelm Graf von Hohenthal.

ite 70 des Textes.)

Nahmen.	Zahl der Fa- milienglieder.	Objekt der Beste rung.		Summa der jährl. Steuer.		Thut quarta- liter.	
			r	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Elias Abel. Maurer.	4	Verdienst vom Han werk . Wegen ei nem ſelbſt bewohnen Haus . Sonſt .	o	2	35	—	38¾
B. Peter Braun.	3	Verdienſt vom Han werk ode ſonſt . Beziehen Hauszins ſelbſt verr nen Haus JahrsEr von 2 M Acker, r Abzug de hendens Sonſt .	o	5	—	1	15
C. Karl C	5	Geld und turalbesc dung Dienſt accid. Thut z Hälfte . ſelbſtverr nenden H zins (vo genem H Kapital Beſtand von Gü	5	17	38¾	4	24¾
D. Adam Dill u. ſ. w.	2	al		—	45	—	11¾
				25	58¾	6	29¾

M.

Publikandum an ſämmtliche Bewohner des Erzgebirgiſchen Kreiſes,

de dato Freyberg den 27ten Januar 1807,

betreffend die Ausgleichung der Verpflegungskoſten, Spannungen, Requiſitionen und anderer Kriegsſchäden, durch den ganzen Kreis.

Noch waren die Stände des Erzgebirgiſchen Kreiſes von Ritterſchaft und Städten in Chemnitz verſammelt, als der eben erſt gewählten Deputation derſelben, durch ein allerhöchſtes Reſkript vom 26ten November des verfloſſenen Jahres befohlen wurde:

bei Marſch- und Verpflegungsangelegenheiten gemeinſchaftlich mit den Kreis- und Marſchkommiſſarien, auch den dieſen beigeſetzten Amtshauptleuten das Erforderliche zu beſorgen, und mit den letztern gleichſam nur ein Korpus auszumachen.

Die verſammelten Kreisſtände fühlten die hohe Wohlthätigkeit und die weiſen durch dieſe Maaſſregel beabſichtigten Endzwecke, und um alles, was von ihnen abhing, zu deren baldigen und glücklichen Erlangung beizutragen, bevollmächtigten ſolche ihre Deputirten ausdrücklich:

nicht allein in Anſehung der aufzubringenden Kontribution, ſondern auch in Rückſicht aller andern durch die dermalige Lage der Dinge veranlaßten und herbeigeführten Gegenſtände das Erforderliche zu beſorgen.

Die dringenden, Eile gebietenden Kontributionsangelegenheiten, raubten der ſtändiſchen Deputation anfänglich ſo ſehr jeden Augenblick der koſtbaren Zeit, daß es wahrhaft zur Unmöglichkeit wurde, ſo thätigen Antheil an der großen Noth der Militärſtraſſe zu nehmen, als ſie ſelbſt wünſchte.

Wir unterlieſſen jedoch nicht, mit den allergnädigſt niedergeſetzten Kreiskommiſſionen in Zwickau und Freiberg fortdauernde Verbindungen anzuknüpfen, uns genau von dem zu unterrichten, was bis zur Niederſetzung der Kreisdeputation geſchehen war,

und die Grundſätze ſorgfältig in gemeinſchaftliche Ueberlegung zu ziehen, welche bei dem wichtigen uns übertragenen Werke der Verſorgung, Unterſtützung und Entſchädigung der Militärſtraſſe aus den übrigen befreiten Theilen des Kreiſes zu befolgen ſeyn möchten.

Bekanntlich iſt die neuſte Art Krieg zu führen, und Armeen zu verpflegen, gänzlich von der ältern verſchieden. Ehemals forderte die höchſte Gewalt der feindlichen oder befreundeten Armee, von dem Lande, das zu deren Unterhalt verpflichtet oder genöthiget war, mehrere Monate vorher, alles das, was zur Subſiſtenz der Armee, oder zur Deckung der ſonſt nöthigen Kriegskoſten für den nächſten Feldzug erforderlich geachtet wurde. Die höchſte Staatsbehörde, zeitig genug davon unterrichtet, vertheilte die aufgelegte Laſt, durch die Stände der einzelnen Kreiſe oder Diſtrikte regelmäſſig über das ganze in Requiſition geſetzte Land, und wies die nächſten zur Ablieferung beſtimmten Punkte an. Lebensmittel aller Art, und Futter für die Pferde, wurden in großen Magazinen, die Summen zur Erkaufung alles übrigen wurden in den Kriegskaſſen aufgehäuft.

Beide folgten den kämpfenden Heeren, welche aus den Magazinen die nöthige Verpflegung; aus den Kriegskaſſen die zur Erkaufung aller übrigen Bedürfniſſe erforderlichen Geldſummen erhielten. So ging noch in dem ſiebenjährigen Kriege, das Geld, im ſteten regelmäſſigen Kreislaufe, aus des einzelnen kontribuablen Staatsbürgers Taſche, jährlich, in die Kriegskaſſen über, um aus dieſen, noch im nähmlichen Jahre, wieder dahin zurück zu flieſſen. Durch die allgemeine Konkurrenz bei der Ablieferung der geforderten Naturalien und Summen, und durch die baare Bezahlung alles deſſen, was der Soldat während des Feldzugs brauchte, wurde ſo die Ausgleichung unter den verſchiedenen Ständen und Staatsbürgern, nicht nur der Kreiſe, ſondern des ganzen Landes von ſelbſt bewirkt, und die Orte, die Städte, wo die Armeen ihre Stellungen nahmen, bekamen auf jene Art, die Angſt, die Noth, die ſchlafloſen Nächte, und die ewigen Unruhen, welche immer mit der Gegenwart der Armeen verbunden zu ſeyn pflegen, wenigſtens zum Theil, durch den gröſſern Flor ihrer Handlung, durch den lebhaftern Umſchwung ihres Gewerbfleiſſes und die gröſſere Gelegenheit zum Verdienſte, bezahlt.

Jetzt iſt dies alles anders und umgekehrt. Die unglaubliche Schnelligkeit aller militäriſchen Bewegungen haben einem, von dem ältern ganz verſchiedenem Syſteme der Verpflegung ſeine Entſtehung gegeben. Den gedrängt zuſammen gehaltenen Kolonnen die immer in der geradeſten Richtung ihrer Beſtimmung zueilen, und ſich weder rechts noch links von der einmal betretenen Militärſtraſſe entfernen, würde ſchon wegen der

Schnelligkeit ihrer Bewegungen kein Magazin folgen können, wenn auch nicht die ungeheure Stärke der Armeen und die binnen vierzehn Tagen oft um 50 Meilen von einander entfernten Operationen derſelben, dies zur Unmöglichkeit machten. Jetzt iſt der Theil des Landes, wohin, gleichviel, ob eine feindliche oder befreundete Armee, auf ihren Gewaltmärſchen kömmt, das Magazin der Armee; die obrigkeitlichen Behörden ſind die Kriegskommiſſarien, welche auf ihre eigene Gefahr verbunden ſind, für die Herbeiſchaffung des nöthigen Geldes, Schlachtviehes, Brodtes, Biers, Brandtweins, Weins, Hafers, Heues, Lager- und andern Strohes ꝛc. ꝛc. ꝛc. zu ſorgen.

Was die Heerführer für fehlendes Bedürfnis der Armee, oder zur Subſiſtenz derſelben für nöthig erklären, müſſen die Bewohner der Militärſtraſſen liefern, dieſe werden ſonach die bedrängten und bedrohten Verleger für ihre übrigen Mitbürger. Die Militärſtraſſe und alle auf derſelben liegenden Etapenorte, werden eine zuſammen hängende Reihe von Gaſthöfen — Route d'auberges — welche ihre Gäſte unentgeldlich bewirthen müſſen, dagegen aber das Recht erhalten, ausreichende Unterſtützung und Entſchädigung von ihren Mitbürgern zu fordern. Dies letztere fließt um ſo mehr aus der Natur des angenommenen neueſten militäriſchen Syſtems her, da dieſes, ohne immer fortdauernde Unterſtützung und Entſchädigung der Etapenorte, aus dem befreit bleibenden übrigen Theile des Landes, gar nicht beſtehen könnte.

Ein Etapenort würde ſchnell von der erſten einrückenden Diviſion beinahe erſchöpft, von der zweiten bis an die letzten Grenzen des äußerſten Mangels gebracht, und ohne fremde Unterſtützung ſehr bald unfähig werden, die übrigen nachfolgenden Armeeabtheilungen zu verpflegen. Dieſe gänzliche Erſchöpfung müßte deſto ſchneller ſeyn, da die Eilmärſche und ungeheuren Anſtrengungen der Armeen, in den neueſten Zeiten, eine gegen ehemals viel reichlichere und weit mehr koſtbare Verpflegung nothwendig machen.

Der große Unterſchied der älteren und neueſten Verpflegungsſyſteme und der ſchuldigen Konkurrenz jedes Staatsbürgers dabei, ergiebt ſich ſonach von ſelbſt.

Ehemals gab jeder kontribuable Staatsbürger des Landes oder Kreiſes dem Soldaten das Nöthige an Geld oder Naturalien vor dem Anfange des Feldzugs, jetzt bezahlt er die Rechnung deſſelben hernach, in dem Gaſthofe, wohin er ihn gleichſam verdingt hat. Dieſer Gaſthof iſt der Etapenort. Daß ein Bewohner des Etapenortes und der Militärſtraſſen nicht der glücklichere unter ſeinen Mitbürgern, daß er mehr als jeder andere, zum unvermeidlichen Opfer des Krieges geweihet ſey, daß er die lebhafte Theilnahme aller derer, für die er mit leidet, in vorzüglichem Grade verdiene, bedarf wohl keiner weitern Auseinanderſetzung; — da ihm Niemand die Sorge, die Angſt

die Unruhe, die ſchlafloſen Nächte, die faſttäglich wiederkehrende Abhaltung von ſeinem Verdienſte; ferner alles das, was der furchtſame Einzelne dem Begehrlichen oft mehr giebt, als er ſchuldig iſt, um Ruhe zu erhalten; die oft drückenden Unbequemlichkeiten; am allerwenigſten aber die Verwundungen und Mißhandlungen vergüten kann, die beſonders in den erſten Zeiten nicht überall und immer verhütet werden konnten.

Schon dieſe einfache, aus der Natur der Sache und des vorliegenden Gegenſtandes entſtehende Anſicht der Dinge würde uns nicht zweifelhaft gelaſſen haben:

daß es rechtliche Verbindlichkeit des ganzen Kreiſes ſey, ſich wegen aller, durch den gegenwärtigen Krieg, durch Einquartierungen, Spannungen, Requiſitionen und Durchmärſche entſtandenen Koſten in ſich und zwar unverzüglich auszugleichen,

wenn uns auch nicht eben ſo dringend, als das Geſetz des ſtrengen Rechts, die edleren Gefühle des Gemeinſinns, der Humanität und Billigkeit, zu dieſen groſſen Akt der Gerechtigkeit aufgefordert hätten.

Wir alle ſind durch den geſellſchaftlichen Vertrag, Glieder einer Kette, vereinigt, um alle Vortheile und Nachtheile des geſchloſſenen Vereins verhältnismäſſig zu empfinden, um alle öffentliche Leiden durch allgemeine Theilnahme erträglicher zu machen. Wir alle ſind Brüder, wir ſind Söhne eines Vaters; wir alle ſind nach den Geſetzen der Moral, der Religion und der Rechte des Staates verpflichtet, unſerm gedrückten Mitbürger beizuſtehen, und verbunden, nicht allein mit Gefahr unſers Lebens dem Feinde des Staates entgegen zu gehen, ſondern auch alle und jede Folgen eines Krieges gemeinſchaftlich zu tragen, den unſer erhabner und guter König unvermeidlich fand.

Dieſe gerechten und billigen Grundſätze der allgemeinen Vertheilung der Kriegskoſten über den ganzen Kreis und die ſchnelle Ausgleichung des leidenden kleinern Theiles des Kreiſes mit den befreit gebliebenen größern, hielten wir uns um ſo mehr verbunden, feſt zu halten, da ſolche bereits durch allerhöchſte Rrſkripte vom 28ten Oktober 1806 u. 18. April 1807 (welche die ausreichende Unterſtützung der Militärſtraſſe aus den verſchonten Theilen des Kreiſes zuerſt zweien beſonders dazu niedergeſetzten Kommiſſionen, und neuerlich den deputirten Ständen des Kreiſes zur Pflicht machten) ſanktionirt zu ſeyn ſchienen, und da zwei groſse Ungleichheiten im erſten Kreiſe durch den erſten Drang der Umſtände veranlaßt, bereits Statt fanden.

Es hatten nähmlich

a. die Kommünen, verhältnismäſſig groſse Unterſtützungen erhalten, welche zeitig klagten, welche ihren Kredit nicht benutzt hatten, bei welchen alſo der wirkliche Mangel früher eingetreten war; als bei andern Kommünen, welche nur in der höch-

ſten Noth und nach gänzlicher Erſchöpfung der eigenen Kräfte um Hülfe fleheten, welche ſo lange gaben, als ſie ſelbſt noch etwas hatten oder irgendwo geborgt bekommen konnten, und ſich geduldig mit der künftigen Ausgleichung trösteten. So groß aber auch das Misverhältnis unter den Empfangenden war, ſo war doch b. dieſes Misverhältnis nicht geringer unter den Unterſtützenden. Die Armeeabtheilungen kamen nähmlich ſo ſchnell auf einander, und insgemein ſo ganz unangemeldet, daß wegen Kürze der Zeit nur die allernächſt an der Militärſtraſſe liegende befreite Kommünen zur Unterſtützung der Nothleidenden aufgefordert werden konnten. Dadurch waren die näheren ganz unverhältnismäſſig gegen die entfernteren Kommünen zur Verpflegungsmitleidenheit gezogen worden. Auch dieſe trösteten ſich, und zwar mit vollem Rechte, auf die künftige baldige Ausgleichung.

So vereinigte ſich alles, um ganz unwiderſprechlich die Nothwendigkeit einer Maasregel zu konſtattiren, welche wir bereits außerdem als Pflicht anerkannt hatten.

Wir ſtanden nicht an, dieſe unſere redlichen Ueberzeugungen, nebſt umſtändlichen Bemerkungen über die Art, wie wir eine ſichere Ordnung auch für die Zukunft in das ganze Geſchäft der Einquartierung, Spannung und Verpflegung bringen zu können glaubten, mittelſt allerunterthänigſten Berichtes vom 10ten Februar d. J. den wir unter dem 9ten März a. c. erläuterten, zu allerhöchſter Beurtheilung vorzutragen. Unſere Hoffnungen hatten uns nicht getäuſcht, wir erhielten am 11ten März d. J. das Approbatorium unſerer Grundſätze in Rückſicht der Verbindlichkeit des ganzen Kreiſes zur allgemeinen Ausgleichung aller Kriegskoſten im Kreiſe ſelbſt, und hatten die groſſe Beruhigung, unſere ehrerbietigſten Wünſche, wegen einer ſichern, den Kreis erleichternden Ordnung in den Marſch= und Verpflegungsangelegenheiten auch für die Zukunft, durch das allerhöchſte Regulativ vom 14ten April d. J. zum groſſen Glück aller Kreiſe realiſirt zu ſehen.

Zu allerunterthänigſter Befolgung jenes allergnädigſten Approbatorii arbeiteten wir nun den detaillirten Plan zur Ausführung des ganzen Ausgleichungsgeſchäftes, nebſt den dazu nöthigen Tabellen aus, faßten in voller Verſammlung der ſtändiſchen Deputation, einmüthig die darauf Bezug habenden Beſchlüſſe, und brachten dieſe am 24ten März d. J. zur Kenntnis der geſammten in Chemnitz verſammelten patriotiſchen Stände des Kreiſes, (welche ſolche durchaus, ohne engherzige Rückſicht darauf zu nehmen, ob ſie zu den Entſchädigten oder zu den glücklichern Entſchädigenden gehörten) genehmigten, und ihnen als gerecht und billig ihren vollen Beifall auf eine Art zuſicherten, die ſie ſelbſt ſo ſehr ehrte, als uns.

So fehlte dieſen Beſchlüſſen, um für jetzt und künftig ein allgemeines Kreisgeſetz, und verbindlich für jeden Bewohner des Kreiſes zu werden, nichts, als die allerhöchſte Sanktion derſelben. Auch dieſe erfolgte auf unſern am 22ten April d. J. erſtatteten allerunterthänigſten Bericht, am 10ten d. M., und wir eilen nunmehro, jedem Individuo des Kreiſes, alle dieſe huldreichſt approbirten Beſchlüſſe ſeiner Stände zur ſchuldigen Nachachtung bekannt zu machen.

Es ſind folgende:

1.

Vom erſten Tage des Einmarſches der damals feindlichen, jetzt verbündeten Armeen an, iſt der ganze Erzgebirgiſche Kreis als ein Ganzes, als eine einzige einträchtige Familie anzuſehen, die ſich zu allgemeiner Tragung ſämmtlicher durch Durchmärſche, Einquartierungen, Spannungen, Bothenlöhne und Requiſitionen verurſachten Koſten und Kriegslaſten verbunden hat. Das Regiment, welches ſeit jenem Tage am äuſſerſten Ende des Kreiſes einen Ort betrat und daſelbſt verpflegt ward, marſchirte, was die daraus entſtehenden Koſten betrifft, zugleich in jedem andern Orte des Kreiſes ein, und wurde verhältnismäſſig auf deſſen Koſten mit verpflegt, mit Vorſpann verſehen u. ſ. w.

2.

Was ſonach die an der Militärſtraſſe liegende Rittergüter, Städte, Dörfer und einzelne Häuſer und deren Bewohner ſowohl, als die Kommünen, welche jene unterſtützten, zu allen jenen Koſten mehr gaben, als ſie im Verhältniſſe zu dem ganzen Kreis dazu zu geben verbunden waren, erhalten ſolche von dem ganzen Kreiſe, deſſen Verleger ſie wurden, wieder erſtattet.

3.

Dieſe Wiederſtattung ſowohl, als die künftige durch das allerhöchſte Regulativ vom 14ten April d. J. der Deputation des Kreiſes huldreichſt anbefohlne Unterſtützung der Militärſtraſſe geſchieht in der Regel, auch in Rückſicht der Naturalien, nicht durch Wiederersatz oder Lieferung der abgegebenen oder abzugebenden Naturalien, ſondern, ſo lange nicht drückender Mangel, oder übermäſſige Vertheuerung des zu Erkaufenden, im Etapenorte eintritt, lediglich und allein durch Geld.

Weil

a. durch Naturalien nicht alles geliefert werden kann, was der zu Verpflegende erhalten muß, z. B. Salz, Gemüſe, Holz, Koffee, Zucker, Brandtwein, Bier, Wein, Licht u. ſ. w.;

b. weil die Requiſition von Naturalien drückender, als die Erlegung einer geringen

Geldſumme für den iſt, an den ſie gerichtet wird, und der zum Beiſpiele die beſte oder fetteſte Kuh aus ſeinem Viehſtande hergeben ſoll; weil ſie zugleich präjudizirlich für den iſt, der ſich ſolche anrechnen laſſen ſoll, und zwar nicht ſelten nach übertrieben hohen Taxen;

c. weil der entferntere Unterſtützende unverhältnismäſſig, gegen den der Militärſtraſſe näher liegenden, durch die weite Zufuhr beſchweret wird;

d. weil der Requirirte, dem es gleich ſeyn muß, ob er die Sache oder deren Werth in Gelde giebt, nichts dabei verliert, wenn der Unterſtützte wirklich das erhält, was ihm zugerechnet wird; und weil endlich

e. durch Naturalien nicht alle, ſo wie durch Geld unterſtützen können, und durch die daraus entſtehende Ab- und Zurechnung das Rechnungswerk aufgehalten und erſchwert werden würde.

4.

Aller Aufwand, veranlaßt durch den Krieg, durch Verpflegungen, Märſche, Spannungen, Bothenlöhne, Krankenverpflegung, Transport der Gefangenen, Lieferungen von Naturalien an das Militär ſelbſt oder an die Orte auf der Militärſtraſſe, Requiſitionen, welche von der kompetenten feindlichen oder befreundeten Behörde, an die kompetente Behörde des Orts ergangen ſind; alle Koſten alſo, die einer beſtimmten Kontrolle fähig, und einem willkührlichen Anſatze nicht unterworfen ſind, werden direkt durch den ganzen Kreis ausgeglichen, das heißt: es werden die beſtimmten, nach der Zeit verſchiedenen, Normalſätze dafür bezahlt, und der erwieſene Werth der Requiſitionen erſetzt.

5.

Alle eines willkührlichen Anſatzes fähige Koſten, z. B. Holz und Licht für die Wachtſtuben, ſämmtliches Lager- und zur Fortſchaffung der Geſunden und Kranken in die Wägen gegebene Stroh, Wäſcherlöhne und Koſten, der anſehnliche Billetier- und Muſterſtubenaufwand, gegebene Douceurs u. ſ. w. werden, um jeden Betrug beim Anſatze zu vermeiden, nur indirekt dadurch ausgeglichen, daß Vier Groſchen für jeden Offizier, Ein Groſchen für jeden Unteroffizier, Gemeinen und Gefangenen, Zwei Groſchen für das Raffraichiſſement eines Oberoffiziers, und Vier Pfennige für das Raffraichiſſement jedes Unteroffiziers, Gemeinen und Gefangenen, von dem Kreiſe mehr gegeben wird, als nach den gemachten genauen, auf Marktpreistabellen und unverdächtige Anzeigen gegründeten Berechnungen, der geſammte erforderliche Aufwand, an Beköſtigung, Lagerſtätte, Holz, Licht ꝛc. koſtet; und der Behörde des Ortes wird freigelaſſen,

nach den weiter unten feſtgeſetzten Modifikationen dieſes Erkurrens dem, der Einquartierungen erhält, ſofort abzuziehen, und jene allgemeine öffentliche Koſten damit zu decken. Betragen dieſe mehr, was jedoch bei gehöriger Vorſicht und Ordnung nicht häufig der Fall ſeyn kann; ſo muß ſich die Kommün des Etapenortes wegen deren Aufbringung unter ſich vereinigen. Der Kreis bezahlt nichts weiter, als die Normalſätze, der, welcher Einquartierung erhält, darf aber auch ſchlechterdings nicht weniger, unter dem Vorwande von Abrechnung erhalten.

6.

In die Kathegorie der durch den ganzen Kreis auszugleichenden uud gemeinſchaftlich zu tragenden Kriegsſchäden oder Koſten gehören nicht die Plünderungen,

a. weil ſolche nicht durch die kompetente feindliche Behörde dem Kreiſe überhaupt abgefordert worden, und alſo auch nicht über dieſen zu vertheilen ſind. Es ſind einzelne Unglücksfälle, welche kain jus perfectum zur fremden Theilnahme involviren.

b. Würde dadurch das Ausgleichungsgeſchäft
   1. außerordentlich komplizirt,
   2. wegen der ſchwierigen Unterſuchung außerordentlich verzögert, und
   3. die größte Wohlthat der Ausgleichung, die ſchnelle Hülfe, dadurch verloren werden.

c. Betrug und Unterſchleif würden nicht vermieden werden können, weil weder durch Zeugen noch Okularinſpektion ausgemittelt werden kann,
   1. ob geplündert worden,
   2. was durch die Plündernng wirklich verlohren gegangen, und
   3. wie viel das wirklich Geplünderte werth geweſen iſt.

Da nun ſelbſt ein artifizieller Beweis kaum denkbar iſt, ſo würde

d. kein anderes Beweismittel übrig geblieben ſeyn, als der Eid. Dies iſt um ſo bedenklicher, da die Moralität der niedern Volksklaſſen unendlich geſunken, die wahre Religioſität ſelten, und der Reitz des Geldes mächtig iſt. Würde der Eid als ausreichendes Beweismittel anerkannt, ſo könnten Menſchen, die vielleicht nicht zehen Thaler in Vermögen hätten, ſchwören, daß ihnen Tauſende geraubt worden wären. Dem Kreiſe würde dann nichts übrig bleiben, als die Bezahlung des beſchwornen, durch Plünderung erlitten haben wollenden Verluſtes.

e. Die Plünderung, wenigſtens im Erzgebirgiſchen Kreiſe, war nur zu oft, und faſt insgemein, die Folge von dem unklugen Benehmen des Geplünderten, welches den

rohen Plündernden reizte. Der Kreis, der verbunden iſt, allgemeine unvermeidliche Kriegsſchäden zu vergüten, kann billig nicht verbindlich gemacht werden, fremde vermeidliche Fehltritte zu büßen.

Ein jus perfectum hat ſonach der Geplünderte nicht, Entſchädigung zu fordern. Bei beſondern wichtigen, evident nicht durch die Schuld der Geplünderten entſtanden ſcheinenden Unglücksfällen dieſer Art, hat jedoch die Kreisdeputation das Recht, eine billige Gratifikation aus der Kreiskaſſe zuzugeſtehen, und den Gefühlen der Menſchlichkeit und des Mitleids zu folgen.

7.

Beiträge zu dieſer allgemeinen Ausgleichung der Kriegsſchäden aller Art, muß jedes vermögende Individuum des Kreiſes geben, welches ſolche wirklich hätte erdulden müſſen, wenn die Armeeabtheilungen ſeinen Aufenthaltsort betreten, Forderungen jeder Art gemacht, und Aufwand durch Requiſitionen, Spannungen, Bothenlöhne, Verpflegung u. ſ. w. verurſacht hätten. Frei iſt niemand, als der notoriſch Arme, und der, welchen der Wille der Stände des Kreiſes aus wichtigen Gründen, unter allerhöchſter Genehmigung davon ausgenommen hat. Hierher gehören die, welche, vermöge ihres Amtes, Grundſtücke innen oder zu benutzen haben, z. B. Geiſtliche ꝛc. Dieſe ſind in Rückſicht dieſer Grundſtücke, ohne deshalb eine Exemtion in Rückſicht ihrer anderweiten Privatbeſitzungen zu involviren, von Kriegsſchädenvergütungsbeiträgen frei, jedoch ſoll auf allerhöchſten Befehl vom 11. März d. J. geſucht werden, ſelbſt dieſe Exemten zu freiwilligen Beiträgen zu disponiren. Wir behalten uns vor, bei künftiger Ausſchreibung der Beiträge, die Ortsobrigkeiten wegen der Subrepartition der ihnen auszuwerfenden Quoten, in ſo fern dieſe von der, bei Erhebung der Kontribution feſtgeſetzten, abweichen ſoll, noch mit beſonderer Inſtruktion zu verſehen.

8.

Auch bei der Auswerfung dieſer zur allgemeinen Ausgleichung beſtimmten Quoten, findet irgend eine Immunität, als ſolche, nicht Statt.

Die im Vorhergehenden (sub No. 7.) bemerkten, ſind von den geſamten Ständen des Kreiſes mit allerhöchſter Approbation gemachte Ausnahmen von der Regel. Die Auswerfung der ſodann nach dem größern oder geringern Vermögen zu ſubrepartirenden Quoten einer Kommün geſchieht nach dem bei Aufbringung der Kontribution angenommenen Fuße und nach dem Geſammtwerthe ihres Grundeigenthums im Verhältniße zu dem Werthe des ganzen contribuablen Grundeigenthums des Kreiſes. Selbſt die löbliche Ritterſchaft des Kreiſes wird — nicht nach dem ungleichen Fuße der Ritter-

pferde, welcher die Beſitzer kleiner Rittergüter zu Boden drückt—; nicht nach dem der Scheffelausſaat, welcher alles nicht beſäete Grundeigenthum und die Güter mit großen Forſten zum Nachtheile der übrigen frei laſſen würde—; nicht nach der Zahl des haltenden Spannviehes, weil manche Rittergüter faſt nur durch Fröhner ihre Wirthſchaft beſtellen, unterdeſſen alle andere ihre Frohnen verkauft haben —: ſondern vielmehr nach dem billig angenommenen Werthe ihrer Rittergüther — berechnete Quoten beitragen. Daß dieſer — in patriotiſcher Eintracht gefaßte Beſchluß — ohne Präjudiz und Konſequenz für die Zukunft in allen Ordinariis ſeyn müſſe, verſteht ſich von ſelbſt. Das allerhöchſte Reſkript vom 28. October 1806. ſichert ihnen dies zu, und zu allem Ueberfluß wird es hiermit noch ausdrücklich erklärt.

9.

Aus der zur Ausgleichung der Kriegskoſten und Unterſtützung der Militairſtraße von der Deputation des Kreiſes etablirten Kaſſe, werden ohne Unterſchied alle und jede durch den noch fortdauernden Krieg entſtehende Koſten, ſie mögen nun durch Spannungen, Verpflegungen oder ſonſt entſtehen, vergütet. Es iſt eine allgemeine Familienkaſſe, in welche nach den oben auseinander geſetzten Grundſätzen alle Beiträge fließen, aus welcher aber auch alle allgemeine dafür anerkannte Koſten bezahlt werden, ohne engherzige Rückſicht darauf, ob im gewöhnlichen ruhigen Zuſtande des Friedens, dieſer von Bothenlöhnen, jener von Spannungen u. ſ. w. frei ſey.

10.

Die Vergütungen, welche aus dieſer Kaſſe bezahlt werden, müſſen zwar

A. ſo geringe als möglich gehalten werden,

a. durch zweckmäßige Einrichtungen, welche es möglich machen, den intendirten Betrug äußerſt zu erſchweren und ihn leicht zu entdecken. Dies geſchieht jetzt durch die, vermöge des höchſten Regulativs vom 14. April getroffenen weiſen Einrichtungen, ferner durch die monatlich an uns abgegebenen Tabellen der Herren Kreiskommißarien und kommandirenden Herren Etapenoffiziers. Dieſe werden dadurch ſichere Kontrolleurs der zu entſchädigenden Kommünen.

Jede, ehemals oder neuerlich in den Kreis getretene kleinere oder größere Armeeabtheilung ꝛc. wird ſo zu ſagen, von unſerm Kalkulator durch den Kreis geführt werden. Sie kann ſich nie vermehren im Kreiſe; Verminderungen ziehen ſorgfältige Unterſuchungen für die vorliegenden Kommünen, die ſolche ſtärker aufführten, nach ſich.

b. Durch Entfernung aller willkührlichen Anſätze. Dies geſchieht durch die bereits oben sub No. 5. gemachten Verfügungen. Es dürfen aber auch im Gegentheile

B. die auszuwerfende Vergütungsquanta nicht etwa nur ein Beitrag, und ſo wenig ausreichend ſeyn, daß die zu entſchädigenden Kommün- und Etapenorte bei der ſtrengſten Redlichkeit, dem beſten Willen und der zweckmäßigſten Einrichtung, unfähig ſind, den erlittenen Verluſt zu decken und pro futuro den Aufwand zu beſtreiten, der ihnen bevorſteht,

a. weil, wenn einmal der Kreis die Gerechtigkeit der Ausgleichung anerkennt, kein rechtlicher Grund vorhanden iſt, warum dies, bei allgemeinen dem Kreiſe aufgelegten Laſten, nur partiell geſchehen ſolle;

b. weil zehen Entſchädigende immer nur auf Einen Entſchädigten kommen, und weil alſo jeder von den erſtern nur einen Thaler zu geben braucht, wenn nicht jeder der letztern zehen einbüßen, das heißt, wenn ſie nicht bei lange fortdauerndem Kriege ſucceſſive, obwohl ſpäter, als wenn gar keine Ausgleichung Statt fände, unverhältnismäßig verarmte Opfer des Krieges werden ſollen; und weil endlich

c. bei aller Vergütung, die Etapenorte, wie wir weiter oben bereits bemerkt haben, dennoch die vorzugsweiſe Leidenden ſind, und ſich, wenn dies von ihnen abhienge, ſehr gern, ſelbſt mit Aufopferungen, in die ruhige Mitte der Entſchädigenden ſtellen, und aus der in täglicher Unruhe und Verſäumnis lebenden Reihe der Entſchädigten heraus treten würden.

II.

Es mußte in den Vergütungsſätzen ein Unterſchied, vor und nach dem erlaſſenen allerhöchſten Regulativ vom 14. April d. J. ſeyn, weil vor deſſen Erlaſſung das fremde Militär willkührlich fordern konnte, und dem Quartierträger ein ſicheres Anhalten und die nöthige Unterſtützung beim Abſchlagen fehlte. Wir wiſſen ferner wohl, daß ein großer Unterſchied vor und nach dem abgeſchloſſenen Frieden in Rückſicht aller Verpflegungskoſten um ſo mehr eintritt, weil anfänglich die Theuerung aller Bedürfniſſe, welche zum Theil wegen der Sperrung von Leipzig und Magdeburg nur für hohe Preiſe zu haben waren, noch fortdauernd anhielt. Wir wiſſen, daß bis zum 20. December d. v. J. ein gemeiner Soldat nicht wohl unter 1 Thlr. 8 Gr. — zu erhalten, daß die Verpflegung der Offiziers insgemein höchſt koſtbar war. Offizielle Berechnungen der allergnädigſt verordneten Kommiſſionen, die Verſicherung der ganz unverdächtigen Herren

Beamten, und ſorgfältige von uns ſonſt eingezogene Erkundigungen ſetzen dies außer allen Zweifel.

Demohngeachtet hoffen wir, daß die vom gänzlichen Verderben gerettete Bewohner der Militairſtraße ſich beruhigen, und die wichtigen, auf die Erleichterung des ganzen einzurichtenden Werkes Bezug habenden Gründe, welche uns bei unſern Beſchlüſſen leiteten, nicht verkennen werden, wenn von uns nur folgende Vergütungsſätze der täglichen Verpflegung für die Zeit vom Monat Oktober des verfloſſenen Jahres an, bis zu Ende des Monats April dieſes Jahres ausgeworfen worden ſind, welche die Genehmigung der verſammelten geſammten Stände des Kreiſes ſowohl, als die allerhöchſte königliche Genehmigung erhalten haben. Als

Fünf Thaler für einen Staabsoffizier bis zum Oberſten incl.;

Drey Thaler für einen Oberoffizier und ein ihnen gleich zu achtendes Militär-Individuum, z. B. Regimentschirurgen, Kriegskommiſſarien ꝛc. bis zum Kapitain incl.

Zwanzig Graſchen für einen Unteroffizier, Gemeinen und Offiziersbedienten;

Zehn Groſchen für einen Gefangenen;

Ein Thlr. zwölf Gr. für das Raffraichiſſement eines Oberoffiziers und der ihnen gleich zu achtenden Perſonen;

Sechs Gr. acht Pfenn. für ein Raffraichiſſement eines Unteroffiziers, Gemeinen oder Gefangenen.

Die Koſten der Verpflegung der Herren Generals werden beſonders berechnet, mit Quittungen belegt, und auf obrigkeitliche Beſcheinigung vergütet.

Dieſe Normalſätze finden jedoch nur Statt bis zum 1ſten Mai d. J. von wo an das mehrerwähnte allerhöchſte Regulativ vom 14. April dieſes Jahres in ſeine Wirkung trat. Von dieſem Tage an vergütet die Kreiskaſſe Statt aller Lieferungen an Geld und Naturalien, welche die Etapenorte, vermöge der allergnädigſten Dispoſition jenes Regulativs, zu fordern berechtigt ſind, nicht mehr täglich, als

Vier Thlr. zwölf Gr. für einen Staabsoffizier,

Zwei Thlr. zwanzig Gr. für jeden andern Oberoffizier und ihnen gleich zu achtende Militärperſon,

Sechzehn Groſchen für einen Unteroffizier, Gemeinen, Offiziersbedienten und Knecht,

Neun Groſchen für einen Gefangenen,

Ein Thlr. zehn Gr. für das Raffraichiſſement eines Oberoffiziers, und

Fünf Gr. vier Pfenn. für ein Raffraichiſſement eines Unteroffiziers, Gemeinen und Gefangenen;

außerdem aber nichts von allem, der Willkühr unterworfenen oben sub No. 5. bemerkten Anſätzen. Dieſe müſſen in der daſelbſt angegebenen Maaße, und durch den Abzug von reſp. 4 gr. 2 gr. 1 gr. und 4 pf. davon mit beſtritten werden. Bei gehöriger Sparſamkeit und Ordnung muß der Etapenort damit im Stande ſeyn, den Soldaten zu beköſtigen, und die nöthigen Ausgaben für Holz, Licht, Stroh, Seife, Bettwäſche ꝛc. zu beſtreiten. Aber wir machen es hiermit auch zugleich jeder Obrigkeit eines Etapenorts zur heiligſten Pflicht, ſchlechterdings nicht zuzugeben, daß unter irgend einem erdenkbaren Vorwande — beſonders etwa unter dem ganz verwerflichen, daß er noch nicht ſo viel an Eſſen und Trinken erhalten habe, als das auch auf den übrigen Aufwand berechnete Vergütungsquantum betrage — dem Bequartierten von der einquartierten Militärperſon mehr abgedrungen werde, als das allerhöchſte Regulativ ihm zu geben befiehlt. Dies muß der Soldat erhalten, dies kann er fordern, aber ſchlechterdings nicht mehr. Die Obrigkeiten müſſen mit äußerſter Sorgfalt über dieſen Theil ihrer Pflichten wachen, und dem Gedrängten zu Hülfe eilen. Der kommandirte Etapenoffizier wird, der erhaltenen Inſtruktion gemäß, gewiß, von der Civilobrigkeit dazu aufgefordert, nie unterlaſſen, den zur Ungebühr begehrlichen Militär, da nöthig, mit militäriſcher Strenge zur Ruhe zu verweiſen.

12.

Für jede bis zum 1ſten May d. J. abgelieferte Ration giebt der Kreis eilf Groſchen — Vergütung, ohne Unterſchied, ob es ſchwere oder leichte Rationes geweſen ſind, weil bis zum erlaſſenen Regulativ keiner, der berechtigt war, Rationen zu fordern, andere, als ſchwere forderte, und nur zu oft erpreßte. Vom erſten May an hingegen, wird der Kreis nur neun Groſchen für die Ration, aber außerdem für Stroh oder ſonſt nichts, vergüten.

13.

Für Bothenlöhne, vergütet, ohne Unterſchied, ob ſie vor und nach dem Frieden zur Berechnung kommen, die Kreiskaſſe nicht mehr als vier Groſchen für die Meile. Reitende Bothen werden nur verhältnismäßig vergütet, wenn die Stellung derſelben durch Beſcheinigung des verlangenden Militärkommandanten verifizirt iſt.

14.

Für geleiſtete durch den gegenwärtigen Krieg während der beſtimmten Zeit veranlaßte Spannungen, bis zum Etabliſſement der neuen Einrichtung der Spannentre-

priſen, vergütet der Kreis für jede Meile zwölf Groſchen für jedes geſtellte Pferd, und drei Groſchen für jeden Wagen.

Wir wiſſen auch hier gar ſehr wohl, ſo wie bei den Verpflegungsſätzen, daß beſonders die entferntere Spannpflichtige gar ſehr in dieſer Rückſicht gelitten, und die Spannungen weit theurer, und ſehr oft unglaublich theuer haben bezahlen müſſen; wir wiſſen, daß der übertriebene Eigennutz ihnen höchſt ſchädlich wurde: aber wir hoffen auch hier, daß ſie ſich bei jenen Normalvergütungsſätzen beruhigen werden, da ſie doch für die Zukunft durch die neue Ordnung der Dinge ganz geſichert ſind. Für die Zukunft nähmlich, ſo lange der Krieg und deſſen Folgen, die Durch- und Rückmärſche der Armeen dauern werden, wird die wohlthätige auch in andern Kreiſen des Landes beſtehende Einrichtung, in dem Erzgebirgiſchen unabänderlich fortdauern, vermöge welcher alle und jede durch den Kriegszuſtand herbeigeführte Spannungen nicht an die Spannpflichtigen des Kreiſes ausgeſchrieben, und dieſen vergütet, ſondern durch beſondere auf jeder Station angenommene Entrepreneurs geleiſtet werden. Dieſe Entrepreneurs müſſen ohne Ausnahme für alles ſtehen und ſorgen, was den erhaltenen Marſchrouten gemäß von dem Kreiſe, durch die konſtituirten Spannautoritäten verlangt werden darf. Sie ſtellen zur beſtimmten Zeit, auf ihre Gefahr und Koſten, wenn beträchtliche Verzögerungen eintreten, Zug- und Reitpferde, Wagen und Chaiſen; letztere jedoch nur, in ſo weit es das allerhöchſte Regulativ vom 14. April befiehlt. Treten ungewöhnlich große Transporte ein, worauf natürlich der Entrepreneur nicht fortdauernd Pferde bereit halten und ausfüttern kann, und es hat der Entrepreneur ſein ausreichendes Bedürfniß für dieſen Fall nicht bereits in voraus durch Akkorde mit den ihm zunächſt liegenden Kommünen ſichern können: ſo ſind die in dem Etapenorte oder in den Orten, welche nicht über zwei Stunden von dem Etapenorte entfernt liegen, befindliche Pferdebeſitzer nach der Reihe ſchuldig und verbunden, jedoch nicht anders, als gegen ſofortige baare von dem Entrepreneur zu erhaltende Bezahlung, den letztern zu jeder Zeit und ohne Weigerung zu unterſtützen. Die Herren Bezirksbeamten an der Militärſtraße werden ferner, ſo treulich, wie bisher, die von uns angeſtellten Entrepreneurs unterſtützen, und dazu von uns ausdrücklich Kreisdeputationswegen veranlaßt. Die hohe Wohlthätigkeit dieſer Maaßregel iſt ſo einleuchtend, daß nur eigenes, beſonderes, von dem allgemeinen des ganzen Kreiſes ſehr verſchiedenes Intereſſe, obwohl, natürlich gegen den ſtändiſchen gnädigſt approbirten Beſchluß ohne alle Wirkung, ſolche Anfangs verkennen, und den Bemühungen der redlichen thätigen Männer Hinderniſſe in den Weg legen konnte, welchen die erſte Einrichtung dieſer Entrepriſen oblag. Denn

1. wird jetzt das Wort Spannung eine beſtimmte Gröſſe; ſie kann nie weiter, als vier Stunden vom Etapenort gehen, der Spannpflichtige braucht nicht mehr ſechs und acht Stunden weit, ganz unerwartet vorzuſpannen, ohne ſich dieſe Spannung nur als eine geleiſtete zurechnen zu laſſen, und ſein baares Geld unter Weges zu verfüttern und zu verzehren.

2. der, der Militärſtraſſe zunächſt liegende Spannpflichtige kann nicht mehr, wie ehemals bei dem immer zu ſpät bekannt werdenden Vorſpannbedürfnis, das Opfer für alle übrige entferntere Spannpflichtige des Kreiſes werden. Jetzt kann, bei der Bezahlung aus der Kreiskaſſe und deren Wiederfüllung aus dem ganzen Kreiſe ihn die Reihe nie zum zweitenmale treffen, ehe der letzte Spannpflichtige des Kreiſes auch geſpannt hat.

3. die entferntere, oft ſechs bis ſieben Meilen von dem Orte, von welchem aus ſie ſpannen ſollten, entlegene Kommünen ſind nicht mehr in Gefahr, ungeheuer bevortheilt zu werden. Ihnen blieb keine Wahl übrig, als entweder in den wichtigſten Tagen die, beſonders im Obergebirge unaufſchiebbare, Feldarbeit ſchnell zu verlaſſen, einen Tag in den ſchlechteſten Wegen an den Ort zu fahren, wohin ſie verſchrieben waren, den andern zu ſpannen, und den dritten, nach Aufwand beträchtlicher Koſten mit ihrem abgetriebenen ermatteten Vieh, wieder nach Hauſe zu ziehen, oder dem betrüglichen Manne in dem Etapenorte oder deſſen Nähe, der ihre Verlegenheit und Verhältniſſe kannte, ſo viel akkordmäſſig zu bezahlen, als dieſem gut dünkte, zu fordern. Welcher Unterſchied zwiſchen einer Spannung jetzt und damals! Welchen groſſen Gewinn macht der nahe Spannpflichtige durch das Ende aller auſſerdem unvermeidlichen Prägravation! Welchen eben ſo groſſen der entferntere durch Erſparung von Koſten und Zeitverluſt, und durch das Entnehmen aus den unerſättlichen Händen des Betrugs! Dieſer letztere iſt der einzige Leidende, wo alle gewinnen.

4. endlich gewinnt der Spannpflichtige doppelt dadurch, daß auf dieſe Art alle Immunitäten des Kreiſes zu einer Unterſtützung herzu gezogen werden können. Wer ſonſt zwei Spannungen auch bei der gewiſſenhafteſten Ordnung hätte thun müſſen, thut jetzt nur eine.

15.

Das zur Unterſtützung der Etapenorte gelieferte Schlachtvieh, wird nach den, bei der Ablieferung geſchehenen gerichtlichen Taxen vergütet. Alle übrige ſeit dem Monat Oktober des verfloſſenen Jahres bis zum erſten Mai dieſes Jahres von den verſchie-

denen Kommünen des Kreiſes gelieferten Naturalien werden nicht nach den zu verſchiedenen Zeiten, ſondern nach den am 1ten Januar 1807 geſtandenen Marktpreiſen bezahlt und nach dieſen berechnet.

16.

Dieſe Ausgleichung des geſammten Erzgebirgiſchen Kreiſes, das heißt, aller ohnehin unbeſtritten dazu gehörigen und durch allerhöchſte Entſcheidungen als dazu gehörig anerkannten Herrſchaften, Rittergüter, Städte und Ortſchaften, und aller darin oder dabei wohnenden zum Kreiſe zu zählenden Einwohner, welche an der Tragung der Kriegslaſten des Kreiſes und für denſelben auf irgend eine Art Theil genommen haben, geſchieht, vermöge allerhöchſten Befehls vom 10ten Juni d. J. zuvörderſt vom Tage des Eintritts der damals feindlichen, jetzt verbündeten fremden Truppen in den letzten Tagen des Oktobers an, bis zum erſten Mai dieſes laufenden Jahres. Dem gemäß ſind die unverzüglich einzureichenden Tabellen nur auf dieſe Zeit auszufüllen und genau und durchgängig denen gleich einzurichten, welche dieſem Publikando, ſub A. B. und C. als Schemata beigefügt ſind. Auf die, mehrerer Sicherheit wegen, den Tabellen ſelbſt ein und beigedruckten Bemerkungen, Vorſchriften und Rechnungsmodalitäten iſt ſorgfältig Obacht zu nehmen.

Sämmtliche einzureichende Tabellen müſſen von den Gerichtsobrigkeiten und Gerichtsperſonen unterſchrieben werden. Jeder zu einem Rittergute gehörige Ort hat beſondere Tabellen einzuliefern. Unbrauchbare anders abgefaßte Tabellen werden ſofort ohne weiteres zurück gegeben. Vakatſcheine werden nicht eingereicht. Wer gar keine Tabellen, oder, ohne von uns erhaltene ausdrückliche Nachſicht, nicht binnen vier Wochen a dato insinuationis einſchickt, von dem wird angenommen, daß er keine Vergütungen zu fordern oder bei der allgemeinen Ausgleichung nichts in Rechnung zu bringen habe oder bringen wolle, ohne im letztern Falle von der Verbindlichkeit zu der allgemeinen Mitleidenheit frei zu werden. Die Vergütungen werden künftig genau nach der Zeitfolge geſchehen, nach welcher die Tabellen bei uns eingereicht worden ſind, und alſo zur Defektur haben kommen können.

17.

Dieſe Vergütung, dieſe Bezahlung des geſchehenen Verlags, iſt ſeiner Natur nach, lediglich, einzig und allein eine ſchuldige Zurückzahlung des ganzen Kreiſes an den Einzelnen, der wirklich ſeit dem feſtgeſetzten Zeitpunkte mehr gegeben hat, als er im Verhältniſſe zu dem ganzen Kreiſe, zu geben verbunden war.

Die Natur der Sache bringt es alſo mit ſich, daß dieſer Einzelne das auch wirklich nach den beſtimmten Sätzen erhalten müſſe, was er zu fordern hat. Es dürfen daher unter keinerlei Vorwand, wie ſolcher auch Nahmen haben und erdacht werden möge, die aus der Kreiskaſſe zu bezahlende Vergütungsgelder zu einem andern Zwecke als zu dem angegebenen verwendet werden; wenn dieſer andere Zweck der Ortsobrigkeit auch noch ſo vortheilhaft für die Kommün ſchien, wenn ſelbſt die Kommünmitglieder einig, wegen der allgemeinen anderweiten Verwendung gemacht worden wären. Jeder Einzelne muß demnach die Vergütungen bekommen und nehmen, die er zu fordern berechtigt iſt, ohne deshalb das Recht zu verlieren, das Erhaltene dann freiwillig wieder zu andern Zwecken hinzugeben. Erhalten muß er es. Es findet aus bewegenden Urſachen keine Vertröſtung auf künftige Ab- und Zurechnung, keine Kompenſation wegen anderer rückſtändiger, aus dem gegenwärtigen Kriege und den dazu ſchuldigen Präſtationen nicht herrührender Reſte, Statt. Nichts darf dem zu Entſchädigenden abgezogen werden, als was er bereits an Geld und Naturalien erhalten hat. Letzteres darf nur nach den am 1ten Januar 1807 geſtandenen Marktpreiſen geſchehen. Nicht einmal die Beiträge zur allgemeinen Ausgleichung dürfen mit den auszuzahlenden Vergütungen vermengt werden. Denn die Vergütung geſchieht nach dem Verhältnis der wirklich zu viel getragenen Laſten, die Subrepartition der zu leiſtenden Beiträge nach gröſſeren oder geringeren Vermögen derer, die dazu beizutragen verbunden ſind. Sobald die Vergütungsquanta in der Kommün eintreffen, muß ſolches durch Anſchlag und ſonſtige hinlänglich öffentliche Art bekannt gemacht werden. Nicht allein des Ortes Obrigkeit, ſondern auch die Repräſentanten der Kommün müſſen ſofort die deshalb an die Kreiskaſſe einzuſendenden Quittungen unterſchreiben. Vier Wochen ſpäter muß die Berechnung, was jeder zu Entſchädigende in der Kommün nach den feſtgeſtellten Grundſätzen zu erhalten hat, beendigt ſeyn. Am erſten Tage nach den Vier Wochen muß die Auszahlung ihren Anfang nehmen. Jedes Einquartierungs- jedes Spannbillet, wird von dieſem Tage an, ein zahlbarer gefälliger Wechſel, auf deſſen ungekürzter Bezahlung der Inhaber dringen kann.

Jeder, der einen Staabsoffizier bis zum 1ten Mai a. c. einen Tag in dem Quartier gehabt und verpflegt hat, muß 5 Thl.; derjenige, der bis zur ſelbigen Zeit einen Oberoffizier und dieſen gleichzuachtendes Militär-Individuum auf einen Tag verpflegte, muß 3 Thl.; für einen unter gleichen Umſtänden verpflegten Unteroffizier, Gemeinen und Offiziersbedienten 20 Ggr. ꝛc. ſofort gegen Zurückgabe des in Händen habenden Billets ausgezahlt bekommen.

Nichts darf ihm unter keinem Vorwande von den feſtgeſetzten Normalſätzen abgezogen werden, als das bereits oben ſub No. 5 zu den öffentlichen Koſten und deren Beſtreitung beſtimmte Quantum, von Vier Groſchen für jeden Offizier, Ein Groſchen für jeden Unteroffizier, Gemeinen und Gefangenen, Zwei Groſchen von jedem Raffraichiſſement eines Offiziers und Vier Pfennige von jedem Raffraichiſſement eines Unteroffiziers oder Gemeinen und Gefangenen, und das, was er vermöge der Protokolle bereits an Geld und Naturalien erhalten hat. Er muß eigenhändig neben ſeinem Namen in den Vergütungstabellen quittiren, und ſofort nach beendigter Diſtribution der Vergütungen, müſſen die Repräſentanten der Kommün auf Pflicht und Gewiſſen atteſtiren, daß die Vertheilung der Vergütungsbeiträge, nach den in dieſem Publikando geordneten Grundſätzen geſchehen, und jedem ohne Ausnahme das ihm darnach Zukommende richtig verabreicht worden ſey. Die Repräſentanten der Kommünen ſtehen perſönlich mit von dem Augenblicke dieſes abgegebnen Zeugniſſes an, für die Richtigkeit deſſelben. Die Ortsobrigkeiten haben ſolches in orginali an uns einzuſenden. Sechs Wochen nach den abgeſendeten Vergütungsgeldern wird dieſe atteſtirte Anzeige ohnfehlbar erwartet. Bleibt ſie länger aus, ſo wird ſolche auf Koſten derer, die an der Verzögerung Schuld ſind, mittelſt militäriſcher Exekution beigetrieben. Der Arme, der das Seinige zu Brodte braucht, darf ſchlechterdings nicht auf die langſame Bequemlichkeit des Verfertigers der Subrepartition warten.

18.

Das, was in der allgemeinen Kriegskaſſe der entſchädigten Kommün zurück bleibt, muß, wie ſchon oben verordnet iſt, ſchlechterdings zu keinem andern, als dem nähmlichen Zweck, verwendet werden. Es ſind davon die allgemeinen öffentlichen, durch den Krieg veranlaßten Koſten zu tilgen; ſo weit dies hinreichend, ſind zuförderſt die zu jener Beſtreitung aufgenommenen Kapitalien und gemachten Schulden zu decken; und endlich ſo weit es langt, die von der Kommun dazu erhobenen Anlagen zu reſtituiren. Beſonders ſind die, bei den Billeterpeditionen Angeſtellte und die dabei beſchäftigte Gerichts- und Ausſchußperſonen für ihre Verſäumniß und Mühe ausreichend, nicht kärglich und vor allen Dingen zu lohnen, — da dieſe die Noth, ſonderlich in den erſten trüben und drükkenden Zeiten am meiſten empfanden und gleichſam aus der erſten Hand erhielten. Wir bemerken dies ausdrücklich, da es die tägliche Erfahrung lehrt, daß diejenigen, welche in der Zeit der Noth am ruhigſten, und von der Gefahr am weiteſten entfernt, auf ihren Stühlen ſaſſen — die ſind, welche nach überſtandener Noth, aus ſehr begreiflichen Ur-

ſachen die redliche Thätigkeit am erſten zu verkleinern und unedle Erſparniſſe bei jeder Belohnung anzubringen ſuchen.

Auch dieſe Kaſſe, welche ſchlechterdings mit keiner der übrigen Kommünkaſſen zu vermengen iſt, bleibt ein Eigenthum der geſammten zu Entſchädigenden einer Kommüne, welche bei der Juſtifikation der Rechnung durch ihre Repräſentanten konkurriren müſſen, und denen das, was etwa durch gute Wirthſchaft, durch die nicht genug anzuempfehlende Verdingung der zu verpflegenden Truppen in Gaſthöfe, (welche natürlich weit wohlfeiler, als jeder andere Privatmann, Gemeine und Offiziers verpflegen, und der Begehrlichkeit wider die Befehle des Regulativs weit leichter widerſtehen und ausweichen können,) oder ſonſt erſpart wird, zu gute kommen, und am Ende das Uebrigbleibende zu Erfüllung ihrer Entſchädigung pro rata nachgezahlt werden muß. Auch der Beſtand dieſer Kaſſe, wir wiederholen es nochmals, darf zu keinem andern, als den beſtimmten Gegenſtänden, und nur zur Entſchädigung durch den Krieg erlittenen Verluſts verwendet werden.

19.

Da die Kreiskaſſenrechnuugen bei uns nach den Geſetzen der doppelten italiäniſchen Buchhalterei eingerichtet ſind; da jeder einzelne Ort des Kreiſes ſein beſonderes Folium hat, und da alſo jeden Augenblick leicht überſehen werden kann, was jeder einzelne Ort Soll oder Hat: ſo darf keiner der Gebenden oder Empfangenden einen Irrthum oder eine Prägravation befürchten, dagegen aber auch deſto ſicherer die Entdekkung jeder falſchen Angabe oder eines Rechnungsverſtoßes erwarten.

20.

Der meiſt ſterile Erzgebirgiſche Kreis iſt ſo unglücklich, eine Militärſtraße unterhalten und entſchädigen zu müſſen, welche in ihrer Ausdehnung länger als die der andern fruchtbarern und wohlhabendern Kreiſe iſt, aus denen er mehrere Bedürfniſſe zur koſtbaren Verpflegung der ihm zugeſchickten Gäſte kaufen muß. Sie durchſchneidet den Kreis in ſeiner ganzen Länge, von Neumark bei Reichenbach an, bis zu dem, eilf volle Meilen weit entfernten Naundorf über Freiberg. Auf ihr liegen drei Hauptetapenorte, Zwickau, Chemnitz und Freiberg und zwei Raffraichiſſementsorte, Lungwitz und Oederan. Die unverhältnismäßige, für jetzt jedoch unvermeidliche und unabänderliche Belaſtung des armen Kreiſes gegen einige ſeiner nächſten Nachbarn iſt alſo auch in dieſer Rückſicht ſo unverkennbar, wie bei der Kontribution. Es koſtet dem Kreiſe die Unterhaltung ſeiner Militärſtraße ſehr viel. Demohngeachtet dürfen wir bereits mit voller Ueberzeugung unſern Mitbürgern im Kreiſe, die tröſtende Beruhigung in voraus geben:

daß die allgemeine Ausgleichung aller dazu qualifizirten Kriegskoſten bis auf den heutigen Tag weniger drückend für den Herauszahlenden ſeyn werde, als dieſe vielleicht fürchten. Die allgemeine Vertheilung der öffentlichen Laſten auf alle Schultern thut beſonders in ſolchen Fällen Wunder.

So weit wir jetzt das Ganze überſehen können, wird ſelbſt die Kommün, welche noch gar nichts zu der allgemeinen Laſt der Kriegskoſten beigetragen hat, und welche alſo das ganze auf ſie verhältnismäßig fallende Quantum bezahlen muß, dennoch kaum die Hälfte ihrer Quote geben dürfen, die ſie zu einem Drittel der Kontribution erlegen mußte. Es wird ſich ſonach ein Mann, der ungefähr 5000 Thlr. Vermögen hat, dann doch wahrlich nicht beklagen können, wenn er zu allen Koſten eines theuern Krieges bis hierher, alſo auf länger als acht Monate nicht mehr als 15 bis 20 Thlr. geben muß, wenn er damit alle Spannungen, Verpflegungen, Requiſitionen und Naturalienlieferungen geleiſtet, und das Bewußtſeyn hat, ſeinen für ihn verlegenden Mitbürger vom Untergange zeitig genug gerettet zu haben. Würde nicht jeder nach der Schlacht bei Jena dieſe nähmlichen Koſten mit dem fünffachen Betrage deſſen, was jetzt auf ihn kommt, ſehr gern aſſekurirt haben?

Aber ſelbſt dieſes Wenige werden wir dem Kreiſe in der Bezahlung durch zweckmäßige Maaßregeln, über welche wir uns hier noch nicht verbreiten können, ſo ſehr erleichtern, ohne deshalb die arme gedrückte Militärſtraße darunter leiden zu laſſen, daß wir in voraus auf den Dank jedes Unbefangenen und Redlichen im Kreiſe hoffen dürfen. Wir verſprachen dem Kreiſe nie mehr, als wir ihm zu halten im Stande waren, und erwarten alſo auch jetzt ſein feſtes Vertrauen auf unſer beſonnen gegebenes Wort.

Hoffentlich wird der Kreis in dieſer umſtändlichen Auseinanderſetzung nur den Wunſch finden, nichts anzuordnen, ohne zugleich gehörig aufzuklären und zu überzeugen. Auf jeden Fall aber muß ihm dieſes Publikandum, das erſte, was in dieſer Beziehung im ganzen Königreiche erlaſſen wird, ein ſicherer Beweis ſeyn: daß wir keine Anſtrengung ſcheuen, um das uns anvertraute allgemeine Beſte des Kreiſes, nach unſerm beſten, vielleicht demohngeachtet noch unvollkommenen Wiſſen, zu befördern —; daß die ſchöne noch nie geſtörte patriotiſche Eintracht der geſamten Stände des Kreiſes, welche durch verjährte Leidenſchaften und Vorurtheile nie getrübt werden konnte, goldne Früchte trage, und daß unſere preiswürdige Regierung immer geneigt ſey, einmüthig gefaßten, gerechten und liberalen ſtändiſchen Beſchlüſſen, die ſolche verdienen, ihre allerhöchſte Genehmigung nicht zu verſagen. Freiberg, den 28. Jun. 1807.

Deputation der Stände des Erzgebirgiſchen Kreiſes.

Chriſtian Ehrenfried Anton v. Ziegeſar, Heinrich Moritz Gottlob v. Noſtitz, Jobſt Chriſtoph v. Römer, Karl Wilh. Ferber, Deput. der Kreisſtadt Zwickau; Alexander Wilhelm Köhler, Deput. der Stadt Freiberg.

A.

Verzeichniß

über die

in

vom bis

einquartierten kaiſerl. königl. franzöſiſchen, und mit ihnen verbündeten Truppen;

ingleichen

Berechnung

der Verpflegungskoſten,
der Fourage,
der Botenlöhne, und
des Spannungsaufwandes

nach den vorgeſchriebenen Normalſätzen.

I. Amt. Ort.	II. Einrük-kungstag.	III. Dauer des Aufenthalts. Tage.	IV. Benennung der Truppen.	V. Anzahl der Einquartirten. Generals.	Staabsoffiziers.	Subalternoffiziers und Perſonen, ſo ihnen in der Verpflegung gleich zu achten.	Unteroffiziers, Gemeine, Bediente und Knechte.	VI. Verpflegungskoſten nach den angenommenen Sätzen. Thl.	Gr.	Pf.
No. 1.	den 1. Febr.	1	Königlich Baierſches	1	=	=	=	=	=	=
	1807.		Regiment N. N.	=	3	=	=	15	=	=
				=	=	27	=	81	=	=
				=	=	=	1000	833	8	=
No.	den 3. Febr.	2	Königlich Wirtemberg.	=	4	=	=	20	=	=
			Regiment N. N.	=	=	18	=	54	=	=
				=	=	=	600	500	=	=
			auf den Raſttag	=	4	18	600	574	=	=
No. 3.	den 5. Febr.	1	Kaiſerlich Franzöſiſches	=	=	6	=	18	=	=
			Comm. N. N.	=	=	=	200	166	16	=
		= ½	gleich	=	=	3	100	92	8	=
No. 4.	den 6. Febr.		haben Rafraichiſſements erhalten.							
			Königlich Baierſche							
		= ½	6 Offiziers, gleich	=	=	3	=	9	=	=
		= ⅓	100 Mann gleich	=	=	=	33⅓	27	18	8
No. 5.	den 7. Febr.	1	Königlich Preuſſiſche							
			Gefangene	=	=	6	=	18	=	=
			400 Mann gleich	=	=	=	200	166	16	=
				=	11	81	2733⅓	2575	18	8

VII. Aufwand für Pferde.					VIII. Spannungsaufwand.				IX. Aufwand für Boten.			
Anzahl der Pferde.	Verabreichte Rationen.	Geldbetrag à 11 Ggr. pro Ration.			Zahl der Pferde und Wagen mit Bemerkung wie weit geſpannt worden.	Geldbetrag à 12 Gr. pr. Meile aufs Pferd, und — 3 Gr. — für den Wagen.			Bemerkung wie viel jeden Tag Boten gebraucht worden, 4 Gr. pro Meile.	Geldbetrag.		
		Thl.	gr.	pf.		Thl.	gr.	pf		Thl.	gr.	pf.
100	100	45	20	=	9 Pferde, 3 Wagen, 2 Meilen. von Zwickau bis Lungwitz, laut Spannbillets d. d. ſ. No. 1.	9	18	=	6 Boten,	=	12	=
40	80	36	16	=	16 Pferde, 4 Wagen, 4 Meilen, von Zwickau bis Chemnitz, laut Spannbillets, d. d. ſ. No. 2.	34	=	=	9 = worunter ein reitender laut Quitt. des N. N. nach	1	21	=
12	18	8	6	=	12 Pferde, 3 Wagen, 4 Meilen, von Chemnitz bis Zwickau, laut Spannbillets, d. d. ſ. No. 3.	25	12	=	4 = worunter einer um die Reitpferde zurück zu bringen, 4 Stunden weit mitgehen müſſen, laut Beſcheinig.	=	22	=
40	20	9	4	=	— — — — .	=	=	=	8 =	=	19	=
=	=	=	=	=	12 Pferde, 3 Wagen, 2 Meilen,	12	18	=	3 =	=	9	=
=	=	=	=	=	von Zwickau bis Reichenbach, laut Spannbillets, d. d. ſ. No. 4.							
192	218	99	22	=		82	=	=		4	11	=

Summariſche Wiederholung des Geldaufwandes.

	Thl.	gr.	pf.	
Verpflegungskoſten	2575	18	8	Col. VI.
Fourageaufwand	99	22	=	- VII.
Spannungsaufwand	82	=	=	- VIII.
Botenlöhne	4	11	=	- IX.
Summa totalis	2762	3	8	

Bemerkungen.

1) Die Verpflegungskoſten ſind zu berechnen nach folgenden vorgeſchriebenen Sätzen, nämlich

5 Thlr. — — für 1 Staabsoffizier.
3 = — — = 1 Subalternoffizier und für diejenigen Perſonen, ſo ihm in Anſehung der Verpflegung gleich zu achten, z. B. Kriegs-Kommiſſärs, Regimentschirurgen ꝛc.
— 20 gr. — = 1 Unteroffizier, Gemeinen, Bedienten und Knecht.

2) Hält eine Kolonne, ein Regiment oder ein Kommando Raſttag, ſo werden die Verpflegungskoſten gleich unter die Anſätze des erſten Tages in folle angeſetzt, wie in dem Schema sub No. 2. geſchehen.

3) Bleibt eine Kolonne oder ein Kommando 1½ Tag an einem Orte, und marſchirt erſt den andern Tag des Nachmittags aus, und wird alſo noch einmal zu Mittag verpflegt: ſo wird die Hälfte des angenommenen Satzes noch in Berechnung gebracht. Wenn aber keine Verpflegung den andern Tag auf den Mittag gereicht worden, ſo paſſirt nichts; sub No. 5. iſt ein dergleichen Fall bemerkt.

4) Haben Truppen an einem Orte Rafraichiſſements erhalten: ſo paſſirt dafür der dritte Theil des angenommenen Satzes auf 1 Tag, ſ. No. 4. Bei dem Offizier hingegen wird die Hälfte des Satzes berechnet.

5) Für Gefangene, (mit Ausſchluß der Offiziers, welche den Offiziers von der Eskorte gleich zu achten) iſt nur die Hälfte des zugeſtandenen Satzes, alſo — 10 gr. — in Berechnung zu bringen. S. No. 5.

6) Weil jeder Ort, der an der Militärſtraße liegt, nicht allein den Truppen, die bei ihm Quartier nehmen, ſondern auch allen durchmarſchirenden Truppen Boten zu ſtellen hat, ſo ſind die an jedem Tage gebrauchten Boten gewiſſenhaft und konform mit den vor- und nachliegenden Orten anzuſetzen. Uebertriebene Anſätze paſſiren nicht.

7) Da reſp. beim ausgeworfenen Verpflegungsſatz und bei der Rationsvergütung ſchon auf das zum Lager, Einſtreuen, Futter für die Pferde, und zum Transport der Kranken, und andere einzelnen Mannſchaften erforderliche Stroh, Rückſicht genommen worden: ſo darf dafür weiter etwas nicht angeſetzt werden.

8) Sind von Rittergütern Verzeichniſſe und Berechnungen von jedem zum Rittergute gehörigen Ort, oder Ortsantheil zu fertigen, und bei der Behörde einzureichen.

9) Die Verpflegungen der Herren Generals werden durch genau von der Obrigkeit kontrollirte Rechnungen, wo möglich durch darunter gebrachte Signaturen der Herren Generals ſelbſt, welche allemal darum zu bitten ſind, verifizirt, und darnach in Anſatz gebracht.

B.

Berechnung

desjenigen, was

an kaiſerl. königl. franzöſiſche, und mit ihnen verbündete Truppen auf Verlangen den reſp. Corps- Regiments- und Detachements-Kommandanten, außer der Verpflegung und Spannung, zum Bedürfniß der unter ihrem Kommando ſtehenden Truppen, an Fabrikaten und Naturalien geliefert, oder ſonſt präſtiret hat.

Anmerkung.

Was in dieſe Berechnung zu bringen iſt, ergiebt ſich nachſtehends; dasjenige aber, was einzelne Bequartirte an einzelne Offiziers oder Mannſchaften geleiſtet haben, ohne daß es vom Corps- Regiments- und Detachements-Kommandanten ausdrücklich gefordert und beſcheiniget worden, was mithin nicht unter die Forderungen, die an ganze Orte oder Kommunen gerichtet geweſen, zu rechnen iſt, paſſirt nicht, und darf alſo hier nicht aufgezeichnet werden.

I. Amt. N. Ort. N.	II. Tag und Jahr.	III. Benennung desjenigen, der Forderungen gemacht hat.	IV. Was requiriret und wirklich abgeliefert worden.
No. 1.	den	Der königl. Baierſche General v. Mezzanelli.	1. 500 Paar Schuhe, à 1 Thl. 4 Gr. — laut Beſcheinigung von N. 2. 300 Ellen Tuch, à laut Beſcheinigung von N. 3. Medikamente, laut Beſcheinigung von N. 4. 120 Stück Hufeiſen, laut Beſcheinigung von N. 5. 600 Ellen Leinwand, laut Beſcheinigung von N. 6. 40 Pfund Wagenſchmiere, laut Beſcheinigung von N. 7. 40 Stück Pferde, beſage der darüber beſonders gefertigten Berechnung, . . .
No. 2.	den	Der Kommandeur von der Eskorte bei den preuſſiſchen Gefangenen.	1. 1 Paar neue Schuhe, laut Beſcheinigung von N. .

V. Geldbetrag.			VI. Sonſtige Praestanda.	VII. Geldbetrag.		
Thaler.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.
583	8	=	Verſchiedene Schmiedearbeit an Wagen und Pferden, laut Beſcheinigung von N.	=	=	=
=	=	=	Verſchiedene Wagnerarbeit an Wagen, laut Beſcheinigung von N.	=	=	=
=	=	=	Ueberdies iſt laut Beſcheinigung von N.			
=	=	=	Ein zur Spannung hergegebener Wagen zurückbehalten worden, den der Eigenthümer			
=	=	=	N. N. in Werth angiebt auf .	=	=	=
=	=	=	beruht auf Ermeſſen der Deputation.			
=	=	=				
=	4	=	1. Verſchiedene Schuhmacherarbeit, laut Beſcheinigung von N.	=	=	=
			2. für Medikamente und Kurkoſten, .	=	=	=
			3. für Verpflegung des am Febr. krank zurückgebliebenen und am März nach erfolgter Geneſung wiederum von hier weggegangenen Offiziers (Unteroffiziers) ꝛc. vom königl. baierſchen Regiment N. N. . laut Beſcheinigung von N.	=	=	=
			NB. Für Kranke, welche an dem Orte zurückgelaſſen, und daſelbſt verpflegt werden, paſſiren, ſo lange ſolche daſelbſt bis zu ihrer Wiederherſtellung und ihrem beſcheinigten Abgang geblieben, die Normalanſätze, als wenn ſie geſund geweſen, dafür darf aber auſſer den Medikamenten nichts für Wartung, Reinigung, Holz, Licht ꝛc. angeſetzt werden.			

Summariſche Wiederholung der Geldbeträge.

	=	Thl.	=	Gr.	=	Pf.	Col. V.
	=	Thl.	=	Gr.	=	Pf.	- VII.
Sum.	=	Thl.	=	Gr.	=	Pf.	

C.

Tabellariſches Verzeichnis

über

ausgeſchriebene und erhaltene Lieferung an Viktualien nebſt deren Geldbetrag
für durchmarſchirende fremde Truppen.

Amt, Ort, welcher geliefert hat.	Tag der Lieferung.	Benennung desjenigen, was auf kommiſſariſche Verordnung geliefert worden iſt, und Datum dieſer kommiſſariſchen Verordnung.

Werth nach dem zu jener Zeit beſtehenden mittlern Marktpreiſe oder angegebenen Taxe.			Ort wohin geliefert worden, und welcher empfangen hat.	Anmerkungen.
Thaler.	Gr.	Pf.		

N.

Publikanda

der deputirten Stände des meißniſchen Kreiſes von Ritterſchaft und Städten.

a.

vom 6. Dezember 1806.

In dem mit Ihro Churf. Durchl. höchſter Genehmigung am 28ſten vorigen Monats allhier gehaltenen meißniſchen Kreiskonvent iſt unter andern von den anweſenden ritterſchaftlichen Ständen beſchloßen worden, daß zu abſchläglicher Zahlung auf die von des Kaiſers in Frankreich und Königs in Italien Majeſtät vom meißniſchen Kreiſe geforderte Kontribution, von jedem Ritterpferde Zweihundert Thaler in klingender Münze, und von denen Beitrags- ingleichen von den Freigütern, nach dieſem Anſatz verhältnißmäßige Beiträge entrichtet, auch ſolche ſofort ausgeſchrieben und erhoben werden ſollen. Zugleich ſind wir Endesunterſchriebene zu den dermaligen Kreisangelegenheiten als Kreisdeputirte gewählt, und zu Ausſchreibung ſothaner Gelder mit bevollmächtiget worden.

Nachdem nun dieſer ritterſchaftliche Beitrag zu der kaiſerlich-franzöſiſchen Kontribution auf gemeinſames Einverſtändniß und Bewilligung beruhet, und wegen ſchleuniger Abentrichtung dieſer Kontribution wiederholte Anregung geſchehen iſt; als ſehen wir uns genöthiget, die ſämtlichen Herren Gutsbeſitzer zu erſuchen, von jedem aufhabenden Ritterpferde Zweyhundert Thaler, und von den Beitragsgütern, die nach dieſem Anſatz und dem bisherigen Beitrag zu den Donativgeldern verhältnismäßig zu beſtimmenden Quoten, excl. der nach Zwölf Groſchen vom Hundert anzuſetzenden Einnehmergebühren, und zwar alles in klingender Münze, nicht unter Doppelgroſchen, baldmöglichſt und noch in der Mitte dieſes Monats, an die adelichen Herren Donativ-Einnehmer einzuſenden, immaßen dieſe dies Ausſchreiben an die Herren Rittergutsbe-

ſitzer zu befördern, und bei jedem Rittergute die Summe der beizutragenden Ritterpferdsgelder, ſo wie bei den Nahmen der Beitragsgüter die verhältnismäßigen Quoten anzumerken die Gütigkeit haben wollen.

Dresden, am 6. Dezember 1806.

Deputirte Stände der Ritterſchaft des meißniſchen Kreiſes.

Peter Karl Wilhelm Graf von Hohenthal.
Rudolph Auguſt von Weßenig.
Detlev Graf von Einſiedel.
Karl Wilhelm von Oppel.

---

b.

vom 10ten Januar 1807.

Ihro des Königs von Sachſen Majeſtät haben, nach Inhalt des an die meißniſche Kreisdeputation ergangenen Reſkripts vom 20. Dezember 1806. in dem mit des Kaiſers von Frankreich und Königs von Italien Majeſtät geſchloßenen Friedens-Traktat, die Abzahlung des Ueberreſtes von den Höchſt Ihro Landen franzöſiſcher Seits auferlegten Kontributionen übernommen, und der gedachten Deputation, unter der allergnädigſten Zuſicherung, wie auf eine demnächſt vorzunehmende billige Ausgleichung der anjetzo von den Kontribuenten zu entrichtenden Beiträge, auf das baldigſte der Bedacht genommen werden ſolle, gemeſſenſt anbefohlen, das zweite Drittheil der dem Meißniſchen Kreiſe, kaiſerlich franzöſiſcher Seits abverlangten Kontribution, von 5,269,225 Franks nach eben den Grundſätzen, nach welchen bei der Ausſchreibung des erſten Dritttheils verfahren worden, in den möglichſt kürzeſten Friſten beizutreiben, und das diesfalls Nöthige unverzüglich zu veranſtalten. Auch haben Ihro Königl. Majeſtät anderweit unterm 29. vorigen Monats anbefohlen, daß dies zweite Drittheil ſpäteſtens den 15. Februar vollſtändig abgeführet ſeyn müße.

Nun ſind zwar zu Bezahlung dieſer Kontributionen, theils von der Ritterſchaft als Beiträge, erſt zweihundert Thaler, und dann wiederum Einhundert Thaler, mithin zuſammen Dreihundert Thaler von jedem Ritterpferde übernommen und gefordert, theils

den ſteuerbaren Unterthanen durch das Ausſchreiben vom 15. vorigen Monats gewiße Anlagen angeſonnen worden, und zwar Zwanzig Thaler von jeder Magazinhufe; hiernächſt aber:

a) auf dem Lande Vier Groſchen von jedem gangbaren Schocke, und ein zehnfaches Quatember-Quantum; ingleichen

b) in den Städten Zwey Groſchen von jedem gangbaren Schocke, und ein fünffaches Quatember-Quantum.

Auch hat man durch den Druck bekannt gemacht, daß die Deputation von den ſämtlichen Ständen des meißniſchen Kreiſes bevollmächtiget und durch landesherrliches Dekret vom 12. vorigen Monats autoriſiret ſey, auf den Kredit des Kreiſes Kapitalien zu vier vom Hundert jährlicher Verzinſung aufzunehmen.

Nachdem aber durch alle dieſe Beiträge und Anlagen, wenn ſie auch ohne alle Reſte eingehen ſollten, bei weitem noch nicht die Hälfte der kaiſerl. franz. Seits dem meißniſchen Kreiſe auferlegten Kontribution erlangt wird, und an eingeliehenen Geldern zur Zeit nicht mehr als Eintauſend Thaler eingegangen ſind, mithin auf bedeutende Anleihen, welche vor jetzt vornehmlich den ſteuerbaren Unterthanen zur Erleichterung gereichen ſollten, dermalen ſichere Rechnung nicht zu machen iſt; ſo ſiehet ſich die Kreisdeputation zu allerunterthänigſter Befolgung des Eingangs gedachten allerhöchſten Befehls, mit völliger Zuſtimmung mehrerer allhier verſammelt geweſenen Stände genöthiget, den geſamten in den meißniſchen Kreis einbezirkten Herren Ständen an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, ſowohl Amts- Stadt- und Untereinnehmern hierdurch bekannt zu machen, daß dermalen, und mit Vorbehalt einer künftigen allgemeinen Ausgleichung, zu Erfüllung des zweiten Drittheils dieſer Kontribution, anderweit die Hälfte der zuerſt ausgeſchriebenen Anlagen, mithin Zehn Thaler von jeder Magazinhufe, hiernächſt

a) auf dem Lande Zwey Groſchen von jedem im Jahre 1806. gangbaren Schocke und ein fünffaches Quatember-Quantum;

b) in den Städten Ein Groſchen von jedem im Jahre 1806 gangbaren Schocke, und die Hälfte eines fünffachen Quatember-Quantums, beizutragen und abzuentrichten ſind.

Gleichwie nun wegen des zuerſt erwähnten Beitrags an Zehn Thalern von jeder Magazinhufe durch die Herren Kreis-Kommiſſarien des meißniſchen Kreiſes ein beſonderes Ausſchreiben bekannt gemacht werden wird, alſo wird jeder Stadt und Ortſchaft des meißniſchen Kreiſes, das nach obigem Repartitionsfuße ausfallende Beitrags-

quantum hiermit zugetheilet, und werden ſämmtliche Obrigkeiten auch Steuereinnehmer angewieſen, unter Berichtigung deſſen, was ſie reſp. ſelbſt dazu ſchuldig ſind, die Unterthanen und Kontribuenten ihres Orts ſofort zu bedeuten, daß ſelbige neben gehöriger Abentrichtung der ordinairen und kurrenten Steuern, den nach vorgedachtem Modo auf ſie zu vertheilenden Geldbetrag ſofort aufbringen und ſolchen binnen 8 Tagen, von Zeit der ihnen hiervon beſchehenen Eröffnung an gerechnet, an die Einnehmer, an welche ſie ihre Steuern bisher berichtiget, ohne irgend eine Zurechnung oder Berufung auf Remiß, baar in konventionsmäſſigen Münzſorten und Kaſſenbillets, bei Vermeidung militäriſcher Exekution einliefern ſollen, wobei, da jedes Orts Beitragsquantum vollſtändig abgeliefert werden muß, den Kommünen zur Obliegenheit gemacht wird, die etwannigen Reſtanten zu übertragen, und deren Antheile zugleich mit einzuliefern.

Die erhobenen Gelder ſind ſowohl von den Herren Amts- als von den Steuereinnehmern in den ſchriftſäſſigen Städten und Ortſchaften an die Kreis- Schock- und Quatemberſteuereinnahme, an welche ſie die kurrenten Steuern einrechnen, mit den gewöhnlichen doppelten Einrechnungsregiſtern zu gedachter Kreiseinnahme einzuſenden, inmaſſen letztere der weitern Ablieferung halber mit Anweiſung verſehen iſt. Uebrigens bemerket er dabei, daß eine oder die andere Stadt das auf ſie ausfallende Beitragsquantum in Gemäsheit des höchſten Reſkripts d. d. 12. Dez. a. pr. durch eine den Umſtänden nach ihnen angemeſſenere und höchſten Orts beſonders bewilligte Subrepartition ausbringen kann. Endlich verſtehet es ſich von ſelbſt, daß neben dieſer Kontribution, die nach den Landesbewilligungen ausgeſchriebenen gewöhnlichen Steuern in den geſetzten Friſten abzuführen, und vorſchriftsmäſſig einzuſenden ſind.

Wir erwarten von Jedem die ſchleunige Folgeleiſtung deſſen, was die erwähnten höchſten Befehle fordern, und ſind den ſämmtlichen Herren Mitſtänden zu gefälligen Dienſtleiſtungen bereit. Dresden, am 10. Januar 1807.

Deputirte Stände des meißniſchen Kreiſes von Ritterſchaft und Städten.

Peter Karl Wilh. Graf von Hohenthal. Rudolph Aug. von Weſenig.
Detlev Graf von Einſiedel. Karl Wilhelm von Oppel.
Der Rath zu Dresden. Der Rath zu Hayn.
Der Rath zu Pirna. Der Rath zu Stolpen.

C.

vom 28ten Auguſt 1807.

In dem von Sr. Königlichen Majeſtät zu Sachſen genehmigten und den ſtändiſchen Deputirten durch allerhöchſtes Reſkript vom 18. April dieſes Jahres zur Nachachtung zugefertigten Regulative, wegen der Militärſtraſſe für fremde Truppen in hieſigen Landen, iſt feſtgeſetzt worden, daß die Stände und ſtändiſche Deputirte die Etapenorte mit Lebensmitteln und Geld zu unterſtützen haben. Es iſt daher im meisniſchen Kreiſe denen an der Militärſtraſſe gelegenen Ortſchaften eine billigmäſſige Vergütung für die regulirte Verpflegung der Truppen zugeſichert, und den ſpannhaltenden Unterthanen durch die über die nöthigen Fuhren geſchloſſenen Kontrakte und durch Bezahlung dieſer Fuhren eine weſentliche Erleichterung verſchafft worden. Dadurch aber, und durch die höchſten Orts dem meisniſchen Kreiſe anbefohlene Unterſtützung des wittenberger Kreiſes mit Fuhren und Naturalien, haben ſich die im Anfang gar nicht vorhergeſehenen Ausgaben ſo ſehr vermehrt, daß um die ſchon gehabten und noch fortdauernden auſſerordentlichen Ausgaben, wenigſtens bis Michäel dieſes Jahres zu decken, die am 8ten vorigen Monats hier verſammelt geweſenen Stände von der Ritterſchaft, von jedem Ritterpferde anderweit Fünf und Zwanzig Thaler, und überdies von jedem Rittergute Eilf Thaler als einen Beitrag freiwillig übernommen, und mit den Städten unter allerhöchſter Genehmigung ſich dahin vereiniget haben, von den ſteuerbaren Unterthanen eine fernere Anlage zu fordern, und zwar Zwei Thaler Zwölf Groſchen von jeder Magazinhufe, dann

a. auf dem Lande Sechs Pfennige von jedem gangbaren Schocke und ein einfaches Quatember-Quantum;

b. in den Städten aber Drei Pfennige von jedem gangbaren Schocke und ein einfaches Quatember-Quantum, ſolches alles jedoch nur vorſchusweiſe und mit Vorbehalt einer künftigen Ausgleichung.

Gleichwie nun wegen Einbringung ſowohl des freiwilligen Beitrages von den

Rittergutsbeſitzern als der Magazinhufengelder das Nöthige bereits ergangen iſt; alſo wird jeder Stadt und Ortſchaft des meisniſchen Kreiſes, das nach obigem Repartitionsfuſſe ausfallende Beitragsquantum hiermit zugetheilet, mit dem Bedeuten, ſolches nach Schocken und Quatembern von den Grundſtücksbeſitzern einzubringen, und ſich aller andern Subrepartition zu enthalten, immaſſen von den Unangeſeſſenen zu gegenwärtigen Behuf eine Hülfsſteuer zu erheben, Kraft allerhöchſten Befehls ausdrücklich vorbehalten wird. Es werden demnach ſämmtliche Obrigkeiten auch Steuereinnehmer angewieſen, unter Berichtigung deſſen, was ſie reſp. ſelbſt dazu ſchuldig ſind, die Unterthanen und Kontribuenten ihres Orts ſofort zu bedeuten, daß ſelbige neben gehöriger Abentrichtung der ordinären und kurrenten Steuern, den nach vorgedachten Modo auf ſie zu vertheilenden Geldbetrag ſofort aufbringen und ſolchen binnen 8 Tagen, von Zeit der ihnen hiervon geſchehenen Eröffnung an gerechnet, an die Einnehmer, an welche ſie ihre Steuern bisher berichtiget, ohne irgend einige Zurechnung oder Berufung auf Remis, baar in konventionsmäſſigen Münzſorten und Kaſſenbillets, bei Vermeidung militäriſcher Exekution einliefern ſollen, wobei, da jedes Orts Beitragsquantum vollſtändig abgeliefert werden muß, den Kommünen zur Obliegenheit gemacht wird, die etwanigen Reſtanten zu übertragen, und deren Antheile zugleich mit einzuliefern.

Die erhobenen Gelder ſind ſowohl von den Herren Amtsſteuereinnehmern, als von den Herren Steuereinnehmern, in den ſchriftſäſſigen Städten und Ortſchaften an die Kreis- Schock- und Quatemberſteuereinnahme, an welche ſie die kurrenten Steuern einrechnen, mit den gewöhnlichen doppelten Einrechnungsregiſtern zu gedachter Kreiseinnahme einzuſenden, immaſſen letztere der weitern Ablieferung halber mit Anweiſung verſehen iſt. Endlich verſtehet es ſich von ſelbſt, daß neben dieſer Kontribution, die nach den Landesbewilligungen ausgeſchriebenen gewöhnlichen Steuern in den geſetzten Friſten abzuführen, und vorſchriftsmäſſig einzuſenden ſind. Wir ſind den ſämmtlichen Herren Mitſtänden zu gefälligen Dienſtleiſtungen bereit.

Dresden, am 28ten Auguſt 1807.

Deputirte Stände des meisniſchen Kreiſes von Ritterſchaft und Städten.

Detlev Graf von Einſiedel.
Der Rath zu Dresden.
Der Rath zu Meißen.

d.

vom 7ten September 1807.

Es haben Ihro königl. Majeſtät von Sachſen durch die allerhöchſten Reſkripte d. d. 21. Mart. und 24. Aug. c. a. zu genehmigen allergnädigſt geruhet, daß zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Kriegslaſten im meisniſchen Kreiſe diejenigen, ſo in den Städten und auf dem Lande noch gar nicht, oder nicht verhältnismäßig zur kaiſerl. franzöſiſchen Kontribution beigetragen, durch ein beſonderes Ausſchreiben annoch zur Mitleidenheit gezogen werden ſollen.

I.

In deſſen Gemäßheit wird jedem, der von ſeinem Berufe, Amte oder Gewerbe, es ſey in der Stadt oder auf dem Lande, ein gewißes Einkommen genießt, andurch bekannt gemacht, daß von ihm ein verhältnismäßiger Beitrag zu den von dem meißner Kreiſe bis jetzt getragenen Kriegslaſten als Hülfsſteuer zu entrichten ſey.

II.

Zu dieſer Hülfsſteuer werden mit allerhöchſter Genehmigung folgende Beiträge beſtimmt:

1) Prediger, welche mehr als 300 Thlr., und Schullehrer, welche mehr als 200 Thlr. jährlich Einkünfte haben, zahlen, in ſo weit es von denen auf dem Lande nicht bereits geſchehen, 1 Prozent von dem, was ſie, wenn ihr ganzes Einkommen zu Gelde gerechnet wird, nach ihrer gewiſſenhaften Verſicherung jährlich über 300 Thlr. und reſp. 200 Thlr. einzunehmen haben.

2) Pächter von Ritter- oder andern Gütern, die vor dem Jahr 1806 den Pacht angetreten haben, zahlen Ein Prozent von jedem 100 Thlr. ihres Pachtquanti, ſo für das Jahr 1806 im Pachtkontrakte beſtimmt iſt; daferne aber ſelbige erſt im Jahre 1806 ihren Pacht angetreten, ſie auch vorher nie in einem Pachte geſtanden, entrichten ſie nur die Hälfte.

3) Pächter von Mühlen, Gaſthöfen und Schenken geben von jedem 25 Thlr. ihres

jährlichen Pachtquanti 12 gr. und von jedem Thaler, der nicht in der Summe von 25 Thlr. mit aufgeht, Sechs Pfennige.

4) Alle andere Zeitpächter, wie ſie nur Nahmen haben, entrichten von jedem 25 Thlr. ihres jährlichen Pachtquanti 6 gr. und von jedem Thaler, der nicht in der Summe von 25 Thlr. aufgeht, Drei Pfennige.

Auch ſind alle dieſe Beiträge von den ſub No. 2. 3. und 4. angegebenen Pächtern als perſönliche ihnen obliegende Abgaben anzuſehen, weshalb keine Regreßnehmung an die Verpächter Statt findet.

5) Eigenthumsmüller, welche ihre unverhuften Mühlen ſelbſt benutzen, zahlen von jedem Mahlgange 5 Thlr. von jedem andern Gange die Hälfte.

6) Bei einem Erbpacht iſt zuförderſt der Erbzins zu Kapital nach 5 Prozent zu rechnen, auch das Erbſtandsquantum dazu zu bringen, und von dieſem alſo konſtituirten Hauptſtamm zahlt ſodann der Erbpächter, in dem Fall, wenn die Erbpacht im Jahr 1780 oder ſpäter geſchloßen worden, Ein Prozent, im Fall aber der Erbpachtkontrakt älter, iſt der Beitrag nach 1½ Prozent zu entrichten.

7) Schiffer oder Kahnführer, ſo auf ihren eigenen Kähnen auf der Elbe Frachten transportiren, zahlen

5 Thlr. — — von jedem großen Kahn,
2 „ — — von jedem kleinen Kahn;

8) Beſitzer von Fähren, auf welchen Wagen übergeſetzt werden, tragen von jeder Fähre 5 Thlr. bei.

9) Schäfer geben 1 Thlr. von jedem Hundert des ſämtlichen Schaafviehes, ſo ſie unter ſich haben, wobei jedoch die Lämmer und das Knechtvieh in Abrechnung kommen, und Schaafknechte haben von jedem Stück ihres Stammes 6 pf. beizutragen.

10) Forſt- Jagd- und Floßoffiziaten und Bediente, zahlen den doppelten, Fußknechte und alle Forſt- und Jagdbediente von ihnen abwärts aber, den einfachen Betrag ihres jährlichen Perſonenſteuerquanti.

11) Ausgedinger haben auf jeden Fall, auch daferne ſie blos freie Wohnung genießen, den jährlichen Betrag ihrer Perſonenſteuer zu geben, wenn aber ſelbige auch Naturalauszüge haben, ſind ſolche durch des Orts Obrigkeit nach einer Mitteltaxe zu Gelde anzuſchlagen, und bezahlt ſodann der Auszügler außer ſeinem Perſonenſteuerquanto, wenn die Taxe des Auszugs 20 Thlr. und drüber beträgt, von jedem Thaler des Werths 3 pf., wenn aber die Taxe über 50 Thlr. ſteigt, von jedem Tha-

ler 6 pf., dahingegen von einem Naturalauszuge, deſſen Taxe die Summe von 20 Thlr. noch nicht erreicht, etwas nicht beizutragen iſt.

12) Jede Perſon, ohne Unterſchied des Geſchlechts, welche von ihren Kapitalien und Zinſen lebt, ingleichen Fabrikanten, Krämer, Faktors, Getreide- Pferde- und andere Viehhändler, auch wer überhaupt Handlungsgeſchäfte auf eigene Rechnung oder Kommißionsweiſe treibt, endlich alle und jede Unangeſeßene mit Inſchluß des Dienſtgeſindes, denen nicht unter einer der vorſtehenden Nummern ein beſonderer Beitrag beſtimmt iſt, zahlen den jährlichen Betrag des nach ihrem Stande, Charakter oder ſonſt zu entrichtenden Perſonenſteuer-Quanti, in ſo fern letzteres nicht über 12 Thlr. beträgt, dahingegen diejenigen, deren jährliches Perſonenſteuerquantum höher anſteigt, überhaupt mit 12 Thlr., und wenn ſie mehr als 24 Thlr. jährlich zur Perſonenſteuer zu entrichten haben, nach der Hälfte des zu gebenden jährlichen Perſonenſteuer-Quanti zur Mitleidenheit zu ziehen; übrigens aber iſt von jedem Kontribuenten der Beitrag auf einmal und in unzertrennter Summe zu erlegen.

III.

Es bleibt hiernächſt den Obrigkeiten nachgelaſſen, vermögenden Perſonen, insbeſondere Kaufleuten, Händlern, Fabrikbeſitzern, Kapitaliſten, daferne das nach dem Perſonenſteuerſatze von ihnen zu entrichtende Kontingent in Verhältnis zu ihren Vermögensumſtänden und Gewerbe zu geringe ſcheint, einen höhern Kontributionsbeitrag anzuſinnen und ſie durch behufige Vorſtellungen zu deſſen Abentrichtung zu veranlaßen; auch, wenn dadurch ein erhöhter Beitrag nicht zu erlangen, bei Ablieferung der Gelder beſondere Anzeige davon zu machen.

IV.

Dahingegen ſollen zu dieſer Hülfsſteuer nicht gezogen werden:

a. die unter vorſtehenden Nummern zu einem Beitrage nicht ausdrücklich angeſetzt ſind, und ihrer Anſäſſigkeit halber zur Kontribution bereits beigetragen haben;

b. die Hausgenoſſen, welche nach ihrer verfaſſungsmäßigen Mitleidenheit bei der Quatemberabgabe einen Kontributionsbeitrag nach dem Quatemberfuße entrichten müſſen, daferne ſie unter vorſtehenden Nummern als Kontribuenten zur Hülfsſteuer nicht beſonders benannt ſind;

c. die Einwohner in der Stadt Dresden, indem daſelbſt die kaiſerl. franzöſiſche Kontribution nach dem Betrage der Miethzinſen eingebracht worden, und jeder kontribuable Einwohner zu den Kriegspräſtandis bereits beigetragen; und

d. das Zwanggeſinde.

Auch ſoll hiernächſt von den Unangeſeſſenen in den Städten, welche bei Aufbringung der kaiſerl. franzöſiſchen Kontribution extraordinarie zur Mitleidenheit gezogen worden, dasjenige, was ſie laut den zu produzirenden Quittungen bereits beigetragen, mit in Zurechnung angenommen werden.

V.

Die Herren Bezirksbeamten des meisniſchen Kreiſes haben ſowohl von den unter der Amts-Gerichtsbarkeit unmittelbar gehörigen Orten und ſchriftſäſſigen Perſonen dieſe Hülfsſteuer einzubringen, als auch die in jedes Amt einbezirkte Obrigkeiten zu veranlaßen, ihres Orts ein gleiches zu thun, und daß die Einbringung mit Ausnahme deſſen, was von den Predigern und Schuldienern beizutragen, als deſſen Berichtigung beſonders erfordert werden wird, binnen 3 Wochen von Zeit der Inſinuation des deshalb zu erlaſſenden Patents erfolge, zu veranſtalten.

VI.

Man verſiehet ſich hiernächſt von jedes Orts Obrigkeit, daß ſie zu Vermeidung aller Irrungen bei Erhebung der Hülfsſteuer die pünktlichſte Genauigkeit zu beobachten, alle und jede Individua, welche dabei zur Mitleidenheit zu ziehen, hierzu aufzufordern, die Pachtkontrakte, die Quittungen über die bisher bezahlte Perſonenſteuerkontingente, und nach Befinden andere Urkunden, aus welchen die Beſtimmung des Beitragsquanti zu nehmen, ſich vorlegen zu laſſen, auch ſonſt die nöthige Erkundigungen über Umſtände, nach welchen die Beiträge ſich reguliren, einzuziehen, und ſolchergeſtalt zu den beabſichtigten Endzweck thätig mit zu wirken, unvergeſſen ſeyn werde.

VII.

Die einkaſſirten Hülfsgelder ſind von jedem Orte mittelſt Lieferſcheins, aus welchem der Nahme der Kontribuenten, der von Jedem entrichtete Beitrag, und nach welchem Satze Jeder beigetragen habe, ingleichen die Reſtanten, zu erſehen, an den Bezirksbeamten einzuſenden, wobei jede Obrigkeit Ein Prozent Einnehmergebühren, als welches zu verſchreiben nachgelaſſen wird, gegen beizulegende Quittung darüber, kürzen mag.

VIII.

Die eingeſendeten Hülfsſteuern ſind nebſt dem Betrage deſſen, was unter des Amts Gerichtsbarkeit eingebracht worden, mit den erforderten Lieferſcheinen ſodann von den Beamten mittelſt doppelter Hauptlieferſcheine zur Kreiskaſſe, an den Oberſteuer-Examinator May allhier, als welchem dieſe Kreiskaſſe anvertrauet iſt, gegen Quittung

einzuliefern, und daß die völlige Ablieferung dieſer Hülfsſteuer binnen hier und längſtens Weihnachten a. c. geſchehe, Einrichtung zu treffen.

Dresden, den 7. Sept. 1807.

Deputirte Stände des meisniſchen Kreiſes von Ritterſchaft und Städten.

Detlev Graf von Einſiedel.
Dietrich von Miltitz.
Der Rath zu Dresden.
Der Rath zu Meißen.

O.

Verordnung

wegen einer in ſämmtlichen Provinzen der hannöverſchen Lande anzulegenden Kriegskontribution.

Zur Aufbringung der von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Frankreich und Könige von Italien, den hannöverſchen Landen auferlegten, ohne allen weitern Aufſchub zu berichtigenden Kriegskontribution wird hiemit folgende Einkommen- und Kopfſteuer angeordnet und beſtimmt.

§. 1.

Dieſe Kontribution ſoll in allen Provinzen der hannöverſchen Lande mit Ausnahme des Göttingiſchen, Grubenhagenſchen und Hohenſteiniſchen nach einerlei Grundſätzen angelegt und erhoben werden und zwar:

§. 2.

Soll ſelbige vorerſt, und bis dahin, daß in der Folge und bei wieder hergeſtellter Ruhe eine Ausgleichung geſchehen, und der, für diejenigen welche erhebliche Summen zu dieſer Kontribution beitragen müſſen, entſtehende Vorſchus vergütet werden kann, nach dem Einkommen ſämmtlicher Landeseinwohner folgendergeſtalt berechnet und aufgebracht werden:

Wer ein jährliches Einkommen jeder Art zuſammen gerechnet, von

	300 bis	400 Thl. hat,	zahlet davon				1 Prozent,		
von	400 bis	600 Thl.	—	—	—		2	—	
von	600 bis	800 Thl.	—	—	—		3	—	
von	800 bis	1000 Thl.	—	—	—		4	—	
von	1000 bis	2000 Thl.	—	—	—		5	—	
von	2000 bis	3000 Thl.	—	—	—		8	—	
von	3000 bis	5000 Thl.	—	—	—		10	—	
von	5000 bis	7000 Thl.	—	—	—		12	—	
von	7000 bis	9000 Thl.	—	—	—		15	—	
von	9000 bis	12,000 Thl.	—	—	—		20	—	
von	12,000 und	darüber	—	—	—		25	—	

Alle Perſonen, welche weniger als 300 Thl. Einkommen haben, bezahlen für ſich und ihre Familie, in ſo fern die Kinder bereits das 14te Jahr erreicht haben, à Perſon 18 mGgr. jedoch mit der Einſchränkung, daß wenn eine ſolche Familie aus mehr als 6 Perſonen beſtehet, ſelbige doch nie mehr als 3 Thl. bezahlen ſoll.

Jedoch haben Privatſekretärs, Hauslehrer, Gouvernantinnen, Verwalter, Regiſterſchreiber und ſonſtige Hausgenoſſen dieſer Klaſſe, wenn ſelbige nicht zur Einkommensſteuer beizutragen ſchuldig, 3 Thl. zu entrichten.

Die Domeſtiken, als Bediente, Kutſcher, Knechte, Mägde, Deputatiſten u. ſ. w. bezahlen aber, gleich denen übrigen Perſonen, welche zur Kopfſteuer kontribuiren, für ſich, ihre Frauen und Kinder über 14 Jahre 18 mGgr. à Perſon.

Die Herrſchaften ſind für ihre Dienſtboten, und Handwerker für ihre Geſellen einzuſtehen ſchuldig, jedoch befugt, ihnen den zu erlegenden Betrag am Lohne zu kürzen.

§. 3.

Bei der Berechnung des Einkommens, ſoll der Zeitpunkt vom 1ten Oktober 1806 bis 30ten Sept. 1807 inkl. zum Grunde gelegt werden.

§. 4.

Alle Angaben des Einkommens geſchehen an Eides Statt. Wer einer Unrichtigkeit in ſeinen Angaben überwieſen wird, ſoll das von ihm zu erlegende ganze Kontributionsquantum doppelt bezahlen.

§. 5.

Zum Einkommen ſollen gerechnet werden:

1. alle Beſoldungen, Dienſtemolumente und Penſionen, wohin freie Wohnung, Früchte, Holz und ſonſtige Naturalien, nach dem laufenden Werthe mitzurechnen, es mögen

ſelbige aus hannöv. Landeskaſſen oder vom Auslande, allhier wohnhaften Perſonen gezahlet werden, in ſo ferne ſelbige in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1806 bis 30. Sept. 1807. incl. eingegangen ſind. Ferner

2) aller Nebenerwerb und für extraordinäre Arbeiten gezahlte Gratifikationen, Diäten und dergleichen;

3) eingekommene Zinſen von ausſtehenden Kapitalien im In= und Auslande;

4) Einkünfte von liegenden Gründen, Gütern, Mühlen, Zehnten, Aeckern Wieſen, Gärten, Häuſern, Lehnen, im In= und Auslande, es mögen ſelbige verpachtet, oder adminiſtrirt, oder vom Eigenthümer ſelbſt benutzet ſeyn;

5) Einkünfte von Bergwerken, Salinen, Präbenden, Stiftern und Klöſtern, Leibrenten, Apanagen, oder ſonſtigen, es ſey von Aeltern, Angehörigen oder Fremden ausgeſetzten Unterſtützungsgeldern und Beihülfen, auch allen ähnlichen Revenuen, es mögen ſelbige vom In= oder Auslande erfolgen und gezogen werden;

6) Erwerb von Pachtungen, nach Maasgabe der im §pho 9. enthaltenen näheren Beſtimmungen;

7) Erwerb von Handel, Manufakturen und Fabriken; und

8) aller ſonſtige Erwerb durch Kunſtfleiß, Handwerke und dergl.

Bei Berechnung des Einkommens von liegenden Gründen, Pachtungen, Handel u. ſ. w. ſind die zur Gewinnung der Früchte und zum Vertrieb der Waaren unumgänglich aufzuwendende Koſten abzuſetzen. Was aber zur Erhaltung, Unterricht und Beköſtigung der Familien und Führung des übrigen Haushalts verwendet, oder wegen Einquartierung, Kriegerfuhren, Baukoſten u. ſ. w. verausgabt worden, kann nicht abgeſetzt werden. Was die Bauerhöfe betrifft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn der Ertrag derſelben mit Einſchluß des übrigen Einkommens und Erwerbes auf 300 Thaler und darüber geht, von den Beſitzern derſelben in Gefolge der im §. 2. enthaltenen Vorſchrift kontribuiret werden müſſe. Entſtehen indeſſen über den Ertrag der Höfe Zweifel, und iſt mit den Beſitzern derſelben nicht ſofort aufs Reine zu kommen; ſo haben die Beamte und Gerichte die Aecker und Wieſen, welche zu den Höfen gehören, zu einem in dortiger Gegend üblichen Pachtgelde anzuſchlagen, und darnach unter Berückſichtigung des Nebenerwerbes zu beſtimmen, ob die Inhaber derſelben zur Einkommen= oder zur Kopfſteuer herbeizuziehn ſeyn werden.

Das Einkommen an Dienſtemolumenten, von liegenden Gründen, Zinſen u. ſ. w. ſoll zuſammen gerechnet, und ſodann von der ganzen Summe, nicht aber von den einzelnen Poſten, das Kontributinns=Quantum nach den im §. 2. beſtimmten Grundſätzen be=

rechnet werden; wenn zuvor die wirklich bezahlten Zinſen auf die etwanigen Paſſivkapitalien abgezogen ſind.

Wenn Eheleute ſeparirtes Vermögen beſitzen, ſo wird ſelbiges von beiden zuſammen gerechnet, und darnach die Kontribution im Ganzen entrichtet.

§. 6.

Die Einkünfte von Immobilien, Zinſen und ſonſtigen Revenüen, welche Corporibus gehören, wie auch Gemeindegüter werden nach den im §. 2. beſtimmten Grundſäzzen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß dieſe auch unter 300 Thlr. bis 100 Thlr. herunter mit 1 Prozent zu verſteuern, berechnet. Hiervon ſind ausgenommen: Zinſen, Güter und ſonſtiges Einkommen der Stadtkämmereien, Schulen, Stiftungen für Studierende, Kranken- nnd Armenanſtalten. Kirchen- und Kapelleneinkünfte aber werden, ſo wie andere Güter, welche Corporibus gehören, verſteuert.

§. 7.

Vormünder, Kuratoren, Adminiſtratoren und Pächter von Gütern, Grundſtükken und ſonſtigen Immobilien, welche im Konkurſe ſind, oder Minderjährigen und Abweſenden gehören, ſollen gehalten ſeyn, die Kontribution nach den Aufkünften der Güter und des Vermögens zu berichtigen, und ſind dagegen berechtiget, den Betrag, gehörigen Ortes in Rechnung zu bringen, oder an den Pachtgeldern abzuziehen. Verſäumen ſelbige, die ſchuldige Anzeige zu thun, ſo ſollen ſie den Betrag der zu erlegenden Steuer aus ihren eigenen Mitteln noch einmal bezahlen.

§. 8.

Gutsbeſitzer, welche von ihren Gütern gewiſſe jährliche Apanagen oder ähnliche Abgaben zu entrichten haben, ſollen von dem Betrage der letztern bei der Angabe ihrer eigenen zu bezahlenden Quote, Anzeige thun, und für die davon zu erlegende Kontribution einſtehen, den Betrag derſelben aber den Empfängern der Apanage abzuziehen berechtiget ſeyn.

§. 9.

Da der Ertrag der verpachteten einzelnen Parzelen ſowohl, als ganzer Güterhöfe und Vorwerke, aus manchen Urſachen ſchwer auszumitteln ſteht, ſo wird hierdurch beſtimmt, daß Pächter von Gütern, Vorwerken oder von einzelnen Grundſtücken und Revenüen, es ſeyen Aecker, Wieſen, Zehnten, Zinsgefälle oder dergleichen gewiſſe Prozente vom Pachtgelde, Statt von dem zu berechnenden Gewinne entrichten ſollen, und zwar in der Maaſſe: daß wenn das Pachtgeld 50 Thlr. und darüber bis 200 Thlr. beträgt, davon ein Prozent; von allen die Summe von 200 Thlr. überſteigenden Pachtgel-

dern aber 2 Prozent bezahlet wird. Hiervon ſind ausgenommen die herrſchaftliche Beamte, welche ganze Vorwerke oder einzelne Parzelen in Pacht haben, oder in partem salarii benutzen; dieſe ſollen nähmlich gehalten ſeyn, den Ertrag aus der Pachtung, nach Abzug des Pachtgeldes und den auf Gewinnung der Früchte unumgänglich aufzuwendenden Haushaltungskoſten, (§. 5.) mit Zurechnung ihrer übrigen Dienſtemolumente und Einkünfte vom eigenen Vermögen, nach den im §. 2. enthaltenen Vorſchriften zu verſteuern. Sollte jedoch dieſer Ertrag zufälliger Umſtände wegen nicht ſo hoch ausfallen, daß der davon zu erlegende Steuerbetrag den Prozenten vom Pachtgelde gleich käme; ſo ſoll alsdann die Berechnung nach Prozenten des Pachtgeldes ausgemittelt werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Pächter, welche gewiſſe Prozente von ihrer Pacht bezahlen, doch auch von ihren übrigen Einkünften, Nebenerwerb, Zinſen ꝛc. die Kontribution entrichten müſſen.

§. 10.

Da das geſammte Einkommen zuſammen gerechnet, und darnach im Ganzen die zu erlegende Prozente beſtimmt werden; ſo kann auch die Kontribution nicht von dem Ertrage der in verſchiedenen Jurisdiktionsbezirken belegenen Güter, Zehnten und ſonſtigen Einkünften einzeln bezahlt werden, ſondern es ſoll die Beſchreibung und Bezahlung in foro domicilii des Kontribuenten geſchehen.

Hält ſich der Eigenthümer ſolcher Grundſtücke, Aufkünfte und Revenüen im Auslande auf, hat aber in den hannöv. Landen einen Geſchäftsträger beſtellet, der für die Erhebung ſeiner Revenüen Sorge träget; ſo iſt dieſer verpflichtet, gleich den Kuratoren und Adminiſtratoren die Berechnung der Einkünfte ſolcher abweſenden Perſonen oder Familien, der Obrigkeit unter welcher er wohnet, einzureichen, den Betrag der Kontribution gehörigen Ortes zu berichtigen, und ſeinen Kommittenten ſelbigen in Rechnung zu bringen. Wer ſich darunter eine Verſäumnis zu Schulden kommen läßt, und nicht gleich im erſten Zahlungstermine davon Anzeige thut, der ſoll den ganzen Betrag der Kontribution, welche ſein Kommittente zu bezahlen hat, aus eigenen Mitteln noch einmal erlegen.

Hat ein ſolcher Gutsbeſitzer oder Perzipient ſonſtiger Aufkünfte, keinen Geſchäftsträger in den hannöv. Landen beſtellet, ſondern ziehet ſeine Einkünfte unmittelbar von den Pächtern, Erbzins- oder Meierleuten ein, ſo ſollen dieſe Einkünfte, ſo weit es erforderlich iſt, von den Obrigkeiten ſo lange in Beſchlag geleget oder ad depositum genommen werden, bis der Eigenthümer gehörig nachweiſet, wo und auf welche Weiſe

er die von ihm zu berichtigende Kontribution erlegen wolle, und wie die Kaſſe dieſerhalb geſichert ſey.

Wer in mehreren Gerichtsbezirken, Gutseinkünfte oder ſonſtige Revenüen zu erheben hat, und von dem Ganzen in foro domicilii ſeine Kontribution entrichtet, der ſoll dennoch verpflichtet ſeyn, davon den Obrigkeiten, unter welchen die Grundſtücke oder Aufkünfte belegen, Anzeige zu thun, wo und an welchem Orte er ſeine Kontribution im Ganzen bezahle. Uebrigens ſollen die Obrigkeiten zur Beförderung der Kontrolle ſich unter einander Nachricht davon ertheilen, wer in ihren Gerichtsbezirken von Gütern, Zehnten, Aeckern, Wieſen, Meyer- und Erbenzins-Leuten, Pachtgelder, Einkünfte oder Revenüen zu erheben hat, daſelbſt aber nicht wohnet, ſondern in foro domicilii die Kontribution zu entrichten hat. Die Summe der Pachtgelder oder der ſonſtigen Revenüen iſt dabei nicht gerade anzugeben nöthig, indem der Eigenthümer ſelbſt davon Anzeige thun muß, und es nur darauf ankommt, ermäßigen zu können, daß einige Einkünfte nicht mit Stillſchweigen übergangen worden. — Iſt der Aufenthalt des Eigenthümers ſolcher Pachtgelder und Gefälle nicht bekannt; ſo iſt davon unmittelbar der Kommiſſion des Gouvernements Anzeige zu thun und weitere Verfügung zu erwarten.

§. 11.

Die Zahlung dieſer Kriegskontributionen geſchiehet in 3 Terminen, wovon der erſte auf den 15ten November, der zweite auf den 15ten Dezember d. J., und der dritte auf den 15ten Januar feſtgeſetzt iſt; ſo daß in jedem dieſer Termine ein Drittheil der Kontribution entrichtet wird.

Wer 14 Tage nach Ablauf eines jeden Termins ſeinen Beitrag nicht entrichtet hat, der wird auf Anzeige der Rezeptoren durch die Lokalobrigkeiten, denen dazu Kraft dieſes, ſpezieller Auftrag in Rückſicht der, übrigens mit einem foro privilegiato verſehenen Perſonen ertheilet wird, durch gerichtliche Zwangsmittel zur Bezahlung angehalten werden.

Falls dieſe Exekution binnen 8 Tagen nicht fruchten ſollte; ſo iſt davon bei perſönlicher Verantwortlichkeit der Obrigkeiten, der Kommiſſion des Gouvernements Anzeige zu thun, und wird darauf weitere Verfügung gegen die Renitenten vorbehalten.

§. 12.

Von Bezahlung dieſer Kontribution werden ausgenommen:

1. Dienſtboten, welche blos für Koſt und Kleidung dienen, und dabei nicht mehr als 8 Rthl. Lohn erhalten;
2. Lehrburſchen bei Handwerkern;

3. ehemalige Unteroffiziere, Soldaten und Invaliden, welche keine liegende Gründe, ſonſtiges eigenes Vermögen, oder Erwerb von einiger Erheblichkeit haben;
4. alle diejenigen, welche in Armen- Kranken- oder Waiſenhäuſern verpflegt werden, oder ein Gewiſſes aus Armenkaſſen genieſſen.
5. Fremde, welche ſich nicht bereits länger als 2 Monate in hieſigen Landen aufgehalten, oder ihre beſtimmte Intention ſich allhier niederzulaſſen, nicht etwa ausdrücklich zu erkennen gegeben haben.

§. 13.

Die Ausmittelung und Beſchreibung dieſer Kontributionsanlage ſoll auf dem Lande von den Beamten, in den geſchloſſenen Gerichten von den Gerichtshaltern und in den mit der Jurisdiktion verſehenen Städten von den Magiſtraten, unter Zuziehung der den Aemtern, Gerichten und Städten dem Befinden nach von hier zu beſtimmenden Kommiſſarien, geſchehen und haben ſämtliche in dieſen Jurisdiktionsbezirken wohnende Perſonen ohne Rückſicht auf das ihnen ſonſt zuſtehende privilegium fori, ihre Deklarationen bei den Lokalobrigkeiten perſönlich abzugeben oder ſchriftlich einzureichen. Jedoch wird jedem geſtattet, ſeine Berechnung an Eides Statt ſelbſt zu entwerfen, den Betrag davon der Lokalobrigkeit vor Eintritt des erſten Zahlungstermins in folle anzugeben, und das Geldquantum mit folgender eigenhändig unterſchriebenen Verſicherung denen unten benannten Receptoren einzureichen.

„Ich zu Endes benannter bezeuge hierdurch an Eides Statt, daß ich mein Einkom-„men vom 1ſten Oktober 1806 bis 30ſten September 1807. incl. nach beſten Wiſſen „berechnet, und davon nach denen in der Verordnung vom 21ſten Oktober 1807. be-„ſtimmten Grundſätzen, mit Einſchluß eines freiwilligen Beitrages ein „mehreres nicht als die Summe von . . . . zu der ausgeſchriebenen Kriegs-„kontribution zu erlegen ſchuldig bin, wovon das . te Drittheil hierbei mit . „ . . erfolget, und bin ich auf Erfordern jederzeit bereit, die detaillirte Berech-„nung hierüber vorzulegen, und Falls es höheren Orts erfordert werden ſollte, mit-„telſt körperlichen Eides zu bekräftigen.“

Da inzwiſchen dieſe eigenen Angaben und Berechnungen der genaueſten Prüfung unterzogen werden müſſen; ſo erwartet man auch die genaueſte und gewiſſenhafteſte Angabe des Einkommens um ſo zuverläſſiger, als auf den Verdacht einer unrichtigen Angabe, eine eigene Kommiſſion zur Ausmittelung und detaillirten Berechnung des Einkommens eines ſolchen Individui erkannt, und von ſelbigem die eidliche Bekräftigung der Angaben unvermeidlich zu leiſten ſeyn, und dann, bei ſich befindender Unrichtigkeit, nicht al-

lein die Bezahlung der Kommiſſionskoſten, ſondern auch weitere angemeſſene Ahndung, neben der §. 4 bereits feſtgeſetzten poena dupli, die ohnfehlbare Folge ſolcher mangelhaften oder unrichtigen Angaben ſeyn wird.

Wer verabſäumet, ſich wegen der von ihm zu bezahlenden Quote, ſchriftlich oder mündlich bei der Ortsobrigkeit zu melden, und ſeine Erklärung daſelbſt abzugeben, der hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn nach einem ohngefähren Ueberſchlage, der von ihm zu bezahlende Beitrag ausgemittelt, und ohne weiteres von ihm beigetrieben werden wird.

§. 14.

Die Erhebung dieſer Kontribution ſoll in den Provinzen und Orten, wo bisher die Kriegsſteuern von den Kontributionseinnehmern oder andern öffentlichen Kaſſenbeamten erhoben worden, in ſo ferne bei deren Kautionsfähigkeit nichts zu bedenken iſt, auch dermalen von dieſen geſchehen. Tritt jedoch bei ſelbigen ein gegründetes Bedenken ein, oder ſind die bisherigen Kriegsſteuern von andern dazu beſtellten Perſonen erhoben; ſo wird es lediglich den Obrigkeiten und Beamten überlaſſen, ob ſie die Hebungen ſelbſt beſorgen können, oder was ſie ſonſt dazu für ſichere und kautionsfähige Perſonen anzuſtellen gut finden.

Sämmtliche Rezeptoren werden übrigens ſo wie überhaupt, alſo auch beſonders wegen der auch in Anſehung dieſer Kontribution zu beobachtenden ſtrengſten Verſchwiegenheit, auf die bisherigen bei den Kriegsſteuren allgemein feſtgeſetzten Vorſchriften verwieſen, und ihnen aufgegeben, am Schluſſe jeden Monates den Obrigkeiten die Rückſtände zur erekutiven Beitreibung anzuzeigen, und die erhobenen Beiträge, wenn ſelbige in erheblichen Poſten eingegangen, allſofort, den ganzen monatlichen Betrag aber ſpäteſtens vor dem 15ten des folgenden Monats an die Hauptrezepturen in der Provinz einzuſenden, und iſt denn von dieſen das eingekommene Geld wöchentlich dem Kommiſſar Eiſenbecher mit der Aufſchrift: extraordinäre Kontribution, zu übermachen.

Für die Beſchreibung dieſer Kontribution wird den Obrigkeiten ¼ Prozent, und für die Erhebung den Rezeptoren gleichfalls ¼ Prozent bewilliget, auch überdem die gewöhnliche Berechnung der Kopialien geſtattet, welches alles die Rezeptoren von der einzuſendenden Kontribution ſofort abzuſetzen, und mit Quittungen zu belegen haben. Die denen Hauptrezeptoren in den Provinzen zu bewilligende Renumeration ſoll in der Folge gehörig beſtimmt werden.

§. 15.

Sobald die Beamte die Beſchreibung der Kontribution vollendet haben, welches

gegen die Mitte des Novembers unmangelhaft der Fall ſeyn muß; ſo haben ſelbige eine Abſchrift dieſer Beſchreibung ohne allen Anſtand den Rezeptoren zuzuſtellen, damit ſelbige darnach mit der Hebung verfahren können; ſodann aber iſt auch den Subdelegirten ebenfalls eine Abſchrift der Beſchreibung mit den Belegen zu überſenden, und ſoll ſelbige durch eine dazu anzuordnende Kommiſſion gehörig geprüfet und unterſucht werden.

§. 16.

Da vorab zu ſehen, daß von den zur Perſonenſteuer-Kontribuablen, mehrere als gänzliche Nonvalenten ausfallen werden; ſo haben die Obrigkeiten zwar dieſen Ausfall möglichſt zu beſchränken, übrigens aber von ſelbigen ein nahmentliches, jedoch beſonderes Verzeichnis aufzuſtellen, und ſolches gegen das Ende der ganzen Hebung an die Kommiſſion des Gouvernements einzuſenden, um davon eine ohngefähre Ueberſicht im Ganzen zu erhalten. Diejenigen aber, welche nicht gänzliche Nonvalenten ſind, ſondern nach dem Ermeſſen der Obrigkeiten doch noch etwas, wenn gleich nicht das Ganze der auf ſie und die Ihrigen fallenden Perſonenſteuer bezahlen können, ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, in den Hauptliſten mit aufzuführen, und nur der eigentlich von ihnen zu erlegende Betrag ante liniam, was aber wirklich gezahlt werden ſoll, in linia zu bemerken.

Bei der Einkommensſteuer können überall keine Nonvalenten Statt haben.

§. 17.

Wer jemanden zur Bezahlung dieſer Kontribution Gelder vorleihet, und daß ſelbige dazu wirklich verwendet worden, durch eine Beſcheinigung der Rezeptoren gehörig zu beweiſen im Stande iſt, dem ſoll vor allen andern Gläubigern mit dieſer Forderung ein Vorzugsrecht zugeſtanden werden.

Sämmtliche Obrigkeiten hieſiger Landesprovinzen werden hierdurch befehligt, dieſe Verordnung ſofort nach deren Empfange in ihren Gerichtsbezirken auf die gewöhnliche Art zu publiziren, über deren Inhalt mit Ernſt zu halten, ohne allen Anſtand mit der Beſchreibung der Einkommen- und Kopfſteuer zu verfahren, und die darüber aufzunehmenden Liſten denen Receptoren ſo frühzeitig zuzuſenden, daß ſelbige an der Erhebung der Steuer zur geſetzten Zeit nicht behindert werden, und die Einſendung der Gelder in den beſtimmten Terminen unmangelhaft geſchehen könne.

Hannover, den 21. Oktober 1807.

L'Intendant d'Hanovre,

Belleville.

P.

Inſtruktion

für die Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten

in Anſehung der Verwaltung des Kriegesfuhrweſens,

während der jetzigen Zeitverhältniſſe,

vom 22ten Dezember 1807.

Inhaltsanzeige.

Vorſchriften wegen Mittheilung des Fuhrreglements vom 17ten März d. J. an die in hieſige Lande eingerückten Truppen . . . . §. 1.

Desgleichen wegen Anordnung von fortdauernden Fuhrſtationen, Diſtrikten und Kommiſſarien, wie auch von Hülfsfuhren in einzelnen Fällen . . — 2.

Desgleichen wegen des Verfahrens der Fuhrkommiſſariate und Obrigkeiten

A. in Anſehung der für die Truppen unmittelbar zu ſtellenden Kriegerfuhren,

1. bei Bewilligung derſelben, ... — 3.
2. bei Repartition derſelben, ſo wie wegen Stellung der bei den Fuhrſtationen erforderlichen Boten, ... — 4.
3. bei Verabfolgung derſelben, ... — 5.
4. wegen Benachrichtigung der folgenden Stationen und . . . — 6.
5. Ablöſung der Fuhren, ... — 7.
6. in Rückſicht der Berechnung der Fuhren und Einſendung der Fuhrverzeichniſſe, ... — 8.
7. in Anſehung der Reſerve= und . . . . — 9.
8. Lohnfuhren, wie auch deren Berechnung, ... — 10.

9. in Hinſicht der beim Fuhrweſen vorfallenden Kontraventionen und Exzeſſe, ... — 11.
10. in Rückſicht der verbotenen Loskaufung von Fuhren und Pferdeſtellungen. — 12.
B. in Anſehung der zum Transporte von Verpflegungsbedürfniſſen zu ſtellenden Fuhren: 1. Behufs der Feuerung; 2. Behuf der Naturallieferung; 3. für die Lieferanten zum Transporte von Verpflegungsvoräthen; 4. zum Transporte von Rationen und Portionen aus den Magazinen in die Kantonnements; . . . . — 13.
C. wegen Anzeige der Behuf des Fuhrweſens etwa auflaufenden extraordinären baaren Geldausgaben; . . . . — 14.
D. wegen der den Kriegerfuhren in gewiſſen Fällen zu verabfolgenden Rationen und Portionen; . . . . — 15.
Schlusverfügung wegen Erfüllung dieſer Vorſchriften . . . . . . — 16.

Inſtruktion für die Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten in Anſehung der Verwaltung des Kriegerfuhrweſens während der jetzigen Zeitverhältniſſe, vom 22ten Dez. 1807.

Die Kommiſſion des Gouvernements bemerkt ungern, daß durch das vermöge Ausſchreibens der Exekutivkommiſſion vom 18ten März d. J. publizirte, von Sr Exzellenz dem Herrn Generalgouverneur Laſalcette wegen des Fuhrweſens für die kaiſerlich franzöſiſchen und mit Frankreich alliirten Truppen unterm 17ten ejusdem erlaſſene Reglement, der beabſichtigte Zweck, die möglichſte Verminderung der Fuhren, und Abſtellung der dabei vorfallenden Misbräuche zu bewirken, bisher nicht allenthalben erreicht worden. Die Kommiſſion findet ſich daher bewogen, nicht nur daſſelbe ſämmtlichen Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten in Erinnerung zu bringen, und ſie im Allgemeinen anzuweiſen, auf deſſen Beobachtung unausgeſetzt zu halten; ſondern auch, da Einquartierungen und Durchmärſche in den hieſigen Landen noch immer fortdauern, und die Landeseinwohner fortwährend mit Fuhren ſehr beläſtiget werden, jene in Anſehung ihres Verfahrens beim Fuhrweſen mit folgender ausführlichen Inſtruktion zu verſehen, in welcher alle während der erſten franzöſiſchen Okkupation erlaſſenen, auf die gegenwärtigen Verhältniſſe annoch paſſenden Verfügungen wiederholt worden, wogegen die übrige, in derſelben übergangene, als aufgehoben zu betrachten ſind.

§. 1.

Vorſchriften, wegen Mittheilung des Fuhrreglements vom 17ten März d. J. an die in die hieſigen Lande einrückenden Truppen.

Vor allen Dingen haben die Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten ſich ſtets angele-

gen ſeyn zu laſſen, den kommandirenden Chefs der durchmarſchirenden oder einquartierten franzöſiſchen oder mit Frankreich alliirten Truppen von dem obigen unterm 18ten März d. J. publizirten Reglement, in ſo fern ſolches noch nicht anderer Orten geſchehen, Kenntnis zu geben. Inſonderheit wird den an der Grenze wohnenden Fuhrkommiſſariaten und Obrigkeiten aufgegeben, ſobald ein Korps oder Detachement dieſer Truppen in die hieſigen Lande einrückt, deſſen Chef das obige Reglement mitzutheilen, und darauf anzutragen, daß derſelbe in deſſen Gemäsheit behufige Verfügungen an die ſeinem Kommando untergebenen Truppen erlaſſe. Von dem Reſultate dieſer Kommunikation haben dieſelben der Kommiſſion des Gouvernements unverzüglich Anzeige zu thun.

§. 2.

Desgleichen wegen Anordnung von fortdauernden Fuhrſtationen, Diſtrikten und Kommiſſariaten wie auch von Hülfsfuhren in einzelnen Fällen.

Sollten dergleichen Truppenmärſche fortdauernd beſtehende Marſchrouten in oder durch die hieſigen Lande zur Folge haben; ſo haben die Obrigkeiten, in deren Diſtrikte die Etapenorte belegen ſind, der Kommiſſion des Gouvernements, in ſo fern ihnen nicht bekannt, daß dieſelbe ſchon davon benachrichtigt ſey, ſolches ungeſäumt anzuzeigen, damit ſie die deshalb in Anſehung des Fuhrweſens etwa nöthigen Einrichtungen treffen könne.

Die Anordnung von fortdauernden Fuhrſtationen, Diſtrikten und Kommiſſariaten auf dieſen Marſchrouten behält ſich die Kommiſſion des Gouvernements vor, und erwartet in Anſehung derjenigen Etapenorte, bei welchen die Umſtände dieſe Anordnung jetzt oder künftig nöthig machen ſollten, berichtliche Anzeigen und Vorſchläge von Seiten der Obrigkeiten, in deren Gerichtsbezirke ſelbige belegen, wobei zugleich die von den Provinzialbehörden ſeit der jetzigen Okkupation in dieſer Hinſicht etwa getroffenen Einrichtungen anzuzeigen ſind.

In einzelnen Fällen aber, in welchen ein Diſtrikt Hülfsfuhren bedürfen ſollte, haben ſich die Obrigkeiten mit den hierauf ſich beziehenden Anträgen an den Subdelegirten der Provinz zu wenden, indem dieſem die Verfügung für ſolche einzelne Fälle überlaſſen bleibt. Sollte die Kürze der Zeit, binnen welcher die Fuhren zu ſtellen ſind, nicht geſtatten, die nöthigen Hülfsfuhren von gedachter Behörde auszuwirken, die Fuhrrequiſitionen aber mit Einſchluß der zu andern Kriegerfuhren bereits aufgebotenen und noch im Dienſt befindlichen Pferde die Hälfte der bei der Zählung von 1799 ſowohl bei Freien als Unfreien befundenen Pferdezahl des Gerichtsbezirks überſteigen; ſo werden

die Obrigkeiten hierdurch autoriſirt, diejenige Anzahl, welche über jene Hälfte dazu erforderlich iſt, aus benachbarten Aemtern und Gerichten, nach Verhältnis eben dieſer Pferdezahl, zu requiriren, wiewohl dergeſtalt, daß dieſe dadurch nicht in eine ähnliche Lage geſetzt werden. Die Obrigkeiten, an welche dergleichen Requiſitionen ergehen, ſind alsdann ſchuldig, ſelbigen Genüge zu leiſten, in ſo weit ſolche nähmlich, mit Einſchlus der zu gleicher Zeit von ihnen etwa zu leiſtenden Fuhren, ebenfalls die Hälfte der obigen Pferdezahl ihres Gerichtsbezirks nicht überſteigen, in welchem Falle ſie unter Anführung dieſer Umſtände die requirirende Obrigkeit hievon ſchleunigſt zu benachrichtigen haben, damit dieſelbe ſich ſodann wo möglich noch aus einem andern Gerichtsbezirke die fehlenden Hülfsfuhren verſchaffen könne. Sollten übrigens über dergleichen Requiſitionen, wider Verhoffen, zwiſchen der requirirenden und requirirten Obrigkeit Differenzen entſtehen; ſo haben dieſelben, dafern es einer höheren Entſcheidung bedürfen ſollte, in dem Falle, da die Differenzen zwei Gerichtsbezirke einer Provinz beträfen, ſolche von dem Subdelegirten der Provinz, falls jene aber zwiſchen Aemtern verſchiedener Provinzen Statt fänden, von der Kommiſſion des Gouvernements einzuholen; jedoch iſt die Stellung der Hülfsfuhren oder Pferde darnach ſchlechterdings nicht aufzuhalten.

§. 3.

Desgleichen wegen des Verfahrens der Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten.

A. In Anſehung der für die Truppen unmittelbar zu ſtellenden Kriegerfuhren.

1. Bei Bewilligung.

Die Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten haben bei Wahrnehmung des Kriegerfuhrweſens folgendes Verfahren zu beobachten:

A. In Anſehung der für die Truppen unmittelbar zu leiſtenden Fuhren, und zwar:

bei Bewilligung derſelben haben ſie ſich genau nach den in dem 8ten Art. des obigen Reglements enthaltenen Vorſchriften zu richten. Die Erfüllung illegaler und unautoriſirter ſchriftlicher oder mündlicher Fuhrrequiſitionen haben ſie daher, ſollten die Militärs auch aus benachbarten Ländern mit Fuhrwerk ankommen, unter Vorzeigung des Reglements zwar höflich, jedoch feſt und beharrlich zu verweigern, wenn aber deſſen ungeachtet zu Erpreſſung von Fuhrwerk durch Drohungen oder Zwangsmittel geſchritten werden ſollte, in Gemäsheit des 18ten Art. Beſchwerde bei den kompetenten Behörden darüber zu führen, und nach Vorſchrift des 19ten Art. von deren Reſultate dem Generalfuhrkommiſſariate Anzeige zu thun.

Die Kommiſſion des Gouvernements vertrauet übrigens, daß die Obrigkeiten und Subalternen in ſolchen Fällen eine unzeitige Nachgiebigkeit, ſo viel in ihren Kräften ſteht, vermeiden werden, widrigenfalls dieſelbe ſich ungern in die Nothwendigkeit geſetzt ſehen würde, diejenigen Fälle, in welchen auf inkompetente mündliche oder ſchriftliche Requiſitionen, Fuhren oder Pferde wirklich bewilliget, und die Unterthanen zu deren Leiſtung von ihnen aufgeboten worden, zu rügen, und nach Befinden der Umſtände, falls ſolches nicht mit hinlänglichen Gründen gerechtfertiget werden könnte, ihnen die Entſchädigung der Unterthanen aufzuerlegen. Das General-Fuhrkommiſſariat iſt daher angewieſen, künftig dergleichen bei Reviſion der Fuhrverzeichniſſe ihm vor Augen kommende Fälle der Kommiſſion zur Anzeige zu bringen.

Da indeſſen die Subalternen die Stattnehmigkeit der Requiſitionen zu beurtheilen nicht immer im Stande ſind; ſo haben die Obrigkeiten, ſo viel als thunlich, es einzuleiten, daß nicht ohne ihr Vorwiſſen und Autoriſation die an die Subalternen etwa unmittelbar ergehenden Fuhrrequiſitionen von denſelben erfüllt werden, und ſich hierüber mit den Kommandanten der in ihrem Gerichtsbezirke etwa einquartierten Truppen nöthigenfalls zu konzertiren.

Inſonderheit haben die Obrigkeiten darauf zu halten, daß in Gemäsheit des Art. 15 auf den Routen auſſerhalb der Etapen- und Fuhrſtationen überall nicht, ſo wenig an Berechtigte als Unberechtigte, Fuhrwerk verabreicht werde, mit einziger Ausnahme des am Ende des 8ten Art. erwähnten Falles, wenn ein Militär unterweges krank werden ſollte.

Die einzelnen Militärperſonen, deren mehrere, wenn ſie auf eben derſelben Route zu transportiren, in Gemäsheit des Art. 8 ſtets auf einem Wagen zu kombiniren ſind, können, mit Ausnahme der Kranken, die in das Hoſpital gebracht werden, unter den in dem Ausſchreiben des General-Poſtdirektorii vom 10ten Junius 1805 enthaltenen nähern Beſtimmungen, wenn nähmlich der Platz auf dem Poſtwagen, und das auf demſelben bereits vorhandene Ladungsgewicht es geſtattet, mit den ordinären Poſten transportirt werden. Ehe alſo denſelben eine beſondere Kriegerfuhr bewilliget wird, haben die Fuhrkommiſſarien und an den Poſtrouten belegenen Obrigkeiten zu verſuchen, ob deren Aufnahme auf dem ordinären Poſtwagen thunlich ſey, und ſodann eine ſchriftliche Requiſition an die Poſtämter und reſp. Stationen darüber gelangen zu laſſen, gleichwohl aber die Requiſitionen, unter Beifügung des Bons, in den Fuhrverzeichniſſen einzutragen, und in den Bemerkungen anzuführen, daß der Transport mit der Poſt geſchehen ſey.

Zu den bedeckten Wagen, deren Stellung nach dem Art. 10. künftig nur in dem einzigen Falle, bei dem Transporte der Kranken oder Bleſſirten Statt findet, in ſofern nähmlich deren Zuſtand ſolches erfordert, werden in der Regel gewöhnliche Leiterwagen, mit einer auf Bügeln ausgebreiteten Bedeckung von Linnen verſehen, genügen. Wo dies nicht der Fall, ſondern in Federn hängende bedeckte Wagen (Voitures couvertes et suspendues) erforderlich ſeyn ſollten, haben ſich die Obrigkeiten wegen deren Herbeiſchaffung an die Subdelegirten zu wenden, denen die deshalb zu treffende Verfügung überlaſſen bleibt.

Damit die Obrigkeiten von den Truppen es um ſo eher erreichen können, daß ſie die Fuhrrequiſitionen oder Bons mit allen den im 8ten Art. vorgeſchriebenen, zum Beleg der Präſtation erforderlichen Anzeigen ausſtellen, ohne welche ſelbige weder angenommen, noch Fuhren und Pferde darauf geſtellet werden dürfen; ſo ſind die ſub Nro. 1. und 2 angeſchloſſenen Formulare, ſowohl für ganze Korps und Detachements, als für einzelne Militäre, dazu in Vorrath abgedruckt, von welchen den Obrigkeiten und Fuhrkommiſſariaten, die deren bedürfen, auf Erfordern von jeder Sorte eine jedesmal beſtimmt anzugebende Anzahl, höchſtens für einen 3monatlichen Bedarf, von dem General-Fuhrkommiſſariate zugeſandt werden wird.

§. 4.

2. Bei Repartition derſelben, ſo wie wegen Stellung der bei den Fuhrſtationen erforderlichen Boten.

Bei Repartition der Kriegerfuhren ſind folgende Grundſätze zu beobachten:

1. Während der jetzigen Zeitverhältniſſe fällt in Anſehung der Kriegerfuhren der in Friedenszeiten Statt findende Unterſchied zwiſchen Pflichtigen und Freien weg, und ſind dieſelben auf beide, in Gemäsheit der in Anſehung der Subrepartition der Kriegerfuhren beſtehenden Provinzialverfaſſung, oder von den Provinzialbehörden für die gegenwärtigen Zeitverhältniſſe etwa ergangenen Verfügungen, zu repartiren, indem letzteren überlaſſen geblieben, ſowohl dieſerhalb, als wegen Stellung der bei den Fuhrſtationen in Fuhrangelegenheiten erforderlichen Boten, der Verfaſſung und den Lokalumſtänden der Provinz angemeſſene Verfügungen zu treffen. In ſo fern indeſſen die Obrigkeiten in Anſehung einzelner hiebei in Frage kommenden Punkte noch in Ungewißheit ſeyn ſollten, haben ſie ſich deshalb an den Subdelegirten der Provinz zu wenden, der darüber mittelſt gutachtlichen Berichts Verfügungen von der Kommiſſion des Gouvernements einholen wird.

2. Zur Repartition der Kriegerfuhren auf die in Friedenszeiten davon eximirten

Perſonen wird den Obrigkeiten, innerhalb deren Gerichtsbezirke ſie anſäſſig oder wohnhaft ſind, auch wenn ſie ihrer Gerichtsbarkeit nicht untergeben ſeyn ſollten, ein für allemal hiedurch ſpezieller Auftrag ertheilt. Jedoch iſt quoad modum ſowohl bei Ausmittelung und Feſtſetzung ihres Konkurrenzverhältniſſes, als bei ihrer Zuziehung in einzelnen Fällen dasjenige zu beobachten, was die Provinzialverfaſſung, oder für die gegenwärtigen Zeitverhältniſſe etwa erlaſſene beſondere Verfügungen der Provinzialbehörden mit ſich bringen.

3. Inſonderheit wird den Aemtern hiedurch ſpezieller Auftrag ertheilt, aus den innerhalb ihres Bezirks etwa belegenen ungeſchloſſenen Gerichten, unter Vorbehalt aller ihrer ſonſt hergebrachten Gerechtſame, mit Uebergehung der in Friedenszeiten bei Dienſtaufgeboten etwa üblichen Formalitäten, die Kriegerfuhren unmittelbar beſtellen zu laſſen, weshalb die Unterbedienten der ungeſchloſſenen Gerichte anzuweiſen ſind, daß ſie den in dieſer Hinſicht an ſie ergehenden Verfügungen der Aemter pünktlich Folge leiſten.

Wenn einzelne Kloſterämter und ſtädtiſche oder adeliche Patrimonialgerichte über ihre Qualität, ob ſie nähmlich geſchloſſen oder ungeſchloſſen, mit den Aemtern, in deren Bezirken ſie belegen ſind, in Differenzen begriffen ſeyn ſollten, ſo iſt davon der Kommiſſion des Gouvernements Bericht zu erſtatten, damit dieſelbe darüber, wie es in Anſehung der Repartition der jetzigen extraordinairen Kriegerfuhren in dieſen Gerichten zu halten, unbeſchadet der Rechte beider Theile, eine intermiſtiſche Verfügung treffen könne.

4. Im Allgemeinen wird zwar den Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, die Generalrepartition der Kriegerfuhren auf verſchiedene Gerichtsbezirke einer Provinz, und auf die verſchiedenen Diſtrikte eines Gerichtsbezirks in Gemäßheit des in der Provinzialverfaſſung gegründeten, oder von den Provinzialbehörden für die gegenwärtigen Zeitverhältniſſe etwa vorgeſchriebenen Repartitions-Maaßſtabes anzunehmen. Wenn indeſſen bei einer Fuhrſtation oder zu einem ſonſtigen allgemeinen Behuf, wie z. B. zum Feſtungs- und Schanzenbau ꝛc., Gerichtsbezirke aus verſchiedenen Provinzen konkurriren; ſo iſt die General-Repartition der Fuhren auf dieſelben nicht nach dem Subrepartitions-Maasſtabe einer jeden Provinz, der faſt durchgehends verſchieden iſt, ſondern nach der Pferdezahl vorzunehmen, welche bei der auf das Ausſchreiben der Kriegskanzlei vom 6ten Februar 1799 nach gleichmäßigen Prinzipien in ſämmtlichen Landesprovinzen vorgenommenen Zählung bei Freien und Pflicht-

gen befunden worden. Jedoch hat dies auf die Subrepartition derſelben in jedem einzelnen Gerichtsbezirke keinen Einfluß, vielmehr bleibt ſelbige unverändert.

5. Die Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten haben zwar ſo viel als möglich die Auswahl der Diſtrikte nach der Konvenienz ihrer Lage zu der jedesmaligen Tour zu treffen, allein ſich dabei vor allen Dingen die möglichſte Gleichheit angelegen ſeyn zu laſſen. Zu dieſem Zweck iſt es rathſam, nicht die ganze Pferdezahl der einzelnen konkurrirenden Bezirke der Reihe nach in einer Folge abdienen zu laſſen, ſondern eine gewiſſe möglichſt geringe Quote dieſer Pferdezahl zum einfachen turno auszuſetzen, und dieſen Umlauf mit den entfernten Bezirken zuerſt anzufangen, weil ſonſt die nähern durch die eiligen Fuhren leicht prägravirt werden.

6. Wenn deſſen ungeachtet durch den Drang der Umſtände Prägravationen unvermeidlich geworden ſeyn ſollten, die jedoch bei dieſer Einrichtung von keiner Erheblichkeit ſeyn können; ſo ſind ſelbige, wo eine Ausgleichung in Gelde nicht eingeführt iſt, nach und nach, in ſo weit es nähmlich ohne zeitigen Nachtheil des Ackerbaues und Hausweſens der mehr verſchont gebliebenen Diſtrikte geſchehen kann, in Natur durch mehrere Verſchonung der erſteren und ſtärkere Zuziehung der letztern auszugleichen, oder es iſt, nach Befinden der Umſtände, die Spezial-Inſtruktion von dem Subdelegirten der Provinz darüber einzuholen. In ſo fern durch Provinzial-Verfügungen nicht etwas anders beſtimmt worden, iſt die zuſammengerechnete Dienſttagezahl von ſämtlichen, ſowohl innerhalb der Gerichtsbezirke, als auſſerhalb derſelben bei den Fuhrſtationen oder zu ſonſtigen allgemeinen Behufen, geſtellten Pferden, in subsidium aber, bis dieſe Dienſttagezahl völlig liquide iſt, die geſtellte Pferdezahl, die den einzelnen konkurrirenden Diſtrikten in Anrechnung zu bringende Präſtation, welche bei dieſer Ausgleichung zum Grunde zu legen. Jedoch ſind dabei für jetzt, und in ſo fern in Betracht etwa eintretender beſonderen Lokalumſtände nicht anderweite Verfügungen erfolgen, nur die während der jetzigen Okkupation geleiſtete Fuhren in Anrechnung zu bringen, ohne auf die vorhergehenden weiter Rückſicht zu nehmen.

7. Auf jeden Fall aber ſind die Obrigkeiten der zu den Fuhrſtationen gehörigen Gerichtsbezirke bei perſönlicher Verantwortlichkeit für allen daraus erwachſenden Nachtheil ſchuldig, den Fuhrrequiſitionen der Fuhrkommiſſariate prompte und pünktliche Folge zu leiſten, und nicht durch Gegenvorſtellungen die Fuhren- und Pferdeſtellungen aufzuhalten, ſelbſt wenn ſie auch mit Grunde vermeinen ſollten, dadurch prägravirt zu werden, da der Drang der Umſtände dieſe Prägravation für den Augenblick unvermeidlich machen kann, und ihnen nicht nur eine Ausgleichung nach den ad 6. angeführten

Grundſätzen, ſondern auch überdies vorbehalten bleibt, falls ſie zu beweiſen im Stande ſeyn ſollten, daß daſſelbe willkührlich, ohne durch den Drang der Umſtände dazu genöthiget worden zu ſeyn, die Prägravation veranlaßt habe, über das Fuhrkommiſſariat bei der Kommiſſion des Gouvernements Beſchwerde zu führen, in welchem Falle daſſelbe darüber zur Verantwortung gezogen werden wird.

§. 5.

3. Bei Verabfolgung derſelben.

Bei Verabfolgung der Fuhren haben gedachte Behörden dahin zu ſehen:

a) daß ſelbige ſchnell befördert, und durch Warten nicht unnöthiger Weiſe aufgehalten werden, dagegen aber ſich präzis zur beſtimmten Stunde einfinden, widrigenfalls ſie die Fuhrkonkurrenten für das vorſätzliche ungehorſame Ausbleiben, in ſo fern nicht von den Provinzialbehörden eine beſondere Strafverfügung auf den obigen Fall ergangen ſeyn ſollte, mit einer in den Wrugenregiſtern zu berechnenden Geldſtrafe von zwei Rthlr. ſofort zu belegen haben. Falls dieſe Strafe für die Zeitumſtände noch nicht wirkſam genug wäre, ſo haben die Obrigkeiten ſelbige auf das Doppelte oder Dreifache zu erhöhen. Sollte bei einzelnen Renitenten eine Geldſtrafe nicht wirkſam ſeyn, ſo haben die Obrigkeiten, falls die Ausbleibende zu den Pflichtigen gehören, ſelbige in eine angemeſſene Gefängnißſtrafe zu verwandeln; wenn ſie indeſſen zu den Freien gehören, der Kommiſſion des Gouvernements zu weiterer nachdrücklicher Verfügung ſofort davon Anzeige zu thun.

Auſſerdem fällt den ungehorſamlich Ausbleibenden die Bezahlung der für ſie in die Stelle gedungenen Lohnfuhren zur Laſt. Die ſofortige Beitreibung dieſer Lohnfuhrgelder haben die Obrigkeiten ſich zwar angelegen ſeyn zu laſſen, dagegen aber auch auf das genaueſte zu kontrolliren, daß ſie wirklich für Lohnfuhren verwandt werden.

b) Daß ſelbige zwar hinlänglich beladen, aber nicht überladen werden. Der letzte Fall tritt am häufigſten beim Transporte der ſchweren Bagage ein, und gereicht den Unterthanen zum großen Druck und zum Ruin ihrer Pferde. Bei deren Ladung müſſen die Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten ſo viel als möglich ſelbſt zugegen ſeyn, oder doch zuverläſſige Unterbediente dabei ſtellen, um ſich zu überzeugen, daß die Wagen nicht ſtärker als nach dem Art. 6. des obigen Reglements beſtimmten Gewichte beladen werden. Wenn dennoch von den Fuhrleuten darüber Beſchwerde geführt werden ſollte; ſo haben ſie deren Grund in Gemäßheit des Art. 14. ſofort zu unterſuchen, das Ladungsgewicht zu konſtattiren und dagegen Remedur zu erwirken. Sollte dieſe Bemühung aber vergebens ſeyn, ſo iſt noch der Verſuch zu machen, ob nicht etwa durch

eine Stellung mehrerer Fuhren, als eigentlich gebühren, die Ueberladung abgewandt werden könne, oder es iſt den Fuhrleuten eine Requiſition auf Vorſpann an den Unterbedienten des nächſten Orts mitzugeben.

c) Ferner haben die Obrigkeiten die im Art. 14. vorgeſchriebene Beſcheinigung über die Stunde der Abfahrt, ſo viel es die Umſtände erlauben, von den Militärs einzuziehen.

d) Wenn auf legale Requiſitionen bedeckte Wagen geſtellt werden müſſen; ſo haben die Obrigkeiten und Fuhrkommiſſarien den Fuhrleuten vor der Abfahrt jedesmal die Anweiſung zu ertheilen, daß ſie ſolche am nächſten Stationsorte, bis wohin deren Stellung nur Statt findet, nicht aus ihren Händen laſſen, ſondern unfehlbar ſogleich zurückliefern; und daß ſie in dem Falle, da die Paſſagiere verſuchen ſollten, ſie mit Gewalt zu zwingen, ihnen den Wagen zur Fortſetzung ihrer Reiſe zur Diſpoſition zu laſſen, oder auch wohl ſelbſt weiter zu fahren, ſich desfalls an das Fuhrkommiſſariat oder die Obrigkeit der nächſten Station zu wenden, und, falls die Verwendung dieſer Behörden unwirkſam ſeyn ſollte, ſich darüber eine Beſcheinigung von ihnen ertheilen zu laſſen hätten.

In Anſehung der an der Landesgrenze belegenen Stationen iſt auſſerdem noch beliebt, den Fuhrpflichtigen, welche eine Fuhre mit bedecktem Wagen bis zur nächſten Station auſſer Landes verrichten, für deſſen Zurücklieferung, in ſo fern ihr Rückweg nach ihrer Heimath nicht ohnehin ſchon über den Ort der Abfuhr führt, wornach die Fuhrleute thunlichſt auszuwählen ſind, die Hälfte des Poſtgeldes aus der General-Landeskaſſe zu bewilligen, worüber nach Ablauf eines jeden Monats ein Verzeichnis an das General-Fuhr-Kommiſſariat einzuſenden iſt, welches die Anweiſung der dafür aufgelaufenen Koſten bewirken wird. Sollte übrigens die Mitſendung eines Botens bis zur nächſten Station auſſer Landes für eine wirkſamere Maaßregel gehalten werden, um das Durchnehmen der bedeckten Wagen zu verhindern; ſo bewilliget die Kommiſſion des Gouvernements, Statt der Hälfte des Poſtgeldes, das dafür aufgelaufene Botenlohn aus der General-Landeskaſſe.

Zugleich iſt von dem Empfänger ein Empfangsſchein über den ihm zu ſtellenden bedeckten Wagen einzuziehen, worin ausdrücklich verſprochen wird, ſelbigen von der nächſten Station durch die Fuhrleute zurückzuſenden. Sollte nun dieſes Verſprechen nicht erfüllt, und der bedeckte Wagen weiter durchgenommen werden, ſo haben die Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten bei eigener Verantwortlichkeit zu Reklamirung des Wagens oder deſſen Werths die behufigen Maaßregeln bei den kompetenten Behörden un-

verweilt anzuwenden, zugleich aber auch dem General-Fuhr-Kommiſſariate den Fall ungeſäumt zur Anzeige zu bringen, und dabei anzuführen, welche Maasregeln jeder Art ſie bereits genommen haben. Zur Erleichterung dieſer Reklamation ſind die bei den Fuhrſtationen in Gebrauch befindliche bedeckte Wagen mit dem Nahmen der Fuhrſtation zu bezeichnen und zu taxiren.

e) Sollten bei Truppenbewegungen, oder in andern auſſerordentlichen Fällen, Fuhren oder Pferde in beträchtlicher Anzahl zu allgemeinen Dienſten verſammelt und gebraucht werden, welche weiter als bis zur nächſten Station dienen müßten; ſo ſind die Pferde zuvor zu taxiren und zu bezeichnen; auch iſt, um Verwechſelung zu verhüten, bei Stellung derſelben ein Verzeichnis nach dem Eigenthümer, Geſchlecht, Alter, Haar und Zeichen der Pferde, auch nach den Knechten aufzuſtellen.

Die Fuhrkommiſſariate haben in ſolchen Fällen dafür zu ſorgen, daß bei den Konvoys entweder zuverläſſige Amtsunterbediente oder andere ſichere Begleiter mitgegeben werden, welche ſich des Intereſſes der Fuhrleute anzunehmen, und ſelbige beſtmöglichſt zu vertreten haben. An dieſe Unterbediente und Aufſeher ſind ſodann jene Verzeichniſſe bei Ablieferung der Fuhren und Pferde zu überliefern, auch iſt ein Exemplar davon bei den Akten zurückzubehalten.

f) Es ereignet ſich oft der Fall, daß die Fuhren zu einem legalen Behuf requirirt, allein zu einem illegalen Zwecke, in Anſehung deſſen den Empfängern die Berechtigung zur Fuhr nicht zuſteht, verbraucht werden. Sollten die Obrigkeiten und Fuhrkommiſſarien dieſen Misbrauch noch bei Zeiten, wenn ſie die Fuhre noch in ihrer Gewalt haben, wahrnehmen; ſo haben ſie ſelbige zu verweigern, widrigenfalls aber, wenn ſolche bereits verabfolgt ſeyn ſollte, und die Truppen ſich im Lande befinden, den Vorfall gehörig zu konſtattiren, und, unter Beifügung des dabei abzuhaltenden Protokolls, entweder ſelbſt eine behufige Beſchwerde bei der kompetenten Militärbehörde darüber zu führen, auch zu verſuchen, ob ſie bei derſelben die Verfügung gegen die Kontravenienten zur Bezahlung der Fuhre nach der Poſttaxe erwirken können, oder dem General-Fuhrkommiſſariate davon ſofort Anzeige zu thun.

§. 6.

4. Wegen Benachrichtigung der folgenden Stationen.

An Anſehung der Benachrichtigung der folgenden Stationen über die vorfallenden Fuhren haben ſich die Fuhrkommiſſariate und Obrigkeiten das Reſultat derjenigen Kommunikation zur Norm dienen zu laſſen, welche ihnen vermöge des Moniti generalis VII. vom 28ten November 1803. aufgegeben worden, worin ſie nähmlich

angewieſen ſind, mit den benachbarten Stationen darüber, wie groß die höchſte Anzahl Fuhren ſey, welche ſie ohne Inkonveniènz auch ohne vorgängige Benachrichtigung ſtellen können, in Kommunikation zu treten, und ſobald die Fuhrrequiſitionen dieſe Anzahl überſteigen, gleich beim Eingange derſelben, die folgende Station von deren Inhalte nöthigenfalls durch einen in Kriegerfolge aufzubietenden reitenden Boten zu benachrichtigen. Eben dieſe Benachrichtigung muß auch dann geſchehen, wenn durch etwa eingehende Kontreordres oder ſonſtige unvorhergeſehene Umſtände die Konvoys aufgehalten werden ſollten, damit die Unterthanen nicht durch unnöthige Vorbereitungen beläſtiget werden.

So nöthig dieſe Vorausbenachrichtigungen ſind, damit die Transporte nicht aufgehalten und die Fuhren an jedem Umſpannungsorte abgelöſet werden; ſo iſt doch dahin zu ſehen, daß dabei nicht, wie bisher oft geſchehen ſeyn ſoll, zu voreilig zu Werke gegangen werde, und auf die bloße mündliche Anforderung vorausgehender Militärs, welche eine Marſchroute oder höhere Ordre zu ihrer Legitimation nicht vorzeigen können, eine Anzahl Fuhren auf der ganzen Route im voraus beſtellt werden, welche die in der Marſchroute bewilligte, oder die nach dem Reglement geſtattete Anzahl weit überſteigen, wodurch die Unterthanen unnöthiger Weiſe mit Fuhren beläſtiget werden. Zu Abſtellung dieſes Misbrauchs wird folgendes verordnet:

Es hat nähmlich diejenige Station oder Behörde, bei der zuerſt ein Militärtransport abgeht, oder woſelbſt ein ſolcher zuerſt in das hieſige Land tritt, durch ſofortige abſchriftliche Mittheilung der Feuille de route oder durch beſtimmte Benachrichtigung des Inhalts derſelben in Anſehung folgender Punkte:

a) der darin bewilligten Fuhren, Pferde und Boten,

b) der vorgeſchriebenen Etapen- oder Umſpannungsorte, und

c) des Datums der Ankunft an jedem Nachtquartier- oder Umſpannungsorte,

die nächſte Station mittelſt eines expreſſen Boten oder durch andere ſichere und ſchleunige Gelegenheit im voraus zu benachrichtigen; dieſe aber hat gleichfalls frühzeitig genug die erhaltene Nachricht, nach genommener Abſchrift, an die folgende Station u. ſ. w. auf der ganzen Route vorangehen zu laſſen. Falls nun ferner die vorausgegangene Nachricht in den angegebenen drei Punkten auf irgend einer Station eine Abänderung erhält; ſo hat dieſelbe auf gleiche Weiſe durch ein Cirkulare die folgenden Stationen auf der ganzen Route davon zu benachrichtigen.

§. 7.

5. Ablöſung der Fuhren.

Die regelmäßige Ablöſung der Fuhren an jeder Station, oder in jedem Nachtquartiere, ohne Rückſicht darauf, ob dabei ein oder mehrere Gerichtsbezirke paſſirt werden, haben ſich die Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten zur unabläſſigen Pflicht zu machen, für welche ſie perſönlich verantwortlich bleiben. Fällt dieſes Nachtquartier in den zur Etapenſtation gehörigen Bezirk; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die von der nächſten Fuhrſtation ankommende Fuhren und Pferde bis zu dem Orte des Nachtquartiers fahren müſſen, und wenn ſelbiger jenſeits des Stationsorts belegen wäre, ſie alſo, um dahin zu gelangen, letztern paſſiren müßten, daſelbſt keine Ablöſung verlangen können.

Wenn Fuhren, ohne an den obigen Orten abgelöſet zu ſeyn, weiter fortgepreßt ſeyn ſollten; ſo haben die Obrigkeiten, aus deren Gerichtsbezirke die Fuhren geſtellt ſind, über die Entfernung, welche ſelbige jenſeits des obigen Ablöſungsorts zu fahren genöthigt worden, eine nach der Poſttaxe aufzuſtellende Fuhrlohnsrechnung und ein Verzeichnis der ſonſtigen durch das Weiterpreſſen für dieſelben erwachſenen Auslagen oder Schäden an das Generalfuhrkommiſſariat einzuſenden, welches darüber der Kommiſſion des Gouvernements Vortrag thun wird. Dieſe behält ſich vor, nach Beſinden der Umſtände zu ermäßigen, ob überhaupt, und von wem, ob nähmlich von dem Diſtrikte, dem die Ablöſung der Fuhren obgelegen, oder von der Behörde, die dafür zu ſorgen gehabt, und die wegen dieſer Unterlaſſung irgend eine Verſäumnis trifft, eine Vergütung dafür geleiſtet werden ſolle.

Solcher zum weiter Durchfahren gepreßten Fuhren haben, ſich die folgende Obrigkeiten, deren Gerichtsbezirke ſie paſſiren, mit beſonderem Eifer anzunehmen, und deren Loslaſſung zu bewirken, auch, falls ſie mit Fourage und Lebensmitteln nicht verſehen ſeyn ſollten, ihnen ſolche nach Vorſchrift des §. 15. verabfolgen zu laſſen.

Die mit dem Nahmen einer Fuhrſtation bezeichneten weiter gepreßten bedeckten Wagen, haben die Fuhrkommiſſarien oder Obrigkeiten an den folgenden Stationen in jedem Falle, ohne daß es einer weitern Requiſition dazu bedürfte, anzuhalten, und dabei auf den etwanigen Vorwand des Militärs, daß ihnen ſelbige auf Kontinuation gegeben worden, wenn ſolches nicht mit einer Beſcheinigung jener Fuhrſtation bewahrheitet werden kann, überall nicht zu achten. Dieſelben haben daher auf die bedeckten Wagen, in welchen Militärs mit Kriegerfuhren ankommen, vigiliren zu laſſen, die angehaltenen Wagen an die Fuhrſtation, welcher ſelbige zugehört, mit Kriegerfuhren von

Station zu Station ſofort zurück zu ſenden; ſollte aber die Bemühung, ſelbige anzuhalten, vergebens geweſen ſeyn, jene Fuhrſtation ungeſäumt hievon zu benachrichtigen.

§. 8.

6. In Rückſicht der Berechnung der Fuhren und Einſendung der Fuhrverzeichniſſe.

In Rückſicht der Berechnung der zu ſtellenden Fuhren iſt folgendes zu beobachten.

a. Von den Amts- und Gerichtsſubalternen iſt ein nach dem ſub No. 3 angeſchloſſenen Formulare eingereichtes Verzeichnis über die zu den Kriegerfuhren aufgebotenen Einwohner und die von ihnen geſtellten Fuhren und Pferde zu führen, ſolches mit den von den Aemtern oder Gerichten empfangen Fuhrbefehlen, oder mit den etwa unmittelbar von den Truppen an ſie ergangenen Requiſitionen zu belegen, und am Schluſſe eines jeden Monats den Aemtern und Gerichten einzuſenden. Ob übrigens ohne eine Vergleichungstabelle der Art, wie ſie den Obrigkeiten vorgeſchrieben, die Subrepartition in den einzelnen Diſtrikten des Gerichtsbezirks gehörig kontrollirt werden, und ſelbige daher zeſſiren könne, oder von den Subalternen über den Diſtrikt, dem ſie vorſtehen, ebenfalls aufzuſtellen ſey, muß man dem Ermeſſen der Obrigkeit überlaſſen.

b. Sobald dieſe Spezialverzeichniſſe der Subalternen eingegangen, und ſowohl überhaupt, als hauptſächlich in Anſehung der dabei zum Grunde gelegten Subrepartition revidirt ſind, haben die Obrigkeiten ein nach eben dieſem Formulare aufzuſtellendes Generalverzeichnis in deutſcher Sprache daraus zu formiren, in welches ſowohl die zu allgemeinem Behuf, als die den verſchiedenen einquartierten oder durchmarſchirten Korps und einzelnen Militärs geſtellten Fuhren und Pferde, ſie mögen in dem Gerichtsbezirke oder auſſerhalb deſſelben, z. B. an den Stationsorten oder zu andern allgemeinen Behufen, geſtellt ſeyn, ſämmtlich zuſammen zu tragen ſind.

In dieſem Fuhrverzeichniſſe iſt die Entfernung der geleiſteten Fuhre von der Hin- und Rücktour zuſammengerechnet, und mit Einſchlus des Nebenweges zum Anſpannungsorte, anzuſetzen, ſo daß die auf der ganzen Tour überhaupt zurückgelegte Meilenzahl zum Anſatze kommt. Es iſt zugleich unausgeſetzt dahin zu ſehen, daß die Entfernung genau und richtig angegeben, und wenn Differenzen zwiſchen den Fuhrkommiſſariaten und konkurrirenden Gerichtsbezirken darüber Statt finden ſollten, eine auf die richtige Entfernung zu gründende Vereinigung zwiſchen ihnen darüber getroffen werde.

Zugleich iſt der Ausgleichung wegen, ſowohl wo ſelbige in Gelde geſchieht, wie im Fürſtenthume Lüneburg, als wo ſelbige in Gemäsheit des §. 4 No. 6 bei künftiger Repartition der Fuhren sucsessive in natura geſchehen muß, erforderlich, daß die gelei-

ſtete Dienſttagezahl genau liquidirt werde, und wo ſelbiges quoad praeteritum mit völliger Genauigkeit nicht thunlich iſt, der Anſatz doch der wirklichen Präſtation möglichſt approximirt werde. Es haben daher die Obrigkeiten hierauf ein ſehr genaues Augenmerk zu richten. Zwar ſind den Fuhrpflichtigen in der Regel ſo viel Dienſttage in Anrechnung zu bringen, als ſie abweſend geweſen, weshalb dieſelben ein für allemal anzuweiſen ſind, ſofort nach ihrer Zuhauſekunft dem Unterbedienten des Orts, der die Fuhrliſten führt, die Tage, welche ſie abweſend geweſen, zu melden. Allein es iſt darauf zu achten, daß ſie nicht abſichtlich, um mehrere Tage angerechnet zu bekommen, längere Zeit ausbleiben, als nöthig. Es wird daher den Subdelegirten aufgetragen, in ſo fern ſolches noch nicht geſchehen, der Kommiſſion des Gouvernements ein Prinzipium vorzuſchlagen, wie viel Meilen nach der Lokalität der Provinz reſp. für die 4 Monate, November, Dezember, Januar und Februar, da die Wege ſchlechter und die Tage kürzer ſind, und für die übrigen 8 Monate in der Regel auf eine Tagereiſe zu rechnen ſeyen? Die hierauf erfolgende Beſtimmung iſt ſodann in jeder Provinz bei Anrechnung der Dienſttage zur Norm anzunehmen, und wenn der Fuhrpflichtige länger ausbleibt, oder weiter als bis zu dem Beſtimmungsort zu fahren gezwungen wird; ſo kann er die Anrechnung einer längern Dienſtzeit nicht anders verlangen, als wenn er ohne ſein Verſchulden unterweges aufgehalten worden, und ſolches durch ein Atteſt des Fuhrkommiſſärs, der Obrigkeit oder des Unterbedienten desjenigen Orts, wo der Aufenthalt Statt gefunden, zu beſcheinigen im Stande iſt.

Sodann iſt dem obigen Fuhrverzeichniſſe eine Vergleichungstabelle nach dem ſub No. 4 angeſchloſſenen Formulare hinzuzufügen, aus der ſich die Anzahl der von den einzelnen Gohen, Voigteien, Börden, Kirchſpielen, oder wie die einzelnen Diſtrikte ihrer Gerichtsbezirke ſonſt genannt werden, im Laufe des vorhergehenden Monats überhaupt geſtellten Pferde und geleiſteten Dienſttage, und das Verhältnis, in welchem ſie in Anſehung der bisherigen Konkurrenz gegen einander ſtehen, ergiebt. Mit deren Aufſtellung haben die Obrigkeiten künftig unausgeſetzt fortzufahren, da ſelbige zur Ueberſicht der von einer jeden jener konkurrirenden Behörden bisher geleiteten Präſtation, und zu der bei fernerweiter Repartition der Fuhren auf ſelbige zu gründenden Naturalausgleichung der etwa vorgefallenen unvermeidlichen Prägravationen, ein nothwendiges Mittel iſt. Es können mit deren Aufſtellung der Natur der Sache nach nur diejenigen Obrigkeiten verſchont werden, deren Gerichtsbezirk nur aus einem Orte beſteht, oder die aus ſonſtigen Lokalgründen, welche die Aufſtellung einer ſolchen Vergleichungstabelle, unbeſchadet des dabei beabſichtigten Zwecks, unnöthig machen, — wie z. B. wenn der tur-

aus der Kriegerfolge ununterbrochen im ganzen Gerichtsbezirke umherläuft, mithin ſtets eine gleichmäſſige Konkurrenz Statt findet, und eine Prägravation nicht füglich eintreten kann, — eine Diſpenſation davon von der Kommiſſion des Gouvernements auswirken. Dieſe wird inſonderheit ſämmtlichen Fuhrkommiſſariaten im Fürſtenthum Lüneburg ertheilt, welche etwa, wie während der erſten franzöſiſchen Okkupation, die an Stationen zu ſtellenden Fuhren auf Koſten ſämmtlicher Konkurrenten des ganzen Fürſtenthums verdungen haben ſollten, ſo lange nehmlich der Naturaldienſt dagegen zeſſirt. Alsdann iſt jedoch unter jedem Fuhrverzeichniſſe die Generalſumme der in den vorſtehenden Monaten ſeit dem Anfange der jetzigen Okkupation an dem Stationsorte geſtellten Fuhren und Pferde und geleiſteten Dienſttage zu wiederholen.

Alle übrigen Fuhrkommiſſariate und Obrigkeiten, welche eine gleiche Diſpenſation zu erhalten wünſchen, oder der Meinung ſind, daß nach den eintretenden beſondern Umſtänden etwa auch durch eine vierteljährige Aufſtellung und Einſendung derſelben der dabei beabſichtigte Zweck erreicht werde, haben bei dem nächſten an das General-Fuhrkommiſſariat einzuſendenden Fuhrverzeichniſſe deshalb ihre gehörig motivirten Anträge mit einzubringen.

Jenes Fuhrverzeichnis iſt nun, ſobald als möglich, ohne alle Ausnahme, vor dem 16ten des folgenden Monats, und zwar von denjenigen Obrigkeiten, die einem Fuhrdiſtrikte beigelegt ſind, an das Diſtrikts-Fuhrkommiſſariat, von den übrigen aber an das General-Fuhrkommiſſariat einzuſenden. Sollten in dem vorhergehenden Monate keine Fuhren geleiſtet ſeyn, ſo iſt binnen eben der Zeit eine Anzeige an gedachte Behörden zu erſtatten.

Nach Ablauf jener Friſt wird auf die reſp. von Seiten des General-Fuhrkommiſſariats und der Diſtrikts-Fuhrkommiſſarien alsdann ungeſäumt zu erſtattende Berichte, ohne weitere Androhung ein Kommiſſarius zu Aufſtellung der etwa rückſtändigen Fuhrverzeichniſſe oder Erſtattung der vorerwähnten Anzeigen, auf Koſten der Säumigen ernannt werden.

Auch wird von denjenigen Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten, welche von der verfloſſenen Zeit mit dergleichen Fuhrverzeichniſſen oder Anzeigen noch rückſtändig ſind, deren Einſendung binnen zweimonatlicher Friſt unter gleichem Präjudiz gewärtiget; und iſt die Anzahl der laut derſelben geſtellten Pferde und geleiſteten Dienſttage der Repartitionstabelle vom Monate Februar k. J. einzuverleiben.

c. Die Diſtrikts-Fuhrkommiſſarien haben nach dem Eingange ſämmtlicher Fuhrverzeichniſſe und Anzeigen aus ihrem Diſtrikte, dieſe zuvor, hauptſächlich in Anſehung

der berechneten Pferde- und Dienſttagezahl, gehörig zu revidiren, mit dem bei der Station geführten Fuhrverzeichniſſe zu vergleichen, und nöthigenfalls zu moniren und die Bemerkungen erledigen zu laſſen, hiernächſt aber eine beſondere, auf gleiche Weiſe eingerichtete Vergleichungstabelle aufzuſtellen, aus der ſich die Anzahl der von den einzelnen konkurrirenden Aemtern und Gerichten ihres Fuhrdiſtrikts in dem Laufe des vorhergehenden Monats überhaupt, ſowohl inner- als auſſerhalb ihres Gerichtsbezirks, ohne Unterſchied geſtellten Pferde und geleiſteten Dienſttage, und das Verhältnis, in welchem ſie in Anſehung der bisherigen Konkurrenz gegen einander ſtehen, ergiebt. Dieſe Vergleichungstabelle haben ſie nebſt ſämmtlichen Fuhrverzeichniſſen, auch demjenigen, welches ſie über die an der Fuhrſtation geſtellten Fuhren und Pferde nach ebendieſem Formulare zu führen haben, vor dem Ablauf des folgenden Monats bei Vermeidung des oben angedroheten Präjudicii an das General-Fuhr-Kommiſſariat einzuſenden; auch von dieſer Vergleichungstabelle den Obrigkeiten der konkurrirenden Gerichtsbezirke, falls ſie es verlangen, entweder eine Abſchrift zu ihrer Nachricht zukommen zu laſſen, oder ihnen ſelbige zur Einſicht mitzutheilen, damit ſie ſolche nöthigenfalls ſelbſt nehmen können.

Uebrigens werden den Obrigkeiten und Fuhrkommiſſarien von dem General-Fuhr-Kommiſſariate gedruckte Formulare zu den Fuhrverzeichniſſen und Vergleichungstabellen auf Erfordern zugeſandt werden. Jedoch haben dieſelben ihre Forderung ſtets auf eine beſtimmte Anzahl Exemplare, ſowohl Titel- als Einlagebogen, höchſtens für einen dreimonatlichen Bedarf zu richten.

d) Zur Erfüllung der in dem letzten §pho des unterm 5. d. M. publizirten Tagsbefehls Sr. Durchlaucht des Prinzen von Ponte-Corvo enthaltenen Auflage, wonach die Obrigkeiten Sr. Durchlaucht alle 14 Tage von der Anzahl der in ihrem obrigkeitlichen Bezirke von Truppen, welche zu des Prinzen Armeekorps gehören, requirirten Fuhren und Pferde Rechenſchaft geben ſollen, haben diejenigen Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten, bei deren Station oder in deren Gerichtsbezirke ſolches der Fall iſt, alle 14 Tage ein in franzöſiſcher Sprache abgefaßtes Verzeichniß nach dem der Inſtruktion ſub No. 3. beigefügten Formulare an Sr. Durchlaucht einzuſenden, die Original-Bons aber den an das General-Fuhr-Kommiſſariat einzuſendenden monatlichen Fuhrverzeichniſſen beizufügen.

§. 9.

7. In Anſehung der Reſervefuhren und deren Berechnung.

Reſervefuhren ſind künftig an den Fuhrſtationen nicht anders, als mit ausdrück-

licher bei den Subdelegirten nachzuſuchenden, und von dieſen durch einen gutachtlichen Bericht einzuholender Genehmigung der Kommiſſion des Gouvernements anzuſtellen, und werden in den Fuhrverzeichniſſen nur dann paſſiren, wenn ſie mit einer ſolchen Ratiſikation belegt ſind; es ſey dann, daß die Fuhrkommiſſariate oder Obrigkeiten in auſſerordentlichen Fällen, bei unvermutheten beträchtlichen Truppenbewegungen, durch den Drang der Umſtände, und zu Abwendung ſonſt unvermeidlicher Prägravationen, zu dieſer Maaßregel wären genöthigt worden, ohne Zeit zu haben, bei jenen Behörden zuvor anzufragen; in welchem Falle jedoch die Anzeige nebſt den Gründen, weshalb ſolches geſchehen müſſen, unverzüglich nachgeholt, und um Genehmigung der getroffenen Verfügung nachgeſucht werden muß.

Die Reſervefuhren ſind zu den vorfallenden Transporten in der Regel, wenn keine andere wichtigere Rückſichten eintreten, ſo auszuwählen, wie die Touren in Rückſicht der Lage des Orts, aus welchem ſie geſtellt worden, für ſie am bequemſten ſind. Etwanige Kolliſionsfälle, zumal wenn nicht ſämmtliche Reſervefuhren verbraucht werden, ſondern ein Theil ungebraucht entlaſſen wird, ſind indeſſen durchs Loos zu entſcheiden. Die Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten haben um ſo mehr genau darauf zu achten, daß bei der Vertheilung der Reſervefuhren zu den verſchiedenen Transporten auch von Seiten der Subalternen und Fuhraufſeher ſtets die ſtrengſte Unpartheilichkeit beobachtet werde, als hierüber oft Beſchwerde geführt worden.

Was die Berechnung der Reſervefuhren anbetrifft, ſo ſind ſelbige, ſie mögen verbraucht ſeyn oder nicht, in den Fuhrverzeichniſſen ſowohl der Fuhrſtationen bei denen, als der Aemter und Gerichte, aus welchen ſie geſtellt worden, zu berechnen und iſt im letztern Falle nur die Bemerkung des Nichtgebrauchs hinzuzufügen.

Wenn über die von den Reſervefuhren im Dienſt zugebrachte Tagezahl quoad praeteritum keine zuverläſſige Auskunft bei den Fuhrpflichtigen oder Fuhrkommiſſariaten ſollte eingezogen werden können; ſo iſt in subsidium ein der wirklichen Präſtation möglichſt nahe kommendes Prinzipium darüber, wie viel Tage auf jede Reſervefuhre im Durchſchnitt zu rechnen, anzunehmen, und darnach der Anſatz zu machen. Damit indeſſen in Zukunft die von den Reſervefuhren an der Station ungebraucht zugebrachte, ihnen gleichwohl in Anrechnung kommende Zeit ſtets liquide ſey; ſo iſt ihnen bei der Abfahrt jedesmal eine Beſcheinigung über die Zeit der Abfuhr und den Behuf, wozu ſie gebraucht worden, von dem Fuhrkommiſſariate oder deſſen Subalternen mitzugeben.

Von denjenigen Behörden, welche die Berechnung der ſeit der jetzigen Okkupation geſtellten Reſervefuhren bisher unterlaſſen haben, ſind binnen zweimonatlicher Friſt

darüber annoch Verzeichniſſe an das General-Fuhr-Kommiſſariat einzuſenden, und iſt deren Belauf der Vergleichungstabelle vom Monate Februar k. J. einzuverleiben.

Uebrigens iſt den Reſervefuhren an dem Stationsorte freies Quartier und freie Stallung einzuräumen.

§. 10.

8. In Anſehung der Lohnfuhren, wie auch deren Berechnung.

Zu Abwendung der für die Unterthanen mit einem fortwährenden, oft unnöthigen Druck verbundenen Reſervefuhren, und zu Verhütung der widrigenfalls für die in der Nähe der Fuhrſtation wohnenden Kriegerfuhr-Pflichtigen eintretenden Prägravation, indem die Zeit gewöhnlich nicht erlaubt, die entfernter wohnenden zu den vorfallenden eiligen Kriegerfuhren gleichmäßig zuzuziehen, iſt während der vorigen Okkupation bei mehreren Fuhrſtationen zur allgemeinen Zufriedenheit der Konkurrenten die Einrichtung eingeführt geweſen, daß alle ordinäre Transportfuhren durch Lohn- oder Extrapoſtfuhren auf Koſten ſämmtlicher Konkurrenten des Fuhrdiſtrikts geſchehen, und dieſe nach dem Fuße repartirt ſind, nach welchem die Kriegerfuhren in natura geleiſtet werden. Wenn dieſe Einrichtung auch gegenwärtig wieder eingeführt ſeyn oder werden ſollte, ſo iſt ſolches dem Subdelegirten zur Beſtätigung anzuzeigen, auch iſt die monatliche Lohnfuhrrechnung demſelben vor Einforderung der Beiträge zur Ratifikation einzuſenden, und ſind die konkurrirende Gerichtsbezirke ſolche nicht eher zu bezahlen ſchuldig, bis ſie von der geſchehenen Ratifikation gehörig benachrichtigt worden.

Was nun die Berechnung der Lohnfuhren anbetrifft, ſo ſind die ſolchergeſtalt auf Koſten des ganzen Fuhrdiſtrikts bei den Fuhrſtationen verrichteten Lohnfuhren, als in natura geleiſtet, auf die Weiſe in den Fuhrverzeichniſſen der konkurrirenden Obrigkeiten zu berechnen, daß der eintägige Dienſt eines Pferdes zu 24 mgr. Kaſſenmünze angeſchlagen, und ſo viel Pferde im eintägigen Dienſte, als wären ſie wirklich geſtellt worden, angeſetzt werden, wie jener Preis in der von ihnen bezahlten Summe für Lohn- oder reluirte Fuhren enthalten iſt, ſolches jedoch unter den Bemerkungen gehörig erläutert werde. Es ſind deshalb jene Obrigkeiten von Seiten der Diſtrikts-Fuhr-Kommiſſariate, bei deren Stationen eine ſolche Einrichtung eingeführt iſt, — welche übrigens die darüber zu führenden Fuhrverzeichniſſe unverändert, nur mit Anführung der Geldrepartition unter den Bemerkungen, aufzuſtellen haben, — über den Belauf ihres Beitrages zu jenen Lohnfuhren gleich nach dem Ablaufe eines jeden Monats zu benachrichtigen. Im Fürſtenthume Lüneburg ceſſirt jedoch dieſe Verfügung wegen Berechnung der Lohnfuhren, in Betracht der daſelbſt eingeführten Generalausgleichung der Kriegerfuhren.

Sollten ſeit der jetzigen Okkupation dergleichen Lohnfuhren unberechnet geblieben ſeyn; ſo ſind darüber von den Obrigkeiten binnen zweimonatlicher Friſt annoch Verzeichniſſe an das General-Fuhr-Kommiſſariat einzuſenden, und iſt deren Belauf in die Vergleichungstabelle vom Monate Februar k. J. einzutragen.

Es ſind jedoch mit dieſen auf Koſten des ganzen Fuhrdiſtrikts geleiſteten Lohnfuhren nicht die von einzelnen konkurrirenden Gerichtsbezirken, Gemeinden oder Individuen verdungenen Fuhren zu verwechſeln, welche ſtets ſpecifique, wie in Natur geleiſtet, zu berechnen ſind, wobei ſolches jedoch unter den Bemerkungen anzuführen iſt. Werden von ſolchen einzelnen Konkurrenten zur Reſerve oder zu einem beſtimmten Transporte, wozu ſie requirirt worden, Lohnfuhren am Stationsorte oder in deſſen Nachbarſchaft gedungen, welche den akkordirten Lohn erhalten, ſie mögen gebraucht werden oder nicht; ſo ſind ſelbige vor allen andern zum Dienſt aufzubieten, damit, wenn Fuhren ungebraucht entlaſſen werden, ſolches den in Natur dienenden zu Gute komme. Wer ſelbige bedingt, hat dem Fuhrkommiſſariate ſelbſt, und nicht blos dem Subalternen oder Auffeher, den Nahmen des gedungenen Fuhrmannes anzuzeigen, damit letzteres hierauf halten könne. Da indeſſen in Anſehung ſolcher verdungenen Fuhren manche Misbräuche vorfallen ſollen; ſo wird den Fuhr-Kommiſſariaten und deren Subalternen bei einer willkührlichen Geldſtrafe unterſagt, mit einzelnen Gerichtsbezirken, Gemeinden und Individuen Akkorde über die Verdingung ihres bei der Station zu leiſtenden Fuhrkontingents einzugehen, und die Lohnfuhrgelder zur weitern Auszahlung in Empfang zu nehmen. Vielmehr haben dieſelben, wenn ſich Gerichtsbezirke, Gemeinden oder Individuen mit Anträgen zu ſolchen Akkorden an ſie wenden, oder ſie dergleichen mit ihnen eingegangen ſeyn ſollten, ſolche anzuweiſen, daß ſie nöthigenfalls an der Station einen Bevollmächtigten, zu dem ſie Vertrauen haben, annehmen, welcher die Fuhrrequiſition in ihrem Nahmen empfange und die bedungenen Fuhren für ſie ſtelle. Jedoch vertrauet man zu ihnen, daß ſie deſſen ungeachtet, wo ſie können, nicht unterlaſſen werden, ihnen behülflich zu ſeyn, die Fuhren ſo wohlfeil als möglich zu bedingen. Die Obrigkeiten der den Fuhrdiſtrikten beigelegten Gerichtsbezirke haben genau darauf zu achten, daß das Verbot nicht verletzt werde, auch daß dergleichen verdungene Fuhren wirklich geleiſtet werden, ſich deshalb durch hinlängliche, nöthigenfalls gerichtliche Quittungen über die ausgezahlten Lohnfuhrgelder hiervon überzeugen zu laſſen, und das General-Fuhr-Kommiſſariat bei Einſendung der Fuhrverzeichniſſe von der Summe der in dem abgelaufenen Monate bei der Fuhrſtation bezahlten Lohnfuhrgelder zu benachrichtigen, damit auch dieſes bei Nachſicht der Fuhrverzeichniſſe ſolches kontrolliren könne.

Alle ihnen in dieſer Hinſicht bekannt werdende Misbräuche haben dieſelben der Kommiſſion des Gouvernements ungeſäumt zur Anzeige zu bringen, welche wegen deren Unterſuchung und Beſtrafung nach der Strenge der Geſetze das Nöthige verfügen wird.

Es geſchehen übrigens die in dieſem und dem vorſtehenden §pho enthaltenen Beſtimmungen in Anſehung der Berechnung der Reſerve- und Lohnfuhren, nur Behufs der jetzigen Liquidation der Fuhren, unbeſchadet derjenigen Verfügungen, welche von den Provinzialbehörden zum Behuf der Ausgleichung oder Vergütung derſelben für ihre Provinz etwa bereits getroffen ſeyn, oder noch ferner ergehen ſollten.

§. 11.

9. In Hinſicht der beim Fuhrweſen vorfallenden Kontraventionen und Exzeſſe.

Die von den Truppen gegen das obige Reglement etwa begangenen Kontraventionen und ſonſtigen Exzeſſe in Anſehung des Kriegerfuhrweſens, haben die Obrigkeiten, ſobald ihnen ſelbige zur Anzeige kommen, und zwar, wenn in Hinſicht der Ausforſchung und Ueberführung der Kontravenienten oder Konſtattirung und Anbringung einer Beſchwerde, Gefahr beim Verzuge zu beſorgen iſt, wie z. B. bei durchmarſchierenden Truppen, ohne Rückſicht darauf, ob die Querulanten aus ihrem eigenen oder einem andern Gerichtsbezirke ſind, gehörig zu unterſuchen und auf legale Weiſe zu konſtattiren. Wenn ſolches geſchehen und ſie ſich von deren Grunde überzeugt; ſo haben ſie in Anſehung der darüber zu führenden, und mit den bei jener Unterſuchung abgehaltenen Protokolle zu belegenden Beſchwerde den Vorſchriften des Art. 18 und 19 des Reglements gemäs zu verfahren.

Sollten Pferde und Wagen durch Ueberladung, Uebertreibung oder Weiterpreſſen jenſeits des zur Ablöſung beſtimmten Orts beſchädigt, um- oder abhanden gekommen ſeyn; ſo haben die Obrigkeiten den dadurch erwachſenden Schaden durch Schätzung legali modo zu konſtattiren und auf ſelbige ihre Reklamation zu gründen.

In ſo fern dadurch ein Schadenerſatz von Seiten des Kontravenienten nicht zu bewirken iſt, und daher von einer Vergütung des Beſchädigten die Frage entſteht, iſt über dieſe Angelegenheit an den Subdelegirten der Provinz zu berichten, welcher mittelſt gutachtlichen Berichts eine Verfügung von der Kommiſſion des Gouvernements darüber einholen wird.

§. 12.

10. In Rückſicht der verbotenen Loskaufung von Fuhren und Pferdeſtellungen.

Uebrigens wird den Unterthanen ebenfalls bei willkührlicher, nach den Umſtänden zu erkennenden Geld- oder Gefängnisſtrafe verboten, ſich von den Fuhren- und Pferde-

ſtellungen, wozu ſie von ihrer Obrigkeit wirklich aufgeboten worden, loszukaufen, indem dadurch nur zu Fuhren- und Pferdeerpreſſungen und ſonſtigen Unordnungen Anlaß gegeben wird.

Die Obrigkeiten haben obiges in ihren Gerichtsbezirken bekannt zu machen, und die ihnen zur Anzeige kommenden Fälle erſterer Art gehörig zu unterſuchen, zu konſtatiren und an die Kommiſſion des Gouvernements zum Erkenntnis einzuberichten.

Sollten die bei den Fuhrſtationen zur Fuhraufſicht angeſtellten Subalternen ſich erlauben, Unterthanen gegen ein Löſegeld vor der Zeit aus dem Dienſt zu entlaſſen, oder andere Partheilichkeiten und Misbräuche begehen, die nicht ſelten vorfallen ſollen, und auf welche die Obrigkeiten und Diſtrikts-Fuhrkommiſſariate genau zu vigiliren haben; ſo iſt davon der Kommiſſion des Gouvernements Anzeige zu thun, damit dieſelbe wegen Removirung und Beſtrafung derſelben die nöthige Verfügung treffen könne.

§. 13.

B. In Anſehung der zum Transporte von Verpflegungsbedürfniſſen zu ſtellenden Fuhren.

Außer den den Truppen unmittelbar zu ſtellenden Fuhren, ſind auch noch zum Transporte der Verpflegungsbedürfniſſe für dieſelben Kriegerfuhren zu leiſten, und zwar

1. Behufs der Feuerung.

1. Behufs der Feuerung, jedoch nur auf beſondere durch die Subdelegirten oder das General-Fuhrkommiſſariat zu erlaſſende Verfügung der Kommiſſion des Gouvernements, welche ſodann, in dem §. 7. erwähnten Fuhrverzeichniſſen zu berechnen, und mit den darüber ergangenen Fuhranweiſungen zu belegen ſind.

2. Behufs der Naturallieferung.

2. Zum Transporte der Naturallieferungen in die Magazine. Dieſe Fuhren gehören mit den übrigen Kriegerfuhren nicht in eine Klaſſe, können dagegen nicht in Anrechnung kommen, und ſind in den Kriegerfuhrverzeichniſſen überall nicht zu berechnen, obgleich ſie künftiger etwaniger Vergütungen wegen zu notiren ſind.

3. Für die Lieferanten zum Transporte von Verpflegungsvorräthen.

3. Für die Lieferanten, und zwar zum Transporte von Verpflegungsvorräthen. Dieſe ſind nicht anders zu ſtellen, als wenn die Lieferanten jedesmal eine beſondere Requiſition von Seiten der General-Verpflegungskommiſſion darüber vorzeigen, und ſind ſelbige alsdann von den Lieferanten mit 9 Mgr. Kaſſenmünze per Meile für jedes Pferd, auf welches bis zu 400 Pfund höchſtens geladen werden muß, baar zu bezahlen, dagegen aber in den Fuhrverzeichniſſen überall nicht zu berechnen. Sollten die Lieferanten

ſich Misbräuche in Anſehung dieſer Fuhren erlauben, ſo ſind ſolche gehörig konſtattirt der Kommiſſion des Gouvernements zur Verfügung anzuzeigen. Falls aber aus den unter Adminiſtration der General = Verpflegungskommiſſion ſtehenden Magazinen Naturalien an andere Magazinplätze geſchafft werden müſſen, um ſolche daſelbſt den Lieferanten zu überlaſſen; ſo kann dafür kein Fuhrlohn vergütet werden; jedoch ſind dieſe Fuhren alsdann gleich andern Kriegerfuhren in den Fuhrverzeichniſſen mit aufzuführen. In ſolchen Fällen werden hierüber indeſſen ausdrückliche Requiſitionen von der General=Verpflegungskommiſſion oder dem General=Fuhrkommiſſariate erfolgen, ohne welche die Obrigkeiten ſich auf die Stellung der Fuhren nicht einzulaſſen haben, es ſey dann, daß in eiligen Fällen, wenn Gefahr beim Verzuge vorhanden iſt, der Lieferant dafür einträte, ſelbige nach der ad 3 feſtgeſetzten Taxe zu bezahlen, wenn er jene Requiſition nicht noch nachlieferte.

4. Zum Transporte von Rationen und Portionen aus den Magazinen in die Kantonnements.

4. Zum Transporte von Rationen und Portionen aus den Magazinen, oder von den zwiſchen den Truppenkommandanten und den Ortsobrigkeiten verabredeten Diſtributionsarten in die Kantonnements. Die Stellung dieſer Fuhren iſt von der Obrigkeit eines jeden Orts in Gemäsheit des Ausſchreibens vom 8ten März, 1805 zu verfügen. Jedoch iſt ein Unterſchied dabei zu machen, ob die Entfernung dieſer Fuhren ſich nur auf 1 Meile (zu 32000 Kalenb. Fuß) und darunter, oder ob ſie ſich darüber beläuft. Im erſtern Falle ſind ſelbige von den Bequartierten unentgeltlich in Kriegerfolge zu leiſten, und ihnen auf ihr Kontingent zu den Kriegerfuhren in Anrechnung zu bringen. Es iſt jedoch die Führung beſonderer Verzeichniſſe hierüber, und deren Einſendung an die General=Verpflegungskommiſſion nicht weiter erforderlich, ſondern es ſind ſelbige in die §. 7 vorgeſchriebenen Fuhrverzeichniſſe mit einzutragen, und mit einer Generalbeſcheinigung der Lieferanten oder Magazinbediente zu belegen. Im letztern Falle aber, wenn nähmlich die Entfernung dieſer Fuhren über eine Meile beträgt, ſind die Lieferanten ſchuldig, ſelbige auf die ganze Weite, mithin ohne Abzug der erſten Meile, nach der ad 3 feſtgeſetzten Taxe zu bezahlen, ohne Unterſchied, ob die Fuhren von dem Lieferanten ſelbſt, oder von den Beamten, oder von den Truppen zu dieſem Behuf beſtellt ſeyn mögen. Es ſind deshalb dieſe letztern Fuhren in die Fuhrverzeichniſſe nicht einzutragen.

Sollte die Bezahlung von Fuhren dieſer und der ad 3 erwähnten Art von den Lieferanten rückſtändig geblieben ſeyn, oder ferner bleiben; ſo werden die Obrigkeiten für deren Berichtigung Sorge tragen, und nöthigenfalls bei der General=Verpflegungs=

kommiſſion auf behufige Abzüge an den Lieferungsforderungen derſelben ungeſäumt antragen.

Uebrigens haben die Obrigkeiten zwar dahin zu ſehen, daß es an dieſen Fuhren nicht fehle, allein ſich die möglichſte Einſchränkung, Verminderung und Kombinirung derſelben für mehrere an der Route belegene Orte nach Ausweiſung des Ausſchreibens vom 8ten März 1805 angelegen ſeyn zu laſſen, auch darauf zu achten, daß die zu dieſem Behuf geſtellte Wagen und Pferde nicht zu andern Zwecken gebraucht werden, und eine Einmiſchung der Truppen in die Beſtellung dieſer Fuhren, in Gemäsheit des Art. 9 des obigen Reglements nicht zu geſtatten, ſondern Requiſitionen dieſer Art abzulehnen.

§. 14.

C. Wegen Anzeige der Behuf des Fuhrweſens etwa auflaufenden extraordinären baaren Geldausgaben.

Damit auch die Kommiſſion des Gouvernements eine beſtändige Ueberſicht von den Behufs des Fuhrweſens etwa vorfallenden extraordinären baaren Geldausgaben habe, um die Misbräuche, auf welchen ſelbige etwa beruhen, immer mehr abſtellen zu können; ſo iſt deren Belauf bei Einſendung der Fuhrverzeichniſſe dem General-Fuhrkommiſſariate monatlich anzuzeigen. Es ſind jedoch zu dieſen Koſten nicht diejenigen zu rechnen, welche zu Reluition der Kriegerfuhren für Lohn- oder Extrapoſtfuhren von einzelnen konkurrirenden Individuen, Kommünen und Diſtrikten verausgabt, oder Behufs der Ausgleichung derſelben von ſämmtlichen Fuhrkonkurrenten einer Provinz, wie z. B. im Lüneburgſchen, aufgebracht werden, indem es einer beſondern Anzeige dieſer Koſten nicht bedarf.

§. 15.

D. Wegen der den Kriegerfuhren in gewiſſen Fällen zu verabfolgenden Rationen und Portionen.

Die Kriegerfuhrkonkurrenten ſind ein- für allemal anzuweiſen, daß ſie ſich jedesmal Behufs der Tour und Dienſtzeit, wozu ſie beſtellt werden, mit hinlänglicher Fourage und Lebensmitteln verſehen, und es iſt in der Regel keine Verabreichung von Rationen

und Portionen an dieſelben zuläſſig. Hiervon findet nur in den beiden Fällen eine Ausnahme Statt, wenn die Fuhren entweder weiter zu fahren, oder länger im Dienſt zu verbleiben gezwungen werden, als wozu ſie beſtellt worden, mithin mit ihrer nur Behufs dieſer beſtellten Tour und Dienſtzeit mitgenommenen Fourage und Lebensmitteln nicht ausreichen. In dieſen beiden Fällen ſind die Obrigkeiten hierdurch autoriſirt, wenn ſich Kriegerfuhren mit Reklamationen von Rationen und Portionen an ſie wenden, und ſie ſich zuvor hinlänglich überzeugt haben, daß einer dieſer Fälle wirklich eintrete, in welcher Hinſicht ihnen die nöthige Vorſicht empfohlen wird, denſelben die bis zu ihrer Zuhauſekunft erforderlichen Rationen und Portionen von den Diſtrikts-Lieferanten, gegen einen nach Vorſchrift des Ausſchreibens des Landes-Deputations-Kollegii vom 3ten Februar d. J. und des Publikandi der General-Verpflegungs-Kommiſſion vom 5ten März d. J. auszuſtellenden, und gerichtlich zu beſcheinigenden Bon, verabreichen zu laſſen. In allen übrigen Fällen aber wird die Verabfolgung von Rationen und Portionen an die Kriegerfuhren unterſagt. Auch iſt zu möglichſter Abwendung des letztern jener beiden Fälle, der am häufigſten bei Reſervefuhren eintritt, welche oft noch kurz vor dem Ablaufe der Dienſtzeit zu vorfallenden eiligen Fuhren aufgeboten werden, erforderlich, daß die Reſervefuhren jederzeit auf einen Tag länger ſich mit Fourage und Lebensmitteln zu verſehen beſtellt werden, als ſie auf Reſerve zu halten beſtimmt ſind.

§. 16.

Schlußverfügung wegen Erfüllung dieſer Vorſchriften.

Die Kommiſſion des Gouvernements vertrauet, daß die Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten ſich die Erfüllung der obigen Verfügungen mit unausgeſetztem Dienſteifer um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen werden, als ſelbige lediglich die Sicherung und Regulariſirung des Dienſtes, die Abſtellung von Mißbräuchen und die Erleichterung der Unterthanen bei einer höchſt drückenden und ihrem Ackerbaue und Wohlſtande ſehr nachtheiligen Dienſtleiſtung bezielen. Die Kommiſſion wird daher auch von Seiten der Fuhrkommiſſarien und Obrigkeiten Vorſchläge zu mehrerer Be-

förderung dieſer Zwecke, wozu die einzelnen bei ihnen vorkommende Fälle die Data am eheſten an die Hand geben können, jederzeit gern vernehmen.

Hannover, den 22. December 1807.

Kommiſſion des Gouvernements.

Patje. v. Meding. v. Münchhauſen. Gr. v. Hardenberg. v. Arnß=waldt. v. Schulte. Kaufmann. v. Marſchalk. Baring.

Nro. I.

Korps oder Detachements.

Etapen= und Militärkonvoys.

Nro. im Register des Ausſtellers der Requiſition.	Stärke des Korps oder Detaſchements.	Anzeige der Truppenart.	des Korps. Regiment.	Bat. oder Eskadron.	Kompagnie.	Den Ausſteller der Ordre nebſt deſſen Wohnort, das Datum und die Nro. der Ordre zu bemerken, worin die Transportmittel bewilliget ſind.	Abgangs= Ort.	Beſtimmungs= Ort.	Behuf wozu die Transportmittel beſtimmt ſind.

Die hannöverſche Behörde zu benennen, welche die Transportmittel verabfolgt. } Der zu wird erſucht

Die Anzahl der zu ſtellenden Wagen und Pferde mit Buchſtaben anzugeben. } gegen Aushändigung dieſes bis zu veräb=

Den Wohnort, Nahmen, Grad und das Regiment, oder die Qualität des Ausſtellers der Requiſition zu bemerken. } folgen

den

Nro. 2.

Einzelne Militärs.

Etapen- und Militärkonvoys.

Nro. im Regiſter des Ausſtellers der Requiſition.	Nahmen und Grad des Empfängers.	Bezeichnung der Truppenart oder Adminiſtration.	Bezeichnung des Korps. Regiment.	Bezeichnung des Korps. Bat. oder Eskadron.	Bezeichnung des Korps. Kompagnie.	Den Ausſteller, deſſen Wohnort, das Datum und die Nro. der Marſchroute od. der Ordre zu benennen, worin die Transportmittel bewilliget ſind.	Abgangs-Ort.	Beſtimmungs-Ort.	Fall in welchem ſich der Militär befindet.

Die hannöverſche Behörde zu benennen, welche die Transportmittel verabfolgt.
Die Art des Transports zu bemerken, ob nähmlich ein Wagen, ein Platz auf einem Wagen, oder ein Reitpferd bewilligt wird.
Den Wohnort, Nahmen, Grad und das Regiment oder die Qualität des Ausſtellers der Requiſition anzugeben.

Der zu wird erſucht gegen Aushändigung dieſes bis zu verabfolgen

den ten

Nro. 3.

Verzeichnis

der

im Monate   180

für die franzöſiſchen und mit Frankreich alliirten Truppen

in Kriegerfolge geſtellten

Wagen und Pferde.

Nro. der Fuhr.	Der Requiſition: Litt. unter welcher ſie anliegt.	Der Requiſition: Datum.	Der Requiſition: Ausſteller.	Benennung der Truppen wofür die Fuhren oder Pferde geſtellt ſind.	Benennung des Regim. Detachem od. der einzelnen Mil. wofür die Fuhren oder Pferde geſtellt ſind.	Anzahl der geſtellten: bedeckten Wagen.	Anzahl der geſtellten: offenen Wagen.	Anzahl der geſtellten: vorgeſpannt. Wagen-Pferde.	Anzahl der geſtellten: loſen Wagen-Pferde.	Anzahl der geſtellten: Reit-Pferde.	Anzahl der geſtellten: Pferde überhaupt	Nahmen der von welchen ſie geſtellt ſind.
				NB. zu bemerken, ob für franzöſiſche, holländiſche, baierſche rc. Truppen.								NB. In dieſer Rubrik ſind 1. in den von den Subalternen zu führenden Fuhrverzeichniſſen die Nahmen und Wohnorte der Einwohner; 2. in den von den Obrigkeiten zu führenden Fuhrverzeichniſſen die Nahmen der Gohen, Vogteien oder Kommünen; 3. in die von den Fuhrkommiſſarien zu führenden Fuhr-Verzeichniſſen die Nahmen der Gerichtsbezirke, anzuführen, von welchen die Fuhren uud Pferde geſtellt ſind.

Datum der Fuhren und Pferde-Stellung.	Behuf, wozu die Fuhren oder Pferde an Korps oder Detachements geſtellt worden, oder Fall, worin ſich der einzelne transportirte Militär befindet.	Abgangs- Ort.	Beſtimmungs- Ort.	Entfernung der Fuhre nach Meilenzahl inkl. des Neben-weges zum Anſpannungs- u. von dem Ausſpannungsorte.	Tagezahl, welche auf die Tour zugegangen,		Bemerkungen.
					einfach.	von ſämmtl. Pferden zuſammengerechnet.	

Nro. 4.

Vergleichungs = Tabelle

über die

im Monate 180

1. Titel der von den Fuhrkom= miſſariaten	von den zum Fuhrdiſtrikte gehörenden Gerichtsbezirken in Kriegerfolge geſtellten Pferde und geleiſteten Dienſttage	
2. von den Obrigkeiten	von den { Voigteien, Börden, Gohen, Kirchſpielen, Dorfſchaften, } des { Amts Gerichts } N. N.	
3. von den Subalternen aufzuſtellen= den Verglei= chungsta= bellen	von den Kommünen { der Börde der Gohe der Voigtei des Kirchſpiels } N. N.	

in Kriegerfolge ꝛc.

Benennung der konkurrirenden.	Pferde, womit ſie konkurriren.	Anzahl laut der vorhergehenden Fuhrverzeichniſſe von ihnen überhaupt		laut der Fuhrverzeichniſſe vom laufenden Monate von ihnen		bis ult. dieſes Monats überhaupt.	
		geſtellten Pferde.	geleiſteten Dienſttage.	geſtellten Pferde.	geleiſteten Dienſttage.	geſtellten Pferde.	geleiſteten Dienſttage.
NB. Hierunter ſind aufzuführen: 1. in der Vergleichungstabelle der Fuhrkommiſſariate die konkurrirenden Gerichtsbezirke; 2. in der Tabelle der Obrigkeiten die einzelnen Diſtrikte des Gerichtsbezirks, ſie heißen nun Vogteien, Gohen, Börden, Kirchſpiele; 3. in den Tabellen der Subalternen, in ſo fern es deren Aufſtellung bedarf, die einzelnen Kommünen des Diſtrikts.							

der		Mithin haben				Bemerkungen.
Pferde	Dienſttage	zu viel		zu wenig		
welche bei völlig gleichmäſſiger Repartition reſp. hätten geſtellt und geliefert werden müſſen.		Pferde geſtellt	Dienſt-tage geleiſtet	Pferde geſtellt	Dienſt-tage geleiſtet	
NB. Iſt die Dienſttagezahl, als das eigentlich in Anrechnung kommende Präſtandum, wonach in Gemäsheit des §. 4 Nro. 6 die Ausgleichung vorzunehmen, liquide; ſo kann die Quotiſirung der konkurrirenden Behörden nach der Pferdezahl, welche nur in ſubſidium, wenn jene nicht liquide iſt, zur Ausgleichung zwiſchen ihnen zum Grunde zu legen, zeſſiren, und iſt alsdann hinreichend, wenn die Quotiſirung nach der Dienſttagezahl geſchieht, und blos über dieſe die Abrechnung des Pluris oder Minoris in den folgenden beiden Hauptkolumnen gezogen wird.						

Q.

Grundſätze

betreffend die rektifizirte Kriegsſteuer-Repartition auf dem platten Lande in der ehemaligen Provinz Altmark; feſtgeſetzt von einer Kommiſſion ſachkundiger Deputirten aller Stände, für exekutoriſch erklärt vom Präfekten des Elbdepartements, Grafen von Schulenburg-Emden, und realiſirt von einer Spezialkommiſſion.

(Allgemeiner Anzeiger der Deutſchen. Oktober 1809. No. 289—290. S. 3201 — 3213. 3217 — 3223.)

I. Allgemeine Grundſätze.

§. 1. Die Quotiſation, welche bisher zwiſchen den Städten und dem platten Lande Statt gefunden hat, nach welcher die Städte ein Fünftel von der ganzen, der Provinz auferlegten Kriegsſteuer übernehmen, das platte Land aber die übrigen vier Fünftel trägt, wird beibehalten.

Die Ungleichheit in den Gattungen der zu beſteurenden Gegenſtände und ihrer Qualität und Quantität auf dem platten Lande und in den Städten gegen einander, und der ungleichartige Einfluß, den dies auf die Subrepartition behauptet, machte die Verſuche fruchtlos, durch allgemeine Erörterungen, oder auf den Grund beſonderer Veranlagungen eine Quotiſation aufzuheben oder zu berichtigen, welche bisher ohne merkliche Prägravation für den einen oder für den andern Theil beſtanden hatte.

§. 2. Die bisherige Quotiſation der ehemaligen Kreiſe unter einander fällt weg, indem die rektifizirte Repartition eine gleichförmige Aufnahme der zu beſteurenden Gegenſtände und eine Berechnung des Beitrags von denſelben in gleichförmiger Anwendung für die ganze Provinz bewirken wird.

§. 3. Die Gegenſtände der Beſteurung ſind im Allgemeinen das ertragsfähige Eigenthum, ſowohl von Privatperſonen als von Kommünen, und der Erwerb. Zu dem erſteren ſind im Allgemeinen die Grundſtücke, die dazu gehörige

Realitäten, und die Kapitalien; zu den letztern die Einnahmen der Salariſten, die Nutzungen der Nießbraucher, der Erwerb der Kaufleute, Handwerker, Tagelöhner, Einlieger und dienenden Perſonen zu rechnen.

Das Mobiliar, das keinen Ertrag gewährt, deſſen Betrag auch nicht einmal richtig auszumitteln iſt, und das in vielen Fällen als Werkzeug zur Benutzung des Eigenthums, oder als Mittel des Erwerbs betrachtet werden muß, iſt alſo von der Beſteurung ausgeſchloſſen.

§. 4. Alle gleichnahmige Gegenſtände des Eigenthums und des Erwerbs, welche gleicher Gattung und gleicher Art ſind, werden gleichmäßig beſteuert.

§. 5. Das Eigenthum ſteuert vom Ertrage, der Erwerb von demjenigen, was er durch Produktion der phyſiſchen oder intellektuellen Kraft an Geld oder Geldeswerth verdient.

§. 6. Ein jeder, welcher in der Provinz ein Eigenthum hat, oder Ertrag davon zieht, oder einen Erwerb macht, muß davon Steuer erlegen; folglich auch der Kapitaliſt von ſolchen Kapitalien, welche außer der Provinz zinsbar belegt ſind —: wie es denn auch an ſich ſchon geſetzlich iſt, daß Aktiva dieſer Art, wo der Eigenthümer wohnt, in Rechnung kommen müſſen.

§. 7. Beim Eigenthume ſowohl als beim Erwerbe, wird der Zuſtand, wie er im September 1807 war, da die erſten Kriegsſteuerrollen aufgenommen wurden, als Normalzuſtand angeſehen. Da übrigens die Kriegsſteuer ſchon vor dem Tilſiter Frieden, alſo der ganzen Provinz, nach ihrem ehemaligen Umfange und nach ihrer ehemaligen Begrenzung, auferlegt, und in ihrer Quote beſtimmt war; ſo umfaßt die rektifizirte Repartition auch die ganze Altmark, ſo wie ſie vor dem Tilſiter Frieden beſtand.

§. 8. Auch die ſteuerbare Gegenſtände, welche erſt nach dem September 1807 entſtanden ſind, werden der Beſteurung verhältnismäßig unterworfen; dahingegen diejenigen, welche nach dem September 1807 durch veränderte Dienſte oder andere Verhältniſſe an ihrem Erwerbe Einbuſſe erlitten haben, oder deren Erwerb ganz aufgehört hat, in Anſehung der ſpäter fallenden Termine nur nach den veränderten Umſtänden beitragen können.

Uebrigens werden die Gegenſtände in der Art, wie ſolche den erſten Tag des angegangenen Quartals beſtanden, für den Termin des Quartals beſteuert, ohne Rückſicht, ob ſolche im Laufe des Quartals ſich veränderten oder aufhörten.

§. 9. Die ſteuerbaren Gegenſtände werden, ohne Rückſicht auf die ihnen anhängende Schulden, zur Steuer gezogen.

Es liegt in der Natur der Kriegsſteuer, daß keiner, der einen Ertrag zieht, davon eximirt ſeyn kann. Durch die Kriegsſteuer erkauft ſich das ganze Land den Schutz gegen Verheerungen, und dies iſt noch wichtiger für den Verſchuldeten, als für den Schuldenfreien, indem der letztere wohl noch durch ſeinen Kredit ſeinen Betrieb wieder herzuſtellen im Stande iſt, der erſtere aber dem totalen Ruin Preis gegeben ſeyn würde; bei Terminal-Kriegsſteuer-Zahlungen machen Anſtrengungen und Aufopferungen es ihm immer noch möglich, ſich zu behaupten.

Wollte man ein entgegengeſetztes Verfahren beobachten, ſo würde es als ein Mittel, Vermögen zu erwerben, betrachtet werden können, in ſolchen Provinzen, die mit einer ſchweren Kriegsſteuer belaſtet ſind, tief verſchuldete Güter anzunehmen, indem dann dieſer nicht nur frei durchgehen, ſondern auch nicht einmal, wie die Pächter, vom Erwerbe zu ſteuren nöthig haben würde. Es würden alſo, wollte man bei Veranſchlagung der ſteuerbaren Gegenſtände die ihnen anhängenden Schulden in Abzug bringen,

a. die ſchuldenfreie Gegenſtände die Laſt der Kriegsſteuer allejn tragen, und die Beiträge für die Beſchuldeten übernehmen müſſen; dieſe würden frei ausgehen, und jene zu Grunde gerichtet werden.

b. Eine große Maſſe ſteuerbaren Eigenthums, das ſeine verſchuldete Beſitzer immer noch anſtändig ernährt, deſſen Ertrag aber nach den gewöhnlichen Anſchlagsſätzen nicht ſo hoch zu berechnen iſt, als die Zinſen von den Schulden ſich belaufen, würden, wie angeſtellte Verſuche dies bewieſen haben, aus den Rollen gänzlich verſchwinden. Da man endlich

c) den Nichteigenthümern doch auch, ohne Unbilligkeit, eine gleiche Wohlthat nicht vorenthalten könnte, und alſo Real- und Perſonal-Schulden in Abrechnung bringen müßte; ſo würde eine richtige Ausmittelung bei den vorauszuſehenden, durch nichts zu entlarvenden Täuſchungen und Vorſpiegelungen, unmöglich werden.

Uebrigens kommt die Klaſſe der Gläubiger durch den Beitrag von den Kapitalien dem verſchuldeten Stande per indirectum zu Hülfe, und das ganze Eigenthum, welches nur auf dieſe Weiſe möglich iſt, wird dadurch zur Steuer herangezogen.

§. 10. Bei Berechnung des Ertrags vom Eigenthum ſind weder öffentliche noch Privatlaſten in Abzug zu bringen.

Dieſer Grundſatz iſt theils durch dasjenige, was ad 9 aufgeſtellt worden, theils dadurch motivirt, daß dem gegenwärtigen Beſitzer eines onerirten Eigenthums bei der Acquiſition derſelben ſchon die Laſten, die darauf ruhen, in Anrechnung gebracht ſind.

§. 11. Die Pächte, welche Realitäten wirklicher Güter ausmachen, ſind bei dieſen zu beſteuern, ohne Rückſicht auf die Lage des Grundſtücks, worauf ſie radizirt ſind.

In Abſicht der übrigen an geiſtliche Stiftungen und einzelne Individuen zu entrichtenden Pächte, welche vorhero theils in den Städten, theils auf dem platten Lande zur Steuer gezogen ſind, iſt es zur Vermeidung der Weitläuftigkeiten einer Separatberechnung in dieſer Hinſicht bei dem bisherigen statu quo zu belaſſen.

§. 12. Bei Gütern auſſerhalb der Provinz, welche innerhalb derſelben ſteuerbare Gegenſtände haben, iſt die Steuer von den zur Hebung in der Provinz beſtellten Eigenthümern zu erfordern, oder Beſchlag auf die Pertinenzien zu legen.

§. 13. Erbenzinsgüter werden, gleich den Lehnen und Fideikommiſſen, in Hinſicht des den Beſitzern zuſtehenden nutzbaren Eigenthums beſteuert, mit Vorbehalt des verhältnismäßigen Regreſſes des letztern an die Nachfolger des Fideikommiſſes.

Bei Erbpachten iſt die Kriegsſteuer von den Erbpächtern zu leiſten; es bleibt aber dieſen der Regreß, ſo weit es nach dem Kontrakt Rechtens iſt, wider den Erbverpächter vorbehalten; ſo wie umgekehrt dieſem der Regreß wegen des etwa geleiſteten Vorſchuſſes offen bleibt.

§. 14. Der generelle Steuerſatz iſt: das Eigenthum ſteuert vom Ertrag 6 Prozent, und der Erwerb von der Erwerbsſumme 1½ Prozent.

§. 15. Die Berechnung des Beitrags jedes einzelnen Individuums zur Veranlagung der rektifizirten Steuerrollen geſchieht nach dem einfachen Beitrage, (Simplum) welches Simplum ſo oft vervielfältiget werden muß, als es die aufzubringende Kriegsſteuerſumme möglich macht. *)

II. Spezielle Steuerſätze.

Die Kriegsſteuer theilt ſich in Abſicht der zu beſteuerenden Gegenſtände in zwei Hauptgattungen:

A) in Eigenthumsſteuer und

B) in Erwerbsſteuer.

---

*) Das rektifizirte Simplum zeigt einem jeden Steurenden die Reſultate der berichtigten Repartition, wenn er daſſelbe ſo oft vervielfältiget, als die aufzubringende Summe es nöthig macht, und den Betrag ſeiner wirklich gezahlten Kriegsſteuergelder dagegen hält. So kann er ſich ſelbſt berechnen, was die Ausgleichungstabelle ihm vor Augen hält, ob er zurückzufordern oder noch nachzuſchieſſen habe, und das ganze Kriegsſteuerrepartitionsgeſchäft iſt mit dieſem Akt vollendet.

Die richtige Scheidung dieſer beiden Gattungen, und das richtige Verhältnis im Betrage der einen zur andern, ſind die Baſis einer gründlichen Repartition.

Eigenthumsſteuern.

Die Eigenthumsſteuer als Gattung, begreift mehrere Arten unter ſich, über welche die beſondere Beſtimmungen unter den folgenden Titeln derſelben zu finden ſind.

1. Ackerſteuer.

a. Die Aufnahme der Ausſaat nach deren Qualität iſt, in ſo fern es in einigen Kreiſen noch nicht geſchehen, nachzuholen, oder zu rektifiziren.

b. Durch die bisher angenommene drei Ackerklaſſen, wurde das wirkliche Verhältnis des Ertrags der Aecker eben ſo wenig getroffen, als umfaßt; die erſte Klaſſe ſtand dabei im Vortheil, und die dritte, mit den ſchlechteſten Ländereien, vorzüglich im Nachtheil. Um dem richtigen Verhältniſſe näher zu kommen, werden bei der erſten und dritten Ackerklaſſe zwei Abtheilungen angenommen.

c. Die Spezialkommiſſion hat es an Ort und Stelle zu beſtimmen, zu welcher Abtheilung der Acker, den Lokalumſtänden nach zu rechnen ſey.

d. Der Ertrag des Ackers nach den verſchiedenen Klaſſen iſt alſo, und zwar ſowohl im Winter= als im Sommerfelde, zu berechnen:

Ite Klaſſe	
a. erſte Abtheilung, reiner Ertrag . .	$2\frac{1}{2}$ Korn.
b. zweite Abtheilung	2 Korn.
IIte Klaſſe	$1\frac{1}{2}$ Korn.
IIIte Klaſſe	
a. erſte Abtheilung	1 Korn.
b. zweite Abtheilung	$\frac{1}{2}$ Korn.

e. Die Brachbeſtellung wird nicht in Anſchlag gebracht.

f. Die Preiſe, wornach der Ertrag des Ackers in Gelde gerechnet wird, ſind die ſo genannte neue Kammerpreiſe.

der Scheffel Weitzen . . .	1 Rthl.	6	Sgr.
— — Roggen . . .	1 —		—
— — Gerſte . . .	—	20	—
— — Hafer . . .	—	16	—

Auf eine beſondere Abſtufung zwiſchen gelben, bunten und rauhem Hafer, iſt nicht Rückſicht zu nehmen, weil der Acker, wo der letztere in beträchtlicher Quantität ge=

bauet werden mögte, in die zweite Abtheilung der dritten Klaſſe fällt, und dadurch entſchädiget wird.

g. Bei denjenigen Gütern und Oertern, wo durch eine Separation der eine oder der andere Theil einen beſſern oder ſchlechtern Acker in Tauſch erhalten hat, wird es der Spezial-Kommiſſion überlaſſen, ſolche in eine angemeſſene Ackerklaſſe zu ſetzen.

h. Bei den Rittergütern iſt die Aufnahme der Ausſaat und die Art derſelben, in ſo fern es noch nicht geſchehen, nachzuholen. Im Allgemeinen werden die Aecker der Rittergüter zu der Ackerklaſſe des Dorfs gerechnet, worin ſie belegen ſind. Wenn ſie aber nicht bei einem Dorfe liegen, oder deren Aecker von den Aeckern des Dorfs ſehr verſchieden ſind, ſo bleibt die Beſtimmung der angemeſſenen Ackerklaſſe für dieſelben der Spezialkommiſſion überlaſſen.

i. Da die Provinz, bei der Mannigfaltigkeit und zum Theil ſchlechten Beſchaffenheit des Bodens, die Dreifelderwirthſchaft zu treiben genöthiget, und hiernach die allgemeine Veranlagung gemacht iſt; ſo wird es dem ſachkundigen Ermeſſen der Spezialkommiſſion anheim geſtellt, bei ſolchen Gütern, welche die Schlagwirthſchaft eingeführt, dadurch ihre Ausſaat vermindert, den Körnerertrag aber erhöhet haben, eine dieſem Körnerertrag angemeſſene Ackerklaſſe für dieſelben zu beſtimmen.

2. Wieſenſteuer.

a. Die Wieſen ſind mit zur Steuer heranzuziehen.

b. Es ſind vier Wieſenklaſſen anzunehmen, und nach denſelben iſt der Werth des Heues in den Abſtufungen à Centner 5, 4, 3 und 2 gr. zu berechnen.

c. Die Ausmittelung der Fuderzahl, das Fuder zu 10 Ctr. gerechnet, und die Klaſſifikation iſt der Spezialkommiſſion ſowohl in Anſehung der Güter, als auch bei den bäuerlichen Beſitzungen, vorzubehalten.

3. Gartenſteuer.

a. Es werden bei dem Gartenlande drei Klaſſen angenommen, und nach Maasgabe derſelben wird der Scheffel Ausſaat Gartenland

in der erſten Klaſſe zu 2 Thlr.
in der zweiten Klaſſe zu $1\frac{1}{2}$ Thlr.
in der dritten Klaſſe zu 1 Thlr.

Ertrag berechnet.

b. In Anſehung des Flächeninhalts, wird bei den Dörfern das Kreiskataſter zum Grunde gelegt, jedoch der Spezialkommiſſion die erforderliche Berichtigung über-

laſſen. Bei den ehemaligen eximirten Ständen iſt die Ausmittelung durch Vernehmung zu bewirken.

4. Viehſteuer.

a. Der Viehbeſtand wird, als Weidenutzung, überall zur Steuer gezogen.

b. Die im Steuerkataſter angenommene drei Weideklaſſen ſind als zureichend zu betrachten.

c. Wo an der Elbe oder am Aland Fettweiden vorhanden ſind, müſſen dieſe beſonders aufgenommen, und das darauf fett zu machende Vieh muß beſonders angegeben und beſteuert werden.

d. Je nachdem die Weideklaſſe verſchieden iſt, muß auch die Viehnutzung verſchieden ausfallen. Die Nutzung des Viehes iſt auf folgende Art zu veranſchlagen.

AA. In Anſehung des Rindviehes.

1. Eine Kuh in der 1ſten Weideklaſſe zu 5 Thaler.
— — — — 2ten — — 4 —
— — — — 3ten — — 3 —

2. Ein Stück Jungvieh in der 1ſten Weideklaſſe zu 1 Thlr. 12 gr.
— — — — — 2ten — — 1 —
— — — — — 3ten — — 16 gr.

3. Ein Stück Vieh auf der Fettweide wird durchgängig zu 6 Thlr. Ertrag angenommen.

BB. In Anſehung des Spannviehes.

Das Spannvieh wird in Betracht deſſen, daß es zur Erzielung des Ackerertrags nothwendig iſt, nur zur Hälfte der Nutzung einer Kuh, nach den verſchiedenen Klaſſen veranſchlagt. In der Wiſche, wo die beſchwerliche Bearbeitung des Bodens in Vergleich mit andern Gegenden verhältnismäßig viel Spannvieh nöthig macht, iſt in dieſer Hinſicht nur die Hälfte des Beitrags von demſelben in Anrechnung zu bringen.

CC. In Anſehung der Schäfereien.

aa. Es iſt ein Unterſchied zwiſchen ordinärem Landvieh und groben Haidgern (Haidegängern) zu machen; die örtlichen Beſtimmungen nach dieſem Unterſchiede ſind der Spezialkommiſſion zu überlaſſen.

bb. Der Ertrag iſt alſo zu veranſchlagen.

Die Nutzung von 100 Stück ordinärem Landvieh 20 Thlr.
— — — — — Haidgern 15 —

cc. Bei Fettweiden iſt das Stück mit 8 gr. zu veranſchlagen.

e. Den aktuellen Viehſtand hat die Spezialkommiſſion auszumitteln, welche auch beurtheilen wird, welche Weideklaſſe bei ſolchen Gütern, die Schlagwirthſchaft treiben, anzunehmen ſey.

f. Da die Viehſteuer eine Beſteurung der Weidefläche iſt, ſo muß ſolche bei verpachteten Grundſtücken der Verpächter tragen, indem dieſer dafür die Pacht erhält.

g. Bei Erbverpachtungen fällt die Viehſteuer in der Regel dem Erbverpächter zur Laſt.

5. Steuer vom Hopfenbau.

Der Scheffel eingewonnenen Hopfens iſt mit 8 gr. zu veranſchlagen, die Abgabe über den Gewinnſt aber durch Vernehmung der Hopfenbauer zu berichtigen.

6. Steuer von Holzungen.

a. Junge Holzanlagen, wenn ſie auch zur Zeit noch keinen Ertrag gewähren, verſprechen ihn doch nach Verlauf mehrerer Jahre, und können deshalb in der Beſteurung nicht übergangen werden.

b. Auch müßten diejenigen Kommünen, welche nicht eigentliche Forſten, ſondern nur zerſtreuete, auf Ackerſtücken ꝛc. angelegte Holzungen beſitzen, nach der Konſumtion, welche ſie vom eigenen Holze nehmen, beſteuert werden.

c. Die Spezialkommiſſion hat, ſo weit es ohne Vermeſſen möglich iſt, durch Vernehmung der Beſitzer, durch Beſichtigung und Zuziehung von Sachverſtändigen, den Ertrag der Forſten und Holzungen, nach Ueberſchlagung des Flächeninhalts, des Alters, der Art und des Beſtandes der Holzung, mit möglichſter Genauigkeit auszumitteln, und dabei darauf Rückſicht zu nehmen, daß auch bei neuen Anlagen der Durchſchnittsertrag mit Hinſicht auf das Alter und die Quantität deſſelben richtig geſchätzt, und mit Berückſichtigung der örtlichen Holzpreiſe veranſchlagt und berechnet werde.

d. In Anſehung der einzelnen Holzungen der Individuen und Kommünen iſt von den Herren Maires und Adjunkten pflichtmäßige Angabe über das, was aus dieſen Holzungen zur eigenen Konſumtion genommen werden kann, zu erfordern, und dieſe Angabe von der Spezialkommiſſion nöthigenfalls durch Beſichtigung der Holzungen zu rektifiziren.

7. Steuer von Ziegeleien, Theeröfen ꝛc. (Glashütten, Potaſchenſiedereien?)

Der reine Ertrag iſt auszumitteln, und der Steuerſatz des Eigenthums darauf anzuwenden.

8. Steuer von Mühlen.

a. Es iſt in Anſehung der Mühlen darauf zu ſehen, ob ſie von ihren Eigenthümern ſelbſt bewirthſchaftet werden, oder ob ſie verpachtet ſind, und nach Verſchiedenheit dieſes Verhältniſſes iſt der Steuerſatz der Eigenthums- oder der Gewerbsſteuer darauf anzuwenden.

b. Der Ertrag der Mühlen iſt nach demjenigen, was ſie in 24 Stunden abmahlen, zu beſtimmen.

c. Es ſind dem zu Folge 8 Klaſſen anzunehmen, von welchen die Mühlen erſter Klaſſe 1½ Winspel, und die Mühlen letzter Klaſſe 4 Scheffel Getreide in 24 Stunden abmahlen. Der jährliche Ertrag iſt hiernach von 300 bis 50 Thaler zu veranſchlagen. Der Spezialkommiſſion iſt es überlaſſen, die Mühlen zu klaſſifiziren.

d. Der Eigenthümer einer Mühle giebt vom Ertrage derſelben die Eigenthumsſteuer, der Mühlenpächter entrichtet von der Pacht die Gewerbsſteuer.

e. Oehlmühlen,

aa. vom Waſſer getrieben, entrichten in der erſten Klaſſe einfachen Betrag, 1 Thlr., in der zweiten Klaſſe einfachen Betrag, 12 gr.

bb. Roßmühlen 6 gr.

9. Steuer von Getreidepächten.

a. Die Pächte ſind durch Vernehmung der Gutsbeſitzer und durch Einſicht in die Hebungsregiſter auszumitteln. In ſo fern ſie noch in alter Maaſſe gegeben werden, ſind ſie auf Berliner Maaß zu reduziren.

b. Der Preis des Getreides wird mit Hinſicht auf die ſchlechte Qualität des Pachtgetreides, in jeder Art deſſelben 2 gr. pro Scheffel niedriger, als bei Veranſchlagung des Ackerertrags, angenommen.

c. Von der Summe des jährlich einzuhebenden Pachtgetreides zu Gelde gerechnet, wird die Eigenthumsſteuer mit 6 Prozent entrichtet.

10. Steuer vom Naturalzehnt, und von andern ſteigenden und fallenden Aufkünften.

Bei dem Naturalzehnt iſt der Ertrag nach einem 6jährigen Durchſchnitte auszumitteln, dergeſtalt, daß die Hebungsregiſter vorzulegen ſind, und von der Spezialkommiſſion nach der Lokalität zu beurtheilen iſt, wie viel für Körner und Strohgewinnſt anzuſchlagen ſey? Die Körner ſind nach der Kammertaxe, das Stroh aber iſt nach den ritterſchaftlichen Taxprinzipien zu berechnen.

11. Steuer von den baaren Geldgefällen, Dienſtgeldern u. ſ. w.

a. Die baare Hebungen ſind von der Spezialkommiſſion auszumitteln, und

b. nach dem Satze der Eigenthumsſteuer als reiner Ertrag zu beſteuern.

12. Steuer von Naturaldienſten.

a. Der Naturaldienſt mit Geſpann iſt da, wo er wirklich benutzt wird, zu veranſchlagen.

Für Spanndienſt mit 4 Pferden wird pro Tag auf der Höhe 6 gr., in der Wiſche aber, wegen beſchwerlicher Ackerkultur 9 gr. gerechnet. Wird Speiſung dabei gegeben, ſo wird nur die Hälfte, werden ſo genannte Pröben dabei gereicht, ſo wird drei Virtel davon gerechnet.

b. Unbeſtimmte Dienſte werden nicht in Anſchlag gebracht.

c. Bei denjenigen Dienſten, welche nicht nach Tagen geleiſtet werden, ſondern im Allgemeinen zur Beſtellung des Ackers beſtimmt ſind, hat die Spezialkommiſſion nach den Umſtänden zu beurtheilen, wie dergleichen Dienſte auf Dienſttage zu berechnen ſind.

d. Die Handdienſte ſind ebenfalls zu veranſchlagen, und pro Tag mit 2 Ggr. zu berechnen. In Abſicht der dabei zu reichenden Speiſung, finden dieſelben Beſtimmungen, wie bei den Spanndienſten Statt.

e. Wo neben einzunehmenden Dienſtgeldern noch fixirte Dienſte geleiſtet werden, ſind auch dieſe nach den obigen Sätzen in Anrechnung zu bringen.

13. Steuer von Kapitalien.

a. Von den Kapitalien werden die Zinſen, als der Ertrag derſelben, nach dem Satze der Eigenthumsſteuer beſteuert.

b. Es iſt auszumitteln, ob die Kapitalien aus Gold oder Kurant beſtehen, und im erſten Fall iſt das Gold nach einem Mittelſatze von 12½ Prozent Agio zu berechnen.

c. Bei den Kautionsgeldern der Pächter, welche zwar in der Regel keine Zinſen tragen, und doch ein rückfallendes Eigenthum bilden, auch bei der Pacht zur Verminderung des Pachtgeldes gewöhnlich in Anſchlag gebracht ſind, ſoll durchgängig nur eine Zinstragung von 2 Prozent berechnet werden.

d. Die Kapitalien der Minorennen ſind gleich den Uebrigen zu beſteuern.

e. Die Zinſen von den Alimentkapitalien, welche nicht bleibendes Eigenthum ſind, werden nur als Nutznieſſungen nach dem Satze der Erwerbſteuer beſteuert.

f. Die in mehreren öffentlichen Fonds niedergelegte Kapitalien tragen jetzt nicht nur keine Zinſen, ſondern ihre dereinſtige Realiſirung nach dem vollem Werthe iſt auch

zweifelhaft. Sie können daher mit den Kapitalien anderer Art nicht nach einem gleichen Maaſsſtabe behandelt, ſie dürfen aber auch nicht gänzlich übergangen werden. Um den Anſprüchen der Billigkeit zu genügen, und zugleich dem Steuerfond nichts zu vergeben, ſollen von ſolchen Kapitalien überall nur 3 Prozent Zinſen angenommen, und dieſe nach der Hälfte des Satzes der Eigenthumsſteuer, mit 3 Prozent Beitrag berechnet werden.

B. Erwerbsſteuer.

Das Verhältnis der Erwerbſteuer zur Eigenthumsſteuer im Betrage iſt wie 1 zu 4 angenommen.

Die Natur der Verhältniſſe geſtattet es nicht, hierin zu einem demonſtrirbaren genauen Abſchlus zu gelangen; das Reſultat der Erwägungen iſt mehr ein aus verſchiedenen Nebeneinanderſtellungen mit Billigkeit abgeleiteter, und den Umſtänden angepaßter Satz, als eine aus vorhergegangenen Berechnungen ſich ſelbſt ergebende Formel. Folgende Rückſichten führen zu dem angenommenen Verhältniſſe.

1. Der Erwerb iſt entweder prekär, oder zufällig, oder nicht mit dem ſteigenden Geldwerthe und mit den ſteigenden Preiſen der Dinge fortſchreitend; das Eigenthum wird dagegen höchſtens momentan in ſeinem unverkürzten Ertrage geſtört.

2. Der Erwerb dauert nur auf die Lebenszeit des Erwerbenden, und wird ſelbſt da durch Krankheit oder Unfälle oft unterbrochen; das Eigenthum dauert aber ſelbſt nach dem Hintritte des jetzigen Beſitzers noch fort, giebt auch den Erben deſſelben noch den ungeſchmälerten Ertrag, und eröffnet immer die Ausſicht, in glücklichern Zeiten ſich von den Uebeln der gegenwärtigen Zeit wieder zu erholen, indem es die Mittel, das zerſtörte Gleichgewicht in den häuslichen Finanzen wieder herzuſtellen, darbietet.

3. Das Eigenthum verhält ſich zum Erwerbe, wie der Kapitalſtoff zu der davon fallenden Leibrente, mit dem Unterſchiede, daß dieſe dort erſt noch durch perſönliche Betriebſamkeit verdient werden muß, und daß ſie mit der vermehrten oder ſtockenden Thätigkeit vermindert wird, oder ganz aufhört.

4. Der Eigenthümer findet bei den Verlegenheiten geldfordernder Zeiten in dem Eigenthume ſelbſt Hülfsquellen, er findet wenigſtens darin die wichtige Zuflucht, äuſserſten Falls Schulden darauf kontrahiren zu können, welche dem Erwerbenden ganz genommen iſt.

5. Der Erwerb ſteht durch die Art der Schätzung an ſich ſchon im Nachtheile gegen das Eigenthum. Die gewöhnlichen Schätzungsprinzipien, z. B. bei Acker und Wieſen, liefern in ihren Reſultaten nicht den poſitiven, ſondern nur einen angenommenen Ertrag, und dieſer kann in manchen Fällen vom wirklichen Ertrage

eben ſo verſchieden ſeyn, als die dabei zum Grunde gelegte ſogenannte Kammerpreiſe des Getreides von den Marktpreiſen. Der Erwerbende aber wird nach ſeinem gegenwärtigen wirklichen Erwerbe, der ſich ohnehin im nächſten Jahre ſchon durch Umſtände ändert, geſchätzt; mehrere Klaſſen von Erwerbenden können nicht anders, als nach ihrem vollen Erwerbe, ſo wie er etatsmäſſig, oder aus andern Stipulationen feſtſteht, veranſchlagt werden, wodurch ſie, in Abſicht der Schätzung in ein ſehr ungünſtiges Verhältnis gegen den Eigenthümer geſetzt werden.

6. Bei einigen Arten des Eigenthums wird nun überdem noch erſt die Konſumtion des Beſitzers ausgeworfen, wie das Wirthſchaftskorn bei Veranſchlagung des Ackers; bei andern Arten iſt eine Aſſekuranz geſtattet, welche dem Erwerb durchaus abgeht. Bei mehren Arten iſt ein Nebenerwerb mit dem Eigenthume ſelbſt, oder mit den Produkten deſſelben verbunden, ohne als ſolcher berechnet zu werden —; lauter Hinſichten wodurch der Eigenthümer gegen den Erwerbenden in Vortheil ſteht.

Wenn man alle dieſe Beziehungen zuſammen nimmt, ſo wird man das angenommene Verhältnis der Erwerbsſteuer zur Eigenthumsſteuer im einfachen Betrage den Umſtänden angemeſſen, und in den meiſten Fällen zutreffend finden.

1. Beſteurung der Salariſten.

a. Zu den Salariſten werden nicht nur die beſoldete Staatsdiener weltlichen und geiſtlichen Standes, ſondern auch die Penſionärs und Privatbeſoldete, welche nicht zum Geſinde gehören, gerechnet.

b. Bei allen Salariſten wird ein gleicher Steuerſatz gleichmäſſig angewendet.

c. Bei ſolchen Salariſten, deren Beſoldung in Naturalien oder Dienſtäckernutzung beſteht, ſind

α. die Naturalien nach einem für alle gleichmäſſig anzuwendenden Maasſtabe zu Gelde zu rechnen.

β. Der Ertrag der Dienſtäcker iſt eben ſo, wie bei den übrigen Aeckern zu berechnen. Da aber der mit Ackernutzung und Getreidepächten Beſoldete, gegen den baar Salarirten, durch die im Durchſchnitt höheren Getreidepreiſe im Vortheil ſteht; ſo ſoll bei ihnen die auſſerdem angenommene Kammertaxe der Getreideſorten um die Hälfte erhöhet werden.

γ. Die Spezialkommiſſion wird ein Schema zur gleichmäſſigen Veranſchlagung der Dienſtemolumente entwerfen.

δ. Von der Summe des jährlichen Gehalts, mag ſie aus baarer Beſoldung oder

aus dem Geldbetrag der Dienſtemolumente beſtehen, wird $1\frac{1}{2}$ Prozent pro simplo zur Steuer gerechnet.

2. Beſteurung der königlichen Domainenbeamten und Privatpächter.

a. Als präſumtiver Erwerb von den Pachtungen wird der vierte Theil desjenigen angenommen, was für nutzbare Pachtſtücke an Pacht entrichtet wird.

b. Nur nutzbare Pachtſtücke und Wirthſchaftsrubriken können dabei in Anrechnung gebracht werden, da baare Gefälle keinen Erwerb abwerfen.

c. Steuerſatz iſt

α. bei Privatpächtern vom 4ten Theile der Pacht, nach Abzug der baaren Geldgefälle, $1\frac{1}{2}$ Prozent pro Simplo;

β. bei königlichen Domänenpächtern 3 Prozent eines Theils, weil ihre Pachtungen in Abſicht der nutzbaren Gegenſtände in der Regel weit wichtiger und beſſer ſind; andern Theils, weil ſie nicht ſo vielfältig Pachterhöhungen ausgeſetzt, oder mit läſtigen Bedingungen verbunden ſind; und endlich weil die Domänenpächter ihre Pachtungen gewöhnlich lebenslänglich beſitzen, bei der Bewirthſchaftung alſo alle die Vortheile, welche das Eigenthum für die Kultur darbietet, genieſſen können.

3. Beſteurung der Profeſſioniſten.

Der Erwerb vom Handwerksbetrieb auf dem platten Lande iſt reſp. auf 12 bis 75 Rthl. anzuſchlagen, und davon ſind $1\frac{1}{2}$ Prozent pro Simplo zu berechnen. Pächter, welche auf Handwerksſtellen wohnen, und die Profeſſion treiben, können nur $\frac{1}{4}$ dieſer Steuer tragen.

4. Beſteurung anderweitiger erwerbtreibender Individuen.

a. Apotheker, Materialiſten, Höker,

b. Chirurgen, Schiffer, Kreisgärtner —; ihr jährlicher Erwerb iſt nach Verſchiedenheit ihrer individuellen Lage auf 30 bis 300 Rthl. zu veranſchlagen.

c. Bei Deputanten, Schaafmeiſtern, Ackermeiern, Revierjägern u. ſ. w. iſt das jährliche Einkommen nach eben den Sätzen, wie bei den Salariſten, zu berechnen und zu beſteuern.

5. Beſteurung der Gaſtwirthe und Dorfkrüger.

Es ſind ſechs Klaſſen anzunehmen, und der Erwerb iſt nach Verſchiedenheit der Lage auf 200, 150, 75, 50 und 20 Rthl. anzuſchlagen.

Der Krugpächter kann nur den 4ten Theil der Steuer, welche für den gepachteten Krug auf den Eigenthümer berechnet wird, entrichten.

6. Beſteurung der Koſſäthen, die keine Ackerwirthſchaft haben, der Käthner, Grundbeſitzer und Koloniſten.

Es iſt ihnen ein jährlicher Erwerb von 75 bis 20 Rthl. zu berechnen, und davon 1½ Prozent pro Simplo zu erheben.

7. Beſteurung der Altſitzer.

Die Altſitzer ſind Nutznieſſer; ihr Beitrag muß alſo nach dem Verhältnis ihrer Nutznieſſungen, und in Anwendung des Erwerbſteuerſatzes auf dieſelben beſtimmt werden. Dem zu folge iſt der einfache Beitrag

von einem vollen Altentheil eines Ackerhofes, auf 1⅓ Thaler bis 1 Thaler
von einem Halbſpännerhofe . . . . 18 Ggr. bis 12 Ggr.
von einem Koſſäthenhofe . . . . . . 12 Ggr. bis 8 Ggr.

feſtgeſetzt; es wird aber das Simplum von ihnen nur halb ſo oft, als von den übrigen aufgebracht.

8. Beſteurung der Einlieger und Hirten.

Die Einlieger ſind nach Verhältnis ihres Erwerbes in guten Gegenden mit 18 Ggr. bis 12 Ggr., in ſchlechten Gegenden mit 12 Ggr. bis 8 Ggr. für den einfachen Beitrag zu berechnen. Treiben ſie ein Handwerk und ſind Meiſter, ſo iſt ihr Beitrag reſp. auf 1 Thl. bis 18 Ggr. zu erhöhen. Geſellen aber, die als Einlieger wohnen, und bei Meiſtern arbeiten, ſind mit einem Beitrage von 18 Ggr. bis 12 Ggr. anzuſetzen.

Die Hirten haben in großen Dörfern 1 Rthl. bis 18 Ggr., in ſchlechten Gegenden 16 Ggr. bis 8 Ggr. pro Simplo beizutragen.

Was das: Wie oft das Simplum? anbetrift, ſo gilt hier eben das, was in Abſicht der Altſitzer beſtimmt iſt.

9. Beſteurung der Dienſtboten.

a. Jeder Dienſtbote, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, ſteuert von ſeinem Lohne, wobei Statt des Lohns verſprochene Naturalien zu Gelde gerechnet werden, alle Quartal vom Thaler einen Groſchen.

b. Es werden dazu 5 Quartale angenommen.

c. Wo Kinder, Geſchwiſter oder Anverwandte bei ihren Aeltern und Angehörigen die Stelle der Dienſtboten, welche auſſerdem zu halten nöthig geweſen ſeyn würden, vertreten, ſind ſie gleich den Dienſtboten in Anſatz zu bringen.

R.

Beſchluß

des kaiſerl. königl. franzöſiſchen Generaladminiſtrators der Domainen und Finanzen, Herrn Eſteve, vom 25. März 1807. betreffend die Aufbringung der Kriegskontribution der Stadt Berlin.

Der kaiſerlich königliche Generaladminiſtrator hat, in Betracht, daß die Stadt Berlin die Zahlungen, welche ihr zur Ergänzung der durch das kaiſerliche Dekret vom 15ten Oktober vorigen Jahres beſtimmten Kontribution auferlegt worden, bis jetzt nicht in einer gehörigen Proportion geleiſtet hat; gleichwohl die Bedürfniſſe der Armee ſowohl als diejenigen Ausgaben, welche Se Majeſtät zum Beſten des Landes bewilligt haben, eine ungeſäumte Berichtigung der Kontribution erfordern, folgendes beſchloſſen.

Artikel 1. Die Kommiſſion der Achtundfunfziger ſoll beauftragt werden, von der Stadt Berlin die Summe von Einer Million Thaler auf dasjenige, womit ſie noch in Rückſtand iſt, unter Aufſicht des Komité adminiſtratif von der Stadt zu erheben.

Artik. 2. Dieſe Summe wird auf folgende Weiſe vertheilt werden:

Auf die Korporationen . . .	120,000	Thlr.
Auf den Handelsſtand . . .	205,000	—
Auf die Hauseigener . . .	536,665	—
Auf die Miether	138,335	—
	1,000,000	Thaler.

Artik. 3. Die Kommiſſion der Achtundfunfziger wird die reſpektiven Beiträge der Korporationen und des Handelsſtandes auf die verſchiedenen Mitglieder derſelben nach ihren Mitteln und ihrer Beitragsfähigkeit vertheilen; ſie wird ſich aber darüber mit drei Mitgliedern jeder Korporation, unter welchen ſich der Syndikus befinden ſoll, einverſtehen.

Artik. 4. Die Hauseigner werden in drei Klaſſen getheilt, und ihr Beitrag wird nach der Schätzung ihrer Häuſer beſtimmt werden. Es bezahlen nähmlich:

in der erſten Klaſſe die Eigenthümer derjenigen Häuſer, welche zu 25,000 Thlr. und höher abgeſchätzt werden, 2 Prozent;

in der zweiten Klaſſe die Eigenthümer der Häuſer, zu dem Werth von 8000 Thlr. bis 24,000 Thlr., 1 Prozent;

in der dritten Klaſſe die Eigenthümer der Häuſer, welche unter dem Werthe von 8000 Thlr. abgeſchätzt werden, ½ Prozent.

Die Feuerſozietätskataſter werden bei der Abſchätzung der Häuſer zur Grundlage dienen und nur diejenigen Häuſer, welche bei der Feuerſozietät offenbar zu niedrig eingetragen worden, werden einer neuen ungefähren Schätzung, nach dem Gutachten der Sachverſtändigen, unterworfen werden.

Die Hypotheken-Gläubiger ſollen als Mithauseigener betrachtet werden, und haben dem Eigner deshalb die Halbſcheid der 2. 1. oder ½ Prozent ſeiner Abgabe zu erſtatten, und zwar nach dem Betrage der eingetragenen Kapitalien.

Artik. 5. Die Miether werden in fünf Klaſſen getheilt und bezahlen nach dem Betrage ihrer Miethe.

Die Miether in der erſten Klaſſe, welche über 300 Thlr. Miethe bezahlen, entrichten 20 Prozent.

Die Miether der zweiten Klaſſe, deren Miethe zwiſchen 200 und 300 Thlr. beträgt, 15 Prozent.

Die Miether in der dritten Klaſſe, welche über 100 bis 200 Thlr. an Miethe bezahlen, 10 Prozent.

Die Miether in der vierten Klaſſe, deren Miethe über 60 bis 100 Thlr. beträgt, 5 Prozent.

Die Miether der fünften Klaſſe, welche unter 60 Thaler an Miethe bezahlen, nichts.

Artik. 6. Die verſchiedenen Beiträge werden von dem Komité adminiſtratif in Empfang genommen, und zwar in folgenden Terminen: ein Drittheil vor dem 30. April; ein Drittheil vor dem 15. May; und ein Drittheil vor dem 30 May; ſodann wird aber der Komité adminiſtratif die erhobenen Summen an die Kaſſe des Receveur general Herrn La Bouillerie abgeben.

Artik. 7. Es ſoll nur klingendes Kurantgeld und höchſtens ein Viertel in Münze angenommen werden.

Artik. 8. Diejenigen Kontribuenten, welche ihre Beiträge in den Artik. 6. beſtimmten Terminen nicht abführen, ſollen außerdem in eine Geldſtrafe verurtheilt werden, und zwar für den erſten Tag zu einem Thaler, für den zweiten Tag zu zwei Thaler, für den dritten Tag zu vier Thaler, für den vierten Tag zu acht Thaler u. ſ. w., indem für jeden der erſten acht Tage die Summe verdoppelt wird, welche Tags zuvor eintrat. Wenn nach Ablauf der erſten acht Tage der Kontribuent die Zahlung noch nicht geleiſtet hat, ſo ſoll zwar die Strafe aufhören, dagegen aber werden Maasregeln genommen werden, denſelben zu beſtimmen, ſowohl den Beitrag als die Geldſtrafe zu bezahlen.

Artik. 9. Der Commissaire imperial und Intendant zu Berlin, Herr Bignau, hat den Auftrag, gegenwärtiges Arreté ſofort vollziehen zu laſſen, und alle Maasregeln zu treffen, welche dazu erforderlich ſind.

Berlin, den 25. März 1807.

Der Kronſchatzmeiſter und Generaladminiſtrator der Finanzen und Domainen, gezeichnet:

Eſteve.

S.

Allgemeines Landrecht für die preuſſiſchen Staaten.

Th. I. Tit. XXI. §. 553 — 596.

Remiſſionsforderung bei Kriegsſchäden.

§. 553. Iſt im Pachtkontrakte auf den Fall eines während der Pachtjahre entſtehenden Kriegs nichts verabredet; ſo ſoll, wenn dieſer Fall eintritt, dem Verpächter ſowohl als dem Pächter, freiſtehen, den Kontrakt aufzukündigen.

§. 554. Dieſe Befugnis findet jedoch nur Statt, wenn die ganze Armee, und nicht blos ein oder anderes einzelnes Korps derſelben, des inſtehenden Krieges halber in Bewegung geſetzt wird.

§. 555. Derjenige Theil, welcher von dieſer Befugnis Gebrauch machen will, muß bei Verluſt derſelben, ſeinen Entſchlus dem andern binnen ſechs Wochen von dem

Tage an, wo die Ausſchreibungen in der Provinz wegen der des Kriegs wegen zu leiſtenden Lieferungen oder Fuhren, oder anderer zu tragenden Laſten ergangen ſind, anzeigen.

§. 556. Auf eine ſolche Anzeige müſſen die Partheien ſich vor allen Dingen über die Grundſätze der Vergütigung für etwa erfolgende Kriegsſchäden zu vereinigen ſuchen, und dieſelben mit möglichſter Genauigkeit feſtſetzen.

§. 557. Findet dergleichen Vereinigung nicht Statt, ſo kann der kündigende Theil auf Räumung der Pacht mit dem Ablaufe des Wirthſchaftsjahres, in welchem die Kündigung erfolgt iſt, beſtehen.

§. 558. Iſt die Kündigung im letzten Quartale eines Wirthſchaftsjahres geſchehen, ſo muß auch das noch darauf folgende Wirthſchaftsjahr ausgehalten werden.

§. 559. In allen Fällen, wo die Pacht fortgeſetzt worden, gelten wegen Vergütigung der Kriegsſchäden, ſo weit darüber keine beſondere Verabredungen vorhanden ſind, folgende geſetzliche Vorſchriften.

§. 560. Alle Beſchädigungen der Subſtanz des Guts und des Inventarii, und alle Abgaben und Laſten, welche bei Gelegenheit des Kriegs der Subſtanz aufgelegt worden, treffen den Verpächter, und ein deshalb geleiſteter Vorſchus muß dem Pächter vergütet werden.

§. 561. Die Beſchädigungen der Früchte, und die von dieſen zu entrichtende Laſten und Abgaben, muß der Pächter tragen, und kann dafür nur in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen Vergütigung fordern.

§. 562. Feindliche Brandſchatzungen und Kontributionen, in ſo fern letztere nicht ausdrücklich auf die Perſon geſchlagen ſind, treffen in der Regel den Verpächter, als Eigenthümer.

§. 563. Naturallieferungen an den Feind müſſen dem Pächter nach dem Anſchlage vergütet werden.

§. 564. In Ermangelung eines Pachtanſchlags wird die Kammertaxe, und wo auch dergleichen nicht vorhanden iſt, die gemeine Landtaxe zum Grunde gelegt.

§. 565. Hat der Pächter mehr liefern müſſen, als er aus eigenem Zuwachſe, nach Abzug der Wirthſchaftsnothdurften beſtreiten konnte; ſo iſt der Verpächter ſchuldig, ihm dieſen Ueberſchus nach dem Einkaufspreiſe zu vergüten.

§. 566. Die Lieferungen an Mehl, und andern verarbeiteten Naturalien, werden nur nach dem Preiſe des Roggens u. ſ. w. in Anſchlag gebracht.

§. 567. Für die Lieferungen an Heu, Stroh und andern nicht zum Verkaufe, ſondern nur zur Wirthſchaft angeſchlagenen Naturalien, kann der Pächter keine beſondere Vergütung fordern.

§. 568. Für Lieferungen und Abgaben an die Truppen des Landesherrn, oder deſſen Bundesgenoſſen, muß der Pächter mit landesherrlicher Vergütung ſich begnügen.

§. 569. Wird keine landesherrliche Vergütung gegeben, ſo finden eben die Grundſätze, wie bei feindlichen Lieferungen, Statt.

§. 570. Iſt die landesherrliche Vergütung am Ende des Wirthſchaftsjahres noch nicht erfolgt, ſo kann der Pächter auf den Betrag derſelben Nachſicht am Pachtzinſe fordern.

§. 571. Wegen Fouragirungen auf dem Felde, in den Scheuren, oder auf den Böden, iſt der Pächter auf Remiſſion anzutragen nur in ſo fern berechtiget, als ihm dergleichen, wegen einer am Getreide durch Miswachs oder Feuer erlittenen Beſchädigung nach den Grundſätzen des §. 501 — 507 und 519 — 522 zukommen würde. *)

---

*) §. 501. Die Befugnis, Remiſſion zu fordern, findet nur alsdann Statt, wenn der Pächter von der beſchädigten Getreideſorte nicht ſo viel gewonnen hat, als zur Saat für das folgende Wirthſchaftsjahr und zur Wirthſchaftsnothdurft bis zur nächſten Erndte erforderlich war.

§. 502. So viel als hiezu fehlt, iſt der Verpächter am Pachtzinſe zu erlaſſen ſchuldig.

§. 503. Iſt nach einem Anſchlage gepachtet worden, ſo werden für dieſen beſondern Remiſſionsfall, der Anſchlag und die darin aufgenommene Preiſe, bei der Berechnung zum Grunde gelegt.

§. 504. Iſt ohne Anſchlag gepachtet worden, ſo muß der Ausfall und das Bedürfnis auf andere Art ausgemittelt und das Fehlende nach den in der Provinz und dem Diſtrikte geſetzlich vorgeſchriebenen, oder landüblich angenommenen Abſchätzungsgrundſätzen, ins Geld gerechnet werden.

§. 505. Was der Pächter zu ſeinem, ſeiner Frau, und ſeiner unmündigen Kinder Unterhalte von der beſchädigten Getreideſorte nöthig hat, wird in dieſem Falle den daraus zu beſtreitenden Wirthſchaftsnothdurften beigerechnet.

§. 506. Wegen Beſchädigung an Brachfrüchten, kann der Pächter weder auf Vorlegung einer Adminiſtrations-Rechnung antragen, noch weniger eine beſondere Remiſſion fordern.

§. 507. Iſt jedoch nach einem Anſchlage gepachtet, und ſind darin auch Brachfrüchte mit angeſchlagen worden; ſo findet bei einem daran ſich ergebenden außerordentlichen Unglücksfalle eben das, was bei andern angeſchlagenen Getreiderubriken, Statt.

§. 519. Es bedarf keiner Vorlegung einer Adminiſtrationsrechnung, wenn der Pächter

§. 572. Bei Einquartierungen, welche über drei Tage dauern, kann der Pächter den Erſatz der Hälfte von den zu deren Verpflegung und Beköſtigung verwendeten Ausgaben verlangen.

§. 573. Für geleiſtete Kriegs- und Transportfuhren kann der Pächter nur in ſo weit eine beſondere Remiſſion fordern, als er, um dieſelben zu beſtreiten, und dabei noch die Wirthſchaft gehörig fortzuſetzen, auſſerordentliche Verwendungen hat machen müſſen.

§. 574. Das findet beſonders Statt, wenn der Pächter, nach dem Beiſpiele aller, oder der meiſten Landwirthe in derſelben Gegend, die ihm abgeforderten Fuhren an Andere verdungen hat.

§. 575. In allen dieſen Fällen muß der Verpächter die wirthſchaftlich gemachte auſſerordentliche Verwendung, oder die Summe, welche dem Uebernehmer der Fuhren wirklich hat bezahlt werden müſſen, ſich am Pachtzinſe abrechnen laſſen.

§. 576. Alles auf ſolchen Fuhren verlorne oder gänzlich unbrauchbar gewordene Zug- imgleichen alles von Freunden oder Feinden weggenommene Vieh aber, muß dem Pächter eben ſo vergütet werden, als wenn daſſelbe durch Seuchen oder andere Unglücksfälle verloren gegangen wäre. (§. 455 ff.*)

---

nachweiſen kann, von einer geerndteten Getreideſorte durch den Brand ſo viel verloren zu haben, daß nicht ſo viel davon, als zur Saat und Wirthſchaft bis zur nächſten Erndte erfordert wird, übrig geblieben ſey.

§. 520. Alsdann kann er für dieſe einzelne Rubrik nach näherer Beſtimmung §. 501 — 507. Erlaß fordern.

§. 521. Hat jedoch der Pächter von der Getreideſorte, welche der Schade getroffen hat, ſchon vorhin etwas abgeſetzt; ſo muß er das daraus Gelöſete auf die ihm zukommende Vergütung ſich abrechnen laſſen.

§. 522. Auf verbranntes übriges Getreide kann nur in ſo fern Rückſicht genommen werden, als er dergleichen Vorrath zurückgewähren ſoll, und der Brandſchade im letzten Jahre vor der Rückgewähr ſich ereignet hat.

*) §. 455. Wenn durch Seuchen, Feuer und andere ungewöhnliche Unglücksfälle ein Verluſt am Viehinventario ſich ereignet, ſo trift derſelbe den Verpächter als Eigenthümer dieſer Stücke.

§. 456. Bei einem Schaafſterben verliert der Pächter das erſte und das dritte, der Verpächter aber das zweite und das vierte Viertel der Heerde.

§. 457. Lämmer kommen dabei nicht eher in Anſchlag, als bis ſelbige mit zur Heerde gezählt werden.

§. 577. Alles andere, was der Pächter zur Abwendung feindlicher Beſchädigungen von dem Gute, und deſſen Beilaſſe, nützlich verwendet hat, muß ihm, auch wenn der Zweck dadurch nicht erreicht worden, von dem Verpächter vergütet werden.

§. 578. Iſt die Verwendung nicht blos zum Beſten der Subſtanz oder des Inventarii, ſondern zugleich zur Sicherheit der Früchte und Nutzungen, oder der Perſon des Pächters, ſeiner Familie, oder ſeines eigenthümlichen Vermögens geſchehen; ſo muß dieſelbe von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 579. Feindliche Exekutionskoſten, wenn ſie wegen der nach den obigen Beſtimmungen dem Verpächter zur Laſt fallenden Abgaben oder Leiſtungen veranlaßt worden, fallen letzterm zur Laſt, wenn nicht klar erhellet, daß der Pächter ſich die Exekution durch ein grobes Verſchulden zugezogen habe.

§. 580. Was der Pächter von ſeinen eigenen Sachen und Effekten, durch Plünderung, oder ſonſt, im Kriege verliert, trifft ihn allein.

§. 581. Eben ſo trägt er auch alle Koſten, welche zur Abwendung feindlicher

---

§. 458. Iſt bei dem Anſchlage ſelbſt auf außerordentliches Schaafſterben mit gerechnet, und alſo der Nutzungsertrag um ſo viel geringer angenommen worden; ſo kann der Pächter für dergleichen Sterben keinen Erſatz fordern.

§. 459. So weit das gefallene Vieh durch eine in der Provinz beſtehende Verſicherungs-Geſellſchaft vergütet wird, muß der Pächter mit der beſtimmten Taxe ſich begnügen, und dafür binnen einem Jahre das abgegangene Vieh wieder anſchaffen.

§. 460. Wo dergleichen Geſellſchaften nicht vorhanden ſind, oder der Unglücksfall unter die von ſelbigen zu vergütenden Fälle nicht gehört; da erhält der Pächter den Erſatz von ſeinem Verpächter.

§. 461. Iſt das Vieh nach einer Taxe übergeben worden, ſo muß der Pächter mit dem angeſchlagenen Werthe ſich begnügen; außerdem aber kann er den Erſatz in Natur fordern.

§. 462. Iſt der in Natur zu leiſtende Erſatz nicht noch vor Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Verluſt dem Verpächter angezeigt worden, erfolgt; ſo iſt der Pächter die Anſchaffung des abgegangenen Viehes ſich ſelbſt zu beſorgen berechtiget.

§. 463. Bei Seuchen wird das Vierteljahr, wenn auch die Anzeige früher geſchehen iſt, doch nur von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die deshalb veranlaßte Sperre wieder aufgehoben worden.

§. 464. Den Einkaufspreis des vom Pächter wieder angeſchafften Viehes muß der Verpächter vergüten, in ſo fern nicht ausgemittelt werden kann, daß Stücke von beſſerer Art und Güte, als die abgegangen waren, wieder angeſchafft worden.

Beſchädigungen, blos von ſeiner Perſon, ſeiner Familie, ſeinen eigenen Sachen und Effekten, verwendet werden.

§. 582. Sind durch den Krieg die Gutsunterthanen außer Stand geſetzt worden, ihre Zinſen und Abgaben zu entrichten, ſo hat es bei der Vorſchrift des §. 495 *) ſein Bewenden.

§. 583. Für die dadurch verlornen Dienſte kann der Pächter ſo weit Erlaß fordern, als ihm dieſelben nach Gelde angeſchlagen ſind.

§. 584. Sind die Dienſte nicht angeſchlagen, der Pächter hat aber, wegen des Ausfalls derſelben mehr Geſinde oder Geſpann, als gewöhnlich zur Fortſetzung der Wirthſchaft halten müſſen; ſo kann er für dieſe außerordentliche Verwendungen Vergütung fordern.

§. 585. In allen Fällen, wo der Pächter mit den nach §. 563, 565, 571, 573, 574, 584 ihm zukommenden Vergütungen ſich nicht begnügen, oder für die nach §. 567 von ihm allein zu tragende Kriegsſchäden Remiſſion fordern will, muß er nach Vorſchrift des §. 487 ff. **) eine vollſtändige Adminiſtrationsrechnung über das ganze Jahr, in welchem die Kriegsſchäden ſich ereignet haben, vorlegen.

---

*) §. 495. Alle fixirte Zinſen und Hebungen des laufenden Wirthſchaftsjahres ſind dem Pächter in Einnahme zu ſtellen, wenn ſie auch noch nicht wirklich eingekommen ſind; es wäre denn, daß der Pächter auch den Zinspflichtigen, vermöge des Geſetzes, einen Nachlaß zugeſtehen müßte.

**) Die Grundſätze, nach welchen dieſe Adminiſtrationsrechnung angelegt werden muß, ſind in den §phen 487 bis 499 enthalten.

§. 487. Ein Pächter, welcher auf Nachlaß Anſpruch machen will, muß eine vollſtändige, mit hinlänglichen Beweiſen verſehene Adminiſtrationsrechnung für das laufende Jahr, dem Verpächter vorzulegen bereit und im Stande ſeyn.

§. 488. In dieſer Rechnung muß der Pächter auch dasjenige, was er von den Gutserzeugnißen zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt verwendet hat, nach den mittleren Marktpreiſen der nächſten Stadt in Einnahme ſtellen.

§. 489. Was er zur Saat und Ackerbeſtellung für das laufende Jahr verwendet hat, iſt er in die Geldausgabe zu legen nicht berechtiget.

§. 490. Dagegen muß von den Erzeugnißen des laufenden Jahres dasjenige in Abzug gebracht werden, was etwa während des Laufs deſſelben, noch zur Ackerbeſtellung, imgleichen zum Futter für das Vieh, und zur Speiſung des Geſindes und der Deputanten, bis zur nächſten Erndte, erforderlich iſt.

§. 586. In dieſer Rechnung müſſen alle Vergütungen, welche der Pächter bereits erhalten, oder von andern, auſſer dem Verpächter, noch zu fordern hat, mit in Einnahme geſtellt werden.

§. 587. Fordert der Pächter auf dieſem Wege Remiſſion für die erlittenen Kriegsſchäden überhaupt, ſo kann er für einzelne Arten derſelben die ihm ſonſt nach den Geſetzen dafür zukommende Vergütung nicht verlangen.

§. 588. Vielmehr muß er alsdann mit dem nach §. 486 *) ihm gebührenden Erlaſſe am ganzen Pachtzinſe ſich begnügen.

---

§. 491. Iſt auch dies nicht vorhanden, ſo kann der Pächter ſo viel an Gelde, als er zur Anſchaffung des Fehlenden wirthſchaftlich verwenden muß, in Ausgabe bringen.

§. 492. Dagegen müßen die, nach Abzug dieſer Wirthſchaftsnothdurften, etwa noch vorhandene Vorräthe, nach den am Schluße des Wirthſchaftsjahres ſtehenden Preiſen zu Gelde gerechnet, und der baaren Einnahme zugeſchlagen werden.

§. 493. Vorräthe von Rubriken, die gar nicht zum Verkaufe angeſchlagen ſind, kommen auch hier weder bei der Ausgabe noch Einnahme in Rechnung.

§. 494. Eben ſo wenig kann auf Ausgaben, Einnahmen, oder Beſtände, welche in ein früheres Wirthſchaftsjahr gehören, Rückſicht genommen werden.

§. 495. (ſiehe die vorige Anmerkung.)

§. 496. Ein Gleiches gilt von andern ausſtehenden Reſten für verkaufte Wirthſchaftserzeugniſſe aller Art, in ſo fern dieſelben wegen Unvermögens der Schuldner nicht für offenbar verloren zu achten ſind.

§. 497. Uebrigens iſt bei einer ſolchen Rechnung nicht auf das, was etwa nach dem Anſchlage eingekommen, oder ausgegeben werden ſollen, oder auf die im Anſchlage angenommene Preiſe, ſondern blos auf die wirkliche Einnahme und Ausgabe Rückſicht zu nehmen.

§. 498. Ausſtellungen gegen dieſe Rechnungen, wegen ſchlechten, unordentlichen und nachläſſigen Wirthſchaftsbetriebes, finden nur in ſo fern Statt, als ſich der Pächter ein grobes oder mäßiges Verſehen hat zu Schulden kommen laſſen.

§. 499. Ein Pächter, welcher dergleichen Rechnung nicht vorlegen kann oder will, iſt wegen der in einzelnen Pachtrubriken ihn betroffenen Unglücksfälle irgend einen Nachlaß zu fordern, nicht berechtiget.

*) §. 485. Der Pächter kann nur in ſo fern Remiſſion fordern, als er nachzuweiſen vermag, daß das Gut in dem laufenden Wirthſchaftsjahre durch alle Rubriken zuſammen genommen, nach Abzug der Ausgaben nicht ſo viel, als der Pachtzins ausmacht, getragen habe.

§. 486. Das, was ſolchergeſtalt an dem Pachtzinſe fehlt, iſt der Verpächter zu erlaſſen verbunden.

§. 589. Dagegen müſſen ihm die nach §. 562, 572, 577, 578, 579 für den Verpächter gemachte Auslagen, auch in dieſem Falle beſonders vergütet werden.

§. 590. Uebrigens muß die Vorſchrift §. 480, 482 *) wegen der von dem Remiſſionsfalle dem Verpächter oder den Gerichten zu machenden Anzeige, auch hier beobachtet werden.

§. 591. Unter die Fälle, wo die Anzeige den Gerichten geſchehen muß, gehört auch der, wenn durch die Kriegsunruhen die Kommunikation zwiſchen ihm und dem Verpächter geſperrt oder unſicher iſt.

§. 592. Wenn in dem Falle des §. 565 der Pächter für präſtirte feindliche Lieferungen Vergütung nach dem Einkaufspreiſe fordert, ſo kann der Verpächter auf die Vorlegung einer vollſtändigen Adminiſtrationsrechnung nach §. 487 ff. antragen.

§. 593. Geſchieht dieſes, ſo fallen für dies Wirthſchaftsjahr auch alle andere beſondere Remiſſionen weg, und der Abſchlus der Rechnung entſcheidet allein, ob und wie viel an Vergütung dem Pächter zukomme.

§. 594. Eine im Kontrakte allgemein geſchehene Uebernehmung aller Unglücksfälle kann auf die Kriegsſchäden, und eine ebenfalls nur in allgemeinen Ausdrücken geſchehene Uebernehmung der Kriegsſchäden, kann auf diejenigen, welche die Subſtanz allein treffen (§. 562, 563, 576, 577) nicht ausgedehnt werden.

§. 595. In wie fern ein Pächter wegen der nach §. 478 ff. überhaupt ihm zukommenden Vergütungen und Remiſſionen, Abzüge von den fälligen Pachtterminen zu machen berechtiget ſey, iſt nach den Regeln von Kompenſationen zu beurtheilen.

---

*) §. 480. Der Pächter, welcher auf den Grund eines erlittenen Unglücksfalles Remiſſion fordern will, muß denſelben ſofort, nachdem er ſich ereignet hat, und ohne Zeitverluſt dem Verpächter anzeigen.

§. 482. Befindet ſich der Verpächter außerhalb der Provinz, und hat er auch den Pächter an einen Bevollmächtigten in Pachtangelegenheiten nicht verwieſen; ſo muß der Pächter, indem er die vorgeſchriebene Anzeige macht, zugleich auf eine gerichtliche Unterſuchung nach Vorſchrift der Prozeßordnung antragen.

§. 483. Hat der Pächter die vorgeſchriebene Anzeige in Zeiten zu thun unterlaſſen, ſo kann er in der Folge, unter dem Schutze eines ſolchen vorgeblichen Unglücksfalles, keinen Nachlaß weiter verlangen.

§. 596. Wie bei Unterſuchung und Ausmittelung der Remiſſionen, und bei Beſtimmung der Befugnis des Pächters, ſelbige von dem fälligen Pachtzinſe abzuziehen, verfahren werden ſolle, iſt in der Prozeßordnung *) vorgeſchrieben.

T.

Grundſätze,

welche bei der Ausſchreibung der Kriegsſteuer im Breslauiſchen Kammerdepartement angenommen worden ſind.

Die Kriegsſteuer iſt auf das Vermögen ausgeſchrieben worden. Das Vermögen eines Landes beſteht: 1. in Grund und Boden; 2. in Fabriken und Gewerben; 3. im Handel; 4. in Kapitalien. Wäre Zeit geweſen; ſo hätte man das in Grund und Boden und in Privilegien beſtehende Vermögen durch Taxationen oder Kaufbriefe ausmitteln können, allein da dies zu viel Zeit erfordert, ſo mußte man zu folgenden Mitteln ſeine Zuflucht nehmen.

In Schleſien exiſtirt ein ſehr richtiges Steuerkataſter, worin jedes Landgut, es ſey adelich oder bäuerlich, mit allen ſeinen Nutzungen verzeichnet iſt; indeſſen iſt dieſes vom Jahr 1742; in ſelbigem ſind die Realitäten gegen den Preis der letztern 30 Jahre ſehr niedrig angeſchlagen; und neue Anlagen ſind nicht nachgetragen worden.

Bei den Städten hat man eine Aufnahme vom Werth der Grundſtücke und Privilegien vom Jahr 1770. Auch dieſer hat ſich gegen jenen Zeitraum erhöhet. Wenn man bei den einzelnen Nutzungen die ins Kataſter aufgenommene Anſchlagsſätze mit ihrem jetzigen Werth vergleicht, ſo iſt letzterer 3 auch 10 mal höher. So iſt z. B. im Kataſter: der Scheffel Weitzen mit 24 Sgl. — das Schaaf mit 3 Sgl. — ein Brau- und Brandweinurbar, der jetzt für 250 bis 300 Rthl. verpachtet wird, mit 20 oder 30 Rthl. angeſetzt.

Es exiſtiren aber auch viele Güter, wo das Dominium keinen Grund und Bo-

---

*) Das in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 44. §. 24 — 35 vorgeſchriebene Verfahren findet auch in Remiſſionsſtreitigkeiten wegen Kriegsſchäden Statt.

den, ſondern nur Dienſte und Zinſen zu fordern hat, welche gegen das Kataſter nur mit dem Verhältnis der Volkszahl geſtiegen ſind. Nach allen dieſen Prämiſſen hat man folgende Erfahrungsſätze, die ſich wieder auf ſpezielle Anſchläge und Rechnungen gründen, zur Baſis genommen. Der kataſtrirte Ertrag iſt bei den Dominien 2½mal, und bei den Bauern und Pfarrern 2¼mal erhöhet worden; weil letztere beide nicht ſo viel Gelegenheit zu Meliorationen als die Dominia haben, und bei ihnen der höhere Ertrag, nur in den geſtiegenen Preiſen der Produkte zu ſuchen iſt.

Um nun das Vermögen der geſammten Landgüter heraus zu bringen, ſo wurden dieſe Nutzungen bei den Dominiis als 4½ Gewinn von 100 angenommen, bei den Bauern aber zu 5 und zwar, weil dieſer Klaſſe die Dienſte und Zinſen, welche ſie der Herrſchaft leiſten, nicht abgezogen, und ſie mit einer höhern Nutzung, als ſie wirklich haben, angeſchlagen ſind. Von dieſem ausgemittelten Grundwerth ſind 2 Prozent zur Kriegesſteuer beſtimmt. Der im Jahre 1770 ausgemittelte Grundwerth verhält ſich zu dem gegenwärtigen wie 1 zu 2, folglich hat ſich derſelbe verdoppelt. Darum ſind die Städte davon mit 2 Prozent belaſtet worden.

Um das Kapital, ſo im Handel à la grossa ſteckt, zu erforſchen, hat man durch Extrakte aus den Handlungsbalanzen und Zollregiſtern ausgemittelt, wie viel Waaren auſſer Landes gegangen, und ins Land gekommen ſind. Dies hat man als das Grundkapital angeſehen, und ebenfalls mit 2 Prozent belegt. Man konnte dies um ſo ſicherer annehmen, weil die Waarenpreiſe im Zolltarif ſehr niedrig angeſetzt ſind, und nach dieſen ſind die Kapitalien berechnet worden.

Das in den übrigen Gewerben ſteckende Kapital konnte nicht eruirt werden, und man mußte nur durch folgende Data auf eine wahrſcheinliche Beitragsſumme kommen.

a. durch die Zahl und Art der Handwerker und Gewerbtreibenden, und durch den Ort wo ſie leben;
b. durch die Fabrikentabellen;
c. durch die bisherigen Abgaben, an Servis, Akziſe und Nahrungsgelde.

Nach dieſen Grundſätzen iſt die Repartition auf die Dominien, weltliche und geiſtliche, in toto angelegt worden. Die ſpezielle Repartition mußte der Generallandſchaft überlaſſen werden, weil dieſe im Beſitz der richtigſten Schätzungen der einzelnen Güter iſt, und wo keine Taxen exiſtiren, durch eine ohngefähre Abſchätzung durch die Kreiskommiſſarien dazu gelangen kann. Nach dem Steuerfus konnte die Vertheilung wegen ſeiner zu groſſen Ungleichheit nicht geſchehen. Eine Klaſſe von Dominien giebt 50, eine andere 40 und eine dritte 28½ Prozent. Auf die Bauern und die mit Gründen

angeſeſſenen Pfarrer aber, iſt die Subrepartition auf jeden Kreis gemacht, ſo auch auf jede Stadt. In Anſehung der letztern iſt den Steuerräthen noch eine genauere Repartition überlaſſen worden.

Aber nicht alles Vermögen, was zum Betrieb einer Anſtalt erforderlich iſt, gehöret dem Eigenthümer derſelben, ſondern er hat einen Theil deſſelben, von Kapitaliſten und Rentirern gegen Zinſen oder Renten erborgt. Es iſt billig, daß auch von dieſen Zinſen der Kapitaliſt zur Kriegesſteuer beiträgt. Dieſer Betrag wurde aus folgenden Gründen auf 1 Prozent beſtimmt:

a. weil der Eigenthümer eines nutzbaren Gegenſtandes weit mehr als die gewöhnlichen Intereſſen gewinnt. Er muß es; ſonſt würde er ein Thor ſeyn, ſich Geld zu borgen und für einen andern zu arbeiten;

b. weil der Kapitaliſt nie mehr, als ſeine trockenen Intereſſen zieht, und durch die geſtiegenen Preiſe der Dinge mehr Ausgabe machen muß als vorher. Des Unternehmers einer Anſtalt Produkte und Waaren ſteigen mit den Preiſen der Dinge, und er gewinnt folglich gegen den Kapitaliſten doppelt.

Man kann auch von folgendem Geſichtspunkte ausgehen. Der Grundeigenthümer, oder Unternehmer zahlet 1 Prozent, und derjenige, der das Kapital hergiebt, auch 1 Prozent. Iſt der Grundeigenthümer ſelbſt vermögend, und bedarf er kein fremdes Geld, ſo muß er als doppelte Perſon, als Grundeigenthümer, und Kapitaliſt, betrachtet werden. Daß aber die Kapitaliſten nicht unmittelbar die Kriegsſteuer, ſondern durch einen Abzug zahlen, liegt darin, daß die obern Behörden nicht wiſſen können, wer Kapitalien und wie viel ausgeliehen hat. Daß aber auf den Zinsfus nicht Rückſicht genommen, ſondern die Abgabe gleich durch beſtimmt worden iſt, hat darin ſeinen Grund, daß bei 4 Prozent die höchſte Sicherheit des Kapitals, bei höhern Zinſen aber mindere Sicherheit obwaltet.

Was das Verhältnis zwiſchen den Städten und Dörfern betrifft, ſo iſt es nach einem Durchſchnitt von folgenden Gegenſtänden berechnet.

a. vom Grundwerth; dieſer beträgt bei den Städten	$\frac{1}{16}$	bei den Dörfern	$\frac{15}{16}$
b. nach der Menſchenzahl und dieſe iſt bei den Städten	$\frac{1}{5}$	. . .	$\frac{4}{5}$
c. nach der Abgabe, und dieſe beträgt . . .	$\frac{1}{7}$	. . .	$\frac{6}{7}$
oder im Durchſchnitt	$\frac{227}{1680}$	. .	$\frac{1453}{1680}$

oder im möglichſt kleinen Bruche, etwas über $\frac{1}{7}$ bei den Städten, aber nicht voll $\frac{1}{8}$. Da aber in den Städten ein größerer Handelsverkehr als auf den Dörfern iſt, und um letztern nicht zu nahe zu treten, ſo wurde $\frac{1}{7}$ für die Städte und $\frac{6}{7}$ für die Dörfer angenommen.

U.

Publikandum

der königl. preuß. neumärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer, betreffend die Beſteurung der zinsbar ausſtehenden Kapitalien zur Kriegskontribution, de dato Cüſtrin d. 25. April 1808.

Da die Zeitumſtände es dringend nothwendig machen, neue Geldquellen zu eröffnen; ſo iſt die Erhebung einer Abgabe von zinsbaren Kapitalien beſchloſſen, und es wird darüber mit höherer Genehmigung nachfolgende Vorſchrift ertheilt.

1.

Alle Kapitalien, welche auf neumärkiſche Güter und andere Grundſtücke, oder auf trockene Wechſel und Schuldſcheine an neumärkiſche Eingeſeſſene, zinsbar ausgeliehen ſind, erleiden, wenn ſie in dieſem Regulativ nicht nahmentlich ausgenommen ſind, eine Beſteurung von 1 Prozent vom Kapitalswerth. Bei trockenen Wechſeln und Schuldſcheinen wird dieſe Steuer entrichtet, wenn vom Tage der Publikation dieſer Verordnung an, auch nur noch ein Zinstermin eintritt.

2.

Der Betrag dieſer Steuer ſoll in 2 Terminen, nähmlich vom 1ſten bis 24ſten Juny 1808, und vom 1ſten bis 24ſten Dezember 1808 jedesmal mit der Hälfte, alſo von dem Hundert Kapitalsbetrag mit Zwölf Groſchen berichtigt werden.

3.

Ein jeder Schuldner iſt verpflichtet, die Kapitalienſteuer von dem Kapital, welches er zu verzinſen hat, zu berichtigen. Er zieht ſolche aber von den zahlbaren, rückſtändigen und laufenden Intereſſen ab, und überſendet ſeinem Kreditor bei der Zinsberichtigung die Quittung über die Summe, welche er als Kapitalienſteuer bezahlen müſſen, anſtatt baaren Geldes. Die mit Pfandbriefen belegte Güter machen hiervon eine Ausnahme, dagegen muß jeder in der Neumark wohnende Pfandbriefs-Eigenthümer, ohne Unterſchied der Art der Pfandbriefe, deren Betrag ſeiner Ortsobrigkeit gewiſſenhaft angeben, und die Kapitalienſtener davon ſelbſt entrichten.

4.

Die Patrimonialgerichte und Juſtizämter ſind verpflichtet, die Beiträge ihres Gerichtsbezirks einzuziehen, ein Verzeichnis darüber anzulegen, die richtige und unverkürzte Abführung derſelben, nach dem Hypothekenbuche zu prüfen, zu atteſtiren, und ſie mit dieſem Verzeichnis dem Landrath des Kreiſes einzuſenden, von dem das Geld an die Kaſſe der ſtändiſchen Kommitee, unter Adreſſe des Oberlandeinnehmer Donner, die Nachweiſung aber an die Kommitee eingeſandt wird. In den Städten ziehen die Magiſträte die Beiträge ein, legen eine Nachweiſung darüber zu, prüfen ſolche unmittelbar oder durch Requiſition der Stadtgerichte und Hypothekenbehörde, nach den Hypothekenbüchern, atteſtiren die Richtigkeit des Beitrages, und ſchicken die Nachweiſung an die Kommitee, den Geldbetrag an die vorgedachte Kaſſe. Die Gutsbeſitzer in der Provinz ſenden ihre Beiträge unmittelbar an die Kaſſe der Kommitee, wo ſie denn gehörig werden kontrollirt werden, und machen zugleich der Kommitee Anzeige.

5.

Die Beiträge müſſen poſtfrei, und von den Kapitalien die auf Kurant lauten, mit 1 Prozent klingenden Kurant, und von denen, die auf Gold lauten, mit 1 Prozent in Golde eingezahlt werden.

6.

Wer ſich der Kapitalienſteuer entzieht, oder wer ſelbige nicht prompt einſendet, verfällt in eine Strafe von ¼ des Betrags.

7.

Von der Beſteurung ſind die neumärkiſch-ſtändiſche Interimsſcheine und diejenige Kapitalien ausgenommen, von denen die Zinſen zu Staatskaſſen flieſſen, über welche jetzt nicht frei disponirt werden kann, und ferner die, welche Schulen, Hospitälern, Armenhäuſern, Wittwenkaſſen, Sterbekaſſen und Kämmereien gehören. Die königl. neumärkiſche Kriegs- und Domainenkammer verweiſet alle Behörden, welche zur Beförderung des richtigen Eingangs der hierdurch angeordneten Kapitalienſteuer beizutragen haben, auf die mehrern dringenden der Provinz vorgelegten Darſtellungen über die unerläßliche Nothwendigkeit zur Leiſtung von Aufopferungen, um nicht aus den Ereigniſſen der Zeitumſtände Folgen erwachſen zu laſſen, die nicht zu berechnen ſind, insbeſondere aber auf die Generalverfügung vom 1ſten Januar, und empfiehlt die größte Aufmerkſamkeit darauf, daß die Kapitalienſteuer ſo einträglich wie möglich werde, und keiner der ſchuldigen Beiträge der allgemeinen Kaſſe entgehe. Cüſtrin, den 25. April 1808.

Königl. preuß. neumärk. Krieges- und Domainenkammer.

V.

Reglement

das Kriegsſchuldenweſen der Provinz Oſtpreuſſen und Litthauen und der Stadt Königsberg insbeſondere betreffend.

d. d. Königsberg, den 23ſten Februar 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wiſſen. Während des durch den Frieden vom 9. Julius 1807 beendigten Krieges, hat das kaiſerl. königl. franz. Gouvernement der Provinz Oſtpreußen und Litthauen eine Kriegskontribution von Zwölf Millionen Franken dergeſtalt aufgelegt, daß davon Acht Millionen in baarem Gelde vom ganzen Lande getragen, jedoch von der Stadt Königsberg vorſchußweiſe entrichtet, und die übrigen Vier Millionen in Waaren von der Stadt Königsberg ausſchließlich übernommen werden ſollen; auſſerdem hat letztgedachte Stadt während der Beſetzung derſelben von den kaiſerl. franzöſiſchen Truppen, den Anordnungen und Requiſitionen derſelben Genüge leiſten müſſen. Hieraus iſt ein Kriegsſchuldenweſen entſtanden, welchem wir ſeit dem Friedensſchluß unſere beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet, auch in Hinſicht des in dieſes Provinzial-Kreditweſen eingreifenden Staatsintereſſe, den jedesmaligen Präſidenten der Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg, zum Commissario Regio ernannt haben. Um ſowohl die Königsbergſche Stadtobligationen, dem Patent de dato Memel den 8ten Dezember 1807 gemäß, einzulöſen, als auch den übrigen Theil der Kriegsſchuld, worüber keine Stadtobligationen ertheilt worden, zu berichtigen; ſoll von ſämmtlichen Eigenthümern und Einwohnern der Städte und des platten Landes in Oſtpreuſſen und Litthauen, vom Militär- und Civilſtande, ohne alle Ausnahme als die, welche ſich aus dem etwanigen gänzlichen Unvermögen von ſelbſt er-

giebt, eine Einkommenſteuer ſo lange erhoben werden, bis das Kriegsſchuldenweſen gänzlich getilgt ſeyn wird. Dieſe ganze Angelegenheit iſt mit dem General-Landtage und mit der ſtädtiſchen Komitee erwogen worden, und nach Maasgabe der eingegangenen Gutachten derſelben verordnen wir und ſetzen hiermit feſt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

Bezahlung der Steuer. a. für die Jahre 1807 und 1808.

§. 1.

Da ſich der Ertrag der Einkommenſteuer, wie ſie nach dem zweiten Abſchnitt von der Stadt Königsberg, und nach dem dritten Abſchnitt von der ganzen Provinz zu entrichten iſt, ſich noch nicht überſehen läßt, das kaiſerl. königl. franz. Gouvernement aber wegen aller ſeiner an die ganze Provinz und an die Stadt Königsberg insbeſondere habenden friedenstraktatenmäßigen Forderungen, in den feſtgeſetzten, den 15. Junius d. J. zu Ende laufenden Terminen, befriedigt werden muß, und auſſerdem vom ganzen Lande die Zinſen für die Inhaber der Stadtobligationen und die Adminiſtrationskoſten, auch von der Stadt Königsberg noch andere Zahlungen geleiſtet werden müſſen; ſo muß die Einkommenſteuer für die Jahre 1807 und 1808 im Laufe dieſes Jahres von der Stadt Königsberg und von der übrigen Provinz, ſo vielmal bezahlt werden, als es das annoch genauer auszumittelnde Bedürfniß nothwendig machen wird. Und da wegen des Dranges der Umſtände, ſtatt der im dritten Abſchnitt regulirten Einkommenſteuer von dem ganzen Lande, eine extraordinäre, den letzten Februar, März und April d. J. zahlbare Kriegsſteuer nach andern Grundſätzen bereits hat ausgeſchrieben werden müſſen; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß einem Jeden durch das Quantum, welches er auf ebengedachte in den beſtimmten dreimonatlichen Terminen unerläßlich zu bezahlende Kontribution, bezahlt zu haben nachweiſen wird, die reglementsmäßige Einkommenſteuer, ſo lange als bezahlt angerechnet werden muß, bis dadurch jenes Quantum erſchöpft ſeyn wird.

b) in der Folge.

§. 2.

Vom 1ſten Januar 1809 an, wird die Steuer von den Eigenthümern und Einwohnern der Stadt Königsberg, viermal jährlich, jedesmal mit Einem Viertel des einfachen Betrages der nach dem zweiten und dritten Abſchnitt zuſammen zu rechnenden Steuer, am 1ſten März, Junius, September und Dezember, und von allen Steuerpflichtigen auſſerhalb Königsberg, zweimal jährlich, jedesmal mit der Hälfte des ein-

fachen Betrages der nach dem dritten Abſchnitt zu berechnenden Steuer, am 1ſten April und November, bezahlt. Es ſoll aber die Steuer nach und nach, ſo wie der Zuſtand des Landes es erlauben wird, erhöhet werden, um deſto eher das Kriegsſchuldenweſen gänzlich zu tilgen, und ſolchergeſtalt deſto mehr an Zinſen und Adminiſtrationskoſten zu erſparen. Jede Zahlung (§. 1. 2.) muß in klingendem Silberkurant geſchehen; es dürfen jedoch bei den am 1ſten März, April und Junius fälligen Zahlungen, die am folgenden 1ſten Julius zahlbaren Zinſenkoupons der Königsbergſchen Stadtobligationen, und bei den am 1ſten September, November und Dezember fälligen Zahlungen die am folgenden 1ſten Januar zahlbaren Koupons, an Zahlungsſtatt angegeben werden.

§. 3.

c) wie lange.

Von dieſer Steuer darf nichts zu irgend einem andern, als dem oben angegebenen Zweck verwendet werden, und wir geben unſer königliches Wort, daß ſie aufhören ſoll, ſobald der Endzweck erreicht iſt. Der Ertrag der Steuer und die Verwendung ſollen durch umſtändliche Rechnungsextrakte jährlich bekannt gemacht werden.

§. 4.

Kaſſen- und Rechnungsweſen.

So wie die Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg wegen ihres ausſchließlichen Kriegsſchuldenweſens, und wegen ihrer Obliegenheit zur vorſchußweiſen Bezahlung der auf die ganze Provinz gelegten Kontribution, ihre Repräſentanten erwählt haben; ſo iſt für das Intereſſe der ganzen Provinz, eine Deputation der Städte und des platten Landes organiſirt worden.

§. 5.

Das Kaſſen- und Rechnungsweſen über die ganze Kriegsſchuld wird von der Hauptſtadtkaſſe zu Königsberg, nach den bereits ertheilten umſtändlichen Inſtruktionen geführt, und zwar, wenn gleich von einem und demſelben Perſonal, dennoch in Abſicht der Buch- und Rechnungsführung über baare Einnahme und Ausgabe, in zwei verſchiedenen Abtheilungen, wovon die eine unter der Benennung der Naturalien-Kontributionskaſſe, das ausſchließliche Schuldenweſen der Stadt Königsberg, und die andere unter der Benennung der Geldkontributionskaſſe, das durch die Kontribution von acht Millionen Franken entſtandene Schuldenweſen des ganzen Landes betrifft. Noch gehört zur Hauptſtadtkaſſe das Dokumentenbüreau über alle Stadtobligationen, ſowohl Behufs der ausſchließlich Königsbergſchen, als der gemeinſchaftlichen Provinzial-Kriegsſchuld.

§. 6.

Da beide Geldkaſſen von einerlei Perſonal verwaltet werden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die monatlichen ordinären Kaſſenviſitationen von dem ſtädtiſchen Komitee und von der Landesdeputation gemeinſchaftlich abzuhalten ſind, wogegen extraordinäre Kaſſenviſitationen von der einen ſowohl, als von der andern für ſich allein angeordnet und abgehalten werden können, wenn gleich die anordnende Behörde, in ſo fern die Umſtände es erlauben, auch die andere Behörde einladen wird, derſelben beizuwohnen. Die ordinären und extraordinären Kaſſenviſitations-Protokolle werden in gemeinſchaftlicher Verſammlung des ſtädtiſchen Komitee und der Landesdeputation vorgetragen, und die erforderlichen Beſchlüſſe abgefaßt. Das übrige Buch- und Rechnungsweſen wird in Abſicht der Naturalien-Kontributionskaſſe ausſchließlich von dem ſtädtiſchen Komitee und in Abſicht der Geldkontributionskaſſe von der Landesdeputation dirigirt. Die monatlichen und extraordinären Kaſſenviſitations-Verhandlungen, nebſt den darauf abgefaßten Beſchlüſſen und die Jahresrechnungen mit ihren Belegen, Abnahme-Protokollen und Beſchlüſſen, werden an den Commissarium regium überſchickt, welcher ſie prüft, über ſeine Erinnerungen Auskunft und Verantwortung erfordert, nöthigenfalls Unterſuchungen darüber veranlaßt, und die Jahresrechnungen mit Belegen, Abnahme- und Unterſuchungs-Protokollen und Beſchlüſſen, der Oberrechenkammer zuſendet.

Indem auf ſolche Weiſe demjenigen Genüge geleiſtet wird, was die dem Staat obliegende und zuſtehende Oberaufſicht mit ſich führt; ſo bleibt übrigens die Hauptſtadtkaſſe von allem Einfluß der Finanzbehörden befreiet, und der ſtädtiſche Komitee, nebſt der mit ihm vereinigten Landesdeputation, ſollen niemals und unter keinerlei Vorwande, als eine Unter-Staats-Finanzbehörde behandelt werden.

§. 7.

Adminiſtrationskoſten.

Wenn gleich der Königsbergſche Magiſtrat und Komitee, ſo wie die Landesdeputation, das Kriegsſchuldenweſen unentgeldlich bearbeiten; ſo kann doch ein Gleiches dem Kaſſenperſonal und den übrigen Subalternen nicht angemuthet werden, und es ſind auſſerdem mancherlei Adminiſtrationskoſten unvermeidlich. Alle dieſe Koſten, in ſo fern ſie nicht mit der einen oder der andern Art der Kriegsſchuld ausſchließlich verknüpfet, und alſo auch aus dem zur Tilgung derſelben beſtimmten Fonds zu tragen ſind, werden zuſammen geworfen, und hievon der dritte Theil von der Stadt Königsberg

allein, mithin aus der Naturalien-Kontributionskaſſe, die übrigen zwei Drittel aber vom ganzen Lande, mithin aus der Geldkontributionskaſſe berichtiget.

§. 8.

Aus welcher Kaſſe die Zinſen zu entrichten.

Da die Separation der Naturalien- und Geldkontributionskaſſen erſt mit dem 4ten Oktober 1807. hat erfolgen können; ſo müſſen die Stückzinſen von allen bis dahin aufgenommenen Kapitalien zuſammen geworfen und die Summe nach eben dem Verhältniß von jeder Kaſſe getragen werden, nach welchem die Kapitalien ſelbſt auf ſie treffen. Vom 4ten Oktober 1807 ab, trägt jede Kaſſe die Zinſen von dem Betrage der Kapitalien, die in die Kaſſe gefloſſen ſind.

§. 9.

Steuerpflichtigkeit der neuen Einwohner.

Alle diejenigen, welche während des allgemeinen oder beſondern Kriegsſchuldenweſens, als Offizianten in der Provinz, oder in Königsberg angeſtellt werden, oder ſonſt ihren Wohnſitz darin aufſchlagen, oder Grundeigenthum erwerben, ſind der Einkommenſteuer von dieſer Zeit ab, ebenfalls unterworfen.

§. 10.

Fortdauer der Steuerpflichtigkeit nach verändertem Wohnſitz und von exportirten Erbſchaften.

Aber auch diejenigen, welche während und ſeit dem jetzt beendigten Kriege, die Provinz oder die Stadt Königsberg verlaſſen haben, oder noch vor der Tilgung des Kriegsſchuldenweſens verlaſſen werden, müſſen ohne Rückſicht auf das von ihnen ſonſt etwa zu bezahlende oder nicht zu bezahlende Abfahrtsgeld, aus ihrem Vermögen entweder ſo viel bezahlen, als zum Zwanzigfachen, wenn ſie Königsbergſche Einwohner ſind, ſonſt aber zum Zwölffachen der von ihnen für das Jahr 1807 zu entrichtenden Einkommenſteuer (mit Ausnahme der Beſoldungsſteuer) noch unbezahlt iſt, oder ſie müſſen Sicherheit dafür beſtellen, daß ſie die Einkommenſteuer, auſſer der Beſoldungsſteuer, fortwährend entrichten werden. Sind es Gewerbsleute, welche ihren Wohnort verändern, ſo wird ſtatt der Gewerbsſteuer, das im Gewerbe ſteckende Vermögen als Kapital verſteuert. Auf gleiche Weiſe wird es, ohne Rückſicht auf Abſchoß-Pflichtigkeit oder Freiheit, mit den Erbſchaften gehalten, welche aus den Provinzen, oder aus der Stadt Königsberg exportirt werden.

§. 11.

Eine Averſionalſteuer findet nicht Statt.

Keinem Steuerpflichtigen, der die Provinz oder die Stadt Königsberg nicht verlaſſen will, kann geſtattet werden, ſich von der fernern Entrichtung der Einkommenſteuer, durch irgend eine Averſionalſumme zu befreien.

§. 12.

Welche Perſonen ſind ſteuerpflichtig.

Steuerpflichtig ſind alle Perſonen, die ein Vermögen beſitzen, welches ein Einkommen gewährt, oder ſonſt ein fortwährendes Einkommen genießen, oder durch ihre Arbeiten ſich ihren Unterhalt zu erwerben fähig ſind, ohne Unterſchied auf die ihrer Perſon oder ihrem Vermögen etwann ſonſt zuſtehenden Exemtionen und Privilegien. Blos der Sold und die Wartegelder der Perſonen des Militärſtandes, bleiben von der Einkommenſteuer befreiet, aber keinesweges die Penſionen derjenigen, die aus dem Militärſtande entlaſſen ſind.

§. 13.

Welches Vermögen iſt ſteuerpflichtig.

Das Vermögen gehört entweder dem Staate, oder moraliſchen oder Privatperſonen. Was das Vermögen des Staats betrifft, ſo wird nur das reine Einkommen aus dem Ertrage der dem Staat gehörenden Grundſtücke beſteuert. Es ſind daher nicht blos die Staatskaſſen, ſondern auch alle für die Geſchäfte der Kaſſen- und Geldinſtitute beſtimmte Gebäude des Staats, von der Beſteurung ausgenommen, und es wird überhaupt von dem Vermögen des Staats, zu der beſondern Königsbergſchen Einkommenſteuer nichts beigetragen, wohl aber ſind die in Königsberg befindlichen königlichen Mühlen, der im dritten Abſchnitte regulirten Steuer unterworfen. Milde Stiftungen müſſen als ſolche von dem reinen jährlichen Ueberſchus ihrer Revenüen, der zu künftigen Ausgaben aufbewahret, oder zu Kapital gemacht wird, die Steuer entrichten. Es bleiben jedoch ſolche milde Stiftungen und öffentliche Anſtalten, die blos allgemeine Zwecke haben, als Hoſpitäler, Invaliden- und Korrektionshäuſer, Kranken- und Armenanſtalten jeder Art, kriſtliche Kirchen- Univerſitäts- und Schulenfonds, von aller Beſteurung frei, in ſo fern nicht die einzelnen Vermögensſtücke ſolcher Anſtalten, den dabei angeſtellten Lehrern und Offizianten zum Niesbrauch eingeräumt ſind, indem dieſe wie andere Niesbrauchsberechtigte ſteuerpflichtig ſind. Auch die Pächter und Erbpächter der den milden Stiftungen aller Art zugehörigen Grundſtücke ſind, wie andere Pächter und Erbpächter zu behandeln. Das Kämmereivermögen der Städte wird, wie jedes

andere Vermögen einer moraliſchen Perſon beſteuert, doch das Kämmereivermögen der Stadt Königsberg nur nach dem dritten Abſchnitte.

§. 14.

Da nicht das Vermögen ſelbſt, ſondern nur das Einkommen beſteuert wird, ſo bleibt alles todte Vermögen ſteuerfrei; alſo Mobilien, Koſtbarkeiten, unzinsbare Schulddokumente, ſelbſt das baare Geld, in ſo fern es ungenutzt da liegt. Von den Grundſtücken bezahlt der Eigenthümer die Grundrente. Er bringt aber von dem Werth derſelben, woraus die Grundrente berechnet wird diejenigen Koſten in Abzug, welche erweislich erfordert werden, um das durch den Krieg deteriorirte Grundſtück wieder in einen wirthſchaftlichen Zuſtand zu ſetzen. Die Koſten müſſen aber ſpezifizirt, und durch Sachverſtändige revidirt, und nöthigenfalls ermäſſiget werden. Auch bringt der Grundbeſitzer vom Werth des Grundſtücks, die darauf haftenden ablöslichen zinsbaren Kapitalien in Abzug, und nur vom Ueberreſt wird die Grundrente berechnet und entrichtet. Die zinsbaren Perſonalſchulden vom Werth der Grundſtücke gleichmäſſig in Abzug zu bringen, ſind die Grundbeſitzer zwar nicht befugt; wohl aber ſind ſie berechtiget, ihren in Oſtpreuſſen und Litthauen wohnenden Perſonalgläubigern, ſo viel von den Zinſen in Abzug zu bringen, als ſie an Einkommenſteuer weniger bezahlen würden, wenn ſie auch die Perſonalſchulden von dem Werth der Grundſtücke hätten in Abzug bringen dürfen. Wegen der an auswärtige Perſonalgläubiger zu berichtigenden Zinſen, dürfen die Grundbeſitzer von der Einkommenſteuer nichts abziehen. Bei allen Grundſtücken, welche durch Landwirthſchaft, das iſt, Ackerbau oder Viehzucht, einen Ertrag gewähren, kommt noch auſſer der Grundrente, der Gewinn des Pächters zur Verſteuerung. Dieſer wird immer auf die Hälfte der Grundrente, wie ſie ohne Abzug der Kriegsretabliſſementskoſten und der ingroſſirten Schulden vom Werth der Grundſtücke, zu ſtehen kommen würde, angenommen, und bei wirklich verpachteten Grundſtücken von dem Pächter, ohne daß er deshalb eine Schadloshaltung vom Verpächter fordern darf, bei ſolchen Grundſtücken aber, die der Eigenthümer ſelbſt bewirthſchaftet, von dieſem als Selbſtpächter bezahlt. Gehört zur Benutzung eines Grundſtücks die Ausübung eines gewiſſen Gewerbes, ſo wird auſſer der von dem Eigenthümer zu bezahlenden Grundrente, die beſondere Gewerbsſteuer von demjenigen entrichtet, der das Gewerbe treibt, er ſey der Eigenthümer oder der Miether oder Pächter des Grundſtücks.

§. 15.

Von den Faſſionen.

Jeder Steuerpflichtige iſt ſchuldig ſein, der Steuer unterworfenes Vermögen ge-

wiſſenhaft anzugeben; auch jede von einer Steuerhebung zur andern, ſich ereignende Veränderung getreulich anzuzeigen. Die bei öffentlichen Kaſſen oder auf Hypothek ausſtehende Kapitalien müſſen ſpezifiſch angegeben werden; bei Kapitalien, welche auf perſönlichen Kredit zinsbar untergebracht ſind, genügt die Anzeige des Geſammtbetrages. Stehen dergleichen zinsbare Perſonalſchulden bei Grundbeſitzern in Oſtpreuſſen und Litthauen aus, ſo iſt der Gläubiger zwar verpflichtet, den ganzen Betrag der diesfälligen Zinſen in ſeine Faſſion einzubringen, und der Betrag der Steuer muß nach dem ganzen Betrage des Einkommens ohne Abzug berechnet werden; von dieſem ganzen Steuerbetrage aber wird dem Gläubiger eben ſo viel in Abzug geſtattet, als jeder einzelne Schuldner von den Zinſen ihm ſelbſt in Abzug bringt. Ehemänner die mit ihren Ehefrauen nicht in Gemeinſchaft der Güter leben, und Väter deren Kinder eigenes Vermögen beſitzen, müſſen die Faſſion auch über das Vermögen der letztern, ſo wie Vormünder und Kuratoren, die in der Vermögensverwaltung uneingeſchränkt ſind, über das Vermögen ihrer Pflegebefohlnen abfaſſen und einreichen. Andere Vormünder müſſen unter ihren eigenen Faſſionen, die Vormundſchaften welche ſie verwalten, mit Benennung der vormundſchaftlichen Behörden, anzeigen. Für ſolche Pflegebefohlenen, deren Vermögen von den Pupillenbehörden, oder unter der Direktion derſelben, von den eingeſchränkten Vormündern adminiſtrirt wird, werden die Faſſionen von den Pupillenbehörden beſorgt, ſo wie auch die Gerichte den bei Majorennen durch Erbanfälle entſtehenden Vermögenszuwachs anzuzeigen haben. In den Faſſionen, welche die Gutsherrſchaften von ihren Vorwerken und Dörfern einreichen, werden, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur die wirklich noch exiſtirenden Bauern, Inſtleute und Geſinde aufgeführt. Die Guts- und Dienſtherrſchaften, Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker ſind die von ihren Inſtleuten und Geſinde, Hausoffizianten, Kauf- und Handwerksgeſellen, in Hinſicht ihres Arbeitslohns und Dienſteinkommens zu entrichtende Kriegsſteuer, verſteht ſich mit Vorbehalt der Abrechnung auf den Dienſt- und Arbeitslohn, vorzuſchieſſen verpflichtet. Die Faſſionen ſelbſt werden

a. in Königsberg einer dazu beſonders niedergeſetzten Kommiſſion eingereicht;

b. in den übrigen Städten der Provinz, wird dazu eine Kommiſſion ernannt, die aus den Mitgliedern des Magiſtrats und einigen von der Bürgerſchaft zu wählenden Deputirten beſteht;

c. auf dem platten Lande werden zwar die Faſſionen der Orts-Obrigkeit von jedem Steuerpflichtigen übergeben, dieſe ſendet jedoch ſolche an eine aus Repräſentanten der adelichen und cöllmiſchen Gutsbeſitzer und der Pächter, in jedem landräthlichen

Kreiſe zu wählende Kommiſſion, bei welcher der Landrath den Vorſitz führt. Die Organiſation dieſer Kommiſſionen wird von dem Commissario regio dirigirt.

Wer etwas betrüglich verheimlichet, wird zur Unterſuchung gezogen, und mit der im allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1328. 1329. verordneten Strafe des qualifizirten Betruges belegt. Die Geldſtrafe, nach Abzug des vierten Theils für den Denunzianten, fließt, wenn der kontravenient ein Königsbergſcher Einwohner iſt, zur Naturalien- ſonſt zur Geldkontributionskaſſe.

§. 16.

Zwangsmittel gegen die ſäumigen Zahler.

Wer die Einkommensſteuer nicht prompt entrichtet, wird, in ſo fern ſich der Rückſtand nicht offenbar zur Niederſchlagung qualifiziret, durch die ſtrengſte, nöthigenfalls militäriſche Exekution, ſogleich dazu angehalten, und er muß für die Zwiſchenzeit, wenn er zur Kaufmannſchaft oder zur Judenſchaft gehört, Acht, ſonſt Sechs von Hundert an Verzugszinſen entrichten, in ſo fern er nicht nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 834. zum Erſatz des höhern Schadens angehalten wird.

§. 17.

Prägravationsbeſchwerden und Niederſchlagungsgeſuche.

Prägravations-Beſchwerden und Niederſchlagungsgeſuche werden von königsbergſchen Einwohnern bei den deshalb angeordneten beſondern Kommiſſarien, und von den Kontributionspflichtigen auſſerhalb Königsberg, bei den nach §. 15. niedergeſetzten Kommiſſionen angebracht, unterſucht und entſchieden. Von der Entſcheidung der königsbergſchen Kommiſſarien findet an die ſtädtiſche Komitee und von der Entſcheidung der übrigen Kommiſſionen an die Landesdeputation (§. 4.) ein Rekurs ſtatt. Die hierauf erfolgte Entſcheidung wird als ſchiedsrichterliches Urtheil ohne weitere Inſtanz in Vollzug geſetzt.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Tilgung der Kriegsſchulden der Stadt Königsberg insbeſondere.

§. 18.

Betrag der königsbergſchen ausſchließlichen Kriegsſchuld.

Der Betrag der aus den Mitteln der Stadt Königsberg ausſchließlich zu berichtigenden Kriegsſchulden, zu welchen alle diejenige gehören, ſo unter der Kontribution von 8 Millionen Franken nebſt Zinſen und Koſten nicht begriffen, mithin Stadtſchulden im engern Sinne ſind, iſt in den gedruckten Mittheilungen über die Lage des Kriegs-

Schuldenweſens der Stadt Königsberg vom 5ten November 1807 vorläufig auf 1,926936 Thaler, 80 gr. 3 pf. ausgemittelt worden, und das Publikum wird (§. 3.) von dem weitern Erfolge benachrichtiget werden.

§. 19.

In wie fern die Kriegsſchäden, welche einzelne Einwohner erlitten haben, von der ganzen Stadt zu übertragen ſind.

Das Kriegsſchuldenweſen der Stadt Königsberg geſtattet keinesweges eine allgemeine Ausgleichung aller Kriegsſchäden unter den Einwohnern; es kann dahin vielmehr nur dasjenige gerechnet werden, was im Wege der förmlichen Requiſition von den kaiſerl. königl. franzöſiſchen Behörden gefordert iſt, und was etwan außer dieſem Wege, durch irgend eine dieſer Autoritäten, dem Vermögen der Bürger entzogen worden iſt, wenn nähmlich die Komitee der ſtädtiſchen Stände eine Entſchädigungsforderung aus dieſer zweiten Rubrik anzuerkennen ſich bewogen findet, oder ſolche im Wege Rechtens erſtritten wird. Was von den franzöſiſchen Behörden konfiszirt worden iſt, wird von der Stadt nicht vergütet, und die Verluſte an auswärtigem hieſelbſt befindlich geweſenen Vermögen nur in ſo weit, als deſſen Betrag der Stadt bei Berechnung der Requiſitionsleiſtungen, von der kaiſerl. königl. franzöſiſchen Behörde zu gut gerechnet worden iſt.

§. 20.

Wer auſſerhalb der Stadt für kontributionspflichtig zu achten?

In Hinſicht auf die Verpflichtung zur Einkommensſteuer werden auch die zwar auſſerhalb den Stadtthoren, aber innerhalb dem ſtädtiſchen Territorio liegende Landbeſitzungen, welche weder unter landräthlicher, noch eines Domainenamts Aufſicht ſtehen, zur Stadt gerechnet.

§. 21.

Von den in der Stadt wohnhaften oder anſäßigen Gutsbeſitzern.

In Anſehung derjenigen ſtädtiſchen Einwohner, welche zugleich Gutsbeſitzer ſind, gelten folgende Beſtimmungen.

a. Gutsbeſitzer, welche in der Stadt Königsberg anſäſſig, aber nicht wohnhaft ſind, tragen nur von ihren ſtädtiſchen Immobilien die Kriegsſteuer.

b. Gutsbeſitzer, welche in Königsberg nicht nur anſäſſig, ſondern auch wohnhaft ſind, ſcheiden blos mit ihren ländlichen Beſitzungen und deren Einkünften aus, ſind aber mit ihren übrigen Einkünften an Grundſtücken, Kapitalien, Dienſten ꝛc. ꝛc., der Beſchatzung zur Kriegsſteuer unterworfen.

c. Gutsbeſitzer, welche in Königsberg nicht angeſeſſen, aber doch wohnhaft ſind, werden mit demjenigen Theil ihres Vermögens, welcher nicht in den Gütern ſteckt, als kontributionspflichtig für die Stadt angeſehen.

d. Gutsbeſitzer dagegen, welche blos ein Abſteigequartier in der Stadt haben, ſind zu einem Beitrage für die ſtädtiſche Kriegskontribution keinesweges verpflichtet.

§. 22.

Verſchiedene Arten des Einkommens.

Da alles Einkommen der Einwohner der Stadt Königsberg ſich in Einkommen von Grundſtücken, von Kapitalien, von Arbeitslohn, und Einkommen aus Wohlthätigkeit theilt, oder ſich doch an eine dieſer Arten des Einkommens vorzüglich anſchließt, ſo kommt es auf Ausmittelung und Beſteurung dieſer verſchiedenen Gattungen des Einkommens an.

§. 23.

Von landwirthſchaftlichen Grundſtücken.

Der Werth der landwirthſchaftlichen Grundſtücke wird nach den im §. 44. vorgeſchriebenen Grundſätzen ausgemittelt. Von dem daraus ſich ergebenden Werth, ſind Sieben und ein halbes vom Hundert zur Einkommensſteuer, nähmlich Fünf vom Hundert des Eigners, und Zwei und ein halb vom Hundert des Pächters zu ziehen. Beträgt alſo der Werth des Grundſtücks 6000 Rthlr. ſo beträgt das reine Einkommen in Rückſicht des Eigners 300 Rthlr. und in Rückſicht des Pächters 150 Rthlr., mithin in Rückſicht des Eigners und Selbſtpächters 450 Rthlr. Haften auf dem Grundſtück 4000 Rthlr. an ablöslichen zinsbaren Schulden, ſo bleiben für den Eigner als ſolchen, vom Werth des Grundſtücks nur 2000 Rthlr. übrig, wovon das reine Einkommen in Rückſicht des Eigners 100 Rthlr. beträgt; das reine Einkommen in Rückſicht auf den Pächter bleibt mit 150 Rthlr. unverändert ſtehen; benutzet der Eigenthümer dieſes Grundſtück ſelbſt, ſo beträgt die ganze von ihm zu verſteurende Summe 250 Rthlr.

§. 24.

Von Häuſern.

Das Einkommen von Häuſern wird vorzüglich durch den Betrag der Miethe beſtimmt, theils derjenigen, welche der Eigenthümer wirklich erhebt, theils derjenigen, welche er für den von ihm ſelbſt bewohnten oder benutzten Theil des Hauſes, und der etwa zugehörigen nutzbaren Gärten, mit demjenigen Preiſe zur Einnahme bringen muß, den eine Wohnung oder ſonſtige Nutzuug dieſer Art, wenn ſie gemiethet wird, gewöhnlich koſtet. Von dieſem Ertrage wird ein Fünftel für Unterhaltungskoſten nebſt den

Reallaſten (wofür weder das Karrengeld und Schornſteinfegerlohn, noch die Feuerſozietätsbeiträge in dieſer Rückſicht gehalten werden können) zurück geſchlagen. Beträgt der Ueberreſt weniger als Fünf von Hundert des Erwerbspreiſes, ſo werden letztere ohne alle Abzüge als der Ertrag des Hauſes angenommen. In jedem Fall werden die Zinſen der ingroſſirten ablöslichen Kapitalien in Abzug geſtellt. Das ſolchergeſtalt ausgemittelte reine Einkommen des Hauſes, iſt der Gegenſtand der Beſteuerung, welcher in gleicher Art Gerechtſame, die ohne dazwiſchen kommenden Gewerbsbetrieb Einkommen abwerfen, (z. E. das Recht einen jährlichen Grundzins zu fordern) unterworfen ſind.

§. 25.

Von Mälzenbräuerhäuſern.

Bei Mälzenbräuerhäuſern wird blos die darin befindliche Wohngelegenheit, und zwar ohne alle Abzüge, zur Immobiliareinkommensſteuer gezogen. Würde alſo die gewöhnliche Miethe einer ſolchen Wohngelegenheit 150 Rthl. betragen, ſo iſt dieſe Summe zur Einkommensſteuer zu ziehen. Die Gewerbsſteuer von der Braunahrung, wird in jedem Fall beſonders entrichtet, und zwar von demjenigen der die Nahrung treibt, er ſey der Eigenthümer oder der Miether, von letzterm ohne Regreß an den Vermiether. Der Eigenthümer dagegen muß in einem ſolchen Fall die Miethe die er zieht, bei der Immobiliareinkommensſteuer gehörig berechnen.

§. 26.

Von Dienſtwohnungen.

Dienſtwohnungen werden vom Inhaber des Dienſtes, nach dem im vorigen §. 24 angedeuteten Maasſtabe verſteuert.

§. 27.

Von zinsbaren Kapitalien.

Das Einkommen von zinsbar ausgeliehenen Kapitalien, es mögen dieſelben auf blos perſönlichen Kredit, oder gegen Sicherheit bei Privatperſonen, oder bei Leihe- und Kreditanſtalten ausgethan ſey, beſteht aus den Zinſen, welche dafür wirklich bedungen ſind.

§. 28.

Von Aktien.

Die Dividenden der Aktien werden dem Einkommen von Kapitalien gleich geachtet, und nach gleichen Grundſätzen beſteuert.

§. 29.

Von Kapitalien, welche auſſerhalb der Stadt belegt ſind.

Auch die auſſerhalb der Stadt, es ſey innerhalb oder auſſerhalb der Provinz, von Einwohnern der Stadt untergebrachten Kapitalien, ſind der Beſteuerung in Königsberg unterworfen.

§. 30.

Von Gewerben.

Das Einkommen von Gewerben, oder von den ſelbſt angelegten Kapitalien, iſt wegen des ſehr ſchwankenden Gewinns, und der Schwierigkeit der Ausmittelung, nicht dazu geeignet, auf eine beſtimmte Summe, Behufs des Beitrages zur Kriegsſteuer fixirt zu werden. Es ſollen daher die verſchiedenen Gewerbe, nach Maaßgabe ihrer Einträglichkeit, in gewiſſe Klaſſen, und die Genoſſen eines und deſſelben Gewerbes, in gewiſſe Unterabtheilungen dieſer Klaſſen, nach dem Umfange ihres individuellen Gewerbes gebracht, für die mehreren Klaſſen und deren Abtheilungen, die Steuerſätze in gehörig ſteigendem Verhältnis beſtimmt, und nach dieſer Klaſſifikation die Gewerbsleute zur Kriegsſteuer zugezogen werden. Das Einkommen von zinsbaren Kapitalien, alſo auch von zinsbaren Staatspapieren (Bankoobligationen, Seehandlungsaktien und Obligationen, Pfandbriefen, kurmärkſchen Landſchaftsobligationen, Stadtobligationen und dergleichen) ſo wie von zinsbaren von andern Gewerbsleuten an ſie ausgeſtellten Privatpapieren ohne Unterſchied, iſt als unter der Gewerbsſteuer begriffen, nicht anzuſehen, vielmehr ſind die diesfälligen Zinſen der beſondern Kapitalienſteuer (§. 27.) unterworfen.

§. 31.

Von Beſoldungen.

Zu dem Einkommen, welches als Arbeitslohn anzuſehen iſt, gehören alle Vergeltungen für öffentliche und Privatdienſte, nicht minder aller Erwerb durch Kunſt, Talent und Geſchicklichkeit, mithin Beſoldungen und Emolumente der öffentlichen Offizianten, der Profeſſoren, Geiſtlichen, Lehrer ꝛc. der Lohn der Handlungsdiener, Hausoffizianten, Geſellen, Belehnten und des Geſindes jeder Art. Dieſes Einkommen wird nach dem anzugebenden Betrage verſteuert, mit Ausnahme der gemeinen Arbeiter, welche durch eine Klaſſifikation, die ſich dem Gewerbe (§. 30) anſchließt, zum Beitrage gezogen werden.

§. 32.

Von Penſionen ꝛc.

Penſionen, Wartegelder, Einkünfte von Leibrenten und Präbenden, alles ohne Unterſchied, ob es in oder auſſerhalb der Provinz gehoben wird, ſind (mit Ausnahme der ſteuerfreien Wartegelder der Perſonen vom Militärſtande, §. 12) bei der Beſchazzung den Beſoldungen gleich zu achten, und ſo weit mit ſelbigen Naturalien verbunden ſind, müſſen ſolche vollſtändig angegeben werden.

§. 33.

Von Naturalien.

Bei der Veranſchlagung der Naturalien zu Gelde, wird der Preis des Roggens auf 2 Rthl. für den Scheffel, und das Holz nach dem Holzgartenpreiſe gerechnet, wie er bei dem Ausbruch des Kriegs war, nähmlich 9 Rthl. 75 Sgr. für das Achtel hartes und 7 Rthl. 12 Sgr. für das Achtel weiches Holz.

§. 34.

Einkünfte aus Stiftungen.

Einkünfte aus milden Stiftungen, Stipendien, Familienſtiftungen ꝛc. in ſo fern dergleichen Einkünfte als bloße Almoſen nicht zu betrachten ſind, werden von dem Nutznieſſer nach der Anlage für die Beſoldungen verſteuert.

§. 35.

Steuerſätze bei den im §. 22 bis 34 aufgeführten Arten des Einkommens.

Ueber die Beſteuerungsart der bisher aufgeführten verſchiedenen Gattungen des Einkommens, gelten folgende Vorſchriften:

a. alles beſteuerbare Einkommen aus Fonds, welche den Perzipienten ſelbſt gehören, alſo Einkommen von Grundſtücken und zinsbaren Kapitalien ꝛc. zahlt zur Kriegesſteuer

vom erſten Hundert Zwei Drittel Prozent,
vom zweiten Hundert Vier Drittel Prozent,
vom dritten Hundert Sechs Drittel Prozent,

und ſo fort ſteigend von jedem Hundert zwei Drittel Prozent mehr, bis der Betrag der ganzen Abgabe von dem ganzen Einkommen zwanzig Prozent beträgt, welches bei 5900 Rthlr. Einkommen Statt finden wird. Höheres Einkommen wird nur mit zwanzig Prozent belegt.

b. alles Einkommen aus Fonds, welche dem Perzipienten nicht ge-

hören, alſo von Gehalten und Emolumenten, von Leibrenten, Präbenden ꝛc. ꝛc. zahlt zur Kriegsſteuer:

für das erſte Hundert ein halb Prozent, und für jedes folgende Hundert ein halb Prozent mehr.

Das Maximum der ganzen Abgabe wird auf funfzehn Prozent des ganzen Einkommens beſtimmt.

§. 36.

Die Tabelle A enthält den nach den Grundſätzen des §. 35. berechneten Steuerſatz für die dort angeführten Arten des Einkommens; es iſt aber der niedrigſte Satz von reſp. 45 gr. und 60 gr. auch alsdann zu entrichten, wenn das Einkommen jährlich die Summe von 100 Rthlr. nicht erreicht, und die höhern Sätze der Taxe finden nur alsdann erſt Anwendung, wenn das höhere Hundert des Einkommens voll iſt.

Die Tabelle B ſtellt die für die Gewerbe, mit Einſchluß der gemeinen Handarbeiter zur Steueranlage beſtimmte Klaſſen und Abtheilungen dar, mit gleichmäßiger Angabe des für jede derſelben beſtimmten einfachen Steuerſatzes. Es bleibt jedoch in Abſicht der fünften Klaſſe dem Ermeſſen der Kommiſſarien und dem Komitee überlaſſen, noch vier Zwiſchenabtheilungen anzunehmen, mithin die Gewerbsſteuer in dieſer Klaſſe mit 128 Rthlr. anfangen, und zu 170 Rthlr. 60 gr., 256 Rthlr., 341 Rthlr. 30 gr., 512 Rthlr., 682 Rthlr. 60 gr., 1024 Rthlr. und 1365 Rthlr. 30 gr. ſteigen zu laſſen.

§. 37.

Die Beſtimmung, in welche der angeordneten Klaſſen und Abtheilungen die Gewerbsleute geſtellt werden ſollen, wird durch beſondere aus den Zünften und Gewerken niederzuſetzende Kommiſſarien gegeben werden, und die in der Tabelle B. zu den Klaſſen genannte Gewerbe ſind zum Theil nur beiſpielsweiſe angeführt.

Derjenige Gewerbsmann, welcher ſich durch die Klaſſifikation gravirt findet, muß mit Beſtimmtheit das Maximum ſeines Gewerb-Einkommens nachweiſen, und wird dann mit der Taxe des Kapitaliſten belegt.

§. 38.

Die Kriegsſteuer wird für jedes Einkommen aus den drei Hauptabtheilungen beſonders berechnet, ohne das verſchiedene Einkommen zuſammenzuwerfen. Bei der Beſtimmung des Prozentſatzes wird der Ueberſchuß über 100 Rthlr. nicht in Betrachtung gezogen, (§. 36.) mithin die Steuer für dieſen Ueberſchuß, nur nach dem Prozentſatze des vorhergegangenen Hunderts berechnet, ſo daß z. E. 450 nur nach dem Prozentſatze von 400 Rthlr., obwohl nach ihrem ganzen Betrage verſteuert werden. Bei der Be-

rechnung der Steuer ſelbſt, wird der Ueberſchus über die Dekade weggelaſſen, wenn er die Hälfte der unvollſtändigen Dekade nicht überſteigt; überſteigt er ſie aber, ſo wird die Dekade für voll angenommen; z. B. das Einkommen von 455 Rthlr. wird nur wie 450 Rthlr., das Einkommen von 456 Rthlr. aber, wird wie 460 Rthlr. verſteuert.

§. 39.

Von den Faſſionen.

Das Einkommen mit und ohne Grundſtock, ſo wie der §. 35. daſſelbe abtheilt, kann nur durch eigenes Geſtändnis des Verpflichteten ausgemittelt werden.

§. 40.

Zu dieſen Geſtändniſſen oder Faſſionen ſollen beſondere Formulare gedruckt, vertheilt, von zu ernennenden Kommiſſarien eingeſammelt, und wo es nicht anders geſchehen kann, auch von ihnen ſelbſt, nach der Angabe der Steuerpflichtigen, gefertiget werden.

§. 41.

Die Faſſionen müſſen alle verſchiedene Arten des Einkommens bei jedem einzelnen Deklaranten enthalten, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß derjenige, welcher verſchiedene Arten des Einkommens vereinigt hat, auch jede Art deſſelben beſonders angeben muß, ſo wie, daß jeder, der mehrere Gewerbe gleichzeitig treibt, auch in Anſehung eines jeden beſonders klaſſifizirt wird.

§. 42.

Die Richtigkeit der Angaben in den Faſſionen wird durch zu ernennende Kommiſſarien, auf den Grund einzuziehender Nachrichten, geprüft, und die Faſſionen werden jährlich revidirt.

Dritter Abſchnitt.

Von der Tilgung der gemeinſchaftlichen Kriegsſchuld der ganzen Provinz Oſtpreuſſen und Litthauen.

§. 43.

Betrag der Kriegsſchuld.

Die gemeinſchaftliche Kriegsſchuld der ganzen Provinz beſteht aus der baaren Kriegskontribution von acht Millionen Franken und den davon abhängigen Zinſen und Koſten. Das Publikum wird über den ganzen Betrag dieſer Schuld vollſtändige Nachricht erhalten. (§. 3.) Auf andere Kriegsſchäden, welche einzelne Städte, Güter oder Perſonen, oder auch ganze Kreiſe erlitten haben, kann hier keine Rückſicht genommen werden.

§. 44.

Vom Werth der Grundſtücke.

Da in Abſicht der Arten des Einkommens gegen den vorigen Abſchnitt (§. 22.) keine Verſchiedenheit obwaltet, ſo kommt es zuvörderſt auf die Ausmittelung des Werthes der Grundſtücke an. Und dieſe wird von allen Grundſtücken, ohne Unterſchied der Qualität, jedoch nur in ſo fern ſie nicht unter dem Umfange eines Bauererbes ſind, und davon das Nutzungsrecht dem Inhaber erblich zuſteht, folgendermaſſen ausgemittelt.

a. Iſt das Grundſtück ganz verpachtet oder vermiethet; ſo wird der Theil der öffentlichen Grundabgaben und der Unterhaltungskoſten, welchen der Pächter oder Miether nicht übernommen hat, von der Pacht oder Miethe abgezogen. Das Zwanzigfache des Ueberreſtes wird für den Werth angenommen. Bei ſtädtiſchen Gebäuden wird ein Fünftheil der Miethe auf Unterhaltungskoſten zurückgeſchlagen.

b. Läßt ſich auf dieſem Wege der Werth nicht ausmitteln, ſo wird der letzte Erwerbspreis in ſo weit für den Werth angenommen, als derſelbe in dem Zeitraum zwiſchen dem 1. Oktober 1788 und 1. Oktober 1806 d. i. in den letzten 18 Jahren vor dem Kriege bedungen iſt, das Grundſtück ſeitdem keine weſentlichen Veränderungen erlitten hat, auch den Umſtänden nach nicht anzunehmen iſt, daß bei der Veräuſſerung eine beſondere Begünſtigung des Erwerbers Statt gefunden habe.

c. Kann auch ſo der Werth nicht ausgemittelt werden; ſo iſt dafür die letzte landſchaftliche — oder wo dieſe nicht Statt findet — gerichtliche Taxe anzunehmen, in ſo fern ſie in den Zeitraum von den vorerwähnten achtzehn Jahren fällt, und das Grundſtück ſeitdem keine weſentliche Veränderung erlitten hat.

d. Iſt endlich auch ſo der Werth nicht auszumitteln, ſo wird das Grundſtück über Pauſch und Bogen durch zwei Sachverſtändige taxirt, deren einen die in §. 15. angeordnete Komiſſion, den andern der Eigner wählt. Können dieſe ſich nicht einigen; ſo entſcheidet ein dritter Sachverſtändiger, den die Landesdeputation ernennt. Es ſteht aber auch jedem Eigener frei, ſich der Zuziehung eines von ihm gewählten Sachverſtändigen zu begeben, und alsdann entſcheidet der Sachverſtändige der vorerwähnten Kommiſſion unbedingt, in ſo fern ihm nicht grobe Fahrläſſigkeit nachgewieſen werden kann, in welchem Fall auf einen von der Landesdeputation zu ernennenden Sachverſtändigen provozirt werden darf. Bei Gütern, welche dem landſchaftlichen Kreditſyſtem aſſozirt ſind, werden die Sachverſtändigen aus den landſchaftlichen Taxatoren gewählt, bei den übrigen Gütern aber ſind die Kommiſſionen und der Eigner, jeder für ſein Theil in der Wahl der Sachverſtändigen uneinge-

ſchränkt. Die Taxe geſchieht über Pauſch und Bogen, ſo, daß blos der Werth des Ganzen angegeben wird. Bei Gebäuden und Gärten iſt ausdrücklich auf den Nutzungs- nicht auf den Bau- oder Anlagewerth zu ſehen; und eben deshalb dürfen die Kommiſſionen (§. 15.) zur Abſchätzung der Gebäude nicht bloße Handwerker, ſondern nur ſolche Subjekte nehmen, die mit dem wirklichen Nutzungs- oder Kaufwerthe der Gebäude bekannt ſind.

e. Fünf Prozent, oder ein Zwanzigtheil des nach a, b, c, d ausgemittelten Werths, werden für das reine Einkommen des Grundeigners angenommen.

f. Von dieſem reinen Einkommen beträgt die Kriegsſteuer bei landwirthſchaftlichen Grundſtücken Vier und ein halb, und bei andern Grundſtücken Drei von Hundert.

g. Bei Grundſtücken vermiſchter Qualität, z. B. Häuſern, wozu Radikalland gehört, muß das Gebäude und das ländliche Grundſtück beſonders taxiret werden.

h. Zur Erläuterung werden folgende Beiſpiele angeführt.

aa. Das Gut iſt ganz verpachtet, der Pächter hat alle öffentliche Laſten und die kurrente Unterhaltung der Gebäude und des Inventarii übernommen; die Pacht iſt mit Einſchluß der, zu baarem Gelde nach den mittlern Marktpreiſen vor dem Kriege angeſchlagenen Naturalien, 4000 Rthlr., das Gut alſo 80,000 Rthlr. werth; ſo giebt von dieſem reinen Einkommen von 4000 Rthlr., der Grundeigner 3 Prozent d. i. . . . 120 Rthlr.
der Pächter aber von 4000 Rthlr. Pacht $1\frac{1}{2}$ Prozent, oder 60 Rthlr.

bb. Iſt das Gut, welches der Beſitzer ſelbſt bewirthſchaftet, im Jahr 1800 für 50,000 Rthlr. gekauft, ſo wird das Einkommen aus dem Gute zu 5 Prozent mit 2500 Rthlr. angeſchlagen, und der Beſitzer zahlt davon als Grundeigner drei

Prozent	75 Rthlr.
und als Selbſtpächter $1\frac{1}{2}$ Prozent . .	$37\frac{1}{2}$ Rthlr.
alſo überhaupt	$112\frac{1}{2}$ Rthlr.

cc. Iſt das Gut mit Einſchluß der Forſten im Jahr 1796 mit der gerichtlichen Taxe von 70,000 Rthlr. in Erbtheilung übernommen worden, adminiſtrirt der Beſitzer ein Vorwerk und die Forſten ſelbſt, und hat er die übrigen 2 Vorwerke ſeparat zu 1200 und 1000 Rthlr. verpachtet; ſo zahlt er als Grundeigner von 70,000

Rthlr. Werth, 3 Prozent des Einkommens von 3500 Rthlr. mit . 105 Rthlr.
Die Abgabe von der Pachtnutzung ſollte demnach ſeyn 1½ Prozent von
3500 Rthlr. d. i. . . . . . . 52½ —
Aber es zahlt darauf der Pächter des erſten Vorwerks von 1000 Rthlr.
Pacht 1½ Prozent, d. i. . . . . . 15 —
der Pächter des zweiten Vorwerks von 1200 Rthlr. Pacht 1½ Prozent 18 —
mithin ſchießt der Eigner noch für den Theil, den er ſelbſt bewirthſchaftet, nach . . . . . . 19½ —
Summa 52½ Rthl.

Sollte ſich bei einer Berechnung dieſer Art ergeben, daß der Eigner im Verhältniſſe ſeiner Selbſtnutzung zu wenig nachſchießen würde; ſo kann der Erwerbspreis, oder die frühere landſchaftliche oder gerichtliche Taxe, nicht zur Grundlage der Verſteurung dienen, und der Beſitzer muß ſich der Taxe durch Sachverſtändige unterwerfen. Wäre z. B. zu überſehen, daß die von dem Gutsbeſitzer vorbehaltene Adminiſtration des Hauptvorwerks und der Forſten, mehr als die Hälfte der Nutzung des ganzen Guts ausmachten, ſo könnte auf den Erwerbspreis von 70,000 Rthlr. nicht gerückſichtiget, und es müßte eine Taxe durch Sachverſtändige veranlaßt werden. Fällt dieſe auf 90,000 Rthlr. aus, ſo zahlt der Beſitzer als Grundeigener 3 Prozent des Einkommens von 90,000 Rthlr. Werth, das iſt von 4500 Rthlr. mit . . . . . 135 Rthlr.
Die ganze vom Pachteinkommen zu zahlende Abgabe würde die Hälfte hievon ſeyn, mit . . . . . . 67½ —
davon zahlte der erſte Pächter von 1000 Rthlr. Pacht 1½ Prozent 15 —
der zweite von 1200 Rthlr. . . . . 18 —
alſo beide zuſammen . . . . 33 —
und der Grundeigner muß für den in Adminiſtration behaltenen Antheil noch nachſchießen . . . . 34½ —
Summa 67½ Rthlr.

dd. Ein Haus, zu welchem keine Ackerwirthſchaft gehört, zahlt jährlich 100 Rthlr. Miethe. Der Eigner hat davon jährlich 3 Rthlr. an öffentlichen Abgaben zu zahlen; ſo wird von der Miethe zurückgeſchlagen ⅕. für Unterhaltungskoſten mit 20 Rthlr. und die öffentliche Abgabe mit 3 Rthlr., bleiben reines Einkommen 77 Rthlr. wovon der Eigner 3 Prozent mit . . 2 Rthlr. 27 gr. 16⅕ pf. zahlt.

Eben ſo viel zahlt derjenige, welcher ein z. B. im Jahr 1795 mit 1540 Rthl. erkauftes, ſeitdem nicht weſentlich veraͤndertes Haus ganz bewohnt, oder zum Theil bewohnt, zum Theil vermiethet hat. Denn von 1540 Rthl. iſt das reine Einkommen zu 5 Prozent auch 77 Rthl. Und es darf auf keinen Fall durch Abzuͤge vom rohen Einkommen eines Hauſes das reine Einkommen deſſelben auf eine geringere Summe als Fuͤnf von Hundert des Erwerbpreiſes herabgeſetzt werden.

ee. Wird von einem ganzen Erbe in einer Landſtadt das Haus auf 1500 Rthl., das Land auf 900 Rthl. taxirt; ſo zahlt der Beſitzer von 2400 Rthl. Werth, alſo 120 Rthl. Einkommen, als Eigner 3 Prozent mit . . . 3 Rthl. 54 Sgr.
von 900 Rthl. Werth oder 45 Rthl. Pacht $1\frac{1}{2}$ Prozent, als Selbſtpaͤchter . . . . — $60\frac{3}{4}$ —
Summa 4 — $24\frac{3}{4}$ —

ff. Iſt ein ganzes Erbe im Jahr 1801 fuͤr 2400 Rthl. uͤbernommen, bewohnt der Eigner das Haus ſelbſt, hat aber den Acker und Wieſen fuͤr 50 Rthl. verpachtet; ſo zahlt er als Eigner von 2400 Werth, d. i. 120 Rthl. Einkommen, 3 Prozent mit . . . . 3 Rthl. 54 Sgr.
und ſein Paͤchter von 50 Rthl. Pacht $1\frac{1}{2}$ Prozent . . . — $67\frac{1}{2}$ —

§. 45.

Von Pertinenzien der ſtaͤdtiſchen Grundſtuͤcke.

Nutzbare Gaͤrten und Gerechtigkeiten, z. B. Brau- und Brennerei, ſind in dem Werth der ſtaͤdtiſchen Grundſtuͤcke jederzeit mit zu begreifen, und zur Taxe des Eigners zu ziehen. Wer aber in den Staͤdten die Brau- oder Brennerei, den Anbau und Verkauf der Gartenfruͤchte ꝛc. als Gewerbe treibt, bezahlt dafuͤr eine beſondere Gewerbſteuer. Sogenannte Feldgaͤrten, die regelmaͤßig mit Getreide beſaͤet werden, ſind als Aecker anzuſehen.

§. 46.

Von koͤniglichen Domainen.

Die Zeitpaͤchter der koͤnigl. Domainen zahlen gleich andern Paͤchtern $1\frac{1}{2}$ Prozent des reinen Pachtquantums. Traͤgt das Amt uͤberhaupt . . . 14,000 Rthlr.
gehen hievon an Gefaͤllen ab, von welchen der Beamte nur Rendant iſt, 6600 Rthlr.
ſo zahlt der Paͤchter $1\frac{1}{2}$ Prozent von . . . 7400 Rthlr.
mit . . . . 111 Rthlr.

Die Domainenkaſſe zahlt dagegen gleich allen andern Grundeignern ihrerſeits 3 Prozent der Pacht oder andern Renten von Grundſtuͤcken, in ſo fern Fiskus uͤberhaupt

in der Qualität als Grundbeſitzer Revenüen zieht. Eben ſo verſteht es ſich bei Privatgrundſtücken von ſelbſt, daß der Eigenthümer zwar die Grundrente von dem ganzen Ertrage, mit Einſchluß der baaren Gefälle entrichten muß; daß er aber, wenn das Grundſtück durch Landwirthſchaft einen Ertrag gewährt, und er es ſelbſt bewirthſchaftet, die beſondere Rente als Selbſtpächter nur vom landwirthſchaftlichen Ertrage, nicht von den baaren Gefällen zahlen darf.

§. 47.

Von Erbpächtern.

Erbpächter werden wie Gutsbeſitzer behandelt in Rückſicht der Abgabe als Grundeigner, aber bei der Abgabe als Pächter, wird der Kanon nicht zurückgeſchlagen. Der eigentliche Erwerbspreis eines Erbpachtguts, das 500 Rthlr. Kanon zahlt, und im Jahr 1803 für 3000 Rthlr. Einkaufsgeld erſtanden iſt, beſtehet im zwanzigfachen Betrage von 500 Rthlr., mit Hinzurechnung der 3000 Rthlr., alſo in 13,000 Rthlr., worauf 3000 Rthlr. ausgezahlt, 10,000 Rthlr. aber unablöslich zu 5 Prozent verzinslich ſtehen geblieben ſind. Hiernach zahlt der Erbpächter als Grundeigner von 3000 Rthlr. Werth, die er im Gute beſitzt, alſo 150 Rthlr. daher geleiteten Einkommens

3 Prozent, ...	4 Rthlr. 45 gr.
als Selbſtpächter eines Guts von 13000 Rthlr. oder 650 Rthlr. Einkommen $1\frac{1}{2}$ Prozent	9 Rthlr. $67\frac{1}{2}$ gr.
	Summa 14 Rthlr. $22\frac{1}{2}$ gr.

Nur letztere 9 Rthlr. 67 gr. 9 pf. zahlt der Erbpächter in dem Fall, wenn er auf ſein Erbpachtsrecht 3000 Rthlr., oder mehr an zinsbaren Schulden hat eintragen laſſen.

Der Obereigenthümer, es ſey Fiskus oder ein Privatmann, zahlt die Steuer des Eigenthümers von ſeinen Erbpachtsgefällen.

Es iſt alſo ein Gut, in welchem ein Erbpächter auf 500 Rthl. Kanon angeſeſſen iſt, eben dieſes Kanons wegen, den Zwanzigfachen Betrag von 500 Rthl. mehr werth, das iſt 10,000 Rthl., und der Grundeigner ſteuert daher auch von dieſem Werthe.

§. 48.

Von der Beſoldungs- und Gewerbsſteuer überhaupt.

Die Steuer auf Beſoldungen, Lohn und Gewerbe, zerfällt in 2 Hauptabtheilungen:

a. Steuer von den Gehalten der königlichen, ſtädtiſchen und ſtändiſchen, geiſt- und weltlichen Civiloffizianten, und von Penſionen aus öffentlichen Fonds.

b. Steuer von Arbeitslohn und Gewerben.

Der weſentliche Unterſchied dieſer zwei Arten von Einkommen iſt, daß jenes keiner willkührlichen Erhöhung von Seiten des Perzipienten fähig iſt, dieſes aber durch die gegenſeitige Konkurrenz des Dienſtnehmers und Dienſtleiſters beſtimmt wird.

§. 49.

Von der Beſoldungs- und Penſionsſteuer der Offizianten.

In dieſer Hinſicht ſollen

a. alle Offizianten bis zu 100 Rthl. Gehalt oder Penſion, mit 15 Sgr. preuß. beſteuert werden;

b. über 100 bis 200 Rthl. Gehalt, ſollen mit einer Abgabe von $\frac{3}{12}$ Prozent, über 200 bis 300 Rthl. Gehalt, mit einer Abgabe von $\frac{4}{12}$ Prozent, und ſo fort mit jedem 100 Rthl. um $\frac{1}{12}$ Prozent, ſteigend belegt werden;

c. und dieſe Beſteurung wächſet, bis ſie 3 Prozent erreicht, welches nach Anlage C. bei Gehalten von 3500 Rthl. der Fall iſt;

d. alle Gehalte über 3500 Rthl. zahlen überhaupt 3 Prozent;

e. Emolumente aller Art gehören zum Gehalte, und ſind bei der Beſteurung mit in Anſchlag zu bringen;

f. Dienſtländereien können daher keine Steuer vom Grund- oder Pachteinkommen zahlen, da ihr Ertrag als Emolument ſchon beſteuert wird;

g. Offizianten, welche auſſer den Dienſtländereien, noch andere Grundſtücke beſitzen oder in Pacht haben, oder neben ihrem Dienſte, noch ein Gewerbe treiben, müſſen dagegen davon die allgemeine Steuer erlegen;

h. doch ſollen die Landſchulhalter, welchen ein Handwerk zu treiben nachgegeben iſt, davon keine beſondere Steuer bezahlen.

§. 50.

Von der Gewerbsſteuer in den Städten.

Diejenigen, welche in Lohn von Privatleuten ſtehen, oder Gewerbe treiben, werden nach einer Klaſſifikation beſteuert. Hiebei gilt für die Städte die für die beſondere Kriegsſteuer der Stadt Königsberg in der Beilage B. feſtgeſetzte Klaſſifikation, jedoch mit folgenden nähern Beſtimmungen.

a. Die Sätze fangen nur mit Zwei Fünfteln der königsbergſchen an, und ſteigen dann, wie bei Königsberg, durch ſtetes Verdoppeln.

Klaſſe I. alſo für Nro.	1	12 Sgr.
Klaſſe II. — — —	2	24 —
—	3	48 —

Klaſſe III. — — =	4	1 Rthl.	6	Ggr.
—	5	2 —	12	—
—	6	4 —	24	—
Klaſſe IV. — — —	7	8 —	48	—
—	8	17 —	6	—
—	9	34 —	12	—
Klaſſe V. — — —	10	68 —	24	—
—	11	136 —	48	—
—	12	273 —	6	—
—	13	546 —	12	—

Es bleibt aber auch hier den Kommiſſionen (§. 15) überlaſſen, bei Nro. 10 bis 13 noch Zwiſchenabtheilungen anzunehmen, und alſo die Gewerbsſteuer in der Fünften Klaſſe mit 51 Rthl. 18 Ggr. anfangen, und auf 68 Rthl. 24 Ggr., 102 Rthl. 36 Ggr., 136 Rthl. 48 Ggr., 204 Rthl. 72 Ggr., 273 Rthl. 6 Ggr., 409 Rthl. 54 Ggr. und 546 Rthl. 12 Ggr. ſteigen zu laſſen. (§. 36.)

b. Wo das Reihebrauen aufgehoben iſt, wird derjenige, welcher die Braugerechtigkeit wirklich ausübt, (es ſey als Eigenthümer oder als Miether des Hauſes) als Brauender mit der Gewerbsſteuer belegt; wo das Reihebrauen nicht aufgehoben iſt, gehöret die Braugerechtigkeit blos unter die nach §. 45 zur Taxe zu ziehenden nutzbaren Gerechtigkeiten.

c. Wer ſich durch die Gewerbſteuer prägravirt findet, muß ſeinen Vermögenszuſtand offen darlegen und nachweiſen, daß die Auflage auf ihn mehr als Drei Prozent des höchſten Einkommens betrage, auf welches er mit Wahrſcheinlichkeit rechnen kann. Wird eine ſolche Nachweiſung geführt, ſo wird der Prägravirte Statt aller Kriegsſteuer, mit einer Abgabe von Drei Prozent ſeines höchſten wahrſcheinlichen Einkommens belegt. Zu dieſem Einkommen gehören aber nicht blos Geld- ſondern auch Naturalnutzungen aller Art, welche nach den mittlern Marktpreiſen, die vor Ausbruch des Krieges Statt fanden, angeſchlagen werden müſſen.

§. 51.

Von der Gewerbsſteuer auf dem platten Lande.

Der Gewerbſteuer des platten Landes unterliegen alle diejenigen, welche nicht durch die Abgabe von Grundeinkommen oder von Pachten getroffen werden, außer denen, die eigentliches Arbeitslohn oder Gewinn von Gewerben, außer der Landwirthſchaft beziehen; mithin alle Laßbauern und alle Eigenkäthner und bloße Morgeninhaber, da ſie

nicht füglich auf eine andere Art zur Mitleidenheit gezogen werden können. Hieraus ergiebt ſich — parallel mit der Klaſſifikation für die Städte — folgende Klaſſifikation.

Klaſſe I. Gemeines Geſinde, ſo weit es baaren Lohn erhält, und Hirten	Nro. 1	—	Rthl.	12 Ggr.
Klaſſe II. Inſtleute, Lohnſchäfer, Kämmerer, Waldwarte, Lakaien, Kammermädchen, nach ihrer Situation .	— 2	—	—	18 —
	— 3	—	—	36 —
Klaſſe III. Eigenkäthner, Morgenbeſitzer, Landhandwerker, in ſo fern ſie blos auf Beſtellung, und größtentheils ohne eigenen Verlag arbeiten, Pachthofleute, Satzſchäfer, Ausgeberinnen, Schreiberburſchen die auf Gehalt ſtehen, nach ihrer verſchiedenen Situation . .	— 4	—	—	60 —
	— 5	—	—	75 —
	— 6	1	—	— —
Klaſſe IV. Laßbauern, (d. i. Bauerwirthe, welchen das Land nicht erblich gehört) Landhandwerker, die auch auf den Kauf, und größtentheils aus eigenem Verlage arbeiten, und Wirthſchaftsſchreiber ohne Kaſſenverwaltung, nach ihrer verſchiedenen Situation	— 7	1	—	6 —
	— 8	1	—	54 —
	— 9	2	—	12 —
Klaſſe V. Höhere Hausoffizianten, als Sekretäre, Hofmeiſter, Wirthſchaftsſchreiber mit Kaſſenverwaltung, Adminiſtratoren, Inſpektoren, Lohnmüller, nach ihrer verſchiedenen Situation	— 10	3	—	18 —
	— 11	4	—	24 —
	— 12	6	—	36 —
Klaſſe VI. Honoratioren, die auf dem Lande leben, und nicht bereits unter einem andern Titel zur Kriegsſteuer kommen, nach ihrer verſchiedenen Situation .	— 12	25	—	54 —
	— 13	34	—	12 —
	— 14	51	—	18 —
	— 15	68	—	24 —
	— 16	102	—	36 —
	— 17	136	—	48 —

Hiernach iſt jeder nicht nahmentlich aufgeführte Gewerbsmann, nach Vergleichung der gewöhnlichen Einkünfte und Lebensart ſeines Standes, in ſeine Klaſſe und Nummer anzuweiſen.

Uebrigens findet die Bemerkung §. 50 litt. c. auch auf dem Lande Anwendung.

§. 52.

Von Zinſen.

Jedermann iſt verpflichtet, anzugeben, was er an Zinſen von Kapitalien und andern Einkünften von Aktien, Leibrenten, Präbenden, Familien- oder milden Stiftungen ꝛc. (§. 28, 32 bis 34) beziehet.

Dieſes Einkommen wird mit Drei von Hundert verſteuert. Wer alſo z. B. für 10,000 Rthl. Pfandbriefe beſitzt, und daher 400 Rthl. Zinſen bezieht, zahlt davon 12 Rthl. Kriegsſteuer.

§. 53.

Vom Ausſchreiben und Erheben der Steuer.

Die Konſignation zur Steuer und die Erhebung derſelben, nach vorgängiger Reviſion und Approbation des Steuerkataſtri von Seiten der Landesdeputation, geſchieht in Abſicht der Steuerpflichtigen außerhalb Königsberg, durch die im §. 15 angeordneten Kommiſſionen, gegen eine Tantieme von 2 Prozent.

§. 54.

Die Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg bezahlen die Einkommenſteuer gleichzeitig nach den im zweiten und dritten Abſchnitt enthaltenen Grundſätzen; es wird alſo für jeden Landeskontributionstermin, aus dem ſtädtiſchen Steuerkataſtro der Betrag der Steuer, nach den im dritten Abſchnitt enthaltenen Grundſätzen berechnet, und die Summe, nach Abzug der Tantieme, zu Zwei von Hundert aus der Naturalienkontributionskaſſe in die Geldkontributionskaſſe abgeliefert. Die Tantieme verbleibt in der Naturalienkontributionskaſſe, als Beitrag zu dem Theil der Adminiſtrationskoſten, den die Stadt Königsberg ausſchlieslich trägt.

§. 55.

Die Kommiſſionen außerhalb Königsberg (§. 15.) liefern in Abſicht des laufenden Jahres in den beſonders feſtgeſetzten oder noch feſtzuſetzenden Terminen, in der Folge aber ſpäteſtens mit dem 1ſten May und Dezember, die eingegangenen Gelder an die Geldkontributionskaſſe zu Königsberg, mit einer Nachweiſung

a. der inexigiblen Reſte

b. der in der erſten Klaſſifikation vorgegangenen Abänderungen,

ein, und es wird dieſen Geldern die Poſtfreiheit hiemit bewilliget.

Hiernach haben ſich alle Militär- und Civilbehörden gehorſamſt zu achten; Unſer Commissarius regius aber hat dahin zu wirken, daß unſere vorſtehend erklärte allerhöchſte Willensmeinung überall zur Exekution gebracht, und insbeſondere, daß die noch rückſtändigen Zahlungen an das kaiſerlich-königliche franzöſiſche Gouvernement, prompt abgeführt werden, ſo wie ihm auch obliegt, allen bei der Anwendung des Reglements etwa vorkommenden Misverſtändniſſen und Zweifeln abzuhelfen.

Gegeben Königsberg, den 23ſten Februar 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter.

A.

Einkommen.	Abgabe. A. Für Einkommen von Beſoldungen und Leibrenten. Betrag der Abgabe in Gelde. Rthl.	Gr	Prozent des ganzen Einkommens.	Abgabe. B. Für Einkommen von Grundſtükken und belegtem Kapital. Betrag der Abgabe in Gelde. Rthl.	Gr	Prozent des ganzen Einkommens.
100	—	45	½	—	60	⅔
200	1	45	¾	2	—	1
300	3	—	1	4	—	1⅓
400	5	—	1¼	6	60	1⅔
500	7	45	1½	10	—	2
600	10	45	1¾	14	—	2⅓
700	14	—	2	18	60	2⅔
800	18	—	2¼	24	—	3
900	22	45	2½	30	—	3⅓
1000	27	45	2¾	36	60	3⅔
1100	33	—	3	44	—	4
1200	39	—	3¼	52	—	4⅓
1300	45	45	3½	60	60	4⅔
1400	52	45	3¾	70	—	5
1500	60	—	4	80	—	5⅓
1600	68	—	4¼	90	60	5⅔
1700	76	45	4½	102	—	6
1800	85	45	4¾	114	—	6⅓
1900	95	—	5	120	60	6⅔
2000	105	—	5¼	140	—	7
2100	115	45	5½	154	—	7⅓
2200	126	45	5¾	168	60	7⅔
2300	138	—	6	184	—	8
2400	150	—	6¼	200	—	8⅓
2500	162	45	6½	216	60	8⅔
2600	175	45	6¾	234	—	9
2700	189	—	7	252	—	9⅓
2800	203	—	7¼	270	60	9⅔
2900	217	45	7½	290	—	10
3000	232	45	7¾	310	—	10⅓
3100	248	—	8	330	60	10⅔
3200	264	—	8¼	352	—	11
3300	280	45	8½	374	—	11⅓
3400	297	45	8¾	396	60	11⅔
3500	315	—	9	420	—	12
3600	333	—	9¼	444	—	12⅓
3700	351	45	9½	468	60	12⅔
3800	370	45	9¾	494	—	13
3900	390	—	10	520	—	13⅓
4000	410	—	10¼	546	60	13⅔
4100	430	45	10½	574	—	14
4200	451	45	10¾	602	—	14⅓
4300	473	—	11	630	60	14⅔
4400	495	—	11¼	660	—	15
4500	517	45	11½	690	—	15⅓
4600	540	45	11¾	720	60	15⅔
4700	564	—	12	752	—	16
4800	588	—	12¼	784	—	16⅓
4900	612	45	12½	816	60	16⅔
5000	637	45	12¾	850	—	17
5100	663	—	13	884	—	17⅓
5200	689	—	13¼	918	60	17⅔
5300	715	45	13½	954	—	18
5400	742	45	13¾	990	—	18⅓
5500	770	—	14	1026	60	18⅔
5600	798	—	14¼	1064	—	19
5700	826	45	14½	1102	—	19⅓
5800	855	45	14¾	1140	60	19⅔
5900	885	—	15	1180	—	20
Jedes höhere Einkommen	mit	—	15 Proz.	mit	—	20 Proz

B.

Steuer-Benennung.	Klaſſe.		Betrag. Rthl.	Gr	Pf	
Steuer vom Einkommen aus Gewerben.	I.	—	—	30	—	Taglöhner, Knechte, weibliches gemeines Geſinde, Nachtwächter, Stadtſoldaten u. ſ. w.
	II.	1	—	60	—	Bediente, Kutſcher, Handwerksgeſellen, Brodt- und Mehl-Höker, Belehnte, Bräuer, Helfer,
		2	1	30	—	Hausoffizianten, als Köche, Kammerdiener u. ſ. w.
	III.	1	2	60	—	Geſellen der Kaufleute und Künſtler, Höker, Trödler, Bierſchänker, Deſtillateur,
		2	5	30	—	Gaſtwirthe, Stadtköche, Buchhalter, Bordelwirthe, Handwerker die allein
		3	10	60	—	auf Beſtellung arbeiten, (Schauſpieler, Muſizi) u. ſ. w.
	IV.	1	21	30	—	Handwerker die auf eigene Rechnung arbeiten, Künſtler, Detailleur die vom einheimiſchen Kaufmann nehmen und verkaufen, Brandtweinbrenner, Viehhändler, Buchhändler, Buchdrucker, Mälzenbräuer, Rheder, Mäkler u. ſ. w.
		2	42	60		
		3	85	30	—	
	V.	1	170	60	—	Handwerker welche große Lager halten, Medizinapotheker, Detailleur welche ſelbſt Waaren verſchreiben, Kaufleute welche en detail und en gros handeln, Fabrikunternehmer, Lieferanten, Granenhändler, Groſſirer, Kommiſſionär, Banquiers, u. ſ. w.
		2	341	30	—	
		3	682	60	—	
		4	1365	30	—	

C.

							Rthlr.	Gg
Gehalte bis zu		100	Rthl. geben		= = = = =		—	15
über	100	200	Rthl. geben	$\frac{1}{4}$	Prozent, alſo von	200 Rthl. voll	—	45
—	200	300	— —	$\frac{1}{3}$	— — —	300 — —	1	—
—	300	400	— —	$\frac{5}{12}$	— — —	400 — —	1	60
—	400	500	— —	$\frac{1}{2}$	— — —	500 — —	2	45
—	500	600	— —	$\frac{7}{12}$	— — —	600 — —	3	45
—	600	700	— —	$\frac{2}{3}$	— — —	700 — —	4	60
—	700	800	— —	$\frac{3}{4}$	— — —	800 — —	6	—
—	800	900	— —	$\frac{5}{6}$	— — —	900 — —	7	45
—	900	1000	— —	$\frac{11}{12}$	— — —	1000 — —	9	15
—	1000	1100	— —	1	— — —	1100 — —	11	—
—	1100	1200	— —	$1\frac{1}{12}$	— — —	1200 — —	13	—
—	1200	1300	— —	$1\frac{1}{6}$	— — —	1300 — —	15	15
—	1300	1400	— —	$1\frac{1}{4}$	— — —	1400 — —	17	45
—	1400	1500	— —	$1\frac{1}{3}$	— — —	1500 — —	20	—
—	1500	1600	— —	$1\frac{5}{12}$	— — —	1600 — —	22	60
—	1600	1700	— —	$1\frac{1}{2}$	— — —	1700 — —	25	45
—	1700	1800	— —	$1\frac{7}{12}$	— — —	1800 — —	28	45
—	1800	1900	— —	$1\frac{2}{3}$	— — —	1900 — —	31	60
—	1900	2000	— —	$1\frac{3}{4}$	— — —	2000 — —	35	—
—	2000	2100	— —	$1\frac{5}{6}$	— — —	2100 — —	38	45
—	2100	2200	— —	$1\frac{11}{12}$	— — —	2200 — —	42	15
—	2200	2300	— —	2	— — —	2300 — —	46	—
—	2300	2400	— —	$2\frac{1}{12}$	— — —	2400 — —	50	—
—	2400	2500	— —	$2\frac{1}{6}$	— — —	2500 — —	54	15
—	2500	2600	— —	$2\frac{1}{4}$	— — —	2600 — —	58	45
—	2600	2700	— —	$2\frac{1}{3}$	— — —	2700 — —	63	—
—	2700	2800	— —	$2\frac{5}{12}$	— — —	2800 — —	67	60
—	2800	2900	— —	$2\frac{1}{2}$	— — —	2900 — —	72	45
—	2900	3000	— —	$2\frac{7}{12}$	— — —	3000 — —	77	45
—	3000	3100	— —	$2\frac{2}{3}$	— — —	3100 — —	82	60
—	3100	3200	— —	$2\frac{3}{4}$	— — —	3200 — —	88	—
—	3200	3300	— —	$2\frac{5}{6}$	— — —	3300 — —	93	45
—	3300	3400	— —	$2\frac{11}{12}$	— — —	3400 — —	99	15
—	3400	3500	— —	3	— — —	3500 — —	105	—

Alle höhere Gehalte zahlen ohne Ausnahme Drei Prozent.

VV.

Nähere Anweiſung

der königl. oſtpreußiſchen Kriegs- und Domainenkammer, in welcher Art die in den hiebei liegenden Faſſionen erforderten Angaben des Einkommens zum Gebrauch für die von den Städten und auf dem platten Lande zu erhebende Kriegsſteuer einzurichten ſind.

de dato Königsberg den 31. Dezember 1807.

Bei der eingetretenen Nothwendigkeit, die Kriegsſchulden der Provinz durch Erhebung wirklicher Kriegsſteuern zu tilgen, ſind von E. Hochpreißl. Generalkommiſſariat gemeinſchaftlich mit einigen Deputirten der Städte und des platten Landes, die Grundſätze in Erwägung gezogen worden, nach welchen die gedachten Kriegsſteuern auf die am wenigſten drückende Weiſe einzurichten und zu erheben ſeyn dürften. Sobald der Plan zur Steueranlage durch die Genehmigung Sr. königl. Majeſtät ſanktionirt ſeyn wird, ſollen die Einwohner der Provinz über dieſen Gegenſtand ausführliche und genügende Mittheilungen erhalten. Der Drang der Umſtände gebietet inzwiſchen mit der Einziehung der Kriegskontribution, wenn gleich die Grundſätze derſelben nur intermiſtiſch feſtgeſetzt ſind, ſchon jetzt vorzugehen. Sollte eine Abänderung der Grundſätze erfolgen, ſo kann bei der mehrjährigen Dauer der Kontribution jede Summe, die etwa zu viel eingezogen ſeyn möchte, auf die künftigen Zahlungen zur Abrechnung gelangen, ſo wie auf der andern Seite im künftigen Jahre eine zweite Ausſchreibung vorbehalten bleiben muß, wenn der Betrag der erſten Kontributionserhebung wegen der in dieſem Jahre zu leiſtenden Zahlungen nicht zureichen ſollte. Es iſt in dieſer Hinſicht zunächſt die Ausmittelung des geſammten Einkommens von dem Vermögen der Städte und des platten Landes nothwendig.

Dieſer Ausmittelung iſt jede Art des Einkommens unterworfen, es mag daſſelbe einzelnen oder ſogenannten moraliſchen Perſonen gehören. Milde Stiftungen (mit Ausnahme derjenigen, deren Einnahme blos zu Almoſen verwendet wird, z. B. Hospitäler und Armenhäuſer jeder Art) müſſen den jährlichen reinen Ueberſchuß ihrer Einkünfte manifeſtiren.

Es werden daher alle Einwohner der Städte und des platten Landes, es mögen dieſelben eigenes oder fremdes Vermögen verwalten, hiermit aufgefordert, die Angaben über jede Art des Einkommens, nach der folgenden nähern Anweiſung und in der Form zu fertigen, welche die beigefügten Schemata zeigen.

Sämmtliche Angaben des Einkommens müſſen ſo ſchleunig als möglich von den Fatenten an die Behörde, und ſpäteſtens bis zum 20ſten Februar k. J. abgeliefert ſeyn. Wer mit Einreichung der erforderten Deklarationen aus Vorſatz oder Nachläſſigkeit über die oben geſetzte Friſt zögert, unterwirft ſich den Diäten und ſonſtigen Koſten, welche durch deren Aufnahme von Kommiſſarien entſtehen.

Nach dieſen Vorausſetzungen müſſen

§. 1.

Die Angaben des Einkommens nicht nur nach der in dem beikommenden Schema enthaltenen nähern Andeutung abgefaßt, ſondern auch in Hinſicht der Richtigkeit an Eides Statt verſichert werden.

Von jedem einzelnen Vorwerk, Bauerdorf und Ortſchaft, ſo wie von jedem einzelnen Hauſe in den Städten müſſen beſondere Faſſionen gefertiget, und muß eine jede Faſſion, die vollſtändige Nahmensunterſchrift des Fatenten, mit Beifügung ſeines Standes oder Charakters enthalten.

§. 2.

Unter dem Einkommen, deſſen Angabe hier erfordert wird, iſt durchweg das Einkommen eines Jahres verſtanden.

§. 3.

Von dem rohen Einkommen ſind die zu Hervorbringung, Gewinnung und Fortdauer deſſelben nothwendige, ſo wie die mit dem Beſitz des Einkommens ſonſten in Verbindung ſtehende Koſten oder Abgaben in Abzug zu bringen, indem nur das ſodann verbleibende Rein-Einkommen dem Zweck der Ausmittelung entſpricht.

§. 4.

Auf die Unterhaltung der Wohngebäude in den Städten wird $\frac{1}{7}$ von dem rohen Einkommen in Abzug gebracht, wenn der Werth des Hauſes nicht nach einem vorhan-

denen Akquiſitionsdokument, oder nach einer gerichtlichen Taxe, in welcher auf die Unterhaltung der Gebäude bereits gerückſichtiget worden, ermittelt iſt. Bei ländlichen Gebäuden fällt der Abzug für die Unterhaltung derſelben ganz weg, wenn der Ertrag nach dem Erwerbspreiſe, oder nach einer Taxe berechnet wird. Beruht aber der Ertrag auf einem Pachtkontrakt, oder hat der Pächter die Unterhaltung der Gebäude, Zäune und Graben nicht ohne alle Ausnahme übernommen, ſo finden folgende Abzüge ſtatt.

a. Die auf Unterhaltung der Brücken, Schleuſen, Dämme, Bollwerke und andern Waſſerbauten zu verwendende Koſten, müſſen von Sachverſtändigen berechnet und nach dem originaliter beizufügenden Gutachten derſelben in Ausgabe geſtellt werden.

b. Ein gleiches gilt von Waſſer- und Windmühlen.

c. An Unterhaltungskoſten der Papier- Oel- und Walkmühlen werden $\frac{1}{4}$ Prozent des abgeſchätzten Werths der Mühlengebäude und Mühlenwerke angenommen.

d. Auf Unterhaltung der Graben kommen in Ausgabe:

von einem Graben, der 8 Fuß breit iſt	12 pf. pr.
von einem, der 12 Fuß breit iſt	1 gr. 6 pf. pr.
von einem, der 18 Fuß breit iſt	2 gr. pr.

Für kleinere Graben und gewöhnliche Feldgraben wird nichts gerechnet.

e. Für die Unterhaltung des herrſchaftlichen Wohnhauſes kommt nichts in Abzug.

f. Wirthſchaftsgebäude auf dem Vorwerk werden nur nach einer Längenwand, ohne Rückſicht auf Breite und Höhe gemeſſen, und zu deren Unterhaltung kommt jährlich in Ausgabe, wenn ſie hölzern und von Fachwerk ſind, per Fuß rheinl. 2 gr. pr.
wenn ſie maſſiv ſind, ... 1 gr. pr.

g. Gebäude der Inſtleute und anderer Eingeſeſſenen, welche die Herrſchaft allein unterhält, auf gleiche Art gemeſſen:
von hölzernen und Fachwerksgebäuden per Fuß rheinl. . . . 1 gr. pr.
wenn ſie maſſiv ſind, ... 9 pf. pr.

h. Gebäude der letztern Art, zu denen die Unterthanen unentgeldlich Hand- und Spanndienſte leiſten, nach eben der Art des Maaßes:
wenn ſie hölzern oder von Fachwerk ſind, per Fuß rheinl. . . . 9 pf. pr.
wenn ſie maſſiv ſind, ... 5 pf. pr.

i. Auf Schul- und Hirtengebäude, welche die Dorfſchaft unterhält, kömmt nichts in Ausgabe.

§. 5.

Ferner kommen von dem Werth eines Grundſtücks diejenigen Koſten in Abzug, welche erfordert werden, um ſolches, wenn es durch den Krieg deteriorirt iſt, wieder in einen wirthſchaftlichen Zuſtand zu ſetzen. Dieſe Koſten müſſen aber in einer der Faſſion beizulegenden Nachweiſung beſonders ſpezifizirt werden, die außerdem durch einen Sachverſtändigen revidirt und deren Richtigkeit von ihm atteſtirt ſeyn muß.

§. 6.

Bei den ſtädtiſchen Grundſtücken vermiſchter Qualität, wenn nähmlich zu Häuſern Radikalland gehört, muß das Wohngebäude und das ländliche Grundſtück beſonders taxirt, und von jedem derſelben der Werth beſonders ausgemittelt werden. Iſt z. B. ein Haus, zu dem eine Hufe Radikalacker gehört, für 2000 Rthlr. akquirirt worden, ſo muß ſpeziell nachgewieſen werden, wieviel der Werth des Hauſes und wieviel der Werth des Radikalackers beträgt. Iſt das Haus beſonders, und ohne den Acker vermiethet, ſo beſtimmt die Miethe zu 5 Prozent gerechnet, den Werth des Hauſes. Iſt der Acker beſonders, und ohne alle Reſervation verpachtet, ſo beſtimmt die Pacht zu 5 Prozent gerechnet, den Werth des Ackers. Iſt auf dieſe Art aber nicht zu ermitteln, wieviel eigentlich der Werth des Hauſes, und wie viel der Werth des Ackers beträgt, ſo muß beides über Pauſch und Bogen abgeſchätzt werden.

Zur Abſchätzung der Gebäude iſt es nicht nothwendig, Handwerker zu adhibiren, ſondern es iſt ſchon hinreichend, wenn nur ſolche Subjekte zu Taxatoren genommen werden, die mit dem wirklichen Nutzungs- oder Kaufwerth der Gebäude bekannt ſind.

Die Abſchätzung der Ländereien muß durch zwei Sachverſtändige bewirkt werden, von denen die Polizeiobrigkeit einen, den andern aber der Eigenthümer wählt. Es bleibt jedoch dem Eigenthümer überlaſſen, durch den von der Obrigkeit gewählten Sachverſtändigen die Abſchätzung allein vornehmen zu laſſen, alsdann muß er aber mit der Abſchätzung zufrieden ſeyn, in ſo fern dem Sachverſtändigen nicht grobe Fahrläſſigkeit nachgewieſen werden kann, in welchem Fall auf einen von der Provinzialpolizeibehörde zu ernennenden Sachverſtändigen provozirt werden darf. Dieſe über Pauſch und Bogen aufzunehmende Taxe muß übrigens der Deklaration originaliter beigefügt werden.

§. 7.

Von einem Hauſe, zu welchem kein Radikalacker gehört, und in welchem ſeit der letzten Akquiſition keine weſentlichen Veränderungen vorgenommen worden, beſtimmt entweder das Akquiſitionsdokument oder die letzte gerichtliche Taxe den Werth deſſelben. Es wird jedoch ausdrücklich vorausgeſetzt, daß ſo wenig das Akquiſitionsdokument als

die Taxe vor dem erſten Oktober 1788 und nach dem erſten Oktober 1806 ausgefertiget worden. Iſt ſolches aber vor dem erſten Oktober 1788 oder nach dem erſten Oktober 1806 verkauft, und während dieſer achtzehn Jahre nicht taxiret worden, ſo muß der jetzige Werth durch eine Taxe über Pauſch und Bogen ermittelt werden.

§. 8.

Wird ein Haus von dem Eigenthümer deſſelben bewohnt, ſo wird der zuletzt ausgemittelte Werth zu 5 Prozent gerechnet, die Miethe deſſelben beſtimmen. Angenommen, daß ein Haus für 2000 Rthlr. gekauft iſt; ſo beſtimmt ſich die Miethe deſſelben auf 100 Rthlr.

Von dieſer Miethe kommen in Abzug:

a. die Realabgaben,

b. die Zinſen von den eingetragenen Kapitalien.

Für die Unterhaltung des Gebäudes kömmt nichts in Abzug, weil bei Behandlung des Kaufpretii der Eigenthümer bereits hierauf gerückſichtiget hat.

Wenn alſo die ad a et b bemerkte Ausgaben von dem rohen Einkommen abgezogen werden, ſo bleibt das reine Einkommen übrig. Die Kontribution aber iſt auf eine Steuer von 3 Prozent von dieſem reinen Einkommen beſtimmt.

§. 9.

Bei den vermietheten Häuſern beſtimmt in der Regel die Miethe den Werth des Grundſtücks. Beträgt ſolche jedoch weniger als fünf von Hundert des Erwerbpreiſes; ſo beſtimmt letzteres den Werth des Grundſtücks. Wenn alſo z. B. ein Haus, welches 120 Rthlr. Miethe trägt, nach dem letzten Akquiſitionsdokument für 2000 Rthlr. erkauft worden; ſo wird das Einkommen nach der Miethe zur Abſchätzung gezogen. Der Eigenthümer muß alsdann die Kontribution von 120 Rthlr. deductis deducendis entrichten.

§. 10.

Wenn ein Haus von dem Eigenthümer zum Theil bewohnt, zum Theil aber vermiethet iſt; ſo beſtimmt der letzte Erwerbspreis oder die nothwendig gewordene Taxe den Werth des Grundſtücks. Wenn in dieſer über Pauſch und Bogen aufzunehmenden Taxe auf die Unterhaltung des Gebäudes keine Rückſicht genommen worden, ſo wird vom rohen Einkommen ein Fünftheil hiefür in Abzug gebracht. Iſt alſo ein Haus über Pauſch und Bogen 2000 Rthlr. abgeſchätzt, ſo kommt von dem rohen Einkommen, welches à 5 Prozent 100 Rthlr. beträgt, folgendes in Abzug:

a. Realabgaben,

b. An Unterhaltungskoſten 5 Prozent oder 20 Rthlr.

c. Zinſen von eingetragenen Kapitalien.

§. 11.

Bei den Radikaläckern kommt aus der Grundrente annoch der Gewinn des Pächters zur Verſteuerung. Dieſe wird auf 1½ Prozent des Pachtsquanti hiemit beſtimmt. Benutzt der Eigenthümer die Radikalgrundſtücke ſelbſt; ſo bezahlt er dieſe Abgabe gleichfalls als Selbſtpächter. Angenommen, daß der Werth der zu einem Hauſe gehörigen Radikalſtücke 2000 Rthlr. abgeſchätzt worden; ſo beträgt die Rente 100 Rthlr. Benutzt der Eigenthümer die Radikalſtücke ſelbſt, ſo bezahlt er dafür

als Eigenthümer à 3 Prozent	3 Rthlr.
und als Selbſtpächter 1½ Prozent, oder . . .	1 Rthlr. 45 gr.
alſo in Summa	4 Rthlr. 45 gr.

Iſt das Grundſtück verpachtet, ſo trägt der Eigenthümer 3 Rthlr. und der Pächter 1 Rthlr. 45 gr. zur Kontribution bei.

§. 12.

Für die Pacht oder für die Adminiſtration nutzbarer Gerechtigkeiten, z. B. Brau- und Brennerei, die einem Hauſe ankleben, wird keine Steuer erhoben, weil derjenige, der die Brau- oder Brennerei als Gewerbe treibt, eine Gewerbſteuer dafür bezahlt.

§. 13.

Auch der Werth nutzbarer Gärten unterliegt nur der Steuer des Grundeigenthums, nicht aber noch einer beſondern Nutzungstaxe, weil derjenige, der ein Gewerbe daraus macht, Gartenfrüchte zum Verkauf zu ziehen, einer Gewerbſteuer als Gärtner unterliegt. Bloßer gelegentlicher Verkauf von einigen ſelbſt erzeugten Gartenprodukten iſt dagegen zu unbedeuteud, um ein Gegenſtand der Beſteuerung zu ſeyn. Sogenannte Feldgärten, die regelmäßig mit Getreide beſäet werden, ſind dagegen als Aecker anzuſehen.

§. 14.

Auch von allen ländlichen Grundſtücken ohne Unterſchied der Qualität, jedoch nur in ſo fern ſie nicht unter dem Umfange eines Bauererbes ſind, und davon das Nutzungsrecht dem Inhaber erblich zuſteht, wird eine Abgabe von 3 Prozent des reinen Einkommens, und 1½ Prozent von dem Gewinn des Pächters zur Kontributionskaſſe bezahlt.

§. 15.

Bei der Frage, wie viel Land zu einer bäuerlichen Beſitzung gehört, um den erblichen Beſitzer nicht blos mit der Gewerbſteuer, ſondern mit der Ertragſteuer zu belegen,

kann es in keine Wege auf die Beſtimmung eines gewiſſen Flächenmaaſſes ankommen, weil der Umfang der Bauererbe ſo ſehr verſchieden iſt. Es wird alſo angeordnet, daß derjenige erbliche Beſitzer, deſſen Gut ſo viel Land inne hat, als ein Lasbauer ſeines Orts, oder Amtes, oder Kreiſes benutzt, nach dem Ertrage ſeiner Beſitzung zur Steuer von reſp. 3 und $1\frac{1}{2}$ Prozent gezogen wird.

§. 16.

Der Werth ländlicher Grundſtücke wird in nachſtehender Art ermittelt.

A. Iſt das Grundſtück ganz verpachtet, ſo beſtimmt die im Kontrakt aufgeführte Pachtſumme den Werth des Guts; die Bedingungen des Kontrakts beſtimmen die vom rohen Einkommen zu machenden Abzüge. Iſt z. B. ein Gut für die Summe von 4000 Rthlr. verpachtet, ſo wird dadurch der Werth deſſelben auf 80,000 Rthlr. beſtimmt.

Die Berechnung des reinen Einkommens wird bei ſolchen Gütern in nachſtehender Art angelegt. Das rohe Einkommen oder die Pacht beträgt 4000 Rthlr. Hievon gehen ab:

a. die Realabgaben an Kontribution, Zins, Kirchen- und Schulabgaben;

b. für die Unterhaltung der Gebäude, Zäune und Graben, werden die Abzüge nach dem §. 4. berechnet, inſofern der Pächter nicht die Unterhaltungskoſten ohne Ausnahme nach ſeinem Kontrakt übernommen hat;

c. die Zinſen von den eingetragenen Kapitalien.

Summa der Abzüge

Bleibt alſo reines Einkommen

B. Läßt ſich auf dieſem Wege der Werth des Guts nicht ermitteln, ſo wird der letzte Erwerbspreis in ſo weit für den Werth angenommen, als derſelbe in dem Zeitraum zwiſchen dem 1ſten Oktober 1788 und 1ſten Oktober 1806 der in den letzten achtzehn Jahren vor dem Kriege bedungen iſt. Dieſes findet jedoch nur dann Statt, wenn das Gut innerhalb der obgedachten achtzehn Jahre keine weſentlichen Veränderungen erlitten hat, auch den Umſtänden nach nicht anzunehmen iſt, daß bei der Veräuſſerung eine beſondere Begünſtigung des Erwerbers Statt gefunden hat. Die von einem ſolchen Gut zu erlegende Kontribution wird in nachſtehender Art berechnet:

Der Werth des Guts wird nach dem Kaufkontrakt auf 40,000 Rthl. beſtimmt. Nach der beizulegenden Nachweiſung ſind zur Wiederherſtellung der durch den Krieg zerrütteten Wirthſchaft erforderlich 5000 Rthl. Der jetzige Werth beträgt alſo 35,000 Rthl. Hiernach iſt das rohe Einkommen à 5 Prozent gerechnet 1750 Rthl.

Hievon gehen ab:

die Zinſen für eingetragene Kapitalien: ______

Summa aller Abzüge: ______

Bleibt reine Einnahme

Hievon trägt die Kontribution à 3 Prozent:

Im vorliegenden Falle kömmt für die Unterhaltung der Gebäude, ſo wie wegen der Realabgaben nichts in Abzug, weil bei Behandlung des Kaufpretii auf beides bereits gerückſichtiget worden.

C. Kann auch ſo der Werth nicht ermittelt werden, ſo iſt dafür die letzte landſchaftliche, oder wo dieſe nicht Statt findet, gerichtliche Taxe anzunehmen, die in ſo fern ſie in den Zeitraum von den vorerwähnten 18 Jahren fällt, und das Grundſtück ſeit dem keine weſentliche Veränderungen erlitten hat. Bei Ermittelung der Kontribution wird folgendergeſtalt verfahren: der Werth des Guts iſt durch die landſchaftliche oder gerichtliche Taxe auf 40,000 Rthl. beſtimmt. Nach der beizufügenden Nachweiſung ſind zu Abhelfung der Kriegsſchäden erforderlich 4000 Rthlr. Der jetzige Werth iſt folglich 36,000 Rthl. Die Zinſen à 5 Prozent betragen hievon . . . . 1800 Rthl.

Hievon gehen ab:

die Zinſen von eingetragenen Kapitalien: ______

Bleibt reines Einkommen:

wovon 3 Prozent zur Kriegesſteuerkaſſe fließen.

Für Realabgaben und zur Unterſuchung der Gebäude kommt im vorliegenden Falle nichts in Abzug, weil ſolches in der Taxe verausgabt worden.

D. Iſt endlich auch ſo der Werth nicht zu ermitteln; ſo wird das Grundſtück über Pauſch und Bogen durch zwei Sachverſtändige taxirt. Bei Gütern, welche dem landſchaftlichen Kreditſyſtem aſſoziiret ſind, iſt es nothwendig, daß die Taxe durch landſchaftliche Kommiſſarien aufgenommen wird. Bei den übrigen aber iſt es hinreichend, wenn die Lokalpolizeibehörde, den einen, der Eigenthümer aber den andern Detaxationskommiſſarium wählt. Können dieſe ſich nicht einigen, ſo entſcheidet ein dritter Sachverſtändiger, den die Provinzialbehörde ernennt. Es ſtehet aber

auch jedem Eigenthümer frei, ſich der Zuziehung eines von ihm gewählten Sachverſtändigen zu begeben, und alsdann entſcheidet der Sachverſtändige der Lokalpolizeibehörde unbedingt, in ſo fern ihm nicht grobe Fahrläſſigkeit nachgewieſen werden kann, in welchem Fall auf einen von der Provinzialpolizeibehörde zu ernennenden Sachverſtändigen provozirt werden darf. Dieſe über Pauſch und Bogen aufzunehmende Taxe muß übrigens der Deklaration originaliter beigefügt werden, und iſt bei Berechnung der Kontribution hiernächſt in eben der Art zu verfahren, als ſolches vorher nachgewieſen worden.

§. 17.

Bei allen Grundſtücken kommt außer der Grundrente, noch der Gewinn des Pächters zur Verſteuerung. Dieſer wird auf 1½ Prozent des Pachtquanti hiemit beſtimmt. Bewirthſchaftet der Eigenthümer das Grundſtück ſelbſt, ſo bezahlt er dieſe Abgabe gleichfalls als Selbſtpächter. Bei Berechnung der Kontribution vom Pachtprofit, kommen jedoch weder beſtändige noch unbeſtändige Gefälle, ſo wenig als die Mühlen- und Fiſchereipächter in Anrechnung. Von den beſtändigen und unbeſtändigen Gefällen iſt der Pächter bloß als Rendant zu betrachten und von den Mühlen und Fiſchereien müſſen die jedesmaligen Zeit- oder Erbpächter die Gewerbſteuer bezahlen. Der Pächter bezahlt folglich blos von der Vorwerksarrende, ſo wie von der Brau- und Brandtweinbrennerei die angeordnete Kriegsſteuer von 1½ Prozent. Hat demnach Jemand ein Gut ohne alle Ausnahme von Pertinentien verpachtet, und die Pacht von den Vorwerkern, ſo wie von der Brau- und Brennerei beträgt jährlich 4000 Rthl., ſo bezahlt der Pächter 1½ Prozent oder 60 Rthl. als Kontribution. Ein gleiches findet Statt, wenn der Eigenthümer des Gutes ſolches ſelbſt bewirthſchaftet.

§. 18.

Sind Güter nur zum Theil verpachtet, und hat der Eigenthümer ſich z. B. das Hauptvorwerk und den Krugverlag zur eigenen Bewirthſchaftung vorbehalten; ſo wird bei Ermittelung der Kontribution in nachſtehender Art verfahren. Es iſt z. B. jemanden im Jahr 1788 ein Gut von 70,000 Rthl. Werth in der Erbtheilung überlaſſen worden.

Die Pacht à 5 Prozent gerechnet beträgt hiernach	3500 Rthl.
Hievon kommen in Abzug, an beſtändigen und unbeſtändigen Gefällen, Mühlen- und Fiſchereipächten	1500 Rthl.
Bleibt Ertrag der Arrenden .	2000 Rthl.
Die Kontribution von dieſer Summe à 1½ Prozent beſtimmt ſich auf .	30 Rthl.

Der Beſitzer bewirthſchaftet das Hauptvorwerk ſelbſt und benutzet zugleich den

Krugverlag, und hat zwei zu den Gütern gehörige Vorwerke, mit Ausſchlus der beſtändigen und unbeſtändigen Gefälle, ſo wie der kleinen Arrendenſtücke zu 800 Rthlr. und 400 Rthlr. verpachtet. Es zahlt folglich der Pächter des erſten Vorwerks von 800 Rthlr. Pacht à 1½ Prozent . . . . 12 Rthlr.

Der Pächter des zweiten Vorwerks von 400 Rthlr. à 1½ Prozent . 6 Rthlr.

Mithin muß der Eigenthümer für den Theil, den er ſelbſt bewirthſchaftet, zuſchieſſen . . . . 12 Rthlr.

Thut . . 30 Rthlr.

Sollte ſich bei einer Berechnung dieſer Art ergeben, daß der Eigenthümer in Verhältnis ſeiner Selbſtnutzung ganz offenbar und verhältnismäßig, bedeutend zu wenig nachſchießen darf, ſo wird angenommen, daß der Erwerbspreis, oder die frühere landſchaftliche oder gerichtliche Taxe nicht zur Grundlage bei Beſtimmung der Kriegsſteuer dienen kann, und der Beſitzer muß ſich der Taxe durch Sachverſtändige unterwerfen, wodurch das Verhältnis ſich von ſelbſt herſtellen wird. Iſt in dem vorliegenden Falle ganz offenbar zu überſehen, daß die von dem Gutsbeſitzer ſeiner eigenen Bewirthſchaftung vorbehaltenen Pertinenzien, mehr als die Hälfte der Nutzung des ganzen Gutes ausmachen, ſo kann auf den Erwerbspreis von 70,000 Thaler nicht gerückſichtiget werden, und es wird eine Taxe durch Sachverſtändige nothwendig. Geſetzt dieſe fällt auf 90,000 Thaler aus, ſo beſtimmt ſich dadurch die Pacht auf . . 4500 Rthlr.

Hiervon gehen ab . . . . 1500 ⸗

als der oben bemerkte Betrag der beſtändigen Gefälle ꝛc.

Bleibt reine Pacht: 3000 Rthlr.

Die Kontribution à 1½ Prozent gerechnet, beträgt: . . . 45 Rthlr.

Hiervon bezahlen die beiden Pächter nach der obigen Berechnung . 18 Rthlr.

und der Eigenthümer muß für den in Adminiſtration behaltenen Theil nachſchießen: . . . . 27 Rthlr.

Summa 45 Rthlr.

§. 19.

Erbpächter werden, in Rückſicht der Grundabgaben, als Grundeigenthümer behandelt. Aber bei der Abgabe von dem Profit, als Pächter, wird der Kanon nicht zurückgeſchlagen. Ein Beiſpiel wird dies deutlicher machen. Es beſitzt nähmlich Jemand ein Erbpachtsvorwerk, das 500 Thaler Kanon zahlt, und welches er im Jahre 1803 für 3000 Thaler Einkaufsgeld erſtanden hat. Hiernach zahlt der Erbpächter als Grundei⸗

genthümer von 3000 Thaler Realwerth, die er im Gute beſitzt, von der Einnahme à 5 Prozent, und folglich von 150 Thaler die Kontribution zu 3 Prozent gerechnet, mit . . . . 4 Rthlr. 45 gr.

Durch den Kanon von 500 Thaler beſtimmt ſich der Werth des Gutes auf . .	10,000 Rthlr.	
Das Einkaufsgeld beträgt . . .	3,000	
Folglich iſt der Werth des Erbpachts-vorwerks	13,000 Rthlr.	
Hievon beträgt die Pacht à 5 Prozent gerechnet . . .		650 Rthlr.
Hievon gehen ab an beſtändigen und unbeſtändigen Gefällen .		50 Rthlr.
Bleibt reine Pacht		600 Rthlr.
Hievon beträgt die Kriegesſteuer à $1\frac{1}{2}$ Prozent . . .		9 Rthlr.
Hiezu die obigen		4 Rthlr. 45 gr.
Der Erbpächter hat folglich an Kriegsſteuer zu bezahlen . .		13 Rthlr. 45 gr.

Dagegen muß der Dominus directus die Steuer des Eigenthümers von den Erbpachtsgefällen, ſo er einnimmt, bezahlen.

§. 20.

Die Frage, in wie fern Grundſtücke, welche moraliſchen Perſonen gehören, zur Beſteuerung gezogen werden können, läßt ſich durch die Anwendung folgender Grundſätze erledigen:

a. Der Zeitpächter bezahlt $1\frac{1}{2}$ Prozent Kontribution von dem Pachtquanto.

b. Der Erbpächter wird nach dem §. 19. behandelt.

c. Lokalinſtitute tragen die Abgabe wie Privateigenthümer.

d. Provinzialinſtitute dagegen genießen einer völligen Exemtion, da die ganze Provinz dabei intereſſirt iſt, daß der Fond dieſer Anſtalten nicht verkümmert werde.

§. 21.

Zinsbar belegte Kapitalien, welche weder bei öffentlichen Kaſſen und Kreditanſtalten, noch auf Hypothek ausgethan ſind, dürfen nur mit ihrem Geſammtbetrage angegeben werden. Im übrigen hingegen ſind Angaben des Einkommens in Pauſch und Bogen unzuläßig, es muß vielmehr das Einkommen durchaus detaillirt, und von jedem Vorwerke oder ſonſtigen Pertinenz ſpeziell aufgeführt und am Schluſſe die Totalſumme des reinen Einkommens gezogen werden.

§. 22.

Vorſteher müſſen das Einkommen der ihrer Vorſorge anvertrauten milden

Stiftungen, Vormünder, welche uneingeſchränkte Vermögensverwaltung haben, müſſen das Einkommen ihrer Mündel und Ehegatten, welche mit ihren Ehegattinnen in getrennten Gütern leben, das Einkommen der letztern manifeſtiren, auch die Deklaration darüber anfertigen, doch muß dies auf einem beſondern Bogen geſchehen, ſo daß keine Vermiſchung mit dem eigenen Einkommen Statt findet.

§. 23.

Papiere, die im Handel als Geld kurſiren und keine Zinſen tragen, ſo wie laufende Wechſel, Saldo's und baares Geld dürfen von den Kaufleuten in den Städten nicht zur Beſteuerung angegeben werden, und ſie bezahlen dagegen die auf ſie treffende Gewerbſteuer.

Von allem Einkommen, welches in der Nachweiſung B. näher angedeutet iſt, wird ohne Ausnahme eine Kriegsſteuer von 3 Prozent entrichtet, es mag ſolches ſo viel oder ſo wenig betragen, als es immerhin ſey.

§. 24.

Gehalte und Emolumente werden gleich beſteuert; und iſt die von ſelbigen zu erlegende Kontribution folgendergeſtalt regulirt.

a. Alle Offizianten, deren Gehalt und Emolumente bis 100 Thaler betragen, werden mit 15 gr. preuß. beſteuert.

b. Die Offizianten, welche 100 bis 200 Thaler an Gehalt und Emolumenten genieſſen, werden mit einer Abgabe von $\frac{3}{12}$ Prozent, und die,

c. ſo 200 bis 300 Thaler an Gehalt und Emolumenten beziehen, mit $\frac{4}{12}$ Prozent und ſofort mit jedem Hundert Thaler um $\frac{1}{12}$ Prozent ſteigend belegt.

d. Dieſe Beſteurung wächſt bis zu 3 Prozent, ſo wie ſolches die Beilage der Faſſionen näher nachweiſet, und werden folglich von Gehalten von 3400 Thaler und drüber überhaupt nur 3 Prozent bezahlt.

e. Dienſtländereien gehören zu den Emolumenten, und werden nicht beſonders beſteuert. Dagegen müſſen diejenige Offizianten, welche außer den Dienſtländereien noch andere Grundſtücke eigenthümlich beſitzen und in Pacht haben, oder neben ihrem Dienſte noch ein Gewerbe treiben, davon die allgemeine Steuer erlegen.

§. 25.

Wo Naturalien mit einem Dienſteinkommen oder bei Leibrenten verbunden ſind, müſſen dieſelben genau angegeben werden. Der Werth der Emolumente, welche Offizianten beziehen, wird durch die Emolumententabelle beſtimmt. Bei Leibrenten wird aber blos auf den Roggen und die Gerſte gerückſichtiget, welchen die Perzipienten erhalten,

und wird ſolcher für die erſte Hebung der Kriegsſteuer nach den in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten Durchſchnittspreiſen des Jahres 1806—7 berechnet. Die übrige Einnahme von Naturalien wird aber mit Ausſchluß des Brennmaterials nicht zur Berechnung gezogen. Der Werth pro Achtel Brennholz beſtimmt ſich dagegen nach der Taxe des zunächſt belegenen königl. Forſtamts.

Zur Nachricht wird bemerkt, daß hiernach der Marktpreis des Roggens

3 Rthlr. 16 gr. $13\frac{1}{2}$ pf.

und der der Gerſte

2 Rthlr. 37 gr. $10\frac{1}{2}$ pf.

pro Scheffel beträgt.

§. 26.

Der Sold der in Garniſon befindlichen Militärperſonen darf nicht angegeben werden, wohl aber das Einkommen von deren ſonſtigen Vermögen.

§. 27.

In Anſehung derjenigen ſtädtiſchen Einwohner, welche zugleich Gutsbeſitzer ſind, gelten folgende Beſtimmungen.

a. Gutsbeſitzer, welche in der Stadt anſäſſig, aber nicht wohnhaft ſind, geben nur das Einkommen von ihren ſtädtiſchen Immobilien an.

b. Gutsbeſitzer, welche in der Stadt nicht nur anſäſſig, ſondern auch wohnhaft ſind, ſcheiden blos mit dem Einkommen von ihren ländlichen Beſitzungen aus.

c. Gutsbeſitzer, welche in der Stadt nicht anſäſſig, aber doch wohnhaft ſind, müſſen das Einkommen von demjenigen Theil ihres Vermögens angeben, welcher nicht in den Gütern ſteckt.

§. 28.

Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß, wenn ſich bei Jemanden ein Einkommen finden ſollte, welches in dem beikommenden Schema nicht nahmentlich aufgeführt, gleichwohl aber nicht Einkommen von Gewerbe iſt, und daher in eine der Hauptrubriken A. und B. gehört, dieſes Einkommen nichts deſto weniger berechnet werden muß.

§. 29.

Auch das Einkommen von Kapitalien, welche auſſerhalb der Provinz untergebracht ſind, muß berechnet werden, desgleichen Leibrenten, und Präbenden, wenn ſie gleich auſſerhalb der Provinz erhoben werden.

§. 30.

Um das Arbeitslohn und die Gewerbe zu beſteuern, bleibt nichts übrig, als die

Einwohner, welche ſich mit ihrer Hände Arbeit oder mit Gewerben ernähren, in gewiſſe Klaſſen zu theilen.

In den Städten.

Die erſte Klaſſe enthält in einer Abtheilung, Knechte, Mägde, Dienſtjungen, in ſo fern ſie baares Lohn erhalten. Ein jedes Mitglied dieſer Klaſſe bezahlt 12 gr. pr. zur Kriegesſteuer.

In die zweite Klaſſe gehören Inſtleute, Hirten, Schäfer, Kämmerer, Laquaien, Kutſcher, Kammermädchen, Tagelöhner, Handwerksgeſellen. Das Gehalt und der Verdienſt der zu dieſer Klaſſe gehörenden Perſonen iſt ſehr verſchieden, und es iſt deshalb nothwendig, ſelbiger zwei Unterabtheilungen zu geben.

Diejenigen, welche die wenigſte Einnahme haben, werden mit 24 gr., und diejenigen, welche beſſer ſituirt ſind, werden mit 48 gr. beſteuert.

Zur dritten Klaſſe gehören Eigenkäthner, Ausgeberinnen, Handwerker, welche blos auf Beſtellung arbeiten, Geſellen bei Künſtlern und bei der Handlung, Höker, Belehnte. Dieſe Klaſſe erhält zwei Unterabtheilungen, wovon

die erſte mit . 1 Rthl. 6 gr.
und die zweite mit . 2 — 12 —
beſteuert wird.

Zur vierten Klaſſe gehören: die Kämmereibauern, in ſo fern ſie nicht Eigenthümer ihrer Höfe ſind, Handwerker, welche (we-

Auf dem platten Lande.

Zur erſten Klaſſe gehört alles Geſinde, in ſo fern es ein baares Lohn erhält. Ein jedes Mitglied dieſer Klaſſe bezahlt 12 gr. pr. zur Kontributionskaſſe.

In die zweite Klaſſe gehören Inſtleute und Einwohner ohne Land, Hirten, Lohnſchäfer, Kämmerer, Waldwarte, Laquaien, Kutſcher und Kammermädchen, in zwei Unterabtheilungen.

Diejenigen, welche die wenigſte Einnahme haben, geben 24 gr., und die, welche beſſer geſtellt ſind, geben 48 Ggr. an Kriegsſteuer.

Zur dritten Klaſſe gehören Eigenkäthner, Morgenbeſitzer, Landhandwerker, in ſo fern ſie blos auf Beſtellung und größtentheils ohne eigenen Verlag arbeiten, Pachthofleute, Setzſchäfer, Köche, Kammerdiener, Ausgeberinnen. Dieſe Klaſſe erhält drei Unterabtheilungen, wovon

die erſte mit . . . 1 Rthl. 6 gr.
die zweite mit . . . 1 — 54 —
und die dritte mit . . 2 — 12 —
beſteuert wird.

Zur vierten Klaſſe gehören alle Bauerwirthe, welchen das Land, ſo ſie bewirthſchaften, nicht erblich gehört, Landhand-

nigſtens größtentheils) für eigene Rechnung arbeiten, bloße Detailleurs, Bier- und Brandtweinſchänker. Dieſe Klaſſe erhält zwei Unterabtheilungen, wovon

die erſte	. .	4 Rthlr.	24	gr.
und die zweite	. .	8 —	48	—

zur Kriegsſteuer beitragen muß.

Die fünfte Klaſſe umfaßt Privatſekretäre, Hofmeiſter, Mälzenbräuer, Brandtweinbrenner, Rehder, Mäkler, Viehhändler, Fabrikenunternehmer. Dieſe Klaſſe erhält vier Unterabtheilungen, wovon

die erſte	. . . .	17 Rthl.	6	gr.
die zweite	. . .	34 —	12	—
und die dritte	. .	51 —	18	—
die vierte	. . .	68 —	24	—

zur Kriegsſteuer abtragen.

Zu der ſechſten Klaſſe gehören Kaufleute, mit Ausſchluß der bloßen Detailleurs, Juſtizkommiſſarien, Aerzte, Honoratioren, in ſo fern ſie nicht bereits beſteuert ſind. Dieſe Klaſſe erhält ſechs Unterabtheilungen.

die erſte wird mit		102 Rthlr.	36	gr.
die zweite —	—	136 —	48	—

werker, die auch auf den Kauf und größtentheils aus eignem Verlage arbeiten, Schreiberburſchen, in ſo fern ſie remunerirt werden, Wirthſchaftsſchreiber ohne Kaſſenverwaltung. Dieſe Klaſſe erhält drei Unterabtheilungen, wovon

die erſte mit	. .	2 Rthl.	12	gr.	bis
		3 —	18	—	
die zweite mit	.	4 —	24	—	
und die dritte mit	.	6 —	36	—	

zur Kriegsſteuer gezogen werden.

Zur fünften Klaſſe gehören die Amtsſchreiber, Privat-Sekretäre, Hofmeiſter, Wirthſchaftsſchreiber mit Kaſſenverwaltung, Adminiſtratoren, Inſpektoren. Dieſe Klaſſe erhält drei Unterabtheilungen, wovon

die erſte	. . . .	8 Rthl.	48	Sgr.
die zweite	. . .	12 —	72	—
und die dritte	. . .	17 —	6	—

zur Kriegsſteuer abzahlt.

Den Wirthſchafts- und Hausoffizianten wird die Wahl vorbehalten, ob ſie entweder 3 Prozent ihres erweislichen Einkommens, vom Gehalt und den Emolumenten, oder die Gewerbſteuer nach der obigen Klaſſifikation bezahlen wollen.

In die ſechſte Klaſſe gehören die Müller, die Beſitzer von Fabrikenanlagen, und die nicht bereits unter einem andern Titel zur Beſteuerung gezogene und auf dem Lande lebende Honoratioren. Dieſe Klaſſe erhält ſechs Unterabtheilungen, wovon

die erſte	. . .	25 Rthl.	51	gr.
die zweite	. . .	34 —	12	—

die dritte	— —	204	Rthl.	72	gr.
die vierte	— —	273	—	6	—
die fünfte	— —	409	—	54	—
und die ſechſte	—	546	—	12	—

zur Kriegsſteuer gezogen.

die dritte	. . .	51	Rthl.	18	gr.
die vierte	. . .	68	—	24	—
die fünfte	. . .	102	—	36	—
die ſechſte	. . .	136	—	48	—

zur allgemeinen Kriegesſteuer beiträgt.

§. 31.

Enthält dieſe Klaſſifikation bei der großen Verſchiedenheit der vielen Gewerbszweige auch nicht jedes geſellſchaftliche Verhältnis nahmentlich; ſo wird es den Magiſträten, ſo wie jeder andern Ortsobrigkeit nicht ſchwer fallen, jedem nach Vergleichung der gewöhnlichen Einkünfte und Lebensart ſeines Standes hiernach ſeine Klaſſe und Unterabtheilung anzuweiſen.

§. 32.

Die Landſchulmeiſter, welchen durch die principia regulativa nebenher ein Handwerk zu treiben nachgegeben iſt, dürfen davon keine beſondere Gewerbſteuer bezahlen, da die ganze Provinz dabei intereſſirt, daß der Unterhalt dieſer ſo ſchlecht dotirten und doch ſo gemeinnützigen Offizianten nicht geſchmälert werde.

§. 33.

Wer blos von Wohlthaten, ohne unabhängiges ſicheres Einkommen lebt, kann zu keiner Einkommenſteuer gezogen werden, wenn er auch ſonſt einen anſehnlichen Geburts- oder Titularrang hätte.

§. 34.

Der Gewerbſteuer des platten Landes unterliegen auſſer denen, die eigentlichen Arbeitslohn, oder auſſer der Landwirthſchaft, Gewinn von Gewerben beziehen, alle diejenigen, welche nicht durch die Abgabe von Grundeinkommen oder von Pächten getroffen werden.

§. 35.

Die Nachweiſung der Gewerbſteuer muß auf dem platten Lande von jeder Ortsobrigkeit, in den Städten aber von den Magiſträten, mit Zuziehung einiger rechtlichen Bürger gewiſſenhaft gefertigt werden. Die Vertheilung der ſämmtlichen Einwohner in die ſechs Klaſſen ergiebt ſich von ſelbſt. Die Vertheilung in die Unterabtheilungen jeder Klaſſe, welche durch die Mannigfaltigkeit der Gewerbe nothwendig wird, bleibt dagegen der Schätzung der Ortsobrigkeit überlaſſen.

§. 36.

Gewerbsleute, wohin auch Aerzte, Chirurgen, Juſtizbeamte, Prediger, Pächter

und Amtsſchreiber gehören, welche Grundſtücke oder Kapitalien beſitzen, ſo wie Kaufleute, welche Kapitalien aus ihrem Gewerbe gezogen, und zinsbar belegt haben, ſind ſchuldig, auch hievon das Einkommen zur beſondern Berechnung zu bringen, indem ſie in dieſer Hinſicht als Grundeigenthümer und Kapitaliſten anzuſehen ſind.

§. 37.

Wer das Einkommen unrichtig angiebt, macht ſich der im Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 1328 und 1329 angeordneten Strafe des qualifizirten Betruges ſchuldig, welche in einer dem doppelten Betrage des geſuchten Gewinns gleichkommenden Geldſtrafe beſtehet.

Königsberg, den 31. Dezember 1807.

Königl. Oſtpreußiſche Krieges- und Domainenkammer.

Nachweiſung

des Einkommens von den Städten und dem platten Lande Behufs der Kriegesſteuer für das Jahr 180$\frac{8}{9}$.

	Rthl.	gr.	Pf.	Rthl.	gr.	Pf.
A. Einkommen aus einem Fond, welcher dem Kontribuenten ſelbſt gehört.						
1. Einkommen vom Realwerth der Häuſer						
2. Einkommen von Grundſtücken und Ländereien, ſo zu den Häuſern gehören						
3. Einkommen vom Realwerth der Güter						
4. Einkommen von Zeit- und Erbpächtern						
Latus -						

Rthl. | gr. | Pf. | Rthl. | gr. | Pf.

Transport -

5. Einkommen von zinsbar belegten Kapitalien,

a. aus der Landſchaft.

Ueberhaupt alſo an Kapital

Davon Zinſen zu 4 Prozent, geben ein Einkommen von

b. Bei der königlichen Banke

Alſo an Kapital

Davon Zinſen zu Prozent, geben ein Einkommen von

c. auf Hypothek ſtehen aus:

1. auf das Gut
zu Prozent, woraus ein Einkommen entſteht

2. auf das ſtädtſche Grundſtück Nro. zu Prozent, woraus ein Einkommen entſteht

Latus -

	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Transport -						
d. auf königsbergſche Stadtobligationen						
Hievon Zinſen zu 5 Prozent, geben ein Einkommen von						
e. Einkommen von folgenden Aktien						
Iſt nach der letzten Dividende gerechnet						
f. Zinſen für Kapitalien, welche blos auf perſönlichen Kredit ausgethan ſind, zu Prozent von Kapital betragen						
Summa -						

	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
B. Einkommen aus Fonds, welche dem Kontribuenten nicht ſelbſt gehören.						
1. Einkommen aus Gehalten und Emolumenten.						
2. Einkommen aus Leibrenten.						
3. Einkommen aus Penſionen oder Wartegeldern.						
Latus -						

	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Transport -						
4. Einkommen von Präbenden und andern jährlichen Hebungen.						
5. Einkommen vom Niesbrauch eines fremden Vermögens, wo der Niesbraucher über die Art der Nutznießung nicht frei diſponiren kann.						
6. Einnahme aus Wohlthätigkeitfonds, Familienſtiftungen ꝛc.						
Summa -						

Die Richtigkeit der vorſtehenden Angaben, wird hiemit an Eidesſtatt verſichert.

den 1808.

	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
C. Nachweiſung der zu bezahlenden Gewerbeſteuer.						
A. Aus den Städten.						
1. Erſte Klaſſe.						
Nro. 1. Gemeines Geſinde, in ſo fern es baaren Lohn erhält.						
2. Zweite Klaſſe.						
Nro. 2. — 3. Inſtleute, Hirten, Lohnſchäfer, Kämmerer, Waldwarte, Lakaien, Kammermädchen, Tagelöhner, Handwerksgeſellen.						
3. Dritte Klaſſe.						
Nro. 4. — 5. Eigenkäthner, Ausgeberinnen, Handwerker, welche blos auf Beſtellung arbeiten, Geſellen bei Künſtlern und bei der Handlung, Höker, Belehnte.						
4. Vierte Klaſſe.						
Nro. 4. — 5. Kämmereibauern, Handwerker, welche (wenigſtens größtentheils) für eigene Rechnung arbeiten, bloße Detailleurs, Bier- und Brandtweinſchänker.						
Latus -						

	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Transport -						
5. Fünfte Klaſſe.						
Nro. 8. — 9. — 10. Privatſekretäre, Hofmeiſter, Mälzenbräuer, Brandtweinbrenner, Rheder, Mäkler, Viehhändler, Fabrikenunternehmer.						
6. Sechste Klaſſe.						
Nro. 11. — 12. — 13. Kaufleute, mit Ausſchlus der bloßen Detailleurs, Juſtiz-Kommiſſarien, Aerzte, Honoratioren, die in der Stadt leben, und nicht bereits unter einem andern Titel zur Kriegesſteuer gekommen.						
B. Vom platten Lande.						
1. Erſte Klaſſe.						
Nro. 1. Gemeines Geſinde, in ſo fern es baaren Lohn erhält.						
2. Zweite Klaſſe.						
Nro. 2. — 3. Inſtleute, Hirten, Lohnſchäfer, Kämmerer, Waldwarte, Lakaien, Kammermädchen.						
Latus -						

	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Transport -						
3. Dritte Klaſſe.						
Nro. 4. 5. 6. } Eigenkäthner, Morgenbeſitzer, Landhandwerker, in ſo fern ſie blos auf Beſtellung und größtentheils ohne eigenen Verlag arbeiten, Pachthofleute, Setzſchäfer, Ausgeberinnen.						
4. Vierte Klaſſe.						
Nro. 7. 8. 9. } Laßbauern, Landhandwerker die auf den Kauf und größtentheils aus eigenem Verlage arbeiten, Schreiberburſchen, in ſo fern ſie remunerirt werden, Wirthſchaftſchreiber ohne Kaſſenverwaltung.						
5. Fünfte Klaſſe.						
Nro. 10. 11. 12. } Höhere Hausoffizianten, Sekretäre, Hofmeiſter, Wirthſchaftsſchreiber mit Kaſſenverwaltung, Adminiſtratoren, Inſpektoren.						
6. Sechste Klaſſe.						
Nro. 13. 14. 15. 16. 17. } Mühlen- und Fabrikenanlagebeſitzer, Honoratioren, die nicht bereits unter einem andern Titel zur Kriegesſteuer gekommen.						
Summa -						

Daß die vorſtehende Angabe überall ihre Richtigkeit hat, wird an Eidesſtatt verſichert.

den 1808.

X.

Erläuterungspublikandum

der oſtpreußiſchen und litthauiſchen Landesdeputation, de dato Königsberg den 10. März 1808.

Die unterzeichnete Landesdeputation, welcher die Leitung des Kriegsſchuldenweſens der Provinz Oſtpreußen und Litthauen übertragen iſt, hat, um dieſes Geſchäft ſowohl in formeller als materieller Hinſicht, ihren Mitbürgern möglichſt zu erleichtern, die Authoriſation des, mittelſt allerhöchſt vollzogenen Reglements vom 23ſten Februar c. ernannten Commissarii regii, nachgeſucht und erhalten, zur Erläuterung des gedachten Reglements, Nachſtehendes zur allgemeinen Kenntnis, und zur Achtung des platten Landes und der kleinen Städte zu bringen.

§. 1.

Schemata zu den Faſſionen für das platte Land und die kleinen Städte.

Die nähere Anweiſung zur Fertigung der Faſſionen vom 31ſten Dezember a. pr. wurde erlaſſen, um dieſes Geſchäft in Gang zu bringen, und das Publikum vorläufig mit den hiebei in Erwägung kommenden Hauptgeſichtspunkten bekannt zu machen. Von jetzt ab gelten indeß, neben den Vorſchriften des Reglements nur die Feſtſetzungen des gegenwärtigen Publikandi als Norm. Zur kurzen Ueberſicht der Faſſionseinrichtung ſind anliegend zwei mit den erforderlichen, auf das Verfahren Bezug habenden Erläuterungen begleitete Schemata beigefügt, aus denen ein jeder, auf dem platten Lande ſowohl als in den kleinen Städten wohnende Kontribuent, dasjenige für ſich benutzen kann, was auf ſeine Lage und Verhältniſſe paßt.

§. 2.

Beſtimmungen wegen des Erlaſſes.

Da nach der Einleitung des Reglements nur gänzliches Unvermögen von der

Kontributionszahlung entbindet, ſo werden diejenigen Umſtände, durch welche ein gänzliches Unvermögen als begründet geachtet werden ſoll, wie folget, beſtimmt.

Auf die von den Beſitzern ländlicher Grundſtücke dieſerhalb bei uns einzureichenden Geſuche ſoll nähmlich:

a. Dem Landrath des Kreiſes, oder dem Beamten die Einleitung einer Unterſuchung, durch ſie ſelbſt, oder durch von ihnen zu ernennende vereidigte Sachverſtändige, aufgetragen werden. Dieſe Unterſuchung wird dahin zu richten ſeyn:

Ob der um Erlaß bittende Grundſtücksbeſitzer, wegen Abfouragirung oder ſonſtiger Vernichtung durch fremde Truppen, von dem Winterfelde der Herbſtausſaat des Jahres 1806. und von dem Sommerfelde 1807 entweder nicht den 6ten oder nicht den 4ten Theil des Erbaues der beiden Saaten überhaupt, habe ärndten können.

Oder:

Ob er durch fremde Truppen behindert, im Frühjahr 1807 und im Herbſt 1807 von den beiden Saaten zuſammengenommen, entweder nicht den 6ten oder nicht den 4ten Theil ausgeſäet habe.

b. Muß ein ſolcher Grundſtücksbeſitzer durch eine, vor dem Landrath des Kreiſes, oder dem Beamten an Eidesſtatt abzugebende Erklärung bezeugen, daß er weder baares noch zinsbar ausgeliehenes Geld habe, noch durch Kredit ſich das Erforderliche verſchaffen könne; wobei es der Landesdeputation vorbehalten bleibt, durch die unterſuchende Behörde eine Vermögens-Spezifikation aufnehmen zu laſſen.

Nur auf ſolchergeſtalt qualifizirte Geſuche, wird, bei einer Erndte- oder Minderſaat, welche den 6ten Theil der beiden Ausſaaten nach dem ſonſtgewöhnlichen Durchſchnittsſatze, bei einem Vorwerke oder bei einem Dorfe nicht erreicht, die extraordinäre Kriegsſteuer deren der §. 1. des Reglements erwähnt, in Anſehung eines ſolchen Vorwerkes oder Dorfs gänzlich erlaſſen werden. Wenn jedoch die Erndte oder die Ausſaat zwar über ein Sechstel gegangen, aber den 4ten Theil noch nicht erreicht hätte, ſo ſoll der Erlaß auf die Hälfte zuläßig ſeyn.

In Abſicht der Kontribuenten aus den kleinen Städten muß die Zahlungsunfähigkeit durch das Gutachten der Ortsobrigkeit und der Gewerksgenoſſen begründet, und darnach eintretendenFalls eine Aenderung in der Subrepartition vorgenommen werden.

§. 3.

Das Unvermögen zur Zahlung der 1½ Prozent, die bei verpachteten Gütern von den Pächtern, oder bei ſelbſt bewirthſchafteten, von den Eigenthümern als Selbſtpäch-

tern aufgebracht werden ſollen, wird in den Fällen, wo es behauptet werden ſollte, eben ſo wie die etwa hiebei eintretende Größe des Erlaſſes für das laufende Wirthſchaftsjahr, nach den Reſultaten einer auf die im vorigen Paragraph angeführten Punkte zu richtenden gleichen Unterſuchung beurtheilt werden. In ſo fern als ſich dabei ergäbe, daß weder der ganze noch der halbe Erlaß nach den zur Norm aufgeſtellten Grundſätzen ſtatthaft gefunden wäre, ſo werden diejenigen, von welchen die Unterſuchung erbeten worden, deren Koſten, falls dergleichen vorkommen und ſie beſtättigt werden ſollten, zu tragen haben.

§. 4.

Wegen desjenigen, was in einer einzelnen Faſſion aufgenommen werden darf.

Obgleich nach §. 1. der nähern Anweiſung über die Einrichtung der Faſſionen angeordnet war, daß von jedem einzelnen Vorwerk, Bauerndorf und Ortſchaft eine beſondere Faſſion gefertigt werden ſollte, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß wenn das Eigenthum von mehreren Ortſchaften in einer Perſon vereiniget iſt, in der einzigen Faſſion des Eigenthümers alle ſeine Beſitzungen, und ein Einkommen gewährende Realitäten aufgeführt werden können. Denn es läßt ſich ſchon in Abſicht der Ausmittelung des Werths nicht wohl thun, bei mehrern, in Wirthſchaftsverbindungen ſtehenden gemeinſchaftlich gekauften oder taxirten Gütern und Ortſchaften, von der Totalſumme des Preiſes für den ganzen Inbegriff, die beſondere Summe des Werths einer einzelnen Ortſchaft abzuſondern.

In Abſicht der mit der Gewerbſteuer zu belegenden Perſonen, oder, wenn mehrere zur Ertragsſteuer zu ziehende Einſaſſen in einer Ortſchaft wohnen, muß aber eine jede Ortſchaft, mit allen darinnen wohnenden Perſonen, unter den gehörigen Klaſſen, und mit allen zur Ertragsſteuer zu ziehenden, nahmentlich zu bezeichnenden Einſaſſen aufgeführt werden.

§. 5.

Beſtimmung des Jahres.

Unter dem Einkommen, welches in der Faſſion nachgewieſen werden ſoll, wird das Einkommen eines Jahres, und zwar des Wirthſchaftsjahres vom 1ſten Junius bis 31ſten Mai gerechnet; hiernach werden alſo auch die jetzt einzureichenden Faſſionen für das Jahr vom 1ſten Junius 1807 bis 31ſten May 1808 zu fertigen, und wo ſolches in den bereits abgelieferten verfehlet ſeyn ſollte, wird eine Berichtigung beizubringen ſeyn.

Bei Pachtkontrakten, die eine jährliche Steigerung der Pacht enthalten, iſt, wenn

ein verpachtetes Grundſtück durch den Krieg Schaden gelitten, Statt der Pacht für das Jahr 1807—8 die Pacht des Jahres 1806—7, und falls dieſe ſchon geſteigert war, und bereits im Jahr 1806—7 daſelbſt Kriegsſchäden Statt gefunden haben ſollten, die des Jahres 1805—6 als Maasſtab des Einkommens anzunehmen.

§. 6.

Abzüge für Unterhaltung der Gebäude ꝛc.

Statt der im 4ten §. der nähern Anweiſung enthaltenen Beſtimmung im Betreff derjenigen Abzüge, welche von dem Werth ländlicher Grundſtücke, in ſo fern als er nicht durch das Kaufpretium oder durch eine Taxe ermittelt iſt, abgerechnet werden können, worauf aber in dem Reglement keine weitere Beziehung genommen iſt, wird für den Betrag dieſer Koſten eine Quote von 5 bis zu 10 Prozent bewilligt, welche vom Einkommen der Pacht, nach Abzug der öffentlichen Grundabgaben, in Abzug zu bringen ſind, und zwar folgendergeſtalt: daß 5 Prozent hierbei angenommen werden, wenn der Pächter nur die kleinen Reparaturen (ſogenannten Flickbauten) übernommen hat; wenn der Pächter zu gar keinem Antheil an Unterhaltung der Gebäude und Graben verpflichtet iſt, ſo werden 7 Prozent in Abrechnung gebracht. Iſt die Unterhaltung der Graben oder der Landſtraßen, an einem Orte notoriſch beſonders koſtſpielig, ſo dürfen 8—9, in Niederungen aber, und in den Gegenden der Höhe, wo ſowohl in Hinſicht der Graben, wie auch der Unterhaltung der Landſtraßen beſondere Schwierigkeiten eintreten, dürfen 10 Prozent als des Maximum angerechnet werden.

§. 7.

Von den Retabliſſementskoſten.

Da im 14ten §. des Reglements verordnet iſt, daß von dem Werth eines Grundſtücks die Koſten in Abzug kommen ſollen, welche, wenn daſſelbe durch den Krieg deteriorirt iſt, erweislich erforderlich ſind, um es wieder in wirthſchaftlichen Stand zu ſetzen; ſo wird, um bei dieſer Berechnung das Verfahren gleichmäßig und die Ueberſicht leicht zu machen, für das Jahr 1807—8, folgende Taxe in Anſehung der zum Wirthſchaftsbetrieb erforderlichen, wieder anzuſchaffenden Inventarienſtücke feſtgeſetzt.

Es dürfen nähmlich gerechnet werden:

für eine Kuh . . .	30 Rthlr.
— einen Ochſen . .	45 —
— ein Hofpferd . .	50 —
— ein Bauerpferd . .	30 —
— ein Stück Jungvieh .	15 —

für ein Schaaf . . .	3	Rthlr.
— einen Wagen . .	24	—
— einen Schlitten . .	12	—
— einen Scheffel Weitzen .	4	—
— einen Scheffel Roggen	$3\frac{1}{2}$	—
— — — Gerſte .	3	—
— — — Erbſen .	$3\frac{1}{2}$	—
— — — Hafer .	2	—
— — — Kartoffeln	1	—

In allen ſolchen Fällen iſt der Faſſion eine beſondere Spezifikation des auf dieſe Art berechneten Inventarii, ſo wie ein Rezeß beizulegen, der entweder durch ein an Eides Statt abgegebenes Atteſt eines Sachverſtändigen, oder durch ein gerichtliches Zeugenverhör über die Größe des früher vorhanden geweſenen, ſo wie des zum Wirthſchaftsbetriebe erforderlichen Inventarii, verifizit ſeyn muß.

§. 8.

Da nach dem 10. §. des Reglements, wenn Gewerbsleute den Staat verlaſſen, ihr im Gewerbe ſteckendes Vermögen als Kapital verzinſet werden, es auch eben ſo mit ausgehenden Erbſchaften gehalten werden ſoll, ſo wird für dieſe Fälle der zu berechnende Zinsſatz, welcher als Einkommen zu verſteuern iſt, auf ſechs von Hundert beſtimmt.

§. 9.

Preiſe von Naturalien.

Der 33. §. des Reglements ſetzt bei der Veranſchlagung der Naturalien zu Gelde, den Preis eines Scheffels Roggen zu 2 Rthlr. feſt. Hienach iſt nach dem Verhältnis der verſchiedenen Getreideſorten in dem letzten dreißigjährigen Durchſchnittspreiſe, der Preis des Weitzens auf 3 Rthlr. der der Erbſen 2 Rthlr. der der Gerſte $1\frac{1}{2}$ Rthlr. der des Hafers 1 Rthlr., für den Scheffel, für das laufende Wirthſchaftsjahr feſtgeſetzt worden.

§. 10.

Wo die Ertragsſteuer zu erheben iſt.

Da nur diejenigen erblich beſeſſenen Grundſtücke mit der Ertragsſteuer belegt werden ſollen, die nicht unter dem Umfange eines Bauererbes ſind, die Beſitzer kleinerer indes nach dem §. 51. des Reglements der Gewerbſteuer unterworfen worden; ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß nur derjenige erbliche Beſitzer, zu deſſen Gute ſo viel Land

gehört, als ein Laßbauer ſeines Orts, oder Amtes oder Kreiſes benutzt, nach dem Einkommen von ſeiner Beſitzung zur Ertragsſteuer von 3 und 1½ Prozent gezogen wird.

§. 11.

Erſte Sammlung der Faſſionen, und Termin der Einſendung.

Da in dem Reglement mehrmals der Kommiſſionen erwähnt wird, von welchen in den Kreiſen die Faſſionen geſammelt, die etwanigen Unterſuchungen eingeleitet, und erforderlichen Falls die Taxatoren ernannt werden ſollen; ſo wird hiermit bekannt gemacht, wie dieſe Feſtſetzung zwar in ihrer vollen Kraft bleibt, da der Drang der Umſtände aber jetzt nicht geſtattet, die Geſchäfte bis zur völligen Organiſation dieſer Kommiſſionen auszuſetzen, und da eine ſchleunige Abänderung in dem bisherigen Verfahren unmöglich getroffen werden könnte, ohne daß die Angelegenheit in Stocken geriethe, ſo ſoll es vor der Hand bei dem einmal eingeführten Verfahren in der Faſſionenſammlung, nach welchem die Faſſionen der Polizeiobrigkeit des Orts, Amts oder Kreiſes einzureichen ſind, und auch bei jener direkten Einſendung an die Landesdeputation, jederzeit zugleich eine Anzeige bei der Obrigkeit Statt finden muß, ſein Bewenden haben. Es werden dieſe Polizeiobrigkeiten der Oerter, Aemter oder Kreiſe, daher auch vor der Hand noch die etwanigen Unterſuchungen einleiten und die Taxatoren ernennen. Der letzte Termin zu Einſendung der Faſſionen wird hiedurch für Oſtpreußen bis zum 15ten und für Litthauen bis zum 25ſten April dergeſtalt feſtgeſetzt, daß denjenigen, welche damit aus Vorſatz oder Nachläſſigkeit länger zögern, die Diäten und ſonſtigen Koſten, welche bei der Aufnahme der Faſſionen von Kommiſſarien entſtehen, zur Laſt fallen werden.

§. 12.

Es wird zwar einem jeden, der die Faſſion unter ſeinem verdeckten Nahmen einzureichen wünſcht, geſtattet, die Nahmen der Ortſchaften, und den ſeinigen bei Unterzeichnung der Faſſion durch ſelbſt gewählte und geſchriebene Buchſtaben zu bezeichnen; allein er muß die Bedeutung derſelben in dem Begleitungsbericht anzeigen, und hierin auch die Verſicherung der Richtigkeit der eingereichten Angaben an Eides Statt ablegen.

§. 13.

Da die ſogenannte Natural- und Geldkontributionskaſſe, die bisher unter dem Nahmen der Hauptſtadtkaſſe gemeinſchaftlich und von demſelben Perſonal verwaltet worden, jetzt ſeparirt werden, und die Geldkontributionskaſſe den Nahmen Provinzialkontributionskaſſe erhalten hat; ſo ſind unter dieſer Adreſſe auch die an ſie gerichtete Schreiben zu erlaſſen.

Die von dieſer Kaſſe auszuſtellenden Quittungen über an dieſelbe gezahlte Summen müſſen ſowohl von dem Rendanten als dem Kontrolleur der Kaſſe unterzeichnet werden.

Sign. Königsberg, den 10ten März 1808.

Königl. oſtpreuß. und litthauiſche Landesdeputation.

Dohna. Wundlacken. v. Korff. v. Brandt. v. Weiß. v. Götzen. v. Knobloch. v. Sanden. Brauſewetter. Horn. Crüger. Kern. Tortilowius. Meyer. Ritter.

Beilage No. I. **Nachweiſung**

des

Einkommens des Steuerpflichtigen in dem [Gute (den Gütern) landräthlichen Kreiſes] (Dorf, Domainenamts) und der davon zu entrichtenden Kriegskontribution.

A. Vom Einkommen aus Fonds, welche dem Kontribuenten ſelbſt gehören.	Betrag der Kriegskontribution. Rthlr. gr. pf.
I. Vom Einkommen von Grundſtücken.	
a. Das Gut N. iſt ganz verpachtet, der Pächter hat zwar alle öffentliche Laſten, nur nicht die Unterhaltung der Gebäude übernommen. Nach dem unterm ten errichteten Pachtkontrakt beträgt die jährliche Pacht	
1. Baar mit Einſchluß der in der Anlage A verzeichneten Gefälle . . . . . . 3600 Rthlr.	
2. Durch die zu liefernde und in der Beilage B zu Gelde berechnete Naturalien . . . . 400 —	
4000 Rthlr.	
Den zu dem Gute gehörigen Wald benutzt der Eigenthümer ſelbſt, und der Ertrag davon durch den Verkauf beträgt jährlich nach Abzug der Koſten . . . . 200 Rthlr.	
Summa des rohen Einkommens 4200 Rthlr.	
Davon werden abgezogen: . . .	
1. Zur Unterhaltung der Gebäude 7 Prozent vom Pachtquanto à 4000 Rthlr. . . . 280 Rthlr.	

	Betrag der Kriegskontribution. Rthlr.	gr.	pf.
Rohes Einkommen . 4200 Rthl.			
Transport 280 Rthl.			
2. An Intereſſen, für das erforderliche Kapital zu den durch den Krieg nöthig gewordenen Retabliſſementskoſten, welche in der Beilage C ſpeziell verzeichnet ſtehen.			
a. Zum Aufbau und Reparatur der durch den Krieg abgebrochenen und ruinirten Gebäude und Zäune 200 Rthlr.			
b. Zu Anſchaffung des fehlenden Saatgetreides wie auch, Acker- und Wirthſchaftgeräths . 100 Rthlr.			
c. Zu Anſchaffung des fehlenden Betrieb- und Nutzviehes . . . . . . 200 Rthlr.			
500 Rthlr.			
3. An Zinſen von einem von der Landſchaft aufgenommenen Kapital von 15,000 Rthlr. à $4\frac{1}{3}$ Prozent . 650 Rthlr.			
Summa der Abzüge 1430 Rthlr.			
Es bleibt reines Einkommen 2770 Rthlr.			
wovon der Eigenthümer 3 Prozent zu zahlen hat, mit	83	9	—
Der Pächter zahlet nach obiger Angabe mit Einſchluß der Naturalien . . . . 4000 Rthlr.			
Hievon gehen aber die nach der Anlage A aufkommende Gefälle ab mit . . . . 400 Rthlr.			
Bleibt reine Arrende 3600 Rthlr.			
Hievon beträgt die Steuer à $1\frac{1}{2}$ Prozent	54	—	—
b. Das Erbpachtsgut N. welches der Beſitzer ſelbſt bewirthſchaftet, iſt im Jahr 1800 für 10,000 Rthlr. gekauft, und beträgt hievon das Einkommen à 5 Prozent . . . . . . 500 Rthlr.			
Hievon gehen ab die Intereſſen für die darauf eingetragene 3000 Rthlr. à 5 Prozent . . . . . 150 Rthlr.			
Bleibt reines Einkommen 350 Rthlr.			
Latus -	137	9	—

	Betrag der Kriegskontribution Rthlr.	gr.	pf.
Transport -	137	9	—
Hievon betragen 3 Prozent	7	54	—
Als Selbſtpächter hat der Eigenthümer zu zahlen:			
1. Von vorſtehendem Einkommen à . . 500 Rthlr.			
und			
2. von dem jährlich zu zahlenden Erbpachtskanon à 800 Rthlr.			
thut von 1300 Rthlr.			
à $1\frac{1}{2}$ Prozent	19	45	—
II. Von zinsbar belegten Kapitalien.			
a. Bei der Landſchaft,			
für die auf dem Gut N. in N. Kreiſe laut Pfandbrief Nr. eingetragene 1400 Rthlr. zu 4 Prozent . . 56 Rthlr.			
b. Bei der königlichen Bank,			
für das laut Obligation vom 11. Okt. 1805 belegte Kapital von 5000 Rthlr. à 2 Prozent . . . . 100 Rthlr.			
c. auf Hypothek:			
1. Auf das Gut N. 200 Rthlr. à 5 Prozent . . 10 Rthlr.			
2. auf das ſtädtiſche Grundſtück zu N. Nr. 300 Rthlr. à 5 Prozent . . . . 15 Rthlr.			
d. Auf Königsbergſche Stadtobligationen.			
Laut Obligation vom 1ſten Januar 1808. 400 Rthlr. à 5 Prozent . . . . 20 Rthlr.			
e. Zinſen für Kapitalien, welche blos auf perſönlichen Kredit ausgethan ſind, zu 6 Prozent von 400 Rthlr. . 24 Rthlr.			
— 225 Rthlr.			
à 3 Prozent	6	67	9
Sa. vom Einkommen aus Fonds, welche den Kontribuenten ſelbſt gehören	170	76	9
B. Vom Einkommen von Fonds, welche den Kontribuenten nicht ſelbſt gehören.			
I. Vom Einkommen von Gehalten und Emolumenten.			

	Betrag der Kriegskontribution Rthlr.	gr.	pf.
a. An baarem Gehalt aus der Domainenkaſſe . 500 Rthlr.			
b. An Emolumenten . . . . 100 Rthlr.			
à $\frac{7}{12}$ Prozent	3	45	—
II. Vom Einkommen aus Penſionen und Wartegeldern. Von 200 Rthl. aus der Kriegskaſſe à $\frac{1}{4}$ Prozent	7	45	—
III. Vom Einkommen von Präbenden und andern jährlichen Hebungen. Vom Stift zu N. 400 Rthlr. à 3 Prozent	12	—	—
IV. Von der Einnahme aus der Familienſtiftung zu N. von 100 Rthlr. à 3 Prozent	3	—	—
Summa vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten nicht ſelbſt gehören	19	—	—
C. An Gewerbſteuer von den in den Gütern befindlichen Perſonen.			
1ſte Klaſſe. a. Knecht Peter Fiſch	—	12	—
b. Magd Barbara Dorſch ꝛc.	—	12	—
2te Klaſſe. a. Inſtmann David Hecht	—	18	—
b. Kämmerer Friedrich Storch ꝛc.	—	18	—
3te Klaſſe. a. Eigenkäthner Johann Groß		60	—
b. Schmidt Friedrich Glaß ꝛc.	1	—	—
4te Klaſſe. a. Laßbauer Johann Möwe auf 2 Huben zu N. .	1	54	—
b. Wirthſchaftsſchreiber Gottlieb Redlich . .	1	6	—
5te Klaſſe. a. Hofmeiſter Leberecht	3	18	—
b. Adminiſtrator Macht ꝛc.	4	24	—
Summa an Gewerbeſteuer	12	42	—
6te Klaſſe.			
Rekapitulation.			
A. Vom Einkommen von Fonds, welche den Kontribuenten ſelbſt gehören	170	76	9
B. Vom Einkommen von Fonds, welche den Kontribuenten nicht ſelbſt gehören			

	Transport -	189	76	9
C. An Gewerbeſteuer		12	42	—
	Totalſumme .	202	28	9

Die Richtigkeit der vorſtehenden Angaben wird an Eides Statt verſichert.

N. den ten N. N.

Erläuterungen zum vorſtehenden Schema einer ländlichen Faſſion.

Um das vorſtehende Schema noch deutlicher zu machen, werden folgende Erläuterungen beigefügt.

A. In demſelben wird man alle Arten des Einkommens aufgeführt und der Deutlichkeit wegen, mit Beiſpielen und Zahlen belegt finden. Nach dieſem Muſter hat nun ein jeder die Faſſion ſeines Einkommens zu fertigen, die verſchiedenen Arten deſſelben in den erwähnten Rubriken aufzuführen, zu ſpezifiziren, und den Steuerſatz von ihnen, nach den beſtimmten Prozenten berechnet, in der dazu bezeichneten Kolonne zu bemerken. Die Rubriken des Einkommens, welche bei einer Perſon nicht vorkommen, werden mit — Nichts — bezeichnet; für ſolche aber, die in dem Schema nicht erwähnt ſeyn ſollten, wird ſich nach der Analogie leicht die ſchickliche Stelle ausmitteln laſſen. Da nur das Einkommen beſteuert werden ſoll, ſo bleibt auch nach dem §. 14. des Reglements, alles todte Vermögen, als Mobilien, Koſtbarkeiten, unzinsbare Papiere, ſelbſt das baare Geld, in ſo fern es ungenutzt da liegt, ſteuerfrei, iſt alſo in der Einkommensfaſſion gar nicht aufzuführen.

Wer fremdes Einkommen verwaltet, z. B. Ehemänner, die mit ihren Frauen in getrennten Gütern leben, Väter, deren Kinder eigenes Vermögen beſitzen, Vormünder und Kuratoren, die in der Dispoſition über das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen uneingeſchränkt ſind u. ſ. w. müſſen darüber gleichfalls eine beſondere Faſſion einreichen. Vormünder, die nicht uneingeſchränkt ſind, zeigen unter ihren Faſſionen blos ihre Vormundſchaften, nebſt der vormundſchaftlichen Behörde derſelben an, dieſe aber fertigt nach dem §. 15. des Reglements die Faſſion über ein ſolches Vermögen.

B. Der Steuerſatz für das reine Einkommen von ländlichen Grundſtücken iſt drei Prozent. Dieſes reine Einkommen von ländlichen Grundſtücken, oder der Werth

derſelben (wovon dann fünf Prozent für das reine Einkommen gelten), wird nach §. 44. des Reglements auf folgende Arten ermittelt:

1. Im Fall der Verpachtung durch das verabredete Pachtquantum.
2. Im Fall der eigenen Bewirthſchaftung, wenn das Gut in dem Zeitraum zwiſchen dem 1ſten Oktober 1788 und dem 1ſten Oktober 1806 erkauft wurde, es ſeit der Zeit keine weſentlichen Veränderungen erlitten hat, auch bei jenem Kaufe keine beſondere Vergünſtigung anzunehmen iſt, durch das damals erlegte Kaufpretium.
3. Wenn die beiden vorigen Fälle nicht anwendbar ſeyn ſollten, durch eine in dem erwähnten 18jährigen Zeitraum etwa geſchehene landſchaftliche oder gerichtliche Abſchätzung, nach welcher indeß keine beſondere weſentliche Veränderung vorgefallen ſeyn muß. In deren Ermangelung:
4. durch eine, über Pauſch und Bogen aufzunehmende Taxe zweier Sachverſtändigen; von welchen den einen, bis zur Organiſazion der §. 11. des gegenwärtigen Publikandi erwähnten Kommiſſionen, die Polizeiobrigkeit des Orts, Amts oder Kreiſes, den andern aber der Eigner wählt.

C. Von dem Werth eines Grundſtücks, kommen nach §. 14 des Reglements die darauf eingetragenen Schulden; alſo von dem Einkommen, die Zinſen für ſolche Schulden in Abzug. Schulden hingegen, die ohne Hypothek, blos auf perſönlichen Kredit aufgenommen ſind, dürfen von dem Einkommen nicht abgezogen, wohl aber darf die dafür zu entrichtende Steuer dem Gläubiger von den Zinſen abgerechnet werden. Dieſer bringt alsdenn die ihm abgezogene Summe, nicht von ſeinem Einkommen, ſondern von der nach ſeinem ganzen Vermögen berechneten Steuer in Abzug.

D. Außer dieſer Grundrente wird auch noch der Gewinn verſteuert, welcher bei einem verpachteten Grundſtücke der Pächter, bei einem ſelbſt bewirthſchafteten der Eigner zieht, und dieſer iſt durch §. 14 des Reglements auf die Hälfte der Grundrente angenommen. Es werden daher von dem Pachtquanto oder von dem ſonſt ermittelten Einkommen eines Gutes ohne davon vorher die ingroſſirten Schulden, die Unterhaltungs- und Kriegsretabliſſementskoſten abzuziehen, außer jenen, wie ſub B erwähnt, vom Eigner zu zahlenden 3 Prozenten, noch $1\frac{1}{2}$ Prozent entweder von dem Pächter, oder von dem Eigner als Selbſtpächter bezahlt.

E. Wenn ein Gut, deſſen Werth durch das Kaufpretium, oder durch eine frühere Taxe ermittelt wird, zum Theil verpachtet iſt, der andere Theil aber, z. B. die

Forſten und ein Vorwerk vom Eigner ſelbſt benutzt wird, ſo zahlt dieſer von dem ganzen Werthe natürlich die gewöhlichen 3 Prozent. Der, oder die Pächter des verpachteten Theils zahlen von ihrem Pachtquanto die gewöhnlichen 1½ Prozent, und der Eigner ſchießt, für den von ihm bewirthſchafteten Theil ſo viel zu, daß die 1½ Prozent für den ganzen Werth des Gutes herauskommen. Ergiebt es ſich aber bei einer dieſerhalb anzulegenden Berechnung, daß der Eigner im Verhältnis zu den Pächtern, zu wenig als Selbſtpächter bezahlt, ſo muß nach §. 44 lit. c. c. des Reglements eine neue Taxe vorgenommen werden. Die Pächter zahlen alsdenn immer nur von ihrem Pachtquanto die 1½ Prozent; der Eigner hingegen, von einer ſo großen Summe, als der Werth des Gutes nach Abzug der von den Pächtern verſteuerten Pachtſummen beträgt.

F. Iſt in einem Pachtkontrakt die Lieferung gewiſſer Naturalien verabredet, ſo werden dieſe nach den in gegenwärtigem Publikando §. 9 enthaltenen Sätzen, in einer beſondern Beilage zu Gelde berechnet, die ſich ergebende Summen aber nach dem Muſter des Schema's zum Pachtquanto geſchlagen.

G. Zeitpächter königlicher Domänen zahlen, wenn ſie ſonſt kein anderes Vermögen beſitzen, nach §. 46 des Reglements gleichfalls nur 1½ Prozent des reinen Pachtquantums; ſie bringen daher ſo wie alle andere Pächter die baaren Gefälle, die ſie etwa einzunehmen haben, von dem von ihnen zu erlegenden Pachtquanto in Abzug. Der Eigenthümer thut ein Gleiches, wenn er als Selbſtpächter die 1½ Prozent bezahlt.

H. Der Steuerſatz für die andern Arten des Einkommens von ausſtehenden Kapitalien, Aktien, Leibrenten, Präbenden, Stiftungen u. ſ. w. iſt gleichfalls 3 Prozent. In der Faſſion werden die Kapitalien, die auf hypothekariſche Sicherheit, und bei öffentlichen Kaſſen ausſtehen, beſonders ſpezifizirt, und der Zinsſatz, der von ihnen gezogen wird, angeführt. Von den auf bloßen perſönlichen Kredit ausgeliehenen Kapitalien wird nur der Geſammtbetrag bemerkt. Aktien werden nach der letzten Dividende berechnet.

I. Perſonen, die nicht mit der Ertragſteuer füglich zu belegen ſind, werden der Beſoldung- und Gewerbsſteuer unterworfen. Die Beſoldungsſteuer entrichten alle diejenigen, welche aus irgend einer königlichen, ſtändiſchen, ſtädtiſchen oder geiſtlichen Kaſſe, es ſey ein Gehalt oder Penſion ziehen, von dieſem Gehalt nach dem am Schlus der Beilage Nro. II. berechneten Verhältnis und iſt ein ſolches Einkommen gleichfalls in der Faſſion aufzuführen; bei der Berechnung eines ſochen Gehalts

ſind alle Emolumente, ſo wie der Ertrag etwanniger Dienſtländereien zu veranſchlagen; daher wird auch von Dienſtländereien keine Ertragsſteuer entrichtet. Offizianten, die außer den Dienſtländereien noch andere Grundſtücke beſitzen, oder ein beſonderes Gewerbe treiben, müſſen natürlich davon die allgemeine Steuer entrichten. Nur Landſchulmeiſter, welchen ein Handwerk zu treiben nachgegeben iſt, dürfen davon keine Gewerbeſteuer bezahlen.

Wer dagegen im Dienſt von Privatperſonen ſtehet, ein Gewerbe treibet, oder ein ſo kleines Grundſtück beſitzt, daß es nach der im Reglement und im gegenwärtigen Publikando enthaltenen Beſtimmungen nicht zur Ertragsſteuer gezogen werden kann, bezahlt dafür die Gewerbsſteuer nach folgender Klaſſifikation des Reglements (§. 51.)

Klaſſe I. Gemeines Geſinde, ſo weit es baaren Lohn erhält, und Hirten	Nro. 1	— Rthl.	12 gr.
Klaſſe II. Inſtleute, Lohnſchäfer, Kämmerer, Waldwarte, Lakaien, Kammermädchen, nach ihrer Situation . .	— 2	—	— 18 —
	— 3	—	— 36 —
Klaſſe III. Eigenkäthner, Morgenbeſitzer, Landhandwerker, in ſo fern ſie blos auf Beſtellung, und größtentheils ohne eigenen Verlag arbeiten, Pachthofleute, Satzſchäfer, Ausgeberinnen, Schreiberburſchen die auf Gehalt ſtehen, nach ihrer verſchiedenen Situation . .	— 4	—	— 60 —
	— 5	—	— 75 —
	— 6	1	— — —
Klaſſe IV. Laßbauern, (d. i. Bauerwirthe, welchen das Land nicht erblich gehört) Landhandwerker, die auch auf den Kauf, und größtentheils aus eigenem Verlage arbeiten, und Wirthſchaftsſchreiber ohne Kaſſenverwaltung, nach ihrer verſchiedenen Situation	— 7	1	— 6 —
	— 8	1	— 54 —
	— 9	2	— 12 —
Klaſſe V. Höhere Hausoffizianten, als Sekretäre, Hofmeiſter, Wirthſchaftsſchreiber mit Kaſſenverwaltung, Adminiſtratoren, Inſpektoren, Lohnmüller, nach ihrer verſchiedenen Situation	— 10	3	— 18 —

	Nro. 11	4 Rthl.	24	gr.
	— 12	6 —	36	—
Klaſſe VI. Honoratioren, die auf dem Lande leben, und nicht bereits unter einem andern Titel zur Kriegsſteuer kommen, nach ihrer verſchiedenen Situation	— 13	25 —	53	—
	— 14	34 —	12	—
	— 15	51 —	18	—
	— 16	68 —	24	—
	— 17	102 —	36	—
	— 18	136 —	48	—

Hiernach iſt jeder nicht nahmentlich aufgeführte Gewerbsmann nach Vergleichung der gewöhnlichen Einkünfte und Lebensart ſeines Standes in ſeine Klaſſe und Nummer anzuweiſen.

Wer ſich durch dieſe Gewerbſteuer prägravirt findet, muß nach §. 50 litt. c. des Reglements ſeinen Vermögenszuſtand offen darlegen, und nachweiſen, daß die Auflage von ihm mehr als 3 Prozent des höchſten Einkommens betrage, auf das er mit Wahrſcheinlichkeit rechnen kann. Wird eine ſolche Nachweiſung geführt, ſo ſoll der Prägravirte Statt aller Kriegsſteuer mit einer Abgabe von 3 Prozent ſeines höchſten wahrſcheinlichen Einkommens belegt werden.

Gehört zur Benutzung eines Grundſtücks die Ausübung eines gewiſſen Gewerbes, ſo wird außer der vom Eigenthümer zu bezahlenden Grundrente die Gewerbſteuer von demjenigen entrichtet, der das Gewerbe treibt, er ſey Eigner, Pächter oder Miether. Der Pächter eines ſolchen Grundſtücks bezahlt, wenn ſeine Pacht ſich hauptſächlich auf das Gewerbe bezieht, auch nur die Gewerbſteuer; und es werden die 1½ Prozent des Pachtquanti nur wenn beſonders Land noch dabei benutzt wird, dann aber auch nur von dem zu ermittelnden Ertrage dieſes Landes, entrichtet.

K. Wer das Einkommen unrichtig angiebt, macht ſich der im allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 20 §. 1328 und 1329 angeordneten Strafe des qualifizirten Betrugs ſchuldig, welche in einer dem doppelten Betrage des geſuchten Gewinns gleichkommenden Geldſtrafe beſtehet.

Beilage No. II.

Nachweiſung
des
Einkommens des Steuerpflichtigen N. in der Stadt N. und der davon zu entrichtenden Kriegskontribution.

	Betrag der Kriegskontribution. Rthl.	gr.	pf.
A. Vom Einkommen aus Fonds, welche dem Kontribuenten ſelbſt gehören.			
1. Vom Einkommen von Grundſtücken.			
a. Vom Hauſe Nro. 140 welches im Jahr 1799 für 2000 Rthl. erkauft worden.			
1. An Miethe vom Bürgermeiſter N. für die vermiethete Gelegenheit, beſtehend in 2 Stuben ꝛc. laut Miethskontrakt vom 14ten Januar 1807 . . . . 30 Rthl.			
2. An Miethe für den übrigen Theil des Hauſes, den der Eigenthümer ſelbſt bewohnt . . . . . 70 —			
Summa des rohen Einkommens 100 —			
Davon gehen ab			
Zinſen für die darauf eingetragene Kapitalien			
von 500 Rthl. à 5 Prozent . 25 Rthl.			
von 100 Rthl. à 6 Prozent . 6 —			
31 —			
Bleibt reines Einkommen . 69 —			
Hievon betragen 3 Prozent	2	6	6
b. Von der Bude Nro. 500. welche im Jahr 1794 für 400 Rthl. in der Erbtheilung angenommen worden. Dieſe Bude iſt laut Kontrakt vom 14. Auguſt 1807 an den Höker Gotthard ganz vermiethet für ein jährliche Miethe von . . . . . . 50 Rthl.			
Davon gehen ab			
1. ⅕ für Unterhaltungskoſten mit . 10 Rthl.			
2. an öffentlichen Abgaben . . . 2 —			
12 —			
Bleibt Einkommen . 38 —			
Hievon gehen ferner ab			
Zinſen für die darauf eingetragene			

	Betrag der Kriegskontribution.		
	Rthl.	gr.	pf.
Transport -	2	6	6
Einkommen 38 Rthl.			
100 Rthl. à 4⅔ Prozent mit . 4 — 60 gr.			
Bleibt reines Einkommen . 33 — 30 —			
Davon 3 Prozent . .	1	—	—
c. Von Ländereien.			
Von einer Hube Land, welche im Jahr 1800 für 1500 Rthl. gekauft worden.			
Dieſes Land nutzt der Eigenthümer ſelbſt, und beträgt das Einkommen alſo vom Erwerbspreiſe			
à 1500 Rthl. zu 5 Prozent . 75 Rthl.			
Hievon iſt zu zahlen:			
3 Prozent als Eigner	2	22	9
1½ Prozent als Selbſtpächter	1	11	6
II. Von zinsbar belegten Kapitalien.			
a. Auf königsbergſche Stadtobligationen, laut Obligation vom 1. Januar 1808 von 500 Rthl. à 5 Prozent . . . 25 Rthl.			
ꝛc. ꝛc. Hievon 3 Prozent . .	—	67	9
Summa vom Einkommen aus Fonds, welche dem Kontribuenten ſelbſt gehören . .	7	17	12
B. Vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten nicht ſelbſt gehören.			
I. Vom Einkommen von Gehalten und Emolumenten.			
1. An baarem Gehalte aus der Kämmereikaſſe . . 80 Rthl.			
2. An Emolumenten . . . . 20 —			
= 100 —			
II. Vom Einkommen aus Penſionen und Wartegeldern. Davon .	—	15	—
——— Nichts. ———			
III. Vom Einkommen aus Präbenden und andern jährlichen Hebungen.			
Latus -	—	15	—

	Betrag der Kriegskontribution. Rthl.	gr.	pf.
Transport -	—	15	—
Vom Stifte zu N. 200 Rthl. à 3 Prozent.	6	—	—
IV. Von der Einnahme aus der Familienſtiftung zu N. von 100 Rthl. à 3 Prozent . .	3	—	—
Summa vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten nicht ſelbſt gehören . .	9	15	—
C. An Gewerbeſteuer von den beim Unterzeichneten befindlichen Perſonen.			
I. Klaſſe.			
a. Knecht Michel Doſt	—	12	—
b. Magd Anna Gerß	—	12	—
II. Klaſſe.			
a. Kutſcher Friedrich Groß	—	24	—
III. Klaſſe.			
Kaufgeſelle Gottl. Macht	1	6	—
IV. Klaſſe.			
Der unterzeichnete Kaufmann	17	60	—
NB. Dieſer Beitrag iſt nach §. 15 und 50 des Reglements von der zu wählenden Kommiſſion zu beſtimmen und einzuſetzen.			
Summa an Gewerbeſteuern . .	18	60	—

Rekapitulation.

	Rthl.	gr.	pf.
A. Vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten ſelbſt gehören.	7	17	12
B. Vom Einkommen von Fonds, welche dem Kontribuenten nicht ſelbſt gehören	9	15	—
C. An Gewerbeſteuern	18	60	—
Totalſumme .	35	2	12

Die Richtigkeit der vorſtehenden Angaben wird an Eides Statt verſichert.

N. den

N. N.

Erläuterungen.

Der allgemeinen Feſtſetzungen wegen muß ein jeder ſtädtiſche Steuerpflichtige die Erläuterungen, welche bei dem Schema einer ländlichen Faſſion enthalten ſind, ſich gleichfalls bekannt machen; in ſpezieller Hinſicht wird folgendes bemerkt.

a. Der Werth eines ſtädtiſchen Grundſtücks wird auf gleiche Art durch die Miethe, durch das Kaufpretium oder durch eine Taxation beſtimmt.

b. Wird der Werth durch die Miethe beſtimmt, ſo darf ⅐ derſelben für Unterhaltungskoſten, nebſt den öffentlichen Abgaben abgezogen werden; welche Abzüge bei der Beſtimmung des Werthes durch das Kaufpretium oder durch eine Taxe nicht Statt finden, da hiebei ſchon ohnedem darauf Rückſicht genommen wird. Dieſer Abzug darf indeſſen nie ſo viel betragen, daß das zu beſteuernde reine Einkommen dadurch geringer konſtituirt wird, als 5 Prozent des von dem Eigenthümer erlegten Kaufpretii. Fünf Prozent werden als der geringſte Satz des reinen Einkommens von Grundſtücken angenommen.

c. Die nutzbaren Gerechtigkeiten, ſo wie die Gärten, welche zu dem ſtädtiſchen Grundſtück gehören, werden nach §. 45 des Reglements, wenn der Eigenthümer ſie blos zum eignen Bedarf nutzet, mit zur Taxe des Eigenthümers gezogen. So wie ſie aber zum beſondern Gewerbe benutzt werden, es ſey vom Eigner oder einem andern, ſo fallen ſie unter die Gewerbsſteuer. In Hinſicht der Brauerei iſt zu bemerken, daß nach §. 50 litt. b. des Reglements in Städten, wo das Reihebrauen aufgehoben iſt, diejenigen, welche die Braugerechtigkeit als Gewerbe ausüben, mit der Gewerbsſteuer belegt werden. Wo das Reihebrauen nicht aufgehoben iſt, gehört die Braugerechtigkeit, ſie werde als Gewerbe oder zum eignen Bedarf ausgeübt, nur unter die nach §. 45 heranzuziehenden nutzbaren Gerechtigkeiten.

d. Gehört zu einem Hauſe zugleich Land, ſo wird dieſes davon abgeſondert, und das Einkommen von demſelben nach den Grundſätzen ländlicher Faſſionen berechnet.

e. Das Einkommen von ſtädtiſchen Grundſtücken wird gleichfalls mit 3 Prozent beſteuert.

f. Von dem Vermögen einer Stadt, oder ſonſtigen Kommüne, ſind gleichfalls durch die Verwalter derſelben, Faſſionen zu fertigen.

g. Die ſtädtiſchen Bewohner ſind der Gewerbsſteuer nach, folgender Klaſſifikation unterworfen:

Zur erſten Klaſſe gehören

Tagelöhner, Knechte, weibliches Geſinde, Nachtwächter u. ſ. w., welche mit 12 gr. beſteuert werden.

Zur zweiten Klaſſe gehören

Bediente, Kutſcher, Handwerksgeſellen, Brodt- und Mehlhöker, Belehnte, Bräuer, Helfer, Hausoffizianten, als Köche, Kammerdiener u. ſ. w. Das Gehalt und der Verdienſt der zu dieſer Klaſſe gehörenden Perſonen iſt ſehr verſchieden und deshalb nöthig, ſelbigen zwei Unterabtheilungen zu geben. Diejenigen, welche die wenigſte Einnahme haben, werden mit 24 gr. und diejenigen, welche eine größere Einnahme haben, mit 48 gr. beſteuert.

Zur dritten Klaſſe gehören

Geſellen der Kaufleute und Künſtler, Schauſpieler, Höker, Trödler, Bierſchänker, Deſtillateurs, Gaſtwirthe, Muſikanten, Stadtköche, Buchhalter, Bordelwirthe, Handwerker, die allein auf Beſtellung arbeiten, Kämmereibauern, in ſo fern ſie nicht Eigenthümer ihrer Höfe ſind u. ſ. w. Dieſe Klaſſe erhält drei Unterabtheilungen, wovon die erſte 1 Rthl. 6 gr.
die zweite 2 — 12 — und
die dritte 4 — 24 — bezahlen muß.

Zur vierten Klaſſe gehören

Handwerker, die auf eigene Rechnung arbeiten, Künſtler, Detailleurs, die vom einheimiſchen Kaufmann nehmen und verkaufen, Brandweinbrenner, Viehhändler, Buchdrucker, Buchhändler, Mälzenbräuer, Rheder, Mäkler u. ſ. w. Dieſe Klaſſe erhält drei Unterabtheilungen, wovon
die erſte mit 8 Rthl. 48 gr.
die zweite mit 17 — 6 — und
die dritte mit 34 — 12 — beſteuert wird.

Zur fünften Klaſſe gehören

Handwerker, welche große Läger halten, Medizinapotheker, Detailleurs, welche ſelbſt Waaren verſchreiben, Kaufleute, welche en detail und en gros handeln, Fabrikenunternehmer, Lieferanten, Granhändler, Groſſirer, Kommiſſionärs, Banquiers u. ſ. w. Dieſe Klaſſe erhält 8 Unterabtheilungen, wovon

die erſte	51	Rthl.	18	gr.
die zweite	68	—	24	—
die dritte	102	—	36	—

die vierte	136 Rthl.	48 gr.		
die fünfte	204 —	12 —		
die ſechste	273 —	6 —		
die ſiebente	409 —	54 —		
die achte	546 —	12 —	zur Steuer beizutragen hat.	

Enthält die vorſtehende Klaſſifikation bei der großen Verſchiedenheit der vielen Gewerbszweige auch nicht jedes geſellſchaftliche Verhältnis nahmentlich; ſo wird es den Magiſtråten und Kommiſſionen doch nicht ſchwer fallen, jedem nach Vergleichung der gewöhnlichen Einkünfte und Lebensart ſeines Standes, hiernach ſeine Klaſſe und Unterabtheilung anzuweiſen.

h. In Hinſicht der Beſoldungsſteuer wird hier die ſchon in der Beilage Nro. 1 erwähnte Berechnung der von Gehalten nach der Proportion ihrer Größe zu zahlenden Steuer beigefügt und dabei bemerkt, daß ſelbige mit jeden 100 Rthl. um $\frac{1}{12}$ Prozent ſteigt bis ſie 3 Prozent erreicht.

	Rthlr.	gr.
Gehalte bis zu 100 Rthl. geben = = = = =	—	15
über 100 — 200 Rthl. geben $\frac{1}{4}$ Prozent, alſo von 200 Rthl. voll	—	45
— 200 — 300 — — $\frac{1}{3}$ — — — 300 — —	1	—
— 300 — 400 — — $\frac{5}{12}$ — — — 400 — —	1	60
— 400 — 500 — — $\frac{1}{2}$ — — — 500 — —	2	45
— 500 — 600 — — $\frac{7}{12}$ — — — 600 — —	3	45
— 600 — 700 — — $\frac{2}{3}$ — — — 700 — —	4	60
— 700 — 800 — — $\frac{3}{4}$ — — — 800 — —	6	—
— 800 — 900 — — $\frac{5}{6}$ — — — 900 — —	7	45
— 900 — 1000 — — $\frac{11}{12}$ — — — 1000 — —	9	15
— 1000 — 1100 — — 1 — — — 1100 — —	11	—

Anmerkung. Wenn gleich gegenwärtiges Publikandum und dieſe Erläuterungen die wichtigſten und ſchwierigſten Punkte des Reglements enthalten, ſo wird es doch einem jeden nützlich ſeyn, ſich mit dem Reglement ſelbſt bekannt zu machen.

Y.

Publikandum

des Magiſtrats zu Königsberg in Preußen, betreffend die Aufbringung der Kriegskontribution durch ein Zwangsdarlehn.

d. d. Königsberg d. 15. Jul. 1807.

Der Magiſtrat erkennt mit Dank, daß die Aufforderungen vom 26. und 29. Juny und 13. d. M., die Darlehne zur Kriegskontribution betreffend, mehrere wohlgeſinnte Einwohner vermocht haben, anſehnliche Beiträge zu leiſten; aber er erklärt auch mit Betrübnis, daß jene Aufforderungen bei weitem den erwünſchten Erfolg nicht gehabt haben. Der Magiſtrat wird hiedurch genöthiget, das in dem Publikando vom 26. Juny bereits angekündigte Zwangsdarlehn zu fordern, welches ſelbſt in dem Falle unumgänglich nöthig bleibt, wenn es dem Magiſtrat gelingen ſollte, wegen der auf die baare Kontribution von acht Millionen Franken noch rückſtändigen ſieben Millionen, die Bewilligung von Theilzahlungen auszuwirken, indem die anderweitigen großen Koſten berichtigt, die Lieferanten befriedigt und der Fond zur erſten Theilzahlung ſogleich herbeigeſchafft werden muß. Der Magiſtrat will aber, gewohnt, nur im äußerſten Nothfall zu drückenden Maasregeln zu ſchreiten, ſich vor der Hand der im Publikando vom 29. Juny angedrohten Schätzung enthalten, zu welcher jedoch unausbleiblich geſchritten werden wird, wenn und in ſo fern der gegenwärtige Aufruf ſeines Zwecks verfehlen ſollte.

Jeder in der Stadt Königsberg und deren Vorſtädten wohnhafte oder blos angeſeſſene Unterthan und Vaſall Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, unſers allergnädigſten Herrn, wes Standes oder Ranges er ſey, muß zu dieſem Zwangsdarlehn kontribuiren.

Derjenige, der hier zwar ein eigenthümliches Grundſtück beſitzet, aber keinen beſtändigen Wohnſitz hat (Prozeßordnung Tit. 2. §. 9. u. folg.) kontribuirt blos von ſei-

nem hieſigen Vermögen; wogegen derjenige, welcher hier einen beſtändigen Wohnſitz hat (er mag ſich jetzt in Königsberg aufhalten oder nicht) von ſeinem ganzen Vermögen kontribuirt, ohne Unterſchied, ob es in Königsberg, oder wo es ſonſt befindlich iſt, in ſo fern nicht das außerhalb Königsberg befindliche Vermögen in liegenden Gütern beſtehet, als auf welche bei gegenwärtigem Zwangsdarlehn keine Rückſicht genommen wird.

Bei Eheleuten, die nicht in Gemeinſchaft der Güter leben, iſt der Ehemann dennoch verpflichtet, auch von dem Vermögen ſeiner Frau den Beitrag zu entrichten.

Wegen derjenigen Perſonen, die über ihr Vermögen nicht disponiren können, wegen der Konkursmaſſen, liegenden Erbſchaften und Stiftungen, müſſen die Väter, Vormünder, Kuratoren den Beitrag entrichten, oder ihn von derjenigen Obrigkeit erbitten, in deren Gewahrſam das Vermögen befindlich iſt.

Alle, die weder hier einen beſtändigen Wohnſitz haben, noch angeſeſſen ſind, bleiben von dem Zwangsdarlehn befreit, indem der Magiſtrat überzeugt iſt, daß jeder Fremde, der hier gegen das Kriegsübel Schutz geſucht und gefunden hat, nach ſeinem Vermögen freiwillig darleihen wird.

Da der Magiſtrat, wie geſagt, ſich der Schätzung noch enthalten will, ſo bleibt ſelbige dem Gewiſſen eines Jeden unter den hienächſt folgenden Beſtimmungen überlaſſen. Sollte dieſe Selbſtſchätzung nicht der Wahrheit gemäß geſchehen, ſo würde derjenige, der eine zu geringe Summe angiebt, wenn es wiſſentlich geſchieht, ſich der Gefahr ausſetzen, nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1441, und wenn es aus Fahrläſſigkeit geſchieht, nach dem Grade derſelben beſtraft zu werden.

Die Beiträge zu dem Zwangsdarlehn werden vor der Hand folgendermaßen beſtimmt:

1. Vom reinen Kapitalsvermögen, in ſo fern es wenigſtens 100 Thlr. beträgt, 6 Prozent; alſo von dem Grundeigenthum, von allen zinsbar oder unzinsbar ausſtehenden Geldern ohne Rückſicht auf ihre durch den Krieg veranlaßte einſtweilige Inexigibilität, vom baaren Gelde, Treſorſcheinen und Bankonoten, von allen Vorräthen zum Handel, Gewerbe und Verbrauch, von Koſtbarkeiten und überhaupt von Mobilien aller Art; alles nach Abzug der Schulden. Bleiben alſo weniger als 100 Thlr. übrig, ſo darf zum Zwangsdarlehn nichts entrichtet werden.
2. Von allen Beſoldungen, Penſionen, jährlichen Renten und Hebungen, (mit Ausnahme der Zinſen ausſtehender Kapitalien) und überhaupt von allen Emolumenten, in ſo fern die Beſoldung u. ſ. w. jährlich 300 Thlr. bis 1000 Thlr. incl. beträgt, 2 Prozent des jährlichen Betrags; über 1000 bis 2000 Thlr. incl. 3 Prozent u. ſ. w.

Es kontribuirt alſo ein Offiziant, deſſen reines Kapitalvermögen noch nicht 100 Thlr., und deſſen reines Dienſteinkommen jährlich noch nicht 300 Thlr. beträgt, nichts; wohl aber 6 Prozent von dem Kapitalsvermögen, wenn es 100 Thlr. und drüber beträgt, und derjenige Offiziant, deſſen Dienſteinkommen jährlich 2200 Thlr. beträgt, kontribuirt von ſelbigem 4 Prozent (alſo 88 Thlr.) und außerdem 6 Prozent von ſeinem reinen Kapitalvermögen.

Jedermann wird hiemit aufgefodert, bis zum 22. d. M. ſeinen Beitrag in klingendem Kurant auf dem Kneiphöfſchen Rathhauſe an das Kontributionsbüreau ſeines Diſtrikts abzuliefern und auf dem zugleich einzureichenden Zettel ſowohl den Betrag der abgelieferten Summe, als den Betrag der etwa ſchon gelieferten Zahlungen mit Anführung der Nummer des Empfangsſcheines und die Nummer oder den Diſtrikt ſeiner Wohnung, oder, wenn der Kontribuent hier keinen Wohnſitz hat, die Nummer und den Diſtrikt des Grundſtücks, wofür die Zahlung geleiſtet wird, zu bemerken. Blos die Vormünder und Kuratoren, die das Vermögen, wovon der Beitrag geleiſtet werden ſoll, nicht in Händen haben, werden mit der baaren Ablieferung bis zum Empfang von der Obrigkeit befriſtet. Diejenigen, welche bereits mehr dargeliehen haben, als auf ſie nach obigen Grundſätzen trifft, werden erſucht, einen Zettel mit dieſer Bemerkung unter Anführung der Nummer des Empfangsſcheines einzureichen.

Donnerſtags den 23. d. M. werden geachtete Einwohner dieſer Stadt, die ſich den Wünſchen des Magiſtrats gemäß dieſem Geſchäft freiwillig unterziehen, in Begleitung eines Polizeikommiſſärs oder andere Unterbedienten, ſich in die Behauſung derjenigen verfügen, die ihrer Obliegenheit noch nicht vollſtändige Genüge geleiſtet haben, um von denjenigen, die keinen Beitrag geleiſtet haben, denſelben, und von denjenigen, deren Beitrag für zu niedrig erachtet wird, den Nachſchuß abzufodern. Gegen diejenigen, die auch alsdann die Erfüllung ihrer Pflicht verweigern werden, wird mit der im Publikando vom 29. Juny angedrohten Schätzung und Exekution ſogleich verfahren werden.

Uebrigens wird hier nochmals wiederholt, daß über jede freiwillige oder zwangsweiſe vorgeſchoſſene Summe, eine zinsbare Obligation ausgeſtellt werden wird, und daß die Vertheilung auf die Stadt und auf die Provinz, ſo wie die Beſtimmung des auf jedes Individuum treffenden Beitrages zur Kriegskontribution ſelbſt, vorbehalten bleibt.

Königsberg, den 15. July 1807.

Der Magiſtrat.

Z.

Extrakt

aus dem Reglement de dato Berlin den 14. Febr. 1787, welchergeſtalt in Schleſien bei den königlichen Aemtern und Kämmereigütern die ſich ereignende Unglücksfälle unterſucht, und aus den dazu ausgeſetzten Fonds den Generalpächtern vergütiget werden ſollen. Publizirt durch die Cirkularien d. d. Glogau den 26ten und Breslau den 27ten April 1787.

Der Schluß dieſes Reglements ſetzt lit. d. feſt, „daß bei den ſich etwa ereignenden Kriegsſchäden und feindlichen Invaſionen die dieſerhalb bishero beſtehende „Prinzipia v. J. 1759. fernerhin zum Grunde angenommen werden ſollen, und überhaupt dabei in Anſehung der vorhanden geweſenen Beſtände und Vorräthe, ꝛc. alles „dasjenige ſeine Anwendung findet, was Tit. V. bei den Brandſchäden nach der „Natur der Sache und der Billigkeit vorgeſchrieben worden iſt."

Die Beilage dieſes Reglements führt den Titel: Remiſſionsprinzipia bei Kriegsſchäden und feindlichen Invaſionen ad lit. d. des Schluſſes.

§. 1. Für das in Körnern gelieferte oder verlorne Getreide aller Sorten iſt die Kammertaxe oder der Anſchlagspreis jedes Amtes zur Bonifikation anzuſetzen.

§. 2. Wenn aber das Getreide in Garben genommen worden, und der Verluſt nach der Anzahl der Schocke oder Garben bekannt iſt, ſo muß die Scheffelzahl nach dem Ausdruſch des übrigen Getreides bei demſelben Vorwerk gerechnet werden. Iſt aber die Zahl der verlornen Garben und Schocke nicht bekannt, ſo muß der völlige Ausdruſch abgewartet, und nach demſelben und dem Erndteregiſter der Verluſt eruirt werden. Zu ſolchem Ende müſſen bei der Unterſuchung aus den Erndteregiſtern die Schocke und Garben notirt, vom Pächter aber über den geſchehenen Ausdruſch von den Schocken und Körnern richtige Regiſter geführt werden, welche hernach beſchworen werden können.

§. 3. Das gelieferte Mehl iſt in Körner zu reduziren, und wenn die Ablieferung in Breslauer Gewicht geſchehen, ſo ſind zufolge der gedruckten Wagetabelle, nach Abzug der Kleien, $124\frac{1}{4}$ Pfund auf einen Scheffel Roggen zu rechnen; iſt aber die Ablieferung nach geſtrichenen Scheffeln geſchehen, ſo wird ein geſtrichener Scheffel Mehl Breslauer Maas auf $103\frac{13}{16}$ Pfund und dieſer auf $13\frac{1}{3}$ Metze gerechnet.

§. 4. Das Pfund Brod Breslauer Gewicht wird mit einem Xr. zur Liquidation gebracht.

§. 5. Graupe iſt im doppelten Preiſe dergeſtalt zu liquidiren, daß auf 1 Scheffel Graupe 2 Scheffel Gerſte gerechnet werden; Erbſen werden wie Roggen konſiderirt.

§. 6. Für Kraut und Rüben hat keine Vergütigung Statt, weil ſolche nicht angeſchlagen ſind, und dafür keine Pacht entrichtet wird.

§. 7. Wenn durch Märſche, Campirungen, Bataillen oder ſonſten, beſäete Aecker verderbt werden, und ein ſolcher Schaden nur etliche Scheffel und nicht ein Malter Ausſaat betrift, kann ſolcher in keine Konſideration gezogen werden; weil ein ſolcher Verluſt durch den guten Zuwachs der übrigen Feldfrüchte leicht erſetzt wird, und der Verluſt der ganzen Felder nicht wohl ausfündig zu machen iſt, wenn aber der Schaden von dem ganzen Zuwachs nicht klar iſt, auch keine Remiſſion Statt finden kann. Beträgt ein ſolcher Schade mehr als 1 Malter Ausſaat, und geſchieht er im Herbſte oder zu einer ſolchen Zeit, da die verdorbene Saat umgeackert und der Acker anderweit, etwa mit Sömmerung beſäet werden müſſen, ſo iſt ein ſolcher Schaden zwar in Konſideration zu ziehen, jedoch zur Vergütigung nichts mehr als die verlorne Ausſaat anzunehmen. Geſchieht aber ein anſehnlicher Schade an Feldfrüchten im Sommer, oder zu einer Zeit, da die Aecker nicht mit anderem Saamen beſäet werden können, ſo kann der Schaden ſo wie Hagelſchaden liquidirt und bonifizirt werden.

§. 8. Das Heu iſt nach Centnern zu rechnen, und der Centner mit 8 Ggr. höchſtens zu vergütigen.

§. 9. Für Stroh kann gar nichts bonifizirt werden, weil ſolches nicht beſonders angeſchlagen iſt.

§. 10. Für die geraubte oder weggenommene Pferde, Rindvieh, Schaafe und anderes Vieh wird der Preis aus den erſten Inventariis bei der Uebergabe zur Pacht per Fractionem eruirt und gut gethan.

§. 11. Solchergeſtalt wird auch die verlorne Wagefuhrt und übriges Wirthſchaftsgeräthe nach dem Inventarienpreiſe bei jedem Vorwerk zur Liquidation gebracht. Was aber kein Inventarienſtück iſt, kann auch gar nicht in die Liquidation kommen; wie

denn dergleichen Inventarienſtücke, als Leitern, Wagen, Bretter, Wieſenbäume, und dergleichen Stücke, wozu Pächter das Holz bekommt, und welche die Vogte oder Großknechte ſelber machen, oder doch machen ſollten, wenn ſie gleich in den Inventariis befindlich ſind, nicht zur Liquidation zu ziehen ſind; als wohin auch ſolche Stücke nicht gehören, die an Meubles, Kleidung und ſonſten dem Pächter und ſeinen Leuten entwandt worden, immaſſen jeder Privatus dergleichen Verluſt als calamitates belli tragen muß.

§. 12. Für geliefertes Bier können die Pächter nicht die Vergütigung nach dem Preiſe, wie das Achtel zum Verkauf inkluſive des Profits zur Pacht angeſchlagen iſt, verlangen, ſondern es geſchieht die Bonifikation nur nach dem Betrage, was ein Achtel exkluſive des Profits zur Pacht nach der Ausgabe koſtet. Gleiche Bewandnis hat es auch mit dem Brandtwein.

§. 13. Wenn in den Gärten Bäume abgehauen oder ruinirt werden, wird die Anzahl der verlornen Bäume dem Inventario abgeſchrieben.

§. 14. Das verlorne Brennholz wird dem Pächter in Natura reſtituirt.

§. 15. In den weggeriſſenen oder verbrannten Zäunen wird Holz und Strauch in Natura gegeben, und das Macherlohn nach dem Dienſtgelde und dem Hofelohn vergütiget, wobei jedoch die Baubediente genau zu beobachten haben, daß auch die Zäune gehörig gefertiget, und nichts auf die Rechnung der Kriegsſchäden geſetzt werde, was der Pächter unentgeldlich herzuſtellen ſchuldig iſt.

§. 16. Erpreßte Geldabgaben werden dem Pächter völlig bonifizirt. Wenn er aber in culpa iſt, und ſeine Pachtgelder nicht an die Domänenkaſſe oder ſonſt angewieſenermaßen zur nächſten Feſtung u. ſ. w. abgeführt und in Sicherheit geſetzt hat, ſo muß er den Schaden tragen, ohne Erſetzung zu gewarten.

§. 17. Für gegebenes Eſſen und Trinken an die Offiziers oder Soldaten hat keine Vergütigung Statt.

---

*) In ſo fern es bei Kriegsſchadensremiſſionen auf die allgemeinen Remiſſionsgrundſätze, und auf die ſpeziellen Prinzipien wegen der Brandſchadens- Viehſterbens- und Hagelſchadens-Remiſſion ankommt, iſt folgende lehrreiche Schrift zu benutzen. Zimmermann (Regierungsrath in Breslau) Ueber die Nahrungsſteuer und Remiſſion in Schleſien. Neue Beiträge zur Beſchreibung von Schleſien. Breslau (b. Gehr und Komp.) 1800. 8. 85 Seit. mit vollſtändigen und brauchbaren Remiſſions-Liquidations-Schematen.

AA.

Allgemeines,

durch die königl. baieriſche Verordnung d. d. München d. 23. Febr. 1809 beſtimmtes

Regulativ der Konkurrenz zu den Kriegslaſten.

(Kameralkorreſpondent, Märzſtück 1809 Nro. 31 S. 135 138.)

Die durch Konkurrenz zu vergütende Kriegslaſten ſind: A. Einquartierung mit Naturallieferung verbunden; B. Kriegsfrohnen und zwar 1. Spanndienſte und 2. Handfrohnen; und C. Naturallieferungen.

I. Erſter Titel. Von der Einquartierung.

§. 1. Die auf einige Zeit an einem Orte ſtationirten fremden Truppen, ſollen überall, wo es irgend thunlich iſt, in Kaſernen oder andern zu ſolchem Behufe tauglichen Gebäuden untergebracht werden.

§. 2. In dieſem Falle ſind zu derſelben normalmäſſigen Verpflegung da, wo die Naturalien nicht mit mehr Vortheil durch Naturalkonkurrenz beigebracht werden können, Akkorde mit Lieferanten, im Wege öffentlicher Lizitation abzuſchließen, wofür die Zahlung nach den weiter unten ausgeſprochenen Peräquationsgrundſätzen zu berichtigen kommt.

§. 3. Die Verpflegung der bei Privaten einquartierten Offiziers und Gemeinen liegt dem Quartierträger in ſo weit ob, als die Mannſchaft ihre Nahrung nicht etwa mitbringt, oder aus Magazinen erhält.

§. 4. Das Maas dieſer Verpflegung wird für die Unteroffiziere und Gemeinen folgendermaaſſen regulirt. Zum Frühſtücke Suppe oder ein Gläschen Brandtwein. Zum Mittagsmahle Suppe, ein halbes baieriſches Pfund Fleiſch, eine Portion friſchen oder getrockneten Zugemüſes. Zum Abendeſſen Suppe oder Zugemüſe. Ueberdies täglich $1\frac{1}{2}$ baieriſches Pfund Brod, nach Verſchiedenheit Bier oder Wein erzeugenden Länder, ein Maas Bier oder ein halb Maas Wein in baieriſchem Maaſſe.

§. 5. Die ſchwere Pferderation für ſchwere Kavallerie und Fuhrweſen ſoll

da, wo durch beſondere Reglements nicht ein anderes Verhältnis feſtgeſetzt wird, aus 8 Pfunden Hafer, 12 Pf. Heu, 3 Pf. Stroh; die leichte Ration für Huſaren, Chaſſeurs, Dragoner, dann für Pferde der Offiziere und Verpflegungsbeamte, aus 6 baieriſchen Pfund Hafer, 10 Pfund Heu, 3 Pfund Stroh beſtehen.

§. 6. Es iſt Pflicht der Landgerichte, Mediat-Untergerichte und Polizeikommiſſariate, als Untermarſch-Kommiſſariate und Stationsvorſtände dafür zu ſorgen, daß die Quartiervåter ſich die nöthigen Bedürfniſſe zur Verpflegung der bei ihnen wohnenden Mannſchaft auf eigene Koſten verſchaffen können. Wo es auf andere Art nicht geſchehen kann, iſt dieſes durch Lieferanten zu bewirken, bei welchen die Hausvåter die Portionen zu kontraktmäßig beſtimmten Preiſen erhalten.

§. 7. Unterläßt ein Quartierträger, die vorgeſchriebenen Verpflegungsartikel anzuſchaffen, ſo werden ſolche auf deſſen Koſten von der Stationsbehörde erkauft, und ſein Anſpruch auf Entſchädigung iſt erloſchen.

§. 8. Wäre aber ein Hausvater anerkanntermaaßen ſo arm, daß er ſich die Verpflegungsbedürfniſſe für die bei ihm wohnende Mannſchaft weder für Geld noch auf Kredit anſchaffen könnte; und erlauben es die Umſtände gleichwohl nicht, denſelben mit Einquartierung gänzlich zu verſchonen, ſo iſt aus der Stationskaſſe, (wovon unten §. 42. das Weitere verordnet iſt) die Zahlung für dieſen Quartierträger bei jenen Gewerbsleuten, von welchen er die erwähnten Artikel beziehen muß, zu leiſten. Solche Zahlungen ſind denn als Vorſchüſſe zu betrachten, welche dem Quartiervater bei der Abrechnung abgezogen werden.

§. 9. Die Vergütungsquote für jeden einzelnen verpflegten Mann, ſo wie für jedes Pferd kommt nach dem Werthe der die Mundportion und reſpektive die Pferdsration ausmachenden Hauptartikel, nähmlich Fleiſch, Brod, Wein oder Bier, Hafer, Heu und Stroh zu berechnen.

§. 10. Zu dieſem Ende haben die Untermarſchkommiſſariate am Schluſſe jedes Quartals die von den verſchiedenen Marſchſtationen ihres Bezirks monatlich zu erholenden Kurrentpreiſe der erwähnten Artikel dem einſchlägigen Generalkommiſſariate mit Bemerkung der ſich daraus ergebenden Mittelpreiſe, und motivirten Gutachten, wie hoch darnach der Vergütigungspreis einer Mundportion und einer Pferderation angenommen werden dürfte, berichtlich vorzulegen.

§. 11. Aus den von allen Untermarſchkommiſſariaten ſolchergeſtalt eingehenden Mittelpreisbeſtimmungen regulirt ſodann das königliche Generalkommiſſariat für das verfloſſene Quartal den Normalpreis, wornach in dem ganzen Kreiſe die Mundpor-

tion — und zwar mit Wein oder mit Bier — und die ſchwere, ſo wie die leichte Pferds-ration zu vergüten kommt, wenn nicht allzugroße Verſchiedenheit der Lokalpreiſe in ein und demſelben Kreiſe einzelne Ausnahmen erfordert.

§. 12. In dem für die tägliche Verpflegung eines Mannes feſtzuſetzenden Vergütungspreiſe kommt übrigens noch für die Wohnung, Stroh, Holz und Licht zur Winterszeit 2 Kreuzer, und zur Sommerszeit 1 Kreuzer per Kopf zu berechnen.

§. 13. Für die beherbergten Pferde wird jedoch dem Quartierträger kein Stallgeld vergütet, weil demſelben der Dünger verbleibt.

§. 14. Zum Behufe der Vergütigung in Geld iſt ein Feldmarſchall oder kommandirender Obergeneral für 24, ein Diviſionsgeneral oder Generallieutenant für 16, ein Brigadegeneral oder Generalmajor für 10, ein Oberkriegskommiſſär, ein kommandirender Adjutant und ein Obriſt für 8, ein Stabsoffizier, ein Kriegskommiſſär, ein Feldarzt oder Chirurg erſter Klaſſe für 6, ein Offizier vom Hauptmann abwärts, ſo wie jeder Verpflegs- und Sanitätsbeamte von geringerm Grade für 4, ein Sergeantmajor oder Feldwebel für 2 Mann zu rechnen.

II. Zweiter Titel. Von Kriegsfrohnen.

Erſtes Kapitel, von Spanndienſten.

§. 15. Die Verbindlichkeit zur Vorſpannsleiſtung in Natura gegen nachfolgende Vergütung ruht auf dem Beſitze des Zugviehes innerhalb eines nach dem Drange des Bedürfniſſes und nach Lokalverhältniſſen zu beſtimmenden Umkreiſes um die Hauptmarſchſtation.

§. 16. Dieſe Verbindlichkeit kommt nach einer durch die Stationsvorſtände, unter der Aufſicht der Untermarſchkommiſſarien feſtzuſetzenden, auf den wirklichen Zugviehſtand in den dazu berufenen Orten gegründeten Rollordnung zu erfüllen, welche von einem Orte, wenn er die ihm obliegende Zahl von Vorſpannpferden geleiſtet hat, auf den zweiten, und ſo auf alle andere der Reihe nach übergeht, bis die Rolle am erſten Orte wieder von neuem anfängt.

§. 17. Damit aber eine Ortſchaft nicht auf einmal von allem Zugviehe entblößt werde; ſo ſoll bei der Beſtimmung: wie viel Anſpann ſie zu ſtellen habe, überall nur der dritte Theil des wirklich vorhandenen Zugviehes angeſchlagen werden, wodurch auch vermieden wird, daß vorübergehende Ab- und Zunahme in dem Viehſtande eine Stokkung in der Rolle hervorbringe. Dieſer Anſatz zweier Drittheile des Viehes hat jedoch nur für die Ortſchaften im Ganzen, nicht für den einzelnen Eigenthümer zu gelten.

§. 18. Die Stationsvorſtände haben bei Vertheilung der Spanndienſte nach der Rollordnung, pflichtigen Bedacht darauf zu nehmen, daß für etwa vorkommende Eilfuhren und unangekündigte Transporte in dem Hauptorte oder deſſen nächſter Umgebung immer eine Anzahl Fuhren in Reſerve bleiben.

§. 19. Von der Naturalvorſpannleiſtung ſind die zum Poſtdienſte nöthigen Pferde der Poſthalter ausgenommen.

§. 20. Die Vergütung für jedes Vorſpannpferd wird zu 1 Floren auf die Marſchſtation gerechnet. In den ſüdlichen Kreiſen des Königreichs ſoll es desfalls bei den Beſtimmungen des Marſchkonkurrenznormals für Tirol vom 17. Dez. 1807. No. 35. verbleiben.

§. 21. Bei der auszumittelnden Vergütung werden 2 Ochſen für ein Pferd, und in jenen Gegenden, wo man Kühe vorzuſpannen pflegt, 4 Kühe auf ein Pferd gerechnet.

§. 22. Für einen Wagen kommen durchaus 30 Kreuzer, und für jeden aufgegebenen Knecht auch 30 Kreuzer zu vergütigen. Auf 2 Pferde wird überall nur ein Knecht mitgegeben.

§. 23. Der Hin- und Rückweg vom Wohnorte zur Station, ſo wie die Rückkehr von dem Orte, wohin die Fuhre geleiſtet werden mußte, wird nicht mit vergütet.

§. 24. Die Knechte und Pferde derjenigen entfernten Ortſchaften, welche, um von ihrer Heimath zur Station und ſo wieder zurück zu kommen, unterwegs übernachten müſſen, werden unentgeldlich einquartiert aber nicht verpflegt.

Zweites Kapitel. Von Handfrohnen.

§. 25. Die bei Feſtungs- oder Schanzarbeiten und dergleichen nöthig werdende Handfrohnen ſind, nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe und den Lokalverhältniſſen, auf einen größern oder geringern Umkreis von Gemeinden zu repartiren, und von demſelben nach einer Rollordnung, wie ſolche §. 16. angeordnet iſt, zu leiſten.

§. 26. Jedem zum Frohne aufgebotenen Unterthan kommt für jeden Tag, den er theils in der Arbeit ſelbſt, theils auf dem Wege dahin oder davon zubringt, ein Taglohn zu vergüten, welcher überall gleichförmig auf 24 Kreuzer feſtgeſetzt wird.

§. 27. Dieſe Lohnungen ſind, ſo viel es ſich immer thun läßt, aus der Stationskaſſe, oder durch proviſoriſche Umlage auf Abrechnung der künftigen Peräquation, ſogleich zu bezahlen.

§. 28. Eine beſondere Art ſolcher Perſonaldienſte ſind die Bothengänge, die

theils zur Beſorgung der Kriegs= und Marſchgeſchäfte, theils zur Führung kleinerer Truppenabtheilungen nicht ſelten nöthig werden.

§. 29. Zu denſelben ſind in der Regel taugliche Innſaſſen zu verwenden, welche zu den übrigen Laſten nicht in natura konkurriren.

§. 30. Der Bothenlohn, welcher gleichfalls immer ohne Verzug zu bezahlen iſt, wird hierdurch allgemein auf 16 Kreuzer von jeder deutſchen Meile feſtgeſetzt, wobei aber der Rückweg nicht mit in Anſchlag kommt. Bothengänge unter einer halben Meile eignen ſich zu keiner Vergütigung.

III. Dritter Titel. Von Lieferungen.

§. 31. Die Kriegslieferungen ſind, nach der Natur der Objekte, durch Naturalabgaben der mit den zu liefernden Artikeln verſehenen Unterthanen jedes Standes und jeder Klaſſe zu realiſiren. Nur in jenen Fällen, wo die Lieferung durch Naturalkonkurrenz ſchlechterdings nicht aufzubringen iſt, ſollen Akkorde mit Lieferanten auf dem Wege der Verſteigerung getroffen werden. Von den Naturalfourageabgaben ſind jedoch die königlichen Poſthalter rückſichtlich der für ihre Dienſtpferde erforderlichen Vorräthe frei zu laſſen.

§. 32. Auf dem Wege der Naturalkonkurrenz ſind in der Regel die erforderlichen Getreidearten, dann Heu und Stroh, auch Holz, wo es die Lokalität geſtattet, herbeizuſchaffen, welche zum Gebrauche der zu verpflegenden Truppen in Magazinen aufbewahrt werden.

§. 33. Die Naturallieferungen kommen jedem Kontribuenten nach dem wahren Werthe der gelieferten Objekte zu vergüten, zu welchem Behufe die Mittelpreiſe der letztern von den Untermarſchkommiſſariaten quartalweiſe dem Generalkreiskommiſſariate anzuzeigen, und daraus von dieſem die Normalpreiſe zu fixiren ſind.

§. 34. Für das in dringenden Fällen von königlichen Unterthanen in natura abzugebende Schlachtvieh iſt der Vergütungspreis gleich bei der Abgabe nach dem augenblicklichen Kurrentpreiſe anzunehmen, und in die Berechnung zu bringen.

§. 35. In den mit Lieferanten abzuſchlieſſenden Kontrakten, welche vorzüglich bei eintretender Verproviantirung von Feſtungen nöthig werden, wird ohnehin jedesmal der Preis jedes Lieferungsobjekts beſtimmt; nach dieſen akkordirten Preiſen kommt dann auch die zu leiſtende Vergütung zu berechnen.

IV. Vierter Titel. Von Peräquation der Kriegslaſten.

§. 36. Die Untermarſchkommiſſariate haben außer den noch bereits beſtehenden Vorſchriften monatlich einzuſendenden Konſpekten über die in ihren Bezirken einquartierte und verpflegte Mannſchaft, am Ende eines jeden Quartals dem einſchlägigen königlichen Generalkommiſſariate nach obigen Beſtimmungen dreierlei Hauptüberſichten der in jeder Gemeinde ihres Bezirks getragenen Einquartierungen, geleiſteten Kriegsfrohnen und entrichteten Lieferungen, mit den dazu gehörigen Belägen vorzulegen.

§. 37. In den Tabellen über getragene Einquartierung ſind beſonders die Tage der Dauer derſelben, reſpektive die Anzahl der zur Verpflegung abgegebenen Mundportionen, nach der §. 14. angegebenen Berechnungsart, und der Pferdsrationen, mit Unterſcheidung der ſchweren und leichten, gehörig zu bemerken und zu belegen. Dabei iſt noch anzuzeigen, ob der Mannſchaft Bier oder Wein zum Trank gereicht ſey.

§. 38. Nach den in Gemäßheit der obigen Verfügung §. 11. eruirten Normalpreiſen (für deren Beiſetzung in den einzuſendenden Konſpekten eine Kolumne offen zu belaſſen iſt) beſtimmt ſodann das königliche Generalkriegskommiſſariat den zu vergütenden wahren Werth aller in jenen drei Rubriken verzeichneten Kriegspräſtationen.

§. 39. Aus den auf gleiche Weiſe von allen Untermarſchkommiſſariaten zuſammengebrachten Einquartierungs-, Kriegsfrohnen- und Lieferungstabellen, und der von dem General-Kreiskommiſſariate bei jeder gleichförmig feſtgeſetzten Taxation ergiebt ſich die Summe der in dem ganzen Kreiſe durch Geldkonkurrenz zu peräquirenden Kriegslaſten.

§. 40. Nachdem über die wirkliche Umlage dieſer Summe von dem königlichen Generalkommiſſariate, gemeinſchaftlich mit der Kreis-Finanzdirektion der geeignete Bericht an des Königs Majeſtät erſtattet worden, und die allerhöchſte Genehmigung erfolgt iſt, ſo haben die beiden genannten Stellen, in ſo lange die durch den Tit. III. §. 4. der Konſtitution angeordnete Kreisverſammlung und Deputirte noch in Wirkſamkeit ſind, das ganze Konkurrenzquantum, mit Zuſchlagung des Fünftheils der Summe auf ſämmtliche Steuerpflichtige des Kreiſes nach dem Steuerfuße zu repartiren.

§. 41. Bei dieſer durch die königlichen Rentämter, benähmlich mit den Untermarſchkommiſſariaten vorzunehmenden Repartition, kommt jedem, der ſelbſt Naturaleinquartierung getragen, Spann- und Handdienſte geleiſtet, oder Naturallieferungen gemacht hat, der vorſchriftsmäſſig nachgewieſene Betrag dieſer Präſtationen nach den feſtgeſetzten Normalpreiſen, von dem ihn treffenden Konkurrenzquanto abzurechnen,

oder in ſo fern jener Betrag die Repartitionsquote überſteigt, das Surplus deſſelben in Geld zu vergüten.

§. 42. Die §. 40. angeordnete Zuſchlagung eines Fünftheils der ausgemittelten Konkurrenzſumme iſt zur Dotation der Staatskaſſen beſtimmt, aus welcher nach §. 8. arme Quartierväter zu unterſtützen, die Löhnungen der Bothen und Fröhner nach §. 27. und 30. zu entrichten, und überhaupt alle unverſchiebliche Ausgaben zu beſtreiten kommen.

§. 43. Die von den durchmarſchirenden und kantonnirenden fremden Truppen für ihre Verpflegung, Vorſpann oder ſonſtige Bedürfniſſe geleiſtete Zahlungen ſind, wenn nicht von dem General-Kreiskommiſſariate mit dem kommandirenden Offiziere eine allgemeine Abrechnung geſchieht, von den Stationsvorſtänden und reſpektive den Untermarſchkommiſſariaten zu erheben, als Verlagsgelder zu behandeln, und in den zu den königlichen Generalkommiſſariaten einzuſendenden Konſpekten gehörig vorzutragen.

§. 44. Die durch ſolche Zahlungen in allen Stationen des Kreiſes ſich bildende Summe, wird ſodann von den nach §. 39. berechnetem Betrage der zu leiſtenden Konkurrenz, in Abrechnung gebracht, und blos der ſich hiernach noch bezeigende Reſt auf die Steuerpflichtigen des Kreiſes ausgeſchlagen.

§. 45. Außer der hier angeordneten Berechnung und Vergütung der von Quartal zu Quartal in jedem einzelnen Kreiſe getragenen Kriegslaſten, ſoll am Schluſſe jedes Jahres eine allgemeine Peräquation aller, im Laufe deſſelben, in dem Umfange des ganzen Königreichs getragenen, und proviſoriſch auf die betreffende Kreiſe ausgeſchlagenen Laſten der bemerkten Art Statt finden.

§. 46. Die Totalſumme der zu dieſem Ende auszuſchreibenden Geldkonkurrenz ergiebt ſich aus den in den einzelnen Kreiſen während der verfloſſenen vier Quartale in Umlage gebrachten Partialſummen. Dieſelbe wird nach dem Verhältniſſe des Steuerfußes auf alle Kreiſe gleichheitlich repartirt; indem der Betrag ſeiner ſelbſt getragenen Laſt an der treffenden Quote abgerechnet, und reſpektive der dieſe Quote überſteigende Betrag von den übrigen Kontribuenten vergütet.

§. 47. Die Erhebung der Konkurrenzbeiträge von den Steuerpflichtigen ſoll auf gleiche Weiſe, wie die der übrigen direkten Abgaben, durch die königlichen Rent- und Steuerbeamte geſchehen.

§. 48. Die Hinausbezahlung der treffenden Vergütungsquoten an die Prägravirten geſchieht durch die Stations- und Gemeindevorſtände, unter der Aufſicht der Untermarſchkommiſſariate, welche die bereits bei anderer Gelegenheit vorgeſchriebenen Legitimationsprotokolle und übrigen Beläge darüber einzuſammeln, und an das General-Kreiskommiſſariat einzuſenden haben. Dieſes erſtattet umſtändlichen Bericht an des Königs Majeſtät über die Vollendung des Geſchäfts in dem ihm anvertrauten Bezirke.

München, den 23. Febr. 1809.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grattenauer, Karl Wilhelm Friedrich, 1773-1838

Repertorium aller der Kriegslasten, Kriegsschäden und Kriegseinquartierungen betreffenden neueren Gesetze und Verordnungen, nebst vollständiger Literatur ein Handbuch für Juristen, Kameralisten, Einquartierungs- Munizipal- Cervis- und Polizeibeamte
Bd.: 1

Breslau (1810)

4 J.germ. 65 c-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509736-0